

Richard Dören

Business and Human Rights in den USA und in Deutschland

Ein Vergleich der völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse



Nomos

Beiträge zum
ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht

Herausgegeben von
der Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
vertreten durch Prof. Dr. Armin von Bogdandy
und Prof. Dr. Anne Peters

Band 332

Richard Dören

Business and Human Rights in den USA und in Deutschland

Ein Vergleich der völkerrechtswissenschaftlichen Diskurse



Nomos

Die Open-Access-Veröffentlichung der elektronischen Ausgabe dieses Werkes wurde ermöglicht mit Unterstützung durch die Max-Planck-Gesellschaft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

© Richard Dören

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-1452-1

ISBN (ePDF): 978-3-7489-1989-6

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748919896>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Vorwort

Das Völkerrecht ist eine universelle Rechtsordnung, viele seiner Normen gelten weltweit. Allerdings können sich die Perspektiven auf das Völkerrecht von Staat zu Staat durchaus unterscheiden, etwa wenn Völkerrechtler völkerrechtliche Regeln durch die Linse ihrer heimischen Rechtsordnung analysieren. Inspiriert durch meinen LL.M. an der Universität Michigan, bin ich diesem Phänomen anhand der Auseinandersetzung mit dem Thema *Business and Human Rights* in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur nachgegangen. Dieses Buch ist das Ergebnis meiner Überlegungen. Es beruht auf meiner Dissertationsschrift, die die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 2023/24 angenommen hat.

Prof. Dr. Dr. h. c. Anne Peters war eine ideale Betreuerin: Sie hatte stets ein offenes Ohr für Fragen, unterstütze mein Fortkommen durch unzählige Anregungen und half mir, nie den Blick für das Wesentliche zu verlieren. Dafür sowie für die Förderung seit Studententagen danke ich ihr von ganzem Herzen. Für die rasche Erstellung des Zweitvotums und die langjährige Unterstützung danke ich Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, in dessen Seminar ich mich während des Studiums erstmals mit dem Thema *Business and Human Rights* befasste. Prof. Dr. Ekkehart Reimer danke ich für die Übernahme des Vorsitzes der Disputation, die ich als anregenden Schlusspunkt meiner Dissertationsphase in Erinnerung behalte.

Die Doktorarbeit am Heidelberger MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht anfertigen zu können, empfand ich als großes Privileg: Dank der Unterstützung durch die Kolleginnen und Kollegen aus der Bibliothek, IT, Verwaltung und Haustechnik genoss ich bestmögliche Rahmenbedingungen. Ebenso förderlich war der Austausch mit Dr. Robert Stendel und Dr. Alexander Wentker, mit denen ich zeitgleich zu promovieren begann. Die Gespräche mit Dr. Jannika Jahn, Prof. Dr. Christian Marxsen, Dr. Carolyn Moser und Dr. Raphael Schäfer waren stets bereichernd. Prof. Dr. Eibe Riedel wurde zum Ende meiner Dissertationszeit ein wichtiger Gesprächspartner, wofür ich ihm sehr dankbar bin.

Bei den Direktoren des MPI, Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Armin von Bogdandy und Prof. Dr. Dr. h. c. Anne Peters, möchte ich mich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts bedanken. Die

Studienstiftung *ius vivum* hat die Drucklegung freundlicherweise mit einem Zuschuss unterstützt.

Gerne zurück denke ich an mein LL.M.-Studium an der Universität Michigan, wo diese Arbeit ihren Ausgang nahm und ich ein ungemein bereicherndes Studienjahr verbringen durfte: Die Gespräche mit Prof. Dr. Mathias Reimann erleichterten mir den Einstieg in die Welt des US-amerikanischen Rechtsdenkens und die rechtshistorischen Vorlesungen von Prof. Dr. William Novak waren mein bislang schönstes Bildungserlebnis überhaupt. Den LL.M. gemeinsam mit Luc von Danwitz zu absolvieren, trug ebenfalls zu der anregenden Zeit in den USA bei.

Schließlich wäre diese Arbeit niemals entstanden ohne die Unterstützung durch meine Familie und von Dr. Elisabeth Kraft. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Heidelberg, im Januar 2024

Richard Dören

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	19
Kapitel 1) Einleitung: „International law is different in different places“	23
Teil 1) Methodische und inhaltliche Grundlagen der Untersuchung	51
Kapitel 2) Methode der Arbeit	51
Kapitel 3) Einführung in ausgewählte völkerrechtliche Aspekte des Themas BHR zur Vorbereitung des Diskursvergleichs	77
Teil 2) Die völkerrechtswissenschaftlichen <i>Business and Human Rights</i>-Diskurse in den USA und in Deutschland	109
Kapitel 4) Der BHR-Diskurs in den USA	109
Kapitel 5) Der BHR-Diskurs in Deutschland	189
Teil 3) Diskursvergleich und Ausblick	229
Kapitel 6) Vergleich des US-amerikanischen und deutschen Diskurses und Kontextualisierung der ermittelten Ergebnisse	229
Kapitel 7) Zusammenfassung und Ausblick	333
Literatur- und Materialienverzeichnis	341

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Kapitel 1) Einleitung: „International law is different in different places“	23
A) Ausgangspunkt der Arbeit: Anzeichen für Unterschiede zwischen den Business and Human Rights-Diskursen in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaft	25
B) Forschungsrahmen der Arbeit	31
I) <i>Business and Human Rights (BHR)</i>	32
II) <i>Comparative International Law</i>	39
III) Die US-amerikanische und die deutsche Völkerrechtswissenschaft	45
C) Forschungsfrage und Gang der Untersuchung	48
Teil 1) Methodische und inhaltliche Grundlagen der Untersuchung	51
Kapitel 2) Methode der Arbeit	51
A) Schritt 1: Erstellung eines repräsentativen US-amerikanischen und deutschen Literaturkorpus als Untersuchungsgrundlage	51
I) Vorüberlegungen zur Korpuszusammenstellung	51
II) Erfasste Publikationsformate und Publikationen	54
1) Umfassende Ermittlung thematisch einschlägiger Beiträge in ausgewählten US-amerikanischen <i>international law journals</i> und deutschen Völkerrechtszeitschriften	54
2) Veröffentlichungen außerhalb der analysierten Zeitschriften	57
3) Völkerrechtliche Lehrbücher	60
4) Nicht erfasste Publikationsformate	63
III) Übersicht über die Zusammensetzung der Literaturkorpora	64
1) Die Literaturkorpora in Daten	64

2) Vollständige Auflistung der ermittelten Literatur	67
B) Schritt 2: Erarbeitung von Länderberichten in Teil 2 der Arbeit auf Grundlage der Literaturkorpora	73
C) Schritt 3: Vergleich der BHR-Diskurse anhand der Länderberichte und Kontextualisierung der ermittelten Ergebnisse in Teil 3 der Arbeit	74
Kapitel 3) Einführung in ausgewählte völkerrechtliche Aspekte des Themas BHR zur Vorbereitung des Diskursvergleichs	77
A) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen	77
I) Einführung in das Konzept der Völkerrechtssubjektivität	77
II) Gängige Konzeptionen von Völkerrechtssubjektivität	79
III) Private Unternehmen: Jedenfalls Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen	82
B) Völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen	84
I) Grundlagen für die Ermittlung völkerrechtlicher Unternehmenspflichten	84
II) Häufig auf ihre Bindungswirkung gegenüber Unternehmen untersuchte Verträge und Normen	88
1) Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien	88
2) Die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen	92
3) Das Völkermordverbot und andere Normen des zwingenden Völkerrechts	94
4) Völkerstrafrecht	97
III) Kein völkerrechtliches Sekundärrecht für juristische Personen	101
C) Menschenrechtliche Schutzpflichten	103
Teil 2) Die völkerrechtswissenschaftlichen <i>Business and Human Rights</i>-Diskurse in den USA und in Deutschland	109
Kapitel 4) Der BHR-Diskurs in den USA	109
A) Prolog: Die Rechtsprechung US-amerikanischer Bundesgerichte zum Alien Tort Statute (ATS)	110
I) Die Entstehungsgeschichte des ATS und seine Wiederentdeckung im Jahr 1980	111

II) Grundlagen der Haftung für Menschenrechtsverletzungen unter dem ATS	114
1) Das ATS als Zuständigkeitsvorschrift und die ATS-Anspruchsgrundlage	114
2) Unter dem ATS durchsetzbare Völkerrechtsverletzungen	115
III) ATS-Klagen gegen Unternehmen	117
1) Bindung von Unternehmen an das Völkerrecht	118
2) Anstifter- und Gehilfenhaftung von Unternehmen	122
IV) Die Entscheidungen des Supreme Courts zur ATS-Haftung von Unternehmen seit dem Jahr 2013	123
B) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen	126
I) Vielfältige Perspektiven in der US-amerikanischen Korpusliteratur	127
1) Weitreichende Annahmen völkerrechtlicher Pflichten durch einige im ATS-Kontext zu verortende Beiträge	127
2) Die Theorien einer Menschenrechtsbindung von Unternehmen von <i>Ratner</i> und <i>Kinley/Tadaki</i>	135
3) Die ablehnende Haltung <i>Kus</i>	141
4) Der Beitrag <i>Dodges</i> zur <i>Kiobel</i> -Entscheidung des Second Circuits	142
5) Die Debatte über die VN-Normen	143
II) Zusammenfassung der Positionen in der Korpusliteratur zur Bindungswirkung ausgewählter Völkerrechtsnormen gegenüber Unternehmen	148
1) Menschenrechtsverträge und AEMR	149
2) Vereinzelt Annahme einer Bindung an die einschlägigen Normen der Umwelthaftungsübereinkommen	149
3) Vereinzelt Annahmen einer Bindung an Normen des zwingenden Völkerrechts	150
III) Die Darstellung der Thematik in den Lehrbüchern	152
IV) Zwischenergebnis	155
C) Die Auseinandersetzung mit dem ATS in der US-amerikanischen Korpusliteratur	156
I) ATS-Verfahren und das völkerrechtliche Jurisdiktionsrecht	156
II) Die Anstifter- und Gehilfenhaftung von Unternehmen	163

III) Alternative Klagemöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen	163
IV) Zwischenergebnis: „Debates about the ATS mirror debates about international law“	165
D) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen	168
I) Kritik am Konzept der Völkerrechtssubjektivität, insbesondere an dessen staatszentrierten Konzeptionen	169
II) Ermittlung der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten privater Unternehmen ohne Rückgriff auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität	173
E) Die Rolle privater Unternehmen in der internationalen Ordnung	177
F) Staatliche Schutzpflichten: Ein kaum beleuchtetes Thema in der US-amerikanischen Korpusliteratur	179
G) Die Verabschiedung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Unternehmen	183
H) Varia	184
I) Weitere völkerrechtliche Beiträge	184
II) Weitere Beiträge insbesondere zum US-amerikanischen Recht	186
I) Zwischenergebnis: Große Themenvielfalt der US-amerikanischen Literatur	187
Kapitel 5) Der BHR-Diskurs in Deutschland	189
A) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen	189
I) Völkerrechtssubjekte als Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten und die partielle Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen	190
1) Aufsatz- und Sammelbandliteratur	190
2) Lehrbücher	193
II) Ausdrückliche und implizite Bekenntnisse zur formalen Konzeption von Völkerrechtssubjektivität	195
III) Der auf die faktische Wirkungsmächtigkeit abstellende Ansatz <i>Nowrots</i> und vereinzelte kritische Stimmen	198
IV) Zwischenergebnis	200

B) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen	200
I) Keine Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechtsverträge	201
II) Vereinzelt Annahmen völkerrechtlicher Pflichten außerhalb des Menschenrechtsschutzes	208
III) Die Unterscheidung zwischen <i>lex lata</i> und <i>lex ferenda</i>	209
C) Staatliche Schutzpflichten: Ein zentrales Thema in der deutschen Korpusliteratur	211
I) Die große Relevanz der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der deutschen Literatur	211
II) Die strittige Frage extraterritorialer Schutzpflichten: Ansätze in der deutschen Literatur	213
D) Die nationalrechtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Normen	221
I) Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen insbesondere unter dem ATS – ein gängiges Thema (auch) in der deutschen Korpusliteratur	222
II) Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Deliktsrecht	224
III) Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	224
E) Varia	225
F) Zwischenergebnis: Große Einheitlichkeit der deutschen Literatur	227
Teil 3) Diskursvergleich und Ausblick	229
Kapitel 6) Vergleich des US-amerikanischen und deutschen Diskurses und Kontextualisierung der ermittelten Ergebnisse	229
A) Die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen	230
I) Die zentrale Rolle des ATS in der US-amerikanischen Korpusliteratur	230

II) ATS-Terminologien und -Argumentationsmuster in der US-amerikanischen Korpusliteratur	232
1) Die <i>liability</i> von Unternehmen wegen Völkerrechtsverletzungen unter dem ATS und nach Völkerrecht	232
2) Das völkerrechtliche Piraterieverbot	235
III) Die prominente Rolle des ATS im Lichte des Fokus der US-Völkerrechtswissenschaft auf das US-amerikanische <i>foreign relations law</i>	238
1) <i>Foreign relations law</i> und Völkerrecht	240
2) Die Tendenz, <i>foreign relations law</i> als Völkerrecht zu deklarieren	243
IV) Die Auseinandersetzung mit den Nürnberger Industriellenprozessen in der US- und ihr Fehlen in der deutschen Korpusliteratur	245
1) Die Nürnberger Industriellenprozesse in der ATS-Rechtsprechung und der US-Korpusliteratur	246
2) Das nahezu gänzliche Fehlen der Nürnberger Verfahren in der deutschen Korpusliteratur	251
3) Gründe für die Divergenz zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Korpusliteratur	252
a) Die Prominenz der Nürnberger Prozesse in der ATS-Rechtsprechung	252
b) Die <i>holocaust litigation</i> in den USA	254
c) Der unterschiedliche Stellenwert von Präzedenzfällen im US-amerikanischen und deutschen Rechtsdenken	259
d) Faktor Unternehmensstrafbarkeit im nationalen Recht?	263
V) Die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Recht	264
1) Der Diskurs in der deutschen Privatrechtswissenschaft	264
2) Nur seltene Verweise auf die Deliktshaftung von Unternehmen in der deutschen Korpusliteratur	269
3) Gründe für die geringe Präsenz der Thematik in der deutschen Korpusliteratur	269

B) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen	271
I) Analyse und Vergleich der Korpusliteratur: Das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zwischen Zurückweisung und Verzicht in der US-amerikanischen und Akzeptanz in der deutschen Literatur	272
II) Die Vergleichsergebnisse im Lichte der völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen der USA und Deutschlands	275
1) Die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaftstradition	275
2) Die deutsche Völkerrechtswissenschaftstradition	279
3) Abgleich der Vergleichsergebnisse mit den völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen der beiden Untersuchungsländer	285
III) Die Vergleichsergebnisse im Lichte des nationalen (Personen-)Rechts	289
C) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen	292
I) Die in der Korpusliteratur untersuchten Normen	293
1) Völkergewohnheitsrechtliche und -vertragliche Menschenrechtsgarantien: Unterschiedliche Schwerpunkte in der Korpusliteratur	293
2) Die Vergleichsergebnisse im Lichte der Ratifikation völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge durch die USA und Deutschland	294
II) Die Unterscheidung zwischen <i>lex lata</i> und <i>lex ferenda</i> in der Korpusliteratur	300
III) Der Rückgriff auf die <i>state action doctrine</i> und die Drittwirkung der Grundrechte in der Korpusliteratur	303
IV) Zwischenergebnis	308
D) Staatliche Schutzpflichten im Bereich BHR	309
I) Die menschenrechtliche Schutzpflicht: Seltener Untersuchungsgegenstand in der US-Korpusliteratur, zentrale Thematik in der deutschen Literatur	311

II) Die Vergleichsergebnisse im Lichte des Verfassungsrechts und der Völkerrechtspraxis beider Untersuchungsländer	312
1) Die fehlende Schutzpflichtendimension der Grundrechte im US-amerikanischen und die Akzeptanz grundrechtlicher Schutzpflichten im deutschen Verfassungsrecht	312
2) Die Elemente der potentiellen Pflicht eines Staates, die Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen zu regulieren	318
a) Die Ratifikation menschenrechtlicher Verträge durch die USA und durch Deutschland	318
b) Die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte: US-amerikanische Ablehnung und deutsche Akzeptanz	318
c) Der Kontrast zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Haltung bzgl. der extraterritorialen Reichweite der Menschenrechte	323
3) Der Zusammenhang zwischen dem Verfassungsrecht und den völkerrechtlichen Positionen der Untersuchungsländer sowie der Thematisierung der Schutzpflicht in der Korpusliteratur	325
III) Die Prominenz des ATS als Erklärung für die weniger intensive Thematisierung menschenrechtlicher Schutzpflichten in der US-Korpusliteratur?	328
E) Die Zusammensetzung der Literaturkorpora und gängige Argumentationsmuster	329
Kapitel 7) Zusammenfassung und Ausblick	333
A) Vielfältige Unterschiede zwischen den Diskursen und vielfältige Faktoren zur Erklärung der Diskursunterschiede	333
B) Comparative International Law und argumentatives „Heimwärtsstreben“	337
Literatur- und Materialienverzeichnis	341
A. Literaturverzeichnis	341

B. Materialienverzeichnis	376
I. Völkerrechtliche Verträge	376
II. Dokumente Internationaler Organisationen	377
III. Dokumente staatlicher Institutionen; sonstige Dokumente	379
IV. Rechtsprechung	380
1. Entscheidungen und Gutachten internationaler Gerichte	380
2. Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte	382
3. Entscheidungen deutscher Gerichte	383
4. Sonstige Entscheidungen nationaler Gerichte	384
V. Sonstige gerichtliche Dokumente	384

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt des Alliierten Kontrollrats in Deutschland
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AdV	Archiv des Völkerrechts
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AJIL	American Journal of International Law
AktG	Aktiengesetz
ALI	American Law Institute
ArbuR	Arbeit und Recht
ASIL	American Society of International Law
ASR	Artikel zur Staatenverantwortlichkeit
ATCA/ ATS	Alien Tort Claims Act/ Alien Tort Statute
BDGIR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHR	Business and Human Rights
BT-Drcks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung
DGIR	Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EGMR	Europäischer Menschenrechtsgerichtshof
EJIL	European Journal of International Law

Abkürzungsverzeichnis

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäischen Union
EVZStiftG	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“
FSIA	Foreign Sovereign Immunity Act
GG	Grundgesetz
GmbHG	GmbH-Gesetz
GRCh	Grundrechtecharta
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GYIL	German Yearbook of International Law
HGB	Handelsgesetzbuch
HLKO	Haager Landkriegsordnung
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKMR	Interamerikanische Menschenrechtskommission
IAMRK	Interamerikanische Menschenrechtskonvention
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labor Organization
IMG/IMT	Internationaler Militärgerichtshof/International Military Tribunal
IPBürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPwskr	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ISTGH	Internationaler Strafgerichtshof
JIEL	Journal of International Economic Law
JZ	Juristenzeitung

KRG10	Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats
KUR	Kunst und Recht
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
LNTS	League of Nations Treaty Series
MNC	Multinational Corporation
MPECCoL	Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MPI	Max-Planck-Institut
MRM	Menschenrechtsmagazin
MüKo	Münchener Kommentar
NGO	Nichtregierungsorganisation
NMT	Nuremberg Military Tribunals
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RUDs	reservations, declarations, understandings
S.C.R.	Supreme Court (of Canada) Reports
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
STL	Special Tribunal for Lebanon
TNC	Transnational Corporation
TNU	Transnationales Unternehmen
UN	United Nations
UNTS	United Nations Treaty Series
U.S.	United States Reports
U.S.C.	United States Code
US SC	US Supreme Court

Abkürzungsverzeichnis

VN	Vereinte Nationen
VNCh	Charta der Vereinten Nationen
VdstRL	Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZGR	Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZP	Zusatzprotokoll
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

Kapitel 1) Einleitung: „International law is different in different places“¹

Macht es einen Unterschied, sich den völkerrechtlichen Aspekten des Themas Wirtschaft und Menschenrechte (im Folgenden: *Business and Human Rights* – BHR) mittels US-amerikanischer oder deutscher Völkerrechtswissenschaften zu nähern? Bereits eine cursoriale Literaturdurchsicht lässt vermuten, dass die Antwort „ja“ lauten könnte, etwa was die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen anbelangt. Vor diesem Hintergrund vergleicht die vorliegende Arbeit die BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaft. Grundlage des Vergleichs sind thematisch einschlägige Veröffentlichungen, die zwischen den Jahren 2000 und 2020 insbesondere in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften erschienen sind, sowie die in beiden Staaten gängigen Völkerrechtslehrbücher.

BHR gewann als Gegenstand des öffentlichen Diskurses vor allem durch den Bedeutungszuwachs multinationaler Unternehmen im Zuge der Globalisierung an Relevanz, insbesondere nach dem Fall des Eisernen Vorhangs in den 1990er-Jahren.² Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig: Die Liberalisierung der Weltwirtschaft ermöglichte multinationalen Unternehmen, globale Lieferketten zu errichten und neue Märkte zu erschließen.³ Zudem steigerten niedrige Produktionskosten im Globalen Süden, sinkende Transportkosten sowie Innovationen im Bereich der Kommunikation die Kosteneffizienz des globalen Wirtschaftens.⁴ In der Folge erreichten die Umsätze multinationaler Unternehmen beachtliche Höhen: Zu

1 Kennedy, *The Disciplines of International Law and Policy*, *Leiden Journal of International Law* 12:1 (1999), 9–133, 17.

2 Ruggie, *Just Business: Multinational Corporations and Human Rights*, 2013, xv; Peters, *Beyond Human Rights*, 2016, 100; Wettstein, *The History of „Business and Human Rights“ and its Relationship with Corporate Social Responsibility*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), *Research Handbook on Human Rights and Business*, 2020, 23–45, 25. Zum (vielschichtigen) Globalisierungsbegriff Beck, *Was ist Globalisierung?*, 2007, 44, der Globalisierung im Kern als „das erfahrbare Grenzenloswerden alltäglichen Handelns in den verschiedenen Dimensionen der Wirtschaft, der Information, der Ökologie, der Technik, der transkulturellen Konflikte und Zivilgesellschaft (...)“ auffasst.

3 Ruggie, 2013, xxv.

4 Ruggie, 2013, xxv.

den 100 wirtschaftsstärksten Akteuren im Jahr 2016 zählten nur 29 Staaten – und 71 multinationale Unternehmen.⁵

Von dieser Entwicklung profitierten allerdings nicht alle Beteiligten: Skandale wie die Verstrickung des Shell-Konzerns in die Niederschlagung lokaler Proteste durch das Militär in Nigeria, unterdrückerische Arbeitsverhältnisse oder das Chemieunglück im indischen Bhopal mit mehreren tausend Toten verdeutlichen die negativen Auswüchse des globalen Wirtschaftens.⁶

Anfangs auf lokale Protestbewegungen beschränkt, dehnte sich der Widerstand gegen die Negativerscheinungen der Globalisierung zunehmend in den transnationalen Raum aus: Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Menschenrechtsanwälte traten den Opfern unternehmerischer Verfehlungen zur Seite und forderten Wiedergutmachung sowie strengere Regelungen für die Zukunft. Als Instrument für die Durchsetzung dieser Forderungen dienten die Menschenrechte: „Human rights discourse – affirming the intrinsic worth and dignity of every person, everywhere – became a common ground from which [the individuals and communities adversely affected by corporate globalization] began to challenge and seek redress for the human costs of corporate globalization.“⁷

Mit der Zeit zunehmend unter dem Sammelbegriff BHR geführt, zog die Debatte mit Blick auf die beteiligten Akteure immer größere Kreise: Heute lässt sich BHR als zivilgesellschaftliche Bewegung, Gegenstand internationaler und nationaler Regulierungsvorhaben sowie als Forschungsgegenstand verschiedener Wissenschaftsdisziplinen beschreiben.⁸ Zu diesen zählt auch die Völkerrechtswissenschaft, die sich intensiv mit den völkerrechtlichen Aspekten rund um das Thema BHR befasst – darunter mit der

5 Grundlage dieser Gegenüberstellung sind die Umsatzerlöse von Unternehmen und die (insbesondere Steuer-)Einnahmen von Staaten, siehe *Babic/Heemskerck/Fichtner*, Who is More Powerful – States or Corporations?, 10.07.2018, abrufbar unter <https://theconversation.com/who-is-more-powerful-states-or-corporations-99616> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Auch wenn die Gegenüberstellung noch nichts über den tatsächlichen Einfluss multinationaler Unternehmen auf nationale und internationale Entscheidungsprozesse aussagt, verdeutlicht sie ihre schiere Finanzstärke, siehe *Muchlinski*, *Multinational Enterprises and the Law*, 3. Auflage 2021, 3 (Fn. 2).

6 *Wettstein*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 24 ff.

7 *Ruggie*, 2013, xvi. Zur Funktion der Menschenrechte als Vehikel für politische und ethische Forderungen *Sen*, *Elements of a Theory of Human Rights*, *Philosophy & Public Affairs* 32:4 (2004), 315–356, 315, 344 f.

8 *Wettstein*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 25; *Santoro*, *Business and Human Rights in Historical Perspective*, *Journal of Human Rights* 14:2 (2015), 155–161, 155.

Frage, ob und inwieweit Unternehmen an die völkerrechtlichen Menschenrechte gebunden sind.⁹

A) *Ausgangspunkt der Arbeit: Anzeichen für Unterschiede zwischen den Business and Human Rights-Diskursen in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur*

Die Nürnberger Prozesse umfassen neben dem Hauptkriegsverbrecherprozess, in dem sich die noch lebenden Nazi-Größen für die Gräueltaten der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft verantworten mussten,¹⁰ auch die zwölf Nachfolgeverfahren. Diese verfolgten das Ziel, „die Verstrickung der deutschen Eliten in den nationalsozialistischen Unrechtsstaat in den stren-

9 Weil sich das Thema BHR um Menschenrechtsverletzungen dreht, die im Kontext der Wirtschaftstätigkeit insbesondere multinationaler Konzerne erfolgen, stehen häufig die menschenrechtlichen Pflichten von Unternehmen im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Menschenrechtsverletzungen privater Unternehmen vorliegend als Beeinträchtigungen menschenrechtlich geschützter Güter definiert werden; der Verweis auf Menschenrechtsverletzungen privater Unternehmen impliziert folglich nicht, Unternehmen seien an völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien gebunden. Aus völkerrechtlicher Sicht ist die Frage nach der Menschenrechtsbindung allerdings nur ein Ausschnitt der Überlegung, ob und inwieweit private Unternehmen völkerrechtlichen Pflichten – auch über die Menschenrechte hinaus – unterliegen. Diese Frage hat etwa seit Beginn der 2000er-Jahre große Aufmerksamkeit in der Literatur erfahren, vgl. nur die Einschätzung von *Nowrot*, *Wirtschaft und Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und prinzipielle Überlegungen*, in: *Krajewski* (Hrsg.), *Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten*, 2018, 3–41, 6 (Fn. 7), der von „mittlerweile beinahe zahllosen Abhandlungen zu dieser Thematik“ spricht. Zu den wichtigsten Beiträgen zählen *Ratner*, *Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546; *Kinley/Tadaki*, *From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024; *Alston*, *The „Not-a-Cat“ Syndrome: Can the International Human Rights Regime Accommodate Non-State Actors?*, in: *Alston* (Hrsg.), *Non-State Actors and Human Rights*, 2005, 3–36; *Clapham*, *Human Rights Obligations of Non-State Actors*, 2006; *Karavias*, *Corporate Obligations under International Law*, 2013; *Peters*, 2016, 99 ff.; *Bilchitz*, *Fundamental Rights and the Legal Obligations of Business*, 2021. Aus der deutschen Literatur insbesondere *Dörr*, *Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158. Zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen ausführlich unten Kapitel 3) B).

10 Internationaler Militärgerichtshof, *Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher*, Urteil vom 01.10.1946, abgedruckt in: *IMT, Trial of Major War Criminals*, Band 1 (1947) 171.

gen Formen des Strafverfahrens sichtbar zu machen.¹¹ Dass der deutschen Wirtschaft eine Schlüsselrolle im NS-Staat zukam, offenbarten die drei Industriellenprozesse.¹² In diesen mussten sich die Konzernchefs und das Leitungspersonal der Firmen *Flick*, *I.G. Farben* und *Krupp* vor US-amerikanischen Militärgerichten u. a. für den Einsatz von Zwangs- und Sklavenarbeit und die Plünderung fremden Eigentums verantworten. 27 der 42 Angeklagten wurden zu Haftstrafen verurteilt, weil sie in strafbarer Weise an Völkerrechtsverletzungen beteiligt waren.¹³ Gegenstand der Verfahren war also die Verantwortlichkeit der angeklagten Individuen. Allerdings enthält bspw. das *I.G. Farben-Urteil* Passagen, die Völkerrechtsverstöße des Unternehmens andeuten, etwa bzgl. der Übernahme fremder Firmen durch die I.G., zu denen es während des Zweiten Weltkriegs in den von der Wehrmacht besetzten Gebieten gekommen war: „Where private individuals, including juristic persons, proceed to exploit the military occupancy by acquiring private property against the will and consent of the former owner, such action (...) is in violation of international law.“¹⁴

Die Nürnberger Prozesse gelten als Meilenstein in der Geschichte des Völkerstrafrechts.¹⁵ Ihre Symbolkraft wird häufig bemüht, zuletzt im Zuge

-
- 11 *Jeßberger*, Die I.G. Farben vor Gericht, JZ 64:19 (2009), 924–932, 930. Historische Einordnung bei *Priemel/Stiller*, Wo „Nürnberg“ liegt. Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale, in: *Priemel/Stiller* (Hrsg.), NMT: Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, 2013, 9–63.
 - 12 US-Militärgericht IV, *The United States of America vs. Flick et al.*, Urteil vom 22.12.1947, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 6 (Washington 1952) 1187; US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, Urteil vom 29.07.1948, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081; US-Militärgericht III, *The United States of America vs. Krupp et al.*, Urteil vom 31.07.1948, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 9 (Washington 1950) 1327.
 - 13 *Kolieb*, Through the Looking-Glass: Nuremberg’s Confusing Legacy on Corporate Accountability under International Law, *American University International Law Review* 32:2 (2017), 569–604, 583 f.; Übersichten zu den Verurteilungen bei *Heller*, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law, 2011, 92 f. (*Flick*), 94 (*I.G. Farben*) und 101 (*Krupp*).
 - 14 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1132.
 - 15 *Krefß*, *International Criminal Law*, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), MPEIL, 2009, Rn. 23; *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, 5. Auflage 2018, § 6 Rn. 2; *Werle/Jeßberger*, *Völkerstrafrecht*, 5. Auflage 2020, 7 (Rn. 15). Vgl. auch *Crawford*, *Brownlie’s Principles of Public International Law*, 9. Auflage 2019, 645, der die Anfänge der VN-Ära in Nürnberg verortet. Ausführlich zur Geschichte des Völkerstrafrechts vor

der Diskussion über die strafrechtliche Ahndung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine.¹⁶ Auch in der BHR-Debatte finden sich Verweise auf „Nürnberg“ und die Industriellenprozesse: Während die Verfahren Individuen und nicht Unternehmen betrafen, fänden sich in den Entscheidungen „extensive explications that attribute many of the offenses and violations directly to the corporations as the actual perpetrators. Thus (...) they foreshadowed the extension of responsibility from natural to legal persons in their decisions in important ways“, weshalb *Wettstein* die Verfahren in seinem BHR-Lehrbuch als frühes Beispiel für die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen sieht, die im Kontext der Wirtschaftstätigkeit großer Konzerne auftraten.¹⁷

In der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur zeigt sich ein auffälliges Auseinanderfallen bzgl. der Industriellenverfahren: *Ratners* Aufsatz „Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility“¹⁸, im Jahr 2001 in der *Yale Law Review* erschienen, gehört in den USA wie international zu den wichtigsten Beiträgen zur Menschenrechtsbindung privater Unternehmen.¹⁹ Darin entwickelt der Autor eine eigene Theorie, wie eine Menschenrechtsbindung privater Unternehmen ausgestaltet werden könnte. Die Nürnberger Industriellenprozesse sieht der Autor als „im-

den Nürnberger Prozessen *Bohrer/Pirker*, *World War I: A Phoenix Moment in the History of International Criminal Tribunals*, *EJIL* 33:3 (2022), 851–887.

- 16 Bspw. warb die deutsche Außenministerin *Baerbock* in einer Rede im Januar 2023 vor der Haager Akademie für Völkerrecht für die Einrichtung eines Sondertribunals, um Präsident *Putin*, Ministerpräsident *Mischustin* und Außenminister *Lawrow* wegen des russischen Angriffskrieges strafrechtlich verfolgen zu können (wozu der Internationale Strafgerichtshof keine Befugnis besitzt). Dabei berief sie sich auf *Benjamin Ferencz*, den zwischenzeitlich verstorbenen Ankläger des Nürnberger Tribunals, siehe <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/strengthening-international-law-in-time-s-of-crisis/2573384> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Ähnlich unter Berufung auf *Robert H. Jackson*, den Hauptankläger der Vereinigten Staaten während des Hauptkriegsverbrecherprozesses *Hobe/Kreß/Nußberger*, *Gegen den Frieden*, *FAZ* vom 12.01.2023, 6, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/ahndung-gegen-verstoesse-gegen-das-voelkerrechtliche-gewaltverbot-18595115.html> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- 17 *Wettstein*, *Business and Human Rights: Ethical, Legal, and Managerial Perspectives*, 2022, 12 (Fußnoten ausgelassen).
- 18 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546.
- 19 Siehe nur *Vazquez*, *Direct vs. Indirect Obligations of Corporations under International Law*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960, 948 (Fn. 77: „most complete and forceful argument“); *Johns*, *Theorizing the Corporation in International Law*, in: *Orford/Hoffmann* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the Theory of International Law*, 2016, 635–654, 650 („oft-cited“); *Peters*, 2016, 99 („fundamentally“).

portant precedent [showing] the willingness of key legal actors to contemplate corporate responsibility at the international level.“²⁰ Auch wenn in Nürnberg nur Individuen vor Gericht standen, seien die Tribunale von „corporate responsibilities and obligations“ ausgegangen.²¹

Ratners Argumentation ist kein Einzelfall: In einigen US-amerikanischen *law review*-Artikeln, die sich mit den menschenrechtlichen Pflichten von Unternehmen befassen, finden sich Hinweise auf die Industriellenprozesse.²² In prominenten Veröffentlichungen aus Deutschland sind dagegen so gut wie keine Verweise auf die Industriellenverfahren zu finden. Bspw. adressieren die Verfahren weder der erste zentrale Beitrag in einer deutschen Völkerrechtszeitschrift zur Völkerrechtsbindung privater Unternehmen noch der einschlägige Beitrag im Band der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht (DGIR), die sich im Jahr 2019 mit dem Thema „Unternehmensverantwortung und Internationales Recht“ befasste.²³

Die kursorische Literaturdurchsicht ergibt schnell weitere Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Unterschiede zwischen der Auseinandersetzung mit den völkerrechtlichen Aspekten des Themas BHR in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur bestehen könnten: *José Alvarez'* Beitrag „Are Corporations ‚Subjects‘ of International Law?“ ist einer der zentralen Aufsätze zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen in einer US-amerikanischen Rechtszeitschrift.²⁴ Der Beitrag beginnt mit folgender Einleitung: „In today’s United States, and especially among U.S. human rights advocates, the answer to my titular question is a resounding ‚yes‘. If a ‚subject‘ is, as the International Court of Justice (ICJ) indicated back in 1949, an entity that international law treats as a person (...), a corporation seems as much a subject of international law as an individual or an international organization.“²⁵ In Deutschland wäre die Antwort auf *Alvarez'* Frage dagegen allenfalls ein „verhaltenes Ja“: Der Blick in die Lehrbuchliteratur, die einen ersten Eindruck von der Völkerrechtswissenschaft eines Landes

20 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 477.

21 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 477.

22 Vgl. nur *Stephens*, The Amoralität of Profit: Transnational Corporations and Human Rights, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 76 f.

23 Siehe *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AdV 39:1 (2001), 57–81, sowie *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158.

24 *Alvarez*, Are Corporations „Subjects“ of International Law?, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 1.

25 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 3 (Fußnoten ausgelassen).

geben kann,²⁶ offenbart zwei Muster: Teils wird die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen verneint,²⁷ teils von einer partiellen Völkerrechtssubjektivität ausgegangen, da Unternehmen zwar Träger völkerrechtlicher Rechte seien, nicht aber völkerrechtlichen Pflichten unterlägen²⁸.

Die praktische Relevanz potentieller Unterschiede im Umgang mit den völkerrechtlichen Fragen der BHR-Thematik zeigt die *Nevsun*-Entscheidung des kanadischen Supreme Courts.²⁹ Das Verfahren lässt sich in Anlehnung an den Begriff der *human rights litigation* als Menschenrechtsklage auffassen: Die Opfer von im Globalen Süden begangenen Menschenrechtsverletzungen suchen gerichtlichen Rechtsschutz in einem Staat des Globalen Nordens.³⁰

Im *Nevsun*-Verfahren warfen die eritreischen Kläger dem beklagten Bergbaukonzern vor, sie als Zwangsarbeiter in einer Mine in Eritrea unmenschlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt zu haben.³¹ Dadurch habe der Konzern u. a. gegen das völkerrechtliche Verbot der Zwangsarbeit verstoßen. In einer 5:4-Entscheidung befand der Gerichtshof, es sei nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass private Unternehmen für die Verletzung völkergewohnheitsrechtlicher Normen vor kanadischen Gerichten schadensersatzpflichtig sein können.³² Entscheidend für die vergleichende

26 Statt vieler *Roberts*, *Is International Law International?*, 2017, 32 ff., 129 ff. Ausführlich zur Analyse völkerrechtlicher Lehrbücher durch diese Arbeit unten Kapitel 2) A) II) 3).

27 Siehe bspw. *Kempen/Hillgruber*, *Völkerrecht*, 2. Auflage 2012, § 10 Rn. 94; *Kau*, *Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 42: „keine Völkerrechtssubjektivität“; *von Arnould*, *Völkerrecht*, 4. Auflage 2019, Rn. 632: „nach ganz h. M. keine Völkerrechtssubjekte“.

28 Bspw. geht *Krajewski*, *Völkerrecht*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 142, von einer „asymmetrischen, partiellen Völkerrechtssubjektivität“ multinationaler Unternehmen aus.

29 Supreme Court of Canada, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, Entscheidung vom 28.02.2020, [2020] 1 S.C.R. 166.

30 Siehe die Definition bei *Hübner*, *Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen*, 2022, 1.

31 Supreme Court of Canada, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, [2020] 1 S.C.R. 166, 191 (Rn. 4).

32 Supreme Court of Canada, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, [2020] 1 S.C.R. 166, 213 ff. (Rn. 69 ff.). Die Entscheidung öffnete die Tür für Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen vor kanadischen Gerichten zu einer Zeit, in der die Erfolgsaussichten solcher Klagen im Mutterland der *human rights litigation*, den benachbarten USA, immer geringer wurden. Das Urteil wurde folglich als Meilenstein gewertet, siehe *Jennett/Parcasio*, *Corporate Civil Liability for Breaches of Customary International Law: Supreme Court of Canada Opens Door to Common Law Claims in Nevsun v Araya*, *EJIL:talk*, 29.03.2020, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/corporate>

Perspektive dieser Arbeit ist die Begründung der potentiellen Völkerrechtsbindung von Unternehmen: Für diese stützt sich die Gerichtsmehrheit u. a. auf Veröffentlichungen US-amerikanischer Völkerrechtler, etwa von *Koh*, einem ehemaligen Rechtsberater des US-Außenministeriums und Professor in Yale, und von *Stephens*, einer bekannten Menschenrechtsanwältin und Professorin.³³ Die beiden Sondervoten weisen die Annahme völkergewohnheitsrechtlicher Pflichten privater Unternehmen mangels Staatenpraxis zurück, jeweils unter Verweis u. a. auf den *Brownlie's*, das bekannte britische, von *Crawford* verfasste Völkerrechtslehrbuch.³⁴

Die Wahl der Belege der Gerichtsmehrheit und der Sondervoten kann vielen Gründen geschuldet sein. Dennoch scheint sich der bisherige Eindruck zu verfestigen, dass die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft einer Völkerrechtsbindung privater Unternehmen gegenüber aufgeschlossen ist. Die ablehnende Position des Sondervotums spiegelt sich wiederum in den Tagungsbeiträgen des bereits erwähnten Sammelbandes der DGIR wider: Sowohl *Dörr*, der zur „Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht“ referierte, als auch *Rühl*, die den Beitrag über „Unternehmensverantwortung und (Internationales) Privatrecht“ verfasste, verneinen eine

-civil-liability-for-breaches-of-customary-international-law-supreme-court-of-canada-opens-door-to-common-law-claims-in-nevsun-v-araya/ (zuletzt besucht: 22.12.2023); *Baxi*, *Nevsun: A Ray of Hope in a Darkening Landscape?*, *Business and Human Rights Journal* 5:2 (2020), 241–251, 241 f.; *Monteiro*, *Mining for Legal Luxuries: The Pitfalls and Potential of *Nevsun Resources Ltd v Araya**, *The Canadian Yearbook of International Law* 58 (2020), 331–361, 332; *Walton*, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, *AJIL* 115:1 (2021), 107–114, 111. Zur *human rights litigation* in den USA unten Kapitel 4) A).

33 Supreme Court of Canada, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, [2020] 1 S.C.R. 166, 227 ff. (Rn. 104–114). Bei den in den Rn. 105, 111, 112 und 113 des Urteils zitierten Beiträgen handelt es sich um *Koh*, *Separating Myth from Reality about Corporate Responsibility Litigation*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, sowie *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90.

34 Supreme Court of Canada, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, [2020] 1 S.C.R. 166, 262 ff. (Rn. 188 ff., *Brown* und *Rowe*, JJ., dissenting); 297 f. (Rn. 269, *Côté*, J., dissenting). Bspw. verweisen *Brown* und *Rowe* in ihrem Sondervotum in Rn. 190 auf das Völkerrechtslehrbuch von *Crawford* und zitieren daraus folgenden Absatz (siehe *Crawford*, 9. Auflage 2019, 630; Fußnoten ausgelassen): „At present, no international processes exist that require private persons or businesses to protect human rights. Decisions of international tribunals focus on states’ responsibility for preventing human rights abuses by those within their jurisdiction. Nor is corporate liability for human rights violations yet recognized under customary international law.“ *Côté* verweist in Rn. 269 auf *Crawford's* Lehrbuch.

Völkerrechtsbindung privater Unternehmen.³⁵ Formuliert man vor diesem Hintergrund einen vorsichtigen Zwischenbefund, so scheinen sich Unterschiede bzgl. der Positionen aufzutun, die US-amerikanische und deutsche Völkerrechtswissenschaftler in zentralen völkerrechtlichen Fragen der BHR-Debatte einnehmen.

Das Völkerrecht ist eine universelle Rechtsordnung mit z. T. überall auf der Welt geltenden Normen. Werden diese entlang nationaler Linien unterschiedlich interpretiert, mit anderen Worten: kommt es zu nationalen Diskursfragmentierungen, drohen Verständigungsprobleme, die der Universalität des Völkerrechts entgegenstehen können und folglich adressiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine umfassende Untersuchung die bisher angerissenen Überlegungen bestätigt: Werden private Unternehmen in der US-amerikanischen Völkerrechtsliteratur tatsächlich eher als Völkerrechtssubjekte betrachtet als in Deutschland? Stößt man, daran anknüpfend, in der US-amerikanischen Völkerrechtsliteratur häufiger auf die Annahme völkerrechtlicher Pflichten privater Unternehmen als in Abhandlungen aus Deutschland? Und ganz allgemein ist zu fragen: Verlaufen die BHR-Debatten in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur auf ähnliche Weise? Soweit sich nationale Unterschiede bestätigen, ist zu überlegen, wie diese einzuordnen sind. Diesen Fragen nachzugehen, ist das Anliegen dieser Arbeit.

B) Forschungsrahmen der Arbeit

Indem die Arbeit die BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur vergleicht, knüpft sie an die völkerrechtliche BHR-Forschung (I) sowie, in methodischer Hinsicht, an bisherige vergleichend-völkerrechtliche Untersuchungen an (II). Zudem sind die US-amerikanische und die deutsche (Völker-)Rechtswissenschaft häufig Gegenstand vergleichender Betrachtungen, sodass sich die Frage stellt, inwieweit der Vergleich der BHR-Diskurse an bisherige Erkenntnisse anknüpfen kann (III).

35 Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 139 (Hervorhebung im Original): „Die Ausdehnung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf das Verhältnis zwischen Privaten, also eine echte Drittwirkung der Menschenrechte, ist (...) in der *lex lata* bislang nicht nachweisbar.“ Ferner Rühl, Unternehmensverantwortung und (Internationales) Privatrecht, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 89–127, 92.

1) Business and Human Rights (BHR)

Das Thema BHR betrifft im Kern die menschenrechtliche Verantwortung von insbesondere multinationalen bzw. transnationalen Unternehmen.³⁶ Das Nebeneinander der Begriffe lässt sich historisch erklären: Die Vereinten Nationen bezogen sich in ihrer Arbeit zumeist auf den Begriff des transnationalen Unternehmens,³⁷ während die Arbeiten der ILO³⁸ und der OECD³⁹ auf multinationale Unternehmen abzielten.⁴⁰ Heute kommt den lange mit Unklarheiten behafteten Begriffen keine unterschiedliche Bedeutung mehr zu; sie werden meist synonym verwendet.⁴¹

Aufbauend auf den Ansätzen der genannten Organisationen, lässt sich ein multinationales Unternehmen – der in dieser Arbeit genutzte Begriff – anhand von zwei Kriterien bestimmen: Ein multinationales Unternehmen umfasst erstens mehrere operativ voneinander unabhängige Wirkungseinheiten, die in mindestens zwei Staaten tätig sind.⁴² Zweitens werden die Aktivitäten der unterschiedlichen Einheiten durch eine Lenkungseinheit koordiniert, bspw. eine Muttergesellschaft, die als (Mehrheits-)Eignerin auf ihre Tochtergesellschaften Einfluss nehmen kann.⁴³ Das Kriterium der zentralen Koordinationsmöglichkeit ist auch erfüllt, wenn die Lenkungseinheit aufgrund von Beherrschungsverträgen auf die anderen Einheiten

36 Der weite Begriff Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen ist bewusst gewählt, weil im Rahmen der nunmehr Jahrzehnte währenden BHR-Debatte zahlreiche Mechanismen adressiert wurden, mittels derer Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen geahndet und die Verantwortungsposition von Unternehmen für die Menschenrechte festgeschrieben werden können, darunter völker- und nationalrechtliche Rechtsakte sowie *soft law*.

37 Siehe bspw. *VN-Menschenrechtskommission*, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2, 26.08.2003.

38 *Internationale Arbeitsorganisation*, Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy, 5. Auflage 2017.

39 *OECD*, Guidelines for Multinational Enterprises (2011), OECD Publishing.

40 *Krajewski*, Rechtliche Steuerung transnationaler Unternehmen, in: Giegerich (Hrsg.), Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise, 2011, 35–70, 39. Überblick über die verschiedenen Definitionsansätze bei *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht: Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem, 2006, 51 ff.

41 Siehe bspw. *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 134.

42 *Krajewski*, in: Giegerich (Hrsg.), 2011, 35–70, 39.

43 *Krajewski*, in: Giegerich (Hrsg.), 2011, 35–70, 39.

einwirken kann.⁴⁴ Die beiden Kriterien können sowohl von in Staatshand befindlichen als auch rein privaten Unternehmen erfüllt werden.⁴⁵ Ein multinationales Unternehmen kann also vielfältige Strukturen haben.

Die Staatszugehörigkeit der einzelnen Wirkungseinheiten eines multinationalen Unternehmens bemisst sich nach nationalem Recht, da es kein genuin völkerrechtliches Unternehmensrecht gibt.⁴⁶ Daher können die Einheiten eines multinationalen Unternehmens unterschiedliche Staatszugehörigkeiten aufweisen und verschiedenen Rechtsordnungen unterliegen.⁴⁷ Hieraus können die für das Thema BHR typischen Problemkonstellationen entstehen: Häufig verlegen multinationale Unternehmen ihre Produktion über Tochtergesellschaften oder Zulieferer in Staaten des Globalen Südens (oft als Gaststaaten bezeichnet), um von den dortigen günstigen Produktionsbedingungen zu profitieren. Mitunter sind die Gaststaaten allerdings nicht willens oder in der Lage, Menschenrechtsverletzungen zu sanktionieren. Menschenrechtsverletzungen im Gaststaat drohen dann ungeahndet zu blei-

44 *Krajewski*, in: Giegerich (Hrsg.), 2011, 35–70, 39.

45 *Krajewski*, in: Giegerich (Hrsg.), 2011, 35–70, 40; *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, 2019, 56. Staatskonzerne, deren Handeln einem Staat nach Art. 8 ASR zurechenbar sein kann (siehe *VN-Völkerrechtskommission*, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2001 II 2, 31–143, Art. 8 Rn. 6), werfen im Bereich BHR zusätzliche Fragen auf, die für die Zwecke dieser Arbeit aber nicht entscheidend sind.

46 Vgl. nur IGH, *Barcelona Traction (Belgium v. Spain)*, Urteil vom 05.02.1970, 1970 ICJ Reports 3, Rn. 38. Die gängigen Theorien zur Bestimmung der Nationalität eines Unternehmens sind die Sitz-, die Gründungs- und die Kontrolltheorie: Die Sitztheorie stellt darauf ab, wo ein Unternehmen seinen effektiven Geschäftssitz hat; nach der Gründungstheorie hat ein Unternehmen die Nationalität des Staates, in dem es gegründet wurde, und die Kontrolltheorie ermittelt die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens anhand der Nationalität der Mehrheitseigner des Unternehmens, vgl. aus kollisionsrechtlicher Sicht zur Sitz- und Gründungstheorie *Weller*, Internationales Gesellschaftsrecht (Einleitung), in: MüKo GmbHG, 4. Auflage 2022, Rn. 335 ff. Die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens ist für viele Bereiche des Völkerrechts relevant: Nach der Rechtsprechung des IGH darf bspw. insbesondere derjenige Staat die Interessen privater Unternehmen im Wege des diplomatischen Schutzes geltend machen, in dem das Unternehmen gegründet wurde, vgl. IGH, *Barcelona Traction (Belgium v. Spain)*, 1970 ICJ Reports 3, Rn. 70; vgl. auch *VN-Völkerrechtskommission*, Draft Articles on Diplomatic Protection with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2006 II 2, 26–55, Art. 9 Rn. 1 ff. Außerdem ist die Staatszugehörigkeit eines Unternehmens bspw. im Investitionsschutzrecht oder im Bereich des internationalen Steuerrechts relevant, siehe nur *Muchlinski*, Corporations in International Law, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2014, Rn. 22 ff.; *Crawford*, 9. Auflage 2019, 514 f.

47 *Krajewski*, in: Giegerich (Hrsg.), 2011, 35–70, 44.

ben, während die Lenkungseinheit des multinationalen Unternehmens auf die rechtliche Selbstständigkeit der Tochtergesellschaft oder des Zulieferers verweisen kann, um Vorwürfe abzuweisen.⁴⁸ Wie mit diesen meist als *governance* bzw. *accountability gaps* bezeichneten Regulierungslücken umzugehen ist, steht im Zentrum der BHR-Debatte.⁴⁹

Die Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen wurde in unterschiedlichen Foren und von verschiedenen Akteure aufgegriffen. Die Verfehlungen privater Unternehmen in Verfahren vor den Gerichten westlicher Staaten aufzuzeigen, ist eine Herangehensweise, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zunächst insbesondere durch Klagen vor US-amerikanischen Bundesgerichten verfolgten. Grundlage der *human rights litigation* war das Alien Tort Statute (ATS), ein Bundesgesetz aus dem Jahr 1789.⁵⁰ Der in New York ansässige United States Court of Appeals for the Second Circuit hatte das ATS mit seiner *Filártiga*-Entscheidung im Jahr 1980 wiederbelebt, nachdem es für 200 Jahre kaum Anwendung fand.⁵¹ In der Folge entwickelten sich die US-Bundesgerichte zum „Magnet“⁵² für Menschenrechtsklagen, auch weil sie häufig keine territorialen oder personalen Bezüge des geltend gemachten Sachverhalts zu den USA verlangten. Anfangs gegen Individuen eingeleitet, richteten sich ATS-Verfahren ab Ende der 1990er-Jahre zunehmend gegen private Unternehmen. Im Jahr 2013 bereitete der Supreme Court dieser Praxis dann ein jähes Ende, indem er Verfahren ohne unverkennbare territoriale Bezüge zu den USA einen Riegel vorschob.⁵³ In Folge des Bedeutungsrückgangs des ATS ließ sich eine Verlagerung der *human rights litigation* nach Europa beobachten.⁵⁴

48 Hübner, 2022, 24 f.

49 Siehe bspw. Ruggie, 2013, 81; Wettstein, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 25; Hübner, 2022, 25 ff.

50 28 U.S.C. § 1350: „The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.“ Ausführlich zur *human rights litigation* unter dem ATS unten Kapitel 4) A).

51 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Filártiga v. Peña-Irala*, Entscheidung vom 30.06.1980, 630 F.2d 876.

52 Stürner, Die territorialen Grenzen der Human Rights Litigation in den USA, JZ 69:1 (2014), 13–23, 13.

53 US SC, *Kiobel v. Royal Dutch Petro. Co.*, Entscheidung vom 17.04.2013, 569 U.S. 108.

54 Weller/Thomale, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 46:4 (2017), 509–526, 512. Umfassender Überblick über Menschenrechtsklagen in zahlreichen Jurisdiktionen bei Meeran/Meeran (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, 2021. Vgl. auch den Vorschlag von Steinitz, *The Case for an*

Neben den ATS-Verfahren waren die Vereinten Nationen (VN) wichtiger Impulsgeber im Bereich BHR: Während anfangs die Investitionstätigkeiten multinationaler Unternehmen im Vordergrund standen, adressierten die Ansätze der VN etwa ab der Jahrtausendwende zunehmend die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen.⁵⁵

Im Jahr 2003 stellte eine Unterkommission der VN-Menschenrechtskommission die Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Entities with Regard to Human Rights vor.⁵⁶ Die VN-Normen wurden mit dem Ziel entworfen, Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages zu werden.⁵⁷ Sie zielten auf verbindliche völkerrechtliche Unternehmenspflichten ab: Während die primäre Verantwortlichkeit zum Schutz der Menschenrechte bei den Staaten verbleibt, sah Art. 1 der Normen die Verpflichtung transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen vor, „[w]ithin their respective spheres of activity and influence (...) to promote, secure the fulfilment of, respect, ensure respect of and protect human rights recognized in international as well as national law (...)“⁵⁸. Eine Überführung

International Court of Civil Justice, 2019, einen internationalen Gerichtshof für Menschenrechtsklagen zu etablieren.

- 55 Zu nennen ist zunächst der im Jahr 2000 etablierte Global Compact, der als „Dialog- und Referenzrahmen“ für die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit privaten Unternehmen fungiert, siehe von Schorlemer, *Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – Ein Faust’scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?*, in: von Schorlemer (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO*, 2003, 507–552, 522. Im Rahmen des Global Compact wurden 10 Prinzipien zur sozial- und umweltverträglichen Gestaltung der Globalisierung entwickelt. Auch wenn die Vorgaben für die teilnehmenden Unternehmen sehr allgemein sind und auf Freiwilligkeit beruhen, ist der Global Compact das erste Dokument der Vereinten Nationen, das an zentraler Stelle auf die Verantwortung (multinationaler) Unternehmen für die Menschenrechte hinweist. Siehe Wettstein, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 28. Heute gehören dem Global Compact mehr als 23 000 Unternehmen und Organisationen an, siehe <https://www.globalcompact.de/ueber-uns> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Zu den hier ausgeklammerten Leitsätzen der OECD und der Tripartite Declaration der ILO Krajewski, in: Giegerich (Hrsg.), 2011, 35–70, 56 ff., 60 ff.
- 56 *VN-Menschenrechtskommission*, UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2). Die VN-Menschenrechtskommission wurde im Jahr 2006 durch den VN-Menschenrechtsrat ersetzt, siehe *VN-Generalversammlung*, Resolution vom 15.03.2006, UN Doc. A/Res/60/251.
- 57 Wettstein, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 28.
- 58 *VN-Menschenrechtskommission*, UN Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2), Art. 1.

der Normen in verbindliche Regeln scheiterte am Widerstand zahlreicher Staaten.⁵⁹

Ein anderer Ansatz liegt den UN Guiding Principles on Business and Human Rights (VN-Leitprinzipien) zugrunde, die *John Ruggie* als Sonderberichterstatler der VN nach mehrjähriger Arbeit und Konsultationen mit Interessensvertretern erarbeitete.⁶⁰ Die Leitprinzipien waren von vorneherein als *soft law* konzipiert, also nicht auf die Schaffung bindender völkerrechtlicher Standards angelegt; zudem war ihr Anliegen nicht, Unternehmen verbindliche Pflichten aufzuerlegen, sondern der globalen Erwartungshaltung Ausdruck zu verleihen, dass Unternehmen internationale Menschenrechtsstandards nicht unterlaufen dürfen.⁶¹ Der Menschenrechtsrat nahm die VN-Leitprinzipien im Jahr 2011 einstimmig an.⁶²

Die VN-Leitprinzipien basieren auf drei Säulen: Säule I betont die Schutzpflicht des Staates, gegen Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen vorzugehen. Nach Säule II sind Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Struktur angehalten, die Menschenrechte zu respektieren; dabei handelt es sich jedoch um keine dem Völkerrecht entnommene Pflicht, sondern um ein Verhaltensgebot.⁶³ Zudem obliegt es den Staaten, Mechanismen zu schaffen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen zur effektiven Durchsetzung ihrer Rechte verhelfen (Säule III).

Aufgrund ihrer ausbalancierten Natur avancierten die VN-Leitprinzipien zum zentralen Referenzwerk im Bereich BHR.⁶⁴ Die Unverbindlichkeit der Leitprinzipien veranlasste die Regierungen Ecuadors und Südafrikas jedoch, einen neuen Anlauf zur Schaffung eines völkerrechtlichen Vertrages zu nehmen.⁶⁵ Diese Initiative mündete in einer Arbeitsgruppe, die der Menschenrechtsrat im Jahr 2014 zur Erarbeitung eines bindenden Regelwerks

59 *Wettstein*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 29.

60 *VN-Menschenrechtsrat*, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, Anhang zum Report des Special Representative John Ruggie, UN Doc. A/HRC/17/31, 21.03.2011.

61 Vgl. die Reflexion des Schöpfers der VN-Leitprinzipien *Ruggie*, 2013, 55 ff.

62 *VN-Menschenrechtsrat*, Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, 16.06.2011, UN Doc. A/Res/17/4.

63 *VN-Menschenrechtsrat*, Guiding Principles on Business and Human Rights, Prinzip II.

64 *Wettstein*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 29.

65 *Wettstein*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 23–45, 30.

einsetzte.⁶⁶ Derzeit verhandelt das Gremium die dritte Ausarbeitung eines Legally Binding Instrument, wie der Vertragsentwurf zumeist genannt wird.⁶⁷

Parallel zu den Vertragsverhandlungen auf VN-Ebene, und an Vorgaben aus den Leitprinzipien anknüpfend, nahmen sich in den vergangenen Jahren nationale Gesetzgeber des Themas BHR an: Bspw. verabschiedete die französische *Assemblée nationale* mit der *loi de vigilance* im Jahr 2017 ein Gesetz, das großen Unternehmen haftungsbewehrte Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten auferlegt.⁶⁸ Vier Jahre später zog die Bundesrepublik nach: Im Jahr 2021 verabschiedete der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Es legt Unternehmen mit mindestens 1000 Beschäftigten, die in Deutschland ansässig sind oder eine inländische Zweigniederlassung nach § 13 (d) HGB haben, Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferkette zum Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Güter auf, §§ 3 ff. LkSG. Diese Gesetze können in Anlehnung an die gerichtliche Durchsetzung von Menschenrechtsverletzungen (*human rights litigation*) als *human rights legislation* beschrieben werden.⁶⁹ Hinzu treten EU-Rechtsakte, die die Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen adressieren.⁷⁰

66 VN-Menschenrechtsrat, Elaboration of an International Legally Binding Instrument on Transnational Corporations and other Business Enterprises with Respect to Human Rights, Resolution, UN Doc. A/HRC/Res/26/9, 14.07.2014.

67 *Open-Ended Intergovernmental Working Group*, Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises, dritter überarbeiteter Entwurf vom 17.08.2021, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

68 Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF n 0074 du 28 mars 2017, abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000034290626> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Ausführlich Nasse, *Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz*, 2022.

69 Hübner, 2022, 57. Zahlreiche Beispiele bei Thalhauser, § 8: Sorgfaltspflichten in ausländischen Rechtsordnungen, in: Grabosch (Hrsg.), *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, 2021, 209–230; zum Fehlen vergleichbarer Gesetzgebung in den USA Thielbörger, 100 Days of Biden, *Völkerrechtsblog*, 27.04.2021, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/de/100-days-of-biden/> (zuletzt besucht: 22.12.2023); Chambers/Martin, Reimagining Corporate Accountability: Moving Beyond Human Rights Due Diligence, *New York University Journal of Law and Business* 18:3 (2022), 773–843, 786 ff.; Gamble, *A Corporate Human Rights Due Diligence Law for California*, *UC Davis Law Review* 55:4 (2022), 2421–2462, 2427 f.

70 Dazu zählt etwa die EU-Konfliktmineralienverordnung, dazu monographisch Kraft, *Die EU-Konfliktmineralienverordnung*, 2024. Ende 2023 konnten Rat und Europäi-

Die vielfältigen völkerrechtlichen Bezüge des Themas BHR spiegeln sich in der umfassenden völkerrechtlichen Literatur wider: In ATS-Verfahren und im Kontext der VN-Ansätze war etwa die Frage zu beantworten, inwieweit private Unternehmen an völkerrechtliche (Menschenrechts-)Normen gebunden sind, was mit einer, wie bereits gezeigt, intensiven Literaturdebatte einherging.⁷¹ Dabei ist zu beachten, dass multinationale Unternehmen zwar häufig im Mittelpunkt der BHR-Debatte stehen, das Völkervertragsrecht aber, soweit es Unternehmen überhaupt adressiert, juristische Personen, also einzelne Wirkungseinheiten eines multinationalen Unternehmens, berechtigt oder verpflichtet.⁷²

Seit dem Scheitern der VN-Normen, die eine Völkerrechtsbindung von Unternehmen vorsahen, ist zudem eine verstärkte Auseinandersetzung mit der Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht zu verzeichnen.⁷³

Eigene Argumente zu den völkerrechtlichen Fragen der Thematik vorzutragen – etwa zur Menschenrechtsbindung privater Unternehmen –, ist aufgrund des diskursvergleichenden Ansatzes nicht das Anliegen dieser Arbeit. Vielmehr geht es darum, die Adressierung der Thematik in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur anknüpfend an die in der Einleitung aufgezeigten Überlegungen zu vergleichen. Dabei kann die Untersuchung etwaige ortsspezifische Zusammenhänge einbeziehen: Bspw. gehört mit dem ATS ein US-amerikanisches Gesetz zu den weltweit wichtigsten Mechanismen, Menschenrechtsverletzungen durch private Unternehmen zu ahnden. Daher stellt sich die Frage, inwieweit die *ATS human rights litigation* den US-amerikanischen Diskurs beeinflusst und inwieweit sie auch in Deutschland Berücksichtigung fand. Das deutsche LkSG trat dagegen erst im Jahr 2023 in Kraft, mithin nach Ende des Untersuchungs-

sches Parlament zudem eine vorläufige Einigung zum Erlass einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Dilligence Directive) erzielen, siehe <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/14/corporate-sustainability-due-diligence-council-and-parliament-strike-deal-to-protect-environment-and-human-rights/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

71 Siehe oben Fn. 9. Für einen Überblick über zahlreiche der völker-, zivil- und strafrechtlichen Fragen, die das Thema Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen aufwirft, siehe außerdem *Peters/Gless/Thomale/Weller*, Business and Human Rights: Towards a „Smart Mix“ of Regulation and Enforcement, *ZaöRV* 83:3 (2023), 415–459.

72 Bspw. gewährt Art.1 Abs.1 S.1 des 1. ZP EMRK juristischen Personen „das Recht auf Achtung ihres Eigentums“. Siehe Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20.03.1952, SEV 009, 1956 BGBl. II 1879.

73 Zur menschenrechtlichen Schutzpflicht ausführlich unten Kapitel 3) C).

zeitraums dieser Arbeit, der die Jahre 2000 bis 2020 umfasst.⁷⁴ Dies wirft die Frage auf, inwieweit Verknüpfungen zwischen der völkerrechtswissenschaftlichen Debatte und der Verabschiedung des Gesetzes auszumachen sind. Damit rückt die vergleichend-völkerrechtliche Perspektive dieser Arbeit wieder in den Fokus.

II) *Comparative International Law*

Rechtsvergleichende Ansätze können im Rahmen der völkerrechtlichen Rechtsquellenlehre zur Anwendung kommen: Bspw. „erzwingt“⁷⁵ die Identifizierung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes i. S. v. Art. 38 Abs. 1 (c) IGH-Statut die vergleichende Analyse nationaler Rechtsordnungen, weil ein allgemeiner Rechtsgrundsatz nur dann als völkerrechtliche Regel in Betracht kommt, wenn er in den Rechtsordnungen der Staatengemeinschaft überwiegend anerkannt ist.⁷⁶

Der vergleichend-völkerrechtliche Ansatz setzt an anderer Stelle an: Viele völkerrechtliche Verträge und Internationale Organisationen haben eine nahezu universelle Mitgliedschaft.⁷⁷ Völkergewohnheitsrechtliche Regeln basieren auf einer breiten, d. h. von vielen Staaten getragenen Praxis.⁷⁸ Außerdem binden die Normen des zwingenden Völkerrechts jeden Staat.⁷⁹

74 Zum Untersuchungszeitraum sogleich unten Kapitel 1) C).

75 Kischel, Rechtsvergleichung, 2015, § 3 Rn. 176.

76 *Pellet/Müller*, Art. 38, in: Zimmermann/Tams u.a. (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 3. Auflage 2019, Rn. 251 ff. Umfassend Markus, Rechtsvergleichung im Völkerrecht, 2021.

77 Bspw. gehören den VN 193, der WHO 194 und der WTO 164 Staaten an (Stand 22.12.2023). Insgesamt gibt es derzeit fast drei Dutzend Verträge mit mehr als 190 Unterzeichnerstaaten, siehe https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_treaties_by_number_of_parties#List_of_treaties_by_number_of_parties (zuletzt besucht: 22.12.2023).

78 Allerdings erfolgt die Ermittlung von Völkergewohnheitsrecht nicht immer entlang der Vorgaben von Art. 38 Abs. 1 b) IGH-Statut, siehe bzgl. der Vorgehensweise des IGH *Talmon*, *Determining Customary International Law: The ICJ's Methodology between Induction, Deduction and Assertion*, EJIL 26:2 (2015), 417–443.

79 Vgl. Art. 53, 64 WVK (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969, 1155 UNTS 331, 1985 BGBl. II 926), sowie die aktuelle Ausarbeitung der *VN-Völkerrechtskommission*, *Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens)*, *Texts of the Draft Conclusions and Annex Adopted by the Drafting Committee on Second Reading*, UN Doc. A/CN.4/L.967, 11.05.2022.

Anders gewendet bedeutet dies: Wird von regionalem Völkerrecht abgesehen,⁸⁰ ist das Völkerrecht eine universelle Rechtsordnung.⁸¹

Dennoch ist es weit verbreitet, mit *Kennedy* darauf hinzuweisen, dass sich das Völkerrecht von Ort zu Ort unterscheidet: „[I]nternational law is different in different places“.⁸² Damit kommt zum Ausdruck, dass die Perspektiven auf das Völkerrecht trotz dessen Universalität von Ort zu Ort verschieden ausfallen können. Die nationalen Unterschiede im Umgang mit dem Völkerrecht zu ermitteln und zu kontextualisieren, ist das Anliegen des vergleichend-völkerrechtlichen Ansatzes, der eine lange Tradition hat und heute vor allem mit den Veröffentlichungen *Roberts'* und dem von ihr popularisierten Begriff *comparative international law* verknüpft wird.⁸³ Nach der Definition von *Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg* bedeutet *comparative international law* „identifying, analyzing, and explaining similarities and

80 Zur regionalen Fragmentierung des Völkerrechts siehe *VN-Völkerrechtskommission*, *Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law* (Report of the Study Group of the ILC, finalized by Martti Koskenniemi), UN Doc. A/CN.4/L.682, 13.04.2006, Rn. 195 ff.

81 *Nollkaemper*, *Universality*, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL*, 2011, Rn. 1. Zu den unterschiedlichen Universalitätsbegriffen im Völkerrecht *Simma*, *Universality of International Law from the Perspective of a Practitioner*, *EJIL* 20:2 (2009), 265–297, 267 f.

82 *Kennedy*, *Leiden Journal of International Law* 12:1 (1999), 9–133, 17.

83 Die beiden zentralen Werke sind *Roberts*, 2017, und *Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg* (Hrsg.), *Comparative International Law*, 2018. Gebräuchlich war die Bezeichnung allerdings schon früher, siehe nur *Koskenniemi*, *The Case for Comparative International Law*, *Finnish Yearbook of International Law* 20 (2009), 1–8; zur Begriffsgenese *Mamlyuk/Mattei*, *Comparative International Law*, *Brooklyn Journal of International Law* 36:2 (2011), 385–452, 388 ff. In Einklang mit dem „turn to context, history, and politics“ (*Krisch*, *The Many Fields of (German) International Law*, in: *Roberts/Stephan u.a.* (Hrsg.), *Comparative International Law*, 2018, 91–109, 91) ist in den vergangenen Jahren eine Vielzahl vergleichend-völkerrechtlicher Studien zu verzeichnen, siehe etwa die Bände von *Giorgetti/Verdirame*, *Whither the West? International Law in Europe and the United States*, 2021; *Hilpold* (Hrsg.), *European International Law Traditions*, 2021. Siehe aber auch schon vor der jüngeren *comparative international law*-Forschungswelle bspw. *Hestermeyer*, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Irakkriegs im Lichte transatlantischer Rechtskulturunterschiede*, *ZaöRV* 64:2 (2004), 315–341; *Jouannet*, *French and American Perspectives on International Law: Legal Cultures and International Law*, *Maine Law Review* 58:2 (2006), 292–337; *Verdirame*, „The Divided West“: *International Lawyers in Europe and America*, *EJIL* 18:3 (2007), 553–580.

differences in how actors in different legal systems understand, interpret, apply, and approach international law.“⁸⁴

Zu unterscheiden sind verschiedene Dimensionen: Zunächst sind staatenbezogene Unterschiede denkbar, etwa bzgl. der Stellung des Völkerrechts in der Normenhierarchie nationaler Rechtsordnungen oder der Auslegung völkerrechtlicher Normen durch nationale Gerichte.⁸⁵ Hier entscheidend ist die völkerrechtswissenschaftliche Dimension: Völkerrechtler erlernen das juristische Handwerkszeug in der Regel im Rahmen ihres Studiums einer staatlichen Rechtsordnung und entlang der rechtswissenschaftlichen Traditionen dieses Staates, bevor sie mit teilweise divergierenden Völkerrechtslehrbüchern das Völkerrecht erlernen.⁸⁶ Außerdem gibt es in vielen Staaten eigene völkerrechtliche Fachgesellschaften und Völkerrechtszeitschriften, die die nationalen Wissenschaftstraditionen fortführen und der Völkerrechtspraxis des Heimatstaates besondere Aufmerksamkeit widmen.⁸⁷ Daher agieren Völkerrechtler häufig in einem spezifischen nationalen Kontext, der sich auf Themenwahl, Methodik und inhaltliche Positionen der nationalen Forschergemeinschaften auswirken kann. Bspw. dominiert laut *Peters* bzgl. der juristischen Arbeitsweise von Völkerrechtlern aus Staaten des *common law* „ein antispekulatives, datennahes und empirisches Vorgehen, mit fallorientierter Argumentation“.⁸⁸ Dagegen neigten Völkerrechtswissenschaftler aus dem *civil law*-Rechtskreis „eher zu einem systematisch-deduktiven Vorgehen.“⁸⁹ Auf die von *Peters* adressierten Rechtskreise und die Unterschiede bzgl. der juristischen Denkweise wird im Verlauf der Untersuchung zurückzukommen sein.

Studien über regionale oder nationale Völkerrechtswissenschaften ziehen ihre Schlussfolgerungen regelmäßig aus einer Gesamtbetrachtung der na-

84 *Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg*, *Conceptualizing Comparative International Law*, in: *Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), Comparative International Law*, 2018, 3–31, 6.

85 Vgl. *Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg*, in: *Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 3–31, 10.*

86 Vgl. *Crawford*, *Chance, Order, Change: The Course Of International Law*, RdC 365 (2013), 17–381, 256 (Rn. 449); *Stephen*, *International Law as a Wedge Between Legal Systems*, in: *Novakovic (Hrsg.), Common Law and Civil Law Today: Convergence and Divergence*, 2019, 1–16, 3. Zur vergleichbaren Situation in der Europarechtswissenschaft *Thym*, *Zustand und Zukunft der Europarechtswissenschaft in Deutschland*, EuR 50:6 (2015), 671–703, 680 ff.

87 *Krisch*, in: *Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 94.*

88 *Peters*, *Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus*, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 769.

89 *Peters*, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 769.

tionalen Forschergemeinschaft, indem sie den dominierenden juristischen Stil, die Arbeit der wichtigsten Stimmen oder die Forschungsprojekte der wichtigsten Institutionen untersuchen.⁹⁰ Daher sind Aussagen über die Charakteristika nationaler Völkerrechtswissenschaften sowie nationaler Vorprägungen oft abstrakt und zuspitzend und dürfen nicht überbetont werden.⁹¹ Ist etwa von der dogmatischen Ausrichtung der deutschen Völkerrechtswissenschaft die Rede, ist eine Tendenz gemeint, die die Forschung aus Deutschland gerade im internationalen Vergleich prägt.⁹²

Dabei ist zu beachten, dass nicht zwischen allen Völkerrechtswissenschaften Unterschiede bestehen und dass etwaige Unterschiede häufig nur gradueller Natur sind: Bspw. wird man Divergenzen zwischen der österreichischen und der deutschen Forschergemeinschaft, die mit der DGIR eine gemeinsame Fachgesellschaft haben, mit der Lupe suchen müssen.⁹³ Außerdem impliziert die Befassung mit nationalen Völkerrechtswissenschaften nicht, die jeweilige Forschergemeinschaft sei eine homogene oder gar staatlich gesteuerte⁹⁴ Einheit: Nicht jeder Völkerrechtler ist von einer nationalen

90 Ein Ansatz besteht z. B. darin, die Haager Vorlesungen von Vertretern der nationalen Forschergemeinschaft zu analysieren, vgl. bspw. *Distefano/Kolb*, Some Contributions from and Influence of the Italian Doctrine of International Law, in: Bartolini (Hrsg.), *A History of International Law in Italy, 2020*, 433–467. Ähnlich *Kolb*, German Legal Scholarship as Reflected in Hague Academy Courses on Public International Law, *GYIL* 50 (2007), 201–242; vgl. auch *Klabbers*, Rezension von Ulla Hingst, Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge (2001), *Leiden Journal of International Law* 16:1 (2003), 201–207, 201 f.

91 *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 769; ebenso *Kischel*, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und nationalen Recht, in: *VVDStRL* 77 (2017), 2018, 285–326, 301.

92 Siehe bspw. bei *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 771, sowie ausführlich unten Kapitel 1) B) III).

93 Hinzu kommen die gemeinsamen intellektuellen Wurzeln, vgl. bspw. *Kolb*, *GYIL* 50 (2007), 201–242, 202. Ähnlich *Koskeniemi*, Between Coordination and Constitution: International Law as a German Discipline, *Redescriptions* 15:1 (2011), 45–70, 45.

94 Eine bekannte Ausnahme stellt die gegenwärtige russische Völkerrechtswissenschaft dar, die die haltlosen Positionen der Staatsführung zur völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und der völkerrechtswidrigen Invasion der Ukraine weitestgehend unkritisch übernommen hat, siehe zur Krim-Annexion *Socher*, Russia and the Right to Self-Determination in the Post-Soviet Space, 2021, 190 ff. Zur Invasion der Ukraine *Hartwig*, Rezension von Socher, Russia and the Right to Self-Determination in the Post-Soviet Space (2021), *ZaöRV* 82:2 (2022), 501–506, 506. Zu bedenken ist allerdings, inwieweit Kritik an der Staatsführung in autoritären Regimen wie dem russischen überhaupt möglich ist, siehe nur die Hinweise von *Mälksoo*, Interview, Völkerrechtsblog, 25.02.2022, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/de/aggression-and-the-civilizational-turn-in-russian-politics-of-international-law/> (zuletzt

Tradition geprägt; zudem gibt es Völkerrechtler, deren Forschung quer zum Mainstream ihres Landes steht, etwa weil sie einer in ihrem Staat weniger verbreiteten Denkschule angehören.⁹⁵ So mögen sich Anhänger etwa der *global administrative law*-Herangehensweise eher mit anderen Vertretern des Ansatzes assoziieren als mit Völkerrechtlern aus dem Staat, in dem sie tätig sind.⁹⁶ Dennoch gehört es zum völkerrechtlichen Allgemeingut, die nationalen Herangehensweisen zu adressieren, zumal sie spätestens dann zum Problem werden, wenn Völkerrechtler aufgrund ihrer Vorprägung Terminologien verwenden oder Argumente vorbringen, die ihre Kollegen aus anderen Staaten nur schwer oder gar nicht verstehen können.⁹⁷ Somit mag die Analyse des Völkerrechts durch die Linse der heimischen Rechtsordnung zwar innovative Argumente hervorbringen, kann aber auch die internationale Verständigung über völkerrechtliche Fragen erschweren.

Vor diesem Hintergrund kann vergleichend-völkerrechtliche Forschung das Bewusstsein für die nationalen Besonderheiten im Umgang mit dem Völkerrecht erhöhen und die Kontextgebundenheit völkerrechtlicher Argumentation aufzeigen.⁹⁸ Außerdem kann vergleichend-völkerrechtliche Forschung die Stärken (und Schwächen) der unterschiedlichen nationalen Herangehensweisen sichtbar machen und das gegenseitige Lernen zwischen den nationalen Forschergemeinschaften fördern.⁹⁹ In Bereichen des

besucht: 22.12.2023). Ausführlich zur gegenwärtigen russischen Völkerrechtswissenschaft *Mälksoo*, *Russian Approaches to International Law*, 2015, 77 ff.

95 Vgl. *Kischel*, in: *Aussprache und Schlussworte: Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und nationalen Recht*, in: *VVDStRL 77* (2017), 2018, 327–349, 345: „Wenn also beispielsweise ein Amerikaner aus dem deutschen Recht vor allem die Schriften von Herrn Frankenberg kennt, dann wird er kaum einen Unterschied zwischen Deutschland und den USA erkennen.“ Vgl. auch zur Schwierigkeit der Einordnung von Völkerrechtlern, die ihre Ausbildung in verschiedenen Staaten durchlaufen und an verschiedenen Orten arbeiten *Hilpold*, *What Are and to What Avail Do We Study European International Law Traditions?*, in: *Hilpold* (Hrsg.), *European International Law Traditions*, 2021, 1–17, 2.

96 Zur *global administrative law*-Herangehensweise *Kingsbury/Donaldson*, *Global Administrative Law*, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2011.

97 *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 772; *Peters*, *International Legal Scholarship Under Challenge*, in: *d’Aspremont/Gazzini u.a.* (Hrsg.), *International Law as a Profession*, 2017, 117–159, 118 ff.

98 *Hilpold*, in: *Hilpold* (Hrsg.), 2021, 1–17, 15.

99 *Hilpold*, in: *Hilpold* (Hrsg.), 2021, 1–17, 15. Letztlich können der vergleichend-völkerrechtlichen Herangehensweise einige der Vorzüge der Rechtsvergleichung attestiert werden. Zu den Vorteilen der Rechtsvergleichung, darunter dem besseren Verständnis der eigenen Rechtsordnung, siehe nur *Kischel*, 2015, § 2 Rn. 10 ff.; 20 f.

Völkerrechts, die wie das Thema BHR bereits umfassend erforscht sind,¹⁰⁰ kann die *comparative international law*-Herangehensweise zu einer neuen Strukturierung des bisherigen Wissens beitragen und neue Perspektiven für zukünftige Forschung eröffnen.¹⁰¹ Nicht zuletzt kommt den Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der Rang einer Rechtserkenntnisquelle zu, Art. 38 Abs. 1 (d) IGH-Statut, sodass völkerrechtliche Forschung, auch wenn der IGH nur selten Lehrmeinungen zitiert,¹⁰² konstanter Reflexion bedarf.¹⁰³

Indem diese Arbeit die völkerrechtswissenschaftlichen BHR-Diskurse in den USA und in Deutschland vergleicht, knüpft sie an bisherige vergleichend-völkerrechtliche Forschung an. Allerdings gehört der umfassende Vergleich mehrerer nationaler völkerrechtswissenschaftlicher Diskurse hinsichtlich eines konkreten Gegenstandes, wie ihn diese Arbeit anstrengt, bislang nicht zum Standardrepertoire vergleichend-völkerrechtlicher Forschung: Zwar existieren bspw. Arbeiten, die untersuchen, inwieweit das selbe Thema in Völkerrechtslehrbüchern aus verschiedenen Staaten unterschiedlich adressiert wird.¹⁰⁴ Ferner hat *Hestermeyer* in einem Beitrag in der *ZaöRV* aus dem Jahr 2004 den Diskurs über die völkerrechtliche Beurteilung des Irakkrieges in Großbritannien, Deutschland und den USA verglichen.¹⁰⁵ Gegenüberstellungen nationaler völkerrechtswissenschaftlicher Diskurse auf Grundlage einer Analyse dutzender Beiträge sowie der Lehrbuchliteratur einer nationalen Völkerrechtsgemeinschaft sind bislang, soweit ersichtlich, allerdings nicht erfolgt. Daher sucht die Arbeit auch in

100 Siehe nur zur Debatte über die Völkerrechtsbindung von Unternehmen oben Fn. 9. Allgemein zum immer größeren Bestand (völkerrechtlicher) BHR-Literatur *Deva/Ramasastry/Wettstein/Santoro*, *Business and Human Rights Scholarship: Past Trends and Future Directions*, *Business and Human Rights Journal* 4:2 (2019), 201–212, 202.

101 *Hilpold*, in: Hilpold (Hrsg.), 2021, 1–17, 14.

102 *Pellet/Müller*, Art. 38, in: Zimmermann/Tams u.a. (Hrsg.), 3. Auflage 2019, Rn. 338 ff. Lehrmeinungen werden allerdings häufiger in den Sondervoten der einzelnen Richter zitiert, vgl. *Helmersen*, *Finding ‚the Most Highly Qualified Publicists‘: Lessons from the International Court of Justice*, *EJIL* 30:2 (2019), 509–535, 511 ff.

103 *Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg*, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 3–31, 11.

104 Siehe z. B. zur Darstellung des Themas Humanitäre Intervention in Lehrbüchern aus westlichen und nicht-westlichen Staaten *Roberts*, 2017, 192 ff.

105 Dabei stellt der Autor diverse Unterschiede fest, siehe *Hestermeyer*, *ZaöRV* 64:2 (2004), 315–341, 328 ff.

methodischer Hinsicht einen Beitrag zur vergleichend-völkerrechtlichen Forschungsrichtung zu leisten.¹⁰⁶

III) Die US-amerikanische und die deutsche Völkerrechtswissenschaft

Mit ihren knapp 200 Rechtsfakultäten¹⁰⁷ und beinahe 100 *international law journals*¹⁰⁸ ist die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft sehr vielfältig.¹⁰⁹ Dass Aussagen über nationale Völkerrechtstraditionen nur „stark vereinfachende Tendenzaussagen“¹¹⁰ sein können, gilt daher gerade für die USA. Dennoch lassen sich einige charakteristische Merkmale herausarbeiten, die die US-amerikanische von anderen Völkerrechtstraditionen unterscheidet: Dazu zählen ihr Regelskeptizismus und damit einhergehend ein geringer Stellenwert der systematischen Analyse des geltenden Rechts, während etwa der ökonomischen Analyse oder empirischen Ansätzen große Bedeutung zukommt.¹¹¹

106 Zur Methodik der Arbeit sogleich unten Kapitel 2).

107 Laut der American Bar Association haben 196 US-amerikanische Rechtsfakultäten die Befugnis, einen *Juris Doctor* zu verleihen, siehe https://www.americanbar.org/groups/legal_education/resources/aba_approved_law_schools/ (zuletzt besucht: 22.12.2023).

108 Das *law journal ranking* der Washington & Lee University führt Ende 2023 insgesamt 89 *international law journals*, siehe <https://managementtools4.wlu.edu/LawJournals/Default.aspx> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

109 Vgl. nur *Vagts*, *American International Law: A Sonderweg?*, in: Dicke/Hobe u.a. (Hrsg.), *Weltinnenrecht: Liber amicorum Jost Delbrück*, 2005, 835–847, 838; *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 769 ff.; *Koh*, *American Schools of International Law*, *RdC* 410 (2020), 9–93, 34 ff.; *Cohen*, *Are We (Americans) All International Legal Realists Now?*, in: Giorgetti/Verdirame (Hrsg.), *Whither the West? International Law in Europe and the United States*, 2021, 33–52, 33 ff.; *Aust*, *Die USA und das Völkerrecht: Kontinuität und Wandel in einer schwierigen Beziehung*, in: Lammert/Siewert/Vormann (Hrsg.), *Handbuch Politik USA*, 3. Auflage 2023 (im Erscheinen), abrufbar unter https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-04125-0_58-2 (zuletzt besucht: 22.12.2023, im dortigen Dokument S. 6 ff.).

110 *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 769.

111 Vgl. nur *Verdirame*, *EJIL* 18:3 (2007), 553–580, 558; *Aust*, in: Lammert/Siewert/Vormann (Hrsg.), 3. Auflage 2023 (im Erscheinen), abrufbar unter https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-04125-0_58-2 (zuletzt besucht: 22.12.2023, im dortigen Dokument S. 7). Ausführlich zur empirischen Herangehensweise *Shaffer/Ginsburg*, *The Empirical Turn in International Legal Scholarship*, *AJIL* 106:1 (2012), 1–46. Ausführlich zur US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaftstradition unten Kapitel 6) B) II) 1).

Dagegen gilt das Hauptaugenmerk großer Teile der deutschen Völkerrechtswissenschaft gerade der in den USA weniger populären Herangehensweise: *Zimmermann* etwa sieht es als zentrale Stärke der deutschen Völkerrechtswissenschaft, „auf der Grundlage einer soliden rechtswissenschaftlichen Methodik und einer gediegenen Kenntnis des positiven Rechts (...) dogmatisch sauber begründete und fundierte Lösungen für völkerrechtliche Rechtsfragen zu entwickeln (...).“¹¹² Diese Perspektive nehmen viele der Beiträge ein, die wie *Zimmermanns* Aufsatz in der *ZaöRV*-Reihe „Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland“ im Jahr 2007 erschienen sind.¹¹³ Einige der in der Reihe erschienenen Beiträge betonen daher die Unterschiede zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Völkerrechtswissenschaft: *Oeter* bspw. attestiert der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft einen „ausgeprägten Methodenpluralismus“, der den globalen Völkerrechtsdiskurs auf exponierte Weise präge, auch wenn die amerikanische Herangehensweise aus deutscher und europäischer Perspektive nicht sonderlich juristisch wirke.¹¹⁴ Zwar gewinnen bspw. ökonomische¹¹⁵ oder postkoloniale Perspektiven¹¹⁶ in Deutschland

112 *Zimmermann*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft, *ZaöRV* 67:3 (2007), 799–824, 805.

113 Siehe etwa *Kadelbach*, Völkerrecht als Verfassungsordnung? Zur Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, *ZaöRV* 67:3 (2007), 599–621, 600; *Nolte*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, *ZaöRV* 67:3 (2007), 657–674, 673. Die Beiträge basieren auf Vorträgen, die anlässlich der Neubesetzung einer Direktorenstelle des Heidelberger Max-Planck-Instituts gehalten wurden; sie geben einen „eindrucksvollen Einblick in das Selbstverständnis der Völkerrechtswissenschaft der Berliner Republik“, siehe *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, § 10 Rn. 121.

114 *Oeter*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, *ZaöRV* 67:3 (2007), 675–693, 682. Vgl. auch die Studie *Langes* über die Geschichte des Heidelberger Max-Planck-Instituts, nach der die theoretischen Ansätze aus den USA auf wenig Interesse am praxisorientierten MPI stießen, siehe *Lange*, Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik: Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002, in: *Duve/Kunstreich/Vogenauer* (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002, 2023, 49–90, 73.

115 Siehe bspw. *Steinbach/van Aaken*, Ökonomische Analyse des Völker- und Europarechts, 2019. Vgl. auch den Hinweis zum Forschungsstand in der Einleitung (ebd. v): „Hierzulande ist man noch weit entfernt von den gewachsenen Strukturen, auf die man im Ursprungsland dieses interdisziplinären Forschungsansatzes, den USA, verweisen kann.“

116 Siehe etwa *von Bernstorff/Dann* (Hrsg.), *The Battle for International Law: South-North Perspectives on the Decolonization Era*, 2019; *von Bernstorff/Dann/Feichtner* (Hrsg.), *(Post)Koloniale Rechtswissenschaft*, 2022.

immer mehr Zulauf. Dennoch gibt es das „breite Spektrum von Theorien, das etwa die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft kennzeichnet, (...) in dieser Form hierzulande nicht“, so *Kadelbachs* noch heute zutreffende Beobachtung in besagter ZaöRV-Reihe aus dem Jahr 2007.¹¹⁷

Die Gegenüberstellung der Besonderheiten der US-amerikanischen und deutschen Wissenschaftstraditionen erfolgt nicht nur im Völkerrecht: Im Jahr 2012 forderte der Wissenschaftsrat eine stärkere internationale und interdisziplinäre Öffnung der deutschen Rechtswissenschaft.¹¹⁸ Der Bericht befeuerte eine schon lange währende Debatte über die Wissenschaftlichkeit, den Mehrwert und die Zukunft der rechtsdogmatischen Arbeitsweise.¹¹⁹ Den Vergleich mit den Vereinigten Staaten strengte das Expertengremium nicht an, was allerdings in der darauffolgenden Debatte geschah: Zahlreiche Beiträge kontrastierten die deutsche mit der theoriefreudigen und interdisziplinär ausgerichteten US-amerikanischen Rechtswissenschaft, bspw. um aufzuzeigen, in welche Richtung sich die deutsche Rechtswissenschaft entwickeln könnte – oder aber welchen Weg sie besser nicht einschlagen möge.¹²⁰ Dass die US-amerikanische Wissenschaftstradition in

117 *Kadelbach*, ZaöRV 67:3 (2007), 599–621, 608. Die skizzierten Unterschiede bestehen – in den Grundzügen – auch zwischen der US-amerikanischen und der europäischen Völkerrechtswissenschaft, da der systematischen Analyse des positiven Völkerrechts in vielen europäischen Staaten wie in Deutschland ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, vgl. nur *Verdirame*, EJIL 18:3 (2007), 553–580.

118 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Bericht vom 09.11.2012 (Drs. 2558–12).

119 Siehe allein aus der monographischen Literatur der letzten Jahre *Bumke*, Rechtsdogmatik, 2017; *Flohr*, Rechtsdogmatik in England, 2017; *Lennartz*, Dogmatik als Methode, 2017; *Sahm*, Elemente der Dogmatik, 2019; *Stark*, Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik, 2020; mit einem Schwerpunkt auf dem Verwaltungsrecht *Kahl*, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik im Verwaltungsrecht, 2020.

120 Vgl. nur *Hailbronner*, On the Courage to be Wrong, Verfassungsblog, 22.02.2014, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/on-the-courage-to-be-wrong/> (zuletzt besucht: 22.12.2023): „The debate on the Wissenschaftsrat-Report has quickly turned into one about the comparative advantages of German doctrinal vs. US interdisciplinary legal scholarship and education.“ Ferner *Michaels*, „Law as the Study of Norms“ – Foundational Subjects and Interdisciplinarity in Germany and the United States, Verfassungsblog, 19.02.2014, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/law-as-the-study-of-norms-foundational-subjects-and-interdisciplinarity-in-germany-and-the-united-states-2/> (zuletzt besucht: 22.12.2023); *Kuntz*, Auf der Suche nach einem Proprium der Rechtswissenschaft, AcP 219:2 (2019), 254–299, 257.

der Diskussion über den Bericht des Wissenschaftsrates als „Folie“¹²¹ für den deutschen Diskurs diene, steht exemplarisch für die große Bedeutung, die dem US-amerikanischen Rechtsdenken immer wieder in juristischen Diskursen in Deutschland zukommt.¹²²

Zusammenfassend können die US-amerikanische und die deutsche Rechtswissenschaft mit der auf *Hart* zurückgehenden Unterscheidung zwischen der internen und der externen Perspektive¹²³ auf das Recht kontrastiert werden: Die deutsche Rechtswissenschaft fokussiert sich auf die (innere) Funktionsweise und Systematisierung, während in den USA dem Blick von außen auf das Recht, häufig unter Rückgriff auf die Erkenntnisse und Methoden anderer Wissenschaftsdisziplinen, ein hoher Stellenwert zukommt.¹²⁴ Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit sich die Unterschiede, die auf einer abstrakten Ebene häufig zwischen beiden (Völker-)Rechtswissenschaften ausgemacht werden, auch in den jeweiligen BHR-Debatten wiederfinden.

C) Forschungsfrage und Gang der Untersuchung

Damit sind die Komponenten dieser Arbeit skizziert: Sie untersucht das Thema BHR aus vergleichend-völkerrechtlicher Perspektive, indem sie den US-amerikanischen und den deutschen BHR-Diskurs in der Völkerrechtsliteratur beider Staaten vergleicht. Hieraus ergibt sich – anknüpfend an die *comparative international law*-Definition¹²⁵ – folgende Forschungsfrage: Welche Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede ergeben sich aus dem Vergleich der BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur, und wie lassen sich die ermittelten Ergebnisse, insbesondere etwaige Unterschiede, erklären?

121 Vgl. von *Arnauld*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: *VVDStRL* 74 (2014), 2015, 39–87, 45.

122 Vgl. nur *Kischel*, § 10: Deutsches Verfassungsrecht im weltweiten Austausch, in: *Kischel/Kube* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band I: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen, 2023, Rn. 30, nach dem das deutsche Verfassungsdenken im Wesentlichen „von einer einzigen Rechtsordnung“ beeinflusst wird: „der US-amerikanischen“.

123 Vgl. *Hart*, *The Concept of Law*, 3. Auflage 2012, 89 ff.

124 So ausdrücklich hinsichtlich der US-amerikanischen Rechtswissenschaft *Posner*, *Legal Scholarship Today*, *Harvard Law Review* 115:5 (2001), 1314–1326, 1316 f.

125 Siehe oben Fn. 84.

Eine vergleichend-völkerrechtliche Untersuchung ist zwingend eklektisch: Sie kann nur die Perspektiven ausgewählter Akteure auf einzelne Themen ermitteln und vergleichen.¹²⁶ Dies gilt auch für diese Arbeit, die sich ausschließlich mit der BHR-Debatte in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur befasst. Zwar erschien es interessant, etwa die Perspektiven auf das Thema BHR in der Völkerrechtsliteratur eines nicht-westlichen Staates zu analysieren. Allerdings verlangt der diskursvergleichende Ansatz dieser Arbeit eine Fokussierung auf eine kleine Zahl an Untersuchungsländern.

Untersuchungszeitraum der Arbeit ist der Zeitraum von 2000 bis 2020. Das Jahr 2000 eignet sich als Anfangspunkt, da die völkerrechtliche Debatte zu Beginn der 2000er-Jahre an Intensität gewann: Bspw. erschienen die ersten zentralen Beiträge zur Völkerrechtsbindung privater Unternehmen sowohl in den USA als auch in Deutschland im Jahr 2001.¹²⁷ Der Untersuchungszeitraum endet im Jahr 2020, damit die Untersuchung mit einem Mindestmaß an zeitlichem Abstand auf die Debatte blicken kann.

Nach diesem Einleitungskapitel gliedert sich die Arbeit in drei Teile mit jeweils zwei Kapiteln.

Teil 1 legt die methodischen sowie inhaltlichen Grundlagen der Untersuchung. Zunächst schildert das folgende *Kapitel 2* die Methode der Arbeit: Da nationale Völkerrechtszeitschriften sowie Völkerrechtslehrbücher die Völkerrechtswissenschaft eines Landes repräsentativ abbilden, wurden diese beiden Publikationsformate als Grundlage der Untersuchung gewählt. *Kapitel 3* beleuchtet zur Vorbereitung des Diskursvergleichs die wichtigsten völkerrechtlichen Aspekte des Themas BHR, die im US-amerikanischen Diskurs sowie der deutschen Debatte besonders häufig aufgegriffen werden: die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen, ihre völkerrechtlichen Pflichten sowie die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates.

Teil 2 gibt in Form zweier Länderberichte einen Überblick über die zentralen Themen, Positionen und Argumentationsmuster des BHR-Diskurses in der US-amerikanischen (*Kapitel 4*) sowie der deutschen (*Kapitel 5*) Völkerrechtsliteratur.

In Teil 3 erfolgt der eigentliche Vergleich der BHR-Diskurse auf Grundlage der in den beiden vorherigen Kapiteln erstellten Länderberichte (*Kapitel*

126 Vgl. Roberts/Stephan/Verdier/Versteeg, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 3–31, 31; Hilpold, in: Hilpold (Hrsg.), 2021, 1–17, 15.

127 Dabei handelt es sich um Ratner, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, und Schmalenbach, AdV 39:1 (2001), 57–81.

Kapitel 1) Einleitung: „International law is different in different places“

6). Das Kapitel ermittelt zum einen die Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede zwischen den Diskursen. Zum anderen sucht es die ermittelten Ergebnisse zu erklären. *Kapitel 7* ordnet die Vergleichsergebnisse ein und erörtert den Nutzen einer vergleichend-völkerrechtlichen Arbeitsweise.

Teil 1) Methodische und inhaltliche Grundlagen der Untersuchung

Kapitel 2) Methode der Arbeit

Der Vergleich des BHR-Diskurses in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur wird in mehreren Schritten vorbereitet und durchgeführt.

Grundlage der Untersuchung sind ein US-amerikanischer und ein deutscher Literaturkorpus. In diese fließen alle thematisch einschlägigen Aufsätze ein, die im Zeitraum von 2000 bis 2020 in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften erschienen sind. Außerdem enthalten die Literaturkorpora jeweils einige Beiträge, die außerhalb der umfassend analysierten Zeitschriften erschienen sind, sowie die gängigen Völkerrechtslehrbücher aus den USA und Deutschland. Der erste Abschnitt dieses Kapitels erörtert, warum dieser Ansatz ein repräsentatives Abbild des US-amerikanischen und des deutschen BHR-Diskurses gewährleistet, und gibt einen Überblick über die ermittelte Literatur (A). Anschließend wird dargelegt, wie auf Grundlage der beiden Literaturkorpora in den *Kapiteln 4* und *5* der US-amerikanische und der deutsche Länderbericht erstellt (B) sowie in *Kapitel 6* der eigentliche Diskursvergleich durchgeführt werden (C).

A) Schritt 1: Erstellung eines repräsentativen US-amerikanischen und deutschen Literaturkorpus als Untersuchungsgrundlage

I) Vorüberlegungen zur Korpuszusammenstellung

Der Vergleich nationaler völkerrechtswissenschaftlicher Diskurse auf Grundlage umfassender Literaturanalysen ist, wie gezeigt, keine etablierte völkerrechtliche Methode. Für die Zusammenstellung der zu untersuchenden Literatur können allerdings die Maßstäbe der vergleichenden Diskurs-

linguistik nach Böke/Jung/Niehr/Wengeler¹²⁸ fruchtbar gemacht werden. Mit dem von den Autoren entwickelten Ansatz sollen sprachliche Eigenarten von Diskursen mittels Vergleichen erarbeitet werden. Dazu definieren die Autoren Diskurs als „ein Geflecht von thematisch zusammengehörigen Aussagen, die über Textkorpora zu erschließen sind.“¹²⁹ Übersteigt das thematisch einschlägige Material das bearbeitbare Maß, sei eine repräsentative Auswahl zu untersuchender Materialien zu treffen, die in die Textkorpora einfließen.¹³⁰ Ferner müssten die Textkorpora gleichwertig sein, was eine zu schematische Vorgehensweise bei der Korpuszusammenstellung verbiete: Diskurse zum selben Thema können je nach Staat zu anderen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Foren stattfinden.¹³¹

Diese Herangehensweise ist auch für den in dieser Arbeit angestrebten Vergleich sinnvoll: Angesichts der umfangreichen Literatur zum Thema BHR jedenfalls in den USA¹³² ist eine repräsentative Auswahl der zu untersuchenden Literatur zu treffen. Einen vollständigen Überblick über die BHR-Literatur beider Länder zu geben, ist ohnehin nicht von der Zielsetzung dieser Arbeit erfasst. Die Gleichwertigkeit des zu untersuchenden Materials anzustreben, ist ebenfalls zweckdienlich. Demnach ist es zielführend, zwei gleichwertige Literaturkorpora zu bilden, die den jeweiligen völkerrechtswissenschaftlichen BHR-Diskurs repräsentativ abbilden.

Um der Maßgabe der Repräsentativität gerecht zu werden, stellt die vorliegende Arbeit insbesondere auf Publikationsformate ab, die mit der US-amerikanischen bzw. deutschen Völkerrechtswissenschaft assoziierbar sind, namentlich Völkerrechtszeitschriften sowie Völkerrechtslehrbücher. Dieser Ansatz beruht auf der Überlegung, dass die in einem Staat publizierten Veröffentlichungen den heimischen Diskurs am besten abbilden.¹³³

128 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, Vergleichende Diskurslinguistik: Überlegungen zur Analyse internationaler und intralingualer Textkorpora, in: Niehr/Böke (Hrsg.), Einwanderungsdiskurse: Vergleichende diskurslinguistische Studien, 2000, 11–36.

129 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, in: Niehr/Böke (Hrsg.), 2000, 11–36, 12.

130 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, in: Niehr/Böke (Hrsg.), 2000, 11–36, 15 ff.

131 Böke/Jung/Niehr/Wengeler, in: Niehr/Böke (Hrsg.), 2000, 11–36, 14. Nach Darlegung ihres Ansatzes wenden die Autoren ihre Herangehensweise anhand des Migrationsdiskurses in deutschen, österreichischen und schweizerischen Zeitungen an, siehe ebd. 28 ff.

132 Vgl. allein zur umfassenden ATS-Literatur in US-amerikanischen Zeitschriften unten Fn. 350.

133 Rankings o. Ä. können hierbei nicht fruchtbar gemacht werden: Zwar finden sich auf Plattformen wie SSRN, Google scholar oder HeinOnline Angaben etwa über die Downloadzahlen und Zitationen der dort gelisteten Veröffentlichungen. Insbe-

Die Korpuszusammenstellung erfolgt daher in drei Schritten: Erstens werden alle thematisch einschlägigen Beiträge ermittelt, die im Untersuchungszeitraum von 2000 bis 2020 in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften erschienen sind. In einem zweiten Schritt werden den Literaturkorpora Beiträge hinzugefügt, die außerhalb der analysierten Zeitschriften erschienen sind: Bei der Analyse des deutschen Diskurses dürfen bspw. die Beiträge des bereits erwähnten DGIR-Bandes nicht unberücksichtigt bleiben.¹³⁴ In die Literaturkorpora fließen drittens die gängigen Völkerrechtslehrbücher aus den USA und Deutschland ein, die auf Ausführungen zu den (völkerrechtlichen) Aspekten des Themas BHR zu untersuchen sind.

Indem die Arbeit zur Analyse des US-amerikanischen und deutschen Diskurses Literaturkorpora erstellt, liegt ihr ein weiter, „unterterminologischer“ Diskursbegriff zugrunde, der als Diskurs jegliche argumentative Kommunikation zu einem bestimmten Themengebiet versteht.¹³⁵ Nicht erforderlich ist also, dass die untersuchten Beiträge aufeinander Bezug nehmen oder die Verfasser der Korpusbeiträge miteinander kommunizieren.

Bei der Ermittlung einschlägiger Beiträge stellt die Arbeit darauf ab, ob ein Beitrag die *governance gap* adressiert, die den Ausgangspunkt des BHR-Diskurses darstellt.¹³⁶ Unerheblich ist, ob der Beitrag ausdrücklich oder implizit auf diese eingeht, also bspw. die Völkerrechtsbindung von Unternehmen als potentiellen Lösungsansatz adressiert oder sich allein mit der Völkerrechtsbindung von Unternehmen befasst. Ferner erfolgt keine Begrenzung auf „klassische“ völkerrechtliche Fragestellungen, weil

sondere in der deutschen (Völker-)Rechtswissenschaft sind bibliometrische Verfahren zur Bestimmung der Qualität einer Veröffentlichung allerdings nicht etabliert. Außerdem sagen bibliometrische Daten über Veröffentlichungen noch nichts über deren Repräsentativität aus, weshalb Ranglisten oder bibliometrische Daten vorliegend nicht gewinnbringend genutzt werden können, vgl. *Zimmermann*, Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung, NJW 63:46 (2010), 3343–3350, 3344 f.; *Jestaedt*, Wissenschaft im Recht: Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, JZ 69:1 (2014), 1–12, 2; *Yang*, Die Leitentscheidung, 2018, 114 f.

134 *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* (Hrsg.), BDGIR 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, 2020.

135 *Reimer*, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: VVDStRL 77 (2017), 2018, 413–464, 414 (Fn. 2; siehe dort auch die Übersicht über weitere Diskursbegriffe).

136 Dabei ist unerheblich, ob ein Beitrag unter dem Sammelbegriff *Business and Human Rights* firmiert, da sich diese Bezeichnung erst in den 2010er-Jahren und damit nach Beginn des Untersuchungszeitraums etabliert hat.

sie schwierige Definitionsfragen aufwerfen würde: Wären bspw. die in den USA sehr präsenten ATS-Verfahren als völkerrechtlich einzuordnen, obwohl sie durch eine Verschränkung von Völker- und nationalem Recht geprägt sind? Folglich ist ein von der *governance gap* ausgehender Ansatz zielführender, weil er ermöglicht, die in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur adressierten Probleme und Lösungsansätze in den Blick zu nehmen.¹³⁷ Ferner werden nur Aufsätze (einschließlich Berichte über aktuelle Entwicklungen o. Ä.), nicht aber Buchbesprechungen in die Korpora aufgenommen.

Dieser Ansatz ergibt 40 US-amerikanische und 31 deutsche Veröffentlichungen sowie rund zehn Völkerrechtslehrbücher für beide Untersuchungsländer, mithin zwei vergleichbare sowie bearbeitbare Literaturkorpora. Dieses Verfahren wird im folgenden Abschnitt genauer beschrieben; eine Auflistung der ermittelten Beiträge folgt im darauffolgenden Abschnitt.

II) Erfasste Publikationsformate und Publikationen

1) Umfassende Ermittlung thematisch einschlägiger Beiträge in ausgewählten US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften

Für die Zwecke dieser Arbeit ist zwischen national verortbaren und dezidiert international ausgerichteten Zeitschriften zu unterscheiden: Eine Zeitschrift kann national verortet werden, wenn sie bspw. von Studenten einer Universität oder von einer Institution herausgegeben wird.¹³⁸ Setzt sich die Schrifteleitung vorwiegend aus Völkerrechtlern desselben Staates zusammen, kann dies die Zuordnung ebenfalls erleichtern.¹³⁹ Demgegenüber gibt es Völkerrechtszeitschriften, bei denen eine Zuordnung zu einem einzelnen Staat nicht möglich ist, etwa dem von Völkerrechtlern unterschiedlicher Staaten herausgegebenen *European Journal of International*

137 Ausgelassen wurden daher Beiträge, die sich zwar mit völkerrechtlichen Fragen rund um private Unternehmen befassen, nicht aber spezifisch den BHR-Kontext adressieren, etwa Abhandlungen über private Sicherheits- und Militärfirmen oder die völkerrechtlichen Rechtspositionen von Unternehmen.

138 Vgl. Roberts, 2017, 90. Vgl. auch Koskeniemi, Finnish Yearbook of International Law 20 (2009), 1–8, 1. Zur Geschichte völkerrechtlicher Zeitschriften *de la Rasilla, A Very Short History of International Law Journals (1869–2018)*, EJIL 29:1 (2018), 137–168.

139 Vgl. Roberts, 2017, 90.

Law; solche Zeitschriften können angesichts der Zielsetzung dieser Arbeit, nationale Diskurse zu analysieren, vorliegend nicht gewinnbringend in die Untersuchung miteinbezogen werden. Dabei wird von der Vermutung ausgegangen, dass in nationalen Völkerrechtszeitschriften vorwiegend Völkerrechtler der jeweiligen Völkerrechtswissenschaft publizieren, sodass diese Zeitschriften ein gutes Abbild der nationalen Völkerrechtstradition bieten.¹⁴⁰ Zwar ist auch eine national verortbare Zeitschrift kein exklusives Sprachrohr der jeweiligen Völkerrechtstradition, aber doch dazu geeignet, einen Eindruck von dieser zu vermitteln. Thematisch einschlägige Beiträge in Völkerrechtszeitschriften, die mit der US-amerikanischen bzw. deutschen Völkerrechtswissenschaft assoziiert sind, fließen daher in das jeweilige Literaturkorpus ein.

Die führende US-amerikanische Völkerrechtszeitschrift ist das *American Journal of International Law* (AJIL), das von etablierten Wissenschaftlern herausgegeben wird, womit es sich von den von Studenten herausgegebenen Zeitschriften der *law schools* unterscheidet (dazu sogleich). Dass das AJIL herangezogen werden kann, um einen Eindruck von der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft zu erhalten, zeigt die aktuelle Studie von *Gathii* über die Auseinandersetzung der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft mit dem Thema Rassendiskriminierung.¹⁴¹ Dafür nimmt der Autor alle im AJIL seit Gründung der Zeitschrift im Jahr 1907 bis Ende 2021 erschienenen Beiträge in den Blick.¹⁴² Dass sich das AJIL als führende US-amerikanische Völkerrechtszeitschrift als Proxy für seine Studie eignet, versteht sich für den Autor von selbst.¹⁴³

Auch für diese Arbeit empfiehlt es sich, auf Veröffentlichungen im AJIL zurückzugreifen. Die vier thematisch einschlägigen Beiträge im AJIL sind allerdings nicht ausreichend, um repräsentative Aussagen über den US-amerikanischen BHR-Diskurs treffen zu können. Folglich zieht die Arbeit auch die thematisch einschlägigen Beiträge im *Harvard International Law Journal*, *Virginia Journal of International Law*, *Chicago International Law Journal*, *Columbia Journal of Transnational Law* sowie des *Yale Journal of International Law* in die Untersuchung mit ein. Diese werden von Studen-

140 Dies trifft auf die Literaturkorpora dieser Arbeit zu; ausführlich zu den Details der Korpuszusammensetzung einschließlich der Nationalität der Autoren unten Kapitel 2) A) III).

141 *Gathii*, *Studying Race in International Law Scholarship Using a Social Science Approach*, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109.

142 *Gathii*, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109, 73.

143 *Gathii*, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109, 74.

ten der namensgebenden Universitäten herausgegeben, was die Zuordnung der Zeitschriften zu den USA ermöglicht.¹⁴⁴ Im Untersuchungszeitraum gehörten sie durchgängig zu den führenden *international law journals* in den USA.¹⁴⁵ In den genannten Zeitschriften finden sich 30 thematisch einschlägige Beiträge, die in den US-amerikanischen Literaturkorpus einfließen.¹⁴⁶

Gegen diese Vorgehensweise ließe sich einwenden, dass die allgemeinen *law reviews* in den USA prestigeträchtiger sind als die spezialisierten Zeitschriften.¹⁴⁷ Außerdem haben die *international law journals* kein Monopol auf völkerrechtliche Veröffentlichungen: Bspw. erschien der bereits genannte Beitrag *Ratners* über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen im *Yale Law Journal*, nicht im *Yale Journal of International Law*.¹⁴⁸ Der Fokus dieser Arbeit auf die Völkerrechtsliteratur rechtfertigt allerdings, auf die *international law journals* abzustellen, zumal beiden Literaturkorpora einige außerhalb von Völkerrechtszeitschriften erschienene Beiträge unter Abwägung des Einzelfalls hinzugefügt wurden.

Die wichtigsten Völkerrechtszeitschriften aus Deutschland sind das Archiv des Völkerrechts, die Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, die Zeitschrift Die Friedens-Warte und das *German Yearbook on International Law*.¹⁴⁹ Aufgrund der Etablierung des Englischen

144 Vgl. Roberts, 2017, 90. Zu US-amerikanischen *law reviews* aus der deutschen Literatur umfassend Zimmermann, *Law Reviews: Ein Streifzug durch eine fremde Welt*, in: Zimmermann (Hrsg.), *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht*, 1995, 87–131.

145 Dies dürfte gängige Meinung sein – und entspricht den Daten des *law journal ranking* der Washington & Lee University. Nach eigenen Angaben ist das Ziel des Rankings, „to provide a resource for identifying law journals by subject, country of publication, or ranking“, siehe <https://managementtools4.wlu.edu/LawJournals/Default7.aspx> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Das Ranking kann auf Grundlage verschiedener Daten erstellt werden. Hier wurde der *combined score* gewählt. Dieser ergibt sich aus der Gesamtzahl der Zitationen des Journals sowie dem *impact factor*, der abbildet, wie häufig ein Artikel in einem Journal durchschnittlich pro Jahr zitiert wird. Im *combined-score ranking* der *international law journals* landeten die gelisteten Zeitschriften im Untersuchungszeitraum in den seit 2003 jährlich veröffentlichten Rankings neben dem AJIL insgesamt am häufigsten auf den Spitzenpositionen.

146 Siehe sogleich unten Kapitel 2) A) III) 2).

147 *Bederman/Hamilton*, *Agents of International Discourse: A Conspectus on the Future of International Law Journals*, *Virginia Journal of International Law* 40:3 (2000), 817–828, 820; *Krisch*, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 94.

148 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546.

149 Vgl. nur *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Vierter Band: *Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, 1945–1990*, 2012, 90;

als globale *lingua franca* beanspruchen zwei dieser Zeitschriften, Forum des deutschen bzw. deutschsprachigen Völkerrechtsdiskurses zu sein: Die zweisprachige ZaöRV versteht sich (auch) als „Medium des deutschsprachigen Rechtsdiskurses“¹⁵⁰, das Archiv des Völkerrechts als ein „Forum der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft“.¹⁵¹ Somit war zu überlegen, österreichische oder schweizerische Völkerrechtszeitschriften¹⁵² in die Untersuchung miteinzubeziehen, mithin auf die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft abzustellen, die mit der DGIR, wie gezeigt, eine eigene Fachgesellschaft hat. Allerdings verlangt der Ansatz dieser Arbeit zum einen eine Begrenzung des Untersuchungsmaterials; zum anderen stellt er nicht auf die Nationalität oder die akademische Sozialisierung der Autoren ab, sodass Veröffentlichungen von bspw. österreichischen Völkerrechtlern in den Korpus mit einfließen können und auch mit einfließen, wie die Darstellung des deutschen Diskurses zeigen wird. Insgesamt lassen sich den deutschen Zeitschriften 19 Beiträge entnehmen.¹⁵³

2) Veröffentlichungen außerhalb der analysierten Zeitschriften

Ferner werden den Literaturkorpora jeweils einige Beiträge auf Einzelfallbasis hinzugefügt, um den Besonderheiten der jeweiligen Diskurslandschaft gerecht zu werden. Bzgl. den USA ist der bereits erwähnte Beitrag *Ratners* zu nennen.¹⁵⁴ Zudem sind in den US-amerikanischen Korpus eine Reihe von Beiträgen aus der umfassenden US-amerikanischen Literatur einzuschließen, die in anderen als den analysierten *international law journals* erschienen sind, in der US-amerikanischen Literatur aber häufig zitiert werden und dieser wichtige Impulse gaben: Dabei handelt es sich um den in der Einleitung genannten Beitrag *Alvarez*, den vom kanadischen Supreme Court in der *Nevsun*-Entscheidung zitierten Beitrag von *Stephens*, einen wegen seiner weitgehenden Positionen kontroversen Beitrag *Pausts*

von *Arnauld/Birkett*, German Yearbook of International Law: Origins, Development, Prospects, Netherlands Yearbook of International Law 50 (2019), 149–168, 150 ff.

150 Siehe <https://www.zaoerv.nomos.de/> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Vgl. auch von *Bogdandy/Peters*, Editorial, ZaöRV 81:1 (2021), 1–6, 2.

151 Siehe <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/archiv-des-voelkerrechts-avr> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

152 Denkbar wäre etwa die *Austrian Review of International and European Law*.

153 Siehe sogleich unten Kapitel 2) A) III) 2).

154 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546.

sowie eine Stellungnahme *Dodges* zur ATS-Rechtsprechung.¹⁵⁵ Weiterhin wird dem US-Korpus der ebenfalls in *Nevsun* zitierte Beitrag *Kohs* hinzugefügt, der zwar nicht in einer US-amerikanischen Zeitschrift erschienen ist, allerdings aufgrund seines Inhalts sowie der Prominenz seines Verfassers nicht unberücksichtigt bleiben kann.¹⁵⁶

Bzgl. des deutschen Korpus sind zunächst die Tagungsbände der Staatsrechtslehrervereinigung (VDStRL) und der DGIR in den Blick zu nehmen: Die VDStRL ist für die deutsche Wissenschaft vom Öffentlichen Recht von zentraler Bedeutung, weil sie zum einen ein Forum bietet, in dem der öffentlich-rechtliche Wissenschaftsdiskurs ausgetragen wird, und zum anderen mitprägt, „was aus Binnen- wie aus Außensicht als ‚die deutsche Staatsrechtslehre‘ wahrgenommen wird (...).“¹⁵⁷

Inwieweit der DGIR eine entsprechende Funktion innerhalb der deutsch(sprachig)en Völkerrechtswissenschaft zukommt, bedürfte eingehenderer Überlegungen; Repräsentativität für die deutsche Völkerrechtswissenschaft kann der im Jahr 1917 (als Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht) gegründeten Vereinigung, der ganz überwiegend habilitierte deutschsprachige Völker- und Internationalprivatrechtler angehören, jedenfalls allemal zuerkannt werden.¹⁵⁸ Folglich ist der Band über „Unternehmensverantwortung und Internationales Recht“, der die Beiträge der Wiener Tagung aus dem Jahr 2019 enthält, für die Zwecke dieser Arbeit sehr gut geeignet. Die vier völkerrechtlichen Beiträge¹⁵⁹ werden daher in

155 Siehe *Paust*, Human Rights Responsibilities of Private Corporations, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826; *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90; *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36; *Dodge*, Corporate Liability under Customary International Law, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052.

156 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274. Das *Journal of International Economic Law*, in dem *Kohs* Beitrag erschien, wird von Völkerrechtlern aus zahlreichen Staaten herausgegeben und ist zum Kreis der völkerrechtlichen Zeitschriften mit genuin internationaler Ausrichtung zu zählen, vgl. *Roberts*, 2017, 91.

157 *Schulze-Fielitz*, *Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer*, 2022, 3.

158 Vgl. *Fassbender*, Das Völkerrecht als Gegenstand der Beratungen der Vereinigung: Bildnis eines Unsichtbaren?, in: Cancik/Kley u.a. (Hrsg.), *Streitsache Staat*, 2022, 567–583, 579.

159 Dabei handelt es sich um *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158; *Hilpold*, Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 185–224; *Krisch*, Entgrenzte Jurisdiktion: Die extraterritoriale Durchsetzung von Unternehmensverantwortung, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 11–36; *Vöneky*, Die Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung von Korrupti-

den deutschen Literaturkorpus aufgenommen; dass in dem Band völker- und (international-)privatrechtliche Perspektiven eingenommen werden, wird im Verlauf der Arbeit ebenfalls zu adressieren sein. Ferner finden sich in den Veröffentlichungen der VDStRL zwei Beiträge, die die völker- und grundrechtliche Schutzpflicht u. a. im Unternehmenskontext adressieren. Diese sind angesichts der diskursprägenden Rolle der VDStRL für diese Arbeit ebenfalls von Interesse.¹⁶⁰ Schließlich werden dem deutschen Literaturkorpus eine Handvoll Beiträge hinzugefügt, die im deutschen Diskurs häufig zitiert werden, aber außerhalb der systematisch gesichteten Zeitschriften erschienen sind.¹⁶¹

Die im Jahr 1905 gegründete ASIL gehört zu den ältesten nationalen Völkerrechtsvereinigungen weltweit,¹⁶² ist allerdings keine der DGIR vergleichbare wissenschaftliche Fachgesellschaft: Die Mitgliedschaft steht Juristen als auch Nichtjuristen ungeachtet ihrer Nationalität – in den Worten der Vereinigung: jedem mit völkerrechtlichem Interesse – offen.¹⁶³ Auf den Jahrestagungen der ASIL werden verschiedene (völkerrechtliche) Themen in

onsproblemen – Unternehmen als völkerrechtlich gleichberechtigte Verfahrensparteien?, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 339–373.

- 160 Siehe *Marauhn*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, und *Pöschl*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.
- 161 Dies sind *Weiß*, Transnationale Unternehmen: Weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact, MRM 7:2 (2002), 82–89; *Fastenrath*, Die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: von Schorlemer (Hrsg.), „Wir, die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation, 2006, 69–94; *Buszewski*, Unternehmen und Internationale Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209; *Krajewski*, Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen, MRM 17:1 (2012), 66–80; *Krajewski*, Regulierung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen zum Schutz der Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten jenseits der Grenze?, in: Krajewski (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, 2018, 97–139; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41.
- 162 *Macalister-Smith*, Institut de Droit International, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPE-PIL, 2011, Rn. 16. Ausführlich zur Geschichte der ASIL *Kirgis*, The American Society of International Law’s First Century 1906–2006, 2006.
- 163 Siehe <https://www.asil.org/membership/asil-membership> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

den zahlreichen, mitunter simultan laufenden Panels diskutiert.¹⁶⁴ Die Dokumentation der ASIL-Jahrestagungen erfolgt durch die Proceedings of the American Society of International Law. Darin werden jedoch überwiegend die (Rede-)Beiträge der Panelisten wiedergegeben, sodass Beiträge in den ASIL Proceedings regelmäßig nicht als wissenschaftliche Ausarbeitungen konzipiert sind und allein schon deshalb hier nicht in Betracht kommen.

3) Völkerrechtliche Lehrbücher

Während manche Lehrbücher wie der eingangs erwähnte *Brownlie's* weltweit zu Unterrichtszwecken oder als Nachschlagwerk eingesetzt werden, ist die Leserschaft vieler Lehrbücher faktisch auf ein Land beschränkt. In Abhandlungen über nationale Völkerrechtstraditionen nehmen die in einem Staat gängigen Lehrbücher daher oft eine prominente Rolle ein, da sie Auskunft darüber geben, wie das Völkerrecht an diesem Ort aufgefasst und unterrichtet wird und welche Argumente in völkerrechtlichen Debatten vorrangig vorgebracht werden.¹⁶⁵ Vor diesem Hintergrund nimmt diese Untersuchung die gängigsten US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtslehrbücher in die Literaturkorpora auf.

In den USA existieren zwei Lehrbuchtypen: Die *treatise* stellt das Völkerrecht vergleichbar zum deutschen Lehrbuch systematisch dar.¹⁶⁶ *Case-books* enthalten dagegen keinen zusammenhängenden Text, sondern nach Themengebieten geordnete Ausschnitte aus internationalen und nationa-

164 Vgl. bspw. die Beobachtungen von *Skouteris*, Bridging the Gap? The 1999 Annual Meeting of the American Society of International Law, *Leiden Journal of International Law* 12:3 (1999), 505–510.

165 Ausführlich *Roberts*, 2017, 32 ff., 129 ff.; *Bederman*, Recent Books on International Law, *AJIL* 98:1 (2004), 200–214, 201. Vgl. auch mit Blick auf Südamerika *Becker Lorca*, International Law in Latin America or Latin American International Law: Rise, Fall, and Retrieval of a Tradition of Legal Thinking and Political Imagination, *Harvard International Law Journal* 47:1 (2006), 283–306, 287: „[T]extbooks express the professional common sense, the popular and tacit understanding about international law in the region, building up a national lore.“ *Hernández*, E Pluribus Unum? A Divisible College? Reflections on the International Legal Profession, Rezension von Anthea Roberts, *Is International Law International?* (2017), *EJIL* 29:3 (2018), 1003–1022, 1013. Ähnlich *Bernardino*, Going by the Book: What International Law Textbooks Teach Us Not to Know, in: Bianchi/Hirsch (Hrsg.), *International Law's Invisible Frames*, 2021, 293–307, die allerdings kritisiert, dass bestimmte (kritische) Strömungen in Lehrbüchern häufig nicht abgebildet würden.

166 *Buergenthal/Murphy*, *Public International Law in a Nutshell*, 6. Auflage 2018, 431 f.; *Murphy*, *Principles of International Law*, 3. Auflage 2018, 629 f.

len Gerichtsentscheidungen.¹⁶⁷ Als „Materialkompendien“¹⁶⁸ enthalten sie außerdem häufig Ausschnitte aus *law review*-Artikeln, Berichte und Resolutionen Internationaler Organisationen oder Stellungnahmen von NGOs.¹⁶⁹ Am Ende eines Abschnitts enthalten die *casebooks* meist Fragen, die häufig als Grundlage der (sokratischen¹⁷⁰) Diskussion im Unterricht dienen.¹⁷¹ Folglich ist es Anliegen der *casebooks*, durch die Präsentation und z. T. auch Kontrastierung von Argumenten Denkanstöße für den Unterricht zu geben; eine abstrakte und systematische Zusammenstellung des geltenden Rechts wollen die *casebooks* dagegen nicht vornehmen.¹⁷²

Der Bibliothekskatalog des Heidelberger Max-Planck-Instituts listet seit dem Jahr 2000 mehrere Dutzend Völkerrechtslehrbücher aus den USA, die in diesem Zeitraum neu erschienen sind oder in Form einer

167 *Buergenthal/Murphy*, 6. Auflage 2018, 434 f.; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 631.

168 *Dedek*, Recht an der Universität: „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, *JZ* 64:11 (2009), 540–550, 547.

169 Ausführlich *Bodie*, The Future of the Casebook: An Argument for an Open-Source Approach, *Journal of Legal Education* 57:1 (2007), 10–35, 11 ff.

170 Im sokratischen Unterricht, wie ihn viele Dozenten an US-amerikanischen *law schools* praktizieren, wird der Unterrichtsstoff im Zusammenspiel von Fragen der Lehrkraft und den Antworten der Kursteilnehmer erarbeitet. Dadurch rücken die Kursteilnehmer durch ihre Redebeiträge in den Mittelpunkt der Veranstaltung; lange Redeanteile des Dozenten, wie es bei der klassischen Vorlesung üblich ist, gibt es dann oft nicht. Für einen kurzen historischen Abriss sowie einen Überblick über die Methode siehe *Suk Gersen*, The Socratic Method in the Age of Trauma, *Harvard Law Review* 130:9 (2017), 2320–2347. Aus der deutschen Literatur *Dedek*, Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, 2011, 41–57, 50 ff.; *Dören*, Sokratischer Unterricht im Jurastudium: Die Angst, kalt erwischt zu werden, *Legal Tribune Online*, 13.07.2020, abrufbar unter <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/sokratischer-unterricht-jura-studium-usa-deutschland-cold-calls-angst-erwischt-werden> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

171 *Kischel*, 2015, § 5 Rn. 117.

172 *Watson*, *Treatises and Study Aids for American Students of International Law*, *AJIL* 99:4 (2005), 932–940, 933. Vgl. auch bildhaft am Beispiel des US-Verfassungsrechts *Somek*, The Indelible Science of Law, *I-Con* 7:3 (2009), 424–441, 424: „As is well known, for its students the American Constitution comes in the form of bulky casebooks, which combine judicial opinions with excerpts from scholarly reflections. The editors of these publications do not aspire to provide curt statements of the law. In lieu of diligently contemplated abstraction, they offer a supersized set of arguments. Hence, the student of casebooks takes from them merely clues as to what the law may or may not be, or in which direction it might be moving in the future. The law reported in these books is rich. Owing to the abundance of discourse, however, it is also not terribly clear.“

Neuaufgabe aktualisiert wurden.¹⁷³ Allerdings besteht in der US-amerikanischen Literatur weitestgehend Konsens darüber, welche US-amerikanischen Völkerrechtsbücher als führend einzustufen sind.¹⁷⁴ Dabei handelt es sich um die *treatises* von *Bederman/Keitner* und *Murphy* sowie die *case-books* von *Carter/Weiner/Hollis*, *Damrosch/Murphy*, *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, *Janis/Noyes/Sadat*, *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow* und *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*.¹⁷⁵ Diese fließen in den US-amerikanischen Literaturkorpus ein.

Die Bandbreite der in Deutschland gängigen Völkerrechtslehrbücher reicht vom ausdrücklich für Studenten konzipierten Studienbuch¹⁷⁶ bis hin zum „großen“, also umfassenden Lehrbuch mit eigener wissenschaftlicher Systematisierungsleistung.

Die Zahl der in den letzten Jahren in Deutschland neu erschienenen und neu aufgelegten Völkerrechtslehrbücher ist überschaubarer als in den USA: Dazu zählen neben den von *Epping/Heintschel von Heinegg* und *Vitzthum/Proelß* herausgegebenen Bänden die Lehrbücher von *Herdegen*, *Hobe*, *Kempen/Hillgruber*, *Krajewski*, *Peters/Petrig*, von *Arnauld* sowie *Stein/von Buttlar/Kotzur*.¹⁷⁷ Diese werden dem deutschen Literaturkorpus hinzugefügt.

173 Signatur „VR: V C“; siehe <https://www.mpil.de/de/pub/bibliothek/recherche/systematische-suche/voelkerrecht.cfm> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

174 Zu den gängigsten US-amerikanischen Völkerrechtslehrbüchern siehe *Bederman*, *AJIL* 98:1 (2004), 200–214, *Roberts*, 2017, 130 ff.; *Buergenthal/Murphy*, 6. Auflage 2018, 431 f., 434 f.; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 631.

175 Siehe (nach Erscheinungsdatum sortiert) *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, *Transnational Law: Cases and Materials*, 2013; *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, *The International Legal System: Cases and Materials*, 7. Auflage 2015; *Bederman/Keitner*, *International Law Frameworks*, 4. Auflage 2016; *Carter/Weiner/Hollis*, *International Law*, 7. Auflage 2018; *Murphy*, 3. Auflage 2018; *Damrosch/Murphy*, *International Law: Cases and Materials*, 7. Auflage 2019; *Janis/Noyes/Sadat*, *International Law: Cases and Commentary*, 6. Auflage 2020; *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, *International Law: Norms, Actors, Process. A Problem-Oriented Approach*, 5. Auflage 2020 (nach *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 5, gehört der Band zu den am häufigsten in den USA genutzten Lehrbüchern).

176 Bspw. formuliert das Lehrbuch von *Peters/Petrig*, *Völkerrecht: Allgemeiner Teil*, 5. Auflage 2020, zu Beginn jedes Kapitels explizit Lernziele für die Nutzer des Buches.

177 Siehe (nach Erscheinungsdatum sortiert) *Kempen/Hillgruber*, 2. Auflage 2012; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, 14. Auflage 2017; *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 7. Auflage 2018; *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage 2019; von *Arnauld*, 4. Auflage 2019; *Herdegen*, *Völkerrecht*, 19. Auflage

Damit ergeben sich acht US-amerikanische und neun deutsche, also eine vergleichbare Anzahl völkerrechtlicher Lehrbücher aus beiden Ländern. Diese Arbeit untersucht diese Werke – in ihrer am Ende des Untersuchungszeitraums im Jahr 2020 aktuellsten Auflage – auf Ausführungen zum Thema BHR. Nicht analysiert werden die großen deutschsprachigen Völkerrechtslehrbücher von *Verdross/Simma*¹⁷⁸, *Doehring*¹⁷⁹ und *Dahm/Delbrück/Wolfrum*¹⁸⁰, weil sie älteren Datums sind und das Untersuchungsmaterial dieser Arbeit aus Gründen der Handhabbarkeit zu begrenzen ist.¹⁸¹ Daher werden auch keine Lehrbücher berücksichtigt, die Spezialmaterien des Völkerrechts behandeln, bspw. das in den USA gängige Menschenrechtslehrbuch von *Alston/Goodman*¹⁸² oder die deutschen Wirtschaftsvölkerrechtslehrbücher von *Krajewski*¹⁸³ und *Herdegen*¹⁸⁴.

4) Nicht erfasste Publikationsformate

In Deutschland zählt die Monographie zu den klassischen Veröffentlichungsformaten,¹⁸⁵ allein schon weil Nachwuchswissenschaftler aufgrund des Erfordernisses der Promotion und Habilitation zumeist zwei Monographien verfassen.¹⁸⁶ Zwar gilt es für US-amerikanische Nachwuchswissenschaftler als ratsam, zusätzlich zum amerikanischen Jurastudium einen

2020; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage 2020; *Krajewski*, 2. Auflage 2020; *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020.

178 *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Auflage 1984.

179 *Doehring*, Völkerrecht, 2. Auflage 2004.

180 *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Band I (1): Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, 2. Auflage 1989; *Dahm/Wolfrum/Delbrück*, Völkerrecht, Band I (2): Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte; Räume unter internationaler Verwaltung, 2. Auflage 2002.

181 Im Jahr 2023 mit der Aufmachung eines „großen“ Lehrbuchs erschienen ist außerdem *Gornig*, Völkerrecht, 2023.

182 *Alston/Goodman*, International Human Rights, 2012.

183 *Krajewski*, Wirtschaftsvölkerrecht, 5. Auflage 2021.

184 *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Auflage 2023.

185 Vgl. nur *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Bericht vom 09.11.2012 (Drs. 2558–12), 16; ähnlich *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos: Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts, 2. Auflage 2022, 318.

186 Zur Erwartung, Nachwuchswissenschaftler mögen zumindest eine dogmatische Qualifikationsschrift verfassen *Pünder*, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, in: *Cancik/Kley* u.a. (Hrsg.), Streitsache Staat, 2022, 995–1031, 1017. Zur Bedeutung der Dogmatik im deutschen Rechtsdenken unten Kapitel 6) B) II) 2).

Ph.D.-Studiengang etwa in Geschichte oder Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren.¹⁸⁷ Einen juristischen Dokortitel erwerben US-amerikanische Rechtswissenschaftler allerdings selten.¹⁸⁸ Vor diesem Hintergrund steht der großen Zahl deutscher Dissertationen – auch zum Thema BHR – in den USA kein Äquivalent gegenüber. Vor allem aber würde die Aufnahme von Monographien die Literaturkorpora überfrachten, sodass Buchveröffentlichungen nicht in die (deutsche) Korpusliteratur mit einfließen. Gleiches gilt für Sammelbände.¹⁸⁹

III) Übersicht über die Zusammensetzung der Literaturkorpora

Nach diesem Ansatz enthält der US-amerikanische Korpus 40 Zeitschriftenbeiträge sowie acht Lehrbücher; in den deutschen Literaturkorpus fließen 31 Zeitschriftenbeiträge und neun Lehrbücher ein. Einige Daten und Beobachtungen helfen, die Zusammensetzung der Literaturkorpora einzuordnen (1), bevor eine vollständige Auflistung der ermittelten Literatur erfolgt (2).

1) Die Literaturkorpora in Daten

Die Beiträge beider Korpora sind in zeitlicher Hinsicht in etwa gleichmäßig auf den Untersuchungszeitraum verteilt; 2020 ist mit elf Beiträgen das Jahr mit den meisten Beiträgen, auch weil der DGIR-Sammelband mit vier Korpusbeiträgen in diesem Jahr erschienen ist. Die Länge der Beiträge reicht von einem achtseitigen US-amerikanischen und einem ebenso langen deutschen Beitrag¹⁹⁰ bis zu zwei über 100 Seiten langen Aufsätzen in US-amerikanischen Zeitschriften¹⁹¹. Die Länge einiger US-amerikanischer Korpus-

187 *Dedek*, JZ 64:11 (2009), 540–550, 546.

188 Juristische Promotionsstudiengänge, die auf den Erwerb des S.J.D. bzw. J.S.D. ausgerichtet sind, werden insbesondere von ausländischen Studenten belegt, siehe *Dedek*, JZ 64:11 (2009), 540–550, 546.

189 Auf die deutschen monographischen Publikationsprojekte zum Thema BHR geht allerdings das Vergleichskapitel ein, siehe unten Kapitel 6) A) V) 3).

190 Siehe *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, und *Dodge*, Georgetown Journal of International Law 43:4 (2012), 1045–1052.

191 Dabei handelt es sich um *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, und *Narula*, The Right to Food: Holding Global Actors Accountable under International Law, Columbia Journal of Transnational Law 44:3 (2006), 691–800.

beiträge ist nur einer der vielen Unterschiede zwischen US-amerikanischen und deutschen Publikationen in Rechtszeitschriften; andere betreffen z. T. auch inhaltliche Aspekte, die im Vergleichskapitel (*Kapitel 6*) eingehender in den Blick zu nehmen sind.¹⁹² Jede der umfassend analysierten Zeitschriften – bis auf das German Yearbook – enthält mindestens einen thematisch einschlägigen Beitrag.

Die bei weitem meisten Beiträge stammen, soweit erkennbar, von Juristen, die an US-amerikanischen bzw. deutschen Universitäten tätig sind. Prominente Ausnahmen sind der Beitrag von *Kinley/Tadaki*¹⁹³ über die Menschenrechtsbindung von Unternehmen – laut der Sternchen-Fußnote sind die Autoren australische Juristen – sowie der Staatsrechtslehrerbeitrag von *Pöschl*¹⁹⁴, Professorin an der Universität Wien. Insbesondere stammen die für das Vergleichskapitel wichtigsten Beiträge nahezu ausschließlich von Wissenschaftlern, die an US-amerikanischen *law schools* bzw. deutschen Rechtsfakultäten tätig sind.

Zahlreiche Autoren sind mit mehreren Beiträgen im Korpus vertreten: Zählt man sein Lehrbuch hinzu, haben vier Beiträge des deutschen Korpus *Krajewski* als Autor oder Mitautor,¹⁹⁵ hinzu kommen zahlreiche US-amerikanische wie deutsche Autoren mit zwei Beiträgen.¹⁹⁶ Ein US-amerikanischer Korpusbeitrag wurde ausgezeichnet¹⁹⁷, drei der deutschen Beiträge basieren auf Gutachten und ein deutscher Beitrag auf einer Gerichtseingabe¹⁹⁸. Ferner haben die in der Einleitung beschriebenen Regulierungs-

192 Dazu unten Kapitel 6) E).

193 *Kinley/Tadaki*, Virginia Journal of International Law 44:4 (2004), 931–1024.

194 *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.

195 *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80; *Krajewski/Bozorgzad/Hefß*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?, ZaöRV 76:2 (2016), 309–340; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139; *Krajewski*, 2. Auflage 2020.

196 Dabei handelt es sich um *Butler*, *Paust* und *Sarfaty* sowie *Hoffberger-Pippan*, *Nowrot*, *Seibert-Fohr* und *von Bernstorff*.

197 Der Beitrag von *Butler*, The Corporate Keepers of International Law, AJIL 114:2 (2020), 189–220, wurde im Jahr 2021 mit dem Déak-Preis der ASIL ausgezeichnet, der verdienstvolle Beiträge jüngerer Forscher im AJIL honoriert. Siehe <https://www.asil.org/about/honors-and-awards> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

198 Bei den auf Gutachten basierenden Beiträgen handelt es sich um *Seibert-Fohr/Wolfrum*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AdV 43:2 (2005), 153–186; *von Bernstorff*, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility, AdV 49:1 (2011), 34–63; und *Zimmermann/Weiss*, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, AdV 58:4 (2020), 424–

ansätze der VN unmittelbar Eingang in den US-amerikanischen Korpus gefunden, da die Schöpfer der VN-Normen (*Weissbrodt*) und der VN-Leitprinzipien (*Ruggie*) ihre Ansätze in Überblicksartikeln im AJIL vorgestellt haben.¹⁹⁹

Zwei Hinweise beschließen die Vorstellung der Korpusliteratur. Zum einen musste eingedenk der Maßgabe der Gleichwertigkeit der Literaturkorpora unterschiedlich mit Besprechungen von ATS-Entscheidungen verfahren werden: Die unternehmensbezogene ATS-Rechtsprechung der US-amerikanischen Bundesgerichte gehört zu den Katalysatoren der BHR-Bewegung²⁰⁰ und wurde in der US-amerikanischen Korpusliteratur von zahlreichen Beiträgen aufgegriffen – darauf wird sowohl der US-amerikanische Länderbericht als auch das Vergleichskapitel eingehen. Die zahlreichen im Untersuchungszeitraum in den analysierten US-amerikanischen Zeitschriften erschienenen Fallbesprechungen²⁰¹ wurden allerdings nicht in die Untersuchung aufgenommen, weil die ATS-Rechtsprechung aufgrund der ausführlichen Aufsatzbeiträge im US-amerikanischen Korpus bereits umfassend vertreten ist. Demgegenüber wurden die vereinzelt ATS-Fallbesprechungen in den untersuchten deutschen Zeitschriften berücksichtigt, auch weil sie den deutschen Korpus nicht zu überfrachten drohten.

Zum anderen wurden nur solche Beiträge einbezogen, die sich vorwiegend der unternehmensbezogenen ATS-Rechtsprechung widmen. Untersuchungen, die sich allgemein mit ATS-Verfahren – welche sich z. T. auch gegen Individuen richteten – befassen, wurden nicht in die Literaturkorpora mit aufgenommen.

463; die Gerichtseingabe stammt von *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, *The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the Kiobel Case: Does International Law Prohibit US Courts to Exercise Extraterritorial Civil Jurisdiction over Human Rights Abuses Committed outside of the US?*, *ZaöRV* 72:3 (2012), 579–602.

199 Siehe *Weissbrodt/Kruger*, *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights*, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922, und *Ruggie*, *Business and Human Rights: The Evolving International Agenda*, *AJIL* 101:4 (2007), 819–840.

200 *Wettstein*, in: *Deva/Birchall* (Hrsg.), 2020, 23–45, 28.

201 Siehe allein zur *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts (unten Kapitel 4) A) IV)) *Cleveland*, *The Kiobel Presumption and Extraterritoriality*, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 8–27; *Hoffman*, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.: First Impressions*, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 28–52; *Steinhardt*, *Kiobel and the Weakening of Precedent: A Long Walk for a Short Drink*, *AJIL* 107:4 (2013), 841–845; *Wuerth*, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.: The Supreme Court and the Alien Tort Statute*, *AJIL* 107:3 (2013), 601–621.

2) Vollständige Auflistung der ermittelten Literatur

Abschließend wird die Zusammensetzung der beiden Literaturkorpora zeitlich aufsteigend vollständig wiedergegeben (alle gelisteten Beiträge sind auch im Literaturverzeichnis enthalten):

Der US-amerikanische Literaturkorpus (ohne Lehrbücher)

1. *Forcese*, ATCA's Achilles Heel: Corporate Complicity, *International Law and the Alien Tort Claims Act*, *Yale Journal of International Law* 26:2 (2001), 487–516.
2. *Kelley*, Multilateral Investment Treaties: A Balanced Approach to Multinational Corporations, *Columbia Journal of Transnational Law* 39:2 (2001), 483–532.
3. *Ratner*, Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546.
4. *Breed*, Regulating Our 21st-Century Ambassadors: A New Approach to Corporate Liability for Human Rights Violations Abroad, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1005–1036.
5. *Paust*, Human Rights Responsibilities of Private Corporations, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826.
6. *Stephens*, The Amorality of Profit: Transnational Corporations and Human Rights, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90.
7. *Westfield*, Globalization, Governance, and Multinational Enterprise Responsibility: Corporate Codes of Conduct in the 21st Century, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1075–1108.
8. *Picciotto*, Rights, Responsibilities and Regulation of International Business, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 131–152.
9. *Schrage*, Judging Corporate Accountability in the Global Economy, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 153–176.
10. *Weissbrodt/Kruger*, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922.
11. *Kinley/Tadaki*, From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024.
12. *Rule*, Using Norms to Change International Law: UN Human Rights Laws Sneaking in through the Back Door, *Chicago Journal of International Law* 5:1 (2004), 325–334.

13. *Koh*, Separating Myth from Reality about Corporate Responsibility Litigation, *Journal of International Economic Law* 7:2 (2004), 263–274.
14. *Murphy*, Taking Multinational Corporate Codes of Conduct to the Next Level, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2 (2005), 389–434.
15. *Vazquez*, Direct vs. Indirect Obligations of Corporations under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960.
16. *Narula*, The Right to Food: Holding Global Actors Accountable under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800.
17. *Nagiel*, An Overlooked Gateway to Victim Compensation: How States Can Provide a Forum for Human Rights Claims, *Columbia Journal of Transnational Law* 46:1 (2007), 133–176.
18. *Ruggie*, Business and Human Rights: The Evolving International Agenda, *AJIL* 101:4 (2007), 819–840.
19. *Knox*, Horizontal Human Rights Law, *AJIL* 102:1 (2008), 1–47.
20. *Ramsey*, International Law Limits on Investor Liability in Human Rights Litigation, *Harvard International Law Journal* 50:2 (2009), 271–322.
21. *Vora*, Federal Common Law and Alien Tort Statute Litigation: Why Federal Common Law Can (and Should) Provide Aiding and Abetting Liability, *Harvard International Law Journal* 50:1 (2009), 195–230.
22. *Alvarez*, Are Corporations „Subjects“ of International Law?, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36.
23. *Paust*, Nonstate Actor Participation in International Law and the Pretense of Exclusion, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004.
24. *Ku*, The Curious Case of Corporate Liability under the Alien Tort Statute: A Flawed System of Judicial Lawmaking, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396.
25. *Dodge*, Corporate Liability under Customary International Law, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052.
26. *Herman*, Reassessing the Role of Supplier Codes of Conduct: Closing the Gap Between Aspirations and Reality, *Virginia Journal of International Law* 52:2 (2012), 445–482.
27. *Ho*, Of Enterprise Principles and Corporate Groups: Does Corporate Law Reach Human Rights?, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 113–172.

28. *Sarfaty*, Human Rights Meets Securities Regulation, *Virginia Journal of International Law* 54:1 (2013), 97–126.
29. *Sarfaty*, Shining Light on Global Supply Chains, *Harvard International Law Journal* 56:2 (2015), 419–464.
30. *Green*, Corporate Torts: International Human Rights and Superior Officers, *Chicago Journal of International Law* 17:2 (2016), 447–520.
31. *Grosswald Curran*, Harmonizing Multinational Parent Company Liability for Foreign Subsidiary Human Rights Violations, *Chicago Journal of International Law* 17:2 (2016), 403–446.
32. *Parella*, The Stewardship of Trust in the Global Value Chain, *Virginia Journal of International Law* 56:3 (2016), 585–646.
33. *Martin*, Hiding in the Light: The Misuse of Disclosure to Advance the Business and Human Rights Agenda, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592.
34. *Atteberry*, Turning in the Widening Gyre: History, Corporate Accountability, and Transitional Justice in the Postcolony, *Chicago Journal of International Law* 19:2 (2019), 333–374.
35. *Butler*, Corporations as Semi-States, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282.
36. *Schwarz*, Human vs. Machine: A Framework of Responsibilities and Duties of Transnational Corporations for Respecting Human Rights in the Use of Artificial Intelligence, *Columbia Journal of Transnational Law* 58:1 (2019), 232–278.
37. *Alkhawaja*, In Defense of the Special Tribunal for Lebanon and the Case for International Corporate Accountability, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485.
38. *Butler*, The Corporate Keepers of International Law, *AJIL* 114:2 (2020), 189–220.
39. *Farbstein*, Perspectives from a Practitioner: Lessons Learned from the Apartheid Litigation, *Harvard International Law Journal* 61:2 (2020), 451–510.
40. *Raycraft*, Bridging the Void in Transnational Corporate Accountability: *Jesner v. Arab Bank* as a Call to Action, *Virginia Journal of International Law* 60:3 (2020), 737–778.

Die analysierten US-amerikanischen Lehrbücher

1. *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, Transnational Law: Cases and Materials, 2013.
2. *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, The International Legal System: Cases and Materials, 7. Auflage 2015.
3. *Bederman/Keitner*, International Law Frameworks, 4. Auflage 2016.
4. *Carter/Weiner/Hollis*, International Law, 7. Auflage 2018.
5. *Murphy*, Principles of International Law, 3. Auflage 2018.
6. *Damrosch/Murphy*, International Law: Cases and Materials, 7. Auflage 2019.
7. *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, International Law: Norms, Actors, Process. A Problem-Oriented Approach, 5. Auflage 2020.
8. *Janis/Noyes/Sadat*, International Law: Cases and Commentary, 6. Auflage 2020.

Der deutsche Literaturkorpus (ohne Lehrbücher)

1. *Rau*, Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of *Forum Non Conveniens*: The Decision of the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit in *Ken Wiwa v. Royal Dutch Petroleum Company*, ZaöRV 61:1 (2001), 177–197.
2. *Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AdV 39:1 (2001), 57–81.
3. *Weiß*, Transnationale Unternehmen: Weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact, MRM 7:2 (2002), 82–89.
4. *Seibert-Fohr*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen: Anmerkungen zum Urteil *Doe I v. Unocal Corp.* des US Court of Appeal (9th Circuit), ZaöRV 63:1 (2003), 195–204.
5. *Gaedtke*, Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall *Doe v. Unocal*: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, AdV 42:2 (2004), 241–260.
6. *Nowrot*, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150.
7. *Seibert-Fohr/Wolfrum*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AdV 43:2 (2005), 153–186.

8. *Fastenrath*, Die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: von Schorlemer (Hrsg.), „Wir, die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation, 2006, 69–94.
9. *Hailer*, Die US-amerikanische Human Rights Litigation nach der Entscheidung des Supreme Court im Fall *Sosa v. Alvarez-Machain*, AdV 44:1 (2006), 76–92.
10. *Weschka*, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661.
11. *Emmerich-Fritsche*, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, AdV 45:4 (2007), 541–565.
12. *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917.
13. *Schaub*, Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute: Eine Bestandsaufnahme nach *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, AdV 49:2 (2011), 124–172.
14. *von Bernstorff*, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility, AdV 49:1 (2011), 34–63.
15. *Buszewski*, Unternehmen und Internationale Menschenrechte, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209.
16. *Krajewski*, Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen, MRM 17:1 (2012), 66–80.
17. *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the *Kiobel* Case: Does International Law Prohibit US Courts to Exercise Extraterritorial Civil Jurisdiction over Human Rights Abuses Committed outside of the US?, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602.
18. *Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, AdV 52:4 (2014), 495–521.
19. *Marauhn*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403.
20. *Pöschl*, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.

21. *Krajewski/Bozorgzad/Hefß*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?, *ZaöRV* 76:2 (2016), 309–340.
22. *Hoffberger*, Das französische Gesetz über die menschenrechtliche due diligence von Muttergesellschaften und Auftrag gebenden Unternehmen, *AdV* 55:4 (2017), 465–486.
23. *Krajewski*, Regulierung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen zum Schutz der Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten jenseits der Grenze?, in: *Krajewski* (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, 2018, 97–139.
24. *Nowrot*, Wirtschaft und Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und prinzipielle Überlegungen, in: *Krajewski* (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, 2018, 3–41.
25. *Bäumler*, Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts, *AdV* 58:4 (2020), 464–501.
26. *Dörr*, Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158.
27. *Hilpold*, Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 185–224.
28. *Hoffberger-Pippan*, Ein Lieferkettengesetz für Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte – eine Ersteinschätzung aus völkerrechtlicher Sicht, *AdV* 58:4 (2020), 400–423.
29. *Krisch*, Entgrenzte Jurisdiktion: Die extraterritoriale Durchsetzung von Unternehmensverantwortung, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 11–36.
30. *Vöneky*, Die Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung von Korruptionsproblemen – Unternehmen als völkerrechtlich gleichberechtigte Verfahrensparteien?, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 339–373.
31. *Zimmermann/Weiss*, Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes, *AdV* 58:4 (2020), 424–463.

Die analysierten deutschen Lehrbücher

1. *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 2. Auflage 2012.
2. *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 14. Auflage 2017.
3. *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage 2018.
4. *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage 2019.
5. *von Arnould*, Völkerrecht, 4. Auflage 2019.
6. *Herdegen*, Völkerrecht, 19. Auflage 2020.
7. *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage 2020.
8. *Krajewski*, Völkerrecht, 2. Auflage 2020.
9. *Peters/Petrig*, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2020.

B) Schritt 2: Erarbeitung von Länderberichten in Teil 2 der Arbeit auf Grundlage der Literaturkorpora

In Teil 2 der Arbeit werden auf Grundlage der ermittelten Literatur erstellte Berichte über den US-amerikanischen (*Kapitel 4*) und den deutschen (*Kapitel 5*) Diskurs präsentiert. Dieser Arbeitsschritt erfolgt deskriptiv: Soweit nicht anders gekennzeichnet, wird der Inhalt der ermittelten Literatur wiedergegeben, ohne bewertet zu werden.

Die Erstellung der beiden Länderberichte verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll ein Überblick über alle in den beiden Korpora adressierten Themen gegeben werden; bspw. behandeln, wie schon angeklungen, viele US-amerikanische Korpusbeiträge ATS-Klagen gegen Unternehmen. Zweitens sind wiederkehrende Positionen und Argumentationsgänge zu ermitteln. Dies ist im Hinblick auf das Vergleichskapitel (dazu sogleich) wichtig: Im Vergleichskapitel (*Kapitel 6*) wird zum einen die Korpusliteratur im Hinblick auf die in beiden Ländern diskutierten Themen betrachtet. Zum anderen werden Positionen und Argumentationsgänge bzgl. derselben Frage oder Thematik zwischen beiden Untersuchungsländern verglichen. Ein solcher Vergleich – etwa zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen – ist aber nur möglich, sofern in beiden Staaten überhaupt gängige Standpunkte und Argumentationsmuster mit gewissermaßen leitmotivischem Charakter ausmachbar sind. Folglich wird es in den Länderberichten in *Kapitel 4* bzw. *5* gerade darum gehen, einzelne Beiträge übergreifende Strukturen von Positionen und Gedankengängen zu ermitteln, wozu auch die Lehrbücher in den Blick zu nehmen sind. Daher wird Themen, denen in der Korpusliteratur eines Staates nur wenig Aufmerksamkeit zukommt, weniger Raum eingeräumt als solchen, die von mehreren Beiträgen behandelt werden.

In den Länderberichten werden die untersuchten Beiträge z. T. ausführlich zitiert, um ihre Argumentationsweise möglichst authentisch zu demonstrieren. Mit Blick auf den US-amerikanischen Literaturkorpus ist diese Vorgehensweise auch aufgrund der Tücken der Übersetzung angezeigt: Im juristischen Kontext sind viele Begriffe nur vermeintlich deckungsgleich, die angelsächsische *doctrine* meint bspw. nicht exakt dasselbe wie die deutsche Rechtsdogmatik.²⁰² Daher werden gerade bei der Wiedergabe der US-amerikanischen Korpusliteratur z. T. längere Zitate der untersuchten Beiträge einschließlich etwaiger (Begriffs-)Erklärungen notwendig sein.

C) *Schritt 3: Vergleich der BHR-Diskurse anhand der Länderberichte und Kontextualisierung der ermittelten Ergebnisse in Teil 3 der Arbeit*

Der Vergleich der BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaften in Kapitel 6 erfolgt auf Grundlage der beiden Länderberichte. In Einklang mit der Forschungsfrage sind zwei Arbeitsschritte durchzuführen: Zum einen sind Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Literaturkorpora zu ermitteln, zum anderen sind die ermittelten Ergebnisse zu erklären.

Den Vergleich führt die Arbeit auf zwei Ebenen durch: Zum einen sind die Literaturkorpora bzgl. ihrer thematischen Inhalte, also hinsichtlich der in der Literatur adressierten Gegenstände zu vergleichen: Bspw. wird sich zeigen, dass die in der Einleitung bereits angesprochenen Industriellenverfahren in der US-Korpusliteratur häufig, in der deutschen dagegen so gut wie nie adressiert werden. Umgekehrt ist die extraterritoriale Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der deutschen Literatur ein zentrales, in der US-Literatur dagegen ein kaum behandeltes Thema. Zum anderen sind, soweit vorhanden, die Positionen und Argumente bzgl. derselben Thematik zu vergleichen, also bspw. die US-amerikanischen und deutschen Literaturansichten zur – in beiden Literaturkorpora vielfach adressierten – Frage nach der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen.

Außerdem wird die Arbeit die ermittelten Ergebnisse – bzgl. der Zusammensetzung der Literaturkorpora wie auch bzgl. der Positionen und Argumente zu einzelnen Fragen – erklären bzw. zu erklären versuchen. Dabei können keine Kausalzusammenhänge aufgezeigt werden: Um bspw. zu er-

202 Zu diesem Unterschied unten Kapitel 6) B) II) 2). Zur Rechtsübersetzung im Rahmen der Rechtsvergleichung Kischel, 2015, § 1 Rn. 20 ff. Zur Sprachenproblematik im Völkerrechtsdiskurs Peters, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 772 f.

mitteln, warum die Industriellenverfahren in der deutschen Korpusliteratur kaum aufgegriffen werden, müssten die Autoren der untersuchten Beiträge befragt werden. Vielmehr wird es darum gehen, plausible Deutungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dabei werden, wie das Vergleichskapitel zeigen wird, ganz unterschiedliche Faktoren von Relevanz sein, darunter die (völker-)rechtswissenschaftlichen Traditionen der beiden nationalen Forschungsgemeinschaften, die Völkerrechtspraxis der USA und Deutschlands sowie Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen beider Staaten.

Kapitel 3) Einführung in ausgewählte völkerrechtliche Aspekte des Themas BHR zur Vorbereitung des Diskursvergleichs

Im Folgenden werden die Aspekte des Themas BHR beleuchtet, die in der US-amerikanischen und deutschen Literatur besonders umfassend analysiert wurden. Dabei handelt es sich um die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen (A) und damit zusammenhängend um die Frage, ob Unternehmen Träger völkerrechtlicher Pflichten sind (B), und schließlich darum, ob und inwieweit Staaten menschenrechtlichen Pflichten unterliegen, inländischen Unternehmen Pflichten zur Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Lieferketten aufzuerlegen (C). Ziel des Kapitels ist es, eine Grundlage für die Erstellung der Länderberichte und den Vergleich in den *Kapiteln 4 bis 6* zu schaffen. Dafür werden insbesondere einschlägige Völkerrechtsnormen, Gerichtsentscheidungen sowie Dokumente Internationaler Organisationen beleuchtet, auf die in der Korpusliteratur häufig eingegangen wird.

A) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

I) Einführung in das Konzept der Völkerrechtssubjektivität

Die Verleihung von Rechtsfähigkeit ist von großer Bedeutung für ein Gemeinwesen: Sie entscheidet, wer von der Rechtsordnung als Subjekt wahrgenommen wird und wen die Rechtsordnung als bloßes Objekt ansieht.²⁰³ Auch im Völkerrechtsdiskurs besteht Einigkeit darüber, dass die Bestimmung der Einheiten, deren Verhalten völkerrechtliche Relevanz hat, also etwa Rechtsfolgen auslösen kann, für das Verständnis des Völkerrechts

203 *Naffine*, Who are Law's Persons? From Cheshire Cats to Responsible Subjects, *The Modern Law Review* 66:3 (2003), 346–367, 347. Traurige Berühmtheit erlangte in diesem Sinne die Uminterpretation von § 1 BGB durch NS-Justiz und -Rechtswissenschaft, nach welcher jüdische Menschen in Deutschland ihre Rechtsfähigkeit nach und nach vollständig verloren, siehe *Rüthers*, *Die unbegrenzte Auslegung*, 9. Auflage 2022, 323 ff.

von wesentlicher Bedeutung ist.²⁰⁴ Dass Staaten solche Einheiten, also Völkerrechtssubjekte sind bzw. Völkerrechtspersönlichkeit haben, ist ebenfalls unbestritten.²⁰⁵

Außerdem halten mitunter die Gründungsdokumente Internationaler Organisationen die Völkerrechtssubjektivität der Organisation fest. Bspw. lautet Art. 4 Abs. 1 S. 1 Rom-Statut: „Der Gerichtshof besitzt Völkerrechtspersönlichkeit.“²⁰⁶ Gleichfalls ist eine Internationale Organisation nach den Artikeln über die Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen als Einheit mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit definiert.²⁰⁷ Doch inwieweit auch andere Einheiten Völkerrechtssubjekte sind oder sein können, nach welchen Kriterien die Ermittlung von Völkerrechtssubjektivität vorzunehmen ist und welche Konsequenzen aus der Einordnung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt folgen, wird sehr unterschiedlich beurteilt. Diese Kontroversen liegen auch darin begründet, dass es keinen völkerrechtlichen Vertrag gibt, der die Erlangung von Völkerrechtssubjektivität und die Folgen dieses Status regelt.²⁰⁸

Die autoritativsten Anhaltspunkte dafür, was ein Völkerrechtssubjekt ist, entstammen dem *Reparations for Injuries*-Gutachten des IGH.²⁰⁹ Darin entschied das Gericht, die Vereinten Nationen könnten Ansprüche gegenüber Nichtmitgliedern für Schäden geltend machen, die VN-Mitarbeiter

204 Vgl. nur *Nijman*, *The Concept of International Legal Personality: An Inquiry into the History and Theory of International Law*, 2004, 26; *Portmann*, *Legal Personality in International Law*, 2010, 1; *Peters*, 2016, 35; *Kjeldgaard-Pedersen*, *The International Legal Personality of the Individual*, 2018, 1.

205 *Kjeldgaard-Pedersen*, 2018, 1: „Few scholars have seriously disputed the international legal personality of states. But the general consensus does not seem to go much beyond that.“

206 Ähnlich Art. 47 EUV (Vertrag über die Europäische Union i.d.F. des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007, ABl. C 306, 1, 2008 BGBl. II 1038): „Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.“ Zu nennen ist auch die berühmte Staatsdefinition in Art. 1 der Montevideo-Konvention (eigene Hervorhebung): „The State as a person of international law should possess the following qualifications (...)“ Siehe *Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States* vom 26.12.1933, 165 LNTS 19.

207 *VN-Völkerrechtskommission*, *Draft Articles on the Responsibility of International Organizations*, Anhang zu UN Doc. A/Res/66/100, 27.02.2012, Art. 2 (a): „organization (...) possessing its own international legal personality“.

208 *Portmann*, 2010, 9; *Peters*, 2016, 35.

209 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, Gutachten vom 11.04.1949, 1949 ICJ Reports 174. Ausführliche Einordnung bei *d'Argent*, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations (Advisory Opinion)*, in: *Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL*, 2006.

erlitten haben.²¹⁰ Dabei führt das Gericht aus, die VN seien „a subject of international law and capable of possessing international rights and duties, and that it has capacity to maintain its rights by bringing international claims.“²¹¹ Allerdings lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen, ob das Gericht das Recht der Organisation, Ansprüche geltend zu machen, aus ihrer Völkerrechtspersönlichkeit ableitet oder ob diese Befugnis Teil der Rechte und Pflichten der Organisation ist, die ihre Völkerrechtssubjektivität begründen.²¹² Das *Reparations*-Gutachten hat damit nicht zu allgemeiner Klarheit darüber geführt, unter welchen Voraussetzungen eine Entität Völkerrechtssubjektivität erlangt und welche Folgen sich daran knüpfen.²¹³ Späteren Urteilen des Gerichtshofs lässt sich zwar ein bestimmtes Verständnis von Völkerrechtssubjektivität entnehmen.²¹⁴ Allgemeine Äußerungen über das Konzept der Völkerrechtssubjektivität finden sich in der Rechtsprechung des Gerichtshof nach dem *Reparations*-Gutachten allerdings nicht.

II) Gängige Konzeptionen von Völkerrechtssubjektivität

Das Völkerrecht unterscheidet sich auf vielfältige Weise von nationalen Rechtsordnungen, etwa weil es im Völkerrecht kein zentrales Rechtssetzungsorgan gibt.²¹⁵ Theorien über die Natur des Völkerrechts kann daher

210 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, 1949 ICJ Reports 174, 178 f.

211 IGH, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, 1949 ICJ Reports 174, 179.

212 *Mosler*, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, *ZaöRV* 22:1–2 (1962), 1–48, 19; *Tomuschat*, *International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century*, *RdC* 281 (1999), 13–438, 127; siehe auch *Klabbers*, *The Concept of Legal Personality*, *Ius Gentium* 11 (2005), 35–66, 39 ff.; vgl. auch *Nollkaemper*, *Responsibility*, in: d’Aspremont/Singh (Hrsg.), *Concepts for International Law*, 2019, 760–772, 766.

213 *Portmann*, 2010, 10.

214 Siehe sogleich unten Kapitel 3) B) 1).

215 Mit Blick auf die Frage nach einem zentralen Rechtssetzungsorgan im Völkerrecht ließe sich zwar einwenden, dass der Sicherheitsrat insbesondere zur Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September Resolutionen mit abstrakt-generellem Charakter verabschiedet hat. Allerdings sind quasigesetzgeberische Vorgaben des Sicherheitsrats selten. Siehe bspw. *Aston*, Die Bekämpfung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden durch legislative Maßnahmen des Sicherheitsrats – Resolution 1373 (2001) im Kontext, *ZaöRV* 62:1 (2002), 257–291; *Kloke*, Der Sicherheitsrat der Vereinten

bei der Beantwortung konkreter völkerrechtlicher Rechtsfragen eine wichtige Rolle zukommen.²¹⁶ Diese Beobachtung trifft auch auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu: Mangels klarer Regeln spielen grundlegende Vorstellungen über das (Völker-)Recht an sich, die Funktion des Staates in der internationalen Ordnung oder die Bedeutung des Individuums im Völkerrecht eine entscheidende Rolle dafür, wie man Völkerrechtssubjektivität auffasst.²¹⁷

Nach der Klassifizierung *Portmanns* gibt es fünf zentrale Ansätze zur Bestimmung und Einordnung von Völkerrechtssubjekten.²¹⁸ Die verschiedenen Ansätze, oft Ausfluss einer bestimmten historischen Epoche oder einer rechtsphilosophischen Strömung, beeinflussen allesamt den gegenwärtigen Diskurs über Völkerrechtssubjekte.²¹⁹

Als ersten Ansatz nennt *Portmann* die heute überholte *states only*-Konzeption, nach der nur Staaten Völkerrechtssubjekte sind.²²⁰ Nach dem zweiten von *Portmann* erläuterten Ansatz, der *recognition*-Konzeption, sind Staaten weiterhin die primären Völkerrechtssubjekte, können aber anderen Einheiten explizit oder implizit Völkerrechtssubjektivität verleihen.²²¹ Der dritte Ansatz sieht das Individuum als Mittelpunkt der völkerrechtlichen Ordnung und arbeitet mit einer Vermutung zugunsten völkerrechtlicher

Nationen als Weltgesetzgeber: Eine kritische Betrachtung aus völkerrechtlicher Sicht, 2016.

216 Siehe nur *Verdross/Simma*, 3. Auflage 1984, 8 ff.

217 Grundlegend *Nijman*, 2004; mit Blick auf das Individuum *Peters*, 2016, 33: „Over the course of the development phases of international law and its ‚science‘, this personality has been justified in various ways (through natural law, sociologically, psychologically, or in terms of legal logic).“ Ähnlich *Djeffal*, Neue Akteure und das Völkerrecht: Eine begriffsgeschichtliche Reflexion, in: *Nikol/Bernhard/Schneiderjahn* (Hrsg.), *Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht*, 2013, 11–36, 35. Laut *Mälksoo* kann von der Antwort eines russischen Völkerrechtlers auf die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität des Individuums zuverlässig auf die Haltung der Person bzgl. der globalen Stellung Russlands geschlossen werden: Befürworter der Völkerrechtssubjektivität des Individuums wünschten sich ein Russland, das seine autoritäre Vergangenheit hinter sich lässt, während die Ablehnung der Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen zumeist mit der Überzeugung einhergeht, Russlands Stärke basiere auf der Betonung des Kollektivs, die nicht durch einen überzogenen Individualismus geschwächt werden dürfe, siehe *Mälksoo*, 2015, 104 f.

218 *Portmann*, 2010, 13 ff. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt *Kjeldgaard-Pedersen*, 2018, 17 ff.

219 *Portmann*, 2010, 14.

220 *Portmann*, 2010, 42 ff.

221 *Portmann*, 2010, 80 ff.

Rechtspositionen des Individuums.²²² Der vierte, maßgeblich von *Kelsen* entwickelte formale Ansatz betrachtet das Konzept der Völkerrechtssubjektivität als Hilfskonstrukt der Wissenschaft, an das keine außerrechtlichen Wertungen herangetragen werden dürfen: Ein Völkerrechtssubjekt ist demnach allein die Gesamtheit der Rechte und/oder Pflichten, die das Völkerrecht der Einheit zuspricht.²²³ Fünftens legen die Vertreter der *New Haven School* ihr Augenmerk auf völkerrechtliche Entscheidungsprozesse.²²⁴ Nach diesem Ansatz werden völkerrechtliche Normen in unterschiedlichen Foren – etwa vor nationalen und internationalen Gerichten – immer wieder neu verhandelt; der Ansatz betont also die Dynamik völkerrechtlicher Prozesse und steht damit im Gegensatz zu einem Völkerrechtsverständnis, das primär auf die feststehenden Regeln (i. S. v. Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut) und deren systematische Erschließung abzielt. Die Teilnahme an den im Vordergrund stehenden Entscheidungsprozessen sei nicht durch (völkerrechtliche) Regeln bestimmt; vielmehr müssten alle Entitäten, die faktisch an den zu analysierenden Prozessen beteiligt sind, als relevante Teilnehmer des Völkerrechtsverkehrs aufgefasst werden (sog. *actor*-Konzeption).²²⁵

Die Relevanz seiner Klassifizierung belegt *Portmann* mit einigen Fallkonstellationen, in denen die Ansätze zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.²²⁶ Dazu zählt auch die – im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch relevante – Frage nach der Bindung nichtstaatlicher Akteure an Völkergewohnheitsrecht.²²⁷ Nach der staatenzentrierten Ansicht wäre eine Bindung zu verneinen, da nichtstaatliche Akteure keine Völkerrechtssubjekte sind und folglich auch nicht an völkerrechtliche Normen gebunden sein können.²²⁸ Die *recognition*-Konzeption würde zunächst den Nachweis verlangen, dass die Staatengemeinschaft den nichtstaatlichen Akteur als Völkerrechtssubjekt anerkannt hat, bevor die Frage nach der Bindung an die in

222 *Portmann*, 2010, 126 ff.

223 *Portmann*, 2010, 173 ff. Die zentrale Passage bei *Kelsen* selbst lautet: „Die Person als ‚Träger‘ von Rechtspflichten und subjektiven Rechten ist nicht etwas von den Rechtspflichten und subjektiven Rechten Verschiedenes, als deren Träger die Person dargestellt wird (...). Die physische oder juristische Person, die Rechtspflichten und subjektive Rechte – als deren Träger – ‚hat‘, ist diese Rechtspflichten und subjektiven Rechte (...)“; siehe *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 2. Auflage 1960, 177.

224 *Portmann*, 2010, 208 ff.

225 *Portmann*, 2010, 212. Ausführlich zur *New Haven School* unten Kapitel 6) B) II) 1).

226 *Portmann*, 2010, 19 ff.

227 *Portmann*, 2010, 23 ff.

228 *Portmann*, 2010, 25.

Rede stehende völkergewohnheitsrechtliche Norm zu untersuchen wäre.²²⁹ Nach der (naturrechtlich beeinflussten) individualistischen Perspektive besteht die Vermutung, dass das Individuum zum Schutz anderer Individuen an völkergewohnheitsrechtliche (Menschenrechts-)Normen gebunden ist, sodass zu überlegen wäre, ob diese Wertung auf andere nichtstaatliche Akteure übertragen werden kann (was häufig bejaht wird).²³⁰ Die formale Auffassung würde schlicht untersuchen, ob die relevante Völkerrechtsnorm den nichtstaatlichen Akteur adressiert und verpflichtet.²³¹ Wird dagegen davon ausgegangen, dass nichtstaatliche Entitäten wirkmächtige globale Akteure und von zentraler Bedeutung in internationalen Entscheidungsprozessen sind, kann ihre Bindung an völkergewohnheitsrechtliche Normen im Rahmen der *actor*-Konzeption einfacher bejaht werden.²³² Die Beantwortung der Frage, ob nichtstaatliche Akteure an Völkergewohnheitsrecht gebunden sind, hängt also stark von der Konzeption ab, die einer Untersuchung zugrunde liegt.

Die fünf Konzeptionen *Portmanns* sind Idealtypen. Überschneidungen zwischen ihnen sind genauso denkbar wie gänzlich andere Vorstellungen oder Definitionen von Völkerrechtssubjektivität. Im Rahmen der Analyse und des Vergleichs der Korpusliteratur wird auf die Konzeptionen zurückzukommen sein.

III) Private Unternehmen: Jedenfalls Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen

Trotz der Kontroversen um das Konzept der Völkerrechtssubjektivität können konsensfähige Aussagen über die völkerrechtliche Rechtsstellung einer Einheit getätigt werden, namentlich was ihre gesicherten Rechtspositionen und Pflichtenstellungen anbelangt. Dies ist auch für private Unternehmen möglich: Juristische Personen sind Träger zahlreicher

229 *Portmann*, 2010, 25.

230 *Portmann*, 2010, 25.

231 *Portmann*, 2010, 25.

232 *Portmann*, 2010, 24.

der in der EMRK²³³ geschützten Rechte.²³⁴ Ausdrücklich gewährt bspw. Art. 1 Abs. 1 S. 1 ZP I EMRK juristischen Personen „das Recht auf Achtung ihres Eigentums“. Der EMRK stehen zwar Menschenrechtsregime gegenüber, deren Garantien nur natürlichen Personen zukommen.²³⁵ Dennoch geht der EGMR in seiner Rechtsprechung von der Anwendbarkeit der meisten Konventionsrechte auf juristische Personen aus.²³⁶ Außerdem können juristische Personen Träger materieller sowie prozessualer Rechtsgarantien im Bereich des völkerrechtlichen Investitionsschutzes sein.²³⁷

Welche Schlussfolgerungen aus diesen Rechtspositionen zu ziehen sind, hängt auch davon ab, wie Völkerrechtssubjektivität definiert wird. Nach dem formalen Ansatz wären Unternehmen allein aufgrund ihrer menschen- und investitionsschutzrechtlichen Rechtspositionen Völkerrechtssubjekte. Allerdings bleibt die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen umstritten,²³⁸ weil, wie gezeigt, schon kein Konsens darüber besteht, wie Völkerrechtssubjektivität zu definieren ist. Hinzu kommt, dass es strittig ist, inwieweit Unternehmen Träger völkerrechtlicher Pflichten sind, wie der kommende Abschnitt zeigt.

233 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, 213 UNTS 221, 1952 BGBl. II 685, in der Neufassung vom 22.10.2010 (2010 BGBl. II 1198).

234 Vgl. ausführlich *Emberland*, *The Human Rights of Companies: Exploring the Structure of ECHR Protection*, 2006; *Kulick*, *Corporate Human Rights*, *EJIL* 32:2 (2021), 537–569, 545 ff.

235 So etwa der IPBürg, dessen Art. 2 Abs. 1 lautet (eigene Hervorhebung): „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden *Personen* ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts (...) zu gewährleisten.“ Siehe außerdem Art. 1 Abs. 2 IAMRK (Interamerikanische Menschenrechtskonvention vom 22.11.1969, 1144 UNTS 123): „For the purposes of this Convention, ‚person‘ means every human being.“

236 Für eine kritische Untersuchung der Entstehung unternehmerischer Menschenrechte siehe *Steininger/von Bernstorff*, *Who Turned Multinational Corporations into Bearers of Human Rights? On the Creation of Corporate „Human“ Rights in International Law*, in: *Venzke/Heller* (Hrsg.), *Contingency in International Law: On the Possibility of Different Legal Histories*, 2021, 281–296.

237 Vgl. nur *Braun*, *Globalization-Driven Innovation: The Investor as a Partial Subject in Public International Law*, *The Journal of World Investment & Trade* 15:1–2 (2014), 73–116, 89 ff.; *Peters*, 2016, 346 f.

238 Vgl. nur *International Law Association*, *Non State Actors*, Final Report (Johannesburg Conference), 2016, abrufbar unter https://www.ila-hq.org/en_GB/documents/conference-report-johannesburg-2016-4 (zuletzt besucht: 22.12.2023), Rn. 80: „MNEs are subjects of domestic law, but their status under international law remains disputed.“

B) Völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen

Neben der Frage nach der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen sind ihre potentiellen völkerrechtlichen Pflichten ein zentrales Thema in der Korpusliteratur. Zur Vorbereitung der Diskursanalyse und des Vergleichs in den *Kapiteln 4 bis 6* sind zunächst die Grundlagen der Ermittlung völkerrechtlicher Pflichten privater Unternehmen in den Blick zu nehmen (I). Anschließend werden die Gebiete des Völkerrechts beleuchtet, die in der Korpusliteratur häufig auf ihre Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen untersucht werden, namentlich die völkerrechtlichen Menschenrechte, die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen, die Normen des zwingenden Völkerrechts sowie das Völkerstrafrecht (II). Dabei zeigt sich, dass ein gesicherter Bestand völkerrechtlicher Unternehmenspflichten nicht existiert, weshalb sich bislang kein völkerrechtliches Sekundärrecht für Unternehmen entwickelt hat (III).

I) Grundlagen für die Ermittlung völkerrechtlicher Unternehmenspflichten

Bereits im Jahr 1928 hat sich der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Gutachten *Jurisdiction of the Courts of Danzig* mit völkerrechtlichen Rechten des Individuums beschäftigt.²³⁹ Hintergrund war der auf Grundlage des Versailler Vertrags vorgesehene Übergang des Danziger Eisenbahnnetzes an den polnischen Staat, wodurch die Danziger Eisenbahnangestellten polnische Staatsbedienstete wurden. Die Details regelte das sog. Beamtenabkommen aus dem Jahr 1921, das den Beamten einräumte, vermögensrechtliche Ansprüche gegen die polnische Eisenbahnverwaltung vor Danziger Gerichten geltend zu machen. Dies warf die Frage auf, ob der Vertrag den Beamten ein völkerrechtliches Recht zusprach. Dazu führt der Gerichtshof aus:

„[A]ccording to a well established principle of international law, the *Beamtenabkommen*, being an international agreement, cannot, as such, create direct rights and obligations for private individuals. But it cannot be disputed that the very object of an international agreement, according to the intention of the contracting Parties, may be the adoption by the

239 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Gutachten vom 03.03.1928, Series B No. 15, 4.

Parties of some definite rules creating individual rights and obligations (...).²⁴⁰

Die zeitgenössische Völkerrechtswissenschaft hat die Passage unterschiedlich interpretiert. Zwar betont der Gerichtshof im ersten Satz die klassische Position, völkerrechtliche Verträge könnten Privatpersonen keine direkten völkerrechtlichen Rechte und Pflichten zusprechen. *Lauterpacht* folgerte jedoch aus dem zweiten zitierten Satz, völkervertragliche Individualrechte und -pflichten seien möglich, sofern sie dem Willen der Vertragsparteien entsprechen („intention of the contracting Parties“).²⁴¹ Nach Auffassung des damaligen Gerichtspräsidenten und Mitverfassers des Gutachtens, *Anzilotti*, bringt die Passage dagegen zum Ausdruck, dass völkervertragsrechtliche Individualrechte und -pflichten (weiterhin) nicht denkbar seien. Der zweite Satz besage nur, es stünde den Staaten frei, sich vertraglich zu verpflichten, dem Individuum im *nationalen* Recht Rechtspositionen einzuräumen oder Pflichten aufzuerlegen.²⁴²

Der Inhalt der Passage wird nicht dadurch klarer, dass der Gerichtshof die Umsetzung des Abkommens in polnisches Recht nicht prüft, letztlich aber dennoch eine Berechtigung der Beamten durch das Abkommen anzunehmen scheint, wenn er zu der Schlussfolgerung kommt, „that (...) the relations between the (...) Administration and the Danzig officials should be governed by the *Beamtenabkommen* (...) and that, consequently, the Danzig officials have (...) a right of action against the Polish Railways Administration (...) based on the *Beamtenabkommen*.“²⁴³ Zur Auflösung dieses vermeintlichen Widerspruchs lässt sich das Ende des Gutachtens anführen, in dem der Gerichtshof den (hypothetischen) Einwand des polnischen Staates verwirft, die Danziger Gerichte könnten ihre Jurisdiktion nicht auf das *Beamtenabkommen* stützen, da Polen dessen Bestimmungen nicht in sein nationales Recht umgesetzt habe.²⁴⁴ Polen dürfe keinen Profit

240 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 17 f. (Hervorhebung im Original).

241 *Lauterpacht*, *The Development of International Law by the Permanent Court of International Justice*, 1934, 51 ff., zitiert bei *Portmann*, 2010, 70.

242 *Anzilotti*, *Corso di Diritto Internazionale*, Band I: *Introduzione – Teorie Generali*, 1955, 339 f., zitiert bei *Portmann*, 2010, 70.

243 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 21.

244 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 26 f.

daraus schlagen, seinen völkerrechtlichen Pflichten nicht nachgekommen zu sein.²⁴⁵

Das Gutachten wird bis heute unterschiedlich verstanden.²⁴⁶ Zumeist wurde jedoch gefolgert, völkerrechtliche Rechte und Pflichten des Individuums könnten einem völkerrechtlichen Vertrag nur entnommen werden, wenn diese eindeutig im Vertragstext angelegt sind und der Wille der Vertragsparteien, völkerrechtliche Individualrechtspositionen zu schaffen, offenkundig ist.²⁴⁷

In der *LaGrand*-Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat sich der IGH erneut mit völkerrechtlichen Individualrechten befasst.²⁴⁸ Der Entscheidung lag eine diplomatische Kontroverse zwischen den USA und Deutschland zugrunde, die sich um das Schicksal der *LaGrand*-Brüder, beide deutsche Staatsangehörige, drehte. Beide waren in den USA wegen Mordes zum Tode verurteilt. Die US-amerikanischen Behörden hatten sie jedoch nicht auf die Möglichkeit konsularischen Beistands nach Art. 36 (1) (b) WÜK²⁴⁹ hingewiesen. Nachdem einer der beiden Brüder hingerichtet worden war, versuchte die Bundesrepublik die Hinrichtung des anderen im Wege des Eilrechtsschutzes vor dem IGH zu verhindern. Doch trotz entgegenstehender Anordnung des IGH wurde auch der zweite Bruder exekutiert.

Im Hauptsacheverfahren vor dem IGH kam es zu der Frage, ob Art. 36 (1) (b) WÜK neben Rechten des Staates auch Rechtspositionen

245 StIGH, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Series B No. 15, 4, 26 f.

246 Aus der jüngeren Literatur siehe bspw. die Deutungen von *Portmann*, 2010, 72 f.; *Karavias*, 2013, 9.

247 *Parlett*, *The PCIJ's Opinion in Jurisdiction of the Courts of Danzig*. Individual Rights under Treaties, *Journal of the History of International Law* 10:1 (2008), 119–145, 144; *Peters*, 2016, 31.

248 IGH, *LaGrand Case (Germany v. United States of America)*, Urteil vom 27.06.2001, 2001 ICJ Reports 466.

249 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963, 569 UNTS 261, 1969 BGBl. II 1585. Die Vorschrift lautet:

„(1) Um die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in Bezug auf Angehörige des Entsendestaats zu erleichtern, gilt folgendes: (...)

(b) die zuständigen Behörden des Empfangsstaats haben die konsularische Vertretung des Entsendestaats auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. Jede von dem Betroffenen an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung haben die genannten Behörden ebenfalls unverzüglich weiterzuleiten. Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte auf Grund dieser Bestimmung zu unterrichten; (...).“

des Individuums verbürgt. Dazu nahm der Gerichtshof insbesondere den Wortlaut der Vorschrift in den Blick.²⁵⁰ Der im Nachgang des *Danzig-Gutachtens* betonte Fokus auf den Parteiwillen spielt in der Argumentation des Gerichtshofs keine Rolle. Dieser Ansatz, im vergleichbar gelagerten Fall *Avena* durch den Gerichtshof bestätigt,²⁵¹ lässt sich als wortlautorientiert beschreiben.²⁵² Eine Vermutung gegen völkerrechtliche Individualrechtspositionen, wie sie dem *Danzig-Gutachten* entnommen wurde, ist in der *LaGrand*-Entscheidung nicht auszumachen. Nach der Klassifizierung *Portmanns* entspricht die Herangehensweise des Gerichts in *LaGrand* dem formalen Verständnis von Völkerrechtssubjektivität, weil der Gerichtshof allein die in Rede stehende Norm daraufhin untersucht, ob sie eine Rechtsposition des Individuums enthält.²⁵³

Wird das *LaGrand*-Urteil als Orientierungsrahmen für die Frage nach den völkerrechtlichen Pflichten von Unternehmen herangezogen, wogegen keine methodischen Einwände bestehen,²⁵⁴ ergibt sich das Folgende: Völkerrechtliche Pflichten sind denkbar, wenn die in Rede stehende Norm Unternehmen ein bestimmtes Verhalten auferlegt oder untersagt.²⁵⁵ Handelt es sich um eine völkervertragsrechtliche Bestimmung, hat die Auslegung nach den in der WVK niedergelegten Grundsätzen zu erfolgen.

250 IGH, *LaGrand Case (Germany v. United States of America)*, 2001 ICJ Reports 466, Rn. 77.

251 IGH, *Avena and other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, Urteil vom 31.03.2004, 2004 ICJ Reports 12, Rn. 40. Der Fall drehte sich um das den *LaGrand*-Brüdern vergleichbare Schicksal mexikanischer Bürger.

252 Wegen seines Wortlautfokus ist das Urteil unter Verweis auf die völkerrechtlichen Auslegungsregeln allerdings auch kritisiert worden: Nach Art. 31 Abs. 1 WVK sind die Bestimmungen eines Vertrages nicht isoliert, sondern in ihrem systematischen Zusammenhang und im Hinblick auf Vertragsziel und -zweck auszulegen, vgl. die Kritik Vizepräsident *Shis*, IGH, *LaGrand Case, Separate Opinion of Vice-President Shi*, 2001 ICJ Reports 518, 519 ff. Ferner *Grzeszick*, Rechte des Einzelnen im Völkerrecht, AdV 43:3 (2005), 312–344, 319 ff.

253 *Portmann*, 2010, 477 ff.

254 *Karavias*, 2013, 7.

255 *Karavias*, 2013, 11.

II) Häufig auf ihre Bindungswirkung gegenüber Unternehmen untersuchte Verträge und Normen

Auf ihre Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen häufig untersucht werden in der Korpusliteratur die völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente (1), die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen (2), Normen des zwingenden Völkerrechts wie das Völkermordverbot (3) sowie das Völkerstrafrecht (4).²⁵⁶

1) Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien

Die zentralen Dokumente des völkerrechtlichen Menschenrechtssystems entstanden als Reaktion auf die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs in der Mitte und zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.²⁵⁷ Katalysator dieser Entwicklung waren die kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs gegründeten Vereinten Nationen. In Einklang mit dem Ziel der Organisation, die Achtung der Menschenrechte zu fördern, Art. 1 Nr. 3 VNCh, verabschiedete die Generalversammlung bereits im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR).²⁵⁸ In der Folge entstanden zahlreiche Menschenrechtsverträge unter dem Dach der VN, insbesondere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBürg²⁵⁹) sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR²⁶⁰). Gemeinsam mit den menschenrechtlichen Bestimmungen in der VN-Charta²⁶¹

256 Da die Bindung privater Unternehmen an völkerrechtliche Investitionsschutzverträge in der untersuchten Korpusliteratur kaum angesprochen wird, bleiben sie hier außen vor. Einführend hierzu *Peters/Gless/Thomale/Weller*, *ZaöRV* 83:3 (2023), 415–459, 423 ff.

257 Ausführlich zur Geschichte der Menschenrechte *Kälin/Künzli*, *The Law of International Human Rights Protection*, 2. Auflage 2019, 4 ff. Zur für die Entstehung des Menschenrechtsschutzes nicht unbeachtlichen (aber häufig unbeachteten) Zwischenkriegszeit *Peters*, *Before Human Rights: The Formation of the International Legal Status of the Individual (1914–1945)*, in: *Peters/Sparks* (Hrsg.), *The Individual in International Law. History and Theory*, 2024, 121–165.

258 *VN-Generalversammlung*, Universal Declaration of Human Rights, Resolution vom 10.12.1948, UN Doc. A/Res/217 (III).

259 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, 999 UNTS 171, 1973 BGBl. II 1533.

260 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966, 993 UNTS 3, 1973 BGBl. II 1569.

261 Zu den menschenrechtlichen Bestimmungen der Charta *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 12 ff.

sowie der AEMR bilden die beiden Abkommen das Herzstück des internationalen Menschenrechtsschutzes (International Bill of Rights).²⁶²

Daneben existieren Verträge, die wie die Antifolterkonvention²⁶³ und die Völkermordkonvention²⁶⁴ dem Schutz bestimmter Menschenrechte gewidmet sind. Zudem gibt es Abkommen, die auf den Schutz bestimmter Personengruppen ausgerichtet sind, bspw. die VN-Frauenrechtskonvention.²⁶⁵ Parallel entwickelten sich regionale Menschenrechtssysteme. Ein bekanntes Beispiel ist die EMRK, die im Jahr 1953 in Kraft trat.²⁶⁶ Angesichts der großen Vielfalt menschenrechtlicher Verträge mit zumeist hohem Ratifikationsstand gilt das Vertragsrecht als wichtigste Rechtsquelle des internationalen Menschenrechtsschutzes.²⁶⁷

Die Menschenrechtsgarantien sind Schutzpositionen des Individuums gegenüber dem Staat: Indem sie die staatliche Hoheitsausübung einschränken, sind die völkerrechtlichen Menschenrechte wie auch nationale Grundrechtsgarantien ein Gegengewicht zum staatlichen Gewaltmonopol.²⁶⁸ Deshalb sind die Staaten die zentralen Träger menschenrechtlicher Pflichten, wie die Anfangsbestimmungen der Menschenrechtsverträge zeigen: Bspw. verpflichtet Art. 1 EMRK die Vertragsparteien, „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten“ zuzusichern. Art. 2 Abs. 1 IPBürg verpflichtet die Vertragsstaaten, die Paktrechte zu achten, und Art. 2 Abs. 1 IPwskR legt den Konventionsparteien auf, Maßnahmen zu ergreifen, um „nach und nach (...) die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.“ Ähnliche Bestimmungen, die den Vertragsstaaten Pflichten zur Achtung und zur Verwirklichung der niedergelegten Rechte auferlegen, finden sich zu

262 *Buergenthal*, Human Rights, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 9; *Carter/Weiner/Hollis*, 7. Auflage 2018, 759.

263 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, 1465 UNTS 85, 1990 BGBl. II 246.

264 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948, 78 UNTS 277, 1954 BGBl. II 729.

265 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, 1249 UNTS 13, 1985 BGBl. II 647.

266 Zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, deren Art. 27 bis 29 Individualpflichten adressieren, siehe *Knox*, Horizontal Human Rights Law, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 14 ff.; *Ouguergouz*, African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2010, Rn. 31 f.

267 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 33.

268 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 69.

Beginn aller gängigen menschenrechtlichen Verträge.²⁶⁹ Zahlreiche Menschenrechte wie das Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6 EMRK, Art. 14 IP-Bürg, ergeben zudem nur vor dem Hintergrund staatlicher Machtausübung Sinn.

Ausdrücklich nehmen die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge also nur die Vertragsparteien in die Pflicht, nicht aber Private. Folglich gehen auch die Menschenrechtsausschüsse, deren Stellungnahmen bei der Auslegung der Verträge besondere Bedeutung zukommt,²⁷⁰ nicht von einer Verpflichtung Privater aus.²⁷¹ Ebenso verneint der EGMR menschenrechtliche Pflichten Privater unter der EMRK.²⁷² Auch die Vorgaben für Unternehmen in den VN-Leitprinzipien basieren nicht auf völkerrechtlichen Pflichten, sondern der globalen Erwartungshaltung, dass Unternehmen keine Menschenrechtsverletzungen begehen.²⁷³

Die Präambel der AEMR besagt, das Dokument präsentiere „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder

269 Siehe nur Art. 2 IPwskR, Art. 2 Anti-Folterkonvention.

270 Die Stellungnahmen der Ausschüsse sind unverbindliche, aber dennoch autoritative Auslegungen der Menschenrechtsverträge, vgl. IGH, *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo)*, Merits, Urteil vom 30.11.2010, 2010 ICJ Reports 639, Rn. 66; *van Alebeek/Nollkaemper*, The Legal Status of Decisions by Human Rights Treaty Bodies in National Law, in: Keller/Ulfstein (Hrsg.), UN Human Rights Treaty Bodies, 2012, 356–413, 382 ff. Folglich dürfen die Gerichte der Vertragsstaaten Stellungnahmen der Menschenrechtsausschüsse nur im Einzelfall und mit guten Gründen (etwa bei offenkundigen methodischen Schwächen der Argumentation) übergehen, siehe *Payandeh*, Rechtsauffassungen von Menschenrechtsausschüssen der Vereinten Nationen in der deutschen Rechtsordnung, NVwZ 39:3 (2020), 125–129, 128 f.

271 Zum IPBürg siehe *VN-Menschenrechtsausschuss*, General Comment No. 31 (2004): The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, 26.05.2004, Rn. 8. Für den IPwskR siehe *VN-Sozialpakt*, General Comment No. 18 (2006): The Right to Work, UN Doc. E/C.12/GC/18, 06.02.2006, Rn. 52; *VN-Sozialpakt*, General Comment No. 24 (2017): State Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the Context of Business Activities, UN Doc. E/C.12/GC/24, 10.08.2017, Rn. 3 ff.

272 *Röben*, Kapitel 5: Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete, Grundrechtsgeltung, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Auflage 2022, Rn. 146 ff.

273 Ausdrücklich *VN-Menschenrechtsrat*, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, John Ruggie: Business and Human Rights: Mapping International Standards of Responsibility and Accountability for Corporate Acts, UN Doc. A/HRC/4/35, 19.02.2007, Rn. 44.

einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, (...) die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern (...).“ Wie noch zu zeigen sein wird, werten einige Korpusautoren die Bemühungspflicht jedes Einzelnen und aller Organe der Gesellschaft als Argument für die Annahme menschenrechtlicher Pflichten Privater. Allerdings ist die AEMR als Resolution der Generalversammlung nicht rechtsverbindlich, was sich *e contrario* Art. 25 VNCh ergibt, der die bindende Natur der Beschlüsse des Sicherheitsrats anordnet; eine vergleichbare Bestimmung über Resolutionen der Generalversammlung enthält die Charta nicht. Ferner ist zu differenzieren: Zwar wird heute zahlreichen Bestimmungen der Erklärung völkergewohnheitsrechtlicher Status beigemessen,²⁷⁴ doch ist fraglich, inwieweit die Präambel der AEMR völkergewohnheitsrechtlichen Status erlangt hat, zumal Präambelbestimmungen, zieht man Parallelen zum Vertragsrecht, ohnehin nur selten rechtsverbindliche Wirkung entfalten.²⁷⁵

Nach Art. 29 Abs. 1 hat jeder „Pflichten gegenüber der Gemeinschaft (...)“ Gegen das Verständnis dieser Vorschrift, Privaten menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen, spricht jedoch Abs. 2 der Bestimmung. Demnach ist jeder bei der Ausübung seiner Rechte aus der Erklärung „nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.“

Die Pflichten, die der Einzelne gegenüber der Gemeinschaft hat, müssen also gesetzlich festgehalten sein und dürfen nur den in Abs. 2 genannten Zwecken dienen. Folglich hat Art. 29 Abs. 2 AEMR eine das Individuum schützende Funktion: Nicht jegliche, sondern nur die in der Bestimmung

274 Eine Übersicht über die unterschiedlichen Auffassungen inkl. der IGH-Rechtsprechung gibt *Charlesworth*, Universal Declaration of Human Rights (1948), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2008, Rn. 13 ff.

275 Nach Art. 31 Abs. 2 WVK sind die Bestimmungen einer Präambel bei der Vertragsauslegung zu berücksichtigen. Verbindliche Wirkung haben sie regelmäßig allerdings nur selten, etwa wenn der operative Teil des Vertrages die Präambelbestimmungen aufgreift. Vgl. *Mbengue*, Preamble, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2006, Rn. 11 ff. Vgl. auch zur VNCh *Wolfrum*, Preamble, in: Simma/Khan u.a. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (Band 1), 3. Auflage 2012, Rn. 13.

genannten Zwecke sind ausreichend, die Ausübung menschenrechtlich geschützter Tätigkeiten gesetzlich zu begrenzen.²⁷⁶

Ausdrücklich schränkt Art. 29 Abs. 3 der Erklärung die private Freiheitsausübung ein: Diese darf nicht „im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen“ erfolgen. Nach Art. 1 Nr. 3 der Charta zielen die VN darauf ab, eine internationale Zusammenarbeit zu schaffen, die die Achtung der Menschenrechte fördert. Art. 29 Abs. 3 besagt also, dass der Gebrauch menschenrechtlich geschützter Garantien nicht zu dem Zweck erfolgen darf, die von den VN angestrebte zwischenstaatliche Zusammenarbeit zur Förderung der Menschenrechte zu unterlaufen. Auch diese Bestimmung sieht folglich keine Pflicht Privater vor, die Menschenrechte anderer zu achten, ganz ungeachtet der Frage, ob die Vorschrift völkergewohnheitsrechtlichen Charakter aufweist.

Nach Art. 30 AEMR darf die Erklärung nicht so ausgelegt werden, dass „sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.“ Auch diese Bestimmung wird, wie der Diskursvergleich zeigen wird, mitunter als Indiz für völkerrechtliche Unternehmenspflichten angeführt. Ausdrücklich sagt die als Missbrauchsklausel zu verstehende Norm jedoch schlicht, dass Bestrebungen, die sich gegen die AEMR richten, ihrerseits nicht auf die AEMR gestützt werden können. Entsprechendes gilt für die Missbrauchsklauseln in Art. 5 der VN-Pakte, deren Formulierungen nahezu identisch mit der in Art. 30 AEMR sind.

Insgesamt liefern die völkerrechtlichen Menschenrechtsdokumente damit kaum Anhaltspunkte für menschenrechtliche Pflichten privater Unternehmen.²⁷⁷

2) Die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen

Die sog. umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen adressieren Unternehmen dagegen ausdrücklich. Hintergrund der Verträge ist die Gefahr für Mensch und Umwelt, die vom Betrieb gefährlicher Anlagen wie

276 So überzeugend (aus der US-amerikanischen Korpusliteratur) Knox, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 9 f.

277 Zu den völkergewohnheitsrechtlichen Menschenrechtsnormen (mit zwingendem Charakter) sogleich unten Kapitel 3) B) II) 3).

etwa Atomkraftwerken ausgeht.²⁷⁸ Da die Betreiber gefährlicher Anlagen häufig Private sind, sehen zahlreiche Verträge eine Haftung für Schäden vor, die der Betrieb der Anlage verursacht.²⁷⁹ Diese Haftung ist Ausdruck des *polluter pays*-Prinzips, das die Kosten für Umweltschäden dem Akteur auferlegt, der sie verursacht.²⁸⁰ Ein Beispiel ist das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden aus dem Jahr 1969, dessen Art. 3 Abs. 1 bestimmt, dass „der Eigentümer eines Schiffes (...) für alle Verschmutzungsschäden [haftet], die infolge des Ereignisses durch das Schiff verursacht wurden.“²⁸¹ Ein anderes Beispiel ist Art. 2 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden (1963), nach dem der Inhaber einer Kernanlage unter bestimmten Voraussetzungen für nukleare Schäden haftet.²⁸²

Die Vorschriften werfen die Frage auf, inwieweit die Bestimmungen ein genuin völkerrechtliches Haftungsregime schaffen. Dann hätten Geschädigte einen völkerrechtlichen Schadensersatzanspruch bspw. gegen die Betreibergesellschaft eines Atomkraftwerks, die der vorgelagerten Pflicht unterläge, die schadensersatzbewehrte Verschmutzungshandlung zu unterlassen.²⁸³ Nach anderer Lesart folgt aus den Bestimmungen ausschließlich die Pflicht der Vertragsstaaten, die Vorgaben der Abkommen nationalrechtlich umzusetzen.²⁸⁴

Da dieser Kapitelabschnitt der Vorbereitung der Diskursanalyse dient, ist eine Stellungnahme nicht erforderlich. Angebracht ist aber eine Einordnung der Abkommen: Häufig werden diese in der BHR-Debatte aufgegriffen, um zu zeigen, dass eine Völkerrechtsbindung privater Unternehmen zumindest im Umweltvölkerrecht möglich ist, auch wenn die Verträge nicht

278 Peters, 2016, 153 ff.; ausführlich Douhan, Liability for Environmental Damage, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2019.

279 Übersichten bei Ratner, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 480; Dörr, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 140.

280 Boyle/Redgwell, International Law and the Environment, 4. Auflage 2021, 323.

281 Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29.11.1969, 973 UNTS 3, 1975 BGBl. II 301, 305, in der Fassung des Protokolls vom 27.11.1992 (1956 UNTS 255, 1994 BGBl. II 1150).

282 Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21.05.1963, 1063 UNTS 265, 2001 BGBl. II 202, in der überarbeiteten Fassung des Protokolls vom 12.09.1997 (2241 UNTS 270).

283 So Peters, 2016, 155 ff.

284 Tomuschat, The Responsibility of Other Entities: Private Individuals, in: Crawford/Pellet u.a. (Hrsg.), The Law of International Responsibility, 2010, 317–329, 323 ff.

unmittelbar Menschenrechtsverletzungen betreffen, wie sie im Mittelpunkt des Themas BHR stehen.

3) Das Völkermordverbot und andere Normen des zwingenden Völkerrechts

Besondere Bedeutung messen viele Autoren den Normen des zwingenden Völkerrechts bei, insbesondere dem Völkermordverbot, dessen völkerrechtliche Absicherung zur Vorbereitung der Diskursanalyse an dieser Stelle vorgestellt wird. Die Völkermordkonvention ist der wichtigste Baustein des völkerrechtlichen Regelwerks zur „Verhütung und Bestrafung“²⁸⁵ des Völkermordes.²⁸⁶ Nach Art. 1 der Konvention müssen die Vertragsstaaten Personen bestrafen, die einen Völkermord begehen. Außerdem sind die Vertragsparteien nach Art. 1 verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Gefahr eines Völkermordes besteht.²⁸⁷ Schließlich hat der IGH Art. 1 etwa mit Blick auf den Sinn und Zweck der Konvention auch die Pflicht der Vertragsparteien entnommen, selbst keinen Völkermord zu begehen.²⁸⁸

Den Pflichten, die die Völkermordkonvention den Vertragsparteien auferlegen, können unterschiedliche Attribute zugeschrieben werden: Indem der Vertrag den Staaten die Pflicht auferlegt, genozidale Handlungen zu bestrafen, hat er eine strafrechtliche Dimension.²⁸⁹ Zudem lässt sich das Völkermordverbot als kollektive Ausprägung des Rechts auf Leben und mithin als menschenrechtliche Norm verstehen.²⁹⁰

Die der Völkermordkonvention explizit und implizit entspringenden Pflichten bestehen auch völkergewohnheitsrechtlich, wie der IGH in meh-

285 So der Titel der Völkermordkonvention in der deutschen Übersetzung, siehe oben Fn. 264.

286 *Tams/Berster/Schiffbauer*, Introduction, in: *Tams/Berster/Schiffbauer* (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Rn. 6; *Schabas*, *Genocide in International Law*, 2. Auflage 2009, 5 ff.

287 Ausführlich zur Reichweite der Pflicht *Tams*, Art. 1, in: *Tams/Berster/Schiffbauer* (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Rn. 34 ff.

288 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Urteil vom 26.02.2007, 2007 ICJ Reports 43, Rn. 166. Siehe auch *Tams*, Art. 1, in: *Tams/Berster/Schiffbauer* (Hrsg.), 2014, Rn. 51 ff.

289 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 38.

290 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 287 ff.

renen Entscheidungen festgestellt hat.²⁹¹ Außerdem gehört das an Staaten gerichtete Völkermordverbot wie auch die Pflicht zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zum Kreis der Normen des zwingenden Völkerrechts.²⁹²

Nach Art. 1 der Konvention „bestätigen“ die Vertragsparteien, dass Völkermord ein „Verbrechen gemäß internationalem Recht“ ist. Genozidale Handlungen sind also ein völkerrechtliches Verbrechen.²⁹³ Personen, die genozidale Handlungen begehen, verstoßen gegen Völkerrecht, unabhängig davon, ob die Handlung auch gegen das nationale (Straf-)Recht eines Staates verstößt. Folglich sind auch Individuen an das Völkermordverbot der Konvention gebunden.²⁹⁴ Diese Interpretation legt auch Art. 6 der Konvention nahe, nach dem die Durchsetzung und Sanktionierung des Völkermordverbotes u. a. durch ein internationales Strafgericht erfolgen soll. Diese Funktion nimmt heute insbesondere der IstGH wahr, dessen Gerichtsbarkeit sich nach Art. 5 S. 2 (a), 6 Rom-Statut auf das Verbrechen

-
- 291 IGH, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Gutachten vom 28.05.1951, 1951 ICJ Reports 15, 23; IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, 2007 ICJ Reports 43, Rn. 161; IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia)*, Urteil vom 03.02.2015, 2015 ICJ Reports 3, Rn. 87. Siehe auch *Mettraux*, *International Crimes: Law and Practice*, Band 1: Genocide, 2019, 18 (Begehung Völkermord), 67 (Pflicht zur Verhütung und Bestrafung).
- 292 Siehe nur IGH, *Armed Activities on the Territory of the Congo (New Application 2002) (Democratic Republic of the Congo v. Rwanda)*, Urteil vom 03.02.2006, 2006 ICJ Reports 6, Rn. 65. Auch die Völkerrechtskommission zählt das Völkermordverbot zu den zwingenden Normen des Völkerrechts, vgl. Art. 23 des Artikelentwurfs über *ius cogens*-Normen (*VN-Völkerrechtskommission*, *Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens)*, *Texts of the Draft Conclusions and Annex Adopted by the Drafting Committee on Second Reading*, UN Doc. A/CN.4/L.967, 11.05.2022). Zum *ius cogens*-Charakter der Pflicht zur Verhütung und Bestrafung eines Völkermordes siehe *Mettraux*, 2019, 46 f. m. w. N.
- 293 Dies legt auch die englischsprachige Fassung nahe, die Völkermord als „crime under international law“ bezeichnet.
- 294 Köster, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen*, 2010, 151; *Tams*, Art. 1, in: *Tams/Berscher/Schiffbauer (Hrsg.)*, 2014, Rn. 15 f.; *Ambos*, 5. Auflage 2018, § 6 Rn. 4 (Fn. 116 m. w. N.).

des Völkermordes erstreckt.²⁹⁵ Auch die Gerichtsbarkeit des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals erstreckte sich auf genozidale Handlungen.²⁹⁶

Art. 4 der Völkermordkonvention besagt: „Personen, die Völkermord (...) begehen, sind zu bestrafen (...).“ Hierunter lassen sich auch juristische Personen subsumieren; es steht den Vertragsstaaten also frei, Strafgesetze zu erlassen, die die Begehung eines Völkermordes durch juristische Personen unter Strafe stellen.²⁹⁷ Anhaltspunkte für eine direkte Verpflichtung privater Unternehmen finden sich in der Völkermordkonvention allerdings nicht. Dies entspricht dem Regelungsansatz der Menschenrechtsverträge, primär den Vertragsparteien Pflichten aufzuerlegen.

Nach einer aktuellen Definition der Völkerrechtskommission umfassen *ius cogens*-Normen diejenigen Völkerrechtsregeln, die die fundamentalen Werte der internationalen Gemeinschaft widerspiegeln und schützen.²⁹⁸ Ihre hervorgehobene Stellung zeigt sich etwa in der Nichtigkeit völkerrechtlicher Verträge, die gegen Normen des zwingenden Völkerrechts verstoßen (Art. 53, 64 WVK).²⁹⁹

Normen des zwingenden Völkerrechts adressieren zunächst nur Staaten. Doch nach einer in der Korpusliteratur sowie der ATS-Rechtsprechung vertretenen Perspektive sind *ius cogens*-Normen Verbote, die alle völkerrechtlichen Akteure binden, die einen Normverstoß vornehmen können. Diese Sichtweise ist insoweit begründet, als neben Staaten auch Internationale Organisationen an Normen des zwingenden Völkerrechts gebunden sind: Das Gründungsdokument einer Internationalen Organisation wäre nach Art. 53 WVK nichtig, erlaubte es den Organen der Organisation, *ius*

295 Schiffbauer, Art. 6, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Rn. 32 ff.

296 Vgl. Art. 4 ICTY-Statut (Statut des ICTY, enthalten in UN Doc. S/25704, 03.05.1993) und Art. 2 ICTR-Statut (Statut des ICTR, Anhang zu UN Doc. S/Res/955, 08.11.1994). Zum völkergewohnheitsrechtlichen Charakter des völkerstrafrechtlichen Völkermordverbotes Kreß, *The Crime of Genocide under International Law*, *International Criminal Law Review* 6:4 (2006), 461–502, 468.

297 Schiffbauer, Art. 4, in: Tams/Berster/Schiffbauer (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, 2014, Rn. 19.

298 *VN-Völkerrechtskommission*, *Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens)*, *Texts of the Draft Conclusions and Annex Adopted by the Drafting Committee on Second Reading*, UN Doc. A/CN.4/L.967, 11.05.2022, Conclusion 2.

299 Ferner stellt bspw. Art. 26 ASR klar, dass ein Ausschluss der Rechtswidrigkeit nach den Art. 20 ff. ASR bei Verstößen gegen Normen des zwingenden Völkerrechts nicht möglich ist.

cogens-widrige Handlungen vorzunehmen.³⁰⁰ In der Praxis internationaler Gerichte und Gremien finden sich allerdings nur wenige Anhaltspunkte dafür, dass neben Staaten und Internationalen Organisationen weitere Akteure an die Normen des zwingenden Völkerrechts gebunden sind.³⁰¹

4) Völkerstrafrecht

Nach Art. 25 Abs. 1 Rom-Statut sind nur natürliche Personen der Gerichtsbarkeit des IstGH unterworfen. Zwar brachte Frankreich während der Ausarbeitung des Statuts den Vorschlag ein, die Gerichtsbarkeit des IstGH auch auf juristische Personen zu erstrecken.³⁰² Allerdings kannte das Recht vieler Staaten zu diesem Zeitpunkt keine Unternehmensstrafbarkeit. Folglich bestand die Befürchtung, es könnte zu Reibungen mit dem Grundsatz der Komplementarität kommen, nach dem der Gerichtshof nur nachrangig zu den nationalen Gerichten zuständig ist: In der heute gültigen Fassung des Statuts ist der Gerichtshof etwa zuständig, wenn ein Vertragsstaat „nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen“ (Art. 17 Abs. 1 (a) Rom-Statut). Deshalb stand während der Vertragsverhandlungen die Frage im Raum, ob die Gerichte von Staaten, deren Strafgesetze keine Unternehmensstrafbarkeit vorsehen, automatisch nicht in der Lage seien, Fälle mit Unternehmensbe-

300 VN-Völkerrechtskommission, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law (Report of the Study Group of the ILC, finalized by Martti Koskenniemi), UN Doc. A/CN.4/L.682, 13.04.2006, Rn. 346; *Daugirdas*, How and Why International Law Binds International Organizations, *Harvard International Law Journal* 57:2 (2016), 325–381, 346; hinsichtlich der menschenrechtlichen Normen mit *ius cogens*-Charakter *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 79.

301 Vgl. aber *VN-Menschenrechtsrat*, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, UN Doc. A/HRC/19/69, 22.02.2012, Rn. 106: „[T]he commission notes that, at a minimum, human rights obligations constituting peremptory international law (*ius cogens*) bind States, individuals and non-State collective entities, including armed groups.“

302 *Werle/Jeßberger*, 5. Auflage 2020, 62 (Rn. 144). Ausführlich *Clapham*, The Question of Jurisdiction Under International Criminal Law Over Legal Persons: Lessons from the Rome Conference on an International Criminal Court, in: Kamminga/Zia-Zarifi (Hrsg.), *Liability of Multinational Corporations under International Law*, 2000, 139–195, 143 ff.; *Stahn*, Liberals vs Romantics: Challenges of an Emerging Corporate International Criminal Law, *Case Western Reserve Journal of International Law* 50:1 (2018), 91–125, 100 f.

teilung zu verfolgen, was zur Zuständigkeit des IStGH führen würde.³⁰³ Daher und aufgrund anderer offener Fragen konnte sich der französische Vorschlag, juristische Personen der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu unterwerfen, nicht durchsetzen.³⁰⁴

Dass sich die Gerichtsbarkeit des IStGH nicht auf juristische Personen erstreckt, steht stellvertretend für die Gesamtheit völkerstrafrechtlicher Tribunale: „Derzeit gibt es kein internationales Straftribunal, das Unternehmen als solche strafrechtlich aburteilen könnte.“³⁰⁵ Dies ändert auch der Beschluss der Rechtsmittelkammer des Sondertribunals für den Libanon³⁰⁶ aus dem Jahr 2014 nicht, die sich mit der völkerstrafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen befasste.³⁰⁷ In dem Verfahren wurde dem angeklagten Unternehmen (sowie einer natürlichen Person) vorgeworfen, die Namen von verdeckten Zeugen aus anderen Verfahren vor dem Tribunal

303 Schabas, Art. 25, in: Schabas (Hrsg.), *The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute*, 2. Auflage 2016, 564.

304 Clapham, in: Kamminga/Zia-Zarifi (Hrsg.), 2000, 139–195, 157; Ambos, *Wirtschaftsvölkerstrafrecht: Grundlagen der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen*, 2018, 32 f.

305 Ambos, 2018, 24; ebenso Nerlich, *Core Crimes and Transnational Business Corporations*, *Journal of International Criminal Justice* 8:3 (2010), 895–908, 896. Zwar könnte sich die Gerichtsbarkeit des neuen African Court of Justice and Human and Peoples' Rights eines Tages auf juristische Personen erstrecken, siehe Art. 46 C des Statute of the African Court of Justice and Human and Peoples' Rights vom 27.06.2014, Anhang zu Protocol on Amendments to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, abrufbar unter <https://au.int/en/treaties/protocol-amendments-protocol-statute-african-court-justice-and-human-rights> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Ob und wann der Gerichtshof, der seine Arbeit noch nicht aufgenommen hat, diese Gerichtsbarkeit jemals ausüben können, ist mangels Ratifikationen derzeit mehr als ungewiss, siehe Werle/Vormbaum, *Afrika und der Internationale Strafgerichtshof*, *JZ* 70:12 (2015), 581–588, 584 ff.; Ambos, 2018, 35 f.

306 Das Tribunal wurde im Jahr 2007 durch eine Resolution des Sicherheitsrats zur Aufarbeitung des Anschlags auf den ehemaligen libanesischen Premierminister Hariri eingesetzt, siehe *VN-Sicherheitsrat*, Resolution 1757 vom 30.05.2007, UN Doc. S/Res/1757.

307 Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, *Appeals Panel, Case No. STL-14-05/PT/AP/ARI26.1*, 02.10.2014. Parallel fand ein ähnliches Verfahren statt, siehe Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (Akhbar Beirut S.A.L. and Al Amin)*, *Appeals Panel, Case No. STL-14-06/PT/AP/ARI26.1*, 23.01.2015. Angesichts ihrer Ähnlichkeit werden die Verfahren, wie auch hier, zumeist zusammen anhand der früheren Entscheidung („New TV S.A.L.“) analysiert.

veröffentlicht zu haben. Folglich stand ein Verstoß gegen Art. 60bis (A) der Verfahrensregeln des Gerichtshofs im Raum, nach denen das Tribunal „may hold in contempt those who knowingly and wilfully interfere with its administration of justice (...)“³⁰⁸ Gegenstand des Verfahrens waren also nicht die im Statut des Gerichts³⁰⁹ niedergelegten Straftatbestände, sondern die Verfahrensvorschriften des Gerichts, die eigene Straftatbestände bzgl. Taten gegen die Rechtspflege („contempt of court“) vorsehen. Folglich war die Frage zu klären, ob juristische Personen Straftaten gegen die Rechtspflege verüben können.

Die Rechtsmittelkammer bejahte diese Möglichkeit.³¹⁰ Außerdem stellte die Kammer weitreichende Erörterungen zur Völkerrechtsbindung sowie der völkerstrafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen an.³¹¹ Die Entscheidung warf viele Fragen zur Auslegung des Statuts wie auch der Verfahrensregeln des Tribunals auf, die an dieser Stelle nicht vertieft werden können.³¹² Jedenfalls bezog sich die Entscheidung der Kammer nur auf die durch das Gericht selbst geschaffenen Verfahrensregeln. Das Statut des Gerichts sieht ausdrücklich nur eine Strafbarkeit natürlicher Personen vor.³¹³ Völkerrechtsverstöße waren nicht Gegenstand des Verfahrens, in dem das beklagte Unternehmen letztlich freigesprochen wurde.³¹⁴

Aus der fehlenden Gerichtsbarkeit völkerstrafrechtlicher Tribunale über juristische Personen folgt noch nicht, dass diese nicht an die materiellen

308 Rules of Procedure and Evidence of the Special Tribunal of Lebanon, STL-BD-2009-01-Rev.II. Es ist strittig, ob völkerstrafrechtliche Tribunale die Kompetenz haben, in ihre Verfahrensordnungen eigene Straftatbestände aufzunehmen, oder ob diese einer anderen Grundlage bedürften, etwa indem sie in den Gründungsdokumenten der Gerichte festgehalten werden. Zur Debatte *Meisenberg*, Auf dem Wege zu einem Unternehmensstrafrecht? Eine kritische Würdigung der „New TV S.A.L.“-Entscheidung des Sondergerichtshofs für den Libanon, 2016, 14 f.

309 Statut des STL, Anhang zu UN Doc. S/Res/1757, 30.05.2007.

310 Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, Appeals Panel, Case No. STL-14-05/PT/AP/ARI26.1, Rn. 36 ff.

311 Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, Appeals Panel, Case No. STL-14-05/PT/AP/ARI26.1, Rn. 45 ff.

312 Für eine umfassende Analyse siehe *Meisenberg*, 2016.

313 Vgl. Art. 3 Abs. 1 STL-Statut: „A person shall be individually responsible for crimes within the jurisdiction of the Special Tribunal (...)“

314 Sondertribunal Libanon, *New TV S.A.L. and Al Khayat*, Case No. STL-14-05/T/CJ, Urteil vom 18.09.2015.

völkerstrafrechtlichen Tatbestände gebunden sind.³¹⁵ Gleichwohl ist die bewusste Entscheidung der Vertragsstaaten des Römer Statuts gegen eine Unternehmensstrafbarkeit ein Indikator dafür, dass jedenfalls zur Zeit der Entstehung des Statuts keine allgemeine Praxis bestand, die eine völkergewohnheitsrechtliche Bindung privater Unternehmen an die völkerstrafrechtlichen Tatbestände hätte begründen können.³¹⁶

Zuletzt zu nennen ist der Ansatz, die Staaten völkerrechtlich zur Sanktionierung von Unternehmen zu verpflichten. Ein Beispiel ist Art. 6 Abs. 8 der Artikelentwürfe der VN-Völkerrechtskommission über Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus dem Jahr 2019. Danach ist jeder Staat angehalten, soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, „to establish the *liability of legal persons* for the offences referred to in this draft article. Subject to the legal principles of the State, such liability of legal persons may be criminal, civil or administrative.“³¹⁷ Die Formulierung basiert auf dem nahezu gleichlautenden Art. 3 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.³¹⁸ Den Ansatz der Artikelentwürfe und des Fakultativprotokolls, den (Vertrags-)Staaten die Sanktionierung juristischer Personen aufzugeben, verfolgen eine Reihe völkerrechtlicher Verträge, etwa im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.³¹⁹ Allerdings besteht keine Verpflichtung der Vertragsstaaten zu einer strafrechtlichen Sanktionierung; vielmehr ist es ihnen überlassen, die Ausgestaltung der Sanktion zu wählen, auch weil viele Staaten, darunter Deutschland, keine genuine Unternehmensstrafbarkeit kennen.³²⁰ Ausdrücklich adressieren die Ansätze allein die Staaten; inwieweit ihnen auch eine Pflicht von juristischen Personen zu entnehmen ist, das sanktionierte Verhalten zu unterlas-

315 Vgl. *Nerlich*, *Journal of International Criminal Justice* 8:3 (2010), 895–908, 898.

316 *Karavias*, 2013, 99 ff.

317 *VN-Völkerrechtskommission*, Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity, UN Doc. A/74/10, 2019 (eigene Hervorhebung).

318 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25.05.2020, 2171 UNTS 227, 2008 BGBl. II 1222.

319 *VN-Völkerrechtskommission*, Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity with Commentaries Thereto, UN Doc. A/74/10, 2019, 22–140, Art. 6 Rn. 46 ff.

320 *VN-Völkerrechtskommission*, Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity with Commentaries Thereto, UN Doc. A/74/10, 2019, 22–140, Art. 6 Rn. 48, 51.

sen, wird (wie bei den Umwelthaftungsübereinkommen) unterschiedlich beurteilt.³²¹

III) Kein völkerrechtliches Sekundärrecht für juristische Personen

Das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit ist am weitesten im Bereich der Staatenverantwortlichkeit entwickelt: Die von der Völkerrechtskommission entworfenen Artikel zur Staatenverantwortlichkeit (ASR) spiegeln in weiten Teilen Völkergewohnheitsrecht wider.³²²

Private Unternehmen spielen für das Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zwar insoweit eine Rolle, als ihr Verhalten einem Staat bspw. nach Art. 5 ASR zugerechnet werden kann, wenn das Unternehmen nach dem Recht des Staates zur Vornahme hoheitlicher Handlungen ermächtigt ist.³²³ Ein völkerrechtliches Sekundärrecht für private Unternehmen besteht jedoch nicht.³²⁴ Das Fehlen sekundärrechtlicher Regeln entspricht dem Muster, nach dem die völkerrechtliche Verantwortlichkeit „eine regelmäßige Folge der primärrechtlichen Pflichtenstellung ist“.³²⁵ Wie soeben gezeigt,

321 *Ambos*, 2018, 36 f. (Fn. 137 m. w. N.).

322 *VN-Völkerrechtskommission*, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Anhang zu UN Doc. A/Res/56/83, 28.01.2002; zur völkergewohnheitsrechtlichen Natur der Artikel siehe *Crawford*, 9. Auflage 2019, 524. Auch für Internationale Organisationen existiert ein Sekundärregelwerk, das von der Völkerrechtskommission entwickelt wurde, siehe *VN-Völkerrechtskommission*, Draft Articles on the Responsibility of International Organizations, Anhang zu UN Doc. A/Res/66/100, 27.02.2012; der völkergewohnheitsrechtliche Charakter der Artikelentwürfe ist allerdings vielfach umstritten, siehe *Peters*, *International Organizations and International Law*, in: Katz Cogan (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Organizations*, 2016, 33–59, 52. Zudem können Individuen für Verstöße etwa gegen die Kernverbrechen des Rom-Statuts völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

323 Vgl. *VN-Völkerrechtskommission*, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2001 II 2, 31–143, Art. 5 Rn. 1 f. Die weiteren Möglichkeiten, Staaten das Verhalten privater Unternehmen zuzurechnen, beschreibt *Karavias*, *Corporations and Responsibility under International Law*, in: Pazartzis/Merkouris (Hrsg.), *Permutations of Responsibility in International Law*, 2019, 43–65, 47 ff. Zur Zurechnung des Verhaltens von Staatskonzernen nach Art. 8 ASR oben Fn. 45.

324 Vgl. nur *Crawford/Olleson*, *The Character and Forms of International Responsibility*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 5. Auflage 2018, 415–449, 417.

325 *Dörr*, „Privatisierung“ des Völkerrechts, *JZ* 60:19 (2005), 905–916, 914. Ebenso *Álvarez*, *Towards a Regime of Responsibility of Armed Groups in International Law*,

gibt es keinen gesicherten Bestand völkerrechtlicher Unternehmenspflichten. Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater Unternehmen setzt folglich neben der Etablierung primärrechtlicher Pflichten die Entwicklung sekundärrechtlicher Regeln voraus. Diese müssten etwa festlegen, welche Handlungen welcher Personen der juristischen Person zugerechnet werden können und inwieweit Rechtfertigungsgründe, wie sie die Art. 20 ff. ASR enthalten, auch für Unternehmen angezeigt wären.³²⁶

Neben dem Recht der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit gewinnt der *accountability*-Ansatz an Bedeutung.³²⁷ Ausgangspunkt des in der Politikwissenschaft entwickelten Ansatzes ist die Beziehung zwischen einem Akteur und einem Forum, vor dem der Akteur sein Verhalten am Maßstab etablierter Standards erklären muss.³²⁸ Legt der Akteur keine Rechenschaft ab oder entspricht sein Verhalten nicht den gängigen Geboten und Erwartungen, drohen ihm wirtschaftliche Nachteile, Reputationsverluste oder auch rechtliche Sanktionen.³²⁹ Im Bereich BHR können die nichtverbindlichen Standards der OECD und insbesondere die VN-Leitprinzipien angeführt werden: Bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Standards drohen Unternehmen grundsätzlich keine unmittelbaren Sanktionen, wohl aber Reputationseinbußen, wenn etwa Medien oder NGOs auf die Verfehlungen aufmerksam machen.³³⁰

2020, 33. Vgl. auch *Karavias*, *Shared Responsibility and Multinational Corporations*, *Netherlands International Law Review* 62:1 (2015), 91–117, 102.

326 Vgl. bspw. die Überlegungen von *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 495 ff. (zu *Ratners* Beitrag ausführlich unten Kapitel 4) B) I) 2)). Ein eigenes Modell einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit nichtbewaffneter Gruppen, die humanitär-völkerrechtlichen Pflichten unterliegen, hat *Álvarez*, 2020, entwickelt.

327 *Nollkaemper*, in: d’Aspremont/Singh (Hrsg.), 2019, 760–772, 771 f.

328 Vgl. bspw. *Grant/Keohane*, *Accountability and Abuses of Power in World Politics*, *American Political Science Review* 99:1 (2005), 29–43, 29; *Bovens*, *Analysing and Assessing Accountability: A Conceptual Framework*, *European Law Journal* 13:4 (2007), 447–468, 450.

329 *Brunnée*, *International Legal Accountability Through the Lens of the Law of State Responsibility*, *Netherlands Yearbook of International Law* XXXVI (2005), 21–56, 21.

330 Im deutschen Zivilrecht wird jedoch diskutiert, inwieweit die VN-Leitprinzipien als Teil einer größeren Entwicklung dazu beigetragen haben, „eine Erwartung des Rechtsverkehrs an einer menschenrechtskonformen Konzern- und Zuliefererorganisation zu begründen“, aus der sich eine deliktische Verkehrspflicht ergeben kann, vgl. *Weller/Thomale*, *ZGR* 46:4 (2017), 509–526, 521 f. Ausführlich unten Kapitel 6 A) V) 1).

C) Menschenrechtliche Schutzpflichten

Völkerrechtliche Menschenrechtsgarantien erzeugen staatliche Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten.³³¹ Die Achtungspflicht ist eine negative Pflicht, Eingriffe in menschenrechtlich geschützte Güter zu unterlassen. Sie entspricht dem klassischen Verständnis der Grund- und Menschenrechte als Abwehrrechte des Individuums gegenüber dem Staat.³³² Aufgrund der Schutzpflicht obliegt es den Staaten, den Einzelnen vor menschenrechtlichen Beeinträchtigungen durch Dritte zu schützen. Die Gewährleistungspflicht verlangt die Bereitstellung von Institutionen und Strukturen zur Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche.

Im BHR-Kontext sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Ein Staat kann gegen die menschenrechtliche Achtungspflicht verstoßen, wenn ihm menschenrechtswidrige Praktiken eines Unternehmens nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit zurechenbar sind.³³³ Die zweite Konstellation betrifft die staatliche Schutzpflicht. Diese basiert auf der Einsicht, dass nicht nur der Staat die menschenrechtlich geschützten Güter des Einzelnen beeinträchtigen kann, sondern auch Private.³³⁴ Deshalb muss der Staat legislative, administrative und judikative Maßnahmen zum Schutz der Men-

331 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 87 ff. Die Unterteilung geht zurück auf *Shue*, *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, 1980, 52 f. (damals noch mit anderen Begrifflichkeiten). Die heute gängige Terminologie hat erstmals der VN-Sozialausschuss in einem von *Asbjørn Eide* verfassten Bericht verwendet, vgl. *VN-Menschenrechtsrat*, Report on the Right to Adequate Food as a Human Right, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/23, 07.07.1987, Rn. 66 ff. Aus der jüngeren Ausschusspraxis vgl. nur *VN-Sozialpaktausschuss*, General Comment No. 24 (2017), Rn. 10.

332 Vgl. bspw. BVerfG, *Lüth*, Urteil vom 15.01.1958 (1 BvR 400/51), BVerfGE 7, 198, 204 f. (eigene Hervorhebung): „Ohne Zweifel sind die Grundrechte *in erster Linie* dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; *sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat*.“ Allerdings trifft die Aussage, Grundrechte seien „in erster Linie“ Abwehrrechte, zwar auf das US-amerikanische, nicht aber bspw. auf das französische Grundrechtsverständnis zu, siehe die Interpretation dieses Aspekts des *Lüth*-Urteils bei *Kulick/Vasel*, Das konservative Gericht, 2021, 44 ff. Ausführlich zum US-amerikanischen und deutschen Grundrechtsverständnis unten Kapitel 6) D) II) 1).

333 Dafür sind die Zurechnungsregeln der ASR in den Blick zu nehmen, siehe *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 69.

334 Staatliche Schutzpflichten sind daher vor allem mit Blick auf die Menschenrechte relevant, deren Schutzgüter Private tatsächlich verletzen können, bspw. das Recht auf Leben, siehe *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 99. Die staatliche Schutzpflicht erstreckt sich auch auf Gefährdungen, die von der Natur ausgehen, siehe ebd. 95.

schonrechte vor Beeinträchtigungen durch Dritte treffen.³³⁵ Dabei kommt ihm ein weiter Ermessensspielraum zu.³³⁶

Die menschenrechtlichen Pflichten eines Staates greifen nach den Anfangsbestimmungen vieler Menschenrechtsverträge, wenn der Staat Hoheitsgewalt ausübt. Bspw. sind die Vertragsparteien nach Art. 1 EMRK verpflichtet, die Konventionsrechte „allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen“ zuzusichern. Da ein Staat auf dem eigenen Staatsgebiet Hoheitsgewalt ausübt, erfasst die menschenrechtliche Schutzpflicht zunächst das eigene Territorium. Davon gehen auch die VN-Leitprinzipien aus.³³⁷

Ob Staaten auch verpflichtet sind, Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen zu regulieren, mit anderen Worten: ob sie auch extraterritorialen Schutzpflichten unterliegen, ist weniger klar.³³⁸ Den typischen BHR-Fällen, in denen die extraterritoriale Schutzpflicht greifen würde, liegt eine „vierpolige Verantwortungskonstellation“³³⁹ zugrunde, die mit einem Fall verdeutlicht werden soll: Das deutsche Unternehmen U beeinträchtigt menschenrechtlich geschützte Güter des Individuums I auf dem Gebiet des Staates B. Zunächst obliegt es Staat B, typischerweise ein Staat des Globalen Südens, die Menschenrechte der seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen vor Eingriffen durch Private wie U zu schützen. Insbesondere wenn B nicht in der Lage oder willens ist, menschenrechtswidrige Praktiken auf seinem Territorium zu unterbinden, wird die Frage relevant, ob Deutschland in dieser Konstellation menschenrechtlichen (Schutz-)Pflichten unterliegt.

Wie soeben dargelegt, obliegt ein Staat menschenrechtlichen Pflichten etwa unter der EMRK, wenn er Hoheitsgewalt ausübt, also insbesondere auf dem eigenen Staatsgebiet. Da ein Staat auch außerhalb des eigenen Staatsgebiets Hoheitsgewalt ausüben kann, etwa im Rahmen einer militärischen Besatzung, können Staaten auch extraterritorialen menschenrechtli-

335 VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 31 (2004), Rn. 8.

336 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 38 f. (Fn. 12 m. w. N.).

337 VN-Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights, Prinzip 1.

338 Erstrecken sich Menschenrechtspflichten auf Gebiete außerhalb des eigenen Staatsgebiets, werden sie meist als extraterritorial bezeichnet. Einführend *Gibney*, *The Historical Development of Extraterritorial Obligations*, in: *Gibney/Türkelli u.a. (Hrsg.), The Routledge Handbook on Extraterritorial Human Rights Obligations*, 2021, 13–24.

339 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 36.

chen Pflichten unterliegen.³⁴⁰ Gleiches gilt für den IPBürg.³⁴¹ Im Beispielsfall obliegen Deutschland demnach allerdings keine Schutzpflichten, da die Bundesrepublik keine Hoheitsgewalt in B ausübt. Folglich lassen sich aus der EMRK und dem IPBürg in den typischen BHR-Konstellationen mangels Hoheitsgewalt der Heimatstaaten grundsätzlich keine extraterritorialen Schutzpflichten ableiten.

Der IPwskR enthält keine Bestimmung, die die Vertragspflichten an die Ausübung von Hoheitsgewalt knüpft. Vielmehr verpflichtet sich jeder Vertragsstaat nach Art. 2 Abs. 1, „einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit (...) die volle Verwirklichung“ der Konventionsrechte zu erreichen. An diese offene Formulierung anknüpfend, befürwortet der Sozialpaktausschuss extraterritoriale Schutzpflichten, worauf sogleich einzugehen ist. Nach dem *Mauer*-Gutachten des IGH greifen die Konventionspflichten des IPwskR angesichts ihres territorialen Charakters allerdings nur bei Ausübung effektiver Kontrolle über ein Gebiet.³⁴² Im vorliegenden Beispielsfall unterläge die Bundesrepublik also auch unter dem Sozialpakt keinen Schutzpflichten, weil sie keine Hoheitsgewalt auf dem Territorium

340 Ausführlich zur territorialen Reichweite menschenrechtlicher Pflichten *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 121 ff.

341 Nach Art. 2 Abs. 1 IPBürg sichert jeder Vertragsstaat „allen in seinem Gebiet befindlichen *und* seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ die Gewährleistung und Achtung der Konventionsrechte zu (eigene Hervorhebung). Die Vorschrift wirft folglich die Frage auf, ob das „und“ kumulativ oder alternativ zu verstehen ist: Greifen die Pflichten aus der Konvention nur, wenn ein Staat auf seinem Territorium Hoheitsgewalt ausübt (kumulatives Verständnis), oder obliegen die Vertragsstaaten den Konventionspflichten i. S. d. alternativen Auslegung sowohl auf ihrem Hoheitsgebiet als auch bei der Ausübung von Hoheitsgewalt außerhalb des eigenen Territoriums? Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte und auf Sinn und Zweck des Artikels befand der IGH im *Mauer*-Gutachten, dass Staaten im Sinne des alternativen Verständnisses auch außerhalb ihres Territoriums den menschenrechtlichen Pflichten des IPBürg unterliegen können, siehe IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 09.07.2004, 2004 ICJ Reports 136, Rn. 109, III; ebenso *VN-Menschenrechtsausschuss*, General Comment No. 31 (2004), Rn. 10; aus der Literatur *Droege*, *Elective affinities? Human Rights and Humanitarian Law*, *International Review of the Red Cross* 90 (871) (2008), 501–548, 510 ff. Die USA vertreten bis heute unter Verweis auf den Wortlaut der Bestimmung – „allen in seinem Gebiet befindlichen *und* seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ –, dass dem IPBürg keine extraterritorialen Pflichten entnehmbar seien. Darauf wird im Rahmen des Vergleichskapitels zurückzukommen sein, siehe unten Kapitel 6) D) II) 2) c).

342 Siehe IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, 2004 ICJ Reports 136, Rn. 112. Ausführlich siehe *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 134.

des Staates B ausübt, auf dem das deutsche Unternehmen U Menschenrechtsverletzungen begeht.

Diese Position spiegelt sich in den VN-Leitprinzipien wider, die die extraterritoriale Reichweite menschenrechtlicher Schutzpflichten verneinen.³⁴³ Zwar sind die Staaten angehalten, ihre Erwartungshaltung zu äußern, dass inländische Unternehmen die Menschenrechte entlang ihrer Lieferkette respektieren. Allerdings seien Staaten derzeit menschenrechtlich nicht allgemein verpflichtet, die Aktivitäten inländischer Unternehmen im Ausland zu regulieren.³⁴⁴

Dagegen hat der Sozialpaktausschuss bereits in der Allgemeinen Bemerkung über das Recht auf Wasser im Jahr 2002 angedeutet, die staatliche Schutzpflicht erfasse auch Handlungen inländischer Unternehmen im Ausland.³⁴⁵ Nach ähnlichen Äußerungen bzgl. anderer Rechte³⁴⁶ hat sich der Sozialpaktausschuss in der Allgemeinen Äußerung Nr. 24 (2017) ausführlich der Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten angenommen.³⁴⁷ Einige Bestimmungen der Äußerung bejahen ausdrücklich die extraterritoriale Reichweite der staatlichen Schutzpflicht: Bspw. seien Staaten verpflichtet „to take steps to prevent and redress infringements of Covenant rights that occur outside their territories due to the activities of business entities over which they can exercise control (...)“³⁴⁸ Pflichtenauslösend würde demnach nicht die Ausübung von Hoheitsgewalt in einer konkreten Situation wirken, sondern die grundsätzliche Möglichkeit des Heimatstaates, auf inländische Unternehmen einzuwirken. Ähnlich geht der VN-Kinderrechtsausschuss von der

343 VN-Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights, Kommentar zu Prinzip 2.

344 VN-Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights, Kommentar zu Prinzip 2.

345 VN-Sozialpaktausschuss, General Comment No. 15 (2002): The Right to Water, UN Doc. E/C.12/2002/11, 20.01.2003, Rn. 33. Ausführlich zur extraterritorialen Anwendbarkeit des Sozialpakts *Askin*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit des UN-Sozialpakts im Zeitalter der Globalisierung, 2023.

346 Für eine Auflistung siehe *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 426 f.

347 VN-Sozialpaktausschuss, General Comment No. 24 (2017). Vgl. dazu bereits die Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights (2011), abrufbar unter https://www.fidh.org/IMG/pdf/maastricht-eto-principles-uk_web.pdf (zuletzt besucht: 22.12.2023).

348 Dies gelte insbesondere dann, wenn die Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Tatorfstaat keine oder nur unzureichende Rechtsschutzmöglichkeiten haben, siehe VN-Sozialpaktausschuss, General Comment No. 24 (2017), Rn. 30.

extraterritorialen Reichweite staatlicher Schutzpflichten hinsichtlich konventionswidriger Praktiken inländischer Unternehmen aus.³⁴⁹

Auf die unterschiedlichen Ansätze der Ausschüsse wird im Folgenden zurückzukommen sein. In Vorgriff auf das Vergleichskapitel (*Kapitel 6*) sei jedoch bereits an dieser Stelle vermerkt, dass die territoriale Reichweite der Schutzpflicht im BHR-Kontext zwar ausführlich in Deutschland, kaum aber in den USA diskutiert wurde.

349 VN-Kinderrechtsausschuss, General Comment No. 16 (2013): State Obligations Regarding the Impact of the Business Sector on Children's Rights, UN Doc. CRC/C/GC/16, 17.04.2013, Rn. 43.

Teil 2) Die völkerrechtswissenschaftlichen *Business and Human Rights*-Diskurse in den USA und in Deutschland

Kapitel 4) Der BHR-Diskurs in den USA

Über Jahrzehnte gestatteten US-amerikanische Bundesgerichte deliktische Menschenrechtsklagen, auch wenn sich die vorgetragenen Menschenrechtsverletzungen im Ausland abspielten. Grundlage dieser Rechtsprechung war das in der Einleitung erwähnte ATS, ein Gesetz aus dem Jahr 1789, das sich nach seiner Wiederbelebung im Jahr 1980 zum weltweit bekannten Mechanismus entwickelte, Menschenrechtsverletzungen gerichtlich zu ahnden. Nach einer Reihe von Entscheidungen des Supreme Courts seit dem Jahr 2013 sind Menschenrechtsklagen unter dem ATS heute allerdings nur noch in sehr begrenztem Umfang möglich.

Der Aufstieg des ATS sowie die Begrenzung seines Anwendungsbereichs durch den Supreme Court warf eine Vielzahl US- wie völkerrechtlicher Fragen auf. Von der daraus resultierenden intensiven Debatte zeugt die hohe Anzahl einschlägiger Aufsatzbeiträge, die Anwälte, Wissenschaftler, Regierungsbeamte und Studenten über das Gesetz verfasst haben.³⁵⁰ Die große Prominenz des Gesetzes im US-Rechtsdiskurs spiegelt sich in der US-amerikanischen Korpusliteratur, in der sich zahlreiche Beiträge mit der ATS-Rechtsprechung befassen. Da die ATS-bezogenen Korpusbeiträge Fragen aufgreifen, die die Gerichte und die Literatur z. T. Jahrzehnte beschäftigten, wird die ATS-Rechtsprechung zunächst in ihren Grundzügen vorgestellt (A).

Anschließend wird die US-amerikanische Korpusliteratur in den Blick genommen. Zunächst werden die Beiträge analysiert, die sich der auch in ATS-Verfahren wichtigen Frage widmen, ob und inwieweit Unternehmen an völkerrechtliche Normen gebunden sind. Diese Beiträge beziehen sich

350 Die Datenbank Law Reviews & Journals von Westlaw führte im Dezember 2023 über 5000 Artikel, die das Gesetz seit seiner Wiederentdeckung im Jahr 1980 zitieren (Suchbegriff: „alien tort“, um die beiden gängigen Bezeichnungen Alien Tort Statute und Alien Tort Claims Act zu erfassen).

z. T. direkt, mitunter aber auch nicht unmittelbar auf die ATS-Rechtsprechung (B). Anschließend werden die US-amerikanischen Korpusbeiträge analysiert, die sich dem ATS widmen und andere Fragen als die der Völkerrechtsbindung analysieren (C). Nur wenige Beiträge adressieren hingegen das Konzept der Völkerrechtssubjektivität (D). Hinzu kommen einige Beiträge zur (tatsächlichen) Rolle privater Unternehmen in der internationalen Ordnung (E), einige wenige Überlegungen zur menschenrechtlichen Schutzpflicht des Staates (F) sowie zur Verabschiedung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Unternehmen (G). Ferner enthält der US-amerikanische Literaturkorpus einige Beiträge mit sehr vielfältigen Themen, die unter Varia (H) vorgestellt werden. Ein Zwischenergebnis fasst die wesentlichen Erkenntnisse der Analyse der US-Korpusliteratur zusammen (I).

A) Prolog: Die Rechtsprechung US-amerikanischer Bundesgerichte zum Alien Tort Statute (ATS)

Das ATS war bereits knapp 200 Jahre alt, als es gegen Ende des 20. Jahrhunderts zum weltweit bekannten Instrument wurde, Menschenrechtsverletzungen gerichtlich zu ahnden (I). Das nur aus einem Satz bestehende Gesetz ist eine Zuständigkeitsvorschrift, die die US-Bundesgerichte ermächtigt, von Ausländern eingereichte Deliktssklagen wegen Völkerrechtsverletzungen zu entscheiden (II). Nach anfänglichen Klagen gegen Individuen befassen sich die Gerichte seit den 2000er-Jahren verstärkt mit der ATS-Haftung von Unternehmen (III). Die z. T. unterschiedlichen Positionen der Berufungsgerichte bzgl. der ATS-Unternehmenshaftung führten zur *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts im Jahr 2013, die den Anwendungsbereich des ATS stark begrenzte. Die Erörterung der *Kiobel*- sowie der nachfolgenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zum ATS bildet den Abschluss der Einführung in die ATS-Rechtsprechung (IV).

I) Die Entstehungsgeschichte des ATS und seine Wiederentdeckung im Jahr 1980

Das ATS wurde im Jahr 1789 als Teil des Judiciary Act verabschiedet, der die amerikanischen Bundesgerichte³⁵¹ einsetzte. Seither ist das ATS mehrfach, aber nie bedeutend geändert worden.³⁵² Die Vorschrift besteht aus nur einem Satz: „The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.“³⁵³

Die Entstehung des ATS geht auf außenpolitische Erwägungen zurück: In den Anfangsjahren der USA kam es immer wieder zu Angriffen auf ausländische Diplomaten und Händler, wogegen sich diese häufig vor den Gerichten der Einzelstaaten zur Wehr setzten.³⁵⁴ Doch weil ihre Klagen oftmals ohne Erfolg blieben, drohte die junge Republik in diplomatische Turbulenzen zu geraten. Also erhielten die Gerichte des Bundes eine Zuständigkeit für Klagen ausländischer Personen, die Verletzungen des *law of nations* zum Gegenstand haben.³⁵⁵ Allerdings kam die dem ATS ursprüng-

351 In den USA haben sowohl der Bund als auch die Einzelstaaten eine eigenständige Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten des Bundes und der Einzelstaaten folgt der Grundstruktur der US-Verfassung, nach der die Staaten und ihre Organe grundsätzlich allgemein, die des Bundes nur kraft ausdrücklicher Ermächtigung zuständig sind, siehe *Reimann*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen in den USA jenseits des Alien Tort Claims Act, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maß (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018, 101–145, 116. Die US-Bundesgerichte sind nur in den in Art. 3 Abs. 2 US-Verfassung genannten Fällen zuständig, soweit der Kongress die Bundesgerichte gesetzlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in einem dieser Fälle ermächtigt hat, siehe *Chemerinsky*, Federal Jurisdiction, 8. Auflage 2021, 299 ff. Für eine deutschsprachige Einführung in die US-Bundesgerichtsbarkeit siehe *Brugger*, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2. Auflage 2001, 14 ff.

352 *Bradley*, International Law in the US Legal System, 3. Auflage 2020, 210.

353 28 U.S.C. § 1350.

354 *Stephens*, The Curious History of the Alien Tort Statute, *Notre Dame Law Review* 89:4 (2014), 1467–1543, 1470 ff.; *Bradley*, 3. Auflage 2020, 210 ff. Für eine Übersicht über die umfassende Literatur zu der Entstehung und der Geschichte des ATS *Ewell/Hathaway/Nohle*, Has The Alien Tort Statute Made a Difference? A Historical, Empirical, and Normative Assessment, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1212 (Fn. 19).

355 Die zweite Variante, Verstöße gegen einen von den USA unterzeichneten völkerrechtlichen Vertrag, spielt in der Geschichte des ATS eine nur untergeordnete Rolle, siehe *Bradley*, 3. Auflage 2020, 209.

lich zgedachte Funktion kaum zum Tragen: Für fast 200 Jahre spielte das ATS in der Rechtsprechung der US-Bundesgerichte faktisch keine Rolle.³⁵⁶

Seine Wiedergeburt erlebte das Gesetz mit der Entscheidung des Second Circuit in der Sache *Filártiga* im Jahr 1980.³⁵⁷ Die Kläger waren Verwandte des in Paraguay von Polizisten zu Tode gefolterten *Joelito Filártiga*, der Beklagte ein an der Tat beteiligter Polizist. Da die Kläger Ausländer waren und deliktische Ansprüche geltend machten, hatte das Gericht insbesondere zu klären, ob das *law of nations* dem Völkerrecht der Gegenwart entspricht und staatlich durchgeführte Folter dagegen verstößt. Auch vor dem Hintergrund der unterstützenden Haltung der Regierung *Carter*³⁵⁸ bejahte das Gericht beide Fragen: „This is undeniably an action by an alien, for a tort only, committed in violation of the law of nations.“³⁵⁹ Der Tragweite der Entscheidung scheint sich das Gericht selbst bewusst, wenn es im letzten Satz des Urteils ausführt: „Our holding today, giving effect to a jurisdictional provision enacted by our First Congress, is a small but important step in the fulfilment of the ageless dream to free all people from brutal violence.“³⁶⁰ Nach der Entscheidung des Second Circuit sprach das erstinstanzliche Gericht den *Filártigas* Schadensersatz in Millionenhöhe zu.³⁶¹

Mit *Filártiga* war das ATS als Grundlage von Klagen für im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen etabliert. Die Symbolwirkung der Entscheidung war enorm angesichts der begrenzten Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen vor nationalen oder internationalen Foren zu ahnden.

356 *Ewell/Hathaway/Nohle*, Cornell Law Review 107:5 (2022), 1205–1318, 1213 f.

357 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876. Wiederentdeckt haben das Statut Anwälte des Center for Constitutional Rights, das viele ATS-Kläger, darunter auch die Kläger in *Filártiga*, bei ihren Verfahren unterstützte, siehe *Davis*, Justice Across Borders: The Struggle for Human Rights in U.S. Courts, 2008, 18 ff. Die Geschichte des Statuts seit seiner Wiederbelebung beschreiben ausführlich *Ewell/Hathaway/Nohle*, Cornell Law Review 107:5 (2022), 1205–1318, 1215 ff.

358 Ausführlich *Stephens*, Notre Dame Law Review 89:4 (2014), 1467–1543, 1481.

359 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 887.

360 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 890.

361 US District Court for the Eastern District of New York, *Filártiga v. Peña-Irala*, Entscheidung vom 10.01.1984, 577 F. Supp. 860.

Allerdings ist es es nicht allein auf das ATS zurückzuführen, dass die *human rights litigation* über Jahrzehnte ein vorwiegend US-amerikanisches Phänomen war: Zunächst entsprechen Menschenrechtsklagen dem in den USA verbreiteten Ansatz, Gemeinwohlbelange im Wege des Zivilprozesses durchzusetzen.³⁶² Außerdem ermöglicht das US-amerikanische Zuständigkeitsverständnis Verfahren, die keine bzw. nur minimale territoriale oder personale Bezüge zu den USA aufweisen.³⁶³ Ebenso trugen klägerfreundliche Prozesskostenregelungen sowie die *pro bono*-Tätigkeit von Menschenrechtsanwälten³⁶⁴ zur Attraktivität der US-Gerichte als Foren für Menschenrechtsklagen bei. Zudem ließen das Instrument der Sammelklage und die z. T. extrem hohen Strafschadensersatzsummen gerade Unternehmen mit in den USA vollstreckbarem Vermögen ATS-Verfahren fürchten.³⁶⁵ Es war also eine Vielzahl an Faktoren, die die US-Gerichte faktisch zu „Weltgerichten“³⁶⁶ in Menschenrechtsfragen machten. Zwar endeten die wenigsten Fälle mit Urteilen zugunsten der Kläger.³⁶⁷ Dennoch maßen viele ATS-Kläger den Verfahren große Bedeutung bei, weil sie ihnen ermöglichten, ihr

362 Ausführlich zu dieser sog. *public interest litigation Stephens*, *Translating Filártiga: A Comparative and International Law Analysis of Domestic Remedies for International Human Rights Violations*, *Yale Journal of International Law* 27:1 (2002), 1–58, 12 ff.

363 Prominente Beispiele sind die Zuständigkeitsbegründung aufgrund der Klagezustellung im Gerichtsbezirk (*tag jurisdiction*) oder, mittlerweile durch den Supreme Court verworfen, aufgrund der wirtschaftlichen Betätigung des Beklagten in den USA (*doing business jurisdiction*), siehe unten Fn. 610.

364 Laut *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1216, inspirierte *Filártiga* eine ganze Generation US-amerikanischer Menschenrechtsanwälte, die mit der Zeit eine zunehmende Zahl z. T. strategisch ausgewählter Verfahren vor den US-Bundesgerichten führten.

365 *Hefß*, *Transatlantische Justizkonflikte*, *AG* 51:22 (2006), 809–818, 811 ff.; *Widmer Lüchinger*, *Schweizerisches und US-amerikanisches Haftpflichtrecht: Konvergenz/Divergenz*, *ZBJV* 151:7–8 (2015), 545–581, 549 ff.; *von Hein*, *USA: Punitive Damages für unternehmerische Menschenrechtsverletzungen*, *ZGR* 45:2/3 (2016), 414–436, 416.

366 So *Halfmeier*, *Menschenrechte und Internationales Privatrecht im Kontext der Globalisierung*, *RabelsZ* 68:4 (2004), 653–686, 654; *Michaels*, *US-Gerichte als Weltgerichte – Die Avantgarde der Globalisierung*, *DAJV Newsletter* 31:2 (2006), 46–54.

367 Laut *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1250, 1254, 1302 ff., die alle veröffentlichten, in Summe über 500 ATS-Verfahren analysiert haben, endeten nur 28 Prozent aller ATS-Verfahren zugunsten der Kläger, und in nur 25 Fällen erstritten die Kläger Schadensersatzurteile zu ihren Gunsten; zudem kamen die Beklagten ihrer Zahlungsverpflichtung nur in sechs dieser Fälle nach, und das wiederum nur teilweise.

Schicksal vor einem US-amerikanischen Gericht und damit vor einer größeren Öffentlichkeit vorzutragen.³⁶⁸

II) Grundlagen der Haftung für Menschenrechtsverletzungen unter dem ATS

Die Grundlagen der Haftung für Menschenrechtsverletzungen in ATS-Verfahren ergeben sich aus einem Zusammenspiel von Urteilen, die unterschiedliche US-Bundesgerichte erlassen haben. Dieser Abschnitt beschränkt sich auf die materiell-rechtlichen Aspekte der ATS-Rechtsprechung, die in der US-amerikanischen Korpusliteratur intensiv diskutiert wurden und die für die vergleichenden Überlegungen von Interesse sind.³⁶⁹

1) Das ATS als Zuständigkeitsvorschrift und die ATS-Anspruchsgrundlage

Das ATS begründet die sachliche Zuständigkeit der US-Bundesgerichte, auf Völkerrechtsverletzungen beruhende Deliktssklagen von Ausländern zu entscheiden. Die Norm ist keine Anspruchsgrundlage, wie der Supreme Court in seiner ersten Entscheidung zum ATS, *Sosa v. Alvarez-Machain*, im Jahr 2004 deutlich gemacht hat.³⁷⁰ Allerdings ermächtigt die Vorschrift die US-Bundesgerichte, dem *federal common law* in engen Grenzen das ATS komplementierende Anspruchsgrundlagen (*cause of action*) zu entnehmen und fortzuentwickeln.³⁷¹ Mit dieser Anspruchsgrundlage können Auslän-

368 So die langjährige ATS-Anwältin *Stephens*, *Notre Dame Law Review* 89:4 (2014), 1467–1543, 1542 (zum Korpusbeitrag der Autorin unten Kapitel 4) B) I) 1)). Ausführlich zu den nichtfinanziellen Beweggründen vieler ATS-Kläger *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1253 ff.

369 Übersicht zur hier ausgeklammerten internationalen Zuständigkeit, dem anwendbaren Recht sowie weiteren prozessrechtlichen Aspekten von Menschenrechtsklagen vor US-Gerichten bei *Reimann*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maß* (Hrsg.), 2018, 101–145.

370 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, Entscheidung vom 29.06.2004, 542 U.S. 692, 712 ff.

371 Diese Befugnis ist strittig: Zwar ging man zur Zeit der Entstehung des ATS gegen Ende des 18. Jahrhunderts von einem *federal common law* aus, das die Bundesgerichte anwenden und fortentwickeln durften. Damit bestand zum Missfallen der Einzelstaaten die Möglichkeit, dass die Bundesgerichte auch in den Bereichen rechtssetzend tätig werden, die nach der föderalen Zuständigkeitsverteilung den Einzelstaaten obliegen, siehe *Hailer*, *Die US-amerikanische Human Rights Litigation nach der Entscheidung des Supreme Court im Fall Sosa v. Alvarez-Machain*, *AdV* 44:1 (2006), 76–92, 84 f. Im Jahr 1938 entschied der Supreme Court dann

der Völkerrechtsverletzungen „spiegelbildlich“³⁷² zur Zuständigkeitsnorm geltend machen.

2) Unter dem ATS durchsetzbare Völkerrechtsverletzungen

Entgegen dem weiten Wortlaut des Gesetzes („violation of the law of nations“) konnte unter dem ATS allerdings nicht jeglicher Völkerrechtsverstoß beanstandet werden, wie der Supreme Court in *Sosa* klargestellt hat. Der Sachverhalt ist kurios: Der erstinstanzliche Kläger *Alvarez-Machain* war nach Informationen der USA an der Ermordung eines Amerikaners in Mexiko beteiligt. Da Mexiko eine Überstellung *Alvarez-Machains* in die USA verweigerte, heuerten die US-Behörden Kopfgeldjäger an, die den Gesuchten in die USA bringen sollten. Dies gelang, sodass *Alvarez-Machain* vor ein amerikanisches Gericht gestellt werden konnte. Dieses sprach ihn allerdings aufgrund unzureichender Beweislage frei. Nach seinem Freispruch strengte *Alvarez-Machain* eine ATS-Klage u. a. gegen einen der Kopfgeldjäger (*Sosa*) an, in der er geltend machte, seine Überführung in die USA sei eine völkerrechtswidrige Entführung gewesen.

In seiner Entscheidung urteilte der Supreme Court, die Völkerrechtsnormen, deren Verletzung unter dem ATS geltend gemacht werden können, seien nicht auf diejenigen beschränkt, die der Kongress bei Verabschiedung des Gesetzes vor Augen hatte (Verletzung des freien Geleits, Angriffe auf ausländische Diplomaten sowie Piraterie).³⁷³ Allerdings müssen die in einer Klage geltend gemachten Völkerrechtsnormen so allgemein anerkannt und klar definiert sein wie die historischen Vorläufer.³⁷⁴ Dieser Ansatz entsprach der Herangehensweise der Instanzgerichte, die zuvor die Verletzung von Völkerrechtsnormen, die als „specific, universal and obligatory“ einzustufen

in einer Grundsatzentscheidung, dass ein *federal general common law*, also von den Bundesgerichten entwickeltes, von den Einzelstaaten unabhängiges *common law*, nicht existiert, siehe US SC, *Erie Railroad Co. v. Tompkins*, Entscheidung vom 25.04.1938, 304 U.S. 64. In *Sosa* argumentierte der Supreme Court allerdings, dass die Kompetenz der Bundesgerichte, *federal common law* unter dem ATS anzuwenden und fortzuentwickeln, vom Kongress nicht beschnitten wurde und daher fortbesteht, siehe US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 724 f. Ausführlich zum *federal common law Chemerinsky*, 8. Auflage 2021, 403 ff. (431 f. zur Möglichkeit der US-Bundesgerichte, *federal common law* unter dem ATS zu entwickeln); aus der deutschen Literatur ferner von *Hein*, ZGR 45:2/3 (2016), 414–436, 430 f.

372 Stürner, JZ 69:1 (2014), 13–23, 15.

373 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 724.

374 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 732.

sind, als unter dem ATS einklagbar angesehen hatten.³⁷⁵ Dieser Formel, die nicht notwendig deckungsgleich mit völkerrechtlichen Kategorien wie etwa dem zwingenden Völkerrecht ist, kommt eine Filterfunktion zu: Nur Verletzungen bestimmter Völkerrechtsnormen sollen unter dem ATS einklagbar sein.³⁷⁶ Die Entführung *Alvarez-Machains* wertete der Supreme Court nicht als Verstoß gegen eine solche Völkerrechtsnorm.³⁷⁷

Neben der Ermittlung der Völkerrechtsnormen, deren Verletzung eine ATS-Haftung auslösen kann, war die Frage zu beantworten, inwieweit die geltend gemachte Norm den Beklagten bindet. Nachdem der Second Circuit in der *Filártiga*-Entscheidung aus dem Jahr 1980 die ATS-Haftung eines Staatsbeamten bejahte, legte dasselbe Gericht in der *Karadzic*-Entscheidung aus dem Jahr 1995 die Grundlagen für Klagen gegen Privatpersonen.³⁷⁸ Bei dem Beklagten handelte es sich um den Präsidenten der Republika Srpska, *Radovan Karadzic*, dem die bosnisch-muslimischen Kläger schwerste Menschenrechtsverletzungen vorwarfen. *Karadzic* brachte ein, bei der Republika handele es sich um keinen Staat, er sei also eine Privatperson, die nicht an das Völkerrecht gebunden ist. Ungeachtet der Staatsqualität der Republika befand der Second Circuit, ein Individuum könne durchaus gegen völkerrechtliche Normen verstoßen: „[W]e hold that certain forms of conduct violate the law of nations whether undertaken by those acting under the auspices of states or only as private individuals.“³⁷⁹ Zu diesen von Privaten verletzbaren Völkerrechtsnormen zählte das Gericht u. a. das völkergewohnheitsrechtliche Völkermordverbot, das nicht allein den Staat binde.³⁸⁰ Diese Argumentation sollten einige US-Gerichte später auch auf juristische Personen anwenden.

375 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 732.

376 *Roberts*, Comparative International Law? The Role of National Courts in Creating and Enforcing International Law, ICLQ 60:1 (2011), 57–92, 77.

377 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 738.

378 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, Entscheidung vom 13.10.1995, 70 F.3d 232. Zur zentralen Bedeutung der Entscheidung für den weiteren Verlauf der ATS-Rechtsprechung *Stürner*, JZ 69:1 (2014), 13–23, 16; *Stephens*, The Rise and Fall of the Alien Tort Statute, in: Deva/Birchall (Hrsg.), Research Handbook on Human Rights and Business, 2020, 46–62, 51.

379 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 239.

380 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 241 ff.

III) ATS-Klagen gegen Unternehmen

ATS-Klagen gegen Unternehmen hatten bereits vor *Sosa* an Bedeutung gewonnen.³⁸¹ Mit der Zeit wurden sie zur wichtigsten Beklagtengruppe: Bis in das Jahr 2020 wurden etwa 150 Verfahren gegen Unternehmen aus mehr als 60 Ländern eingereicht.³⁸² Während anfängliche ATS-Verfahren häufig symbolischen Charakter hatten, weil sie den Klägern Gehör verschafften, zielte die *corporate human rights litigation* z. T. stärker auf wirtschaftliche Entschädigungen ab.³⁸³ Tatsächlich endeten einige der Verfahren mit Vergleichen, da die beklagten Unternehmen langwierige Prozesse und Rufschäden fürchteten.³⁸⁴

Bevor die ATS-Haftung von Unternehmen im Jahr 2013 den Supreme Court erreichte, der sich der Thematik 2018 und 2021 zwei weitere Male annahm,³⁸⁵ waren zwei materiell-rechtliche Fragen von besonderer Bedeutung. Dabei handelte es sich zum einen um die für den weiteren Verlauf der Arbeit zentrale Frage, ob Unternehmen an völkerrechtliche Normen gebunden sind. Diese griffen die US-Bundesgerichte z. T. ausführlich im Rahmen ihrer Erörterungen der ATS-Haftung von Unternehmen auf (1). Die zweite Frage ergab sich aus der Sachverhaltskonstellation, die ATS-Klagen gegen Unternehmen zumeist zugrunde lag: Unternehmen wurden häufig als Anstifter oder Gehilfen ausländischer Regierungen verklagt, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen wurden (sog. *aiding and abetting liability*). Nach welchen Maßstäben eine Haftung von Unternehmen wegen Anstiftung und Beihilfe möglich ist, beurteilen die US-Bundesgerichte unterschiedlich (2).

381 Die erste bekannte einschlägige Entscheidung ist US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *John Doe I v. Unocal Corp.*, Entscheidung vom 18.09.2002, 395 F.3d 932.

382 Siehe (aus der Korpusliteratur) *Raycraft*, Bridging the Void in Transnational Corporate Accountability: *Jesner v. Arab Bank* as a Call to Action, *Virginia Journal of International Law* 60:3 (2020), 737–778, 739.

383 *Stephens*, *Notre Dame Law Review* 89:4 (2014), 1467–1543, 1513. Ausführlich zu den Gründen, warum ATS-Klagen gegen Unternehmen aus Klägersicht als vielversprechend galten, siehe *Bradley*, 3. Auflage 2020, 232.

384 Eine Übersicht über Vergleiche, die ATS-Kläger und Beklagte (inkl. Unternehmen) geschlossen haben, geben *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1278, 1309 ff. Laut der Studie der Autoren ist nur ein Unternehmen in einem ATS-Verfahren tatsächlich zu einer Geldzahlung verurteilt worden, siehe ebd. 1268.

385 Zu den Entscheidungen des Supreme Courts sogleich unten Kapitel 4) A) IV).

1) Bindung von Unternehmen an das Völkerrecht

In der Rechtsprechung der US-Bundesgerichte finden sich unterschiedliche Positionen und Herangehensweisen bzgl. der Frage, ob Unternehmen völkerrechtlichen Pflichten unterliegen, für deren Verletzung sie unter dem ATS haftbar gemacht werden können.

Eine zweistufige Herangehensweise verfolgt der Ninth Circuit in der Entscheidung *Sarei v. Rio Tinto*.³⁸⁶ Die Kläger warfen dem australisch-britischen Bergbaukonzern Rio Tinto vor, die papua-neugineische Armee zur Begehung schwerster Menschenrechtsverletzungen, darunter Verstöße gegen das Genozidverbot, angestiftet zu haben. In seiner Entscheidung stellte das Gericht fest, das Genozidverbot sei als *ius cogens*-Norm bindend, angesichts der über 140 Ratifizierungen der Völkermordkonvention universell und mit Blick auf die Völkermorddefinition in Art. 1 der Konvention auch ausreichend konkret.³⁸⁷ Damit qualifizierte das Gericht das Völkermordverbot in Einklang mit den Vorgaben aus *Sosa* als unter dem ATS einklagbar.³⁸⁸

Anschließend wandte sich das Gericht der Frage zu, ob Unternehmen für Verstöße etwa gegen das Völkermordverbot unter dem ATS haftbar gemacht werden können. Dazu argumentiert das Gericht:

„The ICJ has made it explicitly clear that a state may be responsible for genocide committed by groups or persons whose actions are attributable to states. This clarity about collective responsibility implies that organizational actors such as corporations or paramilitary groups may commit genocide. Given the universal nature of the prohibition, if an actor is capable of committing genocide, that actor can necessarily be held liable for violating the *jus cogens* prohibition on genocide. Indeed, the implication that an actor may avoid liability merely by incorporating is inconsistent with the universal and absolute nature of the prohibition against genocide.“³⁸⁹

386 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, Entscheidung vom 25.10.2011, 671 F.3d 736.

387 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, 671 F.3d 736, 758 f.

388 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, 671 F.3d 736, 759.

389 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, 671 F.3d 736, 759 f. (Fußnoten ausgelassen; Hervorhebung im Original).

Das IGH-Urteil, auf das der Ninth Circuit verweist, ist die Entscheidung *Application of the Genocide Convention*³⁹⁰. Darin legt der IGH dar: Die Pflicht der Mitgliedsstaaten der Völkermordkonvention, die Begehung eines Völkermordes zu verhindern und zu bestrafen, beinhaltet auch die Pflicht, selbst keinen Völkermord zu begehen.³⁹¹

Die Passage des IGH-Urteils, das der Ninth Circuit zitiert, lautet: Die Vertragsparteien der Völkermordkonvention „are bound not to commit genocide, through the actions of their organs or persons or groups whose acts are attributable to them.“³⁹² Aus diesem Halbsatz, der mit Blick auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit nur deklaratorisch ist, folgert der Ninth Circuit, dass organisierte Einheiten einen Völkermord begehen können. Daraus folge, dass auch Unternehmen (faktisch) einen Völkermord begehen können. Und wer zur Begehung eines Völkermordes in der Lage ist, könne angesichts der universellen und zwingenden Natur des Völkermordverbotes für Verstöße haftbar gemacht werden. Der entscheidende Schritt in der Argumentation des Ninth Circuit ist also, aus der Fähigkeit eines Akteurs, eine Norm (des zwingenden Völkerrechts) zu verletzen, auf dessen Bindung an die Norm zu schließen. Allerdings sagt das Gericht weder in der zitierten Passage noch anderswo eindeutig und in der völkerrechtlich gängigen Terminologie, Unternehmen seien an das Völkermordverbot gebunden – zumal dieser Befund keinesfalls unstrittig ist.³⁹³ Die Schwierigkeit, der Entscheidung eine klare Aussage über die Bindung von Unternehmen an das Völkermordverbot zu entnehmen, ist auch darin begründet, dass das Gericht häufig nicht eindeutig zwischen nationalrechtlichen und völkerrechtlichen Erwägungen unterscheidet.³⁹⁴

390 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, 2007 ICJ Reports 43.

391 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, 2007 ICJ Reports 43, 113 (Rn. 166).

392 IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, 2007 ICJ Reports 43, 114 (Rn. 167; eigene Hervorhebung).

393 Am deutlichsten ist die Abschnittsüberschrift: „The jus cogens prohibition of genocide extends to corporations.“ Siehe US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, 671 F.3d 736, 759.

394 Vgl. allgemein zu dieser Tendenz *Roberts*, ICLQ 60:1 (2011), 57–92, 77: „US courts have drawn on a hodgepodge of domestic and international law analogies in order

Eine ganze Reihe an Argumenten, warum „corporations may be liable for violations of international law, particularly when their actions constitute *jus cogens* violations“, liefert der US District Court for the Southern District of New York in der *Talisman*-Entscheidung aus dem Jahr 2003.³⁹⁵ Das Gericht stützt seine Haltung auf US-Präzedenzfälle sowie auf völkerrechtliche Überlegungen: Die Grundlage der Unternehmenshaftung für Völkerrechtsverletzungen bildeten die Nürnberger Industriellenprozesse, die gezeigt hätten, dass Unternehmen gegen Völkerrecht verstoßen können, auch wenn in Nürnberg nur Privatpersonen angeklagt waren.³⁹⁶ Außerdem führt das Gericht u. a. „International Organization Precedent“³⁹⁷ an, darunter die AEMR, aus deren Präambel sich ergebe, dass Unternehmen die Pflicht hätten, international anerkannte Menschenrechte zu achten³⁹⁸. In seiner Schlussfolgerung nimmt das Gericht schließlich eine Gleichsetzung von Individuen und juristischen Personen vor: „Given that private individuals are liable for violations of international law in certain circumstances, there is no logical reason why corporations should not be held liable, at least in cases of *jus cogens* violations.“³⁹⁹

to answer secondary questions, such as whether to permit actions against corporations (...).“

395 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, Entscheidung vom 19.03.2003, 244 F. Supp. 2d 289, 308 (Hervorhebung im Original).

396 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 315 (Hervorhebung im Original): „The concept of corporate liability for *jus cogens* violations has its roots in the trials of German war criminals after World War II.“

397 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 317.

398 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 318: „[C]orporations are obligated to respect basic human rights of individuals, such as the right to life, the right to freedom from slavery, and the right to be free from torture and cruel and inhuman treatment.“ Allerdings geht das Gericht nicht auf die Unverbindlichkeit der AEMR oder die Frage ein, welche rechtliche Bedeutung Präambeln (von an sich unverbindlichen Erklärungen) beigemessen werden kann; dazu oben Kapitel 3) B) II) 1).

399 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 319 (Hervorhebung im Original).

Neben den skizzierten, argumentativ aufwendigen Herangehensweisen sind manche Gerichte auch schlicht von der Haftung von Unternehmen unter dem ATS ausgegangen.⁴⁰⁰

Die ATS-Entscheidungen, die von einer Haftung von Unternehmen wegen Völkerrechtsverletzungen sowie der Bindung von Unternehmen an Völkerrecht ausgingen, können mit der Klassifizierung *Portmanns* als Ausdruck der individualistischen Konzeption von Völkerrechtssubjektivität gedeutet werden: Weil Unternehmen die (Menschen-)Rechte des Einzelnen beeinträchtigen können, sah man keinen Grund, Unternehmen anders als Individuen zu behandeln, deren Völkerrechtsbindung im Bereich des Völkerstrafrechts sowie ATS-Haftung anerkannt waren.⁴⁰¹

Eine andere Stoßrichtung weist die *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuits auf: Das ATS, so das Gericht, gestatte überhaupt keine Klagen gegen Unternehmen.⁴⁰² Dem Fall lag eine für ATS-Verfahren typische Sachverhaltskonstellation zugrunde: Die nigerianischen Kläger warfen dem britisch-niederländischen Shell-Konzern vor, durch seine nigerianische Tochtergesellschaft in Menschenrechtsverletzungen durch die nigerianische Regierung verstrickt gewesen zu sein. In seiner Entscheidung fragte das Gericht, ob *corporate liability* eine Völkerrechtsnorm sei, die man als „specific, universal and obligatory“ einstufen könne.⁴⁰³ Das Gericht ermittelte also nicht, inwieweit einzelne Völkerrechtsnormen Unternehmen binden. Vielmehr fragte es, ob eine allgemeine, den in *Sosa* festgehaltenen Kriterien entsprechende Norm existiert, die die Haftung multinationaler Unternehmen für Völkerrechtsverletzungen vorsieht. Dafür setzt sich das Gericht u. a. mit der Praxis völkerstrafrechtlicher Tribunale auseinander: Da sich die Jurisdiktion dieser Gerichte nie auf juristische Personen erstreckt habe, sei *corporate liability* keine universell anerkannte Völkerrechtsnorm.⁴⁰⁴ Auch dem Völkervertragsrecht seien keine Anhaltspunkte für das Bestehen

400 Siehe m. w. N. US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Flomo v. Firestone Natural Rubber Co., LLC*, Entscheidung vom 11.07.2011, 643 F.3d 1013, 1017: „All but one of the cases at our level hold or assume (mainly the latter) that corporations can be liable.“

401 *Portmann*, 2010, 166 f. Zu den Konzeptionen *Portmanns* oben Kapitel 3) A) II).

402 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, Entscheidung vom 17.09.2010, 621 F.3d 111.

403 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 131 ff.

404 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 137.

einer solchen Norm zu entnehmen.⁴⁰⁵ Letztlich kommt das Gericht zu dem Schluss, dass „[t]he concept of corporate liability for violations of customary international law has not achieved universal recognition or acceptance (...)“.⁴⁰⁶ Folglich seien Klagen gegen Unternehmen unter dem ATS gänzlich unmöglich.

2) Anstifter- und Gehilfenhaftung von Unternehmen

Ferner waren die Voraussetzungen zu klären, nach denen Unternehmen wegen Anstiftung bzw. Beihilfe zu staatlichen Menschenrechtsverletzungen unter dem ATS haftbar sind (*aiding and abetting liability*). Die Thematik gilt als komplex, da schon keine Einigkeit besteht, welche Rechtsordnung zur Bestimmung des Maßstabes heranzuziehen ist: Ergeben sich die Voraussetzungen für diese Form der Haftung aus dem *federal common law* oder dem Völkerrecht?⁴⁰⁷ Da die Thematik nur wenig in der Korpusliteratur aufgegriffen wurde, möge an dieser Stelle ein kurzer Überblick genügen. Viele Gerichte befanden das Völkerrecht für maßgeblich.⁴⁰⁸ Unter Rückgriff auf die Rechtsprechung völkerstrafrechtlicher Tribunale kristallisierten sich zwei Herangehensweisen heraus: Manche Gerichte ließen es genügen, dass die beklagten Unternehmen die Menschenrechtsverletzungen wissentlich förderten (*knowledge-Standard*).⁴⁰⁹ Andere verlangten, der Zweck der Beihilfehandlung müsse gerade darin liegen, die Verwirklichung der in Rede stehenden staatlichen Menschenrechtsverletzungen zu fördern (*purpose-Standard*).⁴¹⁰

405 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 137 ff.

406 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 149.

407 *Bradley*, 3. Auflage 2020, 232 f. Für eine Übersicht über den Diskussionsstand siehe jeweils m. w. N. *Schulz*, Das Alien Tort Statute und transnationale Deliktssklagen, 2016, 189 ff.

408 *Reimann*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maß* (Hrsg.), 2018, 101–145, 128.

409 *Reimann*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maß* (Hrsg.), 2018, 101–145, 128.

410 *Reimann*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maß* (Hrsg.), 2018, 101–145, 128.

IV) Die Entscheidungen des Supreme Courts zur ATS-Haftung von Unternehmen seit dem Jahr 2013

Angesichts der *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuit bestanden unterschiedliche Auffassungen unter den US-Berufungsgerichten bzgl. der ATS-Haftung von Unternehmen. Da solche sog. *circuit splits* häufig zur Annahme eines Falles durch den Supreme Court führen, war die Annahme des *Kiobel*-Falles durch den Obersten Gerichtshof keine Überraschung. Mit der Entscheidung verbanden Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft große Erwartungen, waren doch in der 30-jährigen Rechtsprechung zahlreiche bis dato ungeklärte Fragen zur Auslegung des ATS aufgekommen.⁴¹¹

Doch das Verfahren nahm eine unerwartete Wendung: Statt die Frage nach der Unternehmenshaftung zu adressieren, brachte der Supreme Court während der mündlichen Verhandlung die viel grundlegendere Frage auf, inwieweit das ATS überhaupt auf extraterritoriale Sachverhalte anwendbar ist.⁴¹² Damit stand das Konzept der Menschenrechtsklagen unter dem ATS ganz grundsätzlich auf dem Spiel, da ATS-Verfahren fast durchweg Auslandsbezug aufwiesen: Aus Klägersicht lag der Nutzen des ATS gerade darin, im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen vor US-amerikanischen Gerichten zu verhandeln.⁴¹³

Hintergrund der durch den Supreme Court aufgeworfenen Frage ist die sog. *presumption against extraterritoriality doctrine*, nach der die widerlegbare Vermutung gilt, dass amerikanische Gesetze auf Auslandssachverhalte grundsätzlich keine Anwendung finden.⁴¹⁴ Die Überlegung, die Doktrin auf das ATS anzuwenden, kam einerseits überraschend, da der Gerichtshof keine zehn Jahre zuvor in *Sosa* die Anwendbarkeit des ATS auf Auslandssachverhalte nicht in Frage gestellt hatte. Andererseits hatten die konservativen

411 *Wuerth*, AJIL 107:3 (2013), 601–621, 602.

412 Zur ersten mündlichen Verhandlung vor dem Supreme Court *Reimann*, Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?, IPRax 33:5 (2013), 455–462, 456.

413 Nur etwa 20 Prozent der unter dem Statut verhandelten Fälle hatten Handlungen zum Gegenstand, die auf dem Staatsgebiet der USA stattfanden, während sich der Großteil der Fälle im Ausland (in 95 verschiedenen Staaten) abspielte, siehe *Ewell/Hathaway/Nohle*, Cornell Law Review 107:5 (2022), 1205–1318, 1239 f.

414 Ausführlich zu den Grundlagen der *doctrine Knox*, A Presumption Against Extrajurisdictionality, AJIL 104:3 (2010), 351–396, 366 ff.

Richter um *Justice Scalia* zuvor bereits häufig gegen die Anwendbarkeit von US-Bundesgesetzen auf Auslandssachverhalte entschieden.⁴¹⁵

Die Idee, die Doktrin auch auf das ATS anzuwenden, hatten zwei ehemalige Regierungsbeamte in das *Kiobel*-Verfahren eingebracht, darunter *John Bellinger III*, der während der zweiten Präsidentschaft *George W. Bushs* Rechtsberater des US-Außenministeriums war.⁴¹⁶ Dieser Ansatz setzte sich durch: Nach der zweiten mündlichen Verhandlung bejahte der Gerichtshof mit einer knappen Mehrheit, die sich auf die konservativen Richter stützte, die Anwendbarkeit der Doktrin auf das ATS: Das Gesetz enthalte keine Anhaltspunkte, auch auf Auslandssachverhalte angewendet zu werden. Folglich sei das Gesetz nur anwendbar, wenn die geltend gemachten Ansprüche „touch and concern the territory of the United States (...) with sufficient force“.⁴¹⁷ Die Entscheidung hatte eine immense Tragweite: Fortan konnten Fälle ohne Bezug zum Staatsgebiet der USA, die das ATS sowohl bekannt gemacht hatten als auch für Kontroversen sorgten, nicht mehr unter dem Gesetz verhandelt werden.⁴¹⁸

415 Ausführlich *Reimann*, Rückzug der „Rechtsweltmacht?“ – Neo-Territorialismus im US-Supreme Court, in: Bruns/Kern u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag (2. Teilband), 2013, 1779–1800, 1789 ff.

416 Brief of Amici Curiae BP America, Caterpillar u.a. in Support of Respondents, US Supreme Court, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 569 U.S. 108, abrufbar unter <https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/2012.02%20BP%20America%20Amicus%20Brief.pdf> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Zu den Hintergründen *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1236 f. Hingegen der Eingabe des Harvard-Professors *Jack Goldsmith* entscheidende Bedeutung für den Kurswechsel des Supreme Courts zumessend *Ohlin*, *The Assault on International Law*, 2015, 32 ff. Einige Staaten, darunter auch Deutschland, hatten in ihren Eingaben ebenfalls für eine Begrenzung der extraterritorialen Reichweite des Statuts argumentiert, siehe Brief of the Federal Republic of Germany as Amicus Curiae in Support of Respondents, US Supreme Court, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 569 U.S. 108, abrufbar unter <https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/2012.02%20Federal%20Republic%20of%20Germany%20Amicus%20Brief.pdf> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

417 US SC, *Kiobel v. Royal Dutch Petro. Co.*, 569 U.S. 108, 124 f.

418 Im Folgejahr entschied der Supreme Court zudem, dass sich US-Gerichte in Verfahren gegen ausländische Unternehmen nicht allein aufgrund regelmäßiger Geschäftshandlungen des Unternehmens im Forumstaat für zuständig erklären können, siehe US SC, *Daimler AG v. Bauman*, Entscheidung vom 14.01.2014, 571 U.S. 117. Da sich US-Gerichte in ATS-Verfahren häufig auf dieser Basis für (international) zuständig erklärten, setzte auch diese Entscheidung der bisherigen *human rights litigation* unter dem ATS weitere Grenzen, siehe nur *Brunk*, Der „kurze Arm“ der US-Justiz bei internationalen Menschenrechtsverletzungen, *RIW* 64:8 (2018), 503–511, 506 f.; *Reimann*, in: *Krajewski/Oehm/Saage-Maß* (Hrsg.), 2018, 101–145, 107 f.

Die Frage der Unternehmenshaftung unter dem ATS erreichte den Supreme Court fünf Jahre später erneut. In *Jesner v. Arab Bank* warfen die Kläger der beklagten jordanischen Bank die Finanzierung terroristischer Aktivitäten vor, aufgrund derer die Kläger und ihre Familien zu Schaden gekommen seien.⁴¹⁹ In seiner mit knapper 5:4-Mehrheit ergangenen Entscheidung stellt der Oberste Gerichtshof fest, dass das ATS überhaupt keine Klagen gegen ausländische Unternehmen gestattet. Die Gerichtsmehrheit konnte sich jedoch nicht auf eine einheitliche Begründung einigen. Drei der fünf Richter der Mehrheitsmeinung, somit die Mehrheit innerhalb der Mehrheit (*plurality*), schlossen sich der Herangehensweise des Second Circuit in *Kiobel* an: Demnach sei die entscheidende Frage, „whether there is an international-law norm imposing liability on corporations“⁴²⁰. Wie zuvor schon der Second Circuit setzte sich die *plurality* ausführlich mit der Jurisdiktion und Rechtsprechung völkerstrafrechtlicher Tribunale auseinander.⁴²¹ Diese Herangehensweise wertete das Sondervotum von *Justice Sotomayor*, der sich drei weitere Richter anschlossen, als fundamentales völkerrechtliches Missverständnis: In Einklang mit der *Sosa*-Entscheidung sei zu prüfen, ob die in Rede stehende Völkerrechtsnorm Privatpersonen Pflichten auferlegt, und nicht, ob eine allgemeine völkerrechtliche Haftungsnorm für Unternehmen existiert.⁴²² Am Ende ließ die Entscheidung die Frage, ob *corporate liability* völkerrechtlich verankert ist, offen: Klagen gegen ausländische Unternehmen seien schon aufgrund ihres außenpolitischen Konfliktpotentials unzulässig.⁴²³

Die bislang letzte ATS-Entscheidung des Supreme Courts, *Nestlé v. Doe*, erging im Jahr 2021,⁴²⁴ also außerhalb des Untersuchungszeitraums dieser Arbeit, weshalb die Entscheidung nicht (mehr) in der Korpusliteratur aufgegriffen werden konnte. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das Gericht den Fall mangels ausreichender Bezüge zu den USA zurückwies; Verfahren gegen US-amerikanische Unternehmen scheinen in engen Grenzen aber weiterhin denkbar.⁴²⁵

419 US SC, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, Entscheidung vom 24.04.2018, 138 S.Ct. 1386.

420 US SC, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, 138 S.Ct. 1386, 1399.

421 US SC, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, 138 S.Ct. 1386, 1400 f.

422 US SC, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, 138 S.Ct. 1386, 1419 ff. (*Sotomayor*, J., dissenting).

423 US SC, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, 138 S.Ct. 1386, 1402.

424 US SC, *Nestlé USA, Inc. v. Doe*, Entscheidung vom 17.06.2021, 141 S. Ct. 1931.

425 Die *Nestlé*-Entscheidung ist stark fragmentiert: Neben der Mehrheitsmeinung gibt es zwei *concurring opinions* und ein Sondervotum. Zählt man allerdings die befürwortenden Stimmen zusammen, argumentieren insgesamt fünf Richter, dass

Indem Klagen gegen ausländische Unternehmen sowie Verfahren, die sich gänzlich im Ausland abspielen, unter dem ATS nicht mehr möglich sind, ist die Reichweite des Gesetzes heute geringer als in den 2000er- und frühen 2010er-Jahren, also in dem Zeitraum, in dem die meisten der im Folgenden zu besprechenden US-amerikanischen Korpusbeiträge erschienen.⁴²⁶

B) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen

Eine insbesondere in der ATS-Rechtsprechung vor der *Kiobel*-Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wichtige Frage lautete, inwieweit Unternehmen an Völkerrecht gebunden sind. Mit dieser Frage befassen sich zahlreiche US-amerikanische Korpusbeiträge, die nun vorgestellt werden. Die Darstellung ist in vier Teile gegliedert: In einem ersten Schritt werden die Beiträge vorgestellt, die sich der Völkerrechtsbindung von Unternehmen ausführlich widmen (I). Anschließend wird das Augenmerk auf die völkerrechtlichen Normen gelegt, deren potentielle Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen in diesen Beiträgen diskutiert wird (II). In den US-amerikanischen Völkerrechtslehrbüchern finden sich Aussagen über etwaige völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen vor allem in den *casebooks*. Der Ansatz US-amerikanischer *casebooks*, neben der Vermittlung von Informationen insbesondere Fragen aufzuwerfen und Denkanstöße zu geben, macht sich bei der Diskussion etwaiger völkerrechtlicher Pflichten bemerkbar: Klare Aussagen über die Existenz völkerrechtlicher Pflichten von Unternehmen sind darin kaum auszumachen (III). Ein Zwischenergebnis fasst die ermittelten Ergebnisse zusammen (IV).

US-amerikanische Unternehmen (weiterhin) unter dem ATS zur Haftung gezogen werden können, siehe *Dodge, Nestlé USA, Inc. v. Doe* (U.S. Sup. Ct.), ILM 61:2 (2022), 175–192, 176. Bei diesen Ansichten handelt es sich jedoch um *obiter dicta*, da der Fall auf Grundlage der *presumption against extraterritoriality*-Doktrin entschieden wurde.

426 Vgl. aber die Überlegungen, das ATS auch vor dem Hintergrund des Ukraine-Kriegs zu überarbeiten, siehe bspw. *Dodge/Hathaway, Answering the Supreme Court's Call for Guidance on the Alien Tort Statute*, Just Security, 03.06.2022, abrufbar unter <https://www.justsecurity.org/81730/answering-the-supreme-courts-call-for-guidance-on-the-alien-tort-statute/> (zuletzt besucht: 22.12.2023); *Ewell/Hathaway, Why We Need the Alien Tort Statute Clarification Act Now*, Just Security, 27.10.2022, abrufbar unter <https://www.justsecurity.org/83732/why-we-need-the-alien-tort-statute-clarification-act-now/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

I) Vielfältige Perspektiven in der US-amerikanischen Korpusliteratur

Die Beiträge können in mehrere Gruppen unterteilt werden: *Stephens*, *Paust* und *Koh*, deren Beiträge zwischen 2002 und 2004 erschienen, gehen von einer weitreichenden Völkerrechtsbindung privater Unternehmen aus, die sie z. T. ausdrücklich befürworten (1). Etwa zur selben Zeit legten *Ratner* und *Kinley/Tadaki* ihre Theorien darüber vor, wie eine Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechte ausgestaltet und begründet werden könnte (2). Eine andere Stoßrichtung weist der Beitrag *Kus* auf, der die Annahme völkerrechtlicher Unternehmenspflichten durch die ATS-Rechtsprechung und viele US-amerikanische Autoren als unzutreffend zurückweist (3). *Kus* Beitrag erschien nach der *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuits, der argumentiert hatte, eine ATS-Haftung von Unternehmen bestehe nicht, weil *corporate liability* keine allgemein anerkannte und etablierte Völkerrechtsnorm sei. Dieser Herangehensweise attestiert *Dodge* in seinem Korpusbeitrag ein fehlendes Verständnis der Funktionsweise des Völkerrechts (4). Weniger an der ATS-Rechtsprechung, sondern vorwiegend an den Entwicklungen auf VN-Ebene ausgerichtet, sind die Beiträge von *Vazquez* und *Knox*, die sich anlässlich der VN-Normen mit den völkerrechtlichen Pflichten Privater befassen. Die Abhandlungen beider Autoren werden gemeinsam mit den anderen Korpusbeiträgen vorgestellt, die sich mit den Entwicklungen auf VN-Ebene befassen (5).

1) Weitreichende Annahmen völkerrechtlicher Pflichten durch einige im ATS-Kontext zu verortende Beiträge

Die Beiträge von *Stephens*, *Paust* und *Koh* unterschieden sich in ihrer Länge und bzgl. der Themen, die sie beleuchten. Sie eint jedoch die umfassende, z. T. stark ergebnisorientiert wirkende Annahme und Befürwortung völkerrechtlicher Unternehmenspflichten.

Stephens ist eine bekannte US-amerikanische Menschenrechtsanwältin, die in vielen ATS-Verfahren beteiligt war, worauf sie zu Beginn ihres Beitrags hinweist.⁴²⁷ Ihre Untersuchung „The Amorality of Profit: Trans-

427 Vgl. den Hinweis der Autorin in der Sternchenfußnote: „I should note that as a cooperating attorney with the Center for Constitutional Rights, I have assisted the plaintiffs in several of the human rights lawsuits against corporations discussed in this article“, siehe *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90, 45. Vgl. insoweit auch die Aussage *Stephens*, dass sie vom Center for Con-

national Corporations and Human Rights“ erfolgt ausdrücklich vor dem Hintergrund des Machtmissbrauchs deutscher Unternehmen während des Holocaust.⁴²⁸ Die Verknüpfung der Debatte über die Regulierung von Unternehmen mit den Verbrechen, die Unternehmen während der Naziherrschaft begangen haben, ist ein gängiges Thema im US-Korpus, auf das im Vergleichskapitel zurückzukommen ist.⁴²⁹

In ihrem Beitrag setzt sich die Autorin ausführlich mit, wie sie es nennt, „corporate human rights law“ auseinander. Nach Ausführungen zur Definition des (multinationalen) Unternehmens und den Herausforderungen ihrer Regulierung wendet sie sich dem Völkerrecht zu. Der Abschnitt über universelle Menschenrechtsnormen und Unternehmen beginnt mit folgenden Überlegungen:

„The international community has determined over the past fifty years that certain actions are prohibited and constitute violations of international law whether or not a state is a party to treaties outlawing the acts. These violations are prohibited by customary international law, binding on all regardless of state consent. The most egregious example is genocide, the intentional destruction, in whole or in part, of a national, ethnic, racial or religious group. Others include summary execution, torture, and slavery and the slave trade. Most of the international agreements that codify these and other human rights obligations are addressed to states, calling on states to enforce the listed obligations. But the norms embedded in the agreements bind the behavior of private individuals and corporations alike.“⁴³⁰

Die Autorin geht also davon aus, dass Unternehmen wie Individuen etwa an das Völkermord- oder Folterverbot der entsprechenden VN-Konventionen gebunden sind, weil diese universelle, jeden Akteur bindende Ver-

stitutional Rights, das viele der ATS-Klagen unterstützte, gerade eingestellt wurde, um Menschenrechtsklagen einzureichen, siehe *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1216. Siehe ferner *Stephens*, *Taking Pride in International Human Rights Litigation*, *Chicago Journal of International Law* 2:2 (2001), 485–493, worin die Autorin (erfolgreiche) ATS-Verfahren engagiert gegen Kritiker verteidigt, sowie die Schilderung ihrer Erfahrungen in *Stephens*, *Notre Dame Law Review* 89:4 (2014), 1467–1543, 1541 f.

428 *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90, 47.

429 Siehe unten Kapitel 6) A) IV).

430 *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90, 71 (Fußnoten ausgelassen).

botsnormen aufstellten. Weder in den Fußnoten noch den nachfolgenden Ausführungen begründet sie diese Position ausführlicher.

Zu der Vielzahl an Aspekten, die die Autorin in der Folge anführt, gehören die Vorgaben, die die AEMR jedem (Art. 29) bzw. in der Präambel jedem einzelnen („every individual“) auferlegt.⁴³¹ Dabei führt *Stephens* die viel zitierte Aussage *Henkins* an, dass „[e]very individual includes juridical persons“.⁴³² Anders als *Henkin* weist die Autorin allerdings nicht auf die grundsätzlich nichtbindende Natur der Erklärung hin.⁴³³ Ferner verweist die Autorin auf die offene Formulierung der Menschenrechtsgarantien: Diese seien als Rechte und nicht als Pflichten bestimmter Akteure formuliert und könnten nicht nur von Staaten, sondern auch Privatpersonen, Unternehmen eingeschlossen, verletzt werden: „When an international agreement applies broadly to all actors, it applies to corporations as well.“⁴³⁴

Außerdem schreibt *Stephens*: „International tribunals have applied human rights and humanitarian norms to corporations from the time of the Nuremberg Tribunals. That legacy, combined with the international consensus on corporate accountability, underlies the application of human rights provisions to corporate as well as individual persons.“⁴³⁵ In Nürnberg seien zwar nur Individuen strafrechtlich verfolgt worden; dennoch habe das Militärgericht Nr. 6 im *I.G. Farben*-Prozess völkerrechtliche Normen auf Unternehmen angewendet.⁴³⁶

Nach weiteren Überlegungen u. a. zum einschlägigen *soft law* sowie der ATS-Rechtsprechung verdeutlicht das Ende ihres Beitrags nochmals die Stoßrichtung ihrer Argumentation: „International law has already developed applicable standards. *The task ahead* is to find effective mechanisms to enforce those norms, to ensure that the amorality of profit does not permit corporate human rights abuses to fester for another fifty years.“⁴³⁷

Paust fasst sich mit den menschenrechtlichen Pflichten von Unternehmen, deren er sich nach einer Auseinandersetzung mit der ATS-Rechtspre-

431 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 77. Ausführlich zur AEMR oben Kapitel 3) B) II) 1).

432 *Henkin*, The Universal Declaration at 50 and the Challenge of Global Markets, Brooklyn Journal of International Law 25:1 (1999), 17–26, 25.

433 *Henkin*, Brooklyn Journal of International Law 25:1 (1999), 17–26, 20.

434 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 77 f.

435 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 76.

436 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 77.

437 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 90 (eigene Hervorhebung).

chung zur Unternehmenshaftung annimmt.⁴³⁸ Seine Ausführungen zum Völkerrecht beginnen mit dem schon von *Stephens* angeführten Argument, die Menschenrechte seien „offen“, d. h. meist ohne Hinweis auf den Verpflichteten formuliert: „Most human rights instruments speak generally of particular rights of each person or everyone without any mention of or limitation concerning which persons or entities owe a corresponding duty. Thus, most duties are generally not limited to state actors and do reach private persons or entities.“⁴³⁹ Wie in *Kapitel 3* gezeigt, adressieren die Menschenrechtsverträge allerdings in ihren Anfangsbestimmungen ausdrücklich die Vertragsstaaten.⁴⁴⁰ Folglich wurde gerade dieser Teil *Pausts* Argumentation (auch) in der hiesigen US-amerikanischen Korpusliteratur kritisiert.⁴⁴¹

Ferner führt der Autor, ebenfalls wie *Stephens*, Art. 29 und die Präambel der AEMR als Argumente für eine Menschenrechtsbindung an.⁴⁴² Zu den weiteren Argumenten, die für die Existenz menschenrechtlicher Pflichten Privater sprächen, zählt der Autor die Präambel des IPBürg.⁴⁴³ Weiterhin beruft sich *Paust* auf Art. 17 EMRK, nach dem die EMRK nicht so ausgelegt werden darf, „als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.“ Die Vorschrift untersagt also die Berufung auf die Konventionsrechte, um mit den Werten der EMRK unvereinbare Handlungen vorzunehmen, also bspw. rassistische Äußerungen zu tätigen.⁴⁴⁴ *Paust*

438 *Paust*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826. Nach *Shapiro*, *The Most-Cited Legal Scholars Revisited*, *The University of Chicago Law Review* 88:1 (2021), 1595–1618, 1604, ist *Paust* der am zehnthäufigsten zitierte US-amerikanische Völkerrechtler aller Zeiten. In der Korpusliteratur ist *Paust* mit zwei Beiträgen vertreten: Neben dem an dieser Stelle vorzustellenden Beitrag wird sein im Jahr 2011 im *Virginia Journal of International Law* erschienener Aufsatz im Abschnitt über den US-amerikanischen Diskurs über die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen vorgestellt, siehe unten Kapitel 4) D) I).

439 *Paust*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826, 810.

440 Siehe oben Kapitel 3) B) II) 1).

441 Vgl. nur die Kritik an *Paust* bei *Knox*, *AJIL* 102:1 (2008), 1–47, 29 (Fn. 133); *Ku*, *The Curious Case of Corporate Liability under the Alien Tort Statute: A Flawed System of Judicial Lawmaking*, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396, 384.

442 *Paust*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826, 811.

443 *Paust*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826, 813.

444 *Mensching*, Art. 17, in: *Karpenstein/Mayer* (Hrsg.), *EMRK*, 3. Auflage 2022, Rn. 4 ff.

hingegen entnimmt dem Artikel „an implied correlative duty of any group or person (...) to not destroy or limit such rights.“⁴⁴⁵ Sodann verweist der Autor auf das EGMR-Urteil *Ireland v. United Kingdom* aus dem Jahr 1978: Darin erklärte der Gerichtshof einige der Maßnahmen, die das beklagte Vereinigte Königreich zu Beginn der 1970er-Jahre zur Terrorismusbekämpfung in Nordirland einsetzte, für konventionswidrig.⁴⁴⁶ Bevor sich das Gericht der EMRK-Konformität der beanstandeten Maßnahmen zuwendet, stellt es klar:

„The Court notes first of all that it is not called upon to take cognisance of every single aspect of the tragic situation prevailing in Northern Ireland. For example, it is not required to rule on the terrorist activities in the six counties of individuals or of groups, activities that are in clear disregard of human rights. The Court has only to give a decision on the claims made before it by the Irish Republic against the United Kingdom. However, in so doing, the Court cannot lose sight of the events that form the background to this case.“⁴⁴⁷

Das Gericht weist also darauf hin, sich nicht mit den terroristischen Taten zu befassen, die den beanstandeten Maßnahmen Großbritanniens zugrunde liegen. Daraus wird bei *Paust* die Bekräftigung des Gerichtshofs, dass „duties of private individuals and groups exist under human rights law.“⁴⁴⁸ Nach weiteren Überlegungen etwa zur US-amerikanischen Praxis fasst der Autor den Abschnitt zu den völkerrechtlichen Pflichten Privater wie folgt zusammen: „To summarize, in addition to express and implied recognition of private human rights duties in various human rights instruments, there are recognitions of private human rights duties by (...) the European Court of Human Rights (...).“⁴⁴⁹

Umfassende völkerrechtliche Unternehmenspflichten bejaht (und befürwortet) auch *Koh*, der zu den führenden Völkerrechtlern der USA zählt.⁴⁵⁰

445 *Paust*, Vanderbilt Journal of Transnational Law 35:3 (2002), 801–826, 813.

446 EGMR, *Ireland v. United Kingdom*, App. No. 5310/71, Urteil vom 18.01.1978.

447 EGMR, *Ireland v. United Kingdom*, App. No. 5310/71, Rn.149 (eigene Hervorhebung).

448 *Paust*, Vanderbilt Journal of Transnational Law 35:3 (2002), 801–826, 814.

449 *Paust*, Vanderbilt Journal of Transnational Law 35:3 (2002), 801–826, 817.

450 *Koh* war Dekan der Yale Law School, an der er seit fast 40 Jahren unterrichtet, sowie Rechtsberater des US-Außenministeriums während der ersten *Obama*-Präsidentschaft (zu seiner in dieser Zeit entstandenen Stellungnahme zur US-amerikanischen Position, Menschenrechtsverträge hätten keine extraterritoriale Wirkung,

Mit ATS-Verfahren hat er sich, wie er zu Beginn seines Korpusbeitrags schreibt, in drei Funktionen befasst: als Regierungsbeamter, der die Haltung der USA zur *ATS human rights litigation* miterarbeitet hat; als Anwalt, der Opfer von Menschenrechtsverletzungen in ATS-Verfahren vertreten hat; sowie als Wissenschaftler.⁴⁵¹ Seine große Sympathie für ATS-Verfahren kommt in seinem Korpusbeitrag aus dem Jahr 2004 zum Ausdruck, worin sich *Koh* gegen die Kritik wendet, die Anfang der 2000er-Jahre gegen ATS-Unternehmensklagen vorgebracht wurde. Laut *Koh* beruhe die Kritik gegen ATS-Verfahren auf vier Positionen, die er in seinem Beitrag als Mythen bezeichnet und zu widerlegen sucht. Im Folgenden liegt der Fokus auf den Argumenten, die *Koh* gegen die Position vorbringt, nationale Gerichte könnten Unternehmen nicht für Völkerrechtsverstöße zur Rechenschaft ziehen.⁴⁵²

Koh beginnt seine Argumentation mit dem Hinweis, dass zahlreiche Autoren meinten, Unternehmen könnten nicht „be held directly liable under international law“.⁴⁵³ Dem setzt er entgegen, dass zahlreiche völkerrechtliche Verträge Unternehmen Pflichten auferlegten, darunter die bereits erwähnten Haftungsübereinkommen. Dieser Befund führt ihn zu der Frage: „So how can it be that corporations can be held responsible under international law for their complicity in oil spills, but not for their complicity in genocide?“⁴⁵⁴ Zu seinen weiteren Argumenten gehört, dass Unternehmen als Träger völkerrechtlicher Rechte „by parity of reasoning“ auch Pflichten haben müssten.⁴⁵⁵ Außerdem seien die US-amerikanischen Militärgerichte

siehe unten Fn. 1417). Laut *Shapiro*, *The University of Chicago Law Review* 88:1 (2021), 1595–1618, 1604, ist *Koh* der am fünfthäufigsten zitierte US-amerikanische Völkerrechtswissenschaftler aller Zeiten.

451 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, 264. *Kohs* Verweis auf seine Regierungstätigkeit bringt zum Ausdruck, dass er nicht nur unter *Obama*, sondern bereits zuvor für die US-amerikanische Regierung arbeitete. In seinen Schriften weist *Koh* auf einige der Verfahren hin, in die er involviert war, siehe *Koh*, *Transnational Public Law Litigation*, *Yale Law Journal* 100:8 (1991), 2347–2402, 2347 (Auflistung in der Sternchen-Fußnote). Bspw. ist *Koh* gemeinsam mit Yale-Studenten der *Lowenstein International Human Rights Clinic* auf Klägersseite im *Karadzic*-Verfahren aufgetreten, siehe *Koh*, *How Is International Human Rights Law Enforced?*, *Indiana Law Journal* 74:4 (1999), 1397–1418, 1398.

452 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, 264 ff. Daneben befasst sich der Autor u. a. mit dem in seinen Augen unzutreffenden Argument, das ATS führe zu einer Flut an Klagen gegen ausländische Unternehmen.

453 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, 264.

454 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, 265.

455 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, 265.

in den Industriellenprozessen von völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen ausgegangen.⁴⁵⁶ Zudem meint *Koh*, es ergebe keinen Sinn zu argumentieren, das Völkerrecht „may impose criminal liability on corporations, but not civil liability.“⁴⁵⁷

Kohs Korpusbeitrag ist im Lichte seiner Theorie des *transnational legal process* zu sehen, die auf denselben Grundlagen wie die bereits vorgestellte *actor*-Konzeption von Völkerrechtssubjektivität fußt. Danach hat sich das zwischenstaatliche Völkerrecht zu einer hybriden Ordnung entwickelt, die sich der Unterscheidung zwischen inter- und nationalem Recht sowie öffentlichem und Privatrecht entzieht.⁴⁵⁸ Dieses transnationale Recht würde durch eine Vielzahl an Akteuren – darunter Staaten, Internationale Organisationen, Unternehmen, NGOs, Private – in öffentlichen wie privaten Foren immer wieder (neu) geschaffen, weiterentwickelt, durchgesetzt und internalisiert. Menschenrechtsklagen sieht *Koh* als Musterbeispiel eines solchen Prozesses, weil sie zur (kreativen) Interpretation menschenrechtlicher Normen führten und die Internalisierung des (neuen) Normverständnisses durch das Gericht und damit den Forumstaat zur Folge haben könnten.⁴⁵⁹ So verhülften (transnationale) Menschenrechtskläger, unterstützt durch ihre Anwälte, NGOs, evtl. auch die Medien und die Zivilbevölkerung, den völkerrechtlichen Menschenrechten zu ihrer Durchsetzung, an der es auf internationaler Ebene z. T. fehle.⁴⁶⁰ Die Grundlagen dieser *transnational public law litigation* lägen in Nürnberg (und Tokio, wo ebenfalls ein Kriegs-

456 *Koh*, JIEL 7:2 (2004), 263–274, 266.

457 *Koh*, JIEL 7:2 (2004), 263–274, 266.

458 Siehe *Koh*, The 1994 Roscoe Pound Lecture: Transnational Legal Process, *Neb-raska Law Review* 75:1 (1996), 181–207; *Koh*, *Indiana Law Journal* 74:4 (1999), 1397–1418, 1399 ff.

459 Ausführlich zu diesem von ihm als *transnational public law litigation* bezeichneten Phänomen *Koh*, *Yale Law Journal* 100:8 (1991), 2347–2402.

460 Vor diesem Hintergrund ist *Koh* als Befürworter der *Filártiga*-Entscheidung bekannt, die der modernen ATS-Rechtsprechung den Weg bereitete: Für transnationale Menschenrechtskläger sei *Filártiga* ihr „*Brown v. Board*“-Moment, so *Koh* mit Blick auf die berühmte Supreme Court-Entscheidung aus dem Jahr 1954, die die Rassentrennung an öffentlichen Schulen aufhob (US SC, *Brown v. Board of Education*, Entscheidung vom 17.05.1954, 347 U.S. 483), siehe *Koh*, *Yale Law Journal* 100:8 (1991), 2347–2402, 2366. Diese Charakterisierung der *Filártiga*-Entscheidung durch *Koh* wird in der US-Literatur häufig aufgegriffen, siehe *Bradley*, 3. Auflage 2020, 216 f.; *Ewell/Hathaway/Nohle*, *Cornell Law Review* 107:5 (2022), 1205–1318, 1218.

verbrechertribunal tagte), wemgleich transnationale Verfahren in der Folge zunehmend in den USA geführt würden.⁴⁶¹

Gerade Juristen komme eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Menschenrechte zu. Genauso wie ein Arzt moralisch verpflichtet sei, sein Wissen über den Menschen nicht nur zur Beobachtung, sondern auch zur Heilung von Krankheiten einzusetzen, dürften juristisch versierte Menschenrechtsexperten nicht nur beobachtend an der Seitenlinie stehen: „Once one comes to understand the process by which international human rights norms can be generated and internalized into domestic legal systems, one acquires a concomitant duty, I believe, to try to influence that process, to try to change the feelings of that body politic to promote greater obedience with international human rights norms.“⁴⁶² Dabei sind die Kategorien des positiven Völkerrechts nicht entscheidend, wie sich in *Kohs* Beitrag zeigt: Schon die rhetorische Frage zu Beginn seiner Ausführungen lässt keine Zweifel, dass der Autor das Völkerrecht nicht ergebnisoffen auf völkerrechtliche Unternehmenspflichten untersucht: Wenn Unternehmen wegen ihrer Verstrickung in Ök Katastrophen völkerrechtlich haften, so *Koh* mit Blick auf die umweltvölkerrechtlichen Haftungsübereinkommen, denen er Bindungswirkung gegenüber Unternehmen zuspricht, wie könnten Unternehmen dann nicht für Verstöße gegen das Völkermordverbot völkerrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Ebenso wirkt die Folgerung, wenn Unternehmen Rechte haben, müssten sie „by parity of reasoning“ auch Pflichten haben, eher ergebnisorientiert als ein dem positiven Recht entnommener Analysebefund.⁴⁶³

461 *Koh*, Yale Law Journal 100:8 (1991), 2347–2402, 2358 ff.

462 *Koh*, Indiana Law Journal 74:4 (1999), 1397–1418, 1416.

463 Auch das vom Autor angeführte Immunisierungsargument bedürfte zumindest genauerer Kontextualisierung. *Koh* schreibt: „The commonsense fact remains that if states and individuals can be held liable under international law, then so too should corporations, for the simple reason that both states and individuals act through corporations. Given that reality, what legal sense would it make to let states and individuals immunize themselves from liability for gross violations through the mere artifice of corporate formation?“ Siehe *Koh*, JIEL 7:2 (2004), 263–274, 265. Allerdings ist kaum denkbar, wie ein Staat ein Unternehmen mit der Intention gründen könnte, Verstöße gegen Normen des zwingenden Völkerrechts zu begehen, ohne für das Verhalten des Unternehmens völkerrechtlich verantwortlich zu sein: Nach Art. 8 ASR wird das Verhalten Privater, die auf Anweisung oder unter der Leitung eines Staates handeln, als staatliches Handeln betrachtet, siehe nur *VN-Völkerrechtskommission*, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2001 II 2, 31–143, Art. 8 Rn. 6.

Wie die genannten ATS-Entscheidungen, die von einer Haftung von Unternehmen wegen Völkerrechtsverletzungen ausgingen, können die Beiträge von *Stephens*, *Paust* und *Koh* als Ausdruck der individualistischen Konzeption von Völkerrechtssubjektivität eingestuft werden, weil sie mit normativem Impetus für eine Unternehmensbindung eintreten.⁴⁶⁴ Gleichzeitig lässt sich die pragmatische, nicht primär auf dogmatische Stringenz ausgerichtete Argumentation als Ausprägung der *actor*-Konzeption deuten.

2) Die Theorien einer Menschenrechtsbindung von Unternehmen von *Ratner* und *Kinley/Tadaki*

Der schon in der Einleitung erwähnte Beitrag *Ratners* „Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility“ gehört zu den wichtigsten Beiträgen zur Frage nach der menschenrechtlichen Verantwortung privater Unternehmen. *Ratners* Überzeugung ist: „[I]nternational law should and can provide for [human rights] obligations, and that the scope of these obligations must be determined in light of the characteristics of corporate activity.“⁴⁶⁵ Seinen Beitrag charakterisiert der Autor als „advocacy of a theory of responsibility for business enterprises under international law“⁴⁶⁶. Man könnte sagen, *Ratner* erarbeitet einen Vorschlag *de lege ferenda*, wobei das Vergleichskapitel zeigen wird, dass die ausdrückliche Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* in der US-amerikanischen Korpusliteratur anders als in Deutschland nicht geläufig ist.⁴⁶⁷

Einige der Vorüberlegungen, die der Autor auf mehr als 50 Seiten anstellt, bevor er seinen eigenen Ansatz entfaltet, seien im Folgenden aufgegriffen. Zunächst verortet der Autor seine Theorie ausdrücklich im Völkerrecht: Eine Theorie zur Bindung privater Unternehmen an menschenrechtliche Normen „not depending exclusively on diverse and possibly parochial national visions of human rights and enterprise responsibility must come from international law.“⁴⁶⁸ Außerdem argumentiert der Autor:

„[T]he theory offered here is grounded in international law rather than the domestic law of one state. Others have begun to consider the reason-

464 Vgl. zu den Konzeptionen *Portmanns* oben Kapitel 3) A) II).

465 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 449.

466 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 451.

467 Siehe unten Kapitel 6) C) II).

468 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 448.

ing of U.S. courts handling corporate cases under the Alien Tort Claims Act (ATCA), which gives federal courts jurisdiction to hear claims of aliens for violations of international law. These cases are important evidence of the trend toward corporate accountability – indeed, with concrete results. Yet exclusive or excessive focus on them would be mistaken, because American principles of state action, which were developed in U.S. civil rights law and have proved critical in corporate ATCA cases, cannot simply be transferred to the international arena. This United States-centered view is likely to undermine the entire enterprise. (...) Not surprisingly, international law rejects such a one-dimensional basis for the creation of international norms. Indeed, domestic legal principles matter only to the extent they are shared by many different legal systems and, even then, are subsidiary to treaties and customary law.⁴⁶⁹

Diese Klarstellung verdeutlicht die geographische Dimension der Thematik: Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen können auf der ganzen Welt auftreten, verlangen also genuin internationale Lösungen. Folglich sucht der Autor seine Theorie explizit losgelöst vom ATS-Kontext zu erarbeiten, womit sie sich von den zuvor genannten Beiträgen unterscheidet.

Zweitens ist *Ratner* überzeugt, das Völkerrecht biete „a process for appraising, and in the end resolving, the demands that governments, international organizations, and nongovernmental organizations are now making of private enterprises.“⁴⁷⁰ Angesichts der vielen Akteure, die mit dem Thema befasst sind, ist es sein Anliegen, eine Theorie zu entwickeln, die für alle Entscheidungsträger akzeptabel ist, die an der Weiterentwicklung bestehender und der Aushandlung neuer (völker)rechtlicher Normen beteiligt sind.⁴⁷¹ Dieser Ansatz ist mit Blick auf den Vergleich von Relevanz, da deutsche Autoren, die eigene (neue) Ansätze entwickeln, vor allem auf deren dogmatische Stimmigkeit abzielen.

Drittens nennt *Ratner* einige Argumente, die dafür sprächen, Unternehmen menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen.⁴⁷² Dabei schöpft der Autor aus der Debatte über das Für und Wider einer Unternehmensstrafbarkeit; insbesondere sei ein Unternehmen mehr als die Gesamtheit seiner Beschäftigten und Eigentümer.⁴⁷³ Durch Unternehmen begangene Menschen-

469 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 450 f.

470 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 448.

471 Vgl. etwa *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 451.

472 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 461 ff.

473 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 473 ff.

rechtsverletzungen könnte daher nicht alleine mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Individuen begegnet werden.⁴⁷⁴

Viertens befasst sich der Autor mit den Entwicklungen, in denen der Grundstein für die (zukünftigen) menschenrechtlichen Pflichten privater Unternehmen zu sehen sei.⁴⁷⁵ Der Abschnitt beginnt mit allgemeineren Ausführungen – etwa könne gegen menschenrechtliche Pflichten privater Unternehmen nicht der Einwand erhoben werden, diese seien keine Völkerrechtssubjekte.⁴⁷⁶ Sodann bewegt sich der Beitrag „from doctrine to the more important realm of the actions of global decisionmakers“.⁴⁷⁷ Deren ausführliche Auflistung beginnt mit den Industriellenprozessen, die der Autor, wie schon in der Einleitung angesprochen, so deutet, als seien die Nürnberger Militärgerichte von völkerrechtlichen Pflichten der Unternehmen ausgegangen.⁴⁷⁸ Ferner sieht der Autor u. a. die ebenfalls bereits angesprochenen Umwelthaftungsübereinkommen als Beleg dafür, dass bereits existierende völkerrechtliche Verträge Unternehmen z. T. direkt adressieren.⁴⁷⁹ Diesen Teil *Ratners* Analyse hat der US District Court for the Southern District of New York in seiner *Talisman*-Entscheidung aus dem Jahr 2003 aufgegriffen,⁴⁸⁰ was die über den Wissenschaftsdiskurs hinausreichende Bedeutung des Beitrags verdeutlicht.

Ferner befasst sich *Ratner* mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit.⁴⁸¹ Viele der etablierten menschenrechtlichen (Primär-)Normen, bspw. das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, Art. 14 Abs. 1 IPBürg, als auch die im zwischenstaatlichen Kontext etablierten Sekundärnormen (wie der Ausschluss der Rechtswidrigkeit bei Ausübung des Selbstverteidigungsrechts, Art. 21 ASR) können offensichtlich auf Unternehmenssachverhalte nicht angewendet werden.⁴⁸² Eine Theorie der Menschenrechtsbindung von Unternehmen müsse daher spezifisch auf diese zugeschnitten sein.

474 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 475.

475 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 475 ff.

476 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 475. Zur Adressierung der Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen in der US-amerikanischen Korpusliteratur inkl. der Ausführungen *Ratners* unten Kapitel 4) D).

477 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 477.

478 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 478.

479 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 479 ff.

480 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 315 ff. (vgl. insbesondere Fn. 27).

481 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 489 ff., insbesondere 492 ff.

482 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 492 ff.

Aufbauend auf dieser Grundlegung entfaltet *Ratner* seine Theorie, die auf vier Elementen fußt. Als ersten Faktor zur Bestimmung der (zukünftigen) menschenrechtlichen Pflichten eines Unternehmens nennt *Ratner* das Verhältnis zwischen Unternehmen und dem Staat, in dem die menschenrechtssensible Tätigkeit stattfindet.⁴⁸³ Je enger diese Beziehung ist, desto größer sollten die menschenrechtlichen Pflichten privater Unternehmen sein.⁴⁸⁴

Als zweiten Erwägungsgrund führt der Autor das Näheverhältnis zwischen Unternehmen und den von den Unternehmensaktivitäten betroffenen Bevölkerungsgruppen an.⁴⁸⁵ Wiederum gelte: Je enger dieses ist, desto umfassender sollte die Pflichtenstellung von Unternehmen ausgestaltet werden.⁴⁸⁶

Drittens argumentiert *Ratner*, dass eine Unternehmensbindung nur bei Rechten in Betracht komme, deren Schutzgüter Unternehmen tatsächlich verletzen können, während andere Rechte ungeeignet seien, (künftig) auch Unternehmen zu binden.⁴⁸⁷ Bei der Bestimmung der Reichweite der Unternehmenspflichten müsse berücksichtigt werden, dass Unternehmen selbst Träger völkerrechtlicher Menschenrechte sind und (legitime) wirtschaftliche Interessen verfolgen.

Anschließend befasst sich *Ratner* mit der Frage, welche Handlungen welcher Personen dem Unternehmen überhaupt zugerechnet werden können.⁴⁸⁸ Laut *Ratner* solle Unternehmen grundsätzlich das Verhalten ihrer Angestellten zurechenbar sein.⁴⁸⁹ Komplizierter gestalte sich die Verantwortlichkeit einer Konzernmutter für das Verhalten anderer Konzernteile, die *Ratner* mittels des Kriteriums der Kontrolle auszugestalten vorschlägt. Sofern eine Einheit über eine andere Kontrolle ausübt, sei es angemessen, der kontrollierenden Einheit die Handlungen der kontrollierten Entität zuzurechnen.⁴⁹⁰ Da das Kontroll-Kriterium offensichtlich genauerer Präzisierung bedarf, stellt *Ratner* weiterführende Überlegungen darüber an, wie der Maßstab geschärft und handhabbar gemacht werden könnte.⁴⁹¹ Dass

483 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 497 ff.

484 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 497.

485 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 506 ff.

486 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 508.

487 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 511 ff.

488 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 518.

489 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 518.

490 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 519.

491 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 519 ff.

sich *Ratner* diesem sowohl zur Veröffentlichung des Beitrags als auch heute kaum behandelten Aspekt der Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen angenommen hat, traf auf große Anerkennung.⁴⁹²

Schließlich plädiert *Ratner* grundsätzlich für eine verschuldensunabhängige Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen, wenngleich sich die genauen Maßstäbe erst noch entwickeln müssten.⁴⁹³

In seinem Schlussteil blickt *Ratner* wiederum auf die Akteure, denen die Implementierung und (Weiter-)Entwicklung seiner Theorie obliege:

„The theory posited above offers a starting point for global actors to develop a corpus of law that would recognize obligations on businesses to protect human rights. The modes by which this theory can be implemented are numerous and reflect the diverse processes by which international norms develop and are applied. (...) As noted at the beginning of this Article, whatever the arena, all key claimants – corporations, governments, and victims’ representatives (including NGOs) – will need to participate together in prescribing and applying the law.“⁴⁹⁴

Ratners Prognose, das Thema Unternehmensverantwortung werde in unterschiedlichen Foren durch die Einbeziehungen verschiedener Akteure adressiert werden, scheint zuzutreffen. Davon zeugen die vielfältigen Initiativen und Entwicklungen im Bereich BHR. Zudem sei darauf hingewiesen, dass *Ratner* die Mitwirkung aller zentralen Akteure – „corporations, governments, and victims’ representatives“ – an der künftigen Ausgestaltung der (völkerrechtlichen) Regulierung menschenrechtssensibler Unternehmenstätigkeiten als unabdinglich sieht. Dem deutschen Leser springt womöglich ins Auge, dass *Ratner* „governments“ als Akteurskategorie in seiner Aufzählung führt. Dass in der US-Korpusliteratur häufig „government“ verwendet wird, wenn deutsche Autoren „Staat“ schreiben würden, wird im Vergleichskapitel aufzuzeigen sein.⁴⁹⁵

Einen in Umfang und Stoßrichtung vergleichbaren Beitrag haben *Kinley/Tadaki* verfasst.⁴⁹⁶ Ausgangspunkt ihrer Untersuchung ist die in ihren Augen unzureichende völkerrechtliche Regulierung menschenrechtssensi-

492 Siehe etwa *Ku*, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396, 388.

493 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 522 ff., 524.

494 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 530.

495 Siehe unten Kapitel 6) C) III).

496 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024.

bler Tätigkeiten multinationaler Unternehmen.⁴⁹⁷ Dieser Lücke setzen die Autoren ihre Theorie entgegen: „This apparent legal lacuna is precisely what we argue could and should be filled by the development of international legal obligations imposed on TNCs.“⁴⁹⁸

Nach ausführlichen einleitenden Überlegungen zum gegenwärtigen Stand völkerrechtlicher Unternehmenspflichten, inkl. eines Überblicks über einschlägiges *soft law* sowie über Entwicklungen im Bereich unternehmenseigener Verhaltenskodizes,⁴⁹⁹ widmen sich die Autoren ihrem Vorschlag einer (zukünftigen) Menschenrechtsbindung von Unternehmen. Wie *Ratner* beginnen sie mit einigen grundlegenden Erwägungen. Angesichts der offensichtlichen Unterschiede zwischen Unternehmen und den primären Menschenrechtsverpflichteten, den Staaten, bedürfe es sorgsamer Abwägung, welche menschenrechtlichen Pflichten Unternehmen auferlegt werden könnten. Grundsätzlich stellen die Autoren bei der Bestimmung der Reichweite und Intensität der Verpflichtung auf das Verhältnis zwischen Unternehmen und betroffenem Individuum ab.⁵⁰⁰

Die Autoren unterscheiden zwei Arten von Rechten, an die Unternehmen gebunden werden sollten. Die Bindung an „core rights“ wie das Recht auf Leben oder körperliche Unversehrtheit sei gerechtfertigt, da diese Rechtspositionen von Unternehmen genauso wie von Staaten verletzt werden könnten.⁵⁰¹ Als zweite Gruppe nennen die Autoren „direct impact rights“, also diejenigen Rechte „associated with those individuals, groups, and communities who are most directly affected by the TNCs’ actions – namely, employees, their families, and members of local communities.“⁵⁰²

Die Kontrolle über die Einhaltung der noch zu schaffenden Menschenrechtspflichten privater Unternehmen würden die Autoren bei Internationalen Organisationen ansiedeln, und zwar den VN, der Weltbank, der Welthandelsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation.⁵⁰³

497 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 935.

498 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 938.

499 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 948.

500 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 963 f.

501 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 968.

502 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 968.

503 *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 995.

3) Die ablehnende Haltung *Kus*

Kus Beitrag „The Curious Case of Corporate Liability under the Alien Tort Statute: A Flawed System of Judicial Lawmaking“ weist eine andere Stoßrichtung auf als die bisher vorgestellten Ansätze.⁵⁰⁴ Zunächst wendet sich der Autor der ATS-Rechtsprechung bis zur *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuit zu, d. h. der Phase, in der weitestgehend Konsens über die Haftung von Unternehmen unter dem ATS bestand: Die bei weitem meisten Gerichte hätten schon damals nicht erkannt, dass die Frage der Völkerrechtsbindung von Unternehmen aus völkerrechtlicher Sicht weitaus weniger eindeutig zu beantworten sei, als viele Entscheidungen suggerierten.⁵⁰⁵ Der Konsens unter den Gerichten sei vor allem auf die Bezugnahmen aufeinander sowie die unterstützende Haltung vieler US-Völkerrechtswissenschaftler zurückzuführen, so der Autor etwa mit Blick auf die auch von dieser Arbeit untersuchten Beiträge von *Stephens, Koh* und *Ratner*.⁵⁰⁶ Dieser Konsens zwischen Gerichten und Forschung sei erstmals durch die Entscheidung des Second Circuit in der *Kiobel*-Entscheidung wirklich hinterfragt worden (dazu sogleich).

Anschließend kritisiert *Ku* den „pre-*Kiobel* judicial consensus“⁵⁰⁷: Zwar habe das Völkerrecht seinen streng zwischenstaatlichen Charakter nach dem Zweiten Weltkrieg verloren.⁵⁰⁸ Dennoch legten sowohl Verträge als auch das Völkergewohnheitsrecht bis heute insbesondere Staaten und, in Ansätzen, Individuen Pflichten auf, nicht aber juristischen Personen.⁵⁰⁹ Auch hält *Ku* es für nicht tragbar, die Nürnberger Nachfolgeprozesse als Präzedenzfall einer völkerrechtlichen Unternehmensverantwortlichkeit zu sehen, da in Nürnberg ausschließlich natürliche Personen angeklagt und verurteilt wurden.⁵¹⁰

Zu den weiteren Argumenten *Kus* zählen die Zurückweisung der von *Paust* formulierten Position, dass Menschenrechtsgarantien auch Unternehmen bänden, weil sie häufig keinen Verpflichteten benennen: Diese Position würde die Konzeption völkerrechtlicher Verträge verkennen, die in

504 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396.

505 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 365 ff.

506 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 373 ff.

507 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 376 (Hervorhebung im Original).

508 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 377 ff.

509 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 389.

510 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 379.

der Regel nur Staaten Pflichten auferlegten.⁵¹¹ Außerdem weist *Ku* darauf hin, dass ungeachtet der Bindung von Unternehmen an primärrechtliche Normen die (sekundärrechtliche) Frage der Zurechnung völlig ungeklärt sei: Welche Handlungen welcher natürlichen Personen können einem Unternehmen überhaupt zugerechnet werden? Da die Strukturen juristischer Personen von Land zu Land variieren, stünde ein internationales Zurechnungsregime vor schwierigen Definitionsfragen.⁵¹² Folglich griffen, wie *Ku* ausführt, US-amerikanische Gerichte mitunter auf Maßstäbe des nationalen Rechts zurück, um den beklagten Unternehmen das Verhalten natürlicher Personen zuzurechnen.⁵¹³

Vor diesem Hintergrund bewertet *Ku* die *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuit, der die Haftung von Unternehmen unter dem ATS verneinte, grundsätzlich positiv. In der Entscheidung ging es dem Gericht nicht darum, ob einzelne völkerrechtliche Normen Unternehmen Pflichten auferlegen, die im Wege einer ATS-Klage durchgesetzt werden können. Vielmehr befand der Gerichtshof, dass *corporate liability* für Völkerrechtsverstöße nicht allgemein etabliert ist.⁵¹⁴

4) Der Beitrag *Dodges* zur *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuits

Dieser Herangehensweise hält wiederum *Dodge* in seinem Korpusbeitrag ein grundlegend falsches Völkerrechtsverständnis vor:

„International law does not work that way. It does not contain general norms of liability or non-liability applicable to categories of actors. International law does, of course, include doctrines of immunity. For example, states are generally immune from suit in the courts of other states unless an exception applies, as are certain high-ranking officials (like heads of state) during their tenure in office. However, as the International Court of Justice has reaffirmed only recently in the *Jurisdictional Immunities* case, ‚rules of State immunity are procedural‘ and ‚do not bear upon the question whether or not the conduct in respect of which the proceedings are brought was lawful or unlawful.‘ Thus, ‚immunity can have no effect on whatever responsibility [a state] may have.‘ In other words, a state

511 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 384.

512 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 389.

513 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 388.

514 Vgl. oben Kapitel 4) A) III) 1).

that is immune from suit is still capable of violating international law and, despite its immunity, remains responsible for such violations. Corporations generally have no immunity under international law, much less benefit from a trans-substantive rule of non-liability that even states do not enjoy.⁵¹⁵

Die Bindung von Unternehmen an die in ATS-Verfahren häufig diskutierten Normen wie das Völkermordverbot bejaht der Autor angesichts ihres universellen Charakters.⁵¹⁶ Folglich ist er überzeugt, dass Unternehmen grundsätzlich unter dem ATS wegen Völkerrechtsverletzungen zur Haftung gezogen werden können.

5) Die Debatte über die VN-Normen

Zudem gibt es in der US-Korpusliteratur eine Reihe von Beiträgen, die sich ausgehend von den Entwicklungen auf VN-Ebene mit der Völkerrechtsbindung von Unternehmen befassen. Zunächst sind die beiden zentralen Dokumente, die VN-Normen und die VN-Leitprinzipien, „unmittelbar“ in der Korpusliteratur vertreten: Ihre Schöpfer, *Weissbrodt* (VN-Normen) und *Ruggie* (VN-Leitprinzipien), haben die Ansätze in Überblicksaufsätzen in der Kategorie *Current Developments* im AJIL dargelegt.⁵¹⁷ Da die Beiträge Zusammenfassungen der Ansätze der beiden Dokumente sind, werden sie hier nur kurz dargestellt.

Weissbrodts Beitrag (verfasst mit Ko-Autorin *Kruger*) erschien nur wenige Wochen nach der Verabschiedung der VN-Normen im Jahr 2003. Ausgangspunkt der Normen sei die Überzeugung, mit Macht gehe menschenrechtliche Verantwortung einher.⁵¹⁸ Allerdings sei es der Staatengemeinschaft bisher nicht gelungen, diesem Umstand Rechnung zu tragen.⁵¹⁹ Folglich werten die Autoren die Normen als Meilenstein in der Entwicklung, Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung

515 *Dodge*, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052, 1046 f. (Fußnoten ausgelassen; Hervorhebung im Original).

516 *Dodge*, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052, 1050 f.

517 Siehe *Weissbrodt/Kruger*, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922, und *Ruggie*, *AJIL* 101:4 (2007), 819–840. Während *Weissbrodt/Kruger* die bereits verabschiedeten VN-Normen vorstellen, berichtet *Ruggie* über den Stand seiner Arbeit als VN-Sonderberichterstatter; die Leitprinzipien wurden erst im Jahr 2011 vom Menschenrechtsrat angenommen.

518 *Weissbrodt/Kruger*, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922, 901.

519 *Weissbrodt/Kruger*, *AJIL* 97:4 (2003), 901–922, 901.

zu ziehen.⁵²⁰ Die Normen seien ein umfassendes „restatement“ derjenigen völkerrechtlichen Prinzipien etwa aus dem Bereich der völkerrechtlichen Menschenrechte, die auf Unternehmen Anwendung fänden.⁵²¹ Die VN-Normen lassen sich allerdings kaum als zutreffende Wiedergabe des Völkerrechts einordnen, da Art. 1 des Dokuments eine umfassende Menschenrechtsbindung von Unternehmen vorsah.⁵²² Eine umfassende Menschenrechtsbindung von Unternehmen entspreche jedenfalls nicht dem Stand des Völkerrechts, erläutert *Ruggie* in seinem wenige Jahre später erschienenen Beitrag. Vielmehr sei die traditionelle Sicht, die Menschenrechtsdokumente legten nur den Staaten Pflichten auf, weiterhin zutreffend.⁵²³ Auch dem Völkergewohnheitsrecht könnten keine menschenrechtlichen Pflichten privater Unternehmen entnommen werden.⁵²⁴

Ebenfalls von einer fehlenden Menschenrechtsbindung privater Unternehmen ausgehend, kritisieren *Knox* und *Vazquez* in ihren Korpusbeiträgen die VN-Normen. In „Horizontal Human Rights Law“ fragt *Knox* anlässlich der VN-Normen sowie eines anderen von der damaligen VN-Menschenrechtskommission erarbeiteten Dokuments, ob und inwieweit die völkerrechtlichen Menschenrechte Individuen, Unternehmen und anderen privaten Akteuren Pflichten auferlegen.⁵²⁵

Für seine Untersuchung unterscheidet *Knox* zwei Arten menschenrechtlicher Pflichten Privater. Zunächst nennt *Knox* diejenigen völkerrechtlichen Vorgaben, die letztlich keine Horizontalwirkung entfalten, auch wenn eine andere Interpretation denkbar erscheint.⁵²⁶ Als Beispiel führt der Autor etwa Art. 29 Abs. 2 AEMR an, nach dem jeder „bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten“ gewissen „Beschränkungen“ unterworfen ist. Stoßrichtung der Bestimmung sei es nicht, Individuen eine völkerrechtliche Pflicht zur Wahrung der Menschenrechte aufzuerlegen.⁵²⁷ Vielmehr habe auch Art. 29 Abs. 2 AEMR, wie *Knox* mit Blick auf den Wortlaut der Vorschrift ausführt, eine das Individuum schützende Funktion, indem die

520 *Weissbrodt/Kruger*, AJIL 97:4 (2003), 901–922, 901.

521 *Weissbrodt/Kruger*, AJIL 97:4 (2003), 901–922, 901.

522 Siehe oben vor Fn. 58.

523 *Ruggie*, AJIL 101:4 (2007), 819–840, 832.

524 *Ruggie*, AJIL 101:4 (2007), 819–840, 832.

525 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 1. Bei dem anderen untersuchten Dokument handelt es sich um *VN-Menschenrechtskommission*, Declaration on Human Social Responsibilities, Annex I zu UN Doc. E/CN.4/2003/105, 17.03.2003.

526 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 1.

527 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 9.

Norm die Gründe limitiert, aufgrund derer Staaten die Menschenrechte einschränken dürfen.⁵²⁸

Eine andere Wirkung entfalten die Pflichten Privater, die der Autor als „korrelativ“ bezeichnet. Dabei handele es sich um „private duties to respect the human rights of others. These duties are truly horizontal, in the sense that they run between actors on the same legal plane (...)“.⁵²⁹ *Knox* unterscheidet vier Konstellationen:

„At its lowest level of involvement, human rights law *contemplates* that states have general duties to restrict private actions that interfere with the enjoyment of human rights, but leaves to governments the task of specifying the resulting private duties. At the next level, human rights law itself *specifies* the private duties that governments are obliged to impose. At both of these levels, international law imposes private duties indirectly, as a secondary effect of the duties it places directly on states. At a higher level of involvement, human rights law directly *places* duties on private actors but continues to leave enforcement of those duties to domestic law. Finally, at the highest level of involvement, human rights law *enforces* private duties at the international level, through international tribunals or other institutions.“⁵³⁰

Da das Völkerrecht eine größere Zahl privater Pflichten in Betracht ziehe („contemplates“) als spezifiziere („specifies“) und die Zahl der Individuen direkt auferlegten („places“) Pflichten noch kleiner, aber wiederum größer als die Zahl der auch durchgesetzten („enforces“) Pflichten sei, ließen sich die menschenrechtlichen Pflichten Privater als Pyramide auffassen. Die unterste Ebene der Pyramide bilden die nur in Betracht gezogenen, an ihrer Spitze stehen die durch ein völkerrechtliches Organ durchsetzbaren Pflichten.⁵³¹

Als Beispiel für nur in Betracht gezogene Pflichten Privater nennt *Knox* Art. 2 Abs. 1 IPBürg.⁵³² Wie weithin bekannt, folgt aus dieser Bestimmung, wie *Knox* darlegt, die Pflicht der Vertragsparteien, die Rechte der ihrer Ju-

528 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 9.

529 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 2.

530 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 18 (Hervorhebung im Original).

531 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 18.

532 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 21.

risdiktion unterstehenden Personen vor Übergriffen durch Privatpersonen zu schützen, etwa durch gesetzgeberische Maßnahmen.⁵³³

Beispiele für völkerrechtlich „spezifizierte“ Pflichten Privater fänden sich bspw. in der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die den Vertragsparteien konkret vorgibt, Diskriminierungen von Frauen vorzubeugen und abzubauen.⁵³⁴

Die Pflichten, die das Völkerrecht Privaten direkt auferlegt, verortet der Autor nahezu allesamt im Völkerstrafrecht.⁵³⁵ Als paradigmatisches Beispiel führt *Knox* neben dem Rom-Statut die Völkermordkonvention an.⁵³⁶ Dabei unterscheidet der Autor ausdrücklich zwischen direkten und indirekten völkerrechtlichen Pflichten Privater. Unter direkten Pflichten versteht der Autor diejenigen Pflichten Privater, die sich einem völkerrechtlichen Vertrag unmittelbar entnehmen lassen. Verpflichtet der Vertrag dagegen die Vertragsstaaten, Privaten eine bestimmte Verhaltensweise zu untersagen, ergibt sich die Pflicht aus dem nationalstaatlichen Gesetz, das durch den Vertrag determiniert ist; die Pflicht sei dann nur indirekt völkerrechtlich.⁵³⁷

Schließlich nennt *Knox* das Rom-Statut als einen Vertrag, dessen Individualpflichten bei Verletzung durch ein völkerrechtliches Organ sanktioniert werden können.⁵³⁸

Nach dieser Grundlegung widmet sich *Knox* den beiden VN-Dokumenten, die völkerrechtliche Pflichten Privater vorsahen und Anlass seiner Untersuchung sind. Hier werden nur die Ausführungen des Autors zu den VN-Normen zusammengefasst.⁵³⁹

Die Frage, ob die Normen den (damaligen) Stand des Völkerrechts zutreffend abbilden, beantwortet *Knox* recht kryptisch: „In the pyramid of correlative duties (...), most corporate duties still stand at the lowest level, where human rights law only contemplates duties.“⁵⁴⁰ Genaueres über *Knox*' Gedanken zur Bindung privater Unternehmen an das Völkerrecht erfährt man in einem anderen Beitrag des Autors (außerhalb des Literatur-

533 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 21.

534 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 24.

535 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 27 ff.

536 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 28.

537 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 29.

538 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 30 ff.

539 Zur Draft Declaration on Human Social Responsibilities siehe *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 32 ff.

540 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 40.

korpus dieser Arbeit⁵⁴¹), auf den kurz eingegangen sei. Darin befasst sich *Knox* u. a. mit der Frage, ob völker(straf)rechtliche Individualpflichten, wie etwa das Genozidverbot, auch Unternehmen binden. Die Frage sei „surprisingly difficult to answer definitively“.⁵⁴² Jedenfalls könne die Jurisdiktion völkerstrafrechtlicher Tribunale, die sich (bisher) nicht auf Unternehmen erstreckt, nicht als Argument gegen eine Unternehmensbindung angeführt werden: Die Reichweite des materiellen Rechts sei von der Möglichkeit seiner gerichtlichen Durchsetzung zu unterscheiden.⁵⁴³ Der Wortlaut von Art. 4 Völkermordkonvention spreche allerdings gegen eine Bindung an das Genozidverbot, da die Vorschrift nur auf natürliche Personen Bezug nimmt.⁵⁴⁴ Unklar sei hingegen, ob die Nürnberger Industriellenprozesse als Präzedenzfall für die völkergewohnheitsrechtliche Bindung privater Unternehmen angesehen werden können.⁵⁴⁵ Jedenfalls existiere bisher weder eine einheitliche Staatenpraxis noch *opinio iuris*, die eine völkergewohnheitsrechtliche Bindung privater Unternehmen an völker(straf)rechtliche Normen begründen könnte.⁵⁴⁶

Zweitens argumentiert *Knox* in seinem Korpusbeitrag, gegen völker- bzw. menschenrechtliche Pflichten privater Unternehmen spräche eine Vielzahl an Gründen.⁵⁴⁷ Insbesondere müssten menschenrechtliche Pflichten privater Unternehmen zuerst neu gedacht werden, da das völkerrechtliche Menschenrechtssystem auf den Schutz des Individuums vor staatlichen Eingriffen ausgerichtet sei.⁵⁴⁸ Zudem sei es zielführender, die menschenrechtlichen Pflichten privater Unternehmen im nationalen Recht festzuschreiben.⁵⁴⁹ Daher wirbt der Autor in seinem Schlussplädoyer dafür, ein völkerrechtliches Regelwerk zu schaffen, das von den Staaten gesetzlich umgesetzt und durchgesetzt werden kann und muss.⁵⁵⁰

Einer kritischen Würdigung unterzieht auch *Vazquez* die VN-Normen in seinem Beitrag „Direct vs. Indirect Obligations of Corporations Under

541 *Knox*, The Ruggie Rules: Applying Human Rights Law to Corporations, in: Mares (Hrsg.), The UN Guiding Principles on Business and Human Rights: Foundations and Implementation, 2012, 51–83.

542 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 69.

543 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 70.

544 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 71.

545 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 71.

546 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 71 ff.

547 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 40 ff.

548 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 40.

549 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 45.

550 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 47.

International Law“.⁵⁵¹ Eingangs seiner Analyse betont der Autor, bisher seien kaum Abweichungen vom traditionellen Ansatz auszumachen, nach dem das Völkerrecht in aller Regel nur den Staaten Pflichten auferlegt.⁵⁵² Darauf aufbauend führt der Autor viele der bekannten und z. T. in diesem Abschnitt schon dargelegten Argumente gegen den Charakter der VN-Normen als „restatement“ an.⁵⁵³ Auch bzgl. künftiger völkerrechtlicher Pflichten von Unternehmen ist *Vazquez* skeptisch: Solange kein Durchsetzungsmechanismus besteht, sei es wahrscheinlich, dass Unternehmen die ihnen auferlegten Verpflichtungen nur erfüllen, soweit es ihren ökonomischen Zielen entspricht.⁵⁵⁴ Wie *Knox* steht *Vazquez* den VN-Normen also sehr kritisch gegenüber.

Neben den beiden Beiträgen von *Knox* und *Vazquez* enthält die US-amerikanische Korpusliteratur einen kurzen Überblicksaufsatz über die VN-Normen.⁵⁵⁵

II) Zusammenfassung der Positionen in der Korpusliteratur zur Bindungswirkung ausgewählter Völkerrechtsnormen gegenüber Unternehmen

Die Zusammenschau der soeben vorgestellten Beiträge zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen ergibt ein gemischtes Bild: Die Annahmen von *Stephens* und *Paust*, Unternehmen seien an die völkerrechtlichen Menschenrechte gebunden, teilt kein anderer Korpusbeitrag (1). Eine Bindung von Unternehmen an die einschlägigen Normen der Umwelthaftungsüber-einkommen (2) sowie an Normen des zwingenden Völkerrechts (3) bejahen dagegen mehrere Korpusautoren. Die folgenden Analysen konzentrieren sich auf die am häufigsten in den Blick genommenen Normen sowie die gängigsten Argumentationsmuster.

551 *Vazquez*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960.

552 *Vazquez*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960, 932.

553 *Vazquez*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960, 932 ff.

554 *Vazquez*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960, 957.

555 *Rule*, *Using Norms to Change International Law: UN Human Rights Laws Sneaking in through the Back Door*, *Chicago Journal of International Law* 5:1 (2004), 325–334, 332.

1) Menschenrechtsverträge und AEMR

Dass die Menschenrechtsverträge wie die VN-Pakte privaten Unternehmen keine Pflichten auferlegen, vertreten zahlreiche Beiträge ausdrücklich: Bei *Ratner* und *Kinley/Tadaki* ist die fehlende Menschenrechtsbindung gerade Ausgangspunkt ihrer Überlegung, wie eine Theorie der Menschenrechtsbindung aussehen könnte.⁵⁵⁶ Auch *Knox* und *Vazquez* erachten Unternehmen als nicht an die völkerrechtlichen Menschenrechte gebunden;⁵⁵⁷ diese Auffassung teilt *Narula*, deren Beitrag zur Schutzpflicht noch vorzustellen ist⁵⁵⁸.

Zu den Argumenten, die für eine Menschenrechtsbindung privater Unternehmen häufig vorgetragen werden, zählen die vermeintlichen Hinweise auf private Menschenrechtspflichten in der AEMR. Bspw. argumentieren *Paust* und *Stephens*, die Präambel sowie Art. 29 der Erklärung legten jedem, also auch Unternehmen, Pflichten auf.⁵⁵⁹ Dem widerspricht *Vazquez* u. a. unter Verweis auf die Stellung der Passage in der *Präambel* der grundsätzlich *unverbindlichen* Erklärung.⁵⁶⁰ *Knox* weist die Annahme, die AEMR enthalte Pflichten Privater, etwa mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des Dokuments zurück.⁵⁶¹ Ferner hält es *Ku*, wie gezeigt, für unzutreffend, von weitreichenden völkerrechtlichen Pflichten von Unternehmen auszugehen.⁵⁶²

2) Vereinzelt Annahme einer Bindung an die einschlägigen Normen der Umwelthaftungsübereinkommen

Den Umwelthaftungsübereinkommen entnimmt eine Reihe von Autoren, darunter *Ratner*, völkerrechtliche Unternehmenspflichten.⁵⁶³ Zwar würden die Verträge häufig bezeichnet als „civil liability“ treaties, rather than cor-

556 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 449; *Kinley/Tadaki*, Virginia Journal of International Law 44:4 (2004), 931–1024, 935.

557 *Vazquez*, Columbia Journal of Transnational Law 43:3 (2005), 927–960, 932, 945; *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 27 f.

558 *Narula*, Columbia Journal of Transnational Law 44:3 (2006), 691–800, 727.

559 *Paust*, Vanderbilt Journal of Transnational Law 35:3 (2002), 801–826, 811; *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 77.

560 *Vazquez*, Columbia Journal of Transnational Law 43:3 (2005), 927–960, 942.

561 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 3.

562 Siehe oben Kapitel 4) B) I) 3).

563 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 480.

porate responsibility schemes, reflecting the extent to which the term ‚responsibility‘ is tied up with the idea of state responsibility.“⁵⁶⁴ Dies dürfe aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die (Primär-)Verpflichtung dem Völkerrecht entspringe und allein die Durchsetzung vor staatlichen Gerichten stattfinde.⁵⁶⁵

Laut *Kinley/Tadaki* gibt es eine Vielzahl an Belegen dafür, dass Unternehmen Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sind, wofür die Autoren u. a. auf einige der einschlägigen Normen der Umwelthaftungsübereinkommen verweisen.⁵⁶⁶ Ähnlich geht *Ruggie* vor, laut dem „longstanding doctrinal arguments over whether such firms could be ‚subjects‘ of international law are yielding to new realities on the ground.“⁵⁶⁷ Auch *Ruggie* dienen hierbei als Beleg u. a. die Umwelthaftungsübereinkommen.⁵⁶⁸ Ferner führt *Koh* die einschlägigen Normen der Übereinkommen an.⁵⁶⁹

3) Vereinzelte Annahmen einer Bindung an Normen des zwingenden Völkerrechts

Bzgl. der Bindung von Unternehmen an die Normen des zwingenden Völkerrechts sind zunächst die Beiträge von *Stephens* und *Koh* zu nennen, die eine Bindung annehmen, weil die Normen ein bestimmtes Verhalten untersagten, ohne den Kreis der Verpflichteten genau anzugeben oder zu beschränken.⁵⁷⁰ Ähnlich argumentiert *Dodge*: Unternehmen seien durch völkergewohnheitsrechtliche Normen wie das Genozidverbot oder das Verbot von Kriegsverbrechen gebunden, weil diese allgemeine Verbote aufstellten und den Kreis der Verpflichteten nicht spezifizierten.⁵⁷¹ Diese Position hat *Dodge* auch gemeinsam mit anderen US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaftlern in Form eines *amicus curiae* brief in das *Nestlé*-Verfahren vor dem Supreme Court eingebracht.⁵⁷² Wenn auch keine klassische Aufsatz-

564 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 481.

565 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 481.

566 *Kinley/Tadaki*, Virginia Journal of International Law 44:4 (2004), 931–1024, 946.

567 *Ruggie*, AJIL 101:4 (2007), 819–840, 824.

568 *Ruggie*, AJIL 101:4 (2007), 819–840, 824.

569 *Koh*, JIEL 7:2 (2004), 263–274, 264.

570 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 75 f. Ähnlich *Koh*, JIEL 7:2 (2004), 263–274, 265.

571 *Dodge*, Georgetown Journal of International Law 43:4 (2012), 1045–1052, 1050 f.

572 Brief of International Law Scholars as *Amici Curiae* in Support of Respondents, US Supreme Court, *Nestlé USA, Inc. v. Doe*, 141 S. Ct. 1931, abrufbar unter <https://www>

veröffentlichung, ist das Expertengutachten für diese Arbeit interessant, da es die völkerrechtliche Auffassung zahlreicher amerikanischer Völkerrechtsprofessoren wiedergibt.⁵⁷³ Die Gutachter halten die Bindung privater Unternehmen an das völkergewohnheitsrechtliche Sklavereiverbot, dessen Verletzung die Kläger geltend machten, für gegeben: Die Norm verbiete eine bestimmte Verhaltensweise, ohne Aussagen über die Verpflichteten zu treffen, die durch das Verbot gebunden sind.⁵⁷⁴ Der Großteil der Gutachter hat diese Position bereits zuvor in das *Jesner*-Verfahren eingebracht: „Customary international law today prohibits violations of certain fundamental human rights, creating both rights and obligations for persons other than States. (...) Some of these customary international law norms, like the norm prohibiting genocide, apply to all actors, regardless of state involvement.“⁵⁷⁵

Darüber hinaus gibt es eine Reihe sehr unterschiedlicher Perspektiven auf die Normen des zwingenden Völkerrechts. Der noch genauer vorzustellende Beitrag *Alvarez*’ etwa argumentiert, Unternehmen seien unstrittig Inhaber völkerrechtlicher Pflichten: Kläger in ATS-Verfahren könnten bspw. „find implicit duties on corporate entities (...) from the principle of universal jurisdiction as applied to *jus cogens* prohibitions.“⁵⁷⁶ Das Zitat entstammt einer Passage, in der sich *Alvarez* an ATS-Kläger wendet, was die Formulierung erklären mag, die Kläger könnten Unternehmenspflichten „finden“.

Die Kritik *Vazquez*’ an den VN-Normen wurde bereits dargelegt. Dem Ansatz der Normen, private Unternehmen an völkerrechtliche Normen wie das Völkermord- oder Folterverbot zu binden (Art. 3 VN-Normen), steht der Autor allerdings offener gegenüber, wenngleich dieser Teil seiner Argumentation nur schwer nachvollziehbar ist:

.supremecourt.gov/DocketPDF/19/19-416/158402/20201021145658638_19-416%2019-453bsacIntlLawScholars.pdf (zuletzt besucht: 22.12.2023).

573 Eingereicht wurde das Gutachten von *Karima Bennoune, Sarah H. Cleveland, Lori Fisler Damrosch, William S. Dodge, Richard J. Goldstone, Saira Mohamed, Gerald L. Neumann, Steven R. Ratner, Ralph G. Steinhardt*; von außerhalb der USA *Campbell McLachlan* und *August Reinisch*.

574 Brief of International Law Scholars as *Amici Curiae* in Support of Respondents, US Supreme Court, *Nestlé USA, Inc. v. Doe*, 141 S. Ct. 1931, abrufbar unter https://www.supremecourt.gov/DocketPDF/19/19-416/158402/20201021145658638_19-416%2019-453bsacIntlLawScholars.pdf (zuletzt besucht: 22.12.2023), 11 ff., 28.

575 Brief of International Law Scholars as *Amici Curiae* in Support of Petitioners, US Supreme Court, *Jesner v. Arab Bank*, 138 S. Ct. 1386, abrufbar unter https://papers.srn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2994127 (zuletzt besucht: 22.12.2023), 7 f.

576 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 32 (Hervorhebung im Original).

„Some of the foregoing acts are widely recognized to be prohibited by international law to private as well as state actors. Some scholars insist, however, that international law does not yet recognize corporate responsibility for the violation of these norms. This appears to be a claim about the secondary rules of international law, rather than its primary rules. It is unclear whether these scholars would also deny that the primary norms of international law that apply to individuals also apply to corporations.“⁵⁷⁷

Einer der Wissenschaftler, auf den sich *Vazquez* bezieht („some scholars“), ist *Crawford*, der in einem *amicus curiae* brief in einem ATS-Verfahren festhielt, es gebe kein völkerrechtliches Haftungsregime für Unternehmen, weder zivil- noch strafrechtlich.⁵⁷⁸ Unternehmen seien weder an völkerstrafrechtliche Normen gebunden noch der Jurisdiktion völkerstrafrechtlicher Tribunale unterworfen; auch gebe es kein völkerrechtliches Sekundärrecht für Unternehmen.⁵⁷⁹ *Crawford*'s Gutachten ist also keinesfalls unklar, was die Bindung privater Unternehmen an völkerrechtliche (Primär-)Normen anbelangt. Im Gegenteil lehnt *Crawford* die Bindung von Unternehmen an völkerrechtliche Normen ausdrücklich ab.

Aus der Riege der Beiträge, die sich ausführlich mit der Menschenrechtsbindung von Unternehmen befassen, ist zudem *Knox*' Beitrag zu nennen, der nicht von einer völkergewohnheitsrechtlichen Bindung privater Unternehmen an Normen wie das Völkermordverbot ausgeht. Zur Bindung privater Unternehmen an *ius cogens*-Normen finden sich in der US-Korpusliteratur also sehr unterschiedliche Perspektiven.

III) Die Darstellung der Thematik in den Lehrbüchern

Aussagen über etwaige völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen finden sich nur in wenigen der US-amerikanischen Völkerrechtslehrbücher.

577 *Vazquez*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960, 943.

578 Declaration of James Crawford, US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, Rn. 8.

579 Declaration of James Crawford, US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, Rn. 10 ff. (Bindung an völkerstrafrechtliche Normen), Rn. 16 ff. (Jurisdiktion völkerstrafrechtlicher Tribunale) und Rn. 22 ff. (völkerrechtliche Verantwortlichkeit).

Ein *casebook* erklärt: „Much as corporations have rights in international law, so too, they have responsibilities.“⁵⁸⁰ Anschließend zitiert das Buch u. a. Ausschnitte aus dem Aufsatz *Ratners*.⁵⁸¹ Der Ansatz US-amerikanischer *casebooks*, eher Fragen aufzuwerfen als zu beantworten, zeigt sich am Ende des Abschnitts über private Unternehmen, wo das Buch mit Blick auf die ATS-Rechtsprechung fragt:

„Can multinational enterprises be liable for damages under international law – just like Radovan Karadzic? Note that this would require more than UN-sponsored ‚principles‘. It would mean that international law creates legally binding obligations for corporations as well. Is the decision of the Ninth Circuit Court of Appeals in this regard convincing? If you were a clerk for a judge who disagreed with the majority and were asked to draft a dissent, what would you write?“⁵⁸²

Im *casebook* von *Damrosch/Murphy* heißt es im Abschnitt über transnationale Unternehmen: „Whether transnational corporations can violate international law has been contested in a range of contexts, including whether legal persons should be subject to the jurisdiction of international criminal tribunals and whether they can be sued for torts ‚in violation of the law of nations‘ under the U.S. Alien Tort Statute.“⁵⁸³ Daraufhin folgen Auszüge aus dem *Jesner*-Urteil des Supreme Courts sowie *notes*, die weiterführende Überlegungen anstellen.⁵⁸⁴

Das Buch enthält weitere Passagen zur Völkerrechtsbindung privater Unternehmen. Im Abschnitt über die VN-Leitprinzipien erklärt das Werk, diese hätten Unternehmen keine den staatlichen Menschenrechtspflichten vergleichbare Verpflichtungen auferlegt, wohl aber eine „responsibility to respect human rights.“⁵⁸⁵ Im Menschenrechtsabschnitt formuliert das Buch die Frage nach der Bindung nichtstaatlicher Akteure an die völkerrechtlichen Menschenrechte offener: „Do human rights norms impose obligations only upon states? Or is it possible to impose human rights obligations upon non-state actors as well, such as corporations or international organ-

580 *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, 2013, 486.

581 *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, 2013, 487 ff.

582 *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, 2013, 498. Die Autoren verweisen auf die *Unocal*-Entscheidung des Ninth Circuit, der ersten bekannten ATS-Entscheidung gegen ein Unternehmen, siehe oben Fn. 381.

583 *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 460.

584 *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 460 ff.

585 *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 476.

izations?⁵⁸⁶ In der für *casebooks* typischen Manier gibt das Buch keine Antwort auf diese Frage, sondern verweist auf Literaturbeiträge, darunter den Korpusbeitrag von *Knox*.

Eine wiederum andere Perspektive nimmt das Lehrbuch von *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman* ein. Nach einem Verweis auf die völkerrechtlichen Rechtspositionen privater Unternehmen⁵⁸⁷ schreiben die Autoren über etwaige völkerrechtliche Pflichten:

„As for *duties* on corporations, for many years black-letter international legal doctrine posited that only domestic law could place duties on corporations because corporations were not ‚international legal persons‘. International law instead imposed duties on states to regulate corporate behavior under domestic law. (...) Some recent investment treaties allude to corporate social responsibility norms; as investors are not parties to these treaties, however, some argue that it is not appropriate to impose obligations on them via these treaties.

Whatever the significance of such doctrinal disagreements, serious disagreements remain about the proper role for international law in regulating corporate behavior and the proper role for corporations in prescribing international law.“⁵⁸⁸

Dass „doctrinal disagreements“ in der deutschen Literatur selten beiseite gewischt werden, dogmatische Stimmigkeit vielmehr häufig ausdrücklich als Ziel der Argumentation genannt wird, sei als Vorgriff auf den deutschen Länderbericht sowie das Vergleichskapitel bereits an dieser Stelle vermerkt.

Am Beispiel einer Fallstudie zur Arbeitsplatzsicherheit in bangladeschischen Kleidungsfabriken stellen die Autoren sodann die völkerrechtlichen Instrumente zur Regulierung privater Unternehmenstätigkeiten vor, berichten über die Entwicklungen unternehmenseigener Verhaltenskodizes und adressieren „the ways that corporations are currently permitted to participate in the process of making international law“.⁵⁸⁹ Die Darstellung verweist erneut auf den klassischen Regelungsansatz, nur Staaten völkerrechtliche Pflichten aufzuerlegen,⁵⁹⁰ wirft allerdings im Rahmen der Analyse

586 *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 891 (note 6).

587 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 179.

588 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 179 (Hervorhebung im Original).

589 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 179 ff. (Zitat ebd. 179).

590 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 180.

der VN-Leitprinzipien u. a. die Frage auf, ob „there [is] some way that corporations could be directly liable for human rights violations under international law?“⁵⁹¹ Ein Beispiel sei das ATS, dem ein eigener Abschnitt des Buches gewidmet ist.⁵⁹² Zur *Jesner*-Entscheidung stellt das Buch die offen gelassene Frage:

„Compare the majority’s view that international law must provide for corporate liability in order for a claim to arise under the ATS with the dissent’s view that international law only identifies prohibited acts and leaves the holders and forms of liability up to states. What are the implications, for both international and domestic law, of each of these approaches?“⁵⁹³

IV) Zwischenergebnis

Die US-amerikanische Korpusliteratur zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen ist durch ein breites Spektrum an Positionen und Ansätzen gekennzeichnet: Zu nennen sind die Annahme weitreichender völkerrechtlicher Pflichten von Unternehmen durch *Stephens*, *Paust* und *Koh*, die u. a. darauf verweisen, viele Völkerrechtsnormen, etwa im Bereich des zwingenden Völkerrechts, seien offen formuliert, d. h. nicht nur an Staaten gerichtet. Gerade die Argumentation von *Stephens* und *Koh*, die als Menschenrechtsanwälte in ATS-Verfahren auftraten, wirkt z. T. recht ergebnisorientiert. Daneben stehen die Beiträge von *Ratner* und *Kinley/Tadaki*, die eigene Ansätze zur (zukünftigen) Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechte entwickeln. *Ku* dagegen wendet sich gegen die Annahme weitreichender Unternehmenspflichten durch die US-Gerichte sowie die US-amerikanische Literatur, während *Dodge* den Ansatz des Second Circuit kritisiert, bei ATS-Klagen gegen Unternehmen darauf abzustellen, ob *corporate liability* völkerrechtlich verankert sei. Die Beiträge von *Vazquez* und *Knox* nehmen dagegen stärker die VN-Normen in den Blick; insbesondere *Knox* setzt sich dabei sehr grundlegend mit den völkerrechtlichen Pflichten Privater auseinander.

591 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 185 (note 3).

592 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 250 ff.

593 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 265 (note 1).

C) Die Auseinandersetzung mit dem ATS in der US-amerikanischen Korpusliteratur

Neben den im ATS-Kontext zu verortenden Korpusbeiträgen zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen enthält der US-amerikanische Literaturkorpus weitere Beiträge, die sich mit dem ATS befassen: Eine von einigen Korpusbeiträgen aufgegriffene, aber bislang noch nicht angesprochene Frage lautet, ob ATS-Verfahren (gegen Unternehmen) in Einklang mit den völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln stehen (I). Einige Beiträge beleuchten die Anstifter- und Gehilfenhaftung von Unternehmen unter dem ATS (II). Auch weil der Supreme Court den Anwendungsbereich des Gesetzes immer weiter begrenzt hat, finden sich in der Korpusliteratur außerdem Beiträge, die Alternativen zum ATS analysieren (III). Abschließend wird gezeigt, dass die ATS-Debatte in der Korpusliteratur als Spiegelbild der unterschiedlichen völkerrechtswissenschaftlichen Strömungen in den USA gedeutet werden kann (IV).

I) ATS-Verfahren und das völkerrechtliche Jurisdiktionsrecht

Im *Talisman*-Verfahren vor dem New York Southern District Court warfen die sudanesischen Kläger der kanadischen Ölfirma vor, in Menschenrechtsverletzungen der sudanesischen Regierung auf sudanesischem Staatsgebiet verstrickt gewesen zu sein.⁵⁹⁴ Das Verfahren ist für die *ATS human rights litigation* typisch, weil es keine territorialen oder personalen Bezüge zu den USA aufweist: Sowohl Kläger wie Beklagte sind aus US-Sicht Ausländer; der Sachverhalt spielt sich auf ausländischem Staatsgebiet ab. Zwar sind derartige Verfahren seit der *Kiobel*-Entscheidung, in der der Supreme Court die *presumption against extraterritoriality doctrine* für auf das ATS anwendbar erklärte, nicht mehr möglich. Für Verfahren, die vor *Kiobel* stattfanden und keine Bezüge zu den USA aufwiesen, stellte sich allerdings die Frage, inwieweit sie mit den völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln in Einklang stehen. Dieser Frage ist ein Korpusbeitrag ausführlich nachgegangen; weitere Beiträge haben die Thematik am Rande ihrer Ausführungen zu anderen Gegenständen beleuchtet. Bevor die Perspektiven der Korpusbeiträge analysiert werden, sind die völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln in ihren Grundzügen in den Blick zu nehmen.

594 Siehe US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 296 ff.

Im Kontext der völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln bedeutet Jurisdiktion die Befugnis eines Staates, Hoheitsakte vorzunehmen.⁵⁹⁵ Nach heutiger gängiger Auffassung gibt es drei Jurisdiktionsformen: die Befugnis, Regelungen zu erlassen (*jurisdiction to prescribe*), staatliche Hoheitsakte durchzusetzen (*jurisdiction to enforce*) sowie Gerichtsbarkeit auszuüben (*jurisdiction to adjudicate*).⁵⁹⁶ Prominent vertreten wird der dreigliedrige Ansatz von den US-amerikanischen Restatements on Foreign Relations Law⁵⁹⁷, deren Auffassungen zur Jurisdiktionsausübung in der völkerrechtlichen Debatte eine wichtige Rolle einnehmen: In einem Bereich ohne klare Regelungen bieten sie zumindest ein Deutungsangebot zum Stand des Völkergewohnheitsrechts.⁵⁹⁸

Die Ausübung von Jurisdiktion ist Ausdruck der Souveränität eines Staates, darf aber nicht die Souveränität eines anderen Staates verletzen.⁵⁹⁹ Das Völkerrecht setzt der staatlichen Jurisdiktionsausübung daher Grenzen. Wo diese verlaufen, ist nicht immer klar, auch weil es keinen völkerrechtlichen Vertrag mit Regeln zum Jurisdiktionsrecht gibt.⁶⁰⁰ Angesichts ihrer Funktion zählen die Jurisdiktionsregeln zu den wichtigsten, angesichts ihrer Ambiguität aber auch zu den kontroversesten Bestandteilen der Völkerrechtsordnung.⁶⁰¹

595 Crawford, 9. Auflage 2019, 440.

596 Insbesondere britische Völkerrechtslehrbücher halten an der zweistufigen Unterteilung fest, die die *jurisdiction to adjudicate* als Unterfall der *enforcement*-Jurisdiktion auffasst, siehe Ryngaert, *The Restatement and the Law of Jurisdiction: A Commentary*, EJIL 32:4 (2022), 1455–1469, 1463; siehe auch Roberts, 2017, 205 ff., nach der auch französische Lehrbücher die *jurisdiction to adjudicate* mitunter nicht anerkennen. Ein deutschsprachiges Völkerrechtslehrbuch, das die dreistufige Unterscheidung wählt, ist Peters/Petrig, 5. Auflage 2020, Kapitel 3 Rn. 1.

597 Siehe *American Law Institute, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States* (2018), § 401 sowie die folgende Reporters' Note 2. Die Restatements werden von dem privaten American Law Institute herausgegeben und von Expertengremien erarbeitet; sie geben jeweils einen systematischen Überblick über das US-amerikanische (Fall-)Recht zu einem bestimmten Thema. Die Restatements sind nicht bindend, genießen in den USA aber große Autorität: Bspw. zitiert der Oberste Gerichtshof die Restatements regelmäßig, siehe <https://www.ali.org/news/articles/american-law-institute-and-us-supreme-court-revisited/> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Ausführlich zu den Restatements zum US-amerikanischen *foreign relations law* unten Kapitel 6) A) III).

598 Vgl. etwa Ryngaert, EJIL 32:4 (2022), 1455–1469, 1455, der das neue Restatement Fourth trotz Kritik an einigen Passagen als monumentale Arbeit würdigt.

599 Ryngaert, *Jurisdiction in International Law*, 2. Auflage 2015, 6.

600 Oxman, *Jurisdiction of States*, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 9.

601 Ryngaert, 2. Auflage 2015, 6.

Die *jurisdiction to prescribe* ermächtigt nach der mittlerweile weitläufig gebrauchten Formel der Restatements dazu, das eigene Recht auf Personen, Vermögenswerte oder Verhaltensweisen anzuwenden.⁶⁰² Die Befugnis eines Staates, sein Recht auf sein Staatsgebiet und seine Staatsbürger zu erstrecken, ergibt sich aus der staatlichen Territorial- und Personalhoheit, die Ausfluss der staatlichen Souveränität sind.⁶⁰³ Staaten dürfen auch Sachverhalte mit Auslandsbezug regulieren, wenn ein anerkannter Anknüpfungspunkt vorliegt.⁶⁰⁴ Auf Basis des aktiven und passiven Personalitätsprinzips können Staaten etwa ihre Strafgesetze auf Taten erstrecken, die ihre Staatsbürger im Ausland begangen haben; außerdem dürfen Staaten unter bestimmten Voraussetzungen Handlungen pönalisieren, die an ihren Staatsbürgern im Ausland verübt werden.⁶⁰⁵

Die Befugnis eines Staates, Regeln durchzusetzen (*jurisdiction to enforce*), ist auf das eigene Territorium beschränkt, sofern nicht eine völkerrechtliche Regel ausdrücklich zur Ausübung von Hoheitsgewalt außerhalb des eigenen Staatsgebiets ermächtigt.⁶⁰⁶ So artikuliert hat diesen Grundsatz bereits der StIGH in seiner *Lotus*-Entscheidung im Jahr 1927.⁶⁰⁷

Ob das Völkerrecht Vorgaben bzgl. der *jurisdiction to adjudicate* trifft, wird unterschiedlich beurteilt. Überwiegend wird vertreten, das Völkergewohnheitsrecht verlange das Bestehen minimaler Kontakte zwischen Forumstaat und dem verhandelten Sachverhalt.⁶⁰⁸ Das neue Restatement Fourth verneint allerdings, anders als das Restatement Third, die Existenz völkerrechtlicher Regeln zur *jurisdiction to adjudicate*, wofür es jedoch kritisiert wurde.⁶⁰⁹

602 *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 402 Kommentar a).

603 *Besson*, Sovereignty, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2011, Rn. 118 f. Allerdings kann schon die Frage, wann sich ein Sachverhalt auf dem Territorium eines Staates abspielt, Kontroversen entfachen, vgl. nur *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 14 ff.

604 *Crawford*, 9. Auflage 2019, 440.

605 *Crawford*, 9. Auflage 2019, 444 f. Siehe exemplarisch § 5 StGB (aktives Personalitätsprinzip) sowie § 7 Abs. 1 StGB (passives Personalitätsprinzip).

606 *Ryngaert*, 2. Auflage 2015, 9.

607 StIGH, *The Case of the S.S. „Lotus“*, Urteil vom 07.09.1927, Series A. No. 10, 4, 18 f.

608 *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 8. Auflage 2019, Rn. 126. Einen Überblick über den Stand der Debatte gibt *Ryngaert*, EJIL 32:4 (2022), 1455–1469, 1465 ff.

609 *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 422, Reporters' Note 1. Kritik hieran bei *Parrish*, Adjudicatory Jurisdiction and Public International Law: The Fourth Restatement's New Approach, in: Stephan/Cleveland (Hrsg.), *The Restatement and Beyond: The*

Die ATS-Rechtsprechung zur Unternehmenshaftung warf sowohl Fragen der *jurisdiction to prescribe* als auch der *jurisdiction to adjudicate* auf. Da letztere in der Korpusliteratur kaum thematisiert wurde, liegt der Fokus hier auf der *jurisdiction to prescribe*.⁶¹⁰

Das ATS erklärt die US-Bundesgerichte für Deliktssklagen zuständig, die Ausländer wegen Völkerrechtsverletzungen einreichen. Als Zuständigkeitsvorschrift adressiert das ATS einen inneramerikanischen Sachverhalt, steht also nicht in Konflikt mit den völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln. Kontrovers ist hingegen die Jurisdiktionskonformität der parallel zur Zuständigkeitsnorm bestehenden ATS-Anspruchsgrundlage. Diese ermöglichte es ausländischen Klägern, völkerrechtswidrige Handlungen geltend zu machen, die sich im Ausland ohne Beteiligung US-amerikanischer Personen abspielten, bis der Supreme Court dieser Praxis im Jahr 2013 ein Ende

Past, Present, and Future of U.S. Foreign Relations Law, 2020, 303–317, 304, der die Auffassung des Restatements, das Völkerrecht beschränke die *jurisdiction to adjudicate* nicht, als tendenziös bezeichnet. Unter Verweis auf fehlende Staatenpraxis die Position des Restatements hingegen verteidigend *Dodge, A Modest Approach to the Customary International Law of Jurisdiction*, EJIL 32:4 (2022), 1471–1481, 1475 ff. (der Autor fungierte als Berichterstatter des *jurisdiction*-Teils des Restatements).

610 Mit Blick auf die *jurisdiction to adjudicate* stellte sich insbesondere die Frage, inwieweit ATS-Verfahren die erforderlichen Minimalkontakte zu den USA aufweisen (sofern man diesen Aspekt der Jurisdiktionsausübung als völkerrechtlich determiniert erachtet). Entsprechende Minimalkontakte waren bei Verfahren gegen US-Amerikaner oder in den USA wohnhaften Beklagten gegeben, während dies bei manchen Formen der US-amerikanischen Zuständigkeitsbegründung zweifelhaft ist, vgl. *Köster*, 2010, 257 ff. Insbesondere die Zuständigkeitsbegründung aufgrund der Klagezustellung in den USA (*tag jurisdiction*) sowie aufgrund der wirtschaftlichen Betätigung des Beklagten in den USA (*doing business jurisdiction*) wird von manchen Autoren als Verstoß gegen das völkerrechtliche Jurisdiktionsrecht angesehen, siehe ebd. 259 m. w. N. Zur *Bauman*-Entscheidung, in der der Supreme Court die Zuständigkeitserklärung aufgrund der wirtschaftlichen Betätigung des Beklagten verwarf, siehe oben Fn. 418. Aufschlussreich ist der Vergleich des US-amerikanischen und europäischen Jurisdiktionsverständnisses bei *Michaels*, *Two Paradigms of Jurisdiction*, Michigan Journal of International Law 27:4 (2006), 1003–1069, 1045 (Fußnoten ausgelassen), der u. a. auf den Fokus auf unterschiedliche Beziehungen hinweist: „European jurisdictional thinking focuses on the horizontal relations between countries rather than on the vertical relation between the court and the parties. (...) [T]he real question of jurisdiction in Europe is neither whether there are sufficient vertical contacts between the defendant and the country whose courts are seized, nor whether such contacts exist between that country and the controversy. The real question is which of several states' courts are the most appropriate to deal with a type of litigation. Jurisdiction is justified vis-à-vis other states with a plausible claim to jurisdiction, not vis-à-vis the defendant and her interest in protection from the court.“

bereitete.⁶¹¹ Aus Jurisdiktionssicht wurde im Kontext des ATS folglich insbesondere das Universalitätsprinzip diskutiert: Danach betreffen Verbrechen wie die Begehung eines Völkermordes aufgrund ihrer universellen Ächtung alle Staaten, sodass jeder Staat berechtigt ist, genozidale Taten zu verfolgen.⁶¹² Ein Bezug zum Tatort, Täter oder Opfer ist dann nicht erforderlich.

Etabliert ist das Universalitätsprinzip für strafrechtliche Verfahren.⁶¹³ Inwieweit auf Grundlage des Universalitätsprinzips zivilrechtliche Verfahren ohne Bezug zum Forumstaat völkerrechtlich zulässig sind, ist umstritten.⁶¹⁴ In den USA gingen das Restatement Third sowie einige Gerichte davon aus, dass das Universalitätsprinzips auch eine Grundlage für Zivilverfahren liefere.⁶¹⁵ Erstreckt sich das Universalitätsprinzip dagegen nicht auf zivilrechtliche Verfahren, hätte es nicht als Grundlage für ATS-Fälle ohne Bezug zum Staatsgebiet der USA dienen können.

611 Dazu oben Kapitel 4) A) IV).

612 Werle/Jeßberger, 5. Auflage 2020, 115 ff. (Rn. 258 ff.).

613 Ryngaert, 2. Auflage 2015, 126 ff.

614 Laut EGMR sind zivilrechtliche Klagen auf Grundlage des Universalitätsprinzips ohne territorialen oder personalen Bezug zum Forumstaat nur in den USA, den Niederlanden sowie in Kanada möglich, siehe EGMR, *Nait-Liman v. Switzerland*, App. No. 51357/07, Urteil vom 15.03.2018, Rn. 183 ff. Vgl. auch zur Sonderstellung der ATS-Rechtsprechung IGH, *Arrest Warrant (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, *Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal*, Urteil vom 14.02.2002, 2002 ICJ Reports 63, 77.

615 Dass das Universalitätsprinzip zivilrechtliche Verfahren gestattet, bejahte das mittlerweile überholte Restatement Third, siehe *American Law Institute*, Restatement of the Law (Third): The Foreign Relations Law of The United States (1987), § 404 Kommentar b): „In general, jurisdiction on the basis of universal interests has been exercised in the form of criminal law, but international law does not preclude the application of non-criminal law on this basis, for example, by providing a remedy in tort or restitution for victims of piracy.“ Auf diese Passage berief sich das *Kadic*-Urteil, das den Weg für ATS-Klagen gegen Privatpersonen ebnete, siehe US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 240; ebenso US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 305. Auf das Universalitätsprinzip ging auch *Justice Breyer* in seiner *concurring opinion* in *Sosa* ein, siehe US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 762 (Breyer, J., concurring). Das Restatement Fourth, dessen Jurisdiktionsteil stärker an der US-amerikanischen Praxis als an den völkerrechtlichen Vorgaben orientiert ist (vgl. Ryngaert, EJIL 32:4 (2022), 1455–1469, 1470), argumentiert nur noch, dass in den USA sowohl straf- als auch zivilrechtliche Verfahren auf Grundlage des Universalitätsprinzips stattgefunden haben, siehe *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 402 Kommentar f); den Hinweis, diese Praxis sei völkerrechtskonform, wie das Vorgänger-Restatement ausführte, findet sich im Restatement Fourth nicht mehr.

Diese Brisanz hat der Supreme Court mit seiner *Kiobel*-Entscheidung entschärft, indem er die Anwendbarkeit der *presumption against extraterritoriality doctrine* auf das ATS bejahte.⁶¹⁶ Danach erfasst die ATS-Anspruchsgrundlage nur solche Sachverhalte, die ausreichend Bezugspunkte zum US-amerikanischen Staatsgebiet aufweisen.⁶¹⁷ Dabei verwies der Gerichtshof allerdings nicht auf die völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln, sondern auf den (historischen) US-Kongress, der die Erstreckung der ATS-Ansprüche auf Auslandssachverhalte nicht intendiert habe.⁶¹⁸ Indem der Supreme Court nunmehr einen ausreichenden Bezug zum Territorium der USA verlangt, hängt die Jurisdiktionskonformität von ATS-Verfahren nicht mehr davon ab, ob das Universalitätsprinzip als Grundlage für zivilrechtliche Verfahren dienen kann.⁶¹⁹

Für die Zulässigkeit von ATS-Verfahren ohne Bezüge zum US-amerikanischen Staatsgebiet argumentiert *Stephens* in ihrem (durch den kanadischen Supreme Court in *Nevsun* zitierten) Beitrag „The Amoralität of Profit“: Auf Grundlage des Universalitätsprinzips seien sowohl straf- als auch zivilrechtliche Verfahren zulässig.⁶²⁰ Dabei verweist die Autorin auf einen von ihr verfassten Beitrag, in dem sie sich ausführlich mit der Thematik auseinandersetzt. Die Argumente, die *Stephens* in diesem Beitrag außerhalb des Korpus anführt,⁶²¹ seien kurz aufgegriffen. Zunächst kritisiert die Autorin die Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafrecht, die weder objektiv noch naturgegeben sei und von Staat zu Staat unterschiedlich ausgestaltet

616 Vgl. oben Kapitel 4) A) IV).

617 US SC, *Kiobel v. Royal Dutch Petro. Co.*, 569 U.S. 108, 125.

618 Vgl. *Wuerth*, AJIL 107:3 (2013), 601–621, 618 f. Die *presumption*-Regel ist Teil des neuen Restatements, siehe *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 404: „Courts in the United States interpret federal statutory provisions to apply only within the territorial jurisdiction of the United States unless there is a clear indication of congressional intent to the contrary.“ Wenngleich nicht völkerrechtlich determiniert, dürfte die *presumption*-Regel dazu beitragen, Verstöße gegen das völkerrechtliche Jurisdiktionsrecht zu verhindern; indem sie bzgl. der extraterritorialen Reichweite eines Rechtsakts allerdings auf die Intention des Kongresses abstellt, sind solche Verletzungen auch nicht ausgeschlossen, vgl. *Ryngaert*, EJIL 32:4 (2022), 1455–1469, 1458.

619 *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 402 Reporters' Note 10.

620 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 85.

621 Bei dem Beitrag handelt es sich um *Stephens*, Yale Journal of International Law 27:1 (2002), 1–58, 39 ff.

sei.⁶²² Bspw. erfülle das Deliktsrecht mancher Staaten auch strafende Funktionen.⁶²³ Außerdem könnten zivilrechtliche Verfahren dem Zweck des Universalitätsprinzips genauso förderlich sein wie Strafverfahren, indem sie die Verwerflichkeit von Menschenrechtsverletzungen sichtbar machten und den Täter zumindest finanziell zur Rechenschaft zögen.⁶²⁴

Dass zivilrechtliche Verfahren auf Grundlage des Universalitätsprinzips möglich sind, vertreten implizit auch andere Korpusbeiträge.⁶²⁵ Auch die US-amerikanischen Völkerrechtslehrbücher setzen sich ausführlich mit dem Universalitätsprinzip auseinander.⁶²⁶ Ob auf Grundlage des Universalitätsprinzips zivilrechtliche Verfahren zulässig sind, wird indes selten behandelt.⁶²⁷

Ramseys Korpusbeitrag „International Law Limits on Investor Liability in Human Rights Litigation“, der sich ausführlich dem Recht der völkerrechtlichen Jurisdiktion widmet, nimmt eine auch außerhalb der Korpusliteratur kaum thematisierte Perspektive ein.⁶²⁸ Der Autor fragt, inwieweit auf Grundlage des Universalitätsprinzips Klagen gegen Personen möglich sind, die als Anstifter oder Gehilfen in die Menschenrechtsverletzungen verstrickt sind. Mit anderen Worten stellt er zur Diskussion, ob auf Grundlage des Universalitätsprinzips überhaupt Verfahren wie unter dem ATS stattfinden können, in denen Anstifter und Gehilfen für ihre Verstrickung in die Menschenrechtsverletzungen staatlicher Stellen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Frage, ob das Universalitätsprinzip überhaupt zivilrechtliche Verfahren gestattet, klammert der Autor aus.⁶²⁹ Nach langen Ausführungen folgert der Autor, eine *aiding and abetting liability* juristischer

622 *Stephens*, Yale Journal of International Law 27:1 (2002), 1–58, 44.

623 *Stephens*, Yale Journal of International Law 27:1 (2002), 1–58, 45.

624 *Stephens*, Yale Journal of International Law 27:1 (2002), 1–58, 51.

625 *Vazquez*, Alien Tort Claims and the Status of Customary International Law, AJIL 106:3 (2012), 531–546, 542 ff.; *Grosswald Curran*, Harmonizing Multinational Parent Company Liability for Foreign Subsidiary Human Rights Violations, Chicago Journal of International Law 17:2 (2016), 403–446, 422.

626 *O’Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, 7. Auflage 2015, 341 ff.; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 326 ff.; *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 290 ff.; *Janis/Noyes/Sadat*, 6. Auflage 2020, 1002.

627 Siehe *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 789 (note 7), die auf einen Literaturbeitrag verweisen, ohne in der für *casebooks* typischen Manier selbst eine Antwort auf die Frage zu geben.

628 *Ramsey*, International Law Limits on Investor Liability in Human Rights Litigation, Harvard International Law Journal 50:2 (2009), 271–322.

629 Der Autor weist auf die fehlende Praxis zivilrechtlicher Verfahren auf Grundlage des Universalitätsprinzips hin, weshalb er für die Zwecke seiner Untersuchung

Personen sei im Völkerrecht nicht etabliert.⁶³⁰ Folglich könne auch das Universalitätsprinzip ebensolche Klagen nicht stützen.⁶³¹

In der US-Korpusliteratur wird die territoriale Reichweite des ATS folglich vor dem Hintergrund des US- wie auch des Völkerrechts analysiert. Diese Debatte verlor jedoch an Bedeutung, als der Supreme Court in *Kioibel* den territorialen Anwendungsbereich des ATS unter Rückgriff auf die US-rechtliche *presumption*-Doktrin beschnitt.

II) Die Anstifter- und Gehilfenhaftung von Unternehmen

Zwei Beiträge der Korpusliteratur setzen sich ausführlich mit Fragen der *aiding and abetting liability* auseinander. Da diese Thematik zwar für die ATS-Haftung von Unternehmen, allerdings weniger für den weiteren Verlauf dieser Arbeit von Relevanz ist, seien sie hier nur in je einem Satz zusammengefasst: *Vora* befasst sich mit der zentralen Vorfrage, welchem Recht die Regeln der Anstifter- bzw. Gehilfenhaftung zu entnehmen sind, und plädiert für das *federal common law*.⁶³² *Forcese* sehr früh erschienener Beitrag beleuchtet die Thematik anlässlich des *Unocal*-Verfahrens, das in dem ersten bekannten ATS-Urteil gegen ein Unternehmen münden sollte.⁶³³

III) Alternative Klagemöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Trotz seines hohen Bekanntheitsgrads war der Anwendungsbereich des ATS seit jeher begrenzt: Nach der durch den Supreme Court in *Sosa* aufgestellten Formel konnte bspw. nur die Verletzung qualifizierter Völkerrechtsnormen unter dem ATS geltend gemacht werden. Zudem endeten nur

die Möglichkeit solcher Verfahren unterstellt, *Ramsey*, Harvard International Law Journal 50:2 (2009), 271–322, 305.

630 *Ramsey*, Harvard International Law Journal 50:2 (2009), 271–322, 305 ff.

631 *Ramsey*, Harvard International Law Journal 50:2 (2009), 271–322, 320.

632 *Vora*, Federal Common Law and Alien Tort Statute Litigation: Why Federal Common Law Can (and Should) Provide Aiding and Abetting Liability, Harvard International Law Journal 50:1 (2009), 195–230.

633 *Forcese*, ATCA's Achilles Heel: Corporate Complicity, International Law and the Alien Tort Claims Act, Yale Journal of International Law 26:2 (2001), 487–516.

wenige Verfahren mit Urteilen zugunsten der Kläger.⁶³⁴ Vor diesem Hintergrund stellten viele Beobachter die Frage nach Alternativen zum ATS, insbesondere nach der Begrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes durch den Supreme Court in *Kiobel* und *Jesner*. Auch diese Dimension der ATS-Debatte hat Eingang in die US-Korpusliteratur gefunden.

Eine Reihe von Autoren befasst sich mit *bundesrechtlichen* Alternativen zum ATS: *Breed* fasst US-amerikanische multinationale Unternehmen als weltweite Botschafter der USA auf, die dem Ansehen der USA schaden können, wenn sie in menschenrechtswidrige Praktiken involviert sind.⁶³⁵ Die Ansätze, die zur Zeit der Veröffentlichung des Aufsatzes im Jahr 2002 diskutiert werden, darunter die indirekte Regulierung von Unternehmen durch das ATS, hält der Autor für unzureichend.⁶³⁶ Deshalb plädiert er für ein neues (Bundes-)Gesetz nach Vorbild des Foreign Corrupt Practices Act.⁶³⁷ Soweit ersichtlich, ist es zu einem solchen Gesetz nicht gekommen.

Raycrafts folgert aus der *Jesner*-Entscheidung einen „call to action“.⁶³⁸ Die Autorin plädiert nach einer umfassenden Bestandsaufnahme des US-amerikanischen Rechts hinsichtlich der Regulierung menschenrechtssensibler Aktivitäten US-amerikanischer Unternehmen für Änderungen des Kapitalmarkt-, Gesellschafts- und Antikorruptionsrechts.⁶³⁹ Ein weiterer Beitrag diskutiert die Handlungsoptionen der US-amerikanischen Regierung, mit dem Phänomen extraterritorialer Menschenrechtsklagen umzugehen.⁶⁴⁰

Auf die Möglichkeiten, im Ausland begangene Menschenrechtsverletzungen vor den Gerichten der Einzelstaaten geltend zu machen, weist *Nagiel* hin.⁶⁴¹ Ihr Beitrag bringt zum Ausdruck, dass das ATS im Kern eine die Zuständigkeit der Bundesgerichte begründende Vorschrift mit engen Voraussetzungen ist, wie dem Erfordernis der Verletzung einer qualifizierten

634 Siehe oben Fn. 367.

635 *Breed*, *Regulating Our 21st-Century Ambassadors: A New Approach to Corporate Liability for Human Rights Violations Abroad*, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1005–1036, 1006.

636 *Breed*, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1005–1036, 1013 ff., 1023 ff.

637 15 U.S.C. §§ 78dd-1 ff.

638 *Raycraft*, *Virginia Journal of International Law* 60:3 (2020), 737–778, 741.

639 *Raycraft*, *Virginia Journal of International Law* 60:3 (2020), 737–778, 767 ff.

640 *Schrage*, *Judging Corporate Accountability in the Global Economy*, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 153–176.

641 *Nagiel*, *An Overlooked Gateway to Victim Compensation: How States Can Provide a Forum for Human Rights Claims*, *Columbia Journal of Transnational Law* 46:1 (2007), 133–176.

Völkerrechtsnorm, weshalb Klagen vor den Gerichten der Einzelstaaten eine vielversprechende Alternative zu ATS-Verfahren seien.⁶⁴²

Green betont die Möglichkeiten, das Führungspersonal eines Unternehmens, das Menschenrechtsverletzungen begangen hat oder in menschenrechtswidrige Praktiken verstrickt war, zu verklagen.⁶⁴³ Schließlich befasst sich *Grosswald Curran* mit der Haftung von Muttergesellschaften für ihre Tochterunternehmen.⁶⁴⁴

Der Aufsatz von *Farbstein* analysiert zwar keine alternativen Klagemöglichkeiten, bietet aber eine andere Perspektive auf die Thematik: In ihrem Artikel schildert die Autorin ausführlich ihre Erfahrungen als Anwältin in einem der Apartheid-Verfahren, in denen Unternehmen für ihre Verstrickung in das Apartheid-Regime in Südafrika unter dem ATS verklagt wurden.⁶⁴⁵ Ihre Schlussfolgerungen nach über zehnjähriger Beratungstätigkeit geben Einblicke in die Strategien, Sorgen und Ideale der Menschenrechtsanwälte, die das ATS wiederbelebten und, aus Klägerperspektive, wichtige Urteile erstritten.⁶⁴⁶ So berichtet die Autorin, sich häufig selbst daran erinnern zu haben, dass ein einziger Fall die Welt nicht (zum Besseren) ändern kann und muss; vielmehr sei jeder Fall „one component of a much longer, larger struggle“⁶⁴⁷. Auf die Perspektiven *Farbsteins* wird zurückzukommen sein, weil positivrechtliche Fragen nicht im Mittelpunkt ihrer Untersuchung stehen.

IV) Zwischenergebnis: „Debates about the ATS mirror debates about international law“⁶⁴⁸

Die Gedanken *Farbsteins* drücken das Anliegen vieler ATS-Sympathisanten aus, Menschenrechtsverletzungen gerichtlich zu ahnden. Diese Haltung ist in der Korpusliteratur auch bei *Stephens* erkennbar, wenn sie etwa schreibt: „I do not accept that human rights abuses are the unavoidable price of eco-

642 *Nagiel*, Columbia Journal of Transnational Law 46:1 (2007), 133–176, 135.

643 *Green*, Corporate Torts: International Human Rights and Superior Officers, Chicago Journal of International Law 17:2 (2016), 447–520.

644 *Grosswald Curran*, Chicago Journal of International Law 17:2 (2016), 403–446.

645 *Farbstein*, Perspectives from a Practitioner: Lessons Learned from the Apartheid Litigation, Harvard International Law Journal 61:2 (2020), 451–510.

646 *Farbstein*, Harvard International Law Journal 61:2 (2020), 451–510, 504 f.

647 *Farbstein*, Harvard International Law Journal 61:2 (2020), 451–510, 504.

648 *Stephens*, Notre Dame Law Review 89:4 (2014), 1467–1543, 1468.

conomic development.“⁶⁴⁹ Mit ähnlichem Impetus sucht *Koh* die Kritikpunkte zu entkräften, die häufig gegen die *ATS corporate human rights litigation* vorgebracht werden.

Kritik an ATS-Verfahren erhebt in der Korpusliteratur etwa *Ramsey*: Der Autor betont, dass ATS-Verfahren von anderen Staaten als übergriffig wahrgenommen werden (könnten), also US-amerikanischen Interessen zuwiderlaufen können.⁶⁵⁰ Auch *Ku* kritisiert ATS-Verfahren gegen Unternehmen, da *corporate liability* keine anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Regel sei.

Ku bemängelt das ATS nicht nur aus völkerrechtlicher Perspektive. Die andere, bisher noch nicht thematisierte Stoßrichtung seiner Kritik fußt auf der *concurring opinion*, die *Justice Scalia* der *Sosa*-Entscheidung des Supreme Courts beigefügt hat.⁶⁵¹ Darin stimmt *Scalia* der Gerichtsmehrheit zwar darin zu, das ATS als Jurisdiktionsvorschrift einzuordnen. *Scalia* verneint dagegen die von der Gerichtsmehrheit angenommene Befugnis der Bundesgerichte, dem *federal common law* in engen Grenzen das ATS komplementierende Anspruchsgrundlagen zu entnehmen und fortzuentwickeln.⁶⁵² Diese Position ist vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Supreme Courts aus dem Jahr 1938 zu sehen, nach der die Bundesgerichte grundsätzlich keine Befugnis haben, *federal common law* zu schaffen.⁶⁵³ Die Gerichtsmehrheit in *Sosa* argumentiert, der Kongress habe die zur Zeit der Entstehung des ATS bestehende Befugnis der Bundesgerichte, in ATS-Verfahren *federal common law* anzuwenden und fortzuentwickeln, nicht beschnitten. *Scalia* betont dagegen, mangels ausdrücklicher Ermächtigung stünde den Bundesgerichten keine Befugnis zu, ATS-Anspruchsgrundlagen zu entwickeln. Folglich würden nichtgewählte Bundesrichter illegitimerweise Recht setzen, wenn sie in ATS-Verfahren deliktische Ansprüche gewähren und fortentwickeln. Diese Anmaßung stelle den US-amerikanischen Gesetzgebungsprozess auf den Kopf.⁶⁵⁴ In ATS-Verfahren sei dies besonders problematisch, weil die Bundesgerichte darin völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen anwenden:

649 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 48.

650 *Ramsey*, Harvard International Law Journal 50:2 (2009), 271–322, 315 f.

651 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 356.

652 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 741 f. (*Scalia*, J., concurring).

653 Ausführlich zu dieser Entwicklung oben Fn. 371.

654 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 749 f. (*Scalia*, J., concurring).

„The notion that a law of nations, redefined to mean the consensus of states on *any* subject, can be used by a private citizen to control a sovereign’s treatment of *its own citizens* within *its own territory* is a 20th-century invention of internationalist law professors and human rights advocates. The Framers would, I am confident, be appalled by the proposition that, for example, the American peoples’ democratic adoption of the death penalty could be judicially nullified because of the disapproving views of foreigners.“⁶⁵⁵

Die scharfen Worte *Scalias* stehen exemplarisch für die Gegenwehr, die konservative US-amerikanische Juristen der *human rights litigation* z. T. entgegenbrachten. Die Worte *Scalias* stehen zudem für zwei Anliegen, die Teile der konservativen US-amerikanischen Juristenschaft auch außerhalb des ATS-Kontexts vorantreiben: die Macht der Bundesgewalt, hier: der Bundesgerichte, einzugrenzen sowie die Bedeutung des Völkerrechts in der US-amerikanischen Rechtsordnung gering zu halten. „In the United States, compliance with international law needs to be politically defended and explained to the electorate, whereas in Europe, compliance with international law is assumed (...)“, hat *Ohlin* diese teilweise gegenüber dem Völkerrecht vorherrschende Skepsis beschrieben.⁶⁵⁶

Vor diesem Hintergrund hat *Wuerth* in einer Besprechung des *Kiobel*-Urteils treffend argumentiert, dass das ATS zwar komplexe Auslegungsfragen aufwerfe, nicht zuletzt aufgrund des hohen Alters der Vorschrift, dass sich die wahre Schwierigkeit jedoch aus dem „policy conflict behind the ATS“ ergebe.⁶⁵⁷ Ansatzweise ist diese Dimension der ATS-Debatte auch in der US-amerikanischen Korpusliteratur dieser Arbeit zu erkennen, wie etwa ein Vergleich der Beiträge *Kohs* und *Stephens’* mit denen *Ramseys* und *Kus* zeigt.

655 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 749 f. (*Scalia*, J., concurring; Fußnoten ausgelassen; Hervorhebung im Original). An dieser Stelle zitiert *Scalia Bradley/Goldsmith*, Customary International Law as Federal Common Law: A Critique of the Modern Position, *Harvard Law Review* 110:4 (1997), 815–876, worin die beiden Autoren die Befugnis der US-Bundesgerichte verneinen, Völkergewohnheitsrecht anzuwenden, sofern sie sich auf keine gesetzliche Ermächtigung stützen können. Zur Rezeption des wirkmächtigen Beitrags *Ohlin*, 2015, 15 ff.

656 *Ohlin*, 2015, 12.

657 *Wuerth*, *AJIL* 107:3 (2013), 601–621, 620; ebenso *Miller*, The Influence of Human Rights and Basic Rights in Private Law in the United States, *American Journal of Comparative Law Supplement* 62:4 (2014), 133–150, 148 f.

Die Details dieser politischen Komponente der ATS-Debatte, wie auch die Details der ATS-Debatte insgesamt sind mit Blick auf das vergleichende Ziel dieser Arbeit jedoch nicht entscheidend. Vielmehr ist festzuhalten, dass die ATS-Rechtsprechung in der US-amerikanischen Korpusliteratur intensiv und kontrovers diskutiert wurde.

D) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

Die Bedeutung des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität in der US-amerikanischen Korpusliteratur lässt sich an der Stoßrichtung der beiden Beiträge erkennen, die sich Fragen der Völkerrechtssubjektivität ausführlicher widmen: Das Konzept der Völkerrechtssubjektivität gehe typischerweise mit einem staatszentrierten Völkerrechtsdenken einher, was den Blick auf die Realitäten des völkerrechtlichen Verkehrs verstelle und daher aufzugeben sei, argumentiert bspw. der in der Einleitung bereits angesprochene *Alvarez* (I). Weitere Erkenntnisse über die geringe Bedeutung des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität in der US-amerikanischen Korpusliteratur liefern die Beiträge zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen: Diesen liegt zumeist die formale Konzeption von Völkerrechtssubjektivität zugrunde. Danach ist ein Völkerrechtssubjekt schlicht die Gesamtheit der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, die der Einheit zukommen.⁶⁵⁸ Die Autoren nutzen den Ansatz allerdings implizit, mitunter ohne den Begriff des Völkerrechtssubjekts überhaupt zu erwähnen (II).

Vor der Vorstellung und Analyse der Korpusbeiträge sind zwei Hinweise angezeigt: Erstens dreht sich dieser Abschnitt, auch mit Blick auf den späteren Vergleich, vorwiegend um die Aussagen über und Implikationen für das Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der US-amerikanischen Korpusliteratur. Die Positionen bzgl. der völkerrechtlichen Pflichten von Unternehmen werden nicht mehr aufgegriffen; nochmals erinnert sei daran, dass sowohl einige ATS-Entscheidungen als auch Korpusbeiträge als Ausdruck der individualistischen Konzeption nach *Portmann* gedeutet werden können, weil sie eine Bindung von Unternehmen an das Individuum schützende Normen des zwingenden Völkerrechts annehmen und ausdrücklich für eine solche eintreten.⁶⁵⁹ Zweitens ist ein begrifflicher Hinweis angebracht: Die ablehnende Haltung gegenüber dem Konzept der Völkerrechtssubjek-

658 Siehe oben Kapitel 3) A) II).

659 Siehe oben Kapitel 3) A) II).

tivität spiegelt sich in der Terminologie der Korpusliteratur wider: Nur wenige Autoren verwenden die Bezeichnung *subjects of international law*. Vielmehr nutzen viele Autoren Begriffe wie *international legal persons*, *actors* oder *participants*, um die am Völkerrechtsverkehr beteiligten Entitäten zu bezeichnen. Schon sprachlich finden sich in der US-amerikanischen Literatur also kaum Verweise auf „Völkerrechtssubjekte“. Da sich allerdings keine andere Terminologie durchgesetzt hat und die Bezeichnung Völkerrechtssubjekt international gängig ist,⁶⁶⁰ nutzt dieser Abschnitt den Begriff dennoch; zudem wird soweit erforderlich erklärt, welcher Korpusbeitrag welche Terminologie nutzt und was mit den jeweils herangezogenen Begriffen gemeint ist.

I) Kritik am Konzept der Völkerrechtssubjektivität, insbesondere an dessen staatszentrierten Konzeptionen

Die Kritik, die einige US-amerikanische Korpusautoren formulieren, erschließt sich am besten, wenn zunächst der Referenzpunkt betrachtet wird, auf den sich die Kritiker berufen: die Haager Vorlesung *Rosalyn Higgins'* aus dem Jahr 1991.⁶⁶¹

Higgins wurde in Cambridge und Yale ausgebildet und war von 1995 bis 2009 britische Richterin am IGH. Sie gilt als eine der führenden Stimmen der US-amerikanischen *New Haven School*, die wiederum die Grundlage der *actor*-Konzeption von Völkerrechtssubjektivität i. S. d. Klassifizierung *Portmanns* bildet. *Higgins'* Überlegungen haben die *actor*-Konzeption mitgeprägt.⁶⁶² Schon an dieser Stelle kann also gesagt werden: Die US-amerikanische Kritik am Konzept der Völkerrechtssubjektivität, insbesondere dem *states only*- und dem *recognition*-Ansatz, basiert auf den

660 Vgl. nur *Portmann*, 2010, 1, 8, sowie oben Kapitel 3) A) I).

661 *Higgins*, *International Law and the Avoidance, Containment and Resolution of Disputes*, RdC 230 (1991), 9–342; die Vorlesung wurde später als eigenständiges Buch veröffentlicht, das seitdem typischerweise zitiert wird, vgl. *Higgins*, *Problems and Process: International Law and How We Use It*, 1994.

662 *Higgins* formulierte ihre von der *New Haven School* inspirierte Kritik an dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität in einer der europäischen Völkerrechtswissenschaft verständlichen Weise, was laut *Portmann* der zentrale Grund ist, warum das Werk heute in Europa stärker wahrgenommen wird als vergleichbare Beiträge anderer *New Haven*-Vordenker wie *McDougal*, *Lasswell* und *Reisman*, vgl. *Portmann*, 2010, 209 f. Zur Einordnung *Higgins* siehe nur *Voos*, *Die Schule von New Haven*, 2000, 33 f. m. w. N.

Annahmen der *actor*-Konzeption, die wiederum auf den Prämissen der *New Haven School* aufbaut.⁶⁶³ Das Vergleichskapitel wird diese Zusammenhänge genauer beleuchten.

Die Kritik *Higgins'* richtet sich gegen ein (positivistisches) Verständnis von Völkerrechtssubjektivität, das streng zwischen Subjekten und Objekten des Völkerrechts unterscheidet und typischerweise die Staaten als zentrale (und einzig wahre) Völkerrechtssubjekte anerkennt. Diese Annahmen seien viel zu häufig unhinterfragt übernommen und so zum Ausgangspunkt beinahe jeder völkerrechtlichen Untersuchung geworden. Viele Autoren gingen sogar so weit, nur Staaten als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen; außerdem gebe es für den Positivisten keine (Erlaubnis-)Regel, die es Individuen gestatte, zum Träger völkerrechtlicher Rechte oder Pflichten zu werden. Nach diesem Verständnis seien Individuen Objekte des Völkerrechts und stünden folglich in einer Reihe mit Territorien oder bspw. Flüssen, denen ebenfalls nur Objektstatus zukomme.⁶⁶⁴

Völkerrechtssubjekte sind also nur Staaten, während andere Einheiten, bspw. das Individuum, nur durch ausdrückliche Anerkennung durch die Staaten zu Völkerrechtssubjekten werden können, lässt sich die kritisierte Herangehensweise zusammenfassen. Sie entspricht der *recognition*-Konzeption der Klassifizierung *Portmanns*. *Higgins* ist dieses Verständnis von Völkerrechtssubjektivität schon zu stark auf völkerrechtliche Regeln und zu wenig auf die Prozesse ausgerichtet, in denen das Völkerrecht ausgehandelt und weiterentwickelt werde.⁶⁶⁵ Außerdem sei die Herangehensweise auch aufgrund ihrer Staatszentrierung falsch.⁶⁶⁶ Doch *Higgins* geht noch weiter: Die (begriffliche) Unterscheidung zwischen Subjekten und Objekten sei schlicht realitätsfern. „We have erected an intellectual prison of our own choosing and then declared it to be an unalterable constraint.“⁶⁶⁷ Daher fordert sie, die Subjekt-Objekt-Dichotomie aufzugeben. Es sei zielführender, die relevanten Akteure in internationalen Entscheidungsprozessen als *participants* zu charakterisieren.⁶⁶⁸

In der Korpusliteratur haben *Higgins'* Thesen insbesondere in *Alvarez'* Beitrag „Are Corporations ‚Subjects‘ of International Law?“ Zustimmung

663 Zur *New Haven School* ausführlich unten Kapitel 6) B) II) 1).

664 *Higgins*, 1994, 48 f.

665 *Higgins*, 1994, 49.

666 *Higgins*, 1994, 49.

667 *Higgins*, 1994, 49.

668 *Higgins*, 1994, 49.

gefunden.⁶⁶⁹ Der Beitrag weist die Sichtweise, nur Staaten und Internationale Organisationen könnten Völkerrechtssubjekte sein, als inkonsistent zurück: Die Subjekt-Objekt-Dichotomie errichte hermetisch abgeriegelte Kategorien, die der Realität des internationalen Verkehrs nicht entsprächen.⁶⁷⁰ Angesichts der immer größeren Zahl prozeduraler Rechte beteiligten sich heute Individuen, NGOs oder auch Unternehmen neben Staaten und Internationalen Organisationen in verschiedenen Foren an der Aushandlung und Weiterentwicklung des Völkerrechts.⁶⁷¹ Mit *Higgins* von *participants* zu sprechen sei daher sinnvoller, denn diese Bezeichnung trage weniger intellektuellen Ballast mit sich als das Konzept der Völkerrechtssubjektivität oder das der völkerrechtlichen Person.⁶⁷²

Alvarez verbindet seine Kritik mit einer Warnung an diejenigen, die Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft ziehen und sie deshalb als Völkerrechtssubjekte einordnen möchten: Laut *Alvarez* ist es grundsätzlich der richtige Weg, die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten von Unternehmen einzeln zu bestimmen.⁶⁷³ Bereits auf diese Weise ließen sich völkerrechtliche Pflichten von Unternehmen ermitteln.⁶⁷⁴ Kritisch sieht *Alvarez* dagegen die Herangehensweise, Unternehmen als Völkerrechtssubjekte einzuordnen und an diese Feststellung Konsequenzen zu knüpfen: Denn würden Unternehmen als Völkerrechtssubjekt gelten, könnte man geneigt sein, auf Unternehmen auch die auf natürliche Personen anwendbaren Regeln anzuwenden.⁶⁷⁵ Dann sei es denkbar, dass Unternehmen völkerrechtliche Rechtspositionen einfacher für sich einfordern könnten.⁶⁷⁶ Ihnen Völkerrechtssubjektivität zuzusprechen, hätte demnach gerade nicht (nur) die gewünschte Folge, Unternehmen für Menschenrechtsverstöße besser zur Rechenschaft ziehen zu können. Diese Argumente verdeutlicht *Alvarez* anhand des US-amerikanischen Verfassungsrechts⁶⁷⁷ und des völ-

669 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36.

670 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 8 f.

671 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 8 f.

672 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 8.

673 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 26, 30.

674 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 31 f.

675 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 23 ff.

676 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 23 ff.

677 In einer kontroversen 5:4-Entscheidung hatte der Oberste Gerichtshof in *Citizens United* ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt, das Unternehmen 30 Tage vor einer Vorwahl bzw. 60 Tage vor einer Wahl untersagt, Fernsehspots über Wahlkandidaten zu verbreiten. Schließlich komme das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der freien Meinungsäußerung neben natürlichen Personen auch Unternehmen zu, siehe US

kerrechtlichen Investitionsschutzrechts⁶⁷⁸. Er empfiehlt daher, dass Völkerrechtler „spend their time addressing which international rules apply to corporations rather than whether corporations are or are not ‚subjects‘ of international law.“⁶⁷⁹

Higgins' Ansatz hat auch in anderen Korpusbeiträgen Zustimmung erfahren: Laut *Ratner* hat *Higgins* das gesamte Konzept der Völkerrechtssubjektivität überzeugend kritisiert.⁶⁸⁰ Ganz grundsätzliche Kritik am staatszentrierten Verständnis von Völkerrechtssubjektivität artikuliert außerdem *Paust* in seinem zweiten Korpusbeitrag.⁶⁸¹ Anlass seiner Ausführungen scheint die *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuit zu sein, nach der eine (allgemeine) Völkerrechtsnorm, die eine Haftung von Unternehmen für Völkerrechtsverstöße vorsieht, nicht existiert.⁶⁸² Die Sichtweise auf das Völkerrecht, die dieser Wertung zugrunde liege, hält der Autor für ahistorisch und daher verfehlt.⁶⁸³ Ein zu staatszentriertes Verständnis von Völkerrechtssubjektivität bzw. des Völkerrechts beschreibe nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Vergangenheit unzureichend.⁶⁸⁴ Dies belegten u. a. die Verträge, die Staaten mit nichtstaatlichen Einheiten wie Volksstämmen während der Kolonialzeit geschlossen haben.⁶⁸⁵ Dies verdeutliche

„both the error of a states-alone theory and the error that such a remarkably unrealistic theory had ever been ‚traditional‘ outside of rigid state-oriented positivist circles and those who repeat their printed preferences or the necessarily demeaning and pejorative nonsense that under

SC, *Citizens United v. Federal Election Commission*, Entscheidung vom 21.01.2010, 558 U.S. 310, 342 ff. Die Argumentation der Kläger sowie der Gerichtsmehrheit nutzt *Alvarez* regelmäßig, um zu zeigen, wie Unternehmen, einmal anerkannt als Völkerrechtssubjekte bzw. -personen, ihre Rechtsstellung im Völkerrecht ausbauen könnten, siehe *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 11. Vgl. ferner die *Hobby Lobby*-Entscheidung des Supreme Courts, siehe US SC, *Burwell v. Hobby Lobby Stores, Inc.*, Entscheidung vom 30.06.2014, 573 U.S. 682, die die Stellung von Unternehmen als Grundrechtsträger weiter stärkte. Wie private Unternehmen ihre Rechtsstellung in den USA immer weiter ausgebaut haben, beschreibt *Winkler*, *We the Corporations*, 2018.

678 *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 23 ff.

679 *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 31.

680 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 476 (Fn. 124).

681 *Paust*, *Nonstate Actor Participation in International Law and the Pretense of Exclusion*, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004.

682 Siehe oben Kapitel 4) A) III) 1).

683 *Paust*, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004, 977.

684 *Paust*, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004, 978.

685 *Paust*, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004, 978.

„traditional‘ international law, ‚states‘ were the only actors and the only ‚subjects‘ with rights and duties.“⁶⁸⁶

Nach *Alvarez*‘ ist die Frage, ob Unternehmen Völkerrechtssubjekte sind, „at best a distraction“: Das Denken in den Kategorien der Völkerrechtssubjektivität verstelle den Blick auf die Realität der internationalen Ordnung, an deren Ausgestaltung weitaus mehr Akteure als Staaten und Internationale Organisationen mitwirkten.⁶⁸⁷ Dabei ist zu beachten, dass sich *Alvarez*‘ Kritik insbesondere gegen die *recognition*-Konzeption richtet, was in einigen Passagen seines Beitrags anklingt. Wird Völkerrechtssubjektivität in diesem Sinne verstanden und wird verlangt, dass die Staaten einer Einheit Völkerrechtssubjektivität ausdrücklich zuerkennen müssen, dann erscheint das Konzept als eine Hürde, möchte man einem (wirkmächtigen) Akteur völkerrechtliche Pflichten nachweisen. Dies könnte erklären, warum die Korpusbeiträge von *Koh*, *Paust* und *Stephens*, die im ATS-Kontext zu verorten sind und sehr weitgehende Unternehmenspflichten annehmen, allesamt keinerlei Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität an sich wie auch zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen enthalten.

Zwar wäre die formale Konzeption von Völkerrechtssubjektivität gegen viele der US-amerikanischen Kritikpunkte gefeit; insbesondere steht sie völkerrechtlichen Pflichten etwa von Unternehmen nicht kategorisch entgegen. Dennoch, so scheint es, ist das Konzept der Völkerrechtssubjektivität für viele US-amerikanische Autoren untrennbar mit einem staatszentrierten Völkerrechtsverständnis verknüpft, also für die Realitäten des völkerrechtlichen Verkehrs im 21. Jahrhundert wenig hilfreich und, im Ergebnis, aufzugeben.

II) Ermittlung der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten privater Unternehmen ohne Rückgriff auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität

Die Kritik am Konzept der Völkerrechtssubjektivität spiegelt sich in der Herangehensweise einiger der Autoren wider, die sich umfassend mit der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen auseinandergesetzt haben: So-

686 *Paust*, Virginia Journal of International Law 51:4 (2011), 977–1004, 994.

687 *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 3.

wohl *Ratner*⁶⁸⁸ und *Vazquez*⁶⁸⁹ als auch *Knox*⁶⁹⁰ befassen sich nicht lange mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, bevor sie sich dem existierenden Pflichtenbestand widmen oder einen eigenen Ansatz entwickeln. Exemplarisch heißt es bei *Ratner*:

„As an initial matter, it bears brief mention that international law doctrine poses no significant impediment to recognition of duties beyond those of states. Some writers insist (...) that only states are full subjects of international law (with so-called legal personality) because only they can enjoy the full range of legal rights and duties and make claims for violations of rights. Yet the orthodoxy now accepts that nonstate entities may enjoy forms of international personality. (...) The question is not whether nonstate actors have rights and duties, but what those rights and duties are.“⁶⁹¹

Für *Ratner* ist es damit zentral, die völkerrechtlichen Normen zu ermitteln, die nichtstaatlichen Akteure Rechte zusprechen und Pflichten auferlegen. Dies zeigt erneut, dass die formale Konzeption von Völkerrechtssubjektivität der Herangehensweise der Autoren nicht im Weg stünde. Dennoch entsteht der Eindruck, das Konzept der Völkerrechtssubjektivität sei per se untauglich, wenn es darum geht, die völkerrechtlichen Rechte oder Pflichten einer Einheit zu ermitteln. Die geringe Relevanz, wenn nicht gar Ablehnung des Konzepts in den Beiträgen über die völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen spiegelt die Bedeutung wider, die dem Konzept in der gesamten Korpusliteratur zukommt: Detaillierte Ausführungen dazu, was Völkerrechtssubjekte sind oder welche Arten von Völkerrechtssubjekten existieren, sind sehr selten.⁶⁹²

688 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 475 f.

689 *Vazquez*, Columbia Journal of Transnational Law 43:3 (2005), 927–960, 932.

690 *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 19.

691 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 475 f. (Fußnoten ausgelassen).

692 Siehe aber die Ausführungen bei *Kinley/Tadaki*, Virginia Journal of International Law 44:4 (2004), 931–1024, 944 ff. Eine klare Definition findet sich zudem bei *Kelley*, Multilateral Investment Treaties: A Balanced Approach to Multinational Corporations, Columbia Journal of Transnational Law 39:2 (2001), 483–532, 525, nach dem der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit „refers to a person or entity’s ability to possess rights or duties under international law“. Definitionen von Völkerrechtssubjektivität im Rahmen ihrer Kritik an dem Konzept bzw. dessen Zentralität im (europäischen) Völkerrechtsdiskurs finden sich bei *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 475, sowie bei *Alvarez*, Santa Clara Journal of International Law 9:1 (2011), 1–36, 3.

Die Marginalisierung des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität in der US-amerikanischen Korpusliteratur mag auch daraus resultieren, dass die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen letztlich unstrittig ist. Wie *Alvarez* erklärt, ist die Antwort auf diese Frage in den USA „a resounding yes“.⁶⁹³ Dies gelte jedenfalls dann, wenn Völkerrechtssubjekte als „something that can affect and be affected by international law“ wahrgenommen werden, wie *Alvarez* das *Reparations*-Gutachten des IGH zusammenfasst.⁶⁹⁴ Auch soweit (i. S. d. formalen Konzeption) auf die Inhaberschaft völkerrechtlicher Rechte und Pflichten abgestellt wird, ergibt sich keine andere Antwort. Beiträge, die das Konzept der Völkerrechtssubjektivität adressieren und dabei die Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen verneinen, existieren in der US-Literatur kaum.⁶⁹⁵

Ein differenzierteres Bild ergibt der Blick in die US-amerikanischen Lehrbücher. Diese setzen sich allesamt mit den am Völkerrechtsverkehr beteiligten Entitäten auseinander, die sie *subjects, entities, persons* oder *actors* nennen. Insbesondere letzterer Begriff ist hier allerdings nicht zwingend im Sinne der *actor*-Konzeption zu verstehen; vielmehr finden sich in den meisten Völkerrechtslehrbüchern Definitionen, die auf das (potentielle) Innehaben völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten abstellen.⁶⁹⁶ Bei manchen der *casebooks* erfolgt diese Definition allerdings nur (versteckt) im Zuge der Ausführungen über Staaten.⁶⁹⁷ Laut allen Lehrbüchern mit der

693 *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 3.

694 Siehe das vollständige Zitat *Alvarez'* oben vor Fn. 25.

695 So ausdrücklich aber bspw. *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 724. Zum Beitrag der Autorin, der die menschenrechtliche Schutzpflicht adressiert, siehe unten Kapitel 4) F). Implizit auch *Ku*, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396, 377 ff.

696 Sehr allgemein *O'Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, 7. Auflage 2015, 169; *Bederman/Keitner*, 4. Auflage 2016, 83: „A subject of international law is an entity that bears international legal rights or duties.“ *Carter/Weiner/Hollis*, 7. Auflage 2018, 449: „States, (...) corporations, and other entities have varying legal status under international law. Each may be a ‚person‘ or ‚subject‘ of international law in some sense or another, with recognized rights and duties.“ *Murphy*, 3. Auflage 2018, 35: „This chapter considers the principal ‚actors‘ (sometimes referred to as ‚subjects‘) of international law: states; international organizations created by states; non-governmental organizations; persons and groups of persons; and transnational corporations. These actors are capable of possessing international rights and duties, and have the capacity to take certain kinds of action in the international sphere.“

697 Im Einleitungstext über Staaten *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 277: „Subjects of international law include entities and persons capable of possessing international rights and duties under international law and endowed with the capacity to take certain types of action on the international plane, such as concluding treaties or joining

Ausnahme von einem, bei dem Erörterungen fehlen, haben Unternehmen diesen Status einer am Völkerrechtsverkehr beteiligten Entität inne.⁶⁹⁸ Ausführungen, die die Völkerrechtspersönlichkeit bzw. die Relevanz privater Unternehmen für den völkerrechtlichen Verkehr verneinen, finden sich nicht.

Eine andere Herangehensweise wählt das Völkerrechtslehrbuch von *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*. Das Buch betitelt den Abschnitt, den es den Akteuren des Völkerrechts widmet, explizit „Participants in the International Legal Process“.⁶⁹⁹ Das prozessorientierte Völkerrechtsverständnis des Buches verlange eine Auseinandersetzung mit den Akteuren, die tatsächlich an der Aushandlung völkerrechtlicher Normen mitwirken:

„Treaties, custom, soft law, and other outcomes of international lawmaking processes result from the interaction of diverse participants, each making or responding to claims about the lawfulness of particular conduct. Identifying these participants more explicitly and understanding the roles they play in international legal processes is essential (...).“⁷⁰⁰

Es sei entscheidend zu verstehen, „how different actors access lawmaking arenas“⁷⁰¹. Unternehmen seien jedenfalls schon jahrhundertlang zentrale Akteure des internationalen Verkehrs. Ein Bsp. seien Kolonialunternehmen wie die Dutch East India Company, denen eine wesentliche Rolle bei den Plänen ihrer Heimatstaaten zugekommen sei, Kontrolle über die außereuropäischen Kolonialgebiete zu erlangen.⁷⁰²

Insgesamt steht die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen damit außer Frage, sowohl im Sinne der *actor*-Konzeption als auch mit Blick

an international organization. The term ‚international legal person‘ is commonly used in referring to such persons and entities.“ Ferner *Janis/Noyes/Sadat*, 6. Auflage 2020, 465, 596.

698 Siehe *Reimann/Hathaway/Dickinson/Samuels*, 2013, 469 ff.; *O’Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, 7. Auflage 2015, 237 ff. (allerdings nur zur Nationalität von Unternehmen); in der Einleitung *Bederman/Keitner*, 4. Auflage 2016, vi; *Carter/Weiner/Hollis*, 7. Auflage 2018, 449; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 78: „MNCs (...) have become extremely important actors in the transnational arena.“ Außerdem *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 460, die schreiben, dass Unternehmen keine „international legal persons in the technical sense“ seien, anschließend jedoch einige Beispiele nennen, die für die völkerrechtliche Relevanz und die Völkerrechtspersönlichkeit von Unternehmen sprächen.

699 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 87.

700 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 87.

701 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 87.

702 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 178.

auf die Inhaberschaft völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten. Insoweit stimmt die Lehrbuchliteratur mit der untersuchten Aufsatzliteratur überein. Anders als im Großteil der Lehrbücher finden sich in den meisten Aufsätzen allerdings keine Definitionen, nach denen ein Völkerrechtssubjekt Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten ist. Die einschlägigen Aufsätze kritisieren die herkömmlichen Verständnisse von Völkerrechtssubjektivität, wenn sie nicht sogar – u. U. zusätzlich zu einer Kritik – von der Bedeutungslosigkeit dieser Definition für ihre Untersuchungen ausgehen. Selbst wenn Beiträge die völkerrechtlichen Pflichten von Unternehmen i. S. d. formalen Konzeption ermitteln, erfolgen zumeist keine Verweise auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität.

E) Die Rolle privater Unternehmen in der internationalen Ordnung

Eine andere Perspektive als der Großteil der US-amerikanischen Korpusbeiträge nehmen die beiden Abhandlungen *Butlers* ein: *Butler* geht es nicht darum, ob Unternehmen Subjekte des Völkerrechts oder Träger völkerrechtlicher Pflichten sind, sondern er möchte zeigen, dass die Tätigkeiten multinationaler Unternehmen auch im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen können.

In seinem Beitrag „Corporations as Semi-States“ beleuchtet der Autor die Wahrnehmung quasistaatlicher Funktionen durch Unternehmen in fragilen oder gescheiterten Staaten.⁷⁰³ Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist die Reaktion des Unternehmens Firestone auf den Ausbruch der Ebola-Krise in Liberia im Jahr 2014.⁷⁰⁴ Seit Beginn des 20. Jahrhunderts betreibt das Unternehmen, heute Teil des japanischen Reifengiganten Bridgestone, eine etwa 570 Quadratkilometer große Kautschukplantage in Liberia.⁷⁰⁵ Das Plantagengelände verfügt über eine eigene Infrastruktur. Die firmeneigenen Krankenhäuser versorgen neben den Angestellten des Unternehmens auch deren Angehörige sowie Bewohner der umliegenden Gegenden. Dank schnellen Agierens und der guten medizinischen Infrastruktur konnte der

703 *Butler*, Corporations as Semi-States, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282.

704 *Butler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282, 223 ff.

705 Diese Fläche entspricht in etwa der Größe des Bodensees.

Bezirk, in dem das Unternehmen ansässig ist, deutlich geringere Ebola-Inzidenzen verzeichnen als die angrenzenden Bezirke.⁷⁰⁶

Angesichts vergleichbarer Beispiele und der bisher kaum vorhandenen völkerrechtlichen Literatur möchte der Autor dem Phänomen quasistaatlichen Handelns durch Unternehmen genauer nachgehen, da Wissenschaftler und Entscheidungsträger („policymakers“) es sich nicht länger leisten könnten, das Potential wirtschaftlicher Akteure auf diesem Gebiet zu vernachlässigen.⁷⁰⁷ Folglich entwickelt der Autor auf Grundlage der Reputationsforschung ein Modell, mit dem das Verhalten profitorientierter Unternehmen in staatsfreien Räumen besser verstanden werden soll.⁷⁰⁸ Vor dem Hintergrund der positiven Beiträge vieler Unternehmen zum Ordnungserhalt in fragilen Staatsgebilden analysiert der Autor schließlich Teile des US-Bundesrechts sowie internationale Regulierungsvorhaben, die die wirtschaftlichen Betätigungen privater Unternehmen in ebensolchen Gegenden erschweren könnten.⁷⁰⁹ Letztlich meint der Autor, angesichts der Verstrickungen von Unternehmen in den europäischen Kolonialismus sollten die positiven Beiträge heutiger Wirtschaftsunternehmen in Situationen fragiler Staatlichkeit zur Überwindung des kolonialen Erbes des Völkerrechts nicht unberücksichtigt bleiben.⁷¹⁰

Mit ähnlicher Stoßrichtung beleuchtet *Butler* in seinem zweiten Korpusbeitrag das Phänomen der freiwilligen Einhaltung völkerrechtlicher Regeln durch private Unternehmen. Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist das Durchsetzungsdefizit des Völkerrechts: Mangels völkerrechtlicher Exekutivorgane bleiben Verstöße gegen Völkerrechtsnormen häufig ungeahndet.⁷¹¹ Vor diesem Hintergrund widmet sich der Autor der Durchsetzung völkerrechtlicher Standards durch private Unternehmen – eine laut *Butler* bisher kaum beachtete Entwicklung.⁷¹²

Als Beispiele nennt der Autor etwa die Weigerung von Pharmaunternehmen, der US-Regierung Medikamente zu verkaufen, die zur Vollstreckung der Todesstrafe genutzt werden können.⁷¹³ Dadurch handelten die Unternehmen im Sinne des Völkerrechts, das die Vollstreckung der Todesstrafe

706 *Butler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282, 224.

707 *Butler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282, 229.

708 *Butler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282, 256 ff.

709 *Butler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282, 274 ff.

710 *Butler*, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282, 282.

711 *Butler*, *AJIL* 114:2 (2020), 189–220, 194.

712 *Butler*, *AJIL* 114:2 (2020), 189–220, 194.

713 *Butler*, *AJIL* 114:2 (2020), 189–220, 204 ff.

zwar nicht in Gänze verbiete, aber auf verschiedenste Weise einschränkt.⁷¹⁴ Außerdem verweist der Autor auf die Initiative *We Are Still In*, die infolge des (zeitweisen⁷¹⁵) Rückzugs der USA aus dem Pariser Klimaabkommen ins Leben gerufen wurde: Unterzeichner der Erklärung verpflichten sich, die Reduzierung von Treibhausgasen innerhalb ihres Wirkungskreises voranzutreiben, auch ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein.⁷¹⁶

Insgesamt hält der Autor die freiwillige Implementierung völkerrechtlicher Normen durch Unternehmen für begrüßenswert, solange diese solche Normen durchsetzen, die in der Staatengemeinschaft weitgehend anerkannt sind.⁷¹⁷ Eingedenk der Verfehlungen, die sich (global tätige) Unternehmen regelmäßig zu Schulden kommen ließen, hofft der Autor, mit seinem Beitrag den Grundstein einer Debatte über die Beiträge privater Unternehmen zur Verwirklichung völkerrechtlicher Normen gelegt zu haben.⁷¹⁸

Indem *Butler* die positiven Aspekte der Tätigkeit privater Wirtschaftsakteure ins Zentrum seiner Untersuchung stellt, unterscheiden sich seine Aufsätze von den meisten anderen Korpusbeiträgen. Auch sein Fokus auf ausgewählte Unternehmen sowie die Analyse konkreter Prozesse ist in der US-Literatur in dieser Form selten.

F) Staatliche Schutzpflichten: Ein kaum beleuchtetes Thema in der US-amerikanischen Korpusliteratur

In Anbetracht ihrer prominenten Stellung in den VN-Leitprinzipien setzen sich nur wenige Korpusbeiträge ausführlich mit der menschenrechtlichen Schutzpflicht im Bereich BHR auseinander. Zu den Ausnahmen zählt *Narulas* Aufsatz „The Right to Food: Holding Global Actors Ac-

714 *Butler*, AJIL 114:2 (2020), 189–220, 207.

715 Die USA traten unter Präsident *Trump* aus dem Pariser Klimaabkommen aus. Wie im Wahlkampf angekündigt, machte Präsident *Biden* diesen Schritt an seinem ersten Amtstag wieder rückgängig, siehe <https://www.faz.net/aktuell/politik/von-trump-zu-biden/usa-biden-leitet-rueckkehr-zu-pariser-klimaschutzabkommen-ein-17157135.html> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

716 *Butler*, AJIL 114:2 (2020), 189–220, 191, 209 f. Die Initiative wurde bis heute von Hunderten Städten, Universitäten und anderen Einrichtungen sowie Unternehmen unterzeichnet. Siehe <https://www.wearestillin.com/we-are-still-declaration> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

717 *Butler*, AJIL 114:2 (2020), 189–220, 218.

718 *Butler*, AJIL 114:2 (2020), 189–220, 218.

countable Under International Law“; der bereits im Jahr 2006, also fünf Jahre vor Verabschiedung der VN-Leitprinzipien erschienen ist.⁷¹⁹ Darin befasst sich die Autorin mit Beeinträchtigungen des Rechts auf Nahrung (Art. 25 AEMR, Art. 11 IPwskR) durch private Unternehmen sowie internationale Finanzinstitutionen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Praxis multinationaler Unternehmen, in Ländern des Globalen Südens produzierte Nahrungsmittel in den Globalen Norden zu verkaufen.⁷²⁰ In dem mit 110 Seiten längsten Aufsatz der Korpusliteratur stellt die Autorin verschiedene Überlegungen darüber an, das Recht auf Nahrung effektiv zu schützen. U. a. befasst sie sich mit menschenrechtlichen Schutzpflichten.⁷²¹ Zunächst verweist sie auf die Pflicht eines Staates, seine Bevölkerung vor Beeinträchtigungen des Rechts auf Nahrung durch ausländische Unternehmen zu schützen.⁷²² Anschließend untersucht *Narula*, inwieweit auch die Heimatstaaten multinationaler Unternehmen verpflichtet sind, inländische Unternehmen gesetzlich zur Achtung des Rechts auf Nahrung im Rahmen ihrer Auslandstätigkeiten anzuhalten.⁷²³ Dafür befasst sich die Autorin mit der Rechtsprechung etwa des EGMR und des IAGMR und scheint letztlich von einer auf der staatlichen Schutzpflicht beruhenden Regulierungspflicht auszugehen.⁷²⁴ Diese könnten Staaten durch den Erlass von Gesetzen erfüllen, die Unternehmen menschenrechtliche Pflichten auferlegen.⁷²⁵

Im Zuge seiner Ausführungen zur Funktionsweise der völkerrechtlichen Menschenrechte befasst sich auch *Knox* mit der menschenrechtlichen Schutzpflicht.⁷²⁶ Die menschenrechtlichen Schutzpflichten im Bereich BHR analysiert der Autor nicht. Diese Thematik griff der Autor allerdings in dem Beitrag auf, der schon im vorherigen Abschnitt zur Konturierung *Knox*' Position bzgl. der Menschenrechtsbindung von Unternehmen herangezogen wurde und auch hier kurz aufgegriffen wird: In dem außerhalb des Korpus dieser Arbeit zu verortenden Sammelbandkapitel über die VN-Leitprinzipien widmet sich *Knox* u. a. der Frage, inwieweit die menschenrechtliche Schutzpflicht im Bereich BHR auch extraterritoriale Sachverhalte

719 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800.

720 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 719 ff.

721 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 756 ff.

722 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 756.

723 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 759 ff.

724 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 766.

725 *Narula*, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800, 766.

726 *Knox*, *AJIL* 102:1 (2008), 1–47, 20 ff.

erfasst.⁷²⁷ Während die VN-Leitprinzipien extraterritoriale Schutzpflichten nicht vorsehen, führt *Knox* eine Reihe von Gründen an, die für eine extraterritoriale Reichweite sprächen.⁷²⁸ Seine Kritik an *Ruggies* Position, Schutzpflichten nur für inländische Sachverhalte anzunehmen, relativiert *Knox* allerdings, indem er auf die politischen Realitäten zur Zeit der Verabschiedung der Leitprinzipien verweist: Extraterritoriale Schutzpflichten hätten vermutlich ohnehin keine Zustimmung in der Staatengemeinschaft gefunden.⁷²⁹ Ob eine menschenrechtliche Schutzpflicht besteht, inländische Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten zu verpflichten, lässt sich *Knox*' Beitrag letztlich nicht eindeutig entnehmen.

In ihrem Beitrag „Hiding in the Light: The Misuse of Disclosure to Advance the Business and Human Rights Agenda“⁷³⁰ untersucht *Martin* den Gesetzgebungstrend in den USA und in Europa, Unternehmen zu verpflichten, über die Einhaltung menschenrechtlicher Standards in ihrer Lieferkette zu berichten. Viele der Gesetze legen Unternehmen, wie *Martin* aufzeigt, allerdings keine Pflichten auf, menschenrechtskonform zu handeln; vielmehr müssen Unternehmen Stellungnahmen über ihre menschenrechtlichen Anstrengungen abgeben. Bspw. sind von Unternehmen in Großbritannien ab einer bestimmten Größe nach dem Modern Slavery Act aus dem Jahr 2015 Sklaverei- und Menschenhandelsberichte zu verfassen.⁷³¹ Erlassen Staaten Gesetze, die Unternehmen Offenlegungspflichten auferlegen, handeln sie laut *Martin* in Einklang mit den Vorgaben der VN-Leitprinzipien u. a. zur staatlichen Schutzpflicht.⁷³² Dennoch fällt die Bewertung der Autorin gemischt aus: Zwar könnten Offenlegungspflichten

727 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 78 ff.

728 U. a. verweist der Autor auf den General Comment des VN-Sozialpaktausschusses zum Recht auf Wasser, worin der Ausschuss schreibt, die Vertragsstaaten sollten („should“) sicherstellen, dass ihre Bürger und Unternehmen das Recht auf Wasser anderer Menschen und Gemeinschaften in anderen Staaten nicht verletzen, siehe *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 80. Trotz der weichen Formulierung („should“) spreche die Platzierung der Äußerung im Abschnitt „International obligations“ für verbindliche Pflichten der Vertragsparteien.

729 *Knox*, in: Mares (Hrsg.), 2012, 51–83, 83.

730 *Martin*, Hiding in the Light: The Misuse of Disclosure to Advance the Business and Human Rights Agenda, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592.

731 UK Modern Slavery Act 2015 (c.30), abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/section/54> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

732 *Martin*, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592, 562 ff.

bspw. dabei helfen, der Öffentlichkeit ein Bild über die menschenrechtlichen Anstrengungen eines Unternehmens zu geben.⁷³³ Allerdings bestehe die Gefahr, dass Unternehmen wohl formulierte Menschenrechtsberichte vorlegen, ohne tatsächlich Anstrengungen zu unternehmen, ihre Lieferketten und Arbeitsbedingungen menschenrechtskonform auszugestalten.⁷³⁴ Folglich könnten gesetzliche Berichtspflichten nur der Anfang einer Menschenrechtsgesetzgebung sein, die idealerweise auch spürbare Sanktionen bei Menschenrechtsverletzungen vorsähe.⁷³⁵

Zudem finden sich in der Korpusliteratur vereinzelte Hinweise auf die in den VN-Leitprinzipien niedergelegten Bestimmungen zur *duty to protect*.⁷³⁶ Auch die Lehrbuchliteratur enthält lediglich sporadisch Verweise auf die staatliche Schutzpflicht im Kontext der BHR-Debatte. Im Zuge der Darstellung der VN-Leitprinzipien erklären bspw. *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, dass die in den Prinzipien vorgesehene Schutzpflicht seit Jahrzehnten von Menschenrechtsgerichtshöfen und Vertragsausschüssen entwickelt worden sei, also dogmatische Anerkennung genieße („builds on generally accepted doctrine in human rights law“).⁷³⁷

Auch andere Lehrbücher verweisen auf die staatliche Schutzpflicht im Rahmen der VN-Leitprinzipien,⁷³⁸ z. T. auch unabhängig von diesen,⁷³⁹

733 *Martin*, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592, 568 ff.

734 *Martin*, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592, 575 ff.

735 *Martin*, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592, 578.

736 Siehe bspw. bei *Ho*, *Of Enterprise Principles and Corporate Groups: Does Corporate Law Reach Human Rights?*, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 113–172, 125; *Atteberry*, *Turning in the Widening Gyre: History, Corporate Accountability, and Transitional Justice in the Postcolony*, *Chicago Journal of International Law* 19:2 (2019), 333–374, 365.

737 *Dunoff/Hakimi/Ratner/Wippman*, 5. Auflage 2020, 183.

738 *Murphy*, 3. Auflage 2018, 135; *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 475 f. (*note* 2).

739 *Murphy*, 3. Auflage 2018, 404; *Carter/Weiner/Hollis*, 7. Auflage 2018, 762 f. (insbesondere *note* 8). Bemerkenswert ist, dass die Autoren in einer an die Leser gerichteten *note* fragen, ob sich aus den Pflichten des IPBürg auch ableiten lässt, dass „states [are] required to safeguard individuals against the violation of rights by private actors?“ Daraufhin verweist das Werk auf den Auszug einer Erklärung des Menschenrechtsausschusses, der auf die Schutzpflicht eingeht. Wie für *casebooks* typisch, und im Gegensatz zu deutschen Lehrbüchern, wird die Frage nicht beantwortet, sondern – mit Blick auf die mögliche Diskussion in der Lehrveranstaltung – offengelassen. Die Lektüre des Buches erweckt also den Eindruck, als sei die grundlegende Existenz menschenrechtlicher Schutzpflichten unter dem IPBürg kontrovers. Ferner in einer *note* auf die menschenrechtliche Schutzpflicht eingehend, ohne ihre Existenz ausdrücklich zu bejahen *O’Connell/Scott/Roht-Arriaza/Bradlow*, 7. Auflage 2015, 456 (*note* 5).

setzen sich mit ihnen allerdings nicht verstärkt auseinander – was auch insgesamt für die Korpusliteratur festgehalten werden kann. Insbesondere finden sich in der US-amerikanischen Korpusliteratur kaum ausführliche Diskussionen der von den VN-Leitprinzipien kontrovers verneinten Frage, inwieweit die Staaten menschenrechtlich verpflichtet sind, auch die *Auslandsaktivitäten* inländischer Unternehmen zu regulieren.

G) Die Verabschiedung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Unternehmen

Vier Beiträge befassen sich ausführlich mit Verhaltenskodizes, die sich insbesondere multinationale Unternehmen seit Ende des 20. Jahrhunderts zunehmend freiwillig auferlegen. Die Beiträge analysieren zumeist die Vor- und Nachteile der unverbindlichen Selbstverpflichtungen und diskutieren, wie die Zukunft der Kodizes aussehen könnte.

In seinem Beitrag aus dem Jahr 2002 gibt *Westfield* zunächst einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Arten von Verhaltenskodizes multinationaler Unternehmen inkl. damaliger Regulierungsvorhaben in den USA.⁷⁴⁰

Hermans Beitrag befasst sich mit Verhaltenskodizes in der Bekleidungsindustrie.⁷⁴¹ Diese würden häufig (auch) nach den Vorstellungen westlicher Konsumenten ausgestaltet, ohne die Bedürfnisse der Arbeiter in den Produktionsstätten des Globalen Südens vor Ort adäquat zu berücksichtigen.⁷⁴² Um bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen, schlägt der Autor vor, Unternehmen sollten künftig je nach Region angemessene Mindestlöhne in ihren Kodizes festschreiben und bezahlen; die Überprüfung sollten idealerweise lokale NGOs übernehmen.⁷⁴³

Picciotto argumentiert nach einer Einführung in die Thematik, Verstöße gegen Unternehmenskodizes blieben trotz ihrer Unverbindlichkeit nicht

740 *Westfield*, Globalization, Governance, and Multinational Enterprise Responsibility: Corporate Codes of Conduct in the 21st Century, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1075–1108.

741 *Herman*, Reassessing the Role of Supplier Codes of Conduct: Closing the Gap Between Aspirations and Reality, *Virginia Journal of International Law* 52:2 (2012), 445–482.

742 *Herman*, *Virginia Journal of International Law* 52:2 (2012), 445–482, 462 ff.

743 *Herman*, *Virginia Journal of International Law* 52:2 (2012), 445–482, 470 ff.

zwingend folgenlos.⁷⁴⁴ Sofern Unternehmen in Verträgen auf ihre Verhaltenskodizes Bezug nähmen, könnten Verstöße gegen die Kodizes bspw. privatrechtliche Folgen haben.⁷⁴⁵ Dennoch überlegt der Autor, inwieweit das System effektiver ausgestaltet werden könnte, bspw. durch die Einführung globaler Mindeststandards, die Unternehmen in ihren Kodizes festschreiben müssten.⁷⁴⁶

Murphys Beitrag aus dem Jahr 2005 verfährt in drei Schritten: Zunächst gibt der Autor einen Überblick über den Bedeutungszuwachs freiwilliger Unternehmenskodizes.⁷⁴⁷ Die Bewertung der Kodizes sei jedoch durchmischt; die Forderung vieler Kritiker nach verbindlichen völkerrechtlichen Regeln für multinationale Unternehmen bewertet der Autor jedenfalls als auf absehbare Zeit unrealistisch⁷⁴⁸ – zutreffend, wie man heute sagen kann. Da auch gesetzliche Unternehmenspflichten vorerst wenig realistisch seien, diskutiert der Autor abschließend, wie ein Staat Anreize für Unternehmen schaffen kann, Verhaltenskodizes zu verabschieden und insbesondere einzuhalten.⁷⁴⁹

H) Varia

Schließlich finden sich in der US-Literatur Beiträge zu verschiedenen bisher nicht adressierten Themen mit völkerrechtlichem Bezug (I) sowie zum US-amerikanischen Recht unabhängig vom ATS (II). Da diese Beiträge Themen aufgreifen, die ansonsten in der Korpusliteratur kaum Resonanz finden, werden sie im Folgenden nur knapp dargestellt.

I) Weitere völkerrechtliche Beiträge

In „Multilateral Investment Treaties: A Balanced Approach to Multinational Corporations“ aus dem Jahr 2001 wirbt *Kelley* dafür, multinationalen Un-

744 *Picciotto*, Rights, Responsibilities and Regulation of International Business, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 131–152, 145.

745 *Picciotto*, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 131–152, 145.

746 *Picciotto*, *Columbia Journal of Transnational Law* 42:1 (2003), 131–152, 147 ff.

747 *Murphy*, Taking Multinational Corporate Codes of Conduct to the Next Level, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2 (2005), 389–434, 397 ff.

748 *Murphy*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2 (2005), 389–434, 420 ff.

749 *Murphy*, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2 (2005), 389–434, 424 ff.

ternehmen eine begrenzte Anzahl menschenrechtlicher Pflichten in künftigen regionalen oder multilateralen Investitionsschutzabkommen aufzuerlegen.⁷⁵⁰

Alkhawajas Beitrag verteidigt die Entscheidung des Sondertribunals für den Libanon über die Strafbarkeit juristischer Personen nach den Verfahrensvorschriften des Gerichts.⁷⁵¹ Der Aufsatz befasst sich zunächst allgemein mit den Quellen des Völkerrechts sowie u. a. den Industriellenprozessen. Seine Auseinandersetzung mit den Prozessen schließt mit der Aussage, „the famous trials of Nazi individuals were never meant to prevent international law from extending corporate liability to legal entities.“⁷⁵² Nach einer Zusammenfassung des Verfahrens vor dem Libanon-Sondertribunal⁷⁵³ verteidigt der Autor die vielfach kritisierten Aussagen des Tribunals. Dieses hatte u. a. befunden, die völkerrechtliche Strafbarkeit juristischer Personen sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. v. Art. 38 Abs. 1 (c) IGH-Statut. *Alkhawaja* hält diesen Befund für richtig, begründet seine Position allerdings nur recht allgemein.⁷⁵⁴

In „Turning in the Widening Gyre: History, Corporate Accountability, and Transitional Justice in the Postcolony“ wirbt *Atteberry* dafür, „transitional justice regimes“ mögen die Anliegen der Bewegung für mehr Unternehmensverantwortlichkeit in ihre Arbeit aufnehmen und fördern.⁷⁵⁵ *Schwarz*'s Beitrag schließlich fußt auf der Erkenntnis, dass die Nutzung von KI-Technologien durch Unternehmen Menschenrechte beeinträchtigen kann.⁷⁵⁶ Daher untersucht die Autorin zahlreiche Instrumente, die zur Verhinderung solcher Beeinträchtigungen beitragen könnten.⁷⁵⁷

750 *Kelley*, *Columbia Journal of Transnational Law* 39:2 (2001), 483–532.

751 *Alkhawaja*, In *Defense of the Special Tribunal for Lebanon and the Case for International Corporate Accountability*, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485. Zur Entscheidung oben Kapitel 3) B) II) 4).

752 *Alkhawaja*, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485, 461.

753 *Alkhawaja*, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485, 465 ff.

754 Vgl. bspw. *Alkhawaja*, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485, 477.

755 *Atteberry*, *Chicago Journal of International Law* 19:2 (2019), 333–374.

756 *Schwarz*, *Human vs. Machine: A Framework of Responsibilities and Duties of Transnational Corporations for Respecting Human Rights in the Use of Artificial Intelligence*, *Columbia Journal of Transnational Law* 58:1 (2019), 232–278, 237.

757 *Schwarz*, *Columbia Journal of Transnational Law* 58:1 (2019), 232–278, 255 ff.

II) Weitere Beiträge insbesondere zum US-amerikanischen Recht

Zuletzt ist auf vier Korpusbeiträge hinzuweisen, die sich insbesondere mit dem US-amerikanischen Recht auseinandersetzen.

In „Shining Light on Global Supply Chains“⁷⁵⁸ befasst sich *Sarfaty* mit der Wirksamkeit eines US-amerikanischen Bundesgesetzes über Konfliktmineralien: Nach Sec. 1502 Dodd-Frank Act⁷⁵⁹ müssen an der US-amerikanischen Börse notierte Unternehmen, die Produkte verkaufen, für deren Herstellung sog. Konfliktmineralien⁷⁶⁰ notwendig sind, jährlich Berichte verfassen, in denen sie darlegen, ob die Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo oder umliegenden Staaten stammen. Ist das der Fall, müssen sie *due diligence*-Maßnahmen in Einklang mit OECD-Standards ergreifen, um die genaue Herkunft der Mineralien zu ermitteln; über diesen Schritt müssen die Unternehmen ebenfalls berichten. Sec. 1502 verbietet allerdings weder die Nutzung von Konfliktmineralien, noch legt die Vorschrift Unternehmen Sorgfaltspflichten zur Ausgestaltung ihrer Lieferkette auf.⁷⁶¹ Nach ihrer Analyse von knapp 1000 dieser Berichte aus dem Jahr 2014 kommt die Autorin zu dem Schluss, dass weniger als 10 Prozent der Unternehmen eine adäquate *due diligence*-Prüfung durchgeführt haben.⁷⁶² Dieses Ergebnis sucht die Autorin anschließend auf Basis von 25 Interviews zu erklären, die sie mit Experten geführt hat, die Unternehmen bei der Einhaltung ihrer Pflichten aus Sec. 1502 beraten. Insbesondere erschwere die Sicherheitslage in vielen Regionen der Demokratischen Republik Kongo die Beschaffung von Informationen über die Herkunft eines Minerals.⁷⁶³ Aus ihren Ergebnissen zieht die Autorin eine Reihe von Schlüssen, wie Staaten zukünftige Lieferkettengesetze mit extraterritorialer Reichweite ausgestalten sollten und wie Unternehmen ihre aus dieser Gesetzgebung erwachsenden Pflichten einhalten können.⁷⁶⁴ Der Beitrag ist Teil der For-

758 *Sarfaty*, Shining Light on Global Supply Chains, Harvard International Law Journal 56:2 (2015), 419–464.

759 15 U.S.C. § 78m (p).

760 Darunter fallen bspw. Gold und Wolfram sowie solche Mineralien, die nach Auffassung des US-Außenministeriums der Finanzierung von Konflikten in der Demokratischen Republik Kongo und den umliegenden Staaten dienen, siehe 15 U.S.C. § 78m (p) (5) i. V. m. Sec. 1502 (e) (4) Dodd-Frank Act.

761 *Fleischer/Hahn*, Berichtspflichten über menschenrechtliche Standards in der Lieferkette, RIW 64:7 (2018), 397–405, 398.

762 *Sarfaty*, Harvard International Law Journal 56:2 (2015), 419–464, 444.

763 *Sarfaty*, Harvard International Law Journal 56:2 (2015), 419–464, 452.

764 *Sarfaty*, Harvard International Law Journal 56:2 (2015), 419–464, 453 ff.

schung der Autorin zu Sec. 1502 Dodd-Frank Act, mit dem sie sich bereits in einem früheren Aufsatz auseinandergesetzt hat, der ebenfalls dem US-amerikanischen Literaturkorpus angehört.⁷⁶⁵

Ferner befasst sich *Parella* mit Beschwerdemechanismen, die private Unternehmen für potentiell durch die Unternehmenstätigkeiten betroffenen Personen einrichten, etwa wenn Menschenrechtsbeeinträchtigungen im Raum stehen.⁷⁶⁶ Schließlich argumentiert *Ho* in ihrem Beitrag „Of Enterprise Principles and Corporate Groups: Does Corporate Law Reach Human Rights?“, das Unternehmensrecht sei „an integral part of the emerging institutional infrastructure supporting the human rights responsibilities of corporations“.⁷⁶⁷

I) Zwischenergebnis: Große Themenvielfalt der US-amerikanischen Literatur

Die US-amerikanische Korpusliteratur umfasst zahlreiche dem ATS gewidmete Beiträge, Abhandlungen zu klassischen völkerrechtlichen Aspekten des Themas BHR, etwa der Völkerrechtsbindung von Unternehmen, sowie eine Vielzahl an Schriften, die nicht (ausschließlich) dem Völkerrecht gewidmet sind, darunter die zuletzt genannten Publikationen. Hinzu kommen Beiträge, die sich weniger mit der Anwendung oder Auslegung des (Völker-)Rechts befassen, sondern andere Perspektiven auf das Thema einnehmen (etwa die Fallstudie zu Firestone von *Butler* oder der Bericht der ATS-Anwältin *Farbstein*). Insgesamt weist die US-amerikanische Korpusliteratur eine große Themenvielfalt auf.

765 *Sarfaty*, Human Rights Meets Securities Regulation, *Virginia Journal of International Law* 54:1 (2013), 97–126.

766 *Parella*, The Stewardship of Trust in the Global Value Chain, *Virginia Journal of International Law* 56:3 (2016), 585–646.

767 *Ho*, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 113–172, 118.

Kapitel 5) Der BHR-Diskurs in Deutschland

Die deutsche Korpusliteratur ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sich alle Beiträge mit Fragen des geltenden Rechts befassen; ganz überwiegend steht das Völkerrecht im Mittelpunkt der Analyse: Die drei zentralen Themen sind die Völkerrechtssubjektivität (A) und die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen (B) sowie die menschenrechtliche Schutzpflicht im Bereich BHR (C). Zudem adressieren einige Beiträge die nationalrechtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Normen, etwa im Zuge der ATS-Rechtsprechung (D). Hinzu kommen Beiträge zu verschiedenen Themen, die unter *Varia* dargestellt werden (E). Ein Zwischenergebnis fasst die wesentlichen Ergebnisse des deutschen Länderberichts zusammen (F).

A) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

„Dreh- und Angelpunkt sowie gleichsam methodisches ‚Rüstzeug‘ ist (...) natürlich zunächst die herrschende Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität.“⁷⁶⁸ Mit diesen Worten beginnt *Nowrot* seine Überlegungen zum Stand der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. *Nowrot* hat vielfach zur Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen publiziert und einen eigenen Ansatz zur Qualifizierung einer Entität als Völkerrechtssubjekt entwickelt.⁷⁶⁹ Seine Worte verdeutlichen die wichtige Rolle, die dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Korpusliteratur insbesondere zu Beginn der BHR-Debatte zukam. Gleichzeitig veranschaulichen sie durch ihren Verweis auf die „Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität“ einen zentralen, im Vergleichskapitel genauer aufzugreifenden Unterschied zur US-amerikanischen Literatur, in der ausdrückliche Verweise auf die dogmatischen Grundlagen einer Fragestellung kaum anzutreffen sind.

Die große Präsenz des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Literatur geht mit einer ausführlichen Theoretisierung einher, etwa bzgl. der unterschiedlichen Formen von Völkerrechtssubjektivität. Der Großteil der Publikationen definiert Völkerrechtssubjekte als Träger

768 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 9.

769 Dazu unten Kapitel 5) A) III).

völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten und qualifiziert Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte, da sie Träger von Rechten, nicht aber völkerrechtlich verpflichtet seien (I). Längere Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität finden sich vor allem im Rahmen von Überlegungen zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen: Insbesondere dürfte weder aus ihrer (partiellen) Völkerrechtssubjektivität noch aus ihrer Wirkungsmacht auf etwaige Unternehmenspflichten geschlossen werden, so ein gängiges Argument. Darin kommt zum Ausdruck, dass die in der deutschen Literatur vorherrschende Herangehensweise der formale Ansatz (i. S. d. Klassifizierung *Portmanns*) ist, zu dem sich einige Beiträge auch ausdrücklich bekennen (II). *Nowrots* Theorie zur Qualifizierung von Völkerrechtssubjekten stellt dagegen auf die faktische Position einer Einheit im Völkerrechtsverkehr ab; sein Ansatz ist allerdings, genauso wie die vereinzelte Kritik an den Inkonsistenzen des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität, eine Ausnahme in der deutschen Korpusliteratur (III). Der Abschnitt schließt mit einem Zwischenergebnis (IV).

I) Völkerrechtssubjekte als Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten und die partielle Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

1) Aufsatz- und Sammelbandliteratur

Auf den ersten Blick gibt die untersuchte Aufsatz- und Sammelbandliteratur – auf die Lehrbücher wird sogleich eingegangen – eine klare Antwort auf die Frage, was ein Völkerrechtssubjekt ist: Zur Qualifizierung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt verweisen zahlreiche deutsche Korpusbeiträge auf die Inhaberschaft völkerrechtlicher Rechtspositionen.⁷⁷⁰ Völkerrechtssubjekte sind demnach Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten.

⁷⁷⁰ So grundsätzlich *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63; *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 85; *Nowrot*, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 123; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 77; *Weschka*, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661, 657; *Emmerich-Fritsche*, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, AdV 45:4 (2007), 541–565, 552; *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 69:4 (2009), 883–

Doch schon der zweite Blick offenbart Unterschiede: Muss eine Einheit Träger völkerrechtlicher Rechte *und* Pflichten sein, wie einige Korpusbeiträge Völkerrechtssubjekte definieren, oder reicht es, wenn ihr Rechte *oder* Pflichten zukommen, wie andere Autoren ausführen?⁷⁷¹ Diese Differenzierung ist nicht bedeutungslos, da die alternative Herangehensweise geringere Voraussetzungen an die Erlangung von Völkerrechtssubjektivität stellt: Schon ein einziges völkerrechtliches Recht oder eine einzige Verpflichtung würde dann ausreichen, eine Einheit als Völkerrechtssubjekt zu qualifizieren. Allerdings ist unklar, inwieweit diese Differenzierung immer bewusst vorgenommen wird: So führt ein Korpusbeitrag, der Völkerrechtssubjekte als Träger von Rechten *und* Pflichten definiert, als Nachweis einen Aufsatz an, der bereits Rechte *oder* Pflichten ausreichen lässt.⁷⁷²

Private Unternehmen qualifiziert die Aufsatz- und Sammelbandliteratur ganz überwiegend als partielle Völkerrechtssubjekte, da Unternehmen zwar Träger bspw. einiger Menschenrechte seien, nicht aber, so viel kann als Vorgriff bereits gesagt werden, völkerrechtlichen Pflichten unterlägen.⁷⁷³ Da den Rechten keine Pflichten gegenüberständen, wird die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen auch als asymmetrisch partiell bezeichnet.⁷⁷⁴ Selten dagegen sind Stimmen, die Unternehmen keine Völkerrechtssubjektivität zuerkennen.⁷⁷⁵

917, 909; *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 209; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 10; indirekt auch *Krajewski*, *MRM* 17:1 (2012), 66–80, 70; *Hoffberger-Pippan*, Ein Lieferkettengesetz für Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte – eine Ersteinschätzung aus völkerrechtlicher Sicht, *AdV* 58:4 (2020), 400–423, 415; *Vöneky*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 339–373, 371.

771 Auf das Innehaben völkerrechtlicher Rechte *und* Pflichten stellen ab *Weschka*, *ZaöRV* 66:3 (2006), 625–661, 657; *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 552; *Hoffberger-Pippan*, *AdV* 58:4 (2020), 400–423, 415.

772 Siehe *Weschka*, *ZaöRV* 66:3 (2006), 625–661, 657 (Fn. 273: „Subjects of international law are all entities possessing rights and duties under international law“), wo als Nachweis u. a. *Schmalenbach*, *AdV* 39:1 (2001), 57–81, 63 angeführt wird, die Völkerrechtssubjekte qualifiziert als „all jene Einheiten, denen die Völkerrechtsordnung unmittelbar Rechte *und/oder* Pflichten zuordnet.“

773 *Schmalenbach*, *AdV* 39:1 (2001), 57–81, 64; *Weiß*, *MRM* 7:2 (2002), 82–89, 85; *Nowrot*, *Die Friedens-Warte* 79:1/2 (2004), 119–150, 124; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 81; *Hoffberger-Pippan*, *AdV* 58:4 (2020), 400–423, 416; implizit auch *Krajewski*, *MRM* 17:1 (2012), 66–80, 70; in diese Richtung auch *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 542 f.

774 So *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 27 (Fn. 59); *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 142.

775 Laut *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 209, sei die (partielle) Völkerrechtssubjektivität für transnationale Unternehmen nicht anerkannt,

Der Qualifizierung der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen als partiell weist auf eine von vielen Korpusbeiträgen vorgenommene Kategorisierung hin. Ausgangspunkt dieser Typenbildung ist die Völkerrechtssubjektivität des Staates, die als originär, unbeschränkt und allgemein qualifiziert wird.⁷⁷⁶ Die Völkerrechtssubjektivität des Staates gilt als originär, weil sie einem Staat in seiner Eigenschaft als Staat zukomme (daher werden Staaten auch als geborene Völkerrechtssubjekte bezeichnet); sie gilt als unbeschränkt, weil sie nicht auf bestimmte Bereiche des Völkerrechts begrenzt sei, und schließlich als allgemein, da sie gegenüber allen anderen Völkerrechtssubjekten gelte. Die Völkerrechtssubjektivität nichtstaatlicher Einheiten ist nach dieser Kategorisierung derivativ, also von den Staaten abgeleitet; sie ist partiell, also auf bestimmte Bereiche des Völkerrechts beschränkt; und sie ist partikular, gilt also grundsätzlich nur den Völkerrechtssubjekten gegenüber, die die Einheit anerkannt haben. In diesem Sinne verweisen einige Autoren auf die partielle, partikulare und derivative Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen.⁷⁷⁷

In der Aufsatz- und Sammelbandliteratur finden sich weitere Qualifizierungen: Nach einer Autorin sind Unternehmen keine Völkerrechtssubjekte „im herkömmlichen“⁷⁷⁸ bzw. besitzen keine Völkerrechtssubjektivität „i. e. S.“, da ihnen die Fähigkeit zur „Völkerrechtsetzung“ fehle⁷⁷⁹. Der Hinweis auf die Kompetenz zur Völkerrechtssetzung deutet auf die Anforderungen hin, die in der Literatur z. T. bis ins 21. Jahrhundert an die Qualifizierung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt gestellt wurden: Demnach müsse eine Entität zentrale völkerrechtliche Fähigkeiten eines Staates besitzen, um als Völkerrechtssubjekt in Betracht zu kommen. Neben der

aber erforderlich; die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität offenlassend *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 910: „Aufgrund der Einräumung gewisser völkerrechtlicher Rechte und Pflichten, aber einer insgesamt immer noch sehr beschränkten Rechtsstellung der transnationalen Unternehmen, kann ihre Völkerrechtssubjektivität derzeit nicht abschließend geklärt werden.“

776 Auf diese Kategorisierung weisen mit dieser oder vergleichbarer Terminologie bspw. hin *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 77; *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 911; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 10, sowie das Lehrbuch von *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 7, dessen Terminologie hier verwendet wird.

777 Siehe *Schmalenbach*, *AdV* 39:1 (2001), 57–81, 64 („partielle und partikuläre Völkerrechtssubjekte“); *Nowrot*, *Die Friedens-Warte* 79:1/2 (2004), 119–150, 124 („partiell-derivative Völkerrechtssubjekte“); *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 9.

778 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 543.

779 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 552.

Rechtssetzungskompetenz zählt dazu bspw. die Fähigkeit, eigene Rechtspositionen in einem völkerrechtlichen Verfahren durchzusetzen.⁷⁸⁰ Einige Korpusbeiträge verweisen auf diese Anforderungen, betonen allerdings, dass sie für die Qualifizierung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt jedenfalls heute nicht mehr entscheidend seien; die Fähigkeit einer Einheit, ihre völkerrechtlichen Rechtspositionen auf internationaler Ebene durchzusetzen, könne allerdings als Indiz für die Existenz einer eigenen völkerrechtlichen Rechtsposition gesehen werden.⁷⁸¹

2) Lehrbücher

Ein Blick in die Lehrbücher ergibt ein weniger einheitliches Bild. Zwar befassen sich alle Lehrbücher mit den Subjekten des Völkerrechts, die zumeist in einem Kapitel oder Abschnitt behandelt werden. Auch weisen fast alle Lehrbücher auf die unterschiedlichen Kategorien von Völkerrechtssubjekten hin (originär/geboren; derivativ/gekoren usw.).⁷⁸² Dass dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität eine große Bedeutung für das Verständnis des Völkerrechts zukommt, erklärt ein Lehrbuch ausdrücklich:

„Eine Grundfrage jeder Rechtsordnung ist, wer zu ihr gehört und für wen ihre Regeln gelten. Allgemein gesprochen handelt es sich um die Personen, die von der jeweiligen Rechtsordnung als Rechtssubjekte anerkannt werden. Rechtssubjekt ist, wer Inhaber von Rechten und Träger von Pflichten sein sowie rechtserheblich handeln kann. (...) In ähnlicher Weise lässt sich die Völkerrechtssubjektivität (Völkerrechtspersönlichkeit) definieren: Subjekte des Völkerrechts sind Personen, die Inhaber von völkerrechtlichen Rechten und Träger von völkerrechtlichen Pflich-

780 Für einen Überblick über diese Debatte (unabhängig von der Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen) siehe *Peters*, 2016, 42.

781 Siehe bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63; *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 124; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 78.

782 *Kempen/Hillgruber*, 2. Auflage 2012, § 5 Rn.1 (im Rahmen der Beschreibung der Völkerrechtssubjektivität des Staates); *Stein/von Buttler/Kotzur*, 14. Auflage 2017, Rn. 244 f.; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 7 ff.; *Herdegen*, 19. Auflage 2020, § 7 Rn. 1 ff.; *Hobe*, 11. Auflage 2020, 47 f.; *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 7 ff.; *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 2 Rn. 1, Kap. 8 Rn. 11.

ten sein können und deren Verhalten unmittelbar durch das Völkerrecht gesteuert wird.“⁷⁸³

Eine weitere Gemeinsamkeit der meisten Lehrbücher liegt darin, Definitionen von Völkerrechtssubjekt bzw. Völkerrechtssubjektivität vorzunehmen. Ein Beispiel ist die Definition am Ende des soeben zitierten Abschnitts – die sich zumindest terminologisch in zweifacher Hinsicht von den in der Aufsatz- und Sammelbandliteratur genannten Ansätzen unterscheidet: Zum einen stellt die Definition darauf ab, dass eine Entität Träger von Rechten und Pflichten *sein kann*, zum anderen nennt sie außerdem den Aspekt der unmittelbaren Verhaltenssteuerung der Entität durch das Völkerrecht. Beide Aspekte nehmen auch andere Lehrbücher in ihre Definition von Völkerrechtssubjekten und Völkerrechtssubjektivität auf: Einige Lehrbücher definieren Völkerrechtssubjektivität als Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein,⁷⁸⁴ andere charakterisieren Völkerrechtssubjekte als Einheiten, die Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sind und deren Verhalten durch das Völkerrecht gesteuert wird⁷⁸⁵.

Gerade dem Fokus auf die *Fähigkeit* einer Einheit, Träger von Rechten und/oder Pflichten zu sein, kann ein anderes Verständnis von Völkerrechtssubjektivität zugrunde liegen als Ansätzen, die Völkerrechtssubjekte schlicht als Träger von Rechten und/oder Pflichten auffassen: Ein Beispiel liefert die Studie der Ko-Autorin einer der untersuchten Lehrbücher, *Peters*, über die Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums: Darin argumentiert die Autorin, eine Entität könne Völkerrechtssubjekt sein, ohne Träger auch nur eines völkerrechtlichen Rechts oder einer Pflicht zu sein.⁷⁸⁶ Vielmehr sei zu analysieren, inwieweit eine völkerrechtliche Norm existiert, die der Einheit Völkerrechtssubjektivität zuspricht.⁷⁸⁷ Welche Rechte und/oder

783 *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 1f. (Fußnoten ausgelassen). Beachte aber die Hinweise des Autors auf die „theoretischen und tatsächlichen“ Kritikpunkte an dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität ebd. § 7 Rn. 10, 11.

784 So mit leichten terminologischen Unterschieden *Herdegen*, 19. Auflage 2020, § 7 Rn. 1; *Hobe*, 11. Auflage 2020, 45; *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 2 Rn. 1.

785 So mit leichten terminologischen Unterschieden *Stein/von Buttlar/Kotzur*, 14. Auflage 2017, Rn. 244; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 2.

786 *Peters*, 2016, 59: „Legal personality can in theory be entirely empty or without function if no specific rights are granted.“

787 Siehe zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen *Peters*, 2016, 100.

Pflichten dieser Einheit zukommen, sei erst in einem zweiten Schritt zu ermitteln.⁷⁸⁸

Inwieweit die Definitionsansätze zu substantiell anderen Ergebnissen bei der Einordnung einer Einheit als Völkerrechtssubjekt führen als das schlichte Abstellen auf die Inhaberschaft völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten, ist schwierig zu beurteilen: Viele Lehrbücher sind aus didaktischen Gründen knapp gehalten. Klar ist jedenfalls, dass die Einschätzungen über die Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen in der Lehrbuchliteratur weit auseinandergehen: Sie reichen von verneinenden bis zu befürwortenden Stimmen; einige Beiträge lassen die Frage auch offen.⁷⁸⁹

Ungeachtet dieser Differenzen in der Lehrbuchliteratur stellt die deutsche Korpusliteratur überwiegend auf das Vorliegen völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten ab, um die Völkerrechtssubjektivität einer Einheit zu bestimmen; zudem dominiert in der Aufsatz- und Sammelbandliteratur die Qualifizierung privater Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte.

II) Ausdrückliche und implizite Bekenntnisse zur formalen Konzeption von Völkerrechtssubjektivität

Diskutiert wird die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen in der Korpusliteratur insbesondere im Rahmen von Überlegungen zur Völkerrechtsbindung von Unternehmen: Manche Autoren argumentieren, aus der Stellung privater Unternehmen als (partielle) Völkerrechtssubjekte dürften keine Rückschlüsse auf etwaige Pflichten gezogen werden.⁷⁹⁰ Vielmehr, so *Krajewski*, müsse die „Frage der Bindung transnationaler Unternehmen

788 *Peters*, 2016, 58: „International legal personality precedes the ownership of rights. It is filled by specific rights and/or duties but is not constituted by them.“

789 Ablehnend bspw. *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632 („nach ganz h. M. keine Völkerrechtssubjekte“); *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 42 („keine Völkerrechtssubjektivität“); befürwortend bspw. *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 142, der von einer „asymmetrischen, partiellen Völkerrechtssubjektivität“ ausgeht; offenlassend bspw. *Hobe*, 11. Auflage 2020, 129 (Fußnoten ausgelassen): „Will man also, wie dies wohl überwiegend getan wird, noch die Völkerrechtssubjektivität transnationaler Unternehmen verneinen, ist eine solche kategorische Position in Zukunft wahrscheinlich immer deutlicher in Frage zu stellen.“

790 So ausdrücklich *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65; *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 85; *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 82.

an die Menschenrechte (...) jeweils am Einzelfall entschieden werden (...)“⁷⁹¹ Ähnlich argumentiert *Schmalenbach*: „Nur anhand des empirischen Befundes der auf internationaler Ebene zuerkannten Berechtigungen und Verpflichtungen läßt sich eine Aussage über das Vorhandensein und den Umfang von Völkerrechtssubjektivität treffen – nicht umgekehrt.“⁷⁹²

Auch nach *Fastenrath* lassen sich aus dem Begriff der Völkerrechtssubjektivität keine „[m]ateriell-rechtliche[n] Folgerungen ableiten.“⁷⁹³ Völkerrechtssubjektivität sei vielmehr ein „formaler, rechtstechnischer Begriff“, der nicht mehr besage, als dass eine Einheit Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sei.⁷⁹⁴

Genauso wenig, wie aus der partiellen Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen Rückschlüsse auf etwaige Pflichten gezogen werden dürften, könne ihre Wirkmächtigkeit als Argument für das Innehaben von Pflichten vorgebracht werden. Schließlich dürfe von den tatsächlichen Begebenheiten nicht auf das Recht, konkret: von der unbestrittenen Wirkungsmacht multinationaler Unternehmen nicht auf ihre Völkerrechtssubjektivität geschlossen werden, so ein gängiges Argument.⁷⁹⁵ Entsprechend heißt es bei *Dörr*:

„Im System des geltenden Völkerrechts kann sich die Rechtsfähigkeit nicht-staatlicher Akteure nur von einem kollektiven Willensakt souveräner Staaten ableiten, nicht aus ihrer tatsächlichen Wirkungsmacht. Die oft gehörte Forderung nach einer besonderen ‚Wirklichkeitsnähe‘ des Völkerrechts ist allein nicht geeignet, dieses dogmatische Fundament zu erschüttern.“⁷⁹⁶

Nowrot, dessen eigener Ansatz dagegen auf die Wirkungsmächtigkeit privater Unternehmen abstellt und sogleich vorgestellt wird, fasst diese herrschende Herangehensweise treffend zusammen: „Gute Absichten, gute Argumente, logische Schlüsse oder humanitäre Erwägungen haben auf

791 *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70.

792 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 65 (Fußnoten ausgelassen). Siehe auch ebd. 63: „Insbesondere wäre es verfehlt, eine unmittelbare Pflichtenstellung des multinationalen Unternehmens im Bereich der Menschenrechte per definitionem aus einer etwaigen partiellen Völkerrechtssubjektivität desselben zu konstruieren.“

793 *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 82.

794 *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 82.

795 So bspw. *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 81.

796 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 142 f. (Fußnoten ausgelassen).

der Grundlage dieser Dogmatik der Völkerrechtssubjektivität eben keine pflichtenkonstituierende Kraft.⁷⁹⁷ Bezeichnet wird dieser Ansatz in der Korpusliteratur als „strikt induktive“⁷⁹⁸ bzw. „empirische“⁷⁹⁹ Herangehensweise, der ein „formal-legistische[s] Verständnis“⁸⁰⁰ von Völkerrechtssubjektivität zugrunde liege.

Der formale Ansatz ist voraussetzungs- und folgenlos: Wendet man ihn konsequent an, erübrigen sich Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität. Als Musterbeispiel einer formalen Analyse kann der Beitrag *Dörrens* „Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht“⁸⁰¹ gelten. Seine kurzen Ausführungen zur Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen beginnen mit einem Verweis auf einen Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015. Darin hatte das Gericht befunden, dass die Frage einer etwaigen beschränkten Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen noch nicht gänzlich geklärt sei.⁸⁰² Hintergrund des Verfahrens war die Verfassungsbeschwerde eines deutschen Konzerns, der sich gegen die Zustellung einer vor einem US-amerikanischen Gericht erhobenen Sammelklage wandte, auf die noch einzugehen ist. *Dörr* kommentiert den Beschluss mit den Worten, die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität sei „nicht neu, und dennoch scheint sie für viele noch nicht beantwortet zu sein“.⁸⁰³ Anschließend verweist er auf die heute etablierten Rechtspositionen privater Unternehmen und analysiert ausführlich potentielle Pflichten, ohne sich weiter mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu befassen.⁸⁰⁴

Viele Autoren gelangen im Rahmen der formalen bzw. induktiven Herangehensweise zu keinen (nennenswerten) völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen – so viel kann im Vorgriff auf die Analyse der deutschen Korpusliteratur zur Völkerrechtsbindung bereits gesagt werden. Allerdings weisen einige Korpusbeiträge mit dem geflügelten Wort *Moslers* darauf hin, dass die Staaten den „Kreis der Völkerrechtssubjekte“ beliebig

797 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 13 (Fußnoten ausgelassen).

798 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 10.

799 *Schmalenbach*, *AdV* 39:1 (2001), 57–81, 65.

800 *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 81.

801 *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158.

802 *BVerfG*, Beschluss vom 03.11.2015 (2 BvR 2019/09), *JZ* 71:15/16 (2016) 796, Rn. 47.

803 *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 136.

804 *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 137 ff.

erweitern könnten.⁸⁰⁵ Zukünftig seien völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen also möglich.

III) Der auf die faktische Wirkungsmächtigkeit abstellende Ansatz *Nowrots* und vereinzelte kritische Stimmen

Einen entschieden anderen Ansatz verfolgt *Nowrot*, der die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen im Titel seines Beitrags als Gretchenfrage formuliert: „Nun sag, wie hast du’s mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur internationalen Rechtsstellung transnationaler Unternehmen“⁸⁰⁶.

Ausgangspunkt *Nowrots* Theorie ist der Befund, auf Basis des induktiven Ansatzes ergäben sich kaum völkerrechtliche Pflichten privater Unternehmen.⁸⁰⁷ Allerdings habe das Völkerrecht auch die tatsächlichen Begebenheiten des internationalen Verkehrs zu berücksichtigen.⁸⁰⁸ Insbesondere müssten mächtigen Akteuren „normative Verhaltenspflichten für die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen“ im Umgang mit schwächeren Akteuren auferlegt werden.⁸⁰⁹ Aus diesen Überlegungen folgert *Nowrot*, dass schon aus einer wirkmächtigen Position im Völkerrechtsverkehr die widerlegbare Vermutung erwachse, dass die relevanten Akteure, auch ohne unmittelbar Träger völkerrechtlicher Pflichten zu sein, „einen Status als Völkerrechtssubjekt im Sinne des Unterworfenenseins unter völkerrechtliche Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verwirklichung von internationalen Gemeinwohlbelangen innehaben.“⁸¹⁰

Die Vermutung könne nur widerlegt werden, wenn sich eine „in rechtsverbindlicher Form verfasste Äußerung der Völkerrechtsgemeinschaft“ nachweisen ließe, gemäß welcher der machtvolle Akteur nicht an völker-

805 Die Formulierung „Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte“ stammt von *Mosler*, ZaöRV 22:1–2 (1962), 1–48. Auf *Moslers* Beitrag und/oder die „Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte“ verweisen in der deutschen Korpusliteratur etwa *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 124; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 77; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 13; in der Lehrbuchliteratur etwa *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 59.

806 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150.

807 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 139.

808 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 141.

809 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 142.

810 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 142 f.

rechtliche Pflichten gebunden sein solle.⁸¹¹ Von anderen Ansätzen, die das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu modifizieren suchen, etwa dem in den USA populären Ansatz *Higgins'*, unterscheidet sich sein Konzept, weil es die gängige Terminologie beibehalte und seine Grundlage in der im geltenden Völkerrecht „allgemein anerkannten Rechtsfigur der Vermutung findet.“⁸¹²

Mit Blick auf private Unternehmen bestehe daher über ihre bereits mit dem induktiven Ansatz ermittelte „partiell-derivative Völkerrechtssubjektivität“ hinaus die Vermutung, dass sie auch Träger völkerrechtlicher Verhaltenspflichten hinsichtlich der „Verwirklichung von Staatengemeinschaftsinteressen“ seien.⁸¹³

Die Idee der widerlegbaren Vermutung der Völkerrechtssubjektivität machtvoller Akteure mit Blick auf Gemeinwohlpflichten hat der Autor in zahlreichen Publikationen im In- und Ausland sowie in einem weiteren Korpusbeitrag vorgetragen.⁸¹⁴ Auch einige Korpusautoren greifen *Nowrots* Theorie auf, lehnen es allerdings wie gezeigt ab, aus der Wirkmächtigkeit eines Akteurs Rechtspflichten abzuleiten.

So wie das Abstellen auf die Wirkmächtigkeit nichtstaatlicher Akteure kein gängiger Ansatz ist, finden sich nur wenige kritische Äußerungen über das Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Korpusliteratur. *Weilert* argumentiert, es lasse sich bereits keine einheitliche Definition von Völkerrechtssubjektivität ausmachen, was die Einordnung privater Unternehmen erschwere.⁸¹⁵ Auch zwei Lehrbücher verweisen auf die Kritik, die Staatenfixierung des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität erschwere es, wirkmächtige nichtstaatliche Akteure wie gerade private Unternehmen an völkerrechtliche Standards zu binden.⁸¹⁶ In Summe fallen diese knappen Hinweise allerdings kaum ins Gewicht.

811 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 143.

812 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 148 (Fußnoten ausgelassen).

813 *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 150.

814 Siehe bspw. *Nowrot*, Reconceptualising International Legal Personality of Influential Non-State Actors: Towards a Rebuttable Presumption of Normative Responsibilities, *Philippine Law Journal* 80:4 (2006), 563–586; in der Korpusliteratur *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 38 ff.

815 *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 909.

816 *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 58 (Fußnoten ausgelassen): „Diese traditionelle Subjekt-Objekt-Dichotomie wird teilweise als zu statisch kritisiert, weil sie eine Reihe einflussreicher internationaler Akteure (z. B. Transnationale Wirtschaftsunternehmen) ausschließt und durch eine Fixierung auf Statusfragen die Bindung an völkerrechtliche Standards hemmt.“ Ähnlich *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 7 Rn. 10, 11.

IV) Zwischenergebnis

Der Sammelband zur DGIR-Jahrestagung, die sich mit dem Thema Unternehmensverantwortung befasste, erschien im Jahr 2020.⁸¹⁷ Ausführliche Auseinandersetzungen mit den unterschiedlichen Definitionen und Verständnissen von Völkerrechtssubjektivität finden sich in den vier völkerrechtlichen Beiträgen nicht. Im Gegenteil analysiert bspw. *Dörr* die völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen ohne lange Ausführungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität. Gerade zu Beginn der Auseinandersetzung mit dem Thema BHR in den 2000er-Jahren finden sich in der deutschen Korpusliteratur allerdings viele Überlegungen zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität an sich sowie zur Frage, ob Unternehmen diesen Status erlangt haben. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Fragen der Völkerrechtssubjektivität in Zukunft weiter diskutiert werden. Jedenfalls hat das Konzept der Völkerrechtssubjektivität in der deutschen Korpusliteratur einen anderen Stellenwert als in der US-amerikanischen – das Vergleichskapitel wird darauf genauer eingehen.

B) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen

Da der Tiefseeboden gemeinsames Erbe der Menschheit ist, dürfen die Staaten nach Art. 137 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SRÜ keine Souveränität oder souveränen Rechte über das Gebiet beanspruchen oder ausüben,⁸¹⁸ ebenso wenig, so Hs. 2 der Bestimmung, „darf sich ein Staat oder eine natürliche oder *juristische Person* einen Teil des Gebiets oder seiner Ressourcen aneignen.“⁸¹⁹ Die Bezugnahme auf juristische Personen macht die Vorschrift für den BHR-Diskurs interessant: Jedenfalls mit Blick auf den Wortlaut der Bestimmung lässt sich für ein ausdrückliches völkerrechtliches Aneignungsverbot juristischer Personen argumentieren.⁸²⁰ Damit gehört die Norm zum kleinen Kreis der Völkerrechtsnormen, die Unternehmen direkt adressieren

817 *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* (Hrsg.), 2020.

818 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982, 1883 UNTS 3, 397, 1994 BGBl. II 1798. Im SRÜ ist der Tiefseeboden als „das Gebiet“ bezeichnet, das nach der Definition des Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 den „Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse“ umfasst.

819 Eigene Hervorhebung.

820 In der Literatur gehen die Auffassungen auseinander, ob die Norm Unternehmen eigene völkerrechtliche Pflichten auferlegt. *Vöneky/Höfelmeier*, Art. 137, in: Proelß (Hrsg.), *United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary*,

und ihnen potentiell völkerrechtliche Pflichten auferlegen. Dies erklärt, warum Art. 137 Abs. 1 SRÜ Eingang in die Überlegungen zur Völkerrechtsbindung privater Unternehmen in der deutschen Korpusliteratur gefunden hat.

Die Beiträge, die sich mit der Bindung von Unternehmen an völkerrechtliche Normen befassen, sind sehr vielfältig. Dennoch lässt sich eine klare Position in der deutschen Literatur ausmachen: Unternehmen sind nicht an die Menschenrechte, insbesondere die Menschenrechtsverträge gebunden (I). Außerhalb der Menschenrechte gibt es allerdings durchaus Normen, die nach vereinzelt Stimmen auch privaten Unternehmen Pflichten auferlegen – wie bspw. Art. 137 Abs. 1 SRÜ (II). Freilich wären völkerrechtliche Pflichten auch im Bereich der Menschenrechte denkbar, wenn sich die Staaten in Zukunft entschließen, Unternehmen Pflichten aufzuerlegen, so ein häufiger Hinweis. Die Ablehnung der Menschenrechtsbindung bezieht sich somit explizit auf die geltende Rechtslage (III).

I) Keine Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechtsverträge

Neun Beiträge behandeln die Frage nach der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen ausführlich.⁸²¹ Meist ist die Thematik nicht alleiniger Untersuchungsgegenstand: Viele Beiträge setzen sich mit verschiedenen Instrumenten auseinander, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu adressieren und zu ahnden. Dieser Ansatz schlägt sich in den Forschungs-

2017, Rn. 10, verneinen eine unmittelbare Bindung Privater durch die Vorschrift; a. A. dagegen *Dingwall*, *International Law and Corporate Actors in Deep Seabed Mining*, 2021, 189; auch nach *Papanicolopulu*, *On the Nature of the Law of the Sea*, in: *Arcari/Papanicolopulu/Pineschi* (Hrsg.), *Trends and Challenges in International Law*, 2022, 275–293, 287, legt das SRÜ Privaten Pflichten auf. Aus der internationalen BHR-Literatur *Bernaz/Pietropaoli*, *Developing a Business and Human Rights Treaty: Lessons from the Deep Seabed Mining Regime under the United Nations Convention on the Law of the Sea*, *Business and Human Rights Journal* 5:2 (2020), 200–220, 207, die die Norm als Beleg dafür anführen, ein zukünftiger völkerrechtlicher Vertrag mit Unternehmenspflichten sei keine Besonderheit, wenn das SRÜ aus dem Jahr 1982 schon Unternehmenspflichten kannte.

821 Dabei handelt es sich um *Schmalenbach*, *AdV* 39:1 (2001), 57–81, 65 ff.; knapp auch *Weiß*, *MRM* 7:2 (2002), 82–89, 85 f.; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 84 ff.; *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 548 ff.; *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 902 ff.; *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 203 f.; *Krajewski*, *MRM* 17:1 (2012), 66–80, 70 f.; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 9 ff.; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 136 ff.

fragen nieder, etwa wenn *Weilert* als Ziel ihrer Untersuchung ausgibt, „die bestehenden Strukturen des Völkerrechts daraufhin zu analysieren, inwieweit sie geeignet sind, transnationale Unternehmen zu regulieren“⁸²², oder wenn *Buszewskis* Artikel fragt: „Welche Mechanismen bestehen, um Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen zu verhindern?“⁸²³

Zu den Instrumenten, die viele Korpusbeiträge neben der Völkerrechtsbindung thematisieren, gehören die *soft law*-Dokumente im Bereich BHR,⁸²⁴ die deliktische Durchsetzung von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Menschenrechtsklagen vor nationalen Gerichten⁸²⁵ und die Befugnis der Staaten, Unternehmen menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen⁸²⁶. Da insbesondere die Behandlung von Menschenrechtsklagen sowie die gesetzliche Regulierung privater Unternehmen noch ausführlich thematisiert werden, liegt der Fokus im Folgenden auf den gängigen Positionen zur Völkerrechtsbindung.

Als Einstieg in die Darstellung der Korpusliteratur bietet sich *Dörres* DGIR-Beitrag an. Nach ausführlicher Prüfung schlussfolgert der Autor: „Die Ausdehnung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf das Verhältnis zwischen Privaten, also eine echte Drittwirkung der Menschenrechte, ist (...) in der *lex lata* bislang nicht nachweisbar.“⁸²⁷ Das Zitat steht sowohl inhaltlich als auch aufgrund seiner Verweise auf das Konzept der Drittwirkung und die *lex lata* exemplarisch für die deutsche Korpusliteratur.

Die Auffassung *Dörres*, das Völkerrecht lege Unternehmen keine menschenrechtlichen Pflichten auf, teilen nahezu alle Korpusbeiträge, die sich ausführlich(er) mit der Menschenrechtsbindung befassen: Bspw. erklärt bereits der erste Aufsatz zur Menschenrechtsverantwortung privater Unternehmen in einer großen deutschen Zeitschrift im Jahr 2001: „Eine völkerrechtliche Verantwortung des multinationalen Unternehmens für Menschenrechtsverletzungen in ausländischen Tochterunternehmen lässt

822 *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 885.

823 *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 201.

824 Siehe bspw. *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 71 ff. (VN-Normen); *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 908 f., 913 ff.; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 72 ff.; *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 147 ff.

825 Siehe bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 71 ff.; *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 204 ff.; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 77 ff.

826 Siehe bspw. *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 886 ff.

827 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 139 (Fußnoten ausgelassen; Hervorhebung im Original).

sich (...) auch heute nicht aus den Normen des geltenden Völkerrechts ableiten.⁸²⁸ Diese Position hat sich bis heute nicht geändert. *Nowrot* erklärt bspw. in einem jüngeren Beitrag: „Private Unternehmen sind mangels ausdrücklicher Anerkennung entsprechender Verpflichtungen durch die Staaten im Wege des Völkervertrags- und Gewohnheitsrechts zur Zeit grundsätzlich nicht in umfassenderer Weise an die Menschenrechte gebunden.“⁸²⁹ Zudem bildet die fehlende Menschenrechtsbindung privater Unternehmen gerade den Ausgangspunkt vieler Beiträge, andere Regelungsinstrumente, bspw. die menschenrechtliche Schutzpflicht, zu untersuchen.⁸³⁰

Ein Blick in die deutschen Völkerrechtslehrbücher offenbart zwei Muster: Eine Reihe von Lehrbüchern lehnt die Menschenrechtsbindung von Unternehmen ausdrücklich ab.⁸³¹ Anderen Lehrbüchern ist die fehlende Menschenrechtsbindung von Unternehmen insoweit zu entnehmen, als sie die Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen verneinen, womit auch keine Pflichtenstellung in Frage kommt.⁸³²

Damit kann als Zwischenfazit festgehalten werden, dass die deutsche Völkerrechtswissenschaft die Frage, ob Unternehmen an die Menschenrechte gebunden sind, grundsätzlich verneint. Dabei meint der Verweis

828 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63. Außerdem *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 86; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 92; *Weilert*, ZaöRV 69:4 (2009), 883–917, 907; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 11 (mit Blick auf die herrschende Herangehensweise). Anderer Ansicht dagegen *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 548 ff., sowie *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 203 f., auf deren Beiträge sogleich eingegangen wird.

829 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 11.

830 Siehe bspw. *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 97; ebenso in ihrem Beitrag zum deutschen Lieferkettengesetz *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 432.

831 *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632: „Als Private sind [Unternehmen] an sich nicht Adressaten, sondern Träger von Menschenrechten“. *Herdegen*, 19. Auflage 2020, § 13 Rn. 6: „Nach traditioneller Auffassung sind Unternehmen als private Akteure weder an Menschenrechte noch sonst an völkerrechtliche Standards gebunden.“ *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 61: „Eine Bindung von Privatpersonen an Menschenrechte lässt sich dem geltenden Völkerrecht derzeit grundsätzlich nicht entnehmen.“ *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 9 Rn. 57: „Gegenwärtig bestehen keine direkten und ‚harten‘ völkerrechtlichen Pflichten für TNCs.“

832 *Kempen/Hillgruber*, 2. Auflage 2012, § 10 Rn. 94; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, 14. Auflage 2017, Rn. 492; wohl auch *Epping*, Völkerrechtssubjekte, in: *Epping/Heintschel von Heinegg* (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage 2018, 73–452, § 11 Rn. 16 ff.; *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß* (Hrsg.), 8. Auflage 2019, 159–317, Rn. 42; *Hobe*, 11. Auflage 2020, 127 ff.

auf die fehlende Menschenrechtsbindung, sofern nicht genauer spezifiziert, dass private Unternehmen nicht an die Menschenrechtsverträge, also insbesondere die beiden VN-Pakte und regionale Verträge wie die EMRK, gebunden sind. Wie in Kapitel 3 gezeigt, verpflichtet Art. 2 Abs. 1 IPBürg die Vertragsstaaten, die Paktrechte zu achten, und Art. 2 Abs. 1 IPwskR legt den Konventionsparteien auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, um „nach und nach (...) die volle Verwirklichung“ der Vertragsrechte zu erreichen. Dass einige Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich die Staaten adressieren, sondern wie bspw. Art. 6 Abs. 1 S. 1 IPBürg ein „Recht auf Leben“ formulieren, ändert nach ganz überwiegender Ansicht im deutschen Schrifttum nichts an der Staatszentrierung der Verträge. So verneinen viele deutsche Korpusbeiträge eine Menschenrechtsbindung Privater gerade unter Verweis auf den Wortlaut und die Struktur der Menschenrechtsverträge.⁸³³

Auch das Argument, die Missbrauchsklauseln der VN-Pakte (Art. 5 Abs. 1) oder die Präambel sowie Art. 29, 30 AEMR lieferten Belege für Menschenrechtspflichten Privater, lehnen einige Korpusbeiträge ab: Die Missbrauchsklauseln dienten nur der Klarstellung, dass menschenrechtsfeindliches Verhalten nicht durch die missbräuchliche Berufung auf Konventionsrechte gerechtfertigt werden könne.⁸³⁴ Auch die AEMR-Bestimmungen begründeten keine Pflichten: Die Präambel habe programmatischen Charakter und Art. 29, 30 AEMR seien nicht darauf ausgelegt, Privaten Verhaltenspflichten aufzuerlegen, zumal der gewohnheitsrechtliche Charakter der Bestimmungen ohnehin zweifelhaft sei.⁸³⁵

Letztlich ist die Bindung von Unternehmen an die Menschenrechtskonventionen im deutschen Schrifttum eine Frage, die es zu thematisieren, vielleicht auch zu problematisieren gilt, im Ergebnis aber nur negativ beantwortet werden kann. Bspw. heißt es im Lehrbuch *Krajewskis*:

„Eine Bindung von Privatpersonen lässt sich dem geltenden Völkerrecht grundsätzlich nicht entnehmen. Ebenso wenig wie die Grundrechte –

833 Siehe etwa *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 128; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 85; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70.

834 Siehe bspw. *Schmalenbach*, Adv 39:1 (2001), 57–81, 65; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 86.

835 Zur AEMR *Schmalenbach*, Adv 39:1 (2001), 57–81, 65; *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 130 f.; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 85. A.A. aber *Emmerich-Fritsche*, Adv 45:4 (2007), 541–565, 558 ff., *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 204; zu beiden Beiträgen siehe unten Kapitel 5) B) II).

mit Ausnahme des Art. 9 Abs. 3 GG – eine unmittelbare Direkt- oder Drittwirkung entfalten, begründen völkerrechtliche Menschenrechtsverbürgungen keine unmittelbaren Pflichten für Privatpersonen. Eine direkte Bindung – aber wiederum nur des Staates – besteht nur, wenn das Verhalten einer Privatperson dem Staat nach den allgemeinen Grundsätzen zugerechnet werden kann.⁸³⁶

Neben der Ablehnung einer Menschenrechtsbindung privater Unternehmen ist *Krajewski*'s Hinweis auf die Drittwirkung der Grundrechte aufschlussreich für die Analyse der deutschen Korpusliteratur. Die Drittwirkung der Grundrechte ist eine dogmatische Figur des deutschen Verfassungsrechts. Sie umschreibt die Frage, inwieweit die Grundrechte zwischen Privaten wirken und Private unmittelbar verpflichten können. In der Korpusliteratur nutzen manche Autoren den Begriff, um die Problematik der Völker- oder Menschenrechtbindung privater Unternehmen zu umschreiben – das zu Beginn dieses Abschnitts genannte Zitat *Dörres* ist dafür ein gutes Beispiel.⁸³⁷

Dörres Beitrag beginnt mit einem kurzen Verweis auf vorherige DGIR-Referate, die sich mit der Stellung privater Unternehmen im Völkerrecht befasst haben: Seit den knapp vier Jahrzehnten alten Referaten von *Wildhaber*⁸³⁸ und *Fischer*⁸³⁹ hätten sich die „dogmatischen Grundlagen“ kaum geändert, auch wenn sich der völkerrechtliche Diskurs seither selbstverständlich weiterentwickelt habe.⁸⁴⁰ Anschließend definiert der Autor die zentralen Begriffe seines Themas, „Unternehmen“ und „Verantwortlichkeit“.⁸⁴¹

836 *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 61.

837 Siehe nur *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 139; außerdem bspw. *Weiß*, MRM 7:2 (2002), 82–89, 83: „Der Abwehr von Rechtsbeeinträchtigungen durch Private dient auch die sogenannte Drittwirkung von Grund- und Menschenrechten.“ Ferner *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 129; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 87, 90; *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 557; *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 394 ff. Siehe auch *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 433: „Ob und gegebenenfalls inwieweit einzelne völkerrechtliche Verträge solche positiven Pflichten enthalten und damit jedenfalls eine mittelbare Drittwirkung entfalten, ist dabei im Einzelfall im Wege der Vertragsauslegung zu ermitteln.“ Aus der Lehrbuchliteratur siehe bspw. *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632.

838 *Wildhaber*, Multinationale Unternehmen und Völkerrecht, in: BDGIR 18 (1977), 1978, 7–71.

839 *Fischer*, Staatsunternehmen im Völkerrecht, in: BDGVR 25 (1983), 1984, 7–34.

840 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 134.

841 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 134.

Letzterer Begriff „bezieht sich für den Völkerrechtler zunächst automatisch auf die Konsequenzen eines Völkerrechtsverstößes, also das völkerrechtliche Deliktsrecht, das bekanntlich auf der Unterscheidung von Primär- und Sekundärpflichten der Völkerrechtssubjekte beruht.“⁸⁴²

„Rechtsdogmatisch“ stehe im Mittelpunkt seiner Erörterung die Frage, ob Private Träger eigener völkerrechtlicher Pflichten seien.⁸⁴³ Aus den vielfältigen Überlegungen und Erklärungen *Dörrens* seien einige herausgegriffen: Wenngleich bisher nur sehr wenige völkerrechtliche Pflichten bestünden, dürften die Staaten selbstredend völkerrechtliche Pflichten Privater, auch privater Unternehmen, begründen.⁸⁴⁴ Die für den BHR-Kontext wichtigen Menschenrechtsabkommen enthielten keine Pflichten,⁸⁴⁵ wohl aber die Umwelthaftungsübereinkommen oder auch Art. 137 Abs. 1 SRÜ.⁸⁴⁶

Mit Blick auf das völkerrechtliche Sekundärrecht führt *Dörr* aus, ein solches bestehe in Grundzügen auch für Private: Legt das Völkerrecht einer Einheit Verhaltenspflichten aus, führe deren Verletzung zu einem Wiedergutmachungsanspruch gegen den rechtsbrüchigen Akteur.⁸⁴⁷ Hinzutreten könnten ggf. die Regeln der Staatenverantwortlichkeit, die als allgemeine Rechtsgrundsätze charakterisiert werden könnten und auf Private übertragbar seien, bspw. im Bereich der Zurechnung oder Rechtfertigung.⁸⁴⁸

Anschließend adressiert *Dörr* einige Verträge, die Staaten Pflichten zur Regulierung des Verhaltens Privater auferlegen, sowie die Verantwortlichkeit privater Akteure aufgrund nationalen Rechts.⁸⁴⁹ Der nächste Abschnitt befasst sich insbesondere mit den gängigen *soft law*-Dokumenten im Bereich BHR.⁸⁵⁰

Als Ergebnis hält *Dörr* fest: Das Völkerrecht verpflichte Unternehmen zwar nur sehr selten, wenngleich zahlreiche unverbindliche Verhaltensstandards existierten. Diese seien jedoch häufig sehr vage, worauf er auch in seinem Schlussplädoyer hinweist: Solange die Verantwortlichkeit von Unternehmen durch das Völkerrecht nicht präziser reguliert und adressiert werde, liege die Verantwortung mit Blick auf Menschenrechtsbeeinträch-

842 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 135.

843 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 136.

844 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 138.

845 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 138 ff.

846 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 142.

847 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 144.

848 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 144.

849 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 144 ff.

850 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 147 ff.

tigungen und Umweltschädigungen privater Unternehmen weiterhin bei den Staaten. „Im geltenden Völkerrecht“ vorhandene Ansätze wie etwa die menschenrechtliche Schutzpflicht seien behutsam weiterzuentwickeln, um „auf der Grundlage der Staatenverantwortlichkeit differenzierte Lösungen für schädliches Unternehmenshandeln zu finden.“⁸⁵¹

Eine Analyse der zahlreichen Instrumente, die die Tätigkeiten privater Unternehmen im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte regulieren und Verstöße sanktionieren, wie sie *Dörr* vornimmt, ist in der deutschen Literatur häufig anzutreffen. So geben viele Beiträge – im Einklang mit ihrer Forschungsfrage – einen umfassenden Überblick über die Rechtslage in vielen Bereichen des Völker- und nationalen Rechts, zumeist inkl. der (oft ausdrücklich so bezeichneten) dogmatischen Grundlagen des Rechtsgebiets. Im Zentrum dieser Analysen stehen also in der Regel Normen des geltenden Völker- und mitunter nationalen Rechts.

Die wohl knappste Vorstellung des (völker)rechtlichen Instrumentariums, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu begegnen, findet sich im Lehrbuch *von Arnoulds*: Im Abschnitt über die Verpflichteten der völkerrechtlichen Menschenrechte fasst der Autor auf knapp zwei Seiten den Großteil der bestehenden Regeln, Grundsätze und Entwicklungen im Bereich BHR zusammen, inkl. Ausführungen zur staatlichen Schutzpflicht.⁸⁵²

Eine seltene Perspektive nimmt zuletzt der zweite Korpusbeitrag *Nowrots* ein: Während der Autor in seinem bereits vorgestellten Korpusbeitrag die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen adressiert, reflektiert er in seinem anderen Beitrag über die Gründe für die Zurückhaltung der Staaten, Unternehmen menschenrechtliche Pflichten aufzuerlegen.⁸⁵³ U. a. verweist der Autor auf das Konfusionsargument, nach dem im deutschen Recht Grundrechtsträger grundsätzlich nicht grundrechtsverpflichtet und Grundrechtsverpflichtete grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt sind.⁸⁵⁴ Grundlage des Konfusionsarguments sei die Unterscheidung zwischen dem mit Hoheitsgewalt ausgestatteten und daher grundrechtsverpflichteten Staat und der grundrechtsberechtigten Gesellschaft.⁸⁵⁵ Diese

851 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 158 (Hervorhebung im Original).

852 *von Arnoulds*, 4. Auflage 2019, Rn. 632 f. Ähnlich das Lehrbuch von *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 61 ff.

853 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 23 ff.

854 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 27 ff.

855 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 29.

Grenzziehung nehme auch das Völkerrecht vor, indem die Menschenrechte grundsätzlich nur die Staaten verpflichteten.⁸⁵⁶

II) Vereinzelt Annahmen völkerrechtlicher Pflichten außerhalb des Menschenrechtsschutzes

Im deutschen Schrifttum finden sich einige Beiträge, die im Völkerrecht hin und wieder durchaus Pflichten privater Unternehmen begründet sehen. Gängige Positionen, wie sie für diese Arbeit mit Blick auf den Vergleich besonders relevant sind, lassen sich in der Literatur allerdings kaum ausmachen: Zwar gibt es einige Beiträge, die längere Auflistungen potentiell Unternehmen bindender Normen anführen.⁸⁵⁷ Außerdem gibt es Normen(gruppen), die von einigen wenigen Beiträgen angeführt werden, etwa, wie schon in der Einleitung genannt, Art. 137 Abs. 1 SRÜ⁸⁵⁸ und die einschlägigen Bestimmungen der Umwelthaftungsübereinkommen⁸⁵⁹. Vereinzelt werden auch die völkerstrafrechtlichen Verbotstatbestände⁸⁶⁰ und die Regeln des zwingenden Völkerrechts⁸⁶¹ erwähnt. Gerade *ius cogens*- bzw. völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen wie das Genozidverbot, in den USA häufig diskutiert, sind in der deutschen Literatur kaum präsent, was bereits an dieser Stelle mit Blick auf den Vergleich angemerkt sei.

Eine in der Korpusliteratur seltene Position nimmt *Buszewski* ein, die die „generelle Verantwortlichkeit von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen“ als „allgemeine[n] Rechtsgrundsatz des Völkerrechts“ erachtet, da u. a. der Wortlaut einiger AEMR-Bestimmungen auch nichtstaatliche Akteure erfasse und die Umwelthaftungsübereinkommen eine direkte Verantwortlichkeit juristischer Personen vorsähen.⁸⁶² Außerdem verweist der

856 *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 30.

857 Siehe etwa *Nowrot*, *Die Friedens-Warte* 79:1/2 (2004), 119–150, 127 ff.; *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 87 f.; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 137 ff.

858 Siehe *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 907; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 139.

859 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 552 f.; *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 204; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 140.

860 *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 87.

861 Befürwortend *Fastenrath*, in: von *Schorlemer* (Hrsg.), 2006, 69–94, 92; wohl auch *Weilert*, *ZaöRV* 69:4 (2009), 883–917, 902 (Bindung an *erga omnes*-Normen).

862 *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 204.

Aufsatz als einziger deutscher Korpusbeitrag auf die Nürnberger Industriellenprozesse.⁸⁶³

Zudem befürworten zwei deutsche Korpusbeiträge eine Menschenrechtsbindung privater Unternehmen: *Emmerich-Fritsches* „Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen“ zählt zu den ersten Beiträgen zur Thematik in den deutschen Völkerrechtszeitschriften.⁸⁶⁴ Ihrer Ansicht nach können die Menschenrechte effektive Wirkung erlangen, „wenn eine (subsidiäre) direkte Bindung der Unternehmen an die Menschenrechtsstandards (...) bejaht wird.“⁸⁶⁵ Am Ende ihres Beitrags nennt die Autorin zehn Gründe für diese Position.⁸⁶⁶ Bspw. führt die Autorin das auch in den USA gängige Argument an, dass sich aus der offenen Formulierung vieler Menschenrechtsgarantien nicht ableiten ließe, nur die Staaten seien Verpflichtete der Menschenrechtsverträge.⁸⁶⁷

Eine Menschenrechtsbindung schließt ferner auch *Nowrots* bereits vorgestellte Theorie mit ein, nach der eine widerlegbare Vermutung besteht, dass wirkmächtige Akteure wie Unternehmen Völkerrechtssubjekte und als solche verpflichtet sind, zur Verwirklichung internationaler Gemeinwohlbelange beizutragen.⁸⁶⁸

III) Die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda*

Die Ansätze *Emmerich-Fritsches* und *Nowrots* lassen sich als Reaktion auf das als Unzulänglichkeit wahrgenommene Fehlen einer Menschenrechtsbindung privater Unternehmen deuten. Zu diesem Ergebnis gelangt die deutsche Literatur ganz überwiegend, jedenfalls was die Menschenrechtsverträge anbelangt. Wie die Verfasser der Beiträge diesen Befund beurteilen, kann nicht immer festgestellt werden. Dennoch finden sich in der Literatur häufig Anhaltspunkte für die Auffassung, dass der Befund, Unternehmen seien nicht an die Menschenrechte gebunden, etwas Vorläufiges habe: Regelmäßig ist zu lesen, Unternehmen seien „bislang“⁸⁶⁹ nicht

863 *Buszewski*, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209, 203.

864 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565.

865 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 546.

866 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 558 ff.

867 *Emmerich-Fritsche*, *AdV* 45:4 (2007), 541–565, 558.

868 Siehe *Nowrot*, *Die Friedens-Warte* 79:1/2 (2004), 119–150, 140 ff.

869 *Weiß*, *MRM* 7:2 (2002), 82–89, 86.

an die Menschenrechte bzw. das „geltende“⁸⁷⁰ Völkerrecht gebunden; die Übertragung völkerrechtlicher Pflichten auf Unternehmen sei „problemlos möglich“⁸⁷¹. Damit klingt die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* an, die sich in der untersuchten Literatur auch explizit findet.⁸⁷²

Die Unterscheidung zwischen geltendem Recht und dem, was zukünftig als wünschenswert erscheint, gilt als klassisches Merkmal dogmatischer (Völker-)Rechtsforschung.⁸⁷³ In diesem Sinne können auch die genannten Formulierungen interpretiert werden: Die nicht gegebene Bindung von Unternehmen ist (nur) der Status quo, das Ergebnis einer rechtlichen Analyse. „Alles weitere ist eine Frage der politischen und ökonomischen Abwägung“⁸⁷⁴, formuliert *Schmalenbach* das Verständnis dieser Herangehensweise (mit Blick auf nationale Gesetzgebung zur Einhegung unternehmerischer Macht). Damit steht am Ende der Analyse des deutschen Schrifttums „die simple dogmatische Erkenntnis, dass Private durch völkerrechtliche Gestaltungsakte souveräner Staaten (...) sehr wohl in die Pflicht genommen werden können, dass die maßgeblichen Akteure von dieser Möglichkeit allerdings nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.“⁸⁷⁵

870 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 63; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 92; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 71. Vgl. auch den Beitrag über Schutzpflichten von *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 97 (eigene Hervorhebung): „Auf der Grundlage *derzeit geltender* Dogmatik werden aus Menschenrechtsübereinkommen nur Staaten verpflichtet.“

871 *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 83; vgl. auch zum Völkerstrafrecht *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 71 (eigene Hervorhebung; Fußnoten ausgelassen): „In gleicher Weise wie völkerrechtliche Verträge Rechte für Individuen begründen können, ist es auch möglich, dass sie diesen Pflichten auferlegen. Das Statut von Rom über den internationalen Strafgerichtshof sei hier als Beispiel genannt, auch wenn es *gegenwärtig* nur für natürliche Personen gilt (Art. 25 Abs. 1 IStGH-Statut). Das schließt eine *zukünftige* Ausweitung der Strafbarkeit auf juristische Personen allerdings nicht aus.“ In diese Richtung auch *Emmerich-Fritsche*, AdV 45:4 (2007), 541–565, 554.

872 Siehe bspw. *Nowrot*, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150, 128. Zur menschenrechtlichen Schutzpflicht *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

873 Ausführlich unten Kapitel 6) C) II).

874 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 81.

875 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 141 f.

C) Staatliche Schutzpflichten: Ein zentrales Thema in der deutschen Korpusliteratur

Ein weiteres zentrales Thema der deutschen Korpusliteratur ist die menschenrechtliche Schutzpflicht: Mit der Thematik setzen sich sieben Beiträge ausführlich auseinander. Außerdem hat sie Eingang in einige der aktuelleren Lehrbücher gefunden (I). Im Zentrum vieler Beiträge steht die Frage nach der extraterritorialen Reichweite der Schutzpflicht (II).

I) Die große Relevanz der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der deutschen Literatur

In der deutschen Literatur werden staatliche Schutzpflichten im Bereich BHR verstärkt seit dem Jahr 2011 aufgegriffen: Die sieben Beiträge, die sich ausführlich der menschenrechtlichen Schutzpflicht im BHR-Kontext widmen, stammen aus den 2010er-Jahren.⁸⁷⁶ Das Aufkommen der Debatte zu dieser Zeit ist mit den Entwicklungen auf VN-Ebene zu erklären: So rückte die menschenrechtliche Schutzpflicht nach dem Scheitern der VN-Normen, die auf völkerrechtliche Unternehmenspflichten abzielten, in den Mittelpunkt der Reformbestrebungen.⁸⁷⁷ Daher habe *Ruggie*, so der Korpusbeitrag von *Bernstorffs*, in seiner Arbeit als VN-Sonderberichterstatter „[i]m Einklang mit der sich seit 2005 auch dogmatisch neu ausrichtenden Diskussionslandschaft“ verstärkt auf das Instrument der Schutzpflichten gesetzt.⁸⁷⁸

Neben den Beiträgen, die sich der Schutzpflicht ausführlich widmen, gibt es eine Reihe von Abhandlungen, deren Fokus nicht vorwiegend dieser Thematik gilt: Bspw. nehmen viele deutsche Korpusbeiträge, wie bereits erwähnt, mehrere völker- und nationalrechtliche Instrumente in den Blick, mit denen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen entgegenge-

876 Dabei handelt es sich um *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63; *Kanalan*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, AdV 52:4 (2014), 495–521; *Maruhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403; *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139; *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463. Ferner *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41.

877 Siehe dazu aus der deutschen Korpusliteratur etwa *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 35.

878 *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 36.

wirkt werden könnte. Zu diesen Instrumenten wird von vielen Beiträgen auch die staatliche Schutzpflicht gezählt.⁸⁷⁹

Die ausführlichen Korpusbeiträge zur Schutzpflicht weisen einen sehr ähnlichen Argumentationsgang auf: Manche Autoren beginnen mit der Feststellung, private Unternehmen seien nicht an die Menschenrechte gebunden, bevor sie zur Schutzpflicht überleiten.⁸⁸⁰ Anschließend verweisen viele Beiträge auf die sog. menschenrechtliche Pflichtentrias, nach der drei Dimensionen zu unterscheiden sind: die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht.⁸⁸¹ Die Schutzpflicht erstreckte sich unstrittig auf das Territorium eines Staates, was bedeute, dass ein Staat jedenfalls auf seinem Staatsgebiet Maßnahmen zum Schutz Privater vor Grundrechtsbeeinträchtigungen durch private Unternehmen treffen müsse.⁸⁸²

Ebenfalls unstrittig ist die Befugnis eines Staates, die Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen zu regulieren.⁸⁸³ Der Verweis auf die Befugnis eines Staates, Unternehmen gesetzlich zur Achtung der Menschenrechte bei ihren Auslandsaktivitäten zu verpflichten, war in der deutschen Literatur bereits gängig, bevor die Schutzpflicht immer stärker in den Vordergrund rückte: Schließlich konnte so gezeigt werden, dass menschenrechtsbezogene Unternehmenspflichten (zumindest) im nationalen Recht denkbar sind, auch wenn das Völkerrecht solche Pflichten nicht vorsieht.⁸⁸⁴ Allerdings müssten die regulierenden Heimatstaaten darauf achten, Unternehmen keine Verhaltenspflichten aufzuerlegen, die gegen völkerrechtskonforme Gesetze im Gaststaat verstoßen, betonen einige Autoren. Ansonsten drohten

879 Siehe bspw. *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 70 f.

880 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 97. Implizit auch *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 35.

881 Siehe bspw. *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 102: „Die Dogmatik des internationalen Menschenrechtsschutzes unterscheidet nach neuem Verständnis drei unterschiedliche Dimensionen staatlicher Verpflichtungen (...)“. Explizite oder implizite Verweise auf die drei Dimensionen menschenrechtlicher Pflichten finden sich in den ausführlichen Schutzpflichtenbeiträgen außerdem bei *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 38; *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 497; *Marauhn*, in: *VVDStRL* 74 (2014), 2015, 373–403, 387; *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 425.

882 *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 47; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 105; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 36.

883 Siehe bspw. *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 58; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 113 f.; *Nowrot*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 3–41, 36.

884 So bspw. *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 73 ff.; *Weilert*, ZaöRv 69:4 (2009), 883–917, 891 ff.

Einmischungen in die inneren Angelegenheiten des Gaststaates und mithin Verstöße gegen das Interventionsverbot.⁸⁸⁵

Somit bleibt die letzte, nach Angaben eines Korpusbeitrags komplizierte und umstrittene Frage, inwiefern die Heimatstaaten außerdem verpflichtet sind, im Ausland tätigen inländischen Unternehmen menschenrechtsbezogene Pflichten aufzuerlegen.⁸⁸⁶ Die VN-Leitprinzipien verneinen diese Frage, während insbesondere der Sozialpaktausschuss extraterritoriale Schutzpflichten befürwortet.⁸⁸⁷ Wie die deutschen Korpusbeiträge zu dieser Frage stehen, wird im folgenden Abschnitt erörtert. Zuvor sei noch zweierlei aufgezeigt. Erstens basieren zwei Korpusbeiträge auf Gutachten, die die Autoren für deutsche Bundesministerien verfasst haben.⁸⁸⁸ Zweitens adressieren einige Lehrbücher die menschenrechtliche Schutzpflicht als ein völkerrechtliches Instrument, mit dem Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen begegnet werden könnten.⁸⁸⁹

II) Die strittige Frage extraterritorialer Schutzpflichten: Ansätze in der deutschen Literatur

Während sich vier Beiträge ausschließlich der menschenrechtlichen Schutzpflicht im BHR-Kontext widmen (dazu sogleich), befassen sich die Staatsrechtslehrerreferate *Marauhns* und *Pöschls* umfassend mit der „Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen

885 *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81, 75 f.; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 125.

886 Laut *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 110, gehört die Thematik „zu den völkerrechtlich und menschenrechtsdogmatisch umstrittensten und kompliziertesten Fragen.“

887 Siehe oben Kapitel 3) C).

888 Vgl. die Sternchenfußnoten bei *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, und *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463. Der Hinweis auf die vorherige Gutachtertätigkeit zu Beginn eines Beitrags entspricht den Leitsätzen der VDStRL über gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht, vgl. Regel 46 der VDStRL-Leitsätze vom 03.10.2012, abrufbar unter <https://www.vdstl.de/gute-wissenschaftliche-praxis/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

889 So *von Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 633; ebenso *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 77 ff. Auch *Peters/Petrig* weisen nach ihrer Feststellung, Unternehmen seien nicht an die Menschenrechte gebunden, auf die staatliche Schutzpflicht hin, nach der die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonventionen verpflichtet seien, „ihre innerstaatliche Rechtsordnung so zu gestalten, dass mittelbar auch die TNCs in die Pflicht genommen werden.“ Siehe *Peters/Petrig*, 5. Auflage 2020, Kap. 9 Rn. 57.

Gefährdungen durch private und ausländische Akteure“.⁸⁹⁰ Die Referate wurden auf der Staatsrechtslehrertagung 2014 vorgetragen und in den VVDStRL 2015 veröffentlicht. Zur Zeit der Veröffentlichung der Beiträge war der NSA-Überwachungsskandal besonders präsent, auf den beide Beiträge mehrfach Bezug nehmen.

Marauhn unterscheidet zahlreiche Gefährdungslagen, darunter Gefährdungen grund- und menschenrechtlicher Güter von Inländern durch „private inländische, private ausländische oder (...) staatliche ausländische Akteure“ sowie die Gefährdung der Rechtsgüter von Ausländern „durch in- oder ausländische private oder hoheitliche Akteure“.⁸⁹¹ Die Gefährdung der Rechtsgüter von Ausländern durch inländische private Akteure (im Ausland) ist die Konstellation, die Ausgangspunkt der Schutzpflichtendebatte im BHR-Kontext ist.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen bieten sich laut *Marauhn* drei „grund- und menschenrechtliche Paradigmen“ an, namentlich „die Extraterritorialität, die Schutzpflicht und die Drittwirkung“.⁸⁹² Die Schutzpflichtenanalyse *Marauhns* zeigt, dass die völker- und die verfassungsrechtliche Schutzpflichtendogmatik Gemeinsamkeiten aufweisen, etwa bzgl. der Einschätzungsprärogative des Staates bei der Erfüllung seiner Schutzpflichten.⁸⁹³ Dass die menschenrechtlichen und die grundgesetzlichen Schutzpflichten einer ähnlichen Logik folgen, wird im Vergleichskapitel genauer aufzuzeigen sein.⁸⁹⁴

Inhaltlich lehnen sowohl *Marauhn* und *Pöschl* als auch einer der beiden Korpusbeiträge *Nowrots*, der sich ausführlicher mit der Thematik befasst, die Existenz extraterritorialer menschenrechtlicher Schutzpflichten ab.⁸⁹⁵ *Marauhn* verweist auf das in der Rechtsprechung des EGMR etablierte Kontroll-Kriterium: Danach obliegen Staaten menschenrechtliche Pflichten außerhalb ihres Territoriums nur, wenn sie effektive Kontrolle über einen Sachverhalt ausüben, was in den typischen BHR-Konstellationen nicht der Fall sei.⁸⁹⁶ Eine Absenkung dieser Anforderungen sei „zurzeit völkerrecht-

890 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403; *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452.

891 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 376.

892 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 377 (Fußnoten ausgelassen).

893 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 387.

894 Siehe unten Kapitel 6) D) II) 1).

895 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393; *Pöschl*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452, 430 f.; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 3–41, 38.

896 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393.

lich kaum vertretbar“; außerdem sei mit Blick auf den BHR-Kontext unklar, „wie weit eine solche extraterritoriale Schutzpflicht reichen könnte und sollte, so dass man (...) *de lege lata* die Extraterritorialität von Schutzpflichten kaum begründen kann.“⁸⁹⁷ Dass der Autor darauf verweist, „zurzeit“ bzw. *de lege lata* bestünde keine extraterritoriale Schutzpflicht, ist ein weiteres Beispiel für die bereits aufgezeigte Tendenz in der deutschen Literatur, ausdrücklich zwischen *lex lata* und *lex ferenda* zu unterscheiden.

Pöschl verweist zunächst auf die VN-Leitprinzipien, die nicht von der Existenz extraterritorialer Schutzpflichten im Bereich BHR ausgehen; die gegenteiligen Äußerungen des Sozialpaktausschusses seien „wohl nicht als Bestätigung einer harten Rechtspflicht, sondern nur als rechtspolitische Aufforderung gemeint (...)“.⁸⁹⁸

Von Bernstorffs Beitrag „Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility“ erschien im Jahr 2011.⁸⁹⁹ Nach einer Einführung befasst sich der Autor mit den Maßnahmen, die ein Staat mit Blick auf Unternehmenshandeln auf seinem Staatsgebiet zu treffen habe.⁹⁰⁰ Dazu analysiert er die Spruchpraxis der Vertragsausschüsse.⁹⁰¹ Anschließend befasst sich der Autor mit der „bislang weitgehend ungeklärte[n] Frage“, ob die Staaten auch Maßnahmen hinsichtlich der Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen ergreifen müssten.⁹⁰² Im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte oblägen den Staaten solche Pflicht nur, wenn sie effektive Kontrolle über einen Sachverhalt im Ausland ausüben, erklärt der Autor mit Blick etwa auf die Rechtsprechung des EGMR.⁹⁰³ Dies wäre nur im Rahmen eines Besatzungsregimes, bei „längerfristigen Sicherheitsoperationen“ oder „einer sonstigen kontrollfähigen Präsenz deutscher Staatsorgane im Ausland“ denkbar.⁹⁰⁴

Hinsichtlich des IPwskR verweist der Autor auf die in *Kapitel 3* skizzierten Äußerungen des Sozialpaktausschusses, nach denen die Schutzpflichten eines Staates auch Sachverhalte außerhalb des eigenen Territoriums erfassen.⁹⁰⁵ Daran anknüpfend mehrten sich die Stimmen, nach deren

897 Marauhn, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 393 (Hervorhebung im Original).

898 Pöschl, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 405–452, 431 (Fn. 112).

899 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63.

900 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 37 ff.

901 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 46.

902 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 36.

903 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 51.

904 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 52.

905 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 53.

Auffassung einem Staat extraterritoriale Schutzpflichten obliegen, sofern er Einfluss auf private Akteure nehmen kann, die die Menschenrechte anderer (im Ausland) beeinträchtigen.⁹⁰⁶ Allerdings stellten die Ausschussbemerkungen „trotz ihres hohen rechtspolitischen Einflusses aus rechtsnormativer Perspektive unverbindliche Interpretationshilfen“ dar.⁹⁰⁷ Außerdem verweist der Autor u. a. auf das Mauer-Gutachten des IGH, nach dem ein Staat effektive Kontrolle über ein Gebiet ausüben müsse, um den Sozialpaktspflichten zu unterliegen.⁹⁰⁸ Daher greife auch beim Sozialpakt in den typischen BHR-Konstellationen die Schutzpflicht nicht.

Allerdings seien „auch andere dogmatische Wege denkbar“, wie der Heimatstaat verpflichtet werden könne, menschenrechtswidrigen Praktiken inländischer Unternehmen im Ausland entgegenzuwirken.⁹⁰⁹ Die Grundlagen des eigenen Ansatzes des Autors entstammen dem allgemeinen Völkerrecht, sie seien „paktunabhängig“, hingen also nicht bspw. von der örtlichen Anwendbarkeit eines Menschenrechtsvertrages ab.⁹¹⁰ Das erste Element seines Ansatzes ist die sich aus der Personalhoheit ergebende Befugnis der Staaten, Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen zu regulieren.⁹¹¹ Zweitens verweist der Autor auf die Pflicht der Staaten zur Kooperation in Menschenrechtsbelangen aus Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 55 (a)–(c), 56 VNCh: Begehen eigene Unternehmen Menschenrechtsverletzungen im Ausland, gebiete es die Kooperationspflicht, „mit dem Gaststaat nach rechtlichen oder politischen Abhilfemöglichkeiten zu suchen.“⁹¹² Der Fokus bleibe dabei auf den Verpflichtungen des Gaststaates.⁹¹³ Das dritte Element von Bernstorffs Theorie ist die völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Beihilferegulierung des Art. 16 ASR.⁹¹⁴ Diese werde bspw. relevant, wenn der Heimatstaat eines Unternehmens erfolgreich beim Gaststaat interveniert, dieser möge menschenrechtswidrigen Praktiken des Unternehmens nicht (mehr) entgegenwirken.⁹¹⁵

906 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 55 f.

907 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 53.

908 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 55.

909 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 57.

910 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 57.

911 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 58.

912 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 59.

913 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 59.

914 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 59 ff.

915 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 61.

Von Bernstorffs Beitrag schließt u. a. unter Verweis auf den Befund, dass nicht „jede moralisch evidente Forderung in der internationalen Politik (...) ohne Weiteres mit den internen Operationsweisen des Völkerrechtssystems rekonstruierbar [ist].“⁹¹⁶ Sein Beitrag habe insoweit „alternative Wege der Begründung völkerrechtlicher Pflichten des Heimatstaates zur Einflussnahme auf transnationale Konzerne in den Vordergrund“ gerückt.⁹¹⁷

Auch der Fokus *Krajewskis* gilt den Pflichten der Heimatstaaten, mithin der Frage nach der territorialen Reichweite der Schutzpflicht, der sich der Autor nach einer ausführlichen Einführung inkl. Begriffsbestimmungen und Ausführungen zu den VN-Leitprinzipien widmet.⁹¹⁸ Zunächst befasst er sich mit der Ausschusspraxis, insbesondere der Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 des Sozialpaktausschusses.⁹¹⁹ Dieser habe „weitreichende Forderungen und Interpretationen“ des Sozialpakts aufgestellt, ohne eine Begründung für diese Ansätze anzuführen – allerdings sei es auch nicht Aufgabe des Ausschusses, „eine Dogmatik des IPwskR zu entwickeln, sondern den Staaten Handlungsempfehlungen“ zur Erfüllung ihrer Paktrechte zu geben.⁹²⁰ Um Akzeptanz unter den Staaten zu finden, müssten die Empfehlung dennoch „völkerrechtsdogmatisch begründbar sein und den Verdacht entkräften, reine rechtspolitische Desiderata darzustellen.“⁹²¹

Krajewskis eigener Ansatz verweist auf das völkergewohnheitsrechtliche Schädigungsverbot, nach dem ein Recht nicht so ausgeübt werden dürfe, dass die Ausübung in die Rechte anderer eingreift.⁹²² Eine Konkretisierung erfahre das Schädigungsverbot im Umweltvölkerrecht in dem allgemein anerkannten „Grundsatz des Verbots grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen.“⁹²³ Danach dürfe das eigene Territorium weder von hoheitlichen noch privaten Akteuren auf eine Weise genutzt werden, die zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen in benachbarten Staaten führt.⁹²⁴ Verknüpfe man nun

916 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 61.

917 von Bernstorff, AdV 49:1 (2011), 34–63, 61.

918 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 102 ff.

919 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 115 ff. Zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 24 oben Kapitel 3) C).

920 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

921 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

922 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

923 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 121 f.

924 Krajewski, in: Krajewski (Hrsg.), 2018, 97–139, 122.

„diese Verpflichtung mit der allgemeinen menschenrechtlichen Schutzpflicht, folgt daraus, dass ein Staat verpflichtet ist, Maßnahmen zu treffen, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder Abhilfe zu schaffen, wenn diese durch Privatpersonen und Unternehmen verursacht werden, die auf seinem Territorium handeln, auch wenn sich die Menschen, deren Menschenrechte verletzt werden, nicht auf diesem Territorium befinden.“⁹²⁵

Diese Pflicht greife allerdings nur dann, wenn „vorhersehbar und erwartbar“ sei, dass die auslandsbezogenen Unternehmenstätigkeiten inländischer Unternehmen zu Menschenrechtsverletzungen führen oder beitragen und „wenn eine staatliche Regelung dies verhindern könnte.“⁹²⁶ Die Grenzen der Regulierungspflicht ergäben sich aus dem Interventionsverbot.⁹²⁷

Eine wiederum andere Herangehensweise verfolgt *Kanalan*.⁹²⁸ Sein Ansatz befasst sich allgemein mit der Menschenrechtsgeltung im Ausland, analysiert also alle Dimensionen der menschenrechtlichen Pflichtentrias, wobei seine Ausführungen zur Schutzpflicht gerade auf das Thema BHR Bezug nehmen. Sein Ansatz operiere mit „systemtheoretischen Prämissen“ und entwickle „das ökologische Menschenrechtskonzept von Gunther Teubner“ weiter.⁹²⁹

Im ersten Teil des Beitrags fasst der Autor die Praxis der Ausschüsse und Gerichte zusammen, die in *Kapitel 3* dargelegt wurde. Danach begründen bürgerliche und politische Rechte nur dann extraterritoriale Staatenpflichten, wenn ein Staat Hoheitsgewalt außerhalb des eigenen Staatsgebiets ausübt, während wirtschaftliche und soziale Rechte den Staaten extraterritoriale Pflichten in breiterem Maße auferlegen.⁹³⁰ Diese Unterscheidung kritisiert der Autor u. a. mit Verweis auf einen in seinen Augen paradoxen Befund: Aus Rechten wie der Vereinigungsfreiheit, die sowohl durch IPBürg als auch IPwskR garantiert sind⁹³¹, ergäben sich demnach extraterritoriale Pflichten unter dem IPBürg nur bei der Ausübung von Hoheitsgewalt,

925 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 122.

926 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 123.

927 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 125.

928 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521.

929 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 499.

930 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 499 ff.

931 Siehe Art. 22 IPBürg, Art. 8 IPwskR.

während der Sozialpakt (insbesondere nach Verständnis des Paktausschusses) dieses Erfordernis nicht vorsehe.⁹³²

Als weitere Kritik am klassischen Schutzpflichtenverständnis führt der Autor die veränderte Realität staatlicher Hoheitsausübung an: Als Folge der Globalisierung übten Staaten nicht mehr allein auf ihrem Territorium Hoheitsgewalt aus; vielmehr seien die Einflussmöglichkeiten der Staaten auf unterschiedliche Weise global ausgeprägt.⁹³³ Ein vornehmlich territorial geprägtes Menschenrechtsdenken werde der vernetzten Welt von heute nicht gerecht.⁹³⁴ Einem Menschenrechtsverständnis, das auf die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen abzielt, könne es nicht darauf ankommen, wo die Rechtsverletzung erfolgt.⁹³⁵ Folglich sei auch das Abstellen auf Hoheitsgewalt fehlgeleitet, vielmehr müsse das Potential eines (staatlichen) Akteurs, Menschenrechte zu beeinträchtigen, Ausgangspunkt menschenrechtlicher Pflichten sein.⁹³⁶ Daher solle „in Anlehnung an das ökologische Menschenrechtskonzept (...) die Menschenrechtsfrage nicht mehr als ein Problem zwischen dem Heimatstaat und seinen Bewohner_innen, sondern (...) zwischen allen Staaten und allen Weltbewohner_innen begriffen werden.“⁹³⁷ Welche extraterritorialen Pflichten ein solches Menschenrechtsverständnis mit sich brächte, legt der Autor am Ende seines Beitrags dar.⁹³⁸ Bspw. müssten die Staaten angesichts ihrer Schutzpflichten dahingehend Maßnahmen ergreifen, dass private Akteure, die der Hoheitsgewalt eines Staates unterliegen, insbesondere transnationale Unternehmen, keine Menschenrechtsverletzungen im Ausland begehen.⁹³⁹

Ebenfalls von einer menschenrechtlichen Pflicht zur Regulierung der Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen geht der Beitrag „Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes“ von Zimmermann/Weiß aus dem Jahr 2020 aus, der auf einem Gutachten der Verfasser basiert.⁹⁴⁰ Der Beitrag unterscheidet sich allerdings von den anderen befürwortenden Stimmen, indem er schon *de lege lata* eine völker-

932 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 504.

933 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 506.

934 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 506.

935 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 509.

936 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 510.

937 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 513.

938 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 514 ff.

939 Kanalan, AdV 52:4 (2014), 495–521, 516 f.

940 Zimmermann/Weiss, AdV 58:4 (2020), 424–463.

und verfassungsrechtliche Pflicht Deutschlands annimmt, ein Lieferkettengesetz zu erlassen.⁹⁴¹

Bzgl. des Völkerrechts erklären die Autoren, eine „ausdrückliche Rechtspflicht zum Erlass eines Lieferkettengesetzes“ bestehe nicht; allerdings fordere der Sozialpaktausschuss eine Regulierung der Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen, wie die Autoren im Hinblick auf die bereits angesprochenen Ausschussbemerkungen anführen.⁹⁴² Außerdem verweisen die Autoren u. a. auf eine Reihe von ILO-Kernarbeitsnormen, aus denen sich ebenfalls ein „entsprechender Gesetzgebungsauftrag“ ergebe.⁹⁴³ Zudem befasst sich der Beitrag mit den grundrechtlichen Schutzpflichten, die sich grundsätzlich auch auf Auslandsaktivitäten von Unternehmen erstrecken.⁹⁴⁴ Dabei nehmen die Autoren u. a. die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Recht der Wirtschaft, Art. 74 Nr. 11 GG) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den Blick.⁹⁴⁵ Die Autoren schließen mit dem Befund, der Erlass eines Lieferkettengesetzes sei „in Übereinstimmung mit den Deutschland bindenden völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben geboten und zulässig, um Grund- und Menschenrechte im gestreckten Liefer- und Wertschöpfungsprozess zu schützen.“⁹⁴⁶

Abschließend sind zwei Beobachtungen zur Auseinandersetzung mit der Schutzpflicht in der deutschen Korpusliteratur festzuhalten. Erstens nehmen die Ausschussbemerkungen eine wichtige Rolle in der Debatte ein: Der Stellenwert, den die Korpusautoren den Ausschussmeinungen zumessen, reicht von der Charakterisierung als „unverbindliche Interpretationshilfen“⁹⁴⁷ bis hin zum Befund, die Ausschüsse nähmen eine „authentische Interpretation“⁹⁴⁸ der Verträge vor.⁹⁴⁹ Die unterschiedlichen Ein-

941 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 425.

942 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 426 ff.

943 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 428.

944 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 430 ff.

945 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 429, 433 ff. (Kompetenz), 440 ff. (Bestimmtheitsgebot) und 458 ff. (Verhältnismäßigkeit).

946 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 462.

947 *von Bernstorff*, AdV 49:1 (2011), 34–63, 53. Ähnlich *Pöschl*, nach der die Äußerungen als „Interpretationshilfen“ zu verstehen sind, siehe *Pöschl*, in: *VVDStRL* 74 (2014), 2015, 405–452, 431 (Fn. 112).

948 *Zimmermann/Weiss*, AdV 58:4 (2020), 424–463, 429.

949 Vgl. außerdem zum Sozialpaktausschuss *Krajewski*, nach dem es nicht Aufgabe des Ausschusses sei, „eine Dogmatik des IPwskR zu entwickeln, sondern den Staaten Handlungsempfehlungen“ zur Erfüllung ihrer Paktrechte zu geben, siehe *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 121.

ordnungen verdeutlichen die Schwierigkeit, die rechtliche Bedeutung der (Rechts-)Auffassungen nichtgerichtlicher Institutionen wie der VN-Ausschüsse präzise zu bestimmen.⁹⁵⁰

Zweitens finden sich in der Korpusliteratur unterschiedliche Ansätze zur Begründung oder Bejahung der Pflicht der Staaten, inländischen Unternehmen menschenrechtsbezogene Pflichten im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten aufzuerlegen: Sie reichen von *Kanalan*s „unkonventionelle[m] Ansatz“⁹⁵¹ bis zur Annahme einer der Schutzpflicht entspringenden Regulierungspflicht *de lege lata* bei *Zimmermann/Weiß*. Dazwischen stehen der Ansatz *von Bernstorffs*, der eine Regulierungspflicht unabhängig von der Schutzpflicht u. a. unter Verweis auf das menschenrechtliche Kooperationsgebot aus der VNCh herleitet, sowie die Vorgehensweise *Krajewskis*, der die Schutzpflicht mit dem völkerrechtlichen Schädigungsverbot verknüpft.

D) Die nationalrechtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Normen

Große Teile der deutschen Korpusliteratur befassen sich mit den juristischen Instrumenten, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu begegnen. Eines dieser Instrumente ist das nationale Recht, das insbesondere aus zwei Blickwinkeln analysiert wird: Erstens wirft die Korpusliteratur die Frage auf, inwieweit Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten haftbar gemacht werden können. „*Cause celebre* (...) ist natürlich das US-amerikanische *Alien Tort Statute*“⁹⁵², bringt *Dörr* auf den Punkt, welches Gesetz auch in der deutschen Korpusliteratur im Mittelpunkt steht (I). Dabei werfen einige Autoren die Frage auf, inwieweit Menschenrechtsklagen auch in Deutschland denkbar wären. Ein deutscher Korpusbeitrag deutet diese Frage bereits im Jahr 2003 an, also Jahre bevor Menschenrechtsklagen und Unternehmensverantwortung zum „Leitthema“⁹⁵³ der deutschen Privatrechtswissenschaft wurden (II). Neben der (deliktischen) Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen befassen sich einige Beiträge mit den Gesetzen, die viele Staaten in den vergangenen Jahren zum Schutz der Menschenrechte vor Beeinträchtigungen

950 Hierzu mit Blick auf die Bewertung der Äußerungen der VN-Ausschüsse durch IGH und Bundesverfassungsgericht *Payandeh*, NVwZ 39:3 (2020), 125–129.

951 *Kanalan*, AdV 52:4 (2014), 495–521, 499.

952 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 145 (Hervorhebung im Original).

953 *Weller/Thomale*, ZGR 46:4 (2017), 509–526, 510.

durch Unternehmen erlassen haben. Das deutsche LkSG ist ein prominentes, auch in der Korpusliteratur beleuchtetes Beispiel (III).

I) Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen insbesondere unter dem ATS – ein gängiges Thema (auch) in der deutschen Korpusliteratur

Auch die deutsche Korpusliteratur setzt sich mit dem ATS auseinander: Sieben Korpusbeiträge befassen sich (nahezu) ausschließlich mit ATS-Fällen gegen private Unternehmen,⁹⁵⁴ zahlreiche Korpusbeiträge mit anderem Themenschwerpunkt⁹⁵⁵ verweisen auf die ATS-Rechtsprechung der US-Bundesgerichte und auch in die Lehrbuchliteratur hat die Thematik Eingang⁹⁵⁶ gefunden.

Den Beiträgen lassen sich drei Zielsetzungen entnehmen: Erstens sind viele Beiträge als Fallbesprechungen konzipiert, verfolgen also das Ziel, eine aktuelle Entscheidung vorzustellen und zu bewerten sowie das Phänomen der Menschenrechtsklagen (gegen Unternehmen) vor US-Bundesgerichten einzuordnen.⁹⁵⁷ In Einklang mit der vorherrschenden deutschen Position, Unternehmen nicht (weitreichend) an das Völkerrecht gebunden zu sehen,

954 *Rau*, Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of *Forum Non Conveniens*: The Decision of the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit in *Ken Wiwa v. Royal Dutch Petroleum Company*, ZaöRV 61:1 (2001), 177–197; *Seibert-Fohr*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen: Anmerkungen zum Urteil *Doe I v. Unocal Corp.* des US Court of Appeal (9th Circuit), ZaöRV 63:1 (2003), 195–204; *Gaedtke*, Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall *Doe v. Unocal*: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, AdV 42:2 (2004), 241–260; *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186; *Hailer*, AdV 44:1 (2006), 76–92 (zur *Sosa*-Entscheidung des Supreme Courts); *Schaub*, Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute: Eine Bestandsaufnahme nach *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, AdV 49:2 (2011), 124–172; *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602.

955 Siehe bspw. die Beiträge von *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94, 78 f.; *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 77 ff.; *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 132 ff.; *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 145 f.; *Hilpold*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 185–224, 203 ff.

956 Siehe bspw. von *Arnould*, 4. Auflage 2019, Rn. 632; *Krajewski*, 2. Auflage 2020, § 12 Rn. 66.

957 So viele der in Fn. 954 genannten Beiträge.

äußern die Beiträge z. T. Kritik an der Annahme völkerrechtlicher Pflichten in ATS-Verfahren.⁹⁵⁸

Zweitens verweisen einige Beiträge, die sich mit den Instrumenten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen befassen, auf das ATS als ein bzw. das eine effektive Mittel, Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen.⁹⁵⁹

Drittens formulieren von *Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone* eigene Positionen in strittigen ATS-Fragen.⁹⁶⁰ Der Beitrag geht auf eine Eingabe zurück, die die Autoren in das *Kiobel*-Verfahren vor dem Supreme Court eingebracht haben.⁹⁶¹ Das Völkerrecht, so das Kernargument des Beitrags, stehe den typischerweise unter dem ATS verhandelten Fällen nicht entgegen.⁹⁶² Bspw. befassen sich die Autoren mit dem Universalitätsprinzip, auf das bereits bei der Analyse der US-Literatur eingegangen wurde.⁹⁶³ Die Autoren argumentieren, auf Grundlage des Universalitätsprinzips seien sowohl straf- wie auch zivilrechtliche Verfahren möglich.⁹⁶⁴

Zudem zeigt die Korpusliteratur, dass es auch in anderen Ländern Verfahren gegen multinationale Unternehmen gab, die Menschenrechtsverletzungen zum Gegenstand hatten. Bspw. befasst sich der Beitrag von *Seibert-Fohr/Wolfrum* mit Menschenrechtsklagen insbesondere im Rahmen von ATS-Verfahren in den USA, aber auch in Großbritannien und Australien.⁹⁶⁵ Auf britische Verfahren weist auch ein anderer Korpusbeitrag hin.⁹⁶⁶

958 *Gaedtke*, AdV 42:2 (2004), 241–260, 247; *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186, 174.

959 Siehe bspw. *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 131 f.; *Dörr*, in: *BDGIR* 50 (2019), 2020, 133–158, 145 f.

960 *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602.

961 *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602, 583.

962 *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602, 582.

963 Siehe oben Kapitel 4) C) I).

964 Dafür spreche u. a., dass sich die Rechtsbereiche in vielen Staaten annäherten und zivilrechtliche Verfahren für den Beklagten weniger eingriffsintensiv als strafrechtliche seien, siehe *von Bernstorff/Jacob/Dingfelder Stone*, ZaöRV 72:3 (2012), 579–602, 589 f.

965 *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186, 178 ff. Laut der Sternchenfußnote geht der Beitrag auf ein Gutachten zurück, das die Autoren für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erstattet hatten.

966 *Weschka*, ZaöRV 66:3 (2006), 625–661, 631 ff.

II) Die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Deliktsrecht

Während die Bedeutung des ATS seit der *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts aus dem Jahr 2013 schwindet, sind Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen seit Mitte der 2010er-Jahre auch in Europa zu registrieren. Auf diese Entwicklung weist der Korpusbeitrag *Krajewskis* aus dem Jahr 2018 hin, worin der Autor erklärt: „In der deutschen Zivilrechtswissenschaft ist umstritten, ob und unter welchen Umständen derartige Klagen in Deutschland Erfolg haben werden bzw. haben sollten.“⁹⁶⁷ Die deutsche Privatrechtswissenschaft, auf die *Krajewski* verweist, befasst sich etwa seit Mitte der 2010er-Jahre mit zivilrechtlichen Klagen gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen. Knappe Andeutungen auf die Fragen, die später im Mittelpunkt der Zivilrechtsdebatte stehen sollten, finden sich bereits in den 2000er-Jahren in der deutschen Korpusliteratur: Nach ihrer Besprechung des *Doe*-Urteils des Ninth Circuit⁹⁶⁸ nennt *Seibert-Fohr* im letzten Paragraphen ihres Texts die deliktischen Anspruchsgrundlagen § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 und § 831 BGB, die in Menschenrechtsklagen in Deutschland geltend gemacht werden könnten, sofern deutsches Recht zur Anwendung gelange.⁹⁶⁹ Ähnliche Ausführungen finden sich bereits in *Krajewskis* Korpusbeitrag aus dem Jahr 2012⁹⁷⁰ sowie in *Buszewskis* Aufsatz⁹⁷¹. Auf die Thematik wird im Vergleichskapitel zurückzukommen sein.⁹⁷²

III) Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 11. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das LkSG verabschiedet. Vorausgegangen war eine jahrelange Debatte in Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über das Für und Wider eines Gesetzes, das deutschen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten auferlegt. Diese Debatte hat auch Eingang in die hiesige Korpusliteratur gefunden. *Hoffberger(-Pippan)* hat im AdV zwei Beiträge vorgelegt: Ihr erster Beitrag analysiert die französische *loi de vigilance*,

967 *Krajewski*, in: *Krajewski* (Hrsg.), 2018, 97–139, 135 (Fußnoten ausgelassen).

968 Siehe oben Fn. 381.

969 *Seibert-Fohr*, ZaöRV 63:1 (2003), 195–204, 204.

970 *Krajewski*, MRM 17:1 (2012), 66–80, 79.

971 Siehe *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 204 ff.

972 Siehe unten Kapitel 6) A) V).

nach der Autorin das erste Gesetz weltweit, das Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche Standards zu beachten.⁹⁷³ Der Beitrag der Autorin aus dem Jahr 2020 befasst sich mit dem deutschen Vorhaben, ein Lieferkettengesetz zu verabschieden.⁹⁷⁴ U. a. bejaht die Autorin die Völkerrechtskonformität eines etwaigen Lieferkettengesetzes mit Blick auf die völkerrechtliche Jurisdiktion.⁹⁷⁵ Zudem widmet sich *Bäumler* der Konformität des damaligen Gesetzesentwurfs mit dem WTO-Recht, die sie letztlich als gegeben ansieht.⁹⁷⁶

E) Varia

Schließlich sind die vier verbleibenden, bisher noch nicht vorgestellten Abhandlungen in den Blick zu nehmen: Der Beitrag von *Krajewski/Bozorgzad/Heß* befasst sich mit der Praxis der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze,⁹⁷⁷ die beim Bundeswirtschaftsministerium angesiedelt ist⁹⁷⁸. Sie nimmt u. a. Beschwerden über potentielle Verstöße gegen die Leitsätze durch multinationale Unternehmen entgegen.⁹⁷⁹ Mit einigen der von der Kontaktstelle bearbeiteten Beschwerden befassen sich die Autoren.⁹⁸⁰ Im Ergebnis halten sie u. a. fest, das Fallrecht der Kontaktstelle könne zur weiteren Ausgestaltung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen beitragen, wenngleich weiterer Forschungsbedarf bestehe.⁹⁸¹

Auf der DGIR-Tagung im Jahr 2019 wurden acht Referate gehalten. Vier davon wurden von Völkerrechts-, vier von Professoren aus dem Bereich

973 Hoffberger, Das französische Gesetz über die menschenrechtliche due diligence von Muttergesellschaften und Auftrag gebenden Unternehmen, AdV 55:4 (2017), 465–486, 465.

974 Hoffberger-Pippan, AdV 58:4 (2020), 400–423.

975 Hoffberger-Pippan, AdV 58:4 (2020), 400–423, 418 ff.

976 Bäumler, Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts, AdV 58:4 (2020), 464–501.

977 Krajewski/Bozorgzad/Heß, ZaöRV 76:2 (2016), 309–340.

978 Siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-nks.html> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

979 OECD, Guidelines for Multinational Enterprises (2011), OECD Publishing, Teil II (Amendment of the Decision of the Council on the OECD Guidelines for Multinational Enterprises), Kapitel I (National Contact Points), Nr. 1.

980 Krajewski/Bozorgzad/Heß, ZaöRV 76:2 (2016), 309–340, 321.

981 Krajewski/Bozorgzad/Heß, ZaöRV 76:2 (2016), 309–340, 339.

des (Internationalen) Privatrechts vorgetragen. Von den völkerrechtlichen Beiträgen wurden *Dörrs* Ausführungen bereits vorgestellt. Der ausführliche Beitrag *Hilpolds* befasst sich mit Säule 3 der VN-Leitprinzipien, den Abhilfemaßnahmen („remedies“).⁹⁸² U. a. nimmt der Autor die Durchsetzung von Menschenrechten gegenüber Unternehmen durch das nationale Privat- und Strafrecht sowie das völkerrechtliche Investitionsschutzregime in den Blick.⁹⁸³ Ausführlich mit dem Investitionsschutz befasst sich das Referat *Vöneky*, die der Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit nachgeht.⁹⁸⁴

Krischs Beitrag adressiert das völkerrechtliche Jurisdiktionsrecht und beginnt mit der Feststellung, dass trotz der bereits lang anhaltenden Debatte bis heute kaum verbindliche Regeln im Bereich der Unternehmensverantwortung bestünden, weshalb der nationalstaatlichen Rechtsetzung wie auch Durchsetzung weiterhin eine wichtige Rolle zukomme.⁹⁸⁵ Zentral sei dabei die Frage, inwieweit die Staaten Sachverhalte außerhalb des eigenen Territoriums regeln dürfen.⁹⁸⁶

Zunächst befindet der Beitrag, Jurisdiktion werde im Völkerrecht historisch wie gegenwärtig zumeist territorial verstanden.⁹⁸⁷ Allerdings sei die Lokalisierung vieler Sachverhalte schwierig oder sogar unmöglich, gerade was das Handeln multinationaler Konzerne angehe.⁹⁸⁸ Ein territorial ausgerichtetes Jurisdiktionskonzept sei daher prekär. Anschließend folgert der Autor auf Grundlage einer ausführlichen Praxisanalyse, es bestünden Indizien für Weiterungen der klassischen Jurisdiktionskategorien. Bspw. sei es in der Vergangenheit in Jurisdiktionskonflikten häufig um konkrete Handlungen und deren Verortung gegangen; die kontroversen Fälle ließen sich dagegen heute zumeist charakterisieren als „Handlungskonglomerate, zeitlich und geographisch weitläufig, die in vielen Territorien stattfinden und gleichzeitig auf keinem wirklich.“⁹⁸⁹

Angesichts der Mängel der traditionellen Jurisdiktionskategorien geht der Autor der Frage nach, inwieweit andere Beschränkungen der Jurisdik-

982 *Hilpold*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 185–224.

983 *Hilpold*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 185–224, 202 ff.

984 *Vöneky*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 339–373.

985 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 11.

986 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 11 f.

987 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 12 ff.

988 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 14.

989 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 22.

tionsausübung auszumachen sind.⁹⁹⁰ Zu seinen Schlüssen gehört, dass es weiterhin Fälle sehr gut wie auch sehr schlecht begründbarer Jurisdiktionsausübung gebe, erstere etwa bei ausgeprägten territorialen Bezügen zum geregelten Sachverhalt, letztere etwa, wenn keinerlei territoriale oder personale Anknüpfung denkbar sei; zudem gebe es eine große Spannweite „bestreitbare[r] Jurisdiktion“, die kontextabhängig zu bewerten sei.⁹⁹¹ Am Ende seines Beitrags kommt *Krisch* auf das Thema BHR zurück: U. a. argumentiert der Autor, die Herkunftsstaaten multinationaler Unternehmen „sollten in der Tat verpflichtet sein, Menschenrechtsverletzungen von in ihnen beheimateten Unternehmen zu verhindern, auch wenn diese Verletzungen anderswo stattfinden.“⁹⁹²

Der Autor schließt mit dem Befund, das Jurisdiktionsregime bringe eher zum Ausdruck, „was Staaten tun können; nicht so sehr (...) was sie dürfen.“⁹⁹³ Daher werde auch in Zukunft extraterritoriales Handeln im Bereich BHR zu beobachten sein, insbesondere wenn dieses im Eigeninteresse des regulierenden Staates stehe. Letztlich sei die völkerrechtliche Jurisdiktion „in ihrer entgrenzten Form (...) weniger ein Hindernis als ein flexibler Rahmen“, um die andauernde Mobilisierung im Bereich BHR auszubauen „und in institutionelles Handeln umzumünzen.“⁹⁹⁴

F) Zwischenergebnis: Große Einheitlichkeit der deutschen Literatur

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich die deutsche Korpusliteratur nahezu ausschließlich mit der systematischen Analyse der völkerrechtlichen Fragen befasst, die das Thema BHR aufwirft. Zu den häufig adressierten Gegenständen zählen die Völkerrechtssubjektivität und die völkerrechtlichen Pflichten privater Unternehmen, die Befugnis und ggf. die (Schutz-)Pflicht eines Staates, Unternehmen Pflichten zur Achtung der Menschenrechte aufzuerlegen, die ATS-Rechtsprechung und, in jüngeren Beiträgen, der Gesetzgebungstrend insbesondere in europäischen Staaten, zu dem die französische *loi de vigilance* und das deutsche LkSG zählen.

990 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 24.

991 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 27.

992 Souveränitätsverletzungen des Gaststaates müssten natürlich unterbleiben, siehe *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 35.

993 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 36 (Hervorhebung im Original).

994 *Krisch*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 11–36, 36.

Folglich weist die deutsche Korpusliteratur – auch im Vergleich zum US-amerikanischen Korpus – eine große Einheitlichkeit auf.

Teil 3) Diskursvergleich und Ausblick

Kapitel 6) Vergleich des US-amerikanischen und deutschen Diskurses und Kontextualisierung der ermittelten Ergebnisse

Nachdem in den vorangegangenen beiden Kapiteln die Länderberichte für den US-amerikanischen und den deutschen BHR-Diskurs vorgestellt wurden, erfolgt in diesem Kapitel der Vergleich der beiden Diskurse sowie die Kontextualisierung der Vergleichsergebnisse.

Zunächst zu nennen ist die ATS-Rechtsprechung, die zu den zentralen Themen des US-amerikanischen Literaturkorpus zählt, während diese wie auch die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Recht in der deutschen Korpusliteratur weniger intensiv adressiert werden (A). Weder in der ATS-Rechtsprechung noch in der US-amerikanischen Korpusliteratur ist die ausdrückliche Auseinandersetzung und Arbeit mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität die Regel, während die Definition von Völkerrechtssubjekten als Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten sowie die Einordnung privater Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte in der deutschen Korpusliteratur sehr gängig sind (B). Bzgl. der Völkerrechtsbindung zeigen sich Unterschiede u. a. bzgl. der vorrangig adressierten Normen (Völkergewohnheitsrecht und -vertragsrecht) sowie bzgl. der Trennung zwischen *lex lata* und *lex ferenda*, auf die die deutsche Korpusliteratur ausdrücklich hinweist (C). Schließlich ist die Frage, inwieweit die Staaten verpflichtet sind, inländische Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte entlang ihrer Lieferkette zu verpflichten, zwar ein in der deutschen, kaum aber in der US-amerikanischen Korpusliteratur aufgegriffenes Thema (D). Der letzte Abschnitt des Kapitels zeigt und erklärt, warum der deutsche Literaturkorpus eine insgesamt größere Einheitlichkeit als die methodisch wie inhaltlich vielfältigere US-amerikanische Literatur aufweist (E).

A) Die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen

Einer der auffälligsten Unterschiede zwischen den beiden Literaturkorpora liegt darin, dass sich ein beträchtlicher Teil der US-Literatur mit der Rechtsprechung der US-Bundesgerichte zur Haftung von Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen unter dem ATS befasst, während eine vergleichbar intensive Befassung mit der deliktischen Haftung von Unternehmen in der deutschen Korpusliteratur nicht auszumachen ist (I). Die Befassung mit dem ATS führt dazu, dass in der US-Literatur z. T. Terminologien und Argumentationsmuster vorzufinden sind, die in der deutschen Literatur kaum angeführt werden (II). Der Fokus der US-Korpusliteratur auf das ATS ist zunächst der zentralen Bedeutung dieser Rechtsprechung für das Thema BHR geschuldet, entspricht aber auch der häufig festgestellten Tendenz, dass die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft der US-Völkerrechtspraxis besondere Aufmerksamkeit beimisst (III). Nicht allein, aber auch auf die ATS-Rechtsprechung zurückzuführen ist die Auseinandersetzung mit den Nürnberger Industriellenverfahren, die US-Bundesgerichte und die US-Korpusliteratur z. T. als Präzedenzfall für die Annahme völkerrechtlicher Unternehmenspflichten heranziehen. In der deutschen Korpusliteratur ist dieses Argument dagegen lediglich ein einziges Mal vorzufinden (IV).

Abschließend ist nochmals die deutsche Korpusliteratur in den Blick zu nehmen: Insbesondere gegen Ende des Untersuchungszeitraums, in der zweiten Hälfte der 2010er-Jahre, finden sich gelegentlich Verweise auf die Frage, ob und inwieweit Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen entlang ihrer Lieferkette haften. Anders gewendet: Es gibt in Deutschland durchaus eine Debatte über die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen. Diese verläuft allerdings unter anderen Voraussetzungen als in den USA und wurde während des Untersuchungszeitraums überwiegend von der Privatrechtswissenschaft geführt (V).

I) Die zentrale Rolle des ATS in der US-amerikanischen Korpusliteratur

Die Rechtsprechung der US-Bundesgerichte zur Haftung von Unternehmen für Völkerrechtsverletzungen unter dem ATS ist eines der wichtigsten Themen der US-Korpusliteratur. Zu den thematisierten Aspekten gehören die

Modalitäten der ATS-Unternehmenshaftung und die Analyse alternativer Klagemöglichkeiten, insbesondere nachdem der Supreme Court den Anwendungsbereich des Gesetzes immer weiter beschnitt. Gerade zur Frage, ob und inwieweit Unternehmen für Völkerrechtsverletzungen unter dem ATS haften, haben die US-Bundesgerichte wie auch die Korpusliteratur unterschiedlichste Ansätze entwickelt: Diese reichen von der Annahme einer Unternehmenshaftung, da Unternehmen (wie auch natürliche Personen) an völkergewohnheitsrechtliche Normen wie das Völkermordverbot gebunden seien, bis hin zur Ablehnung einer Unternehmenshaftung, weil *corporate liability* keine allgemein anerkannte Völkerrechtsnorm sei.⁹⁹⁵ Gelegentlich sind in der Korpusliteratur auch die gegensätzlichen Grundhaltungen erkennbar, die die US-amerikanische Debatte prägen: auf der einen Seite das Bedürfnis, Menschenrechtsverletzungen zu ahnden, auf der anderen Seite der Verweis auf die potentiellen diplomatischen Verwerfungen der als übergreifig wahrgenommenen ATS-Rechtsprechung; auch die in den USA z. T. verbreitete Völkerrechtsskepsis blitzt in der Korpusliteratur auf.⁹⁹⁶

Die Details der Debatte sind an dieser Stelle nicht entscheidend: Der Blick auf die deutsche Korpusliteratur, mithin die hier entscheidende vergleichende Perspektive, zeigt, dass die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in der deutschen Korpusliteratur weitaus weniger intensiv diskutiert wird als im US-Korpus. Zwar nehmen manche deutsche Korpusbeiträge einzelne ATS-Verfahren in den Blick; zwei Beiträge adressieren das Phänomen der *corporate human rights litigation* unter dem ATS umfassender.⁹⁹⁷ Allerdings verfolgen die meisten Beiträge nicht das Ziel, eigene Ansätze in ATS-Fragen zu entwickeln. Naturgemäß findet in der deutschen Korpusliteratur somit keine so umfangreiche Debatte über ein ausländisches Gesetz statt wie am Geltungsort dieses Gesetzes, den USA. Vielmehr wird die ATS-Unternehmenshaftung in der deutschen Korpusliteratur als bekanntes Beispiel der völker- wie nationalrechtlichen Instrumente genannt, mittels derer Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen adressiert werden können.

995 Siehe oben Kapitel 4) B) I).

996 Siehe oben Kapitel 4) C) IV).

997 Siehe oben Kapitel 5) D) I).

II) ATS-Terminologien und -Argumentationsmuster in der US-amerikanischen Korpusliteratur

Die große Prominenz der ATS-Rechtsprechung in der US-Korpusliteratur hat zur Folge, dass einige ATS-Terminologien und -Argumentationsmuster in der US-Literatur in Einklang mit der ATS-Rechtsprechung sehr häufig, in der deutschen Literatur dagegen so gut wie nicht verwendet werden. Zwei bekannte Beispiele sind die *liability* von Unternehmen wegen Völkerrechtsverletzungen unter dem ATS und nach Völkerrecht (1) und das völkerrechtliche Piraterieverbot (2). Auf die Positionen bzgl. der Völkerrechtsbindung von Unternehmen, die die ATS-bezogenen Korpusbeiträge einnehmen, geht ein gesonderter Abschnitt ein.⁹⁹⁸

1) Die *liability* von Unternehmen wegen Völkerrechtsverletzungen unter dem ATS und nach Völkerrecht

Je nach Kontext kann *liability* im Völkerrecht unterschiedliche Bedeutungen haben.⁹⁹⁹ Erstens wird *liability* mitunter schlicht synonym für *responsibility* verwendet, d. h. für die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Völkerrechtssubjekts aufgrund eines Völkerrechtsverstößes.¹⁰⁰⁰ Zweitens kann *liability* die Haftung eines Staates für rechtmäßiges Handeln meinen (*liability for lawful acts*).¹⁰⁰¹ Drittens ordnen bspw. die bereits angesprochenen Umwelthaftungsübereinkommen die Haftung der Betreiber gefährlicher Anlagen für Schäden an, die der Betrieb der Anlage verursacht. Hier meint *liability* also die Schadenersatzpflicht der (privaten) Anlagebetreiber, die der Staat nationalrechtlich auszugestalten hat bzw. die, nach anderer Auffassung, bereits qua Völkerrecht besteht.¹⁰⁰² Ein viertes Verständnis von *liability* liegt bspw. Art. 6 Abs. 8 der Artikelentwürfe der VN-Völkerrechtskommission über Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugrunde.¹⁰⁰³ Die

998 Siehe unten Kapitel 6) C).

999 Hartwig, International Organizations or Institutions, Responsibility and Liability, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2011, Rn. 4.

1000 Peters, 2016, 154.

1001 Tanzi, Liability for Lawful Acts, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2021, Rn. 1; Pleiel/Schmalenbach, Climate Change Responsibility and Liability in International Law, in: Schulev-Steindl/Hinteregger u.a. (Hrsg.), Climate Change, Responsibility and Liability, 2022, 105–131, 108 f.

1002 Siehe oben Kapitel 3) B) II) 2).

1003 Zitiert oben vor Fn. 317.

Vorschrift, nahezu wortgleich in bereits in Kraft getretenen Verträgen enthalten, verpflichtet den Staat, die *liability* juristischer Personen für die in den Artikelentwürfen enthaltenen Taten, sofern notwendig, im nationalen Recht sicherzustellen.¹⁰⁰⁴ Dies kann straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich erfolgen. Entsprechend der Bedeutung im angelsächsischen Rechtskreis zielt *liability* hier auf die „consequences that flow from violation of a legal obligation.“¹⁰⁰⁵ Fünftens ist die völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums in Art. 25 Abs. 2 Rom-Statut festgelegt: „A person who commits a crime within the jurisdiction of the Court shall be individually responsible and *liable* for punishment in accordance with this Statute.“¹⁰⁰⁶ Individuen sind für Völkerstraftaten also völkerrechtlich verantwortlich und strafbar. Im Kontext des Völkerstrafrechts kann *liability* also auch die Strafbarkeit eines Individuums meinen.

Über ATS-Verfahren ist gesagt worden: „[A] wise suggestion might (...) be that U.S. courts, which have long made judgments referencing an unclear mix of both domestic and international law, should be more explicit about what findings and arguments they are making under which body of law.“¹⁰⁰⁷ Manchmal ergeben sich solche Unklarheiten auch, wenn US-Gerichte in ATS-Entscheidungen die *liability* von Unternehmen erwähnen: ATS-Verfahren gegen Unternehmen sind auf Schadensersatz gerichtet; es geht um die Haftung von Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen bzw., im Englischen, um *corporate liability*. Soweit US-amerikanische Gerichte also von der *liability* von Unternehmen wegen Völkerrechtsverletzungen unter dem ATS sprechen, d. h. auf die Schadensersatzhaftung nach US-amerikanischem Recht abstellen, ergeben sich keine Reibungen mit den völkerrechtlichen *liability*-Verständnissen.

Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Bspw. argumentierte der US District Court for the Southern District of New York, die Analyse „of international precedent and practice reveals that corporate liability, at least for *jus cogens*

1004 VN-Völkerrechtskommission, Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity with Commentaries Thereto, UN Doc. A/74/10, 2019, 22–140, Art. 6 Rn. 41 ff.

1005 Nollkaemper, in: d’Aspremont/Singh (Hrsg.), 2019, 760–772, 764.

1006 Eigene Hervorhebung.

1007 Walton, Rezension von Anthea Roberts, Is International Law International? (2017), Yale Journal of International Law Online, 21.02.2018, abrufbar unter <https://www.yjil.yale.edu/review-is-international-law-international-by-anthea-roberts-oxford-university-press-2017/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

violations, is contemplated under international law.¹⁰⁰⁸ Da das Gericht anschließend etwa auf die Bindung von Unternehmen an Menschenrechte sowie die Nürnberger Industriellenprozesse eingeht, ist nicht ganz klar, worauf es an dieser Stelle abstellt: Geht es dem Gericht allein um die Bindung von Unternehmen an Völkerrechtsnormen oder (wahrscheinlich) i. S. d. angelsächsischen *liability*-Verständnisses um die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Völkerrechtsverstöße, die dann nationalrechtlich (im Wege von ATS-Klagen) geahndet werden können?

Auch der Supreme Court hat sich zur völkerrechtlichen *liability* von Unternehmen geäußert: In einer Fußnote in *Sosa* befand das Gericht, in ATS-Verfahren sei zu prüfen „whether international law extends the scope of liability for a violation of a given norm to the perpetrator being sued, if the defendant is a private actor such as a corporation or individual.“¹⁰⁰⁹ Diese Fußnote wurde in der Folge verschiedentlich interpretiert: Nach einer Deutung meinte der Oberste Gerichtshof mit „extends the scope of liability for a violation of a given norm“, es sei zu ermitteln, ob die in einem Verfahren geltend gemachte Norm den beklagten Akteur verpflichtet. Diese Terminologie und Herangehensweise übernehmend, kam etwa der Ninth Circuit in *Sarei v. Rio Tinto* zu dem Ergebnis, dass „international law extends the scope of liability for war crimes to all actors, including corporations.“¹⁰¹⁰

Nach der insbesondere durch den Second Circuit in *Kiobel* und später auch vom Supreme Court übernommenen Deutung meint die Formulierung in *Sosa* allerdings etwas anderes: In ATS-Verfahren gegen Unternehmen sei nicht zu ermitteln, ob eine Völkerrechtsnorm den Beklagten adressiert und verpflichtet, sondern ob *corporate liability* eine allgemein anerkannte Völkerrechtsnorm sei. Da aber Unternehmen bspw. der Jurisdiktion völkerstrafrechtlicher Tribunale bisher nicht unterlagen, könne *corporate liability* nicht als anerkannte Norm des Völkerrechts angesehen werden.¹⁰¹¹

In Einklang mit den Gerichten befassen sich einige Autoren, die sich mit der ATS-Rechtsprechung auseinandersetzen, mit der völkerrechtlichen *liability* von Unternehmen. *Koh* etwa argumentiert: „[I]f for some reason

1008 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 315 (Hervorhebung im Original).

1009 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 732 (Fn. 20).

1010 US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, 671 F.3d 736, 765.

1011 Siehe oben Kapitel 4) A) III) 1) und Kapitel 4) A) IV).

international law did not impose civil liability directly, there is nothing to prevent domestic law (e.g. the ATS) from supplementing international criminal law remedies with civil remedies arising out of domestic law.”¹⁰¹² Zustimmung wird man dem Autor können, dass Staaten zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen wegen Völkerrechtsverletzungen schaffen dürfen. Was der Autor aber mit einer völkerrechtlichen *civil liability* von Unternehmen meint, bleibt unklar: einen völkerrechtlichen, auf Schadensersatz gerichteten Anspruch, wenn ein Unternehmen gegen völkerrechtliche Normen verstößt, an die es gebunden ist?

Zudem hat die Kontroverse über das richtige Verständnis der Formulierung des Supreme Courts in *Sosa* – „extends the scope of violation to a given norm“ – Eingang in die Korpusliteratur gefunden. Während *Ku* das Urteil des Second Circuit befürwortet, das eine völkerrechtliche *corporate liability* ablehnt, sieht *Dodge* (und mit ihm später u. a. *Justice Sotomayor* in ihrem Sondervotum in *Jesner*) in dieser Herangehensweise ein grundlegendes Missverständnis der Funktionsweise des Völkerrechts: Das Völkerrecht kenne keine „general norms of liability or non-liability applicable to categories of actors.“¹⁰¹³

Folglich erfolgt die Debatte über die ATS-Unternehmenshaftung schon terminologisch z. T. außerhalb der völkerrechtlichen Kategorien: In der Terminologie des Rechts der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit kann die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht eines Akteurs dessen völkerrechtliche Verantwortlichkeit (*responsibility*) begründen.¹⁰¹⁴ Ist im Kontext der ATS-Debatte dagegen von *liability* die Rede, muss insbesondere der nichtamerikanische Beobachter zunächst ermitteln, was jeweils mit *liability* gemeint ist.

2) Das völkerrechtliche Piraterieverbot

Im Jahr 2004 entschied der Supreme Court in *Sosa*, der Kreis der Völkerrechtsnormen, deren Verletzung unter dem ATS geltend gemacht werden kann, sei nicht auf die drei Völkerrechtsregeln beschränkt, die der Kongress bei Verabschiedung des Gesetzes vor Augen gehabt habe (darunter das Piraterieverbot). Allerdings müssten die heute in ATS-Verfahren geltend

1012 *Koh*, *JIEL* 7:2 (2004), 263–274, 267.

1013 *Dodge*, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052, 1046.

1014 Vgl. Art. 2 (b) ASR.

gemachten Völkerrechtsnormen so allgemein anerkannt und akzeptiert sein wie die historischen Vorläufer, darunter das Piraterieverbot.¹⁰¹⁵ Diesen Maßstab suchte *Justice Breyer* in seiner *concurring opinion* zur *Kiobel*-Entscheidung des Obersten Gerichtshofs mit der Frage: „Who are today’s pirates?“ auf den Punkt zu bringen.¹⁰¹⁶

Doch das Piraterieverbot diente in ATS-Verfahren nicht nur als Maßstab dafür, ob die in einem Verfahren geltend gemachte Völkerrechtsnorm unter dem ATS durchgesetzt werden kann. Im *Karadzic*-Verfahren war der Second Circuit mit der Frage konfrontiert, inwieweit Privatpersonen wegen Völkerrechtsverstößen unter dem ATS haften. Seine bejahende Haltung begründete der Second Circuit u. a. unter Verweis auf das Piraterieverbot, das das Gericht (zutreffend¹⁰¹⁷) als frühes Beispiel für eine Völkerrechtsnorm vorbrachte, die das Individuum unmittelbar adressiert und verpflichtet.¹⁰¹⁸ Außerdem gehört das Piraterieverbot zum Kreis der wenigen Völkerrechtsnormen, deren Verletzung jeder Staat auf Grundlage des Universalitätsprinzips strafrechtlich ahnden darf, ohne eine territoriale oder personale Verknüpfung vorweisen zu müssen.¹⁰¹⁹ Diese Dimension des Piraterieverbots klang bereits in *Filártiga* an, der ersten modernen ATS-Entscheidung: Mit Blick auf die ATS-Haftung sei der Folterknecht („torturer“) wie der Pirat *hostis humani generis*, ein Feind der gesamten Menschheit.¹⁰²⁰

Angesichts dieser vielfältigen Bezugnahmen ist das Piraterieverbot ein zentraler Referenzpunkt der ATS-Rechtsprechung.¹⁰²¹ Seine große Bedeutung in der Rechtsprechung spiegelt sich in der Korpusliteratur wider: Viele

1015 US SC, *Sosa v. Alvarez-Machain*, 542 U.S. 692, 724 f., 732.

1016 US SC, *Kiobel v. Royal Dutch Petro. Co.*, 569 U.S. 108, 131 (*Breyer, J., concurring*). Ebenso US SC, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, 138 S.Ct. 1386, 1427 (*Sotomayor, J., dissenting*).

1017 Siehe nur *Shearer*, Piracy, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2010, Rn. 1; *Portmann*, 2010, 39; *Peters*, 2016, 16.

1018 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 240.

1019 *Shearer*, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2010, Rn. 1f. Siehe auch *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 413.

1020 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Filártiga v. Peña-Irala*, 630 F.2d 876, 890.

1021 So bereits vor den letzten ATS-Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs *Lustig*, Three Paradigms of Corporate Responsibility in International Law: The *Kiobel* Moment, *Journal of International Criminal Justice* 12:3 (2014), 593–614, 599. Auch in der *Nestlé*-Entscheidung befasste sich der Gerichtshof mit dem Piraterieverbot: *Justice Thomas* etwa würde ATS-Verfahren auf die drei historischen Völkerrechtsnormen begrenzen, die der US-Kongress bei Erlass des Gesetzes vor Augen hatte,

der US-amerikanischen Korpusbeiträge, die im ATS-Kontext zu verorten sind, verweisen in ihrer Auseinandersetzung mit der ATS-Rechtsprechung auf die Aussagen der Gerichte zum Piraterieverbot, etwa das in *Sosa* aufgestellte Gebot der Vergleichbarkeit moderner Völkerrechtsnormen mit den Normen, die der US-Kongress bei Erlass des Gesetzes schützen wollte. Zudem weisen einige Autoren auch unabhängig von ATS-Urteilen auf das Piraterieverbot als Beispiel für eine Völkerrechtsnorm hin, die Private schon jahrhundertlang direkt adressiert und verpflichtet.¹⁰²² Damit soll gezeigt werden, dass das Völkerrecht seit jeher Pflichten Privater enthält, also auch Unternehmen Pflichten auferlegen kann. Zwei Autoren verweisen auch auf das Piraterieverbot im Rahmen ihrer Ausführungen zum Universalitätsprinzip.¹⁰²³

In der deutschen Korpusliteratur finden sich Ausführungen zur Piraterie fast ausschließlich in den Beiträgen, die sich mit der ATS-Rechtsprechung befassen; Ausführungen zum Piraterieverbot erfolgen also ganz überwiegend im Rahmen der Wiedergabe von ATS-Entscheidungen.¹⁰²⁴ Ansonsten ist allein der Staatsrechtslehrer-Beitrag *Marauhns* zu nennen, der auf die Völker- und Grundrechtsbindung deutscher Sicherheitskräfte bei der Pirateriebekämpfung außerhalb des deutschen Staatsgebiets eingeht.¹⁰²⁵ In der deutschen Korpusliteratur spielt das Piraterieverbot folglich eine weitaus geringere Rolle als in der US-Literatur, wo es allein schon aufgrund der ATS-Rechtsprechung, aber auch unabhängig von dieser in den Blick genommen wird.

siehe US SC, *Nestlé USA, Inc. v. Doe*, 141 S. Ct. 1931, 1940 (ausführlich zu der stark fragmentierten Entscheidung oben Fn. 425).

1022 Vgl. *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 71 (Fußnoten ausgelassen): „The application of international law to individuals has been much debated, with ‚traditionalists‘ arguing that only states can be bound by international law’s strictures. This view, however, is both historically inaccurate and rejected by modern international law. Historically, international law has long barred piracy, a violation that by definition is committed by stateless private actors.“ Ähnlich *Paust*, Virginia Journal of International Law 51:4 (2011), 977–1004, 984; *Knox*, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 24.

1023 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 535 (Fn. 386); *Ramsey*, Harvard International Law Journal 50:2 (2009), 271–322, 286.

1024 Siehe bspw. *Seibert-Fohr/Wolfrum*, AdV 43:2 (2005), 153–186, 161.

1025 *Marauhn*, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 373–403, 377 ff.

III) Die prominente Rolle des ATS im Lichte des Fokus der US-Völkerrechtswissenschaft auf das US-amerikanische *foreign relations law*

Der Fokus der US-Korpusliteratur auf die ATS-Rechtsprechung überrascht nicht: Überall auf der Welt befassen sich Rechtswissenschaftler mit der Rechtsprechung inländischer Gerichte, zumal wenn sie wie die *human rights litigation* weltbekannt ist. Allerdings griffe es zu kurz, den ATS-Fokus der US-Korpusliteratur allein mit diesem Muster zu erklären. Vielmehr fügt sich die prominente Rolle der ATS-Rechtsprechung in der US-Korpusliteratur nahtlos in das Bild der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft ein, der häufig nachgesagt wird, dem US-amerikanischen Recht übermäßige Aufmerksamkeit zu widmen: „One feature that distinguishes American scholarship and teaching on international law is the degree of the emphasis on foreign relations law (...)“, hat *Vagts* diese Tendenz beschrieben.¹⁰²⁶

Foreign relations law umfasst „the domestic law of each nation that governs how that nation interacts with the rest of the world.“¹⁰²⁷ *Foreign relations law* ist also nationales Recht, dessen Regelungen je nach Staat in unterschiedlichen Teilen der Rechtsordnung zu finden sein können, etwa im Verfassungs-, Verwaltungs- oder Prozessrecht.¹⁰²⁸ Wird dieses Verständnis auf das deutsche Recht angewendet, wären also mindestens der als Staatsrecht III bezeichnete Teil des Verfassungsrechts, das Internationale Zivilverfahrens- und Internationale Privatrecht sowie Teile des Prozessrechts erfasst. Ein Rechtsgebiet, das diese Bereiche zusammenhängend abdeckt, gibt es in Deutschland wie in vielen anderen Staaten jedoch nicht.¹⁰²⁹

1026 *Vagts*, in: Dicke/Hobe u.a. (Hrsg.), 2005, 835–847, 839.

1027 *Bradley*, What is Foreign Relations Law?, in: *Bradley* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Foreign Relations Law*, 2019, 3–20, 3. Ähnlich *Giegerich*, *Foreign Relations Law*, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2020, Rn. 1.

1028 *Bradley*, in: *Bradley* (Hrsg.), 2019, 3–20, 4; *Aust*, in: *Lammert/Siewert/Vormann* (Hrsg.), 3. Auflage 2023 (im Erscheinen), abrufbar unter https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-04125-0_58-2 (zuletzt besucht: 22.12.2023, im dortigen Dokument S. 6).

1029 *Bradley*, in: *Bradley* (Hrsg.), 2019, 3–20, 9. *Foreign relations law* als zusammenhängendes Rechtsgebiet oder Forschungsfeld zu erfassen, stünde in Deutschland vor der Herausforderung, die strenge Unterscheidung zwischen den Rechtsgebieten zu überwinden: Jedenfalls zu Lehr- und Forschungszwecken unterscheidet das deutsche Rechtsdenken zwischen Zivil-, öffentlichem und Strafrecht. Aus deutscher Sicht so unterschiedliche Rechtsgebiete wie etwa das dem Privatrecht zuzuordnende Kollisionsrecht und das dem öffentlichen Recht zugehörige Staatsrecht III zusammenhängend zu analysieren und darzustellen, womöglich gar in einem ei-

In den USA ist *foreign relations law* als Rechtsgebiet und Forschungsfeld etabliert: Als Meilenstein gilt die Veröffentlichung des Restatement (Second) of the Foreign Relations Law of the United States durch das American Law Institute im Jahr 1965, das eine systematische Zusammenstellung des US-amerikanischen *foreign relations law* enthält.¹⁰³⁰ Das Restatement Third erschien im Jahr 1987, das Restatement Fourth, das Teile des dritten Restatements aktualisierte, im Jahr 2018.¹⁰³¹ Neben den Restatements zeugt die große Zahl einschlägiger Veröffentlichungen, darunter eigener *case-books*, von der besonderen Bedeutung des Themengebiets in den USA.¹⁰³²

Warum *foreign relations law* als Rechtsgebiet und Forschungsfeld in den USA nicht nur etabliert, sondern auch auf eine lange Tradition zurückblicken kann, ist nicht ganz klar. Möglicherweise spielt das Alter der US-Verfassung, der ältesten geschriebenen Verfassung der Welt, eine Rolle: Diese musste vor dem Hintergrund neuer (globaler) Herausforderungen sowie einer veränderten Rolle der USA in der Welt immer wieder Antworten auf bislang unbekannte Fragen geben, was mit kontroversen Debatten einherging und die Entwicklung dieses Rechtsgebiets beförderte.¹⁰³³ Außerdem ermöglichen die flexiblen Strukturen US-amerikanischer Rechtsfakultäten, rechtsgebietsübergreifende Themen wie *foreign relations law* in Forschung und Lehre zu behandeln.¹⁰³⁴

Dass *foreign relations law* in den USA als Rechtsgebiet aufgefasst wird und als traditionsreiches Forschungsfeld etabliert ist, ist allerdings nicht der

genen Lehrbuch, würde einen Bruch mit zentralen Konventionen bedeuten. Zur Fächertrennung im deutschen Rechtsdenken ausführlich unten Kapitel 6) A) V) 3). Vgl. allerdings hinsichtlich des Verfassungsrechts den Ansatz des Lehrbuchs von *Schorkopf*, 2017, vii (Hervorhebung im Original), „das Staatsrecht, das auf entsprechende grenzüberschreitende Sachverhalte und überstaatliche Konstellationen anzuwenden ist, im Sinne eines *German Foreign Relations Law* [zu entwickeln und zu erläutern].“

1030 *American Law Institute*, Restatement of the Law (Second): The Foreign Relations Law of the United States (1965). Das erste Restatement zum US-amerikanischen *foreign relations law* wird als Restatement Second bezeichnet, da es im Zuge der Überarbeitung der ersten Restatements zu anderen Themen erstellt wurde.

1031 *American Law Institute*, Restatement of the Law (Third): The Foreign Relations Law of The United States (1987); *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018).

1032 Siehe etwa *Bradley/Deeks/Goldsmith*, Foreign Relations Law: Cases and Materials, 7. Auflage 2020; *Murphy/Swaine*, The Law of U.S. Foreign Relations, 2023. Einführend zur Geschichte des Forschungsfeldes *foreign relations law* in den USA *Bradley*, in: *Bradley* (Hrsg.), 2019, 3–20, 8 ff.

1033 *Bradley*, in: *Bradley* (Hrsg.), 2019, 3–20, 10.

1034 *Bradley*, in: *Bradley* (Hrsg.), 2019, 3–20, 10.

Grund, weshalb sich Völkerrechtler wie der eingangs zitierte *Vagts* häufig kritisch über das US-amerikanische *foreign relations law* äußern. Vielmehr weichen, erstens, Teile des US-amerikanischen *foreign relations law* vom Völkerrecht ab, wenn sie nicht sogar offen dagegen verstoßen (1). Zweitens und insbesondere ist in den USA immer wieder die Tendenz feststellbar, die Wertungen des US-amerikanischen Rechts in Fragen, auf die auch das Völkerrecht eine Antwort gibt, als Völkerrecht auszugeben, auch wenn US-amerikanisches Recht und Völkerrecht divergieren (2).

1) *Foreign relations law* und Völkerrecht

Ein Beispiel für die Tendenz des US-amerikanischen *foreign relations law*, vom Völkerrecht abzuweichen, liefert das Immunitätsrecht, auf das im Folgenden eingegangen wird, bevor die ATS-Rechtsprechung aufgegriffen wird.

Als Ausfluss der souveränen Gleichheit der Staaten, Art. 2 Abs. 1 VNCh, gehört die Immunität eines Staates in Verfahren vor den Gerichten eines anderen Staates zu den Eckpfeilern der Völkerrechtsordnung.¹⁰³⁵ Folglich dürfen die Gerichte eines Staates nicht über Hoheitsakte (*acta iure imperii*) eines anderen Staates entscheiden. Wirtschaftliche Aktivitäten eines Staates, sog. *acta iure gestionis*, unterliegen dagegen keinem Immunitätsschutz.¹⁰³⁶

In den USA sind die völkerrechtlichen Immunitätsregeln allerdings nicht entscheidend, wenn ein fremder Staat vor einem US-Gericht verklagt wird: Ob dem Staat Immunität zukommt, bemisst sich vielmehr nach dem US-amerikanischen Immunitätsgesetz, dem *Foreign Sovereign Immunity Act* (FSIA) aus dem Jahr 1976.¹⁰³⁷ Der FSIA entspricht in weiten Teilen den völkerrechtlichen Immunitätsregeln, ist mit diesen allerdings nicht deckungsgleich. Bspw. sieht der FSIA eine Immunitätsausnahme bei völkerrechtswidrigen Enteignungen vor, obwohl Enteignungen ungeachtet ihrer

1035 IGH, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece intervening)*, Urteil vom 03.02.2012, 2012 ICJ Reports 99, Rn. 57.

1036 Statt Vieler *Stoll*, State Immunity, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2011, Rn. 25; *Crawford*, 9. Auflage 2019, 471.

1037 28 U.S.C. §§ 1330, 1332(a)(2)-(4), 1391(f), 1441(d), 1602-11. Zur Entstehungsgeschichte *Fox/Webb*, The Law of State Immunity, 3. Auflage 2013, 238 f.

Völkerrechtskonformität als Hoheitsakte der völkerrechtlichen Immunität unterfallen.¹⁰³⁸

Diese sog. *expropriation exception* ist etwa im Welfenschatzverfahren geltend gemacht worden, das kürzlich vor US-Gerichten gegen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Bundesrepublik stattfand.¹⁰³⁹ 1935 hatte ein Verkäuferkonsortium den Schatz an den preußischen Staat verkauft. Die Kläger, Nachfahren zweier der am Konsortium beteiligten Verkäufer, argumentierten, der Verkauf sei vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Judenverfolgung zu bewerten, deren genozidaler Charakter für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Enteignung spreche. Das Verfahren erreichte den Obersten Gerichtshof, der diese Argumentation zurückwies: Die Enteignungsausnahme erfasse nur solche Maßnahmen, die gerade die völkerrechtlichen Enteignungsregeln, d. h. das Fremdenrecht, verletzen.¹⁰⁴⁰

1038 28 U.S.C. § 1605a Abs. 3: „A foreign state shall not be immune from the jurisdiction of courts of the United States or of the States in any case (...) in which rights in property taken in violation of international law are in issue and that property or any property exchanged for such property is present in the United States in connection with a commercial activity carried on in the United States by the foreign state (...).“ Dass die Norm verlangt, der enteignete Gegenstand oder dessen Surrogat müsse sich in den USA befinden und dort im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Aktivität des enteignenden Staates genutzt werden, ändert nichts an der Problematik der Bestimmung: Hoheitliche Enteignungen, auf die die Vorschrift abzielt, unterliegen der völkerrechtlichen Immunität unabhängig davon, wie der enteignete Gegenstand oder dessen Surrogat durch den enteignenden Staat genutzt wird. Die internationale Ablehnung einer Immunitätsausnahme bei Enteignungen ist dokumentiert: Während ihrer Beratungen über die VN-Konvention zur Staatenimmunität verwarf die Völkerrechtskommission den Vorschlag einer Immunitätsausnahme bei Enteignungen aufgrund des Widerstands zahlreicher Staaten, siehe *VN-Völkerrechtskommission, Jurisdictional Immunities of States and Their Property*, ILC Yearbook 1990 II 2, 31–45, 39 (Rn. 215). Bis heute ist die Enteignungsausnahme des FSIA weltweit einmalig, siehe nur *Fox/Webb*, 3. Auflage 2013, 267; *Franchini*, *State Immunity as a Tool of Foreign Policy: The Unanswered Question of Certain Iranian Assets*, *Virginia Journal of International Law* 60:2 (2020), 433–486, 452. Das VN-Übereinkommen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens, Anhang zu UN Doc. A/Res/59/38 vom 02.12.2004) ist bisher nicht in Kraft getreten.

1039 Zum Verfahren *Tams/Lucas*, *Der Welfenschatz vor dem Supreme Court*, KUR 22:6 (2020), 142–147; *Lucas*, *Zwischen Völkermord und Immunität: Die Odyssee des Welfenschatzes*, KUR 23:1 (2021), 5–9. Ausführlich zu NS-Restitutionsverfahren in den USA *Rapp*, *NS-Raubkunst vor amerikanischen Gerichten: Aktuelle Entwicklungen der restitution litigation in den USA*, 2021.

1040 US SC, *Federal Republic of Germany v. Philipp*, Entscheidung vom 03.02.2021, 141 S.Ct. 703, 711 ff.

Könnten US-Gerichte jegliche Völkerrechtsverstöße bei der Entziehung von Eigentum berücksichtigen, drohten Verstöße gegen die völkerrechtlichen Immunitätsregeln.¹⁰⁴¹ Dabei befand der Gerichtshof, die Enteignungsausnahme gehe über den Stand des Völkerrechts hinaus, indem sie staatliche Hoheitsakte erfasse.¹⁰⁴² Diese „nonconformity“¹⁰⁴³ sei historisch zu erklären, da es den USA schon immer daran gelegen sei, das Eigentum US-amerikanischer Bürger im Ausland zu schützen.¹⁰⁴⁴ Anders gewendet bedeutet dies: Im Ausland enteignete US-Bürger sollen Rechtsschutz vor heimischen Gerichten erhalten, so der Gerichtshof mit Blick auf die Gründe, aus denen die Enteignungsausnahme Eingang in den FSIA fand.¹⁰⁴⁵ Damit ist die Gefahr von Völkerrechtsverstößen trotz der Bemühungen des Gerichts, die Vorschrift völkerrechtsfreundlich auszulegen, nicht gebannt: Weiterhin sind Verfahren denkbar, die hoheitliche Akte fremder Staaten betreffen (soweit die Maßnahmen gegen die völkerrechtlichen Enteignungsregeln verstoßen), obwohl auch solche Hoheitsakte von der völkerrechtlichen Immunität erfasst sind.

Im Bereich der (*corporate*) *human rights litigation* ist zu differenzieren: Soweit das Universalitätsprinzip keine Zivilklagen gestattet, können ATS-Verfahren, deren Sachverhalte keine Bezüge zu den USA aufweisen und zwischen Nichtamerikanern geführt werden, die völkerrechtlichen Jurisdiktionsregeln verletzen.¹⁰⁴⁶ Dass ATS-Verfahren gegen Privatpersonen, denen keine Immunität zusteht, darüber hinaus gegen völkerrechtliche Re-

1041 US SC, *Federal Republic of Germany v. Philipp*, 141 S.Ct. 703, 713.

1042 US SC, *Federal Republic of Germany v. Philipp*, 141 S.Ct. 703, 713.

1043 US SC, *Federal Republic of Germany v. Philipp*, 141 S.Ct. 703, 713. Auch das Restatement Fourth, dessen §§ 451–464 dem Immunitätsrecht gewidmet sind, wählt eine weiche Formulierung, um die Völkerrechtswidrigkeit der Enteignungsausnahme zu umschreiben: „No provision comparable to § 1605(a)(3) has yet been adopted in the domestic immunity statutes of other countries.“ Siehe *American Law Institute*, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018), § 455 Rn. 15.

1044 US SC, *Federal Republic of Germany v. Philipp*, 141 S.Ct. 703, 713.

1045 Zum Entstehungskontext auch *Feldman*, Foreign Sovereign Immunity in the United States Courts 1976–1986, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 19:1 (1986), 19–56, 9, der darauf hinweist, dass US-amerikanische Investitionen in den 1960er- und 1970er-Jahren in vielen Regionen Enteignungen ausgesetzt waren, etwa in Kuba, Peru, Chile, Jamaika oder in Afrika. Daher sei der Schutz US-amerikanischer Investitionen in dieser Zeit ein wichtiges Anliegen der US-amerikanischen Politik gewesen.

1046 Dies betraf insbesondere die Rechtsprechung vor der *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts, siehe oben Kapitel 4) C) 1).

geln verstoßen (haben), ist nicht ersichtlich: Nationalrechtliche Ansprüche zu schaffen, die auf Völkerrechtsverletzungen oder der Verstrickung von Unternehmen in staatliche Völkerrechtsverletzungen beruhen, mag zwar nicht dem gängigen Verständnis des Völkerrechts entsprechen, das kaum Anhaltspunkte für eine Völkerrechtsbindung juristischer Personen enthält. Die Schaffung solcher Ansprüche stellt aber keinen Völkerrechtsverstoß dar. Das Besondere der ATS-Rechtsprechung liegt vielmehr darin, völkerrechtliche und nationalrechtliche Argumente auf kreative Weise verbunden und so eine gleichwohl einzigartige wie z. T. schwer verständliche Fallpraxis geschaffen zu haben.

2) Die Tendenz, *foreign relations law* als Völkerrecht zu deklarieren

Aus Sicht nichtamerikanischer Völkerrechtler wäre es wünschenswert, dass die US-Völkerrechtswissenschaft die Besonderheiten des heimischen *foreign relations law* kennzeichnen würde. Allerdings wird häufig gerade das Gegenteil festgestellt. Bspw. hat *Roberts* in ihrem in der Einleitung erwähnten Werk „Is International Law International?“ die Zitationsfrequenz inländischer Fälle in Völkerrechtslehrbüchern untersucht: In den drei analysierten US-amerikanischen Büchern lag die Zahl der zitierten Fälle, die US-amerikanische Gerichte entschieden, bei 64 Prozent; nur 31 Prozent der zitierten Fälle wurden vor völkerrechtlichen Gerichten und sechs Prozent vor den Gerichten ausländischer Staaten verhandelt.¹⁰⁴⁷ In den ebenfalls untersuchten französischen und britischen Lehrbüchern lag die Zahl der zitierten inländischen Fälle mit 28 Prozent in Frankreich und 20 Prozent in Großbritannien bedeutend niedriger.¹⁰⁴⁸ Nun gibt es gute Gründe, sich vertieft mit der Praxis der US-amerikanischen Gerichte auseinanderzusetzen: Ein vollständiges Bild der internationalen Ordnung erhält nur, wer die (Gerichts-)Praxis der USA kennt, und es mag ein Anliegen US-amerikanischer Völkerrechtslehrbücher sein, ihre studentischen Leser gerade auf die praktische (Anwalts-)Tätigkeit in den USA vorzubereiten.

Eingedenk der aufgezeigten Besonderheiten des US-amerikanischen *foreign relations law* birgt der Fokus auf das US-Fallrecht aber auch Gefahren: Die Entscheidung des Supreme Courts bspw. im *Welfenschatz*-Fall

1047 *Roberts*, 2017, 146. Dass dies mehr als 100 Prozent ergibt, erklärt die Autorin durch Auf- und Abrundungen.

1048 *Roberts*, 2017, 146.

ist für das US-amerikanische Rechtssystem wichtig, entspricht aber nicht dem gängigen Verständnis bzgl. der staatlichen Immunität bei Enteignungen. Gleiches gilt für die (frühe) ATS-Rechtsprechung, deren Annahme völkerrechtlicher Pflichten privater Unternehmen eher als innovativ denn als präzise Wiedergabe des Stands des Völkerrechts einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund hat Walton festgestellt, dass viele US-amerikanische Völkerrechtslehrbücher gut daran täten, einige ihrer Kapitel mit der Überschrift *foreign relations law* statt Völkerrecht zu versehen; nur so könnten Unklarheiten über die Relevanz von Entscheidungen wie *Sosa* oder *Kiobel* oder anderen Fällen, in denen völkerrechtliche Fragen vor US-Gerichten verhandelt wurden, vermieden werden.¹⁰⁴⁹ Damit ist die Vermischung von *foreign relations law* mit dem Völkerrecht angesprochen, die US-amerikanische sowie nichtamerikanische Beobachter immer wieder kritisieren¹⁰⁵⁰ und die auch im Korpus dieser Arbeit auszumachen ist¹⁰⁵¹. Natürlich befassen sich Völkerrechtler anderer Staaten ebenfalls mit der Praxis inländischer Gerichte in Völkerrechtsfragen. Dennoch, so Moyn mit Blick auf die USA, „the parochialism in engaging international law here does have its own unique features“¹⁰⁵².

Die Gründe für den Fokus auf *foreign relations law* in der US-Völkerrechtswissenschaft sowie die Tendenz, *foreign relations law* und Völkerrecht zu vermischen oder ersteres sogar über das Völkerrecht zu stellen, sind nicht ganz klar. Mitunter wird angeführt, dass viele US-amerikanische Völkerrechtsprofessoren im Laufe ihrer Karriere im Department of the Legal Adviser des US-Außenministeriums arbeiten, wo sie sich neben völkerrechtlichen auch mit Fragen im Bereich *foreign relations law* beschäfti-

1049 Walton, *Yale Journal of International Law Online*, 21.02.2018.

1050 Siehe neben dem eingangs zitierten Vagts etwa Onuma, *A Transcivilizational Perspective on International Law*, 2010, 184; Crawford, *International Law as Discipline and Profession*, ASIL Proceedings 106 (2012), 471–486, 484; Verdirame, *EJIL* 18:3 (2007), 553–580, 563; Peters, *The ALI Restatement: Bastion, Bridge, Behemoth*, *EJIL* 32:4 (2021), 1377–1398, 1384 ff.; Aust, in: Lammert/Siewert/Vormann (Hrsg.), 3. Auflage 2023 (im Erscheinen), abrufbar unter https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-04125-0_58-2 (zuletzt besucht: 22.12.2023, im dortigen Dokument S. 6).

1051 Vgl. bspw. die Ausführungen von Damrosch/Murphy, 7. Auflage 2019, oben vor Fn. 583, 584, sowie die skizzierte Nutzung des *liability*-Begriffes (siehe oben Kapitel 6 A) II) 1).

1052 Moyn, *The Parochialism of American Cosmopolitanism*, *Lawfare*, 15.09.2017, abrufbar unter <https://www.lawfareblog.com/parochialism-american-cosmopolitanism> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

gen.¹⁰⁵³ Außerdem gilt es für junge Wissenschaftler in den USA als ratsam, allgemeinverständliche Themen zu adressieren, die ein breites Publikum erreichen können, was zu einer Bevorzugung des US-amerikanischen *foreign relations law* gegenüber völkerrechtlichen Themen führen kann.¹⁰⁵⁴

Der Fokus auf das ATS in der US-Korpusliteratur sowie die teilweise Vermengung des US-amerikanischen Rechts und völkerrechtlicher Erwägungen ist somit Ausdruck eines größeren Phänomens, das gerade anhand der ATS-Rechtsprechung vielfach beleuchtet wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hier besprochenen Aspekte insbesondere in solchen Beiträgen auszumachen sind, die explizit oder implizit der ATS-Rechtsprechung gewidmet und womöglich bewusst für eine US-amerikanische Leserschaft geschrieben sind. Es ist denkbar, dass dem auch von US-Autoren vorgebrachten Desiderat, US-amerikanisches *foreign relations law* und Völkerrecht auseinanderzuhalten, in diesem Kontext nicht immer höchste Priorität zukommt.¹⁰⁵⁵

IV) Die Auseinandersetzung mit den Nürnberger Industriellenprozessen in der US- und ihr Fehlen in der deutschen Korpusliteratur

Der auffälligste Unterschied zwischen den beiden Literaturkorpora, der mit der ATS-Rechtsprechung zusammenhängt, ist der Umgang mit den Nürnberger Industriellenprozessen, die die US-Korpusliteratur prominent aufgreift (1), von der deutschen Literatur dagegen so gut wie nicht thematisiert werden (2). Die Umstände, die diese Divergenz erklären können, hängen indes nicht allein mit der ATS-Rechtsprechung zusammen (3).

1053 Bradley, in: Bradley (Hrsg.), 2019, 3–20, 10.

1054 Roberts, 2017, 104 f.; Peters, EJIL 32:4 (2021), 1377–1398, 1386. Vgl. auch Michaels, Zugangsschranken: Rezeptionsprobleme der Systemtheorie in der US-amerikanischen Rechtstheorie, in: Grünberger/Jansen (Hrsg.), Privatrechtstheorie heute, 2017, 238–267, 247: „[D]as Ideal der wissenschaftlichen Publikation ist das des allgemein zugänglichen Texts.“

1055 Vgl. Roberts, 2017, 104, sowie Walton, Yale Journal of International Law Online, 21.02.2018, die darauf hinweisen, dass die Argumentationsweise US-amerikanischer Völkerrechtswissenschaftler in nationalen Foren anders ausfallen kann als in internationalen Kontexten.

1) Die Nürnberger Industriellenprozesse in der ATS-Rechtsprechung und der US-Korpusliteratur

Die Industriellenprozesse sind Teil der Nachfolgeverfahren¹⁰⁵⁶, die nach Ende des Hauptkriegsverbrecherprozesses¹⁰⁵⁷ ebenfalls in Nürnberg stattfanden. In drei der zwölf Nachfolgeverfahren ging es um die Rolle der deutschen Industrie, die exemplarisch anhand der Verfehlungen des Führungspersonals der Industrieriesen *Flick*¹⁰⁵⁸, *I.G. Farben*¹⁰⁵⁹ und *Krupp*¹⁰⁶⁰ aufzuzeigen war.¹⁰⁶¹ Rechtsgrundlage der Verfahren war Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates (KRG10), das die Befehlshaber in den Besatzungszonen ermächtigte, Gerichtshöfe zur Aburteilung der im Gesetz festgelegten Straftatbestände einzurichten.¹⁰⁶²

Das *I.G. Farben*-Verfahren, in der US-Korpusliteratur häufig aufgegriffen, fand zwischen August 1947 und Juli 1948 vor einem US-amerikanischen Militärgericht statt.¹⁰⁶³ Die Anklage warf 23 ehemaligen Führungskräften

-
- 1056 Historische Einordnung bei *Priemel/Stiller*, in: *Priemel/Stiller* (Hrsg.), 2013, 9–63.
- 1057 Internationaler Militärgerichtshof, *Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher*, abgedruckt in: *IMT, Trial of Major War Criminals*, Band 1 (1947) 171.
- 1058 US-Militärgericht IV, *The United States of America vs. Flick et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 6 (Washington 1952) 1187.
- 1059 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081. Namensgeber der insbesondere in den USA gängigen Bezeichnung des *I.G. Farben*-Prozesses – *United States of America vs. Krauch* – ist *Carl Krauch*, ab 1933 Vorstandsmitglied und ab 1940 Aufsichtsratsvorsitzender der I.G.
- 1060 US-Militärgericht III, *The United States of America vs. Krupp et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 9 (Washington 1950) 1327.
- 1061 Zuvor war der Plan, Konzernmanager aufgrund der Verstrickungen zwischen deutscher Wirtschaft und NS-Staat vor das Hauptkriegsverbrechertribunal zu stellen, aus verschiedenen Gründen gescheitert: U. a. stellte sich der ursprünglich vorgesehene *Gustav Krupp*, der den *Krupp*-Konzern bis 1943 leitete, als prozessunfähig heraus, siehe *Priemel*, Mehr Exempel als Modell. Die Nürnberger Prozesse gegen deutsche Industrielle und die Ursprünge des Wirtschaftsvölkerstrafrechts, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein* (Hrsg.), *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, 2015, 25–60, 32 ff.
- 1062 Siehe Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats: Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, *Abl. des Kontrollrats in Deutschland* 3/1946, 50.
- 1063 Juristische Einordnung des Verfahrens und der Entscheidung bei *Jeßberger*, *JZ* 64:19 (2009), 924–932; *Heller*, 2011, 93 ff.; *Adam*, *Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht*, 2015, 55 ff. Vgl. auch die Schilderung des Prozessablaufs bei *Lindner*, *Aufrüstung – Ausbeutung – Auschwitz: Eine Geschichte des I.G.-Farben-Prozesses*, 2020, 165 ff.

des zur NS-Zeit größten Unternehmens Europas vor, den Konzern als „Werkzeug“¹⁰⁶⁴ zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit sowie von Kriegsverbrechen genutzt zu haben. Gestützt war die Anklage u. a. auf die Produktion von Kraftstoff durch den Konzern, den der NS-Staat für seine Kriege benötigte, die Plünderung von Eigentum in von der Wehrmacht besetzten Staaten sowie den Einsatz von Zwangs- und Sklavenarbeitern in den Produktionsstätten der I.G.¹⁰⁶⁵

Im US-amerikanischen Diskurs waren die Ausführungen des Gerichts zu den Firmenübernahmen von Interesse, die es als völkerrechtswidrig einstufte¹⁰⁶⁶ und auf eine griffige Formel brachte: „One cannot condone the activities of Farben in the field of spoliation. If not actually marching with the Wehrmacht, Farben at least was not far behind.“¹⁰⁶⁷ Die Formulierung, das Unternehmen sei zwar nicht mit der Wehrmacht marschiert, dieser aber stets auf Schritt und Tritt gefolgt, steht exemplarisch für die Tendenz des Urteils, durch seine Formulierungen nahelegen, das Gericht sei von Völkerrechtsverletzungen durch das Unternehmen ausgegangen. Die erste der zwei Passagen, die für diese Lesart sprechen, lautet: „Where private individuals, including juristic persons, proceed to exploit the military occupancy by acquiring private property against the will (...) of the former owner, such action, not being expressly justified by (...) the Hague Regulations, is in violation of international law.“¹⁰⁶⁸ Und an anderer Stelle folgert das Tribunal:

„With reference to the charges in the present indictment concerning Farben’s activities in Poland, Norway, Alsace-Lorraine, and France, we find

1064 Jeyberger, JZ 64:19 (2009), 924–932, 925.

1065 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1082 f.

1066 KRG10, auf dessen Grundlage das Verfahren stattfand, stufte die Plünderung von öffentlichem und privatem Eigentum als zu bestrafende Verbrechen ein, siehe Art. 2 Abs. 1 (b) KRG10. Zur Konkretisierung der Vorschrift zog das Gericht das in der Haager Landkriegsordnung festgelegte völkerrechtliche Besatzungsrecht heran, das u. a. die Einziehung von Privateigentum (Art. 46) sowie Plünderungen (Art. 47) untersagt, siehe US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1131 ff.

1067 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1153.

1068 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1132 (eigene Hervorhebung).

that the proof establishes beyond a reasonable doubt that offenses against property (...) were committed by Farben (...). The action of Farben and its representatives, under these circumstances, cannot be differentiated from acts of plunder or pillage committed by officers, soldiers, or public officials of the German Reich. (...) *Such action on the part of Farben constituted a violation of the Hague Regulations.* It was in violation of rights of private property, protected by the laws and customs of war and, in the instance involving public property, the permanent acquisition was in violation of that provision of the Hague Regulations which limits the occupying power to a mere usufruct of real estate.¹⁰⁶⁹

Gleichzeitig machte das Gericht unmissverständlich klar, dass das Unternehmen, die I.G. Farben, nicht selbst in dem Verfahren angeklagt ist.¹⁰⁷⁰ Die Bezeichnung „Farben“ habe das Gericht vielmehr verwendet „as descriptive of the instrumentality of cohesion in the name of which the enumerated acts of spoliation were committed.“¹⁰⁷¹ Daher müsse es das Verhalten jedes Angeklagten hinsichtlich der Enteignungen in den Blick nehmen; allein die Mitgliedschaft im Vorstand der Gesellschaft könne bspw. eine Strafbarkeit nicht begründen. Vor diesem Hintergrund sah es das Gericht (nur) bei neun Angeklagten als erwiesen an, in strafbarer Weise an den völkerrechtswidrigen Enteignungen durch die I.G. beteiligt gewesen zu sein.¹⁰⁷²

Sowohl US-Bundesgerichte als auch einige Korpusbeiträge haben die zitierten Passagen wie auch einen vergleichbaren Passus in der *Krupp*-Entscheidung¹⁰⁷³ als Belege für die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen

1069 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1140 (eigene Hervorhebung).

1070 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1153: „It is appropriate here to mention that the corporate defendant, Farben, is not before the bar of this Tribunal and cannot be subjected to criminal penalties in these proceedings.“

1071 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1153.

1072 US-Militärgericht VI, *The United States of America vs. Krauch et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081, 1153 ff. Übersicht über die durch das Gericht bzgl. aller Anklagepunkte verhängten Haftstrafen bei *Jefßberger*, JZ 64:19 (2009), 924–932, 926 (Fn. 27).

1073 US-Militärgericht III, *The United States of America vs. Krupp et al.*, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 9 (Washington 1950) 1327, 1352 f.: „(...) the confiscation of the Austin plant (...) and its subsequent detention by the

gedeutet: Laut *Ratner* zeige der Fokus des Gerichts auf die Rolle der I.G. „an acceptance that the corporations themselves had duties that they had breached.“¹⁰⁷⁴ Sich auf *Ratners* Analyse berufend, gelangte der US District Court for the Southern District of New York in der *Talisman*-Entscheidung aus dem Jahr 2003 zum selben Ergebnis und befand, das Konzept der Unternehmenshaftung für Verstöße gegen *ius cogens* wurzele in den Nürnberger Industriellenverfahren.¹⁰⁷⁵ Neben *Ratner* und dem Southern District of New York deuten weitere Gerichte¹⁰⁷⁶ sowie in der Korpusliteratur *Stephens*¹⁰⁷⁷, *Koh*¹⁰⁷⁸ und weitere Autoren¹⁰⁷⁹ die Urteile als autoritative Stellungnahmen zugunsten einer Völkerrechtsbindung privater Unternehmen.

Unbestritten ist diese Deutung allerdings weder in der ATS-Rechtsprechung noch in der Korpusliteratur. Die Kontroversen um die richtige Deutung der Verfahren offenbart die *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuit: Während die Gerichtsmehrheit die Lesart der Industriellenfälle als Präzedenzfall ablehnt, weil sich in den Verfahren nur natürliche Personen verantworten mussten, betont *Judge Leval* in seiner *concurring opinion* vielmehr die aufgezeigten Formulierungen, die für eine Völkerrechtsbindung sprächen.¹⁰⁸⁰ Damit nutzten US-Bundesrichter die Industriellenprozesse

Krupp firm constitute a violation of Article 43 of the Hague Regulations (...); that it was also a violation of Article 46 of the Hague Regulations (...); that the Krupp firm, through defendants Krupp (...) voluntarily and without duress participated in these violations (...).“

1074 *Ratner*, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 478.

1075 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 315. Für das Originalzitat des Gerichts siehe oben Fn. 396.

1076 US Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, *Doe v. Exxon Mobil Corp.*, Entscheidung vom 08.07.2011, 654 F.3d 11, 53. Ferner eine ATS-Unternehmenshaftung auch unter Verweis auf die Industriellenprozesse bejahend US District Court for the Eastern District of New York, *In re Agent Orange Prod. Liab. Litig.*, Entscheidung vom 10.03.2005, 373 F. Supp. 2d 7, 56 ff.

1077 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 76.

1078 *Koh*, JIEL 7:2 (2004), 263–274, 266.

1079 *Paust*, Virginia Journal of International Law 51:4 (2011), 977–1004, 988 (Fn. 38); *Alkhawaja*, Chicago Journal of International Law 20:2 (2020), 450–485, 459 ff. Auf diesen Argumentationsgang hinweisend *Vazquez*, Columbia Journal of Transnational Law 43:3 (2005), 927–960, 939. Ferner auf die Verfahren eingehend, ohne jedoch die Frage der Völkerrechtsbindung von Unternehmen zu adressieren *Green*, Chicago Journal of International Law 17:2 (2016), 447–520, 479 ff.

1080 Siehe US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 621 F.3d 111, 121, 132 ff., sowie 180 f. (*Leval*, concurring in judgement).

z. T. innerhalb desselben ATS-Verfahrens sowohl als Argument für wie gegen eine ATS-Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen.¹⁰⁸¹

In der Korpusliteratur hält *Ku* die Deutung der Industriellenprozesse als Präzedenzfall einer völkerrechtlichen Unternehmensbindung in Einklang mit der *Kiobel*-Entscheidung des Second Circuit für fehlgeleitet: Zwar nehme Nürnberg eine ehrenvolle Stellung in der jüngeren Völkerrechtsgeschichte ein.¹⁰⁸² Daher sei es nicht überraschend, dass Gerichte und Wissenschaftler die Entscheidungen als Präzedenzfälle heranzögen.¹⁰⁸³ Diese Lesart der Prozesse sei allerdings falsch, da in Nürnberg keine Unternehmen vor Gericht standen, so *Ku* unter Verweis auf die Passage des *I.G. Farben*-Urteils, die auf diesen Umstand ausdrücklich hinweist.¹⁰⁸⁴ Zudem beruft sich *Ku* auf die über 150-seitige Studie *Bushs*, die auf Archivrecherchen und Interviews mit Protagonisten der Industriellenverfahren beruht: In Nürnberg zirkulierte zwar die Überlegung, die Unternehmen selbst vor Gericht zu stellen, so *Bush*, von diesem Plan sei aber immer wieder Abstand genommen worden.¹⁰⁸⁵ Daraus folgert *Ku*, wenn eine Unternehmensstrafbarkeit in Nürnberg diskutiert, aber nicht umgesetzt wurde,

1081 Die Kontroverse innerhalb des Second Circuit hängt auch mit den gegensätzlichen Vorstellungen bzgl. der richtigen Vorgehensweise in ATS-Verfahren gegen Unternehmen zusammen: Nach der Gerichtsmehrheit besteht keine Haftung privater Unternehmen unter dem ATS, da *corporate liability* – zu verstehen als eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater Unternehmen – keine allgemein anerkannte Völkerrechtsnorm darstellt, also den nach *Sosa* erforderlichen Standard nicht erfüllt. Diese Position stützte das Gericht u. a. auf die Jurisdiktion völkerstrafrechtlicher Gerichte einschließlich der Nürnberger Tribunale, die sich bisher nicht auf juristische Personen erstreckt habe. Dieser Argumentation schloss sich später die *plurality* in *Jesner* an. Dagegen favorisierte die *concurring opinion* von *Judge Leval*, auf die sich später *Justice Sotomayor* in ihrer abweichenden Meinung in *Jesner* berief, die von vielen Gerichten vorgenommene zweistufige Herangehensweise: Danach ist in ATS-Verfahren zunächst zu ermitteln, ob die geltend gemachte Völkerrechtsnorm den *Sosa*-Standard erfüllt, also allgemein anerkannt und etabliert ist, bevor zu prüfen ist, ob die geltend gemachte Norm auch Unternehmen verpflichtet. Innerhalb dieser Herangehensweise ist die Jurisdiktion eines Gerichts nicht entscheidend, da es auf die Reichweite der *materiell-rechtlichen* Normen ankommt. Folglich war es für *Judge Leval* irrelevant, dass die Nürnberger Tribunale keine Jurisdiktion über Unternehmen hatten; vielmehr sah er in den aufgezeigten Formulierungen in den Industriellen-Entscheidungen Belege dafür, dass Unternehmen an Völkerrecht gebunden sind bzw. sein können.

1082 *Ku*, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396, 382.

1083 *Ku*, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396, 382.

1084 Bzgl. dieser Passage des Urteils siehe oben Fn. 1070.

1085 *Bush*, *The Prehistory of Corporations and Conspiracy in International Criminal Law: What Nuremberg Really Said*, *Columbia Law Review* 109:5 (2009), 1094–

könne man die Verfahren erst recht nicht als Präzedenzfall einstufen.¹⁰⁸⁶ Dieser Deutung *Kus* ließe sich allerdings eine weitere Erkenntnis von *Bushs* Studie entgegenhalten: So sei der Vorschlag, die Unternehmen selbst zu belangen, zwar verworfen worden, aber nicht aufgrund der Überzeugung, dass dieser Schritt völkerrechtlich unzulässig gewesen wäre.¹⁰⁸⁷

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, Stellung zu dieser Kontroverse zu beziehen: Vielmehr ist aus komparativer Sicht entscheidend, dass die US-Korpusliteratur die Industriellenverfahren im Einklang mit der ATS-Rechtsprechung intensiv diskutiert. Inhaltlich stehen sich zwei Sichtweisen gegenüber: eine formaljuristische Sichtweise (Second Circuit, *Ku*), die auf den unbestreitbaren Befund verweist, dass in Nürnberg nur natürliche Personen vor Gericht standen, sowie die offenere Sichtweise etwa von *Ratner* und *Stephens*, die den zitierten Passagen entnehmen, das Nürnberger Militärgericht sei von Völkerrechtspflichten der *I.G. Farben* ausgegangen, die der Konzern verletzt habe.¹⁰⁸⁸

2) Das nahezu gänzliche Fehlen der Nürnberger Verfahren in der deutschen Korpusliteratur

In der deutschen Korpusliteratur finden sich bis auf einen kurzen Hinweis in einem Korpusbeitrag¹⁰⁸⁹ allein noch in einem ATS-bezogenen Beitrag¹⁰⁹⁰ Verweise auf die Industriellenverfahren. Zwar gibt es eine Reihe deutsch(sprachig)er völkerstrafrechtlicher Veröffentlichungen außerhalb des Korpus dieser Arbeit, die auf die Nürnberger Industriellenverfahren eingehen (dazu sogleich). In der Korpusliteratur spielen die Verfahren allerdings keine nennenswerte Rolle.

1262, 1135 ff. Zu diesen Plänen auch *Priemel*, in: Jeßberger/Kaleck/Singelstein (Hrsg.), 2015, 25–60, 37 ff.

1086 *Ku*, Virginia Journal of International Law 51:2 (2011), 353–396, 382.

1087 *Bush*, Columbia Law Review 109:5 (2009), 1094–1262, 1239.

1088 Die Gegenüberstellung ist angelehnt an *Koliev*, American University International Law Review 32:2 (2017), 569–604, 585 ff., der zwischen einer „narrow judicial lense“ und einer „broader legal lense“ unterscheidet.

1089 Siehe *Buszewski*, Humanitäres Völkerrecht 25:4 (2012), 201–209, 203, nach der „im Rahmen des IG Farben-Prozesses vor dem United States Military Tribunal die Begehung von Kriegsverbrechen durch die Gesellschaft festgestellt“ wurde.

1090 *Schaub*, AdV 49:2 (2011), 124–172, 148 f.

3) Gründe für die Divergenz zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Korpusliteratur

Die Divergenz zwischen der US-amerikanischen und deutschen Korpusliteratur ist zunächst vor dem Hintergrund des Zusammenspiels zwischen ATS-Rechtsprechung und US-Korpusliteratur zu sehen (a). Zudem sind die Verfehlungen deutscher Unternehmen während der NS-Zeit auch aufgrund einer anderen Entwicklung Gegenstand der US-amerikanischen Debatte, nicht aber der deutschen (b). Ferner ist der unterschiedliche Stellenwert von Präzedenzfällen im US- und deutschen Rechtsdenken zu beachten (c). Kurze Erörterungen zur Unternehmensstrafbarkeit im US- und deutschen Strafrecht runden die Überlegungen ab (d).

a) Die Prominenz der Nürnberger Prozesse in der ATS-Rechtsprechung

Der Einfluss der Nürnberger Prozesse auf die ATS-Rechtsprechung ist nicht durch den Rückgriff auf die vermeintliche Annahme völkerrechtlicher Unternehmenspflichten im *I.G. Farben*-Urteil beschränkt: Bspw. müssen US-Gerichte in ATS-Verfahren prüfen, ob die geltend gemachte Völkerrechtsnorm allgemein anerkannt und etabliert ist, mithin überhaupt unter dem ATS eingeklagt werden kann.¹⁰⁹¹ Dabei orientierten sich viele Gerichte an den Nürnberger Verfahren: War die in einem ATS-Verfahren geltend gemachte Völkerrechtsnorm bereits Gegenstand der Nürnberger Verfahren, bejahten US-Gerichte häufig die Einklagbarkeit der Norm unter dem ATS.¹⁰⁹² Außerdem dienten die Nürnberger Verfahren als Vorbild, die ATS-Haftung von Privatpersonen unter dem ATS überhaupt erst zu etablieren: „The liability of private individuals for committing war crimes has been recognized since World War I and was confirmed at Nuremberg after World War II (...)“, argumentierte bspw. der Second Circuit in der *Karadzic*-Entscheidung aus dem Jahr 1995, die die Grundlagen für die *corporate human rights litigation* legen sollte.¹⁰⁹³ Daher ist die zentrale Be-

1091 Siehe oben Kapitel 4) A) II) 2).

1092 Zahlreiche Nachweise bei *Skinner*, Nuremberg's Legacy Continues: The Nuremberg Trials' Influencing on Human Rights Litigation in U.S. Courts under the Alien Tort Statute, *Albany Law Review* 71:1 (2008), 321–368, 332 ff.

1093 US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 243. Ferner orientierten sich US-Bundesgerichte bei der Entwicklung der Maßstäbe an den Nürnberger Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine *aiding and abet-*

deutung zu betonen, welche den Nürnberger Verfahren in der Entwicklung der ATS-Rechtsprechung zukam.¹⁰⁹⁴

Die zentrale Bedeutung der Nürnberger Verfahren und insbesondere der Industriellenprozesse spiegelt sich in der US-Korpusliteratur wider, die sich intensiv mit dem ATS und in der Folge auch mit den Industriellenprozessen befasst. Allerdings griff die US-amerikanische (Korpus-)Literatur die Industriellenprozesse bereits auf, bevor sich US-Gerichte in ATS-Entscheidungen auf sie beriefen: Die erste Entscheidung in einem ATS-Verfahren, die die Industriellenverfahren als Präzedenzfall einer Unternehmensbindung heranzog, ist die *Talisman*-Entscheidung des New York Southern District Court aus dem Jahr 2003.¹⁰⁹⁵ Die Passage der Entscheidung, die auf die Industriellenverfahren eingeht, basiert nach den Angaben des Gerichts auf dem Beitrag *Ratners*, der im Jahr 2001 erschien.¹⁰⁹⁶ Auch *Stephens'* Korpusbeitrag aus dem Jahr 2002 ist vor der *Talisman*-Entscheidung erschienen.¹⁰⁹⁷ Damit gehören *Ratner* und *Stephens* zu den ersten Stimmen, die diese Lesart der Industriellenprozesse in wissenschaftlichen Publikationen vorgetragen haben.¹⁰⁹⁸ Dass in der Folge auch die Gerichte die Industriellenverfahren aufgriffen, hat ihre Bekanntheit im US-amerikanischen Diskurs nur noch weiter erhöht.

ting liability, d. h. eine Anstifter- und Gehilfenhaftung unter dem ATS bestehen kann: Diese war in ATS-Verfahren gegen Unternehmen wichtig, weil den beklagten Unternehmen meist keine eigenen Menschenrechtsverletzungen, sondern die Verstrickung in Völkerrechtsverletzungen eines Staates vorgeworfen wurde, siehe *Skinner*, Albany Law Review 71:1 (2008), 321–368, 347 ff.

1094 *Skinner*, Albany Law Review 71:1 (2008), 321–368, 326; *Lustig*, Journal of International Criminal Justice 12:3 (2014), 593–614, 599.

1095 *Skinner*, Albany Law Review 71:1 (2008), 321–368, 344.

1096 US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289, 315.

1097 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90.

1098 Etwa zur selben Zeit wie *Ratner* und *Stephens* auf die Industriellenprozesse als Beispiel für die Annahme völkerrechtlicher Unternehmenspflichten durch eine autoritative Quelle hingewiesen haben *Clapham*, in: Kamminga/Zia-Zarifi (Hrsg.), 2000, 139–195, 166 ff., sowie *Ramasastri*, *Corporate Complicity: From Nuremberg to Rangoon – An Examination of Forced Labor Cases and Their Impact on the Liability of Multinational Corporations*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 91–159, 106 ff.

b) Die *holocaust litigation* in den USA

Die Einbeziehung der Industriellenverfahren in die (ATS-)Debatte über die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen erfolgte zu einer Zeit, in der die Schrecken des Nationalsozialismus in US-Justiz und -Rechtswissenschaft sehr präsent waren. Grund dafür ist die sog. *holocaust litigation*, die US-Gerichte ab Mitte der 1990er-Jahre beschäftigte.¹⁰⁹⁹ Im Kern adressierten die Holocaust-Verfahren Unrechtserfahrungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. Ihren Ausgangspunkt nahmen die Verfahren mit Sammelklagen gegen Schweizer Banken: Darin forderten die Nachfahren von Holocaust-Opfern Vermögenswerte zurück, die ihre Vorfahren einst in der Schweiz deponiert hatten.¹¹⁰⁰ Im Jahr 1998 schlossen die beteiligten Akteure einen Vergleich i. H. v. 1,25 Milliarden US-Dollar.¹¹⁰¹ Weitere bekannte Beispiele der *holocaust litigation* betrafen nicht ausgezahlte Versicherungen, die Restitution von Raubkunst oder die Entschädigung für Zwangsarbeit.¹¹⁰²

Vorliegend sind insbesondere die Zwangsarbeiterverfahren von Interesse: Während des Zweiten Weltkriegs mussten Millionen sog. Zwangsarbeiter – deportierte Fremdarbeiter, Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge – gegen ihren Willen und unter unmenschlichen Bedingungen Arbeitsleistungen für den NS-Staat und die deutsche Wirtschaft erbringen.¹¹⁰³ Zu einer Entschädigung der Zwangsarbeiter kam es zunächst nicht: Nach Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens aus dem Jahr 1953 war die Reparati-

1099 Aus der umfassenden Literatur statt Vieler *Bazyler*, Nuremberg in America: Litigating the Holocaust in United States Courts, *University of Richmond Law Review* 34:1 (2000), 1–283; *Bazyler*, Holocaust Justice: The Battle for Restitution in America's Courts, 2003; *Bilsky*, Transnational Holocaust Litigation, *EJIL* 23:2 (2012), 349–375.

1100 Ausführlich zu den Hintergründen *Ramasastri*, Secrets and Lies? Swiss Banks and International Human Rights, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 31:2 (1998), 325–456, 350 ff.; *Bazyler*, 2003, 1 ff.

1101 *Bazyler*, 2003, 25 ff.

1102 Wie die *human rights litigation* profitierte die *holocaust litigation* von Eigenarten des US-amerikanischen Rechts, etwa dessen klägerfreundlichen Prozesskostenregelungen oder der Möglichkeit von Sammelklagen, siehe *Heß*, Entschädigung für NS-Zwangsarbeit vor US-amerikanischen und deutschen Zivilgerichten, *AG* 44:4 (1999), 145–154, 145 ff. Zu anderen Fällen historischen Unrechts, die ebenfalls vor US-Gerichten adressiert wurden *Bazyler*, Holocaust, Genocide, and the Law: A Quest for Justice in a Post-Holocaust World, 2016, 169 ff.

1103 Überblick bei *Herbert*, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“ – ein Überblick, in: *Barwig/Saathoff/Weyde* (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, 1998, 17–32.

onsfrage, zu der auch die Ansprüche der Zwangsarbeiter gezählt wurden, bis zum Abschluss eines Friedensvertrages aufgeschoben.¹¹⁰⁴ Anfängliche Klagen gegen deutsche Unternehmen wiesen deutsche Gerichte häufig unter Verweis auf diese Bestimmung zurück.¹¹⁰⁵ Als nach der Wiedervereinigung absehbar war, dass es zu einem Friedensvertrag nicht mehr kommen würde, und die Bundesrepublik anders als für andere Opfergruppen des Nationalsozialismus weiterhin keinen Entschädigungsmechanismus eingerichtet hatte, der spezifisch dem Schicksal der Zwangsarbeiter gewidmet war,¹¹⁰⁶ folgte eine Vielzahl neuer Klagen: Diese fanden sowohl vor deutschen Gerichten statt als auch – als Teil der *holocaust litigation* – in den USA, und waren z. T. gegen die Bundesrepublik sowie insbesondere gegen deutsche Unternehmen gerichtet.¹¹⁰⁷

Vor dem Hintergrund dieser Klageflut begann die Bundesrepublik mit der Suche nach einer Lösung, die eine Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter ermöglichen und deutsche Unternehmen vor Klagen schützen sollte. Diese wurde nach intensiven Verhandlungen mit kriegsbetroffenen Staaten, Klägervertretern und Verbänden in Form der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft gefunden: Durch Gesetz vom 2. August 2000 eingerichtet und hälftig von Bundesrepublik und Stifterverband der deutschen Wirtschaft finanziert, ist es Aufgabe der Stiftung, ehemalige Zwangsarbeiter über regionale Partnerorganisationen zu entschädigen sowie Erinnerungsarbeit zu leisten.¹¹⁰⁸ Gleichzeitig bezweckte das die Stiftung einsetzende Gesetz, das EVZStiftG, ein Ende der Klagen vor den deutschen Gerichten,¹¹⁰⁹ während sich die USA in einem Regierungsabkommen mit

1104 Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27.02.1953, 1953 BGBl. II 331.

1105 Übersicht über die ersten Zwangsarbeiterentscheidungen bei *Pawlita*, Verfolgungsbedingte Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, *ArbuR* 47:11 (1999), 426–436, 430; *Heß*, Kriegsentzündigungen aus kollisionsrechtlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: *BDGVR* 40 (2001), 2003, 107–212, 148.

1106 Überblick bei *Pawlita*, *ArbuR* 47:11 (1999), 426–436, 427 ff.

1107 Ausführlich *Vagts/Murray*, Litigating the Nazi Labor Claims: The Path Not Taken, *Harvard International Law Journal* 43:2 (2002), 503–530, 508 ff.; *Bazylar*, 2003, 63 ff. Vergleichende Betrachtung der Zwangsarbeiterklagen vor US- und deutschen Gerichten bei *Heß*, *AG* 44:4 (1999), 145–154.

1108 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG), 2000 BGBl. I 1263. Zum Stiftungszweck siehe § 2 EVZStiftG.

1109 § 16 Abs. 1 EVZStiftG brachte Individualansprüche, soweit sie noch bestanden, zum Erlöschen. Das BVerfG wertete die Bestimmung als verfassungskonform, siehe BVerfG, *Stiftung „Erinnerung“*, Beschluss vom 07.12.2004 (1 BvR 1804/03), BVerfGE 112, 93, 109 ff., insbesondere 113 ff.

der Bundesrepublik verpflichteten, auf das Ende der Zwangsarbeiterklagen vor US-Gerichten hinzuwirken¹¹¹⁰.

Entscheidend für die hiesigen Zwecke: Einige der Holocaust-Verfahren, auch betreffend die Entschädigung von Zwangsarbeitern, stützten sich auf das ATS¹¹¹¹, und als die Verfahren in der zweiten Hälfte der 1990er- und zu Beginn der 2000er-Jahre geführt wurden, nahm die *corporate human rights litigation* gerade an Fahrt auf. Folglich ist die gegen Unternehmen gerichtete *holocaust litigation* Teil der (*corporate*) *human rights litigation* unter dem ATS. Vor diesem Hintergrund zählen die Verfehlungen deutscher Unternehmen während des Holocaust z. T. zu den Beispielsfällen, die US-Korpusbeiträge in ihre Argumentation einstreuen. In der Korpusliteratur sucht *Stephens* diesen Zusammenhang ausdrücklich herzustellen: Ihre Überlegungen erfolgen ausdrücklich vor dem Hintergrund der Verbrechen deutscher Unternehmen während des Holocaust.¹¹¹² Die Industriellenverfahren wurden mithin in einem Diskurs als Präzedenzfälle einer Völkerrechtsbindung privater Unternehmen herangezogen, in dem die Verbrechen privater Unternehmen während des Nationalsozialismus ohnehin der BHR-Debatte zugerechnet werden.

Blickt man nun auf die Abwesenheit der Industriellenprozesse in der deutschen Korpusliteratur, sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Erstens beruht die in den USA gängige Lesart der Industriellenverfahren als Präzedenzfall einer Annahme völkerrechtlicher Unternehmenspflichten stark auf

1110 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, 2000 BGBl. II 1373. Nach Art. 2 des Abkommens verpflichteten sich die USA, durch Eingaben in Zwangsarbeiterklagen vor US-Gerichten darauf hinzuweisen, dass die Abweisung der Klage im außenpolitischen Interesse der USA liege; in Folge dieses weichen Ansatzes dauerte es z. T. noch Jahre, bis die Klagen vor US-Gerichten endeten, siehe *Hefß*, in: BDGVR 40 (2001), 2003, 107–212, 200 ff., sowie *Deutsche Bundesregierung*, Elfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, BT-Drcks. 17/1398, 15.04.2010, 2 f.

1111 Siehe jeweils m. w. N. *Bilsky*, EJIL 23:2 (2012), 349–375, 356; *Aceves*, Solving the Settlement Puzzle in Human Rights Litigation, Georgetown Journal of Legal Ethics 35:1 (2022), 105–161, 113; *Ewell/Hathaway/Nohle*, Cornell Law Review 107:5 (2022), 1205–1318, 1231. Zur Einordnung der *holocaust litigation* in die Entwicklung der ATS-Rechtsprechung *Stephens*, Notre Dame Law Review 89:4 (2014), 1467–1543, 1514 f.

1112 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 47 (Zitat), sowie 49 f.

den Formulierungen der Entscheidungen; es ist ein kreatives Argument, das weder in den USA unumstritten (siehe *Ku*) noch außerhalb der USA weitläufig geteilt wird.¹¹¹³ Folglich fehlt in der deutschen Korpusliteratur kein unverkennbar zentraler Aspekt der BHR-Thematik. Dennoch ist es, zweitens, auffällig, dass die Verfahren ganz überwiegend noch nicht einmal thematisiert werden. Diesem Befund sind die folgenden Überlegungen gewidmet.

„Am 29. und 30. Juli 1948 verurteilte das Militärgericht VI der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg 13 Vorstandsmitglieder und Leitende Angestellte der Beklagten zu Freiheitsstrafen zwischen eineinhalb und acht Jahren.“¹¹¹⁴ Diese Worte stammen aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004, die sich mit der Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter befasste. Der Verweis auf die Industriellenverfahren als Strafverfahren, in dem sich Individuen für ihre Verfehlungen verantworten mussten, entspricht der Deutungsweise der Verfahren, die auch in der völkerstrafrechtlichen Literatur (außerhalb der deutschen Korpusliteratur) vorgenommen wird, etwa im Lehrbuch von *Werle/Jeßberger*.¹¹¹⁵ *Jeßberger* hat sich dem *I.G. Farben-Urteil* auch in einer eigenständigen Veröffentlichung gewidmet: Die große Bedeutung des Verfahrens liege darin, die Verfehlungen deutscher Konzerne während des Nationalsozialismus im Zuge eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens aufgezeigt zu haben.¹¹¹⁶ Hinsichtlich eines zukünftigen Wirtschaftsvölkerstrafrechts ließe sich der Entscheidung allerdings wenig abgewinnen, da sie wichtige Fragen – etwa der Bewertung von Kollektiventscheidungen – nicht adressiere.¹¹¹⁷ Mit anderem Impetus betont dagegen *Ambos*, eine „Präcedenzwirkung“¹¹¹⁸ könne man der Nürnberger Rechtsprechung „zwar nicht direkt, aber doch zumindest insoweit entnehmen, als (...) eine – auch strafrechtliche – Verantwortlichkeit der betreffenden Unternehmen oder doch jedenfalls ihre ‚capacity to violate international law‘ anerkannt wurde.“¹¹¹⁹

Diese Beispiele zeigen, dass die Industriellenverfahren in der deutsch(sprachig)en Völkerstrafrechtswissenschaft durchaus Berücksichtigung

1113 Entschiedene Ablehnung der Argumentation bspw. bei *Heller*, 2011, 253 f.; *Karavias*, 2013, 106.

1114 BVerfG, *Stiftung „Erinnerung“*, BVerfGE 112, 93, 100.

1115 *Werle/Jeßberger*, 5. Auflage 2020, 62 (Rn. 144).

1116 *Jeßberger*, JZ 64:19 (2009), 924–932, 932.

1117 *Jeßberger*, JZ 64:19 (2009), 924–932, 931; ähnlich *Adam*, 2015, 58.

1118 *Ambos*, 2018, 23.

1119 *Ambos*, 2018, 23 f. (Fußnoten ausgelassen).

finden¹¹²⁰; bei *Ambos* klingt auch die aus dem US-Diskurs bekannte Lesart der Entscheidungen zugunsten einer Präcedenzwirkung an. In der BHR-Literatur in den hier untersuchten deutschen Völkerrechtszeitschriften sind die Industriellenverfahren allerdings nicht präsent. Die Verortung der Verfahren im Völkerstrafrecht dürfte einer der Gründe sein, weshalb die insbesondere auf die Menschenrechtsverträge¹¹²¹ fokussierte deutsche Korpusliteratur die Industriellenverfahren nicht berücksichtigt. Auch aus diesem Grund ist *Jeßbergers* Beobachtung aus dem Jahr 2009, der *I.G. Farben*-Prozess habe in der juristischen Literatur bislang nur wenig Berücksichtigung gefunden,¹¹²² hinsichtlich des völkerrechtlichen BHR-Diskurses in Deutschland weiterhin zutreffend.

Das Fehlen der Industriellenprozesse könnte auch damit zusammenhängen, dass die Zwangsarbeiter-Thematik in der deutschen Korpusliteratur keine Rolle spielt. In den USA ist die *holocaust litigation* durch das ATS, auf das sich viele Klagen stützten, Teil der (*corporate*) *human rights litigation*. Die Verfehlungen der deutschen Wirtschaft während der NS-Zeit sind in der US-amerikanischen BHR-Debatte also präsent, was den Rückgriff auf die Industriellenverfahren befördert haben könnte. In der deutschen Korpusliteratur sind dagegen keine ausführlichen Verweise auf diesen Themenkomplex auszumachen.

Warum eine Verknüpfung der Zwangsarbeiter- mit der aktuellen BHR-Debatte in Deutschland kaum erfolgt, kann nicht sicher gesagt werden. Ein Faktor könnte sein, dass die deutsche Zwangsarbeiter-Debatte zum einen auf Entschädigungspflichten des *Staat*es einging.¹¹²³ Außerdem waren die Ansprüche, die ehemalige Zwangsarbeiter gegen die *Unternehmen* vorbrachten, in deren Werken sie Arbeitsleistungen zu erbringen hatten, nicht auf Völkerrechtsverletzungen der Unternehmen gestützt; häufig ging es allein um zivilrechtliche Ansprüche, die mit Inkrafttreten des EVZStiftG

1120 Siehe *Meyer*, *Multinationale Unternehmen und das Völkerstrafrecht*, ZStrR 131:1 (2013), 56–86, 61 f.; *Adam*, 2015, 53 ff.; *Asholt*, *Strafrecht als Grammatik: Die Nürnberger Prozesse als Modell eines Wirtschaftsvölkerstrafrechts?*, in: *Jeßberger/Kaleck/Singelstein* (Hrsg.), *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, 2015, 61–74, 67 ff.

1121 Siehe unten Kapitel 6) C) I).

1122 *Jeßberger*, JZ 64:19 (2009), 924–932, 930; vgl. auch *Lustig*, *Journal of International Criminal Justice* 12:3 (2014), 593–614, 599 f., nach der die Industriellenverfahren bis zu ihrer Wiederentdeckung in der ATS-Rechtsprechung beinahe vergessen waren.

1123 *Heß*, AG 44:4 (1999), 145–154, 150.

ohnehin in den Hintergrund traten.¹¹²⁴ Somit ging es im Rahmen der Zwangsarbeiter-Debatte um andere Fragen, als im deutschen völkerrechtswissenschaftlichen BHR-Diskurs adressiert werden.

c) Der unterschiedliche Stellenwert von Präzedenzfällen im US-amerikanischen und deutschen Rechtsdenken

Der unterschiedliche Umgang mit den Industriellenprozessen kann auch vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit der USA zum Rechtskreis des *common law* und der deutschen *civil law*-Zugehörigkeit gesehen werden: Idealtypisch ist das Recht in Staaten des *common law* ein aus Einzelfällen, d. h. richterrechtlich entwickeltes Recht, während (Parlaments-)Gesetze die zentrale Rechtsquelle in den Rechtsordnungen der Staaten des *civil law* bilden.¹¹²⁵ Diese Gegenüberstellung allein hilft allerdings noch nicht weiter: Auch in den USA existieren umfangreiche Kodifikationen (auf Bundes- und Einzelstaatenebene), und auch im deutschen Recht gibt es stark richterrechtlich geprägte Rechtsgebiete.¹¹²⁶ Entscheidend sind die Unterschiede bzgl. der juristischen Denk- und Arbeitsweise.¹¹²⁷

Stark vereinfacht¹¹²⁸ denken *common law*-Juristen vom Einzelfall her: Im Zentrum des Rechtsdenkens stehen Gerichtsentscheidungen.¹¹²⁹ Rechtsregeln werden deshalb meist im Verbund mit der Entscheidung wiedergegeben, in der sie entwickelt wurden. Selbst der Inhalt einer Gesetzesnorm

1124 Siehe oben Fn. 1109.

1125 Einführend *Kischel*, 2015, § 5 Rn. 1 ff. (*common law*), § 6 Rn. 7 ff. (*civil law*).

1126 Vgl. bereits *Pound*, *The Spirit of the Common Law*, 1921, 1. Zur Bedeutung des Gesetzesrechts im *common law* *Kischel*, 2015, § 5 Rn. 33 ff.; vergleichend zur Bedeutung von Gesetzen in beiden Rechtskreisen *Merryman/Pérez-Perdomo*, *The Civil Law Tradition: An Introduction to the Legal Systems of Europe and Latin America*, 4. Auflage 2019, 27 ff.

1127 *Reimann*, *Die Fremdheit des amerikanischen Rechts – Versuch einer historischen Erklärung*, in: *Krakau/Streng* (Hrsg.), *Konflikt der Rechtskulturen? Die USA und Deutschland im Vergleich*, 2003, 23–36, 25.

1128 Die juristische Denk- und Arbeitsweise des *common* und des *civil law* kann an dieser Stelle naturgemäß nicht umfassend nachgezeichnet werden, zumal die Mitgliedsstaaten beider Rechtskreise jeweils eigene Traditionen aufweisen. Vielmehr geht es vorliegend um eine vereinfachende, typisierende Betrachtung. Die spezifischen Prägungen, die das US-amerikanische Rechtsdenken durch den Siegeszug des Rechtsrealismus erfahren hat, sind an dieser Stelle noch nicht entscheidend; dazu unten Kapitel 6) B) II) 1).

1129 Einführend *Reimann*, in: *Krakau/Streng* (Hrsg.), 2003, 23–36, 26 f.

wird regelmäßig so wiedergegeben, wie sie die Gerichte in konkreten Fällen interpretieren.¹¹³⁰ Weil Gerichte bei der Rechtsfindung an die tragenden Gründe der Entscheidungen hierarchisch höherrangiger Gerichte gebunden sein können, spielt der Umgang mit Fakten im *common law* eine zentrale Rolle.¹¹³¹

Im deutschen Rechtsdenken meint Recht dagegen zuvörderst das abstrakt-generelle Gesetz, dessen Inhalt mit den kanonischen Auslegungsmethoden zu ermitteln und dann auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden ist.¹¹³² Man denkt bei der Lösung von Rechtsfragen von der Norm her, nicht ausgehend von bereits entschiedenen Fällen. Demnach spielt der Sachverhalt einer Gerichtsentscheidung eine viel geringere Rolle als im *common law*; entscheidend ist, wie ein Gericht die relevanten Normen auslegt, und wie sich die Entscheidung vor dem Hintergrund des Ideals dogmatischer Systembildung in die als Einheit aufgefasste Rechtsordnung einfügt.¹¹³³ Deshalb ist es in Deutschland gängig, jedenfalls aber ausreichend, nur die Fundstelle einer Entscheidung und nicht die Verfahrensbeteiligten zu zitieren, weil Gerichtsentscheidungen meist allein auf ihre rechtlichen Kernaussagen heruntergebrochen werden.¹¹³⁴ Zentraler Referenzpunkt bei der juristischen Arbeit ist der Kommentar, der jede Norm eines Rechtstexts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung umfassend analysiert, während Fall-Datenbanken im Mittelpunkt der Arbeitsweise des (praktisch-tätigen) US-Juristen stehen; juristische Kommentare sind in den USA weitestgehend unbekannt.¹¹³⁵

1130 Hestermeyer, ZaöRV 64:2 (2004), 315–341, 319; Lepsius, Was kann die deutsche Staatsrechtslehre von der amerikanischen Rechtswissenschaft lernen?, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 7), 2007, 319–366, 323.

1131 Kischel, 2015, § 5 Rn. 21 ff.

1132 Statt vieler zur juristischen Methodenlehre Rüthers/Fischer/Birk, Rechtstheorie, 12. Auflage 2022, §§ 20–25.

1133 Dazu ausführlich unten Kapitel 6) B) II) 2).

1134 Siehe nur Lepsius, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), 2007, 319–366, 338; Jestaedt, Begründungsstil als Reflexionshorizont: Das Beispiel des Bundesverfassungsgerichts, in: Strangas/Chanos u.a. (Hrsg.), Begründung, Legitimation und Recht, 2015, 1071–1085, 1083. Seit Band 151 (2019) gibt das Bundesverfassungsgericht den in der amtlichen Sammlung geführten Entscheidungen offizielle Bezeichnungen; auch ist es (mittlerweile) in Deutschland gängig(er), bekannte Entscheidungen unter zusätzlicher Nennung der geläufigen Bezeichnung zu zitieren, etwa BVerfGE 7, 198 (Lüth).

1135 Zur Kommentartradition der deutschen (Völkerrechts-)Wissenschaft unten Kapitel 6) B) II) 2). Warum der Kommentar „deutschen“ Typs in den USA nicht

Lepsius hat anhand des *Lüth*-Urteils des Bundesverfassungsgerichts¹¹³⁶ verdeutlicht, wie sich die unterschiedlichen Denkstile auswirken: Im deutschen Verfassungsrecht steht *Lüth* bzw. BVerfGE 7, 198 insbesondere für die Deutung der Grundrechte als objektive Werteordnung, woraus sich ihre Ausstrahlungswirkung auf das einfache Recht ergibt.¹¹³⁷ Damit ist die Entscheidung Ausgangspunkt der langen Rechtsprechung des Gerichts zur mittelbaren Grundrechtsdrittwirkung. Die besondere Sachverhaltskonstellation gerate dabei leicht in Vergessenheit: Im Jahr 1950 rief der Hamburger Senatsdirektor *Erich Lüth* dazu auf, den neuen Film des ehemaligen NS-Filmregisseurs *Veit Harlan* zu boykottieren. Vor dem LG Hamburg erwirkten die Produktionsfirma sowie das Unternehmen, das *Harlans* Film verleiht, eine einstweilige Verfügung und später ein Urteil gegen *Lüth*, dem untersagt wurde, weiterhin zum Boykott aufzurufen.¹¹³⁸ Indem das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil eine Verletzung von *Lüths* Meinungsfreiheit sah, lässt sich der Fall symbolisch als Sieg eines couragierten Bürgers über eine vormalige NS-Bekanntheit deuten. Im deutschen Rechtsdenken ist eine Einbettung der Entscheidung in diesen Kontext allerdings nicht entscheidend; vielmehr hat sich die objektive Werteordnung von „ihrem spezifisch anti-nationalsozialistischen Anlass (...) entfernt und verselbständigt.“¹¹³⁹ Amerikanische Juristen, so *Lepsius*, würden gerade an dieser Stelle ansetzen, mithin die „anti-nationalsozialistische Stoßrichtung“ der Entscheidung und der objektiven Werteordnung stärker akzentuieren und bei der Übertragung auf andere Sachverhaltskonstellationen berücksichtigen.¹¹⁴⁰

Wird vor dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen *common* und *civil law* das Völkerrecht in den Blick genommen, ist zu differenzieren. Zwar mag die fehlende Präjudizienbindung etwa des IGH an den Kontext

existiert, erklärt *Reimann*, Legal „Commentaries“ in the United States: Division of Labor, in: Kästle-Lamparter/Jansen/Zimmermann (Hrsg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, 2020, 277–294.

1136 BVerfG, *Lüth*, BVerfGE 7, 198.

1137 *Lepsius*, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), 2007, 319–366, 358 f.

1138 Die Entscheidungen sind abgedruckt in *Henne/Riedlinger* (Hrsg.), Das *Lüth*-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht: Die Konflikte um *Veit Harlan* und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 2005, 457 ff. (einstweilige Verfügung) und 481 ff. (Urteil).

1139 *Lepsius*, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), 2007, 319–366, 359 (Fußnoten ausgelassen).

1140 *Lepsius*, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), 2007, 319–366, 359.

des *civil law* erinnern.¹¹⁴¹ Allerdings unterscheidet sich das Völkerrecht in mehrfacher Hinsicht von nationalen Rechtsordnungen, etwa weil es keinen völkerrechtlichen Gesetzgeber und keine mit breiter Zuständigkeit ausgestattete Justiz gibt. Die Einordnung des Völkerrechts in die auf das nationale Recht ausgerichteten Kategorien *common law* und *civil law* ist daher wenig ergiebig.¹¹⁴² Dagegen kann es durchaus vorkommen, dass die mit den Rechtskreisen verbundenen Denkstile in Völkerrechtspraxis und -wissenschaft durchschimmern, wie in *Kapitel 1* bereits dargelegt: Während Völkerrechtler des *civil law* häufig zu einer systematischen, an der Rechtsregel ausgerichteten Argumentation neigen, dominiert in methodischer Hinsicht bei Völkerrechtlern aus Staaten des *common law*-Rechtskreises typischerweise „ein (...) empirisches Vorgehen, mit fallorientierter Argumentation (...)“¹¹⁴³

Den Rückgriff auf die Industriellenverfahren in der US-Korpusliteratur mag man als Ausdruck dieser fallorientierten Denkweise sehen, als (kreative) Auseinandersetzung mit einem (vermeintlichen) Präzedenzfall, der wie der gegenwärtige BHR-Diskurs Verbrechen im Kontext der Tätigkeit großer Konzerne adressiert: „Überspitzt ausgedrückt sucht der Jurist im *common law* nicht nach dem besten Argument, sondern nach der hierarchisch höchstrangigen Autorität.“¹¹⁴⁴ In diesem Sinne bietet sich der Verweis auf die Industriellenverfahren durchaus an – schließlich nehmen die Verfahren, wie eingangs gezeigt, eine prominente Stellung in der Völkerrechtsgeschichte ein,¹¹⁴⁵ und andere einschlägige Präzedenzfälle gibt es kaum. Außerdem ist man in den USA stolz auf die Führungsrolle, die das Land in Nürnberg innehatte, personifiziert durch *Robert H. Jackson*, Richter am Obersten Gerichtshof und einer der Chefankläger im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherverfahren.¹¹⁴⁶ Überbetonen darf man diesen

1141 *Crawford*, 9. Auflage 2019, 35 f.; *Pellet/Müller*, Art. 38, in: Zimmermann/Tams u.a. (Hrsg.), 3. Auflage 2019, Rn. 308 ff.

1142 Vgl. nur *Kischel*, 2015, § 11 Rn. 23. Ausführlich *Picker*, *International Law's Mixed Heritage: A Common/Civil Law Jurisdiction*, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 41:4 (2008), 1083–1140, 1100 f., 1107 ff.

1143 *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 769; ähnlich anhand seiner Analyse des Diskurses über die Rechtmäßigkeitsbeurteilung des Irakkriegs in den USA, Deutschland und Großbritannien *Hestermeyer*, *ZaöRV* 64:2 (2004), 315–341, 330, 335.

1144 *Kischel*, 2015, § 5 Rn. 43.

1145 Siehe oben Fn. 15.

1146 Zur Deutung „Nürnbergs“ als Bezugspunkt US-amerikanischen Nationalstolzes *Sadat*, *The Nuremberg Paradox*, *American Journal of Comparative Law* 58:1 (2010), 151–204, 152 m. v. N. Zu *Jackson* ferner oben Fn. 16.

Zusammenhang allerdings nicht: Denn die Industriellenverfahren werden in der US-Korpusliteratur gerade im Vergleich zur deutschen Literatur zwar häufig, nicht aber durchgängig als Präzedenzfall herangezogen, und sie sind zumeist Teil eines ganzen Bündels an Argumenten, die für eine Unternehmensbindung angeführt werden.

d) Faktor Unternehmensstrafbarkeit im nationalen Recht?

Ob der unterschiedliche Umgang mit den Industriellenverfahren auch mit den Differenzen zwischen US- und deutschem Recht bzgl. der Strafbarkeit juristischer Personen zusammenhängt, ist ungewiss. Zwar lassen sich durchaus Korrelationen ausmachen: Genauso wie die Strafbarkeit juristischer Personen im US-Bundesrecht seit einer Entscheidung des Supreme Courts aus dem Jahr 1909 anerkannt ist,¹¹⁴⁷ führen einige US-Autoren die Entscheidungen in den Industriellenverfahren – Strafurteile – als Argument für eine Völkerrechtsbindung privater Unternehmen an. Dagegen kennt das deutsche Recht eine Strafbarkeit von Unternehmen genauso wenig,¹¹⁴⁸ wie in der deutschen Korpusliteratur Verweise auf die Industriellenverfahren zu finden sind.

Allerdings werden die Industriellenverfahren in der US-Korpusliteratur, wie gezeigt, nicht durchgängig als Argument für die Annahme bzw. Existenz völkerstrafrechtlicher Unternehmenspflichten, sondern vielmehr als Argument für die grundsätzliche Annahme völkerrechtlicher Pflichten privater Unternehmen angeführt. Außerdem ist, mit Blick auf das deutsche Recht, der Grundsatz *societas delinquere non potest* zwar hinsichtlich des StGB weiterhin zutreffend: Nur natürliche Personen können gegen die

1147 US SC, *New York C. & H. R. R. Co. v. United States*, Entscheidung vom 23.02.1909, 212 U.S. 481. Einführend Kubiciel, Unternehmensstrafrecht im Rechtsvergleich: Sanktionierung von Verbänden in ausgewählten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, 2020, 51–88, 78 ff.

1148 Kubiciel, Grundzüge des Unternehmensstrafrechts in Deutschland, in: Soyer (Hrsg.), Handbuch Unternehmensstrafrecht, 2020, 687–700; Waßmer, § 49: Strafbarkeit juristischer Personen, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts Band 3, 2021; Meyberg, § 30, in: Graf (Hrsg.), BeckOK OWiG, 39. Edition (01.07.2023) 2023, Rn. 1 ff.

Straftatbestände des Strafgesetzbuches verstoßen.¹¹⁴⁹ Dagegen kennt das deutsche Recht außerhalb des StGB eine ganze Reihe an Vorschriften, die Unternehmenssanktionen vorsehen: Bspw. können nach § 30 OWiG Geldbußen bis zu einer Höhe von zehn Millionen Euro gegen Verbände (u. a. juristische Personen) verhängt werden, wenn eine Leitungsperson des Verbandes Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht und dadurch eine Pflicht des Verbandes verletzt oder den Verband bereichert oder bereichern will.¹¹⁵⁰ Folglich kennt das deutsche Recht durchaus strafrechtsähnliche Unternehmenssanktionen.¹¹⁵¹ Vor allem aber dürfte bzgl. des Fehlens der Industriellenprozesse in der deutschen Korpusliteratur weniger die (mangelnde) Strafbarkeit von Unternehmen nach deutschem Recht als die bereits aufgezeigten Gedankengänge entscheidend gewesen sein.

V) Die deliktische Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Recht

Zuletzt ist die deliktische Haftung von Unternehmen nach deutschem Recht in den Blick zu nehmen, die zwar intensiv von der Zivilrechtswissenschaft (1), aber nur kaum von der deutschen Korpusliteratur in den Blick genommen wird (2). Zu den Gründen dieses Befundes gehört die Fächertrennung innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft (3).

1) Der Diskurs in der deutschen Privatrechtswissenschaft

Seit Mitte der 2010er-Jahre befasst sich die deutsche Privatrechtswissenschaft intensiv mit der Frage, ob und inwieweit Unternehmen für Men-

1149 *Waßmer*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), 2021, Rn. 1. Zu den philosophischen Grundlagen *Weigend*, *Societas delinquere non potest? A German Perspective*, *Journal of International Criminal Justice* 6:5 (2008), 927–945, 930 ff.

1150 Weitere Beispiele unternehmenssanktionierender Normen bei *Kubiciel*, *Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: Ein Sanktionsinstrument eigener Art?*, in: Murmann (Hrsg.), *Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes vom 16.6.2020*, 2022, 29–61, 42 f.

1151 *Kubiciel*, in: Murmann (Hrsg.), 2022, 29–61, 43. Zum in der vergangenen Legislaturperiode gescheiterten Vorhaben, ein Verbandssanktionengesetz zu erlassen *Baur/Holle*, *Verbandssanktionierung – Zurück auf Los? Eine Zwischenbilanz zur gescheiterten Neuaufstellung*, *ZRP* 55:1 (2022), 18–21.

schensrechtsverletzungen haften, die entlang ihrer Lieferkette auftreten.¹¹⁵² Zu den Gründen für das Aufkommen der Debatte zählte die Entwicklung der US-amerikanischen *human rights litigation*, die die deutsche Rechtswissenschaft stets aufmerksam verfolgte: Infolge der *Kiobel*- und *Bauman*-Entscheidungen hatten Menschenrechtsklagen ohne US-Bezug in den USA keine Erfolgchancen mehr.¹¹⁵³ Folglich stellte sich die Frage, inwieweit deliktische Menschenrechtsklagen vor europäischen Gerichten möglich sind, zumal der Supreme Court in *Bauman* auf die (internationale) Zuständigkeit europäischer Gerichte für in der EU domizilierte Gesellschaften hinwies (Art. 4 Abs. 1, 63 Abs. 1 EuGVVO).¹¹⁵⁴ Zu einem ersten Verfahren vor einem deutschen Gericht kam es im Jahr 2015: Opfer des verheerenden Brandes in einer Fabrikhalle im pakistanischen Karatschi erhoben vor dem LG Dortmund Klage gegen den deutschen Textilkonzern KiK, den die

1152 Aus der umfassenden Literatur *Wagner*, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, *RabelsZ* 80:4 (2016), 717–782; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, *AcP* 216:3/4 (2016), 387–420; *König*, Deliktshaftung von Konzernmuttergesellschaften, *AcP* 217:4/5 (2017), 611–686; *Thomale/Hübner*, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, *JZ* 72:8 (2017), 385–397; *Weller/Thomale*, *ZGR* 46:4 (2017), 509–526; *Fleischer/Korch*, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, *ZIP* 40:46 (2019), 2181–2191; *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2019; *Habersack/Ehrl*, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, *AcP* 219:2 (2019), 155–210; *Haider*, 2019; *Nordhues*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, 2019; *Weller/Nasse*, Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle: Systemkohärenz einer Verkehrspflicht zur Menschenrechtssicherung in Lieferketten?, *ZGR Sonderheft* 22 (2020), 107–136; *von Falkenhausen*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, 2020; *Fleischer/Korch*, *Okpabi v Royal Dutch Shell* und das deutsche Deliktsrecht in Konzernlagen, *ZIP* 42:14 (2021), 709–718; *Brunk*, Menschenrechtscompliance: Eine Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten von Unternehmen und ihrer Umsetzung im Gesellschaftsrecht, 2022; *Hübner*, 2022.

1153 Zu dieser Entwicklung oben Kapitel 4) A) IV). Insgesamt wurde die US-amerikanische *human rights litigation* unter dem ATS in Deutschland eingehend und weit über die hiesige deutsche Korpusliteratur hinaus verfolgt; siehe allein aus der jüngeren monographischen Literatur *Schulz*, 2016; *Metz*, US-Menschenrechtsklagen und Neoterritorialismus, 2017; *Felz*, Das Alien Tort Statute: Rechtsprechung, dogmatische Entwicklung und deutsche Interessen, 2017; *Meyer*, Der Alien Tort Claims Act: Zwischen Völkerrecht und amerikanischer Außenpolitik, 2018.

1154 US SC, *Daimler AG v. Bauman*, 571 U.S. 117, 141. Zum Verweis des Supreme Courts auf die EuGVVO *Wagner*, *RabelsZ* 80:4 (2016), 717–782, 731 f.; *Habersack/Ehrl*, *AcP* 219:2 (2019), 155–210, 168 f.

Kläger als Hauptkunden des Fabrikbetreibers für die Brandkatastrophe mitverantwortlich machten.¹¹⁵⁵

Etwa zur selben Zeit erarbeitete die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amts den deutschen Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte, der die VN-Leitprinzipien umsetzt.¹¹⁵⁶ Schließlich verabschiedete der französische Gesetzgeber mit der *loi de vigilance* im Jahr 2017 ein Gesetz, das Unternehmen haftungsbewehrte Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Lieferketten auferlegt.¹¹⁵⁷ Vor diesem Hintergrund¹¹⁵⁸ rückten die Möglichkeiten und Herausforderungen der Menschenrechtshaftung von Unternehmen immer stärker in den Fokus der Privatrechtswissenschaft.¹¹⁵⁹

Im Zentrum der Debatte stehen vor allem die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, das anwendbare Recht bei Menschenrechtsklagen und, materiell-rechtlich, deliktische Anspruchsgrundlagen.¹¹⁶⁰ Ein Schwerpunkt der materiell-rechtlichen Überlegungen lag bisher auf § 823 Abs. 1 BGB, der Schadensersatzansprüche für die Verletzung der aufgezählten Rechte und Rechtsgüter gewährt. Dazu zählen die Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit, sodass die Anspruchsgrundlage die Schutzgüter wichtiger Menschenrechte erfasst.¹¹⁶¹ Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB setzt ein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen des Schädigers voraus. Die unmittelbare Verletzung eines Rechtsguts i. S. d.

1155 LG Dortmund, Urteil vom 10.01.2019 (7 O 95/15), BeckRS 2019, 388. Das OLG Hamm wies die Anträge der Kläger auf Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren zurück, siehe OLG Hamm, Beschluss vom 21.05.2019 (I-9 U 44/19), NJW 2019, 3527. Hintergründe zum Verfahren bei *Kaleck/Saage-Maß*, Unternehmen vor Gericht: Globale Kämpfe für Menschenrechte, 2016, 99 ff. (die Verfasser sind Menschenrechtsanwälte des ECCHR, das die Kläger im KiK-Verfahren unterstützte). Ferner *Hübner*, 2022, 93 ff.

1156 *Deutsche Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016–2020).

1157 Siehe oben Fn. 68.

1158 Ausführlich zu den Entwicklungen, die zum Aufkommen des Diskurses führten *Hübner*, 2022, 1 ff.

1159 Zu den Themen, die die deutsche Privatrechtswissenschaft im Kontext Wirtschaft und Menschenrechte diskutiert, gehören neben der Menschenrechtshaftung auch sog. menschenrechtliche Berichtspflichten, die etwa die CSR-Richtlinie Unternehmen ab einer bestimmten Größe auferlegt, siehe *Fleischer*, Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, AG 62:15 (2017), 509–525, 521 f.

1160 Vgl. *Hübner*, 2022, 2, 7.

1161 *Hübner*, 2022, 181 ff.

§ 823 Abs. 1 BGB erfolgt in den paradigmatischen Fällen allerdings nicht durch das potentiell beklagte Unternehmen, sondern durch dessen Zulieferer oder Tochterunternehmen im Ausland. Deshalb stellt sich die Frage, ob und inwieweit Unternehmen in den typischen BHR-Fallkonstellationen deliktischen Kontroll- und Überwachungspflichten hinsichtlich ihrer Zulieferer und/oder Tochterunternehmen unterliegen, deren Nichtvornahme bei Menschenrechtsverletzungen durch den Zulieferer oder die Tochter eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB auslösen könnte. Inwieweit derartige Pflichten bestehen, ist Gegenstand einer intensiven Literaturdebatte.¹¹⁶²

§ 823 Abs. 2 BGB gewährt deliktische Ansprüche für Verletzungen sog. Schutzgesetze. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Norm als Schutzgesetz ist, dass sie individualschützenden Charakter hat.¹¹⁶³ Mit Blick auf die Schutzgesetzeigenschaft der völkerrechtlichen Menschenrechte ist zu differenzieren: Zwar steht die individualschützende Zielrichtung der Menschenrechtsgarantien (wie auch der grundgesetzlichen Grundrechte) außer Frage.¹¹⁶⁴ Allerdings werden die völkerrechtlichen Menschenrechte in der deutschen Privatrechtswissenschaft nicht als Schutzgesetze i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB angesehen, weil sie allein den Staat, nicht aber Private verpflichten, so die herrschende, auf die Position der deutschen Völkerrechtswissenschaft gestützte Meinung.¹¹⁶⁵ Aufschlussreich ist der Vergleich mit dem ATS: Zwar fungiert § 823 Abs. 2 BGB als „Transmissionsriemen“, der die in anderen Teilen der Rechtsordnung getroffenen Wertungen in das Deliktsrecht überführt.¹¹⁶⁶ Damit hat § 823 Abs. 2 BGB gewisse Ähnlichkeit mit der ATS-Anspruchsgrundlage, mittels derer die Verletzung bestimmter Völkerrechtsnormen durchgesetzt werden kann. Da aber den völkerrechtlichen Menschenrechten in Deutschland, anders als z. T. in den USA, Bindungswirkung gegenüber Privaten abgesprochen wird, kommt § 823 Abs. 2 BGB keine dem ATS vergleichbare Wirkung zu. Daran zeigt sich: In der deutschen Privatrechtsdebatte geht es nicht um die Frage, inwieweit Unternehmen gegen Völkerrecht verstoßen und dafür deliktisch

1162 Für eine Zusammenfassung der zahlreichen im Schrifttum zu dieser Frage vertretenen Auffassungen siehe *Kraft*, 2024, 186 ff.

1163 *Sprau*, § 823, in: Grüneberg (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Auflage 2023, Rn. 58.

1164 *Wagner*, § 823, in: MüKo BGB, 8. Auflage 2020, Rn. 548.

1165 Vgl. statt Vieler *Weller/Kaller/Schulz*, AcP 216:3/4 (2016), 387–420, 406; *Habersack/Ehrl*, AcP 219:2 (2019), 155–210, 194; *Wagner*, § 823, in: MüKo BGB, 8. Auflage 2020, Rn. 551; *Hübner*, 2022, 271.

1166 *Wagner*, § 823, in: MüKo BGB, 8. Auflage 2020, Rn. 532.

zur Rechenschaft gezogen werden können, sondern darum, inwieweit Unternehmen für die Beeinträchtigung menschenrechtlich geschützter Güter nach den allgemeinen Maßstäben des Deliktsrechts haften. Mithin stehen im deutschen Fokus „Deliktsklagen aus Anlass von Menschenrechtsverletzungen“, während ATS-Verfahren, in denen Unternehmen Völkerrechtsverstöße im eigentlichen Sinne vorgeworfen wurden, als „Menschenrechtsklagen in deliktsrechtlicher Form“ bezeichnet werden können.¹¹⁶⁷

Allerdings würde deutsches Recht bei Menschenrechtsklagen vor deutschen Gerichten ohnehin kaum zur Anwendung gelangen: Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO findet auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung das Recht des Erfolgsortes Anwendung, der in den typischen BHR-Fallkonstellationen im Ausland liegt, was die Anwendung ausländischen Rechts zur Folge hat.¹¹⁶⁸ So entschied auch das LG Dortmund den KiK-Fall auf Grundlage ausländischen, hier: pakistanischen Rechts (es wies die Klage aufgrund der Verjährung etwaiger Ansprüche ab).¹¹⁶⁹

Zwischenzeitlich hat sich der Gesetzgeber der Thematik angenommen: Das deutsche LkSG legt großen Unternehmen Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferkette zum Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Güter auf, §§ 3 ff. LkSG. Zwar sieht das LkSG – im Gegensatz zur französischen *loi de vigilance* – vor, dass die Verletzung der Sorgfaltspflichten des Gesetzes keine zivilrechtliche Haftung begründet, § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG.¹¹⁷⁰ Allerdings könnte die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers gegen eine zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen gesetzliche Lieferkettensorgfaltspflichten bald europarechtlich überholt sein: Ende 2023 erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über eine europäische Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.¹¹⁷¹ Diese würde eine zivilrechtliche Haftung der von der Richtlinie erfassten Unternehmen vorsehen.

1167 Die Formulierungen stammen von *Reimann*, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maß (Hrsg.), 2018, 101–145, 141, der diese im Kontext des US-Rechts verwendet.

1168 Deutsches Recht könnte allerdings durch nachträgliche Rechtswahl der Parteien zur Anwendung gelangen, Art. 14 Abs. 1 (a) Rom II-VO. Ausführlich zum Kollisionsrecht *Hübner*, 2022, 139 ff.

1169 LG Dortmund, BeckRS 2019, 388, Rn. 22.

1170 Zum Ausschluss der zivilrechtlichen Haftung *Engel*, § 7: Änderungen im Zivil- und Zivilprozessrecht, in: Grabosch (Hrsg.), Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 2021, 199–208, Rn. 10. Völkerrechtliche Einordnung bei *Wiater*, Unternehmerische Menschenrechtsbindung nach Maßgabe des Lieferkettengesetzes, JZ 77:18 (2022), 859–869.

1171 Siehe oben Fn. 70.

2) Nur seltene Verweise auf die Deliktshaftung von Unternehmen in der deutschen Korpusliteratur

Folglich wird in Deutschland wie in den USA die Frage diskutiert, inwieweit eine Deliktshaftung von Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen nach nationalem Recht besteht. Eingang in die deutsche Korpusliteratur hat die privatrechtliche Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen entlang ihrer Lieferkette allerdings nur in Ansätzen gefunden.¹¹⁷² Zwar haben einige deutsche Korpusbeiträge die Frage der deliktischen Menschenrechtshaftung von Unternehmen nach deutschem Recht bereits zu einem Zeitpunkt adressiert, als die Thematik in der Zivilrechtswissenschaft noch nicht (intensiv) diskutiert wurde. Hervorzuheben ist der Beitrag *Seibert-Fohrs*: In ihrer Besprechung einer ATS-Entscheidung aus dem Jahr 2003 warf die Autorin die Frage auf, inwieweit dem ATS vergleichbare Zivilklagen vor deutschen Gerichten denkbar wären.¹¹⁷³ Mit § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 und § 831 BGB nannte die Autorin einige der Anspruchsgrundlagen, die später im Mittelpunkt der Zivilrechtsdebatte stehen sollten. Bis auf gelegentliche Verweise auf potentiell einschlägige deliktische Anspruchsgrundlagen und, am Ende des Untersuchungszeitraums, Verweise auf die mittlerweile einsetzende Zivilrechtsdebatte, ist die Thematik in der deutschen Korpusliteratur allerdings nicht aufgegriffen worden.

3) Gründe für die geringe Präsenz der Thematik in der deutschen Korpusliteratur

In Deutschland ist eine „Dreiteilung der juristischen Welt“ festzustellen: Sowohl Rechtspraxis als auch Rechtswissenschaft lassen sich entlang der Unterscheidung zwischen Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht unterteilen.¹¹⁷⁴ In der Rechtswissenschaft macht sich die Unterscheidung etwa in

1172 Siehe oben Kapitel 5) D) II).

1173 *Seibert-Fohr*, ZaöRV 63:1 (2003), 195–204, 204.

1174 Die Formulierung „Dreiteilung der juristischen Welt“ stammt von *Jestaedt*, Die Dreiteilung der juristischen Welt: Plädoyer für ihre intradisziplinäre Relationierung und Relativierung, in: Bruns/Kern u.a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag (1. Teilband: Deutsches Recht), 2013, 917–936; ebenso *Jestaedt*, JZ 69:1 (2014), 1–12, 7. Die Unterscheidung insbesondere zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist z. T. durch die Rechtsordnung selbst vorgezeichnet, etwa durch die Zuweisung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten zu den Verwaltungsgerichten, § 40 Abs.1 VwGO, sowie bürgerlicher Verfahren zu den ordentlichen

der Denomination juristischer Lehrstühle bemerkbar, die in aller Regel für eines der drei Hauptfächer zuständig sind; ebenso widmen sich die drei wichtigsten wissenschaftlichen Fachgesellschaften – die Zivil-, Straf- und Staatsrechtslehrervereinigung – vordergründig einem der drei Fächer.¹¹⁷⁵ Innerhalb dieser Ordnung fällt das Völkerrecht dem öffentlichen Recht zu, während bspw. das Internationale Privatrecht in aller Regel an zivilrechtlichen Lehrstühlen angesiedelt ist.¹¹⁷⁶

Eine Folge dieser strengen Differenzierung ist die Ausrichtung weiter Teile der Publikationslandschaft auf eine der drei Fachsäulen. Bekannte Beispiele sind das Archiv für die civilistische Praxis, das Archiv des öffentlichen Rechts oder das Goltdammer's Archiv für Strafrecht. Dass die deutsche Rechtswissenschaft zahlreiche Publikationsorgane kennt, die einer der drei Fachsäulen gewidmet sind, gehört zu den zentralen Faktoren, die die nur geringe Adressierung der Deliktshaftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen erklären können. Fragen der Internationalen Zuständigkeit, des Internationalen Privatrechts und des Deliktsrechts unterfallen der Domäne der Privatrechtswissenschaft, weshalb sie in Deutschland vordergründig in (international-)privatrechtlichen Foren aufgegriffen werden.¹¹⁷⁷ Anders gewendet: Die hier umfassend analysierten Völkerrechtszeitschriften sind nicht das richtige Forum für die Kernfragen der Debatte über die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Recht.

Gerichten, § 13 GVG. Ungeachtet dieser von der Rechtsordnung erzwungenen, rechtspraktischen Unterscheidung ist die Differenzierung auf einer konzeptionellen Ebene problematisch, etwa weil einige Teile der Rechtsordnung nicht eindeutig einem der beiden Bereiche zugeordnet werden können. Ausführlich zur seit Jahrzehnten geführten Debatte über die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht unlängst *Krüper*, Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?, in: VVDStRL 79 (2019), 2020, 43–99; *Somek*, Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?, in: VVDStRL 79 (2019), 2020, 7–42; ferner *Stendel*, Immaterieller Schadensersatz und der Wandel völkerrechtlicher Privatrechtsanalogien, 2023, 59 ff.

1175 Statt vieler *Jestaedt*, in: Bruns/Kern u.a. (Hrsg.), 2013, 917–936, 919; *Krüper*, in: VVDStRL 79 (2019), 2020, 43–99, 61.

1176 Dass bspw. Privatrechtler eine *venia legendi* für Völkerrecht (oder umgekehrt) haben, ist äußerst selten, vgl. *Michaels*, Public and Private International Law: German Views on Global Issues, *Journal of Private International Law* 4:1 (2008), 121–138, 123. Eine bekannte Ausnahme ist der ehemalige Direktor des Luxemburger MPI *Burkhard Hess*, der als Zivilrechtler eine Lehrbefugnis sowohl für Internationales Privatrecht als auch Völkerrecht hat.

1177 Vgl. nur die Beiträge oben in Fn. 1152; die dort genannten Aufsätze sind allesamt in zivilrechtlichen Zeitschriften erschienen.

Das Fehlen einer intensiven Auseinandersetzung in der deutschen Korpusliteratur bedeutet allerdings nicht, dass völker- und (international-)privatrechtliche Fragen in der deutschen Rechtswissenschaft niemals gemeinsam adressiert würden: Eine bekannte Ausnahme ist der bereits erwähnte DGIR-Band, der jeweils vier völker- und (international-)privatrechtliche Beiträge enthält.¹¹⁷⁸ Zudem gibt es Dissertationen, die sowohl völker- als auch (international-)privatrechtliche Aspekte adressieren,¹¹⁷⁹ genauso wie Sammelbände zu verzeichnen sind, in denen das Thema BHR aus mehreren Perspektiven beleuchtet wird¹¹⁸⁰. Der Erlass des LkSG wird fachgebietsübergreifende Kooperationen weiter verstärken, da das Gesetz sowohl die in der Zivil- als auch der Völkerrechtswissenschaft geführte Debatte berührt.¹¹⁸¹

B) Die Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen

„In the past it was sometimes assumed that individuals and corporations, companies or other juridical persons created by the laws of a state, were not persons under (or subjects of) international law.“¹¹⁸²
American Law Institute, 1986

Während die Frage nach der Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen in der US-amerikanischen Korpusliteratur als lange geklärt, wenn nicht gar als irrelevant oder sogar fehlleitend aufgefasst wird, befasst sich die deutsche Korpusliteratur in ihrer Auseinandersetzung mit privaten Unternehmen weiterhin mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität. Fundamentalkritik, wie sie einige US-amerikanische Korpusbeiträge äußern, findet sich darin nicht (I). Erklären lässt sich dieser Unterschied zum einen durch die unterschiedlichen völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen beider Staaten: Während der systematischen Durchdringung des positiven Völkerrechts und damit Konstrukten wie dem Konzept der Völker-

1178 *Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters* (Hrsg.), 2020.

1179 Vgl. bspw. die Untersuchung von *Haider*, 2019.

1180 Vgl. bspw. *Krajewski/Oehm/Saage-Maß* (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018.

1181 Siehe nur den von Privat- und Öffentlichrechtlern herausgegebenen Kommentar von *Kaltenborn/Krajewski/Rühl/Saage-Maß*, Lieferkettensorgfaltspflichtenrecht, 2023.

1182 *American Law Institute*, Restatement of the Law (Third): The Foreign Relations Law of The United States (1987), Vorbemerkung vor § 201.

rechtssubjektivität in der deutschen Völkerrechtswissenschaft ein großer Wert beigemessen wird, stehen Teile der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft dieser Form der rechtswissenschaftlichen Analyse skeptisch gegenüber (II). Zudem bestehen Parallelen zwischen den Vergleichsergebnissen und dem Umgang der US-amerikanischen und deutschen Rechtsordnung mit den am Rechtsverkehr beteiligten Personen: Ein einheitliches Personenrecht, wie es die deutsche (Privat-)Rechtsordnung aufweist, gibt es in den USA nicht (III).

Zuletzt sei ein bereits im US-Kapitel angeführter sprachlicher Hinweis gegeben: Die englische Übersetzung von Völkerrechtssubjekt (*subject of international law* bzw. *international legal person*) wird in der US-amerikanischen Korpusliteratur selten genutzt, wenn die am Völkerrechtsverkehr beteiligten Entitäten analysiert werden. Aus drei Gründen ist hier dennoch von Völkerrechtssubjektivität bzw. Völkerrechtssubjekten die Rede: Zum einen gibt es keine Bezeichnung, die sich in der US-amerikanischen Korpusliteratur durchgesetzt hat. Zweitens ist die Bezeichnung *international* weiterhin gängig. Drittens wird im Folgenden, soweit erforderlich, erklärt, welche Terminologie die US-amerikanischen Korpusbeiträge nutzen und welches Verständnis damit verbunden ist.

I) Analyse und Vergleich der Korpusliteratur: Das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zwischen Zurückweisung und Verzicht in der US-amerikanischen und Akzeptanz in der deutschen Literatur

Der erste und auffälligste Unterschied liegt in der nahezu gegensätzlichen Haltung bzgl. des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität an sich: In der US-Korpusliteratur wird das Konzept kaum verwendet, um die Rechtsstellung privater Unternehmen zu beschreiben. Vielmehr äußern die wenigen Beiträge, die sich ausführlicher mit der Thematik befassen, fundamentale Kritik an ihm: Bspw. kritisiert *Alvarez* unter Berufung auf die Thesen *Higgins'* den intellektuellen Ballast, der dem notorisch staatszentrierten Konzept der Völkerrechtssubjektivität anhafte; der Blick durch die Linse der Völkerrechtssubjektivität berge die Gefahr, die Realitäten des internationalen Verkehrs nicht oder nur unzureichend wahrzunehmen.¹¹⁸³

Viele deutsche Korpusbeiträge arbeiten dagegen gerade mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, um die Rechtsstellung privater Unter-

1183 Siehe zur Kritik *Alvarez'* oben Kapitel 4) D) I); Nachweis der zitierten Stelle oben Fn. 672.

nehmen zu beschreiben. Kritik am Konzept der Völkerrechtssubjektivität oder gar ein Verzicht auf dasselbe findet sich in der deutschen Literatur nicht; die Thesen *Higgins'*, auf die sich einige der US-amerikanischen Kritiker berufen, werden in der deutschen Korpusliteratur kaum aufgegriffen.

Der zweite Unterschied folgt aus der soeben beschriebenen Weichenstellung: Viele deutsche Korpusbeiträge definieren Völkerrechtssubjekte als Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten. Private Unternehmen ordnet die deutsche Korpusliteratur daher zumeist als partielle Völkerrechtssubjekte ein, da sie Träger völkerrechtlicher Rechtspositionen seien, nicht aber völkerrechtlichen Pflichten unterlägen. In der US-amerikanischen Aufsatzliteratur, auf die Lehrbücher wird sogleich eingegangen, sind solche Äußerungen dagegen weit weniger üblich: Da das Konzept der Völkerrechtssubjektivität eher kritisiert wird, finden sich kaum Arbeiten, die mit ihm arbeiten, um die völkerrechtliche Rechtsstellung privater Unternehmen zu beschreiben. Jedenfalls begrifflich hat die in der deutschen Literatur häufig festgestellte partielle Völkerrechtssubjektivität privater Unternehmen daher kein Gegenstück in der US-Korpusliteratur.¹¹⁸⁴

Drittens finden sich in der deutschen Korpusliteratur keine Perspektiven, wie sie *Butlers* Korpusbeiträge einnehmen: Ein Beitrag des Autors untersucht die Tätigkeiten privater Akteure in Situationen fragiler Staatlichkeit, ein anderer die Praxis privater Unternehmen, sich völkerrechtlichen Vorgaben zu unterwerfen, ohne dazu völkerrechtlich oder durch nationalstaatliche Rechtsakte verpflichtet zu sein.¹¹⁸⁵ Die Beiträge analysieren und bewerten also die tatsächlichen Aktivitäten privater Unternehmen im internationalen Verkehr, ohne sich ausschließlich Fragen des positiven Rechts zu widmen. Dagegen steht das positive (Völker-)Recht im Mittelpunkt aller deutschen Korpusbeiträge.

Die Unterschiede zwischen den nationalen oder regionalen Völkerrechtswissenschaften dürfen, so *Peters*, nicht „überbeton[t]“ werden.¹¹⁸⁶ Diese Maßgabe trifft auch auf den Vergleich hinsichtlich der Befassung mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu: Schließlich arbeiten sowohl US-amerikanische als auch deutsche Völkerrechtslehrbücher mit dem Konzept, um die am Völkerrechtsverkehr beteiligten Einheiten zu beschreiben.

1184 Inhaltlich qualifizieren auch US-amerikanische Autoren private Unternehmen als Träger völkerrechtlicher Rechte, die allerdings keinen Pflichten unterliegen, sodass private Unternehmen zwar nicht ausdrücklich, wohl aber faktisch auch von der US-Literatur als partielle Völkerrechtssubjekte eingeordnet werden.

1185 Siehe oben Kapitel 4) E).

1186 *Peters*, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 768.

Zudem nutzen zahlreiche US-amerikanische als auch deutsche Beiträge die formale Konzeption von Völkerrechtssubjektivität – allerdings auf unterschiedliche Weise: In der US-Korpusliteratur betonen viele Beiträge, bei der Ermittlung völkerrechtlicher Rechte und insbesondere Pflichten privater Unternehmen müssten schlicht die relevanten Völkerrechtsnormen in den Blick genommen werden. Einer theoretischen Untermauerung dieser Herangehensweise durch eine formale Konzeption von Völkerrechtssubjektivität bedarf es dafür nicht. Dagegen betonen einige deutsche Korpusbeiträge ausdrücklich, mit der formalen Konzeption von Völkerrechtssubjektivität zu arbeiten.¹¹⁸⁷

Die hiesigen Vergleichsergebnisse stimmen mit den Befunden des von *d'Aspremont* herausgegebenen Sammelbandes über nichtstaatliche Akteure überein, in dem einige Beiträge über die wissenschaftliche Diskussion über nichtstaatliche Akteure in ihrer Jurisdiktion berichten.¹¹⁸⁸ Einen Bericht aus Deutschland enthält der Band nicht; allerdings arbeitet die französische Rechtswissenschaft weitestgehend mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, um die völkerrechtliche Stellung einer nichtstaatlichen Einheit einzuordnen und zu beschreiben.¹¹⁸⁹ Aufschlussreich ist der Beitrag des US-amerikanischen Berichterstatters: Danach hätten US-amerikanische Völkerrechtler die formalistischen Debatten, die in Europa geführt wurden, weitestgehend gemieden; beispielsweise sei man der Frage, ob nichtstaatliche Akteure Völkerrechtssubjekte seien, in den USA kaum nachgegangen.¹¹⁹⁰ Viel relevanter seien die Erörterung der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten nichtstaatlicher Akteure gewesen und, was von besonderem Interesse war, welche Rolle dieser Akteursgruppe in der internationalen Ordnung zukomme.¹¹⁹¹

1187 Siehe oben Kapitel 5) A) II).

1188 *d'Aspremont* (Hrsg.), *Participants in the International Legal System: Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, 2011.

1189 *Leroux*, *Non-State Actors in French Legal Scholarship*, in: *d'Aspremont* (Hrsg.), *Participants in the International Legal System – Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, 2011, 83–96, 86 ff.

1190 *Bachand*, *Non-State Actors in North American Legal Scholarship*, in: *d'Aspremont* (Hrsg.), *Participants in the International Legal System: Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, 2011, 97–108, 97.

1191 *Bachand*, in: *d'Aspremont* (Hrsg.), 2011, 97–108, 98.

II) Die Vergleichsergebnisse im Lichte der völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen der USA und Deutschlands

Zur Erklärung dieser Unterschiede sind die in der Einleitung bereits erwähnten völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen der USA (1) und Deutschlands (2) genauer in den Blick zu nehmen. Darauf aufbauend kann gezeigt werden, dass sich die ermittelten Unterschiede bzgl. des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität als Ausdruck der unterschiedlichen wissenschaftlichen Traditionen beider Untersuchungsländer deuten lassen (3). Bei der Vorstellung der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtswissenschaftstraditionen liegt der Fokus auf deren charakteristischen Eigenschaften, die zur Kontextualisierung der Vergleichsergebnisse beitragen können. Wie in der Einleitung aufgezeigt, geht es dabei um Eigenschaften, die die jeweilige nationale Forschergemeinschaft (gerade im Vergleich) definieren; wie bei allen Verallgemeinerungen können dabei nur die großen Linien aufgezeigt werden.¹¹⁹²

1) Die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaftstradition

Legal realism beschreibt eine juristische Denk- und Arbeitsweise, deren Anfänge gegen Ende des 19. Jahrhunderts liegen.¹¹⁹³ Ungeachtet skandinavischer Vertreter war der Rechtsrealismus insbesondere ein US-amerikanisches Phänomen.¹¹⁹⁴ Die Rechtsrealisten wollten die aus ihrer Sicht offensichtlichen Mängel der damals herrschenden Herangehensweise aufzeigen, dem *classical legal thought*. Darunter wird in den USA ein Verständnis von Recht als System miteinander verknüpfter Regeln verstanden, deren genauer Inhalt mittels Techniken, die dem Recht inhärent sind, präzise bestimmt werden kann, sodass Rechtsfragen objektiv beantwortet werden können.¹¹⁹⁵

1192 Vgl. oben Kapitel 1) B) II). Die für die Erklärung der Vergleichsergebnisse zur Völkerrechtssubjektivität weniger relevanten Eigenschaften beider Wissenschaftstraditionen bleiben vorliegend außer Betracht.

1193 *Leiter*, American Legal Realism, in: Golding/Edmundson (Hrsg.), *The Blackwell Guide to the Philosophy of Law and Legal Theory*, 2005, 50–79, 50 ff.; aus der deutschen Literatur ausführlich *Klein*, Rechtsrealismus und Digitalwirtschaft, 2020, 23 ff.

1194 *Ratner*, Legal Realism School, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL*, 2007, Rn. 1.

1195 *Horwitz*, *The Transformation of American Law 1870–1960: The Crisis of Legal Orthodoxy*, 1992, 9 ff.

Die Annahmen des *classical legal thought* kritisierten die Rechtsrealisten u. a. unter Verweis auf die tatsächliche Bedeutung des Rechts in der Rechtsprechung. Holmes' kanonische Aussage, „the life of the law has not been logic: it has been experience“¹¹⁹⁶, bringt die Überzeugung der Realisten zum Ausdruck, dass nicht allein Rechtsregeln bei der Entscheidung von Fällen zentral sind.¹¹⁹⁷ Vielmehr spielten etwa auch die persönlichen Präferenzen der Richter eine Rolle. Die Realisten strebten also danach, das Recht als menschengemachtes Phänomen zu begreifen und zu analysieren, ohne die Relevanz formeller Regeln zu überhöhen. Es gilt, das *law in action* zu verstehen, wohingegen der Fokus auf das Recht als vermeintliches System zusammenhängender Regeln (*law on the books*) nur den Blick auf die Realität verstelle.¹¹⁹⁸ Antiformalismus und Regelskeptizismus bilden daher zentrale Eigenschaften rechtsrealistischen Denkens.

Zudem lehnen die Rechtsrealisten den Anspruch des *classical legal thought* ab, das Recht von bspw. der Moral oder der Politik zu unterscheiden; vielmehr fordern sie, das Recht gerade als Mittel zur Erreichung gesellschaftlicher oder politischer Ziele zu verstehen und die rechtssetzende Tätigkeit der Gerichte anzuerkennen.¹¹⁹⁹ In diesem Sinne untersuchten die Realisten die Auswirkungen des Rechts auf die Gesellschaft und begannen, das Recht mit den Methoden anderer Disziplinen wie bspw. der Wirtschaftswissenschaften zu analysieren.

Die Kernannahmen des Realismus wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts zum Allgemeingut der US-amerikanischen Rechtswissenschaft, was in der bekannten Formel „we are all realists now“ zum Ausdruck kommt.¹²⁰⁰ Vor diesem Hintergrund stehen häufig nicht die Auslegung, Anwendung und Aufbereitung des geltenden Rechts im Vordergrund des Interesses, sondern theoretische oder interdisziplinäre Perspektiven auf das Recht; Nachwuchswissenschaftlern wird geraten, nicht zu dogmatisch zu arbeiten,

1196 Holmes, *The Common Law*, 1882, 1.

1197 Holmes war Professor in Harvard und Richter am Supreme Court und gilt als Wegbereiter des Realismus, siehe Ratner, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 1, 2; Cohen, in: Giorgetti/Verdirame (Hrsg.), 2021, 33–52, 34 ff.

1198 Ratner, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 1; Reimann, *The American Advantage in Global Lawyering*, *RabelsZ* 78:1 (2014), 1–36, 14. Die Gegenüberstellung des *law in action* und *law in* bzw. *on the books* geht auf *Roscoe Pound* zurück, siehe Pound, *Law in Books and Law in Action*, *American Law Review* 44:1 (1910), 12–36.

1199 Cohen, in: Giorgetti/Verdirame (Hrsg.), 2021, 33–52, 35.

1200 Reimann, *RabelsZ* 78:1 (2014), 1–36, 15.

weil darunter die Karriereaussichten litten.¹²⁰¹ Aufgrund der angestrebten Wirklichkeitsnähe des Rechtsrealismus kommt bspw. empirisch belegten Befunden ein großer Stellenwert zu.¹²⁰² Gleichzeitig besteht eine große Offenheit, das Recht und seine Funktionsweise aus dem Blickwinkel immer neuer Theorien und anhand verschiedenster Methoden zu untersuchen, was zu der großen Perspektivenvielfalt in der US-amerikanischen Rechtsforschung führt.

Nehmen US-amerikanische Juristen interdisziplinäre Perspektiven ein, greifen sie häufig auf (methodische) Kenntnisse aus ihrem Grundstudium zurück: In den USA ist Voraussetzung für die Zulassung zum dreijährigen Jurastudium, zuvor (mindestens) einen Bachelorabschluss erworben zu haben. Weil dabei keine Beschränkungen bestehen, ist der fachliche Hintergrund US-amerikanischer Jurastudenten ungemein vielfältig, auch wenn Abschlüsse in den Wirtschafts-, Politik- oder Geschichtswissenschaften sehr häufig sind.¹²⁰³ Gerade die wissenschaftsinteressierten Studenten führen ihr Erststudium häufig weiter, sodass viele US-amerikanische Juraprofessoren einen Master- oder sogar Ph.D.-Abschluss in einem anderen Fach als den Rechtswissenschaften vorweisen können; juristische Dissertationen, wie sie in Deutschland und Europa verfasst werden, sind in den USA in der Standard-Juristenausbildung dagegen kaum bekannt und werden lediglich in den kleinen und meist von ausländischen Studenten belegten S.J.D.-Studiengängen angefertigt.¹²⁰⁴

Dass US-amerikanische Jurastudenten bereits mit den Methoden anderer Disziplinen vertraut sind, fördert die interdisziplinäre Diskussion über Rechtsfragen an der *law school*, deren Unterrichtsangebot ohnehin breiter als bspw. an deutschen Universitäten ist. Selbst in Fächern, die genuin das geltende Recht und dafür die einschlägige Rechtsprechung behandeln (z. B. *constitutional law* oder *contracts*),¹²⁰⁵ geht es zumeist nicht allein um die Erfassung der rechtlichen Kernaussagen einer Entscheidung. Die zugrundeliegenden Wertungen zu erkennen und einzuordnen (und ggf.

1201 Wood, Legal Scholarship for Judges, Yale Law Journal 124:7 (2015), 2592–2625, 2594.

1202 Vgl. Michaels, in: Grünberger/Jansen (Hrsg.), 2017, 238–267, 244, sowie oben Fn. III.

1203 Überblick über das US-amerikanische Rechtsstudium bei Dedek, JZ 64:11 (2009), 540–550, 545 ff.

1204 Vgl. bereits oben Fn. 188.

1205 Zur Gestaltung der *casebooks*, die häufig im Unterricht an US-amerikanischen Rechtsfakultäten eingesetzt werden, siehe oben Kapitel 2) A) II) 3).

zu dekonstruieren), gehört ebenfalls zu den zentralen Anliegen des Unterrichts.¹²⁰⁶ Dogmatikwertschätzung ist folglich nicht das zentralste Element der Juristenausbildung, wogegen an der *law school* viel Wert auf Interdisziplinarität gelegt wird, was sich wiederum in der Ausrichtung signifikanter Teile der US-amerikanischen Rechtsforschung widerspiegelt.

Diese seit Jahrzehnten vorherrschende Grundhaltung hat zur Klage der Justiz geführt, die führenden Rechtszeitschriften enthielten für die Richterschaft kaum hilfreiche Beiträge: Schläge man eine US-amerikanische Rechtszeitschrift auf, stoße man auf Beiträge im Stile von „the influence of Immanuel Kant on evidentiary approaches in eighteenth century Bulgaria or something“, hat *Chief Justice Roberts* die praxisferne Tendenz der US-amerikanischen Rechtswissenschaft kritisiert.¹²⁰⁷

Die völkerrechtliche Ausprägung des Rechtsrealismus ist die bereits vorgestellte *New Haven School*.¹²⁰⁸ Die Formalismuskritik des Realismus übernehmend, ist es ihr zentrales Anliegen, das Völkerrecht nicht als ein System feststehender Regeln zu betrachten.¹²⁰⁹ Völkerrechtliche Normen würden vielmehr immer wieder in autoritativen Entscheidungsprozessen ausgehandelt und weiterentwickelt, an deren Verlauf unterschiedliche Akteure teilhaben.¹²¹⁰ Diese Prozesse und die beteiligten Akteure zu erfassen und zu analysieren, ist das Anliegen der Schule von New Haven.

Eine Weiterentwicklung erfuhr die *New Haven School* in den 1980er-Jahren, als ihre Protagonisten, anknüpfend an *Jessup*¹²¹¹, neben klassischen zwischenstaatlichen zunehmend transnationale Prozesse in den Blick nahmen.¹²¹² Trotz dieser Perspektiverweiterung blieb die Herangehensweise „expressly nontraditional – cutting across historical private/public and do-

1206 *Dedek*, JZ 64:11 (2009), 540–550, 547.

1207 Zitiert bei *Wood*, Yale Law Journal 124:7 (2015), 2592–2625, 2594. Ähnlich hat sich der ehemalige Rechtsberater des US-Außenministeriums, *John Bellinger III*, bzgl. der Völkerrechtsliteratur geäußert, siehe *Bellinger*, Interview, Harvard International Law Journal Online 52 (2010), 32–41, 33. Aus der deutschen Literatur zur z. T. vorherrschenden Praxisferne der US-amerikanischen Rechtsliteratur *Lepsius*, in: Schulze-Fielitz (Hrsg.), 2007, 319–366, 346 f.; *Kahl*, 2020, 99.

1208 *Koh*, RdC 410 (2020), 9–93, 37 ff.; ferner *Koskenniemi*, The Gentle Civilizer of Nations, 2001, 475 f.; *Ratner*, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 11 ff.; aus der deutschen Literatur umfassend *Voos*, 2000.

1209 *Ratner*, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 11.

1210 *Ratner*, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 11.

1211 *Jessup*, Transnational Law, 1956.

1212 *Koh*, RdC 410 (2020), 9–93, 46 ff. Vgl. hierzu bereits im Rahmen der Vorstellung von *Kohs* Korpusbeitrag oben Kapitel 4) B) 1) 1).

mestic/international dichotomies – and nonstatist, inasmuch as the actors studied were not just, or even primarily, nation-states.¹²¹³ In dieser Weiterentwicklung gilt der Ansatz als bis heute führende Völkerrechtsschule in den USA.¹²¹⁴ Entsprechend diesem Völkerrechtsverständnis fokussiert sich die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft auf Entscheidungsprozesse, weshalb die *black letter rules*, d. h. das positive Völkerrecht und dessen systematisierende Erfassung, regelmäßig in den Hintergrund treten.

2) Die deutsche Völkerrechtswissenschaftstradition

Die deutsche Juristenausbildung umfasst das meist fünfjährige Studium sowie das zweijährige Referendariat; sie vermittelt eine umfassende Kenntnis des (deutschen) positiven Rechts sowie der zur Bearbeitung konkreter Rechtsfragen notwendigen Techniken.¹²¹⁵ Dazu gehören der im Rahmen des Studiums zentrale Gutachten- sowie der in der Referendariatszeit zu praktizierende Urteilsstil.¹²¹⁶ Leitbild der Ausbildung ist der Volljurist, der aufgrund seiner Rechts- und Methodenkenntnisse grundsätzlich jeden juristischen Beruf ausüben kann. Dazu gehört auch das Richteramt, zu dem die juristische Ausbildung befähigt, § 5 DRiG. Folglich stehen die Anwendung und Auslegung des positiven Rechts im Zentrum der Ausbildung, die auch deutsche Rechtswissenschaftler durchlaufen. Da (Nachwuchs-)Wissenschaftler selbst in der Juristenausbildung tätig sind, bleibt ihnen die Befassung mit dem geltenden Recht allein schon aufgrund ihrer Lehrtätigkeit erhalten.¹²¹⁷ Vor diesem Hintergrund wird der Befassung mit dem positiven Recht in der deutschen Rechtswissenschaft großer Wert beigemessen.

Die Analyse des geltenden Rechts steht auch im Mittelpunkt der völkerrechtswissenschaftlichen Arbeit.¹²¹⁸ Ein Indiz dafür, dass die rechtspositivis-

1213 Koh, RdC 410 (2020), 9–93, 47.

1214 Koh, RdC 410 (2020), 9–93, 36 ff.

1215 Siehe nur *Jestaedt*, Deutsche Rechtswissenschaft im Kontext von Europäisierung und Internationalisierung, JZ 67:1 (2012), 1–10, 2 f.; mit vergleichendem Blick in die USA Schön, Tax Law Scholarship in Germany and the United States, in: Rosenbloom (Hrsg.), ITP@20, 1996–2016, 2016, 349–375, 355 ff.; Kuntz, AcP 219:2 (2019), 254–299, 278 f.; Kahl, 2020, 159 f.

1216 Kischel, 2015, § 6 Rn. 128 ff.

1217 Vgl. insoweit auch zu den juristischen Qualifikationsschriften oben Fn. 186.

1218 Vgl. nur *Krisch*, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 96. Zu den jüngeren ökonomischen und postkolonialen Ansätzen in der deutschen Völkerrechtswissenschaft oben Fn. 115, 116.

tische Arbeitsweise international häufig mit der deutschen Völkerrechtswissenschaft assoziiert wird, liefert das AJIL-Symposium über völkerrechtliche Methoden aus dem Jahr 1999.¹²¹⁹ Die Perspektive des Rechtspositivismus stellten zwei deutsch(sprachig)e Völkerrechtler vor: Nach *Simma/Paulus* fasst der Rechtspositivismus das (Völker-)Recht als einheitliches System zusammenhängender Regeln auf, bei dessen Analyse strikt auf das geltende Recht abzustellen und außerrechtlichen Argumenten ohne Basis im positiven Recht keine Bedeutung zuzumessen sei.¹²²⁰

Von der Beantwortung konkreter Rechtsfragen zu unterscheiden, aber (in aller Regel) ebenfalls mit dem positiven Recht befasst ist die Rechtsdogmatik. Diese kann umschrieben werden als

„die Summe der aus der Rechtsordnung als geordnetes Ganzes unter Orientierung insbesondere an deren Prinzipien entwickelten Argumentationsfiguren (Sätze) mittlerer Abstraktionshöhe (Begriffe, allgemeine Lehren, Institute, Theorien, etc.), die als Zwischenschicht zwischen den Rechtsnormen und deren Anwendung unabhängig von diesen Geltung (im untechnischen Sinne von autoritätsbasierter Bedeutung/Relevanz) beanspruchen und primär die Rechtsanwendung anleiten.“¹²²¹

Die rechtsdogmatische, d. h. auf die Schaffung rechtsdogmatischen Wissens gerichtete Arbeitsweise gilt als Markenzeichen der deutschen Rechtswissenschaft.¹²²² Auch der deutschen Völkerrechtswissenschaft bescheinigen

1219 *Slaughter/Ratner*, Appraising the Methods of International Law: A Prospectus for Readers, AJIL 93:2 (1999), 291–302.

1220 *Simma/Paulus*, The Responsibility of Individuals for Human Rights Abuses in Internal Conflicts: A Positivist View, AJIL 93:2 (1999), 302–316, 304.

1221 *Kahl*, 2020, 66 ff. (Fußnoten ausgelassen).

1222 Siehe m. w. N. *Jestaedt*, JZ 69:1 (2014), 1–12, 4; *Jakab*, Warum verliert die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft an internationalem Einfluss und was kann dagegen getan werden?, ZaöRV 82:3 (2022), 701–724, 703 („wichtigste[s] Zentrum des rechtsdogmatischen Denkens“). Ferner *Schönberger*, Der „German Approach“: Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, 2015, 38. Allerdings ist die Rechtsdogmatik auch Kritik ausgesetzt. Blickt man bspw. auf das öffentliche Recht, ist zum einen die Kritik am Fokus der Disziplin auf die Aufbereitung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („Bundesverfassungsgerichtspositivismus“), andererseits gerade in der jüngeren Vergangenheit eine verstärkte Infragestellung der Dogmatik selbst auszumachen, siehe *Pleburch*, Das dogmatisierende Jahrzehnt: Verfassungsrechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit in den 1980er-Jahren, in: Löhnig (Hrsg.), Beginn der Gegenwart: Studien zur juristischen Zeitgeschichte der 1980er-Jahre, 2021, 283–333, 283 ff. Der Bericht des Wissenschaftsrats zur Zukunft der Rechtswissenschaft in Deutschland aus dem Jahr

sowohl Vertreter des Fachs als auch ausländische Beobachter eine besondere Dogmatikstärke und -fokussierung: Bspw. erkennt *Peters* in der dogmatischen Arbeitsweise „eine traditionelle deutsche Stärke“¹²²³, *Roberts* eine deutsche „excellence in doctrinalism“¹²²⁴ und *Krisch* eine ausgeprägte „orientation toward doctrine and system“ als charakteristisches Merkmal der deutschen Völkerrechtswissenschaft¹²²⁵.

Dabei ist zu beachten, dass Rechtsdogmatik und das angelsächsische Verständnis von *doctrine* bzw. *doctrinal legal analysis* im Kontext des nationalen Rechts unterschiedliche Bedeutungen haben können.¹²²⁶ Die Nutzung der Begriffe kann im Völkerrechtsdiskurs also zu Missverständnissen führen, wenn nicht klar ist, was mit *Völkerrechtsdogmatik* oder *doctrine*

2012 hat der Dogmatikdebatte weiteren Aufschub gegeben, siehe oben Kapitel 1) B) III). Insgesamt kann das Verhältnis der deutschen Rechtswissenschaft zur Dogmatik daher als „ambivalent“ beschrieben werden, siehe *Kirchhof/Magen/Schneider*, Was weiß Dogmatik?, 2012, v.

1223 *Peters*, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 748. Siehe ferner *Nolte*, ZaöRV 67:3 (2007), 657–674, 674; *Oeter*, ZaöRV 67:3 (2007), 675–693, 683. Vgl. auch *Zimmermann*, ZaöRV 67:3 (2007), 799–824, 805.

1224 *Roberts*, 2017, 218.

1225 *Krisch*, in: *Roberts/Stephan* u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 96.

1226 Die deutsche Rechtsdogmatik und vergleichbare Konzepte in anderen Jurisdiktionen haben einen gemeinsamen Kern, indem sie auf die Erfassung des positiven Rechts abzielen, siehe *Smits*, What is Legal Doctrine?, in: *van Gestel/Micklitz/Rubin* (Hrsg.), Rethinking Legal Scholarship, 2017, 207–228, 209 f. Dennoch bestehen Unterschiede: Insbesondere ist die Rechtsdogmatik durch den Fokus der Wissenschaft auf die Rechtsprechung der (obersten) Gerichte geprägt, die wiederum einen an der Wissenschaft orientierten Begründungsstil pflegen. Dieses Zusammenwirken hat eine bis ins Detail ausgearbeitete Feinsystematik hervorgebracht, „die sich als eine Art Zwischenschicht zwischen die Einzelfallkasuistik und die Grundregeln und Grundprinzipien schiebt“, vgl. *Stürner*, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – zu rechtsanwendungsbezogenen und zu wenig grundlagenorientierten?, AcP 214:1 (2014), 7–54, 11. Diese Aspekte, das stark ausgeprägte Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis bei der (Fort-)Entwicklung der Dogmatik wie auch, als Folge dieses Zusammenwirkens, die z. T. weit verästelte Feinsystematik vieler Rechtsgebiete, kennzeichnen die deutsche Rechtsdogmatik und unterscheiden sie von anderen Konzepten. Dazu ausführlich *Schönberger*, 2015, 38 ff. Explizit zu den Unterschieden zwischen Rechtsdogmatik und der *doctrine* im *common law* *Waldhoff*, Kritik und Lob der Dogmatik: Rechtsdogmatik im Spannungsfeld von Gesetzesbindung und Funktionsorientierung, in: *Kirchhof/Magen/Schneider* (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, 17–37, 37; ferner aufschlussreich zu den Unterschieden zwischen der österreichischen und deutschen Dogmatik (des öffentlichen Rechts) *Jakab*, Die Dogmatik des österreichischen öffentlichen Rechts aus deutschem Blickwinkel – Ex contrario fiat lux, Der Staat 46:2 (2007), 268–291.

gemeint ist. Allerdings nennen *Roberts*, *Krisch* und andere Beobachter zu meist dieselben Beispiele und Gründe für die deutsche Dogmatikexpertise, sodass die Begriffe in diesem Kontext dasselbe meinen, nämlich die systematisierende Analyse und Erfassung des geltenden Völkerrechts.¹²²⁷

Im Zentrum der rechtsdogmatischen Analyse deutschen Verständnisses steht der Systemgedanke.¹²²⁸ Im Systembegriff kommt einerseits die Gesamtheit der vom System erfassten Normen, andererseits das zwischen den Normen bestehende Beziehungsgefüge zum Ausdruck.¹²²⁹ Letzteres, zumeist als ordnendes Element aufgefasst, bringt insbesondere die „wertungsmäßige, innere Einheit und Folgerichtigkeit der Rechtsnormen“ zum Ausdruck.¹²³⁰ Systemdenken ist auch eine zentrale Eigenschaft deutscher Völkerrechtsforschung.¹²³¹ Allerdings hängen die Möglichkeiten juristischer Systembildung u. a. vom Ausgangsmaterial ab, das im Völkerrecht allein schon aufgrund des fehlenden einheitlichen Rechtssetzers weniger systematisch ist als in staatlichen Rechtsordnungen.¹²³² Vor diesem Hintergrund gilt die deutsche Völkerrechtswissenschaft als bestrebt, die einzelnen Teilbereiche des Völkerrechts zu erschließen, zu systematisieren und zu einer Gesamtordnung zusammenzuführen.¹²³³

Ausdruck dieser Herangehensweise sind bspw. die Kommentare zu völkerrechtlichen Verträgen, die deutsche Völkerrechtler herausgeben: Quantitative Daten belegen, dass fast die Hälfte aller Kommentare

1227 Die Kurzformel *Peters'*, die Aufgabe der Völkerrechtsdogmatik liege in der „Strukturierung des geltenden Völkerrechts“, bringt dieses Dogmatikverständnis auf den Punkt, siehe *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 747; ebenso *Peters*, *Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht*, in: *BDGVR* 45 (2011), 2012, 105–173, 147.

1228 Vgl. nur *Jestaedt*, *JZ* 69:1 (2014), 1–12, 7; *Flohr*, 2017, 27; *Sahm*, 2019, 17; *Kahl*, 2020, 71 ff.; *Plebuch*, in: *Löhnig* (Hrsg.), 2021, 283–333, 295. Zur fehlenden Relevanz des Systemdenkens im US-amerikanischen Rechtsdenken *Lepsius*, in: *Schulze-Fielitz* (Hrsg.), 2007, 319–366, 326 f.

1229 *Hilbert*, *Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft*, 2015, 15; *Sahm*, 2019, 18. Der in der deutschen Rechtswissenschaft gängige Systembegriff geht zurück auf *Canaris*, *Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz – entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts*, 2. Auflage 1983, II ff.

1230 *Sahm*, 2019, 18.

1231 Vgl. nur *Koskenniemi*, *Redescriptions* 15:1 (2011), 45–70, 63; *Dupuy*, *Taking International Law Seriously: The German Approach to International Law*, *GYIL* 50 (2007), 375–392, 382; *Krisch*, in: *Roberts/Stephan u.a.* (Hrsg.), 2018, 91–109, 96 ff.

1232 So zum nationalen Recht *Sahm*, 2019, 18. Zum Völkerrecht *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 749.

1233 Siehe nur *Zimmermann*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 799–824, 805; *Koskenniemi*, *Redescriptions* 15:1 (2011), 45–70, 63.

zu völkerrechtlichen Verträgen auf Deutsch verfasst sind.¹²³⁴ Zudem werden einige der prominentesten völkerrechtlichen Kommentare von deutsch(sprachig)en Völkerrechtlern herausgegebenen, etwa der Kommentar zur VN-Charta von *Simma/Khan/Nolte/Paulus*.¹²³⁵

Kommentierungen völkerrechtlicher Verträge verfolgen insoweit einen systematischen Ansatz, als die analysierten Normen vor dem Hintergrund des gesamten Vertrages kommentiert, mitunter auch zu anderen Teilen der Völkerrechtsordnung in Bezug gesetzt werden.¹²³⁶ Eine solche systematisierende Herstellung von Bezügen zwischen unterschiedlichen Aspekten der Völkerrechtsordnung verfolgt auch die von *Peters* herausgegebene *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*. In der Tradition deutscher Völkerrechtswörterbücher sucht die Enzyklopädie in heute über 1700 Beiträgen das Völkerrecht in seiner Gesamtheit zu erschließen.¹²³⁷

Den systematisierenden Arbeiten deutscher Völkerrechtswissenschaftler kann ein „internationalist spirit“¹²³⁸ entnommen werden. Darin kommt zum Ausdruck, dass die systematisierende Aufbereitung des Rechts auch eine gerechtigkeitsfördernde Komponente hat: Systemkohärenz herzustellen

1234 So *Djeffal*, Kommentarpraxis und Kommentarkultur im Völkerrecht: Einheit, Vielfalt, Besonderheit, in: Kästle-Lamparter/Jansen/Zimmermann (Hrsg.), Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich, 2020, 417–439, 423 ff., der die Bibliothekskataloge des Haager Friedenspalastes und des Heidelberger MPI nach deutsch-, englisch- und französischsprachigen Kommentaren durchsucht hat. Die Eingrenzung auf diese drei Sprachen sowie die Analyse der Bibliothek eines in Deutschland ansässigen Instituts mag die Ergebnisse etwas verzerren; die Ergebnisse des Autors stimmen allerdings mit der überwiegenden Einschätzung in der Literatur überein, dass die deutsche Völkerrechtswissenschaft als zentrale Produktionsstätte völkerrechtlicher Kommentare gelten darf, siehe nur *Roberts*, 2017, 221; *Koskeniemi*, Redescriptions 15:1 (2011), 45–70, 63; siehe auch *Krisch*, in: *Roberts/Stephan* u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 97.

1235 *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (in zwei Bänden), 3. Auflage 2012. Weitere Beispiele sind der Kommentar zum IGH-Statut von *Zimmermann/Tams/Oellers-Frahm/Tomuschat* (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 3. Auflage 2019, sowie der WVK-Kommentar von *Dörr/Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2. Auflage 2018. Vgl. auch zur deutschen Kommentartradition *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 771. Zur steigenden Akzeptanz des völkerrechtlichen Kommentars deutschen Verständnisses *Kischel*, 2015, § 11 Rn. 5.

1236 Vgl. am Bsp. aktueller WVK-Kommentare *Djeffal*, *Commentaries on the Law of Treaties: A Review Essay Reflecting on the Genre of Commentaries*, *EJIL* 24:4 (2013), 1223–1238, 1226, 1234.

1237 Siehe <https://opil.ouplaw.com/page/788> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

1238 *Krisch*, in: *Roberts/Stephan* u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 97.

len trägt nach deutschem Verständnis zur Verwirklichung der Grundsätze der Rechtssicherheit und Gleichheit bei.¹²³⁹ Ein Beispiel ist der Konstitutionalisierungsansatz, der maßgeblich von deutschen Völkerrechtswissenschaftlern entwickelt wurde und viele Anhänger im deutschsprachigen Raum hat.¹²⁴⁰ Anhänger des *global constitutionalism* betonen, das Völkerrecht habe verfassungsartige Elemente entwickelt, die der staatlichen Machtausübung Grenzen setzen und die Reichweite des innerstaatlichen *domaine réservé* begrenzen.¹²⁴¹ Die Konstitutionalisierungsthese vereint Systemdenken und die Hoffnung, durch System- und Begriffsbildung zur Durchsetzung völkerrechtlicher Werte, wie sie in den Normen des zwingenden Völkerrechts zum Ausdruck kommen, beizutragen.¹²⁴² Gleichzeitig fußt der Konstitutionalisierungsansatz auf der Analyse des geltenden Völkerrechts, kann also grundsätzlich der positivistischen Betrachtungsweise des Völkerrechts zugeordnet werden.¹²⁴³

Der Konstitutionalisierungsansatz zeigt eine weitere Eigenschaft deutscher Völkerrechtswissenschaft: das Denken in öffentlich-rechtlichen Kategorien. Bestrebungen deutscher Völkerrechtswissenschaftler, das Völkerrecht mit öffentlich-rechtlichen Kategorien zu erfassen, lassen sich bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgen.¹²⁴⁴ Diese Tendenz wird zumeist auf die „Dreiteilung der juristischen Welt“ in Deutschland zurückgeführt, die oben bereits beschrieben wurde.¹²⁴⁵

1239 von Bogdandy, *The Past and Promise of Doctrinal Constructivism: A Strategy for Responding to the Challenges Facing Constitutional Scholarship in Europe*, I-Con 7:3 (2009), 364–400, 379.

1240 Bianchi, *International Law Theories: An Inquiry into Different Ways of Thinking*, 2016, 45.

1241 Peters, *Constitutionalization*, in: d’Aspremont/Singh (Hrsg.), *Concepts for International Law*, 2019, 141–153, 141.

1242 Koskeniemi, *Redescriptions* 15:1 (2011), 45–70, 63 f.; Krisch, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 98.

1243 Kleinlein, *Non-State Actors from an International Constitutionalist Perspective*, in: d’Aspremont (Hrsg.), *Participants in the International Legal System: Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, 2011, 41–53, 43.

1244 von Bernstorff/Roeben, *International Law as Public Law: On Recent and Historical German Approaches to International Law*, AJIL 103:3 (2009), 609–619, 619.

1245 Siehe oben Kapitel 6) A) V) 3).

3) Abgleich der Vergleichsergebnisse mit den
völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen der beiden
Untersuchungsländer

Der erste Unterschied zwischen den Literaturkorpora beider Länder betrifft die nahezu gegensätzliche Haltung bzgl. des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität an sich: Die Kritik von *Higgins*, mit der einige US-amerikanische Korpusautoren, insbesondere *Alvarez*, gegen das (staatszentrierte) Konzept der Völkerrechtssubjektivität argumentieren, ist Ausdruck der *actor*-Konzeption von Völkerrechtssubjektivität. Die *actor*-Herangehensweise ist wiederum durch die Annahmen der *New Haven School* geprägt, der wichtigsten US-amerikanischen Völkerrechtsschule.¹²⁴⁶ Folglich stießen die Thesen *Higgins'*, selbst eine der führenden Stimmen der *New Haven School*, in den USA auf offene Ohren. Insbesondere entspricht die von *Higgins* geäußerte Kritik der Subjekt-Objekt-Dichotomie dem Anliegen US-amerikanischer Völkerrechtswissenschaftler, (vermeintliche) Schwächen der Dogmatik aufzudecken und zu kritisieren. Schließlich stehen dogmatische Konstruktionen immer unter dem Verdacht, die Eigenlogiken des Rechts zu überhöhen und den Blick auf die Realitäten des Rechts zu verstellen.

Kritik an aus ihrer Sicht wenig sinnvollen Konstruktionen oder Argumenten formulieren US-amerikanische Völkerrechtler mitunter mit deutlichen Worten: Bspw. meint *Alvarez*, nur ein „formalist blind to reality“ könne verneinen, dass Unternehmen Völkerrechtspersönlichkeit haben.¹²⁴⁷ Dieser Ausspruch *Alvarez'* ist Ausdruck des vielfach in der US-Korpusliteratur feststellbaren Impulses, die eigene Position von der Argumentation (imaginiertes) „traditional international legal scholars“¹²⁴⁸, „traditionalists“¹²⁴⁹ oder „purists“¹²⁵⁰ abzugrenzen.¹²⁵¹

Naturgemäß ist die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft auch bzgl. des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität kein Einheitsblock: Einzelne Verweise auf das Konzept, ohne es zu kritisieren, sind in der Korpusliteratur ebenso zu finden wie der gelegentliche Gebrauch desselben,

1246 Siehe oben Kapitel 3) A) II).

1247 *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 6.

1248 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 449.

1249 *Stephens*, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90, 71 (Zitat oben Fn. 1022).

1250 *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 512.

1251 Vgl. ähnlich den Verweis auf die Irrelevanz von „doctrinal disagreements“ (oben vor Fn. 588) oder die mit beinahe derber Sprache formulierte Kritik *Pausts* (oben vor Fn. 686).

insbesondere in der Lehrbuchliteratur; insgesamt überwiegt jedoch die skizzierte kritische Grundhaltung.

Ein gänzlich anderes Bild findet sich in der deutschen Korpusliteratur: Viele deutsche Beiträge arbeiten *mit* dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, um die völkerrechtliche Rechtsstellung privater Unternehmen zu beschreiben. Dieser Befund entspricht dem Fokus der deutschen Völkerrechtswissenschaft auf das positive Recht: Versteht man Völkerrechtssubjekte als Träger völkerrechtlicher Rechte und/oder Pflichten, mithin im formalen Sinne gemäß der Klassifizierung *Portmanns*, bedeutet die Arbeit mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, sich mit dem geltenden Völkerrecht zu befassen. Die Erschließung des Bestandes völkerrechtlicher Rechte und Pflichten einer Einheit wird folglich als wichtige Aufgabe betrachtet.¹²⁵² Zudem befassen sich, wie gezeigt, alle analysierten deutschen Völkerrechtslehrbücher mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität. Dass auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zurückgreift,¹²⁵³ verdeutlicht die große Akzeptanz, die dem Konzept in der deutschen Völkerrechtswissenschaft zukommt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der zweite Unterschied zwischen der US-amerikanischen und deutschen Korpusliteratur betreffend das Konzept der Völkerrechtssubjektivität erklären: Der Unterteilung der völkerrechtlichen Akteure in originäre/derivative oder umfassende/partielle Völkerrechtssubjekte wird aus US-amerikanischer Sicht schlicht weniger Wert zugemessen, wenn sie nicht sogar als problematische, da realitätsverzerrende Konstruktion wahrgenommen wird.¹²⁵⁴

Aus deutscher Sicht ist die Unterteilung der am völkerrechtlichen Verkehr beteiligten Einheiten in originäre/derivative Völkerrechtssubjekte etc. dagegen eine typische Kategoriebildung: Jedenfalls zu Lehrzwecken erleichtert die Unterscheidung den ersten Zugriff auf die verschiedenen in-

1252 Vgl. nur *Peters*, ZaöRV 67:3 (2007), 721–776, 748.

1253 Vgl. bspw. BVerfG, *Kunduz*, Beschluss vom 18.11.2020 (2 BvR 477/17), JZ 76:3 (2021) 142, Rn. 18 (partielle Völkerrechtssubjektivität des Menschen).

1254 Zur US-amerikanischen Skepsis gegenüber dogmatischen Kategorisierungen *Reimann*, *RabelsZ* 78:1 (2014), 1–36, 12. Vgl. auch (den in der US-amerikanischen Korpusliteratur vertretenen) *Ratner*, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2007, Rn. 19: „[M]any American international law scholars – including this author – (...) criticize the dominant European approach for overemphasis on doctrine for its own sake (...)“

ternationalen Akteure, denen anhand ihrer Qualifizierung schnell erste Eigenschaften zugeschrieben werden können.¹²⁵⁵

Die Unterteilung erinnert zudem an Denkmuster aus dem deutschen Recht, namentlich die insbesondere aus dem Privatrecht bekannten „Begriffshierarchien [und] -netze“¹²⁵⁶. Als Beispiel lässt sich die feingliedrige Unterteilung der unterschiedlichen Arten des Rechtsgeschäfts nennen: Die Zivilrechtsdogmatik unterscheidet zwischen einseitigen Rechtsgeschäften wie der Willenserklärung und mehrseitigen Rechtsgeschäften wie dem Vertrag.¹²⁵⁷ Weiter kann auf Seiten der einseitigen zwischen empfangsbedürftigen (z. B. die Anfechtung) und nicht-empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften (z. B. das Testament) sowie, mit Blick auf die mehrseitigen Rechtsgeschäfte, zwischen Verpflichtungsgeschäften (z. B. Verträgen) und Verfügungsgeschäften (z. B. die Übereignung) unterschieden werden usw. In vergleichbarer Weise kann der „Kreis der Völkerrechtssubjekte“¹²⁵⁸ zunächst in umfassende¹²⁵⁹ und partielle unterteilt werden. Auf Seiten der partiellen Völkerrechtssubjekte lässt sich weiter unterscheiden zwischen Einheiten, die wie das Individuum sowohl Träger von Rechten als auch von Pflichten sind (Menschenrechte und Völkerstrafrecht). Ist eine Einheit dagegen völkerrechtlich ausschließlich berechtigt, wie es bei privaten Unternehmen nach herrschendem deutschem Verständnis der Fall ist, lässt sich ihre völkerrechtliche Rechtsstellung als eine asymmetrisch partielle Völkerrechtssubjektivität¹²⁶⁰ beschreiben.

Der dritte Unterschied betrifft die Herangehensweise der beiden Korpusbeiträge *Butlers*, die sich mit konkreten Beispielen dafür befassen, wie private Unternehmen als globale Akteure auf internationaler Ebene wirken: U. a. analysiert einer der beiden Beiträge die freiwillige Berücksichtigung völkerrechtlicher Standards durch private Unternehmen, ohne sich auf das positive (Völker-)Recht zu konzentrieren – das freilich im Zentrum aller deutschen Korpusbeiträge steht. Auch dieser Unterschied lässt sich mit

1255 Vgl. aus der jüngeren Lehrbuchliteratur nur *Krajewski*, 5. Auflage 2021, Rn. 40.

1256 *Kischel*, 2015, § 6 Rn. 63.

1257 Vgl. bspw. *Schiemann*, Das Rechtsgeschäft, in: Herresthal/Magnus/Stoffels (Hrsg.), *Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts*, 8. Auflage 2023, Rn. 2, 15.

1258 So die in Deutschland gängige Formulierung, siehe oben Fn. 805.

1259 Gerade die Qualifizierung der Völkerrechtssubjektivität des Staates als „umfassend“ ist allerdings unpräzise, da Staaten in vielen Bereichen des Völkerrechts nicht umfassend berechtigt oder verpflichtet sind: Bspw. sind Staaten nicht Inhaber von Menschenrechten, siehe nur *Peters*, 2016, 42 f.

1260 Vgl. oben Fn. 774.

den völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen der beiden Untersuchungs-länder erklären: Die prozessorientierte Herangehensweise der *New Haven School* verlangt, die an den Prozessen der Aushandlung und Weiterentwicklung des Völkerrechts beteiligten Akteure zu analysieren.¹²⁶¹ Welche Motive verfolgt ein Akteur, und mit welchen Mitteln vermag er sie durchzusetzen? Antworten auf ebendiese Fragen suchen die Beiträge *Butlers* zu geben, während derartige Perspektiven in der deutschen Korpusliteratur nicht auftauchen.¹²⁶²

Die wesentliche Gemeinsamkeit zwischen den beiden Literaturkorpora, die US-amerikanische faktische und die deutsche ausdrückliche Arbeit mit der formalen (kelsenianischen) Konzeption von Völkerrechtssubjektivität, ermöglicht eine letzte Überlegung. Die formale Konzeption von Völkerrechtssubjektivität wäre vor vielen der US-amerikanischen Kritikpunkten gefeit: Insbesondere ermöglicht dieses Verständnis von Völkerrechtssubjektivität die Anerkennung nichtstaatlicher Einheiten als Völkerrechtssubjekte, da die Völkerrechtsordnung spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg immer häufiger auch anderen Einheiten als Staaten oder Internationalen Organisationen völkerrechtliche Rechte und Pflichten zuspricht. Korrekt angewendet, bildet die formale Herangehensweise diese Entwicklung zutreffend ab. Dennoch greift die US-amerikanische Korpusliteratur kaum auf das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zurück: Zu sehr ist das Konzept in Einklang mit der Kritik *Higgins'* mit einem staatszentrierten Völkerrechtsdenken verknüpft, das völkerrechtliche Rechtspositionen nichtstaatlicher Entitäten verhindert. Die Überzeugung von der Unbrauchbarkeit des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität rührt also daher, dass es in den USA häufig auf seine staatszentrierte Konzeption reduziert wird, die überwiegend als nicht geeignet betrachtet wird, das Völkerrecht der Gegenwart adäquat zu erfassen.

Eine solche Herangehensweise verortet *Alvarez'* Beitrag aus dem Jahr 2011 ausdrücklich in Europa.¹²⁶³ Inwieweit der Autor diese Einschätzung heute noch treffen würde, ist nicht bekannt. Die Analyse der deutschen Korpusliteratur verdeutlicht jedoch: Jedenfalls in der BHR-Debatte hier-

1261 Siehe oben Kapitel 3) A) II).

1262 Vgl. auch *Kjeldgaard-Pedersen*, 2018, 39, nach der die *actor*-Konzeption unter positivistischen Völkerrechtlern sowie in der Praxis kaum Anklang gefunden hat.

1263 *Alvarez*, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36, 9: „[A]t least among European scholars, Higgins remains an outlier. Most of these continue to affirm (...) that the only real subjects or persons in international law are states and their creations (...). On this side of the Atlantic, we most often hear the reverse.“

zulande arbeiten viele Autoren mit der formalen Herangehensweise.¹²⁶⁴ Das folglich mindestens ungenaue Bild der europäischen Völkerrechtswissenschaft, das *Alvarez* zeichnet, ist kein Einzelfall: Regelmäßig kritisieren europäische Völkerrechtler ihre US-amerikanischen Kollegen für deren unpräzise Darstellung der europäischen Völkerrechtswissenschaft: Bspw. hat *Jouannet* in Frage gestellt, ob die US-amerikanische Völkerrechtswissenschaft die Entwicklung des Positivismusverständnisses in Frankreich zutreffend erfasst.¹²⁶⁵ Dass innerhalb der westlichen Welt verzerrte Bilder von der jeweils anderen Seite des Atlantiks gezeichnet werden, geschieht allerdings nicht nur in den USA, und erst recht nicht nur in der (Völker-)Rechtswissenschaft.

III) Die Vergleichsergebnisse im Lichte des nationalen (Personen-)Rechts

Dem Recht der Personen ist der erste Abschnitt des ersten Buchs des BGB gewidmet. Nach § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen ab Vollendung der Geburt.¹²⁶⁶ Diese Entscheidung ist unter dem Grundgesetz durch die Menschenwürdegarantie des Art. 1 abgesichert.¹²⁶⁷ Daneben weist die deutsche Rechtsordnung bestimmten Personenzusammenschlüssen und Vermögenmassen Rechtsfähigkeit zu.¹²⁶⁸ Rechtsfähigkeit bezeichnet dabei die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.¹²⁶⁹

1264 Dies gilt auch für Beiträge, die vor *Alvarez'* Beitrag erschienen sind, etwa die mit der formalen Konzeption arbeitenden Beiträge von *Schmalenbach*, AdV 39:1 (2001), 57–81; *Fastenrath*, in: von Schorlemer (Hrsg.), 2006, 69–94.

1265 *Jouannet*, *Maine Law Review* 58:2 (2006), 292–337, 307. Vgl. mit ähnlichem Impetus *Verdirame*, *EJIL* 18:3 (2007), 553–580, 565.

1266 Ähnlich das Schweizer Privatrecht, siehe § 11 Abs. 1 ZGB: „Rechtsfähig ist jedermann.“

1267 *Enders*, *Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung*, 1997, 502 ff.; *Klingbeil*, *Der Begriff der Rechtsperson*, AcP 217:6 (2017), 848–885, 853; *Kannowski*, *Vorbemerkung § 1 BGB*, in: Roth (Hrsg.), *Staudinger*, §§ 1–14 BGB; *VerschG*, 2018 (Neubearbeitung), Rn. 2. Ausführlich zu den Rechtsgebieten, die für das deutsche Personenrecht (neben dem BGB und dem GG) relevant sind *Thieme*, *Das Deutsche Personenrecht*, 2003, 52 ff.

1268 *Röhl/Röhl*, *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Auflage 2008, 467 ff. Siehe bspw. § 1 Abs. 1 S. 1 AktG: „Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.“

1269 Siehe nur *Spickhoff*, § 1, in: *MüKo BGB*, 9. Auflage 2021, Rn. 6 m. w. N. Das Konzept der Rechtspersönlichkeit, das auf die Rechtsfähigkeit der von der Rechtsordnung als Rechtsperson anerkannten Entität abstellt, wurde maßgeblich von

So wie das Personenrecht im BGB im Allgemeinen Teil vor die Klammer gezogen ist, behandeln viele (Privatrechts-)Lehrbücher das Personenrecht als eigenständige Thematik.¹²⁷⁰ Häufig werden die von der Rechtsordnung als rechtsfähig anerkannten Personen in Kategorien eingeteilt: Zunächst ist zwischen natürlichen Personen, also den Menschen, sowie den von der Rechtsordnung geschaffenen juristischen Personen zu unterscheiden. Der Kreis der juristischen Personen setzt sich zusammen aus den privat- und den öffentlich-rechtlichen Personen, deren Bestand weiter aufteilbar ist: auf Seiten der privatrechtlichen in Personenvereinigungen und Stiftungen, während die öffentlich-rechtlichen Personen Stiftungen (d. ö. R.), Körperschaften und Anstalten umfassen.¹²⁷¹

Im US-amerikanischen Recht ergibt sich ein nahezu gegensätzlicher Befund: Zwar haben US-amerikanische Gerichte das Konzept der Rechtsfähigkeit immer wieder im Rahmen von strittigen Fällen diskutiert.¹²⁷² Allerdings ist die Erarbeitung „allgemeiner Teile“ dem US-amerikanischen Recht und Rechtsdenken grundsätzlich fremd.¹²⁷³ Folglich kennt das amerikanische Recht, wie *Reimann* beschreibt, „auch kein eigenes Gebiet des Personenrechts. Es gibt kein *Restatement* oder Lehrbuch über *persons*, über Rechts- oder Geschäftsfähigkeit. Diese Fragen werden eben nicht allgemein und gemeinsam vorab, sondern im jeweiligen Zusammenhang behandelt, etwa im Vertragsrecht. Diese Behandlung ist deshalb auch nicht ganz einheitlich.“¹²⁷⁴

deutschen Rechtswissenschaftlern im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt, siehe *Heldrich/Steiner*, Legal Personality, in: Chloros/Rheinstein/Glendon (Hrsg.), *International Encyclopedia of Comparative Law*, Band 4: Persons and Family, 1995, Rn. 1; *Kurki*, *A Theory of Legal Personhood*, 2019, 6, 35 ff.

1270 Siehe nur *Brox/Walker*, Allgemeiner Teil des BGB, 47. Auflage 2023, §§ 33 f.; *Leipold*, BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil, 11. Auflage 2022, §§ 30 ff. Aus der rechtstheoretischen Literatur *Röhl/Röhl*, 3. Auflage 2008, §§ 57 f. Ferner monographisch *Thieme*, 2003.

1271 Zu den öffentlich-rechtlichen juristischen Personen *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Auflage 2023, Rn. 180 ff.

1272 *Student Note (anonym)*, What We Talk about When We Talk about Persons: The Language of a Legal Fiction, *Harvard Law Review* 114:6 (2001), 1745–1768, 1746.

1273 So bspw. zum Verfassungsrecht *Brugger*, 2. Auflage 2001, 92 f.

1274 *Reimann*, Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, 2. Auflage 2004, 13 (Fußnoten ausgelassen; Hervorhebung im Original). Vgl. ferner *Heldrich/Steiner*, in: Chloros/Rheinstein/Glendon (Hrsg.), 1995, Rn. 1; *Student Note (anonym)*, *Harvard Law Review* 114:6 (2001), 1745–1768, 1747. Vgl. auch *Brugger*, 2. Auflage 2001, 92 f., der erklärt, warum das US-amerikanische Verfassungsrecht allgemeine

Dieser Befund ist auch durch die Zugehörigkeit der USA zum *common law*-Rechtskreis zu erklären, der trotz allen Annäherungen von *common* und *civil law* weiterhin mehr durch ein Einzelfalldenken als die systematische Aufbereitung des Rechtsstoffs geprägt ist.¹²⁷⁵

Die Rechtsstellung privater Unternehmen in den Rechtsordnungen beider Länder weist dagegen Gemeinsamkeiten auf: Genauso wie das deutsche Recht Unternehmen, soweit sie etwa als AG oder GmbH organisiert sind, Rechtspersönlichkeit zuspricht, setzt das Gesellschaftsrecht vieler US-amerikanischer Einzelstaaten die rechtliche Selbstständigkeit von Kapitalgesellschaften voraus.¹²⁷⁶ Ebenfalls sind private Unternehmen in den USA wie in Deutschland Grundrechtsträger.¹²⁷⁷ Der an dieser Stelle zentrale Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen liegt darin, dass das deutsche, von der Rechtswissenschaft systematisch aufbereitete Personenrecht inkl. seines einheitlichen Verständnisses von Rechtsfähigkeit kein Pendant in der US-amerikanischen Rechtsordnung hat.

Stellt man die Existenz eines allgemeinen Personenrechts in Deutschland sowie die gegenteilige Lage in den USA den Vergleichsergebnissen bzgl. des Konzepts der Völkerrechtssubjektivität gegenüber, zeigen sich Paralle-

Grundrechtslehren nur in weitaus geringerem Maß als das deutsche Verfassungsrecht entwickelt hat.

- 1275 Vgl. ausdrücklich hinsichtlich des Fehlens eines allgemeinen Personenrechts *Heldrich/Steiner*, in: Chloros/Rheinsteil/Glendon (Hrsg.), 1995, Rn. 1.
- 1276 *Kingreen/Möslein*, Die Identität der juristischen Person: Die Hobby Lobby-Entscheidung des U.S. Supreme Court zur Glaubensfreiheit gewinnorientierter Kapitalgesellschaften, JZ 71:2 (2016), 57–66, 59.
- 1277 Inländische juristische Personen können sich nach Art. 19 Abs. 3 GG auf die Grundrechte berufen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Die wesensmäßige Anwendbarkeit bejaht das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf zahlreiche Grundrechtsgarantien, etwa die Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 Abs. 1 GG), während sich Unternehmen nicht auf Grundrechte berufen, die wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) nur dem Menschen zustehen können, vgl. statt Vieler *Remmert*, Art. 19 Abs. 3, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), Grundgesetz, 101. EL 2022, Rn. 101 ff. Die US-Bundesverfassung enthält, wie die meisten westlichen Verfassungen, keine Art. 19 Abs. 3 GG vergleichbare Bestimmung, siehe *Kaufhold*, Art. 19 Abs. 3, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Dreier-Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 4. Auflage 2023, Rn. 24. In den USA können sich juristische Personen indes ebenfalls auf einige der in der US-Bundesverfassung niedergelegten Rechte berufen, siehe *Kingreen/Möslein*, JZ 71:2 (2016), 57–66, 60; *Brugger*, 2. Auflage 2001, 95. Gerade in der jüngeren Vergangenheit hat der Supreme Court den grundrechtlichen Schutz von Unternehmen in den oben in Fn. 677 erwähnten Fällen *Citizens United* und *Hobby Lobby* kontrovers ausgeweitet. Für einen Vergleich der US-amerikanischen und deutschen Rechtslage siehe *Kingreen/Möslein*, JZ 71:2 (2016), 57–66, 60 ff.

len: Genauso wie das deutsche Privatrecht ein allgemeines Personenrecht kennt und die Wissenschaft die unterschiedlichen Rechtspersonen in Kategorien einteilt, nutzt die deutsche Völkerrechtswissenschaft das Konzept der Völkerrechtssubjektivität im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Rechtsstellung privater Unternehmen. In den USA korrespondiert das fehlende Personenrecht mit dem geringen Interesse der US-Korpusliteratur, das Konzept der Völkerrechtssubjektivität zu nutzen oder die Rechtsstellung privater Unternehmen mittels Kategorien genauer zu qualifizieren. Damit zeigt sich neben den unterschiedlichen Völkerrechtstraditionen der beiden Länder das nationale (Personen-)Recht als einer der Faktoren, die die Vergleichsergebnisse zum Konzept der Völkerrechtssubjektivität erklären können.

C) Die Völkerrechtsbindung privater Unternehmen

Die Frage nach der Bindung privater Unternehmen an das Völkerrecht ist eines der zentralen Themen des völkerrechtlichen BHR-Diskurses. Die Zentralität der Thematik zeigt sich auch in der Korpusliteratur: Sowohl in der US-amerikanischen als auch der deutschen Literatur setzen sich etwa ein Dutzend Beiträge ausführlich(er) mit der Bindungsfrage auseinander.¹²⁷⁸ Der Vergleich der einschlägigen Literatur(passagen) beider Literaturkorpora ergibt sowohl Differenzen als auch Gemeinsamkeiten, die mit z. T. unterschiedlichen Begebenheiten erklärbar sind und daher einzeln in den Blick genommen werden: Zunächst lässt sich in der US-Literatur ein Fokus auf Normen des Völkergewohnheitsrechts ausmachen, deren Bindungswirkung gegenüber privaten Unternehmen regelmäßig bejaht wird, während in der deutschen Literatur die Menschenrechtsverträge stärker im Vordergrund stehen, die nach vorherrschendem Verständnis Unternehmen keine Pflichten auferlegen (I). Zweitens unterscheiden zahlreiche deutsche Korpusbeiträge ausdrücklich zwischen *lex lata* und *lex ferenda*, während der ausdrückliche Hinweis auf die Unterscheidung zwischen beiden Sphären in der US-amerikanischen Korpusliteratur weniger gängig ist (II). Drittens nutzen sowohl einige US-amerikanische als auch deutsche Beiträge ein Konzept des nationalen Verfassungsrechts, um die Frage nach der Bindungswirkung völkerrechtlicher Normen gegenüber Privaten zu beschrei-

1278 Zur US-amerikanischen Literatur oben Kapitel 4) B), zur deutschen Literatur oben Kapitel 5) B).

ben: Dabei handelt es sich um die US-amerikanische *state action doctrine* und die Drittwirkung der Grundrechte (III). Ein Zwischenergebnis fasst die wesentlichen Erkenntnisse des Abschnitts zusammen (IV).

I) Die in der Korpusliteratur untersuchten Normen

1) Völkergewohnheitsrechtliche und -vertragliche Menschenrechtsgarantien: Unterschiedliche Schwerpunkte in der Korpusliteratur

Die deutschen Korpusbeiträge konzentrieren sich bei der Analyse der Völkerrechtsbindung auf die Menschenrechtsverträge. Eine Bindung privater Unternehmen verneinen die bei weitem meisten Autoren.¹²⁷⁹ Insbesondere ist die Frage nach der Menschenrechtsbindung keine kontroverse Thematik, da Unternehmen weder Parteien der Menschenrechtsverträge sind noch ausdrücklich von diesen in die Pflicht genommen werden.¹²⁸⁰

Ein anderes Bild offenbart die US-Literatur: Zwar kommen die Beiträge, die sich losgelöst vom ATS mit der Bindung privater Unternehmen an das Völkerrecht befassen, im Wesentlichen zu ähnlichen Ergebnissen wie die deutsche Korpusliteratur. Allerdings stehen diesen Abhandlungen die im ATS-Kontext zu verortenden Beiträge entgegen, die Unternehmen an zahlreiche Völkerrechtsnormen gebunden sehen: Dazu zählen zunächst die von *Paust* und *Stephens*, die eine Bindung von Unternehmen an die Menschenrechtsverträge aufgrund der offenen Formulierung der Vertragstexte annehmen.¹²⁸¹ Außerdem sieht der ATS-bezogene Teil der Korpusliteratur Unternehmen an Normen des zwingenden Völkerrechts wie das Völkermordverbot gebunden. Diese Normen verbieten eine konkrete Verhaltensweise, ohne an einen bestimmten Akteur gerichtet zu sein, lautet eine wesentliche Säule des Arguments, das viele Autoren anführen, u. a. *Dodge*, der diese Position gemeinsam mit anderen US-amerikanischen

1279 Kapitel 5) B) I).

1280 Vgl. nochmals *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 141 f., dessen Analyse der völkerrechtlichen Pflichten Privater schließt mit der „simple[n] dogmatische[n] Erkenntnis, dass Private durch völkerrechtliche Gestaltungsakte souveräner Staaten (bzw. des UN-Sicherheitsrates) sehr wohl in die Pflicht genommen werden können, dass die maßgeblichen Akteure von dieser Möglichkeit allerdings nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen.“

1281 Ausführlich oben Kapitel 4) B) I) 1).

Völkerrechtsprofessoren in ATS-Verfahren vor dem Supreme Court eingebracht hat.¹²⁸² Somit kommt den Normen des zwingenden Völkerrechts in der US-amerikanischen eine größere Bedeutung als in der deutschen Korpusliteratur zu, die sich auf die Menschenrechtsverträge konzentriert.

2) Die Vergleichsergebnisse im Lichte der Ratifikation völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge durch die USA und Deutschland

Zur Erklärung des deutschen Fokus auf die Menschenrechtsverträge sind zwei Erwägungen plausibel: Indem die deutsche Literatur vordergründig die Menschenrechtsabkommen adressiert, liegt der Fokus auf dem geschriebenen Recht, was der typischen juristischen Arbeitsweise im nationalen Recht entspricht.¹²⁸³

Außerdem entspricht der deutsche Fokus auf die Menschenrechtsverträge der hervorgehobenen Bedeutung dieser Rechtsquelle in der deutschen Rechtsordnung und Rechtswissenschaft: Die Menschenrechtsverträge sind die zentrale Rechtsquelle des völkerrechtlichen Menschenrechtsregimes.¹²⁸⁴ Dies gilt auch für die Bundesrepublik, die alle zentralen Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat.¹²⁸⁵ Deshalb kommt dem Völkervertragsrecht bei der Identifizierung der menschenrechtlichen Pflichten Deutschlands eine weitaus größere Rolle als dem Gewohnheitsrecht zu.¹²⁸⁶

In der deutschen Normenhierarchie haben völkerrechtliche Verträge grundsätzlich den Rang einfachen Bundesrechts; sie können nach der *lex posterior*-Regel an sich durch spätere Bundesgesetze überschrieben werden.¹²⁸⁷ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die

1282 Vgl. *Dodge*, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052, 1049 (Hervorhebung im Original): „The norms that are actionable under *Sosa* prohibit acts that are both specifically defined and universally condemned – acts like torture, genocide, and war crimes. Such differences as exist between natural and juridical persons are simply irrelevant to these norms, which categorically prohibit all such *conduct*.“ Ausführlich oben Kapitel 4) B) II) 3).

1283 Vgl. zur zentralen Bedeutung des Gesetzes im kontinentaleuropäischen Rechtskreis *Kischel*, 2015, § 6 Rn. 8 ff.

1284 Vgl. nur *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 33.

1285 Die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsverträge finden sich unter https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=66&Lang=EN (zuletzt besucht: 22.12.2023).

1286 Vgl. *Schorkopf*, 2017, § 8 Rn. 27.

1287 Während Art. 25 S. 2 GG den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, also bspw. dem Völkergewohnheitsrecht, Übergesetzesrang zuspricht, trifft Art. 59 Abs. 2 GG

EMRK betont, dass die Kollisionsregel nur dann anzuwenden ist, wenn der Gesetzgeber seinen Willen zur Abweichung von den völkerrechtlichen Vorgaben ausdrücklich bekundet.¹²⁸⁸ Außerdem dienen die Gewährleistungen der EMRK sowie die EGMR-Rechtsprechung aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sowie des Bekenntnisses des deutschen Volkes zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 GG) als „Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes (...)“.¹²⁸⁹

Dieser Bedeutung entsprechend sind die völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge, insbesondere die EMRK, Gegenstand vielfältiger Veröffentlichungen, Kommentare und Lehrbücher eingeschlossen.¹²⁹⁰ In Deutschland ausgebildete und sozialisierte Rechtswissenschaftler „sind von daher ganz selbstverständlich gewöhnt, mit Grundrechtsgarantien internationaler Provenienz“, insbesondere solchen kodifizierter Natur, umzugehen und zu arbeiten.¹²⁹¹ Dies spiegelt sich in der hiesigen Korpusliteratur. Gleichzeitig entspricht die nahezu einhellige inhaltliche Position, Unternehmen seien

keine ausdrückliche Aussage über den Rang völkerrechtlicher Verträge in der deutschen Normenhierarchie. In Einklang mit der Vorschrift, nach der völkerrechtliche Verträge der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes bedürfen, spricht das Bundesverfassungsgericht völkerrechtlichen Verträgen in st. Rspr. den Rang einfachen Bundesrechts zu, vgl. nur BVerfG, *Görgülü*, Beschluss vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04), BVerfGE 111, 307, 317; BVerfG, *Treaty Override*, Beschluss vom 15.12.2015 (2 BvL 1/12), BVerfGE 141, 1, 19, 31. Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der *lex posterior*-Regel auch bei Zustimmungsgesetzen zu völkerrechtlichen Verträgen siehe BVerfG, *Treaty Override*, BVerfGE 141, 1, 21 ff. Zu den in der Literatur diskutierten Ansätzen, einen Übergesetzesrang menschenrechtlicher Verträge zu begründen, vgl. *Giegerich*, Kapitel 2: Wirkung und Rang der EMRK in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, 3. Auflage 2022, Rn. 52 ff.

1288 BVerfG, *Unschuldvermutung*, Beschluss vom 26.03.1987 (2 BvR 589/79 u.a.), BVerfGE 74, 358, 370.

1289 BVerfG, *Sicherungsverwahrung*, Urteil vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09 u.a.), BVerfGE 128, 326, 367 f.

1290 Vgl. aus der umfassenden Literatur nur den Kommentar von *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg.), *Europäische Menschenrechtskonvention*, 5. Auflage 2023, oder das Lehrbuch von *Schilling*, *Internationaler Menschenrechtsschutz*, 4. Auflage 2022.

1291 So bzgl. österreichischer Juristen *Müller*, Gibt es eine österreichische Europarechtswissenschaft?, *European Papers* 8:1 (2023), 99–115, 104.

nicht an die Menschenrechtsverträge gebunden, der internationalen Ausschuss- und Gerichtspraxis.¹²⁹²

Interessanterweise hat das Bundesverfassungsgericht die potentielle Bindung juristischer Personen an die Normen des zwingenden Völkerrechts in einem Beschluss aus dem Jahr 2015 angedeutet.¹²⁹³ Die Beschwerdeführerin rügte die durch die deutschen Behörden vorgenommene Zustellung einer gegen sie unter dem ATS eingereichten Klage: Die mit der Klage verfolgten Ziele seien nicht mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaates vereinbar. In seinem Beschluss äußert sich das Bundesverfassungsgericht u. a. zu der Möglichkeit, Völkerrechtsverstöße durch Privatpersonen unter dem ATS geltend zu machen: Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen des Privatrechts sei „nicht von vorneherein ausgeschlossen“¹²⁹⁴. Schließlich gebe es nach einer Literaturauffassung „einen Kern menschenrechtlicher Grundpflichten, namentlich das Verbot von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, Kriegsverbrechen oder Folter“, die auch juristische Person des Privatrechts träfen.¹²⁹⁵ Angesichts des zu prüfenden Maßstabes, ob das Verfahren vor den ausländischen Gerichten offenkundig rechtsmissbräuchlich ist, zog sich das Gericht darauf zurück, die zivilrechtliche Haftung privater Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen Normen des zwingenden Völkerrechts als nicht gänzlich ausgeschlossen anzusehen.¹²⁹⁶ Die Entscheidung wurde jedoch weder innerhalb noch außerhalb der deutschen Korpusliteratur eingehend aufgegriffen.¹²⁹⁷

Zur Erklärung des US-amerikanischen Fokus auf die Normen des zwingenden Völkerrechts ist zunächst erneut die ATS-Rechtsprechung in den Blick zu nehmen: In der *Sosa*-Entscheidung bestätigte der Supreme Court

1292 Siehe oben Kapitel 3) B) II) 1). Vgl. ferner die in Deutschland gängigen Menschenrechtslehrbücher, siehe *Tomuschat*, *Human Rights: Between Idealism and Realism*, 3. Auflage 2014, 131; *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 72.

1293 BVerfG, JZ 71:15/16 (2016) 796.

1294 BVerfG, JZ 71:15/16 (2016) 796, 799 (Rn. 47).

1295 BVerfG, JZ 71:15/16 (2016) 796, 799 (Rn. 47).

1296 Diese Position stützte das Gericht u. a. auf das Wirtschaftsvölkerrechtslehrbuch von *Herdegen*, der darin im Abschnitt über Unternehmen (im Gegensatz zu seinem allgemeinen Völkerrechtslehrbuch) auf menschenrechtliche „Grundpflichten“ hinweist, die „den Einzelnen treffen“, siehe *Herdegen*, 13. Auflage 2023, § 4 Rn. 82 (ausdrücklich sagt der Autor nicht, Unternehmen unterlägen diesen „Grundpflichten“; der Kontext der Aussage inmitten eines Absatzes über Unternehmen legt diesen Schluss, den wohl auch das Bundesverfassungsgericht gezogen hat, jedoch nahe). Das Gericht zitiert die 10. Auflage des Lehrbuchs (dort § 4 Rn. 74).

1297 Eine Ausnahme bildet der Korpusbeitrag *Dörres*, siehe oben vor Fn. 803.

die Vorgabe der Instanzgerichte, dass unter dem ATS nur solche Völkerrechtsnormen geltend gemacht werden können, die als „specific, universal and obligatory“ einzustufen sind.¹²⁹⁸ Weil nach der Rechtsprechung der US-Bundesgerichte nur völkergewohnheitsrechtliche Normen (zwingenden Charakters) diesen Anforderungen entsprechen, prägen diese die ATS-Rechtsprechung und damit auch die US-amerikanische (ATS-)Literatur, die sich mit der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen befasst.

Als zweiter hier relevanter Faktor ist anzuführen, dass an der Entstehung des völkerrechtlichen Menschenrechtssystems zwar viele US-Amerikaner beteiligt waren, darunter *Eleanor Roosevelt*, die zu den führenden Köpfen hinter der AEMR zählt.¹²⁹⁹ Jedoch sind die USA vielen der unter dem Dach der Vereinten Nationen entstandenen Menschenrechtsabkommen nicht beigetreten oder haben ihrem Beitritt keine Ratifikation folgen lassen.¹³⁰⁰ Unter dem Stichwort *American exceptionalism* wird diese Haltung als Widerspruch zur US-amerikanischen Außenpolitik aufgefasst, die das weltweite Eintreten für Menschenrechte vorsieht.¹³⁰¹ Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Ratifizierung eines Vertrages noch nichts über die Menschenrechtssituation des Landes aussagt: Zwar haben die USA als einziger VN-Staat bspw. die Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert,¹³⁰² und doch

1298 Siehe oben Kapitel 4) A) II) 2).

1299 *Henkin*, Rights: American and Human, *Columbia Law Review* 79:3 (1979), 405–425, 415; zur Rolle *Roosevelts* bei der Entstehung der AEMR *Charlesworth*, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2008, Rn. 3 ff.

1300 Vgl. die Übersichten der UN Treaty Body Database, abrufbar unter https://tbintnet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/Treaty.aspx?CountryID=187&Lang=EN (zuletzt besucht: 22.12.2023), sowie *Weissbrodt/Martin/Newman*, *International Human Rights Law: Law, Policy, and Process*, 5. Auflage 2021, xxxvi ff. Vgl. auch die Übersicht bei *Fellmeth*, *Leading from (a Bit) Behind: The United States and International Human Rights Law*, *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation* 40:4 (2015), 977–1020, 1019, über die Ratifikation menschenrechtlicher Verträge durch Deutschland, Japan, China, Brasilien und die USA.

1301 Einführend *Ignatieff*, *Introduction: American Exceptionalism and Human Rights*, in: *Ignatieff* (Hrsg.), *American Exceptionalism and Human Rights*, 2005, 1–26; *Aust*, in: *Lammert/Siewert/Vormann* (Hrsg.), 3. Auflage 2023 (im Erscheinen), abrufbar unter https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-04125-0_58-2 (zuletzt besucht: 22.12.2023, im dortigen Dokument S. 5).

1302 Siehe <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20I/Chapter%20IV/IV-II.en.pdf> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

steht es um das Kindeswohl im Großteil der Staatengemeinschaft schlechter als in den USA.¹³⁰³

Zu den Gründen für die zurückhaltende Ratifikation menschenrechtlicher Verträge zählen die *Bill of Rights*, die ersten zehn Zusatzartikel zur US-Verfassung: US-Bürger bedürften keiner völkerrechtlichen Menschenrechte; die verfassungsrechtlichen Grundrechte gewährleisteten bereits ein ausreichendes Schutzniveau, das notfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann.¹³⁰⁴ Dies konnten aus US-amerikanischer Sicht insbesondere in den Anfangsjahren des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzsystems nicht viele Staaten für sich in Anspruch nehmen. Deshalb unterstützten die USA die Verabschiedung völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge zur Verbesserung der Rechte von Bürgern anderer Staaten.¹³⁰⁵

Der VN-Sozialpakt ist der bekannteste Vertrag, den die USA nicht ratifiziert haben. Ursprünglich sollte nach Verabschiedung der AEMR unter dem Dach der VN ein Menschenrechtsvertrag entstehen, der sowohl bürgerliche und politische wie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechtsgarantien enthält.¹³⁰⁶ Doch weil die USA und ihre Verbündeten die Menschenrechte der ersten Generation bevorzugten und den – von der Sowjetunion betonten – Rechten der zweiten Generation skeptisch gegenüberstanden, wurde schnell klar, dass es für die Menschenrechte jeder Generation jeweils eines eigenständigen Vertrages bedurfte.¹³⁰⁷ In der Folge entstanden der IPBürg und der IPwskR, die die VN-Generalversammlung im Dezember 1966 annahm; beide Verträge traten nach der 35. Ratifikation im Jahr 1976 in Kraft.¹³⁰⁸

Die USA haben den Sozialpakt im Jahr 1976 zwar unterzeichnet, aber auch nach Ende des Kalten Krieges bis heute nicht ratifiziert. Zu den Gründen der ablehnenden Haltung US-amerikanischer Regierungen gehört

1303 Vgl. Koh, On American Exceptionalism, *Stanford Law Review* 55:5 (2003), 1479–1528, 1484 (Hervorhebung im Original: „the relevant question is not nonratification but *noncompliance* with the underlying norms“).

1304 Roberts, Righting Wrongs or Wronging Rights? The United States and Human Rights Post-September 11, *EJIL* 15:4 (2004), 721–749, 725. Ausführlich zur ablehnenden US-amerikanische Haltung *Damrosch/Murphy*, 7. Auflage 2019, 923 f.

1305 *Henkin*, *The Age of Rights*, 1990, 74.

1306 *Riedel*, *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (1966), in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2011, Rn. 2; *Tomuschat*, *International Covenant on Civil and Political Rights* (1966), in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2019, Rn. 4.

1307 *Ohlin*, *International Law*, 2. Auflage 2021, 435 f.

1308 *Kälin/Künzli*, 2. Auflage 2019, 36.

weiterhin die höhere Wertschätzung der in der US-Bundesverfassung verbürgten bürgerlichen und politischen Rechte.¹³⁰⁹ Sozioökonomische Rechte kennt die Bundesverfassung grundsätzlich nicht, und sozialstaatliche Maßnahmen, die häufig mit sozioökonomischen Rechten verknüpft werden, gelten oft als unvereinbar mit dem amerikanischen Staats- und Freiheitsverständnis.¹³¹⁰

Ratifizieren die USA einen menschenrechtlichen Vertrag, erfolgt dies meist unter Beigabe sogenannter RUDs (*reservations, understandings and declarations*): Diese sollen u. a. sicherstellen, dass der Vertrag keinen Einfluss auf die US-amerikanische Rechtsordnung und -praxis hat.¹³¹¹ Etwa erklären die USA völkerrechtliche Verträge stets als *non-self-executing*

1309 Ausführlich zu den Gründen, die US-amerikanische Regierungen, insbesondere die *Bush administration*, gegen den VN-Sozialpakt angeführt haben *Alston*, *Putting Economic, Social, and Cultural Rights Back on the Agenda*, in: Schulz (Hrsg.), *The Future of Human Rights: U.S. Policy for a New Era*, 2008, 120–138, 121 ff.

1310 Zum Fehlen sozioökonomischer Rechte *Henkin*, *Columbia Law Review* 79:3 (1979), 405–425, 419. Dadurch unterscheidet sich die US-amerikanische von den Verfassungen zahlreicher Staaten, die sozioökonomische Grundrechte enthalten, vgl. *Sunstein*, *Why Does the American Constitution Lack Social and Economic Guarantees?*, in: Ignatieff (Hrsg.), *American Exceptionalism and Human Rights*, 2005, 90–110, 91 f. Allerdings erfassen manche US-Grundrechte bereits Verhaltensweisen, die sozioökonomische Grundrechte gewähren: Bspw. beinhaltet die Versammlungsfreiheit nach US-amerikanischem Verständnis das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten, siehe *Henkin*, *Columbia Law Review* 79:3 (1979), 405–425, 418. Außerdem zeigt *Zackin*, *Looking for Rights in All the Wrong Places: Why State Constitutions Contain America's Positive Rights*, 2013, dass die Verfassungen vieler US-amerikanischer Einzelstaaten sozioökonomische Rechte enthalten (für einen Überblick über sozioökonomische Rechte in den Verfassungen der Einzelstaaten siehe auch *Versteeg/Zackin*, *American Constitutional Exceptionalism Revisited*, *University of Chicago Law Review* 81:4 (2014), 1641–1708, 1681 ff.). Zum US-amerikanischen Grundrechtsverständnis ferner *Bederman/Keitner*, 4. Auflage 2016, 147; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 409. Eine weitere Ausprägung des primär abwehrrechtlichen US-amerikanischen Grundrechtsverständnisses ist die weitgehende Ablehnung staatlicher Schutzpflichten, dazu unten Kapitel 6) D) II) 1).

1311 Ausführlich zu den US-amerikanischen RUDs *Henkin*, *U.S. Ratification of Human Rights Conventions: The Ghost of Senator Bricker*, *AJIL* 89:2 (1995), 341–350, 341 ff.; *Bradley/Goldsmith*, *Treaties, Human Rights, and Conditional Consent*, *University of Pennsylvania Law Review* 149:2 (2000), 399–468, 416 ff.; *Müller*, *American Journal of Comparative Law Supplement* 62:4 (2014), 133–150, 140; *Fellmeth*, *North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation* 40:4 (2015), 977–1020, 991 ff. Zur inneramerikanischen und internationalen Kritik an vielen der US-amerikanischen RUDs *Sadat/George*, *Gun Violence and Human Rights*, *Washington University Journal of Law & Policy* 60:1 (2019), 1–90, 38 f. (mit weiteren Nachweisen in Fn. 238, 239).

und somit nicht unmittelbar innerstaatlich anwendbar.¹³¹² Die Ratifikation menschenrechtlicher Verträge durch die USA hat daher häufig nur symbolischen Charakter.¹³¹³ Auch vor diesem Hintergrund spielten die Menschenrechtsverträge in der ATS-Rechtsprechung allenfalls insoweit eine Rolle, als sie zur Konturierung einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm herangezogen wurden.¹³¹⁴

Trotz des im Vergleich zu Deutschland geringeren Ratifikationsstandes und der US-amerikanischen Vorbehalte (RUDs) befassen sich natürlich auch US-amerikanische Korpusbeiträge mit der Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechtsverträge.¹³¹⁵ Dennoch nimmt das Argument, Unternehmen unterlägen keinen menschenrechtlichen Pflichten, da sie nicht an die Menschenrechtsverträge gebunden seien, in der US-Korpusliteratur eine weniger prominente Rolle ein als in der deutschen. Dabei steht zur Vermutung, dass dies auch mit der geringen Bedeutung der Menschenrechtsverträge in der US-amerikanischen Rechtsordnung zusammenhängt. Überspitzt formuliert ließe sich sagen, dass es in der US-Literatur nicht nur um das (völkervertragsrechtliche) Recht auf Leben geht, sondern vielmehr um das Verbot von Völkermord und Kriegsverbrechen. Und diese Normen binden nach gängiger (wenngleich nicht unumstrittener) US-Lesart in Einklang mit der (frühen) ATS-Rechtsprechung auch private Unternehmen, weil sie allgemein und ohne Einschränkung des Adressatenkreises bestimmte Verhaltensweisen verbieten.

II) Die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* in der Korpusliteratur

„Es ist üblich, daß der Jurist streng unterscheidet zwischen Aussagen ‚de lege lata‘ und ‚de lege ferenda.‘“¹³¹⁶

Der zweite Unterschied zwischen den Diskursen betrifft den Umgang mit der fehlenden Bindung privater Unternehmen an die (kodifizierten) Menschenrechte: Viele deutsche Beiträge verweisen ausdrücklich darauf, Unter-

1312 Henkin, AJIL 89:2 (1995), 341–350, 346 ff. Zur *self-execution doctrine Bradley*, 3. Auflage 2020, 43 ff.

1313 Ignatieff, in: Ignatieff (Hrsg.), 2005, 1–26, 6.

1314 Reimann, in: Krajewski/Oehm/Saage-Maß (Hrsg.), 2018, 101–145, 126.

1315 Siehe oben Kapitel 4) B) II) 1).

1316 Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage 1995, 58.

nehmen seien „gegenwärtig“ oder „derzeit“ nicht an die Menschenrechte gebunden, was zukünftig allerdings möglich sei. Anders gewendet: Zahlreiche deutsche Beiträge unterscheiden zwischen *lex lata* und *lex ferenda*, mitunter bei ausdrücklicher Nutzung dieser Terminologie.¹³¹⁷ Die explizite Unterscheidung zwischen beiden Sphären findet sich auch in den Abhandlungen über die menschenrechtliche Schutzpflicht.¹³¹⁸

Die Trennung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* ist Ausdruck der in der deutschen (Völker-)Rechtswissenschaft vorherrschenden dogmatischen Arbeitsweise, die grundsätzlich auf das geltende Recht ausgerichtet ist.¹³¹⁹ Die Befassung mit dem geltenden Recht geht mit dem Anspruch einher, ausschließlich das Recht zu analysieren, wünschenswerte Erwägungen mithin so weit wie möglich auszublenden.¹³²⁰ Die (ausdrückliche) Unterscheidung zwischen beiden Sphären ist kein deutsches Spezifikum; sie ist auch im Völkerrecht verankert.¹³²¹ Bspw. sah der IGH in einem der Südwafrika-Fälle seine Aufgabe ausdrücklich in der Rechtsanwendung und betonte, keine legislative Funktion zu haben.¹³²²

In seiner Studie über die ersten völkerrechtswissenschaftlichen Stellungnahmen zum Irakkrieg u. a. in den USA und in Deutschland kam *Hestermeyer* zu dem Schluss, dass amerikanische Völkerrechtler eher als ihre

1317 Siehe oben Kapitel 5) B) III).

1318 Siehe oben Kapitel 5) C).

1319 *Sahm*, 2019, 17. Zum Völkerrecht *Oeter*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 675–693, 689.

1320 Vgl. *Simma/Paulus*, *AJIL* 93:2 (1999), 302–316, 302 f.; *Bianchi*, 2016, 25.

1321 *Thirlway*, *Reflections on Lex Ferenda*, *Netherlands Yearbook of International Law XXXII* (2001), 3–26; *Tanaka*, *Rethinking Lex Ferenda in International Adjudication*, *GYIL* 51 (2008), 467–496, 467. Laut *Helmersen* nutzen IGH-Richter bevorzugt Lehrmeinungen i. S. v. Art. 38 Abs. 1 (d) IGH-Statut, die sich streng mit der *lex lata* befassen, siehe *Helmersen*, *The Application of Teachings by the International Court of Justice*, 2021, 114. In diese Richtung argumentiert auch die Völkerrechtskommission: Nach dieser können die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler bei der Identifizierung von Völkergewohnheitsrecht berücksichtigt werden. Dabei müsse allerdings mit Bedacht vorgegangen werden: U. a. unterschieden manche Autoren nicht (deutlich genug) zwischen der Wiedergabe der geltenden Rechtslage und ihren Vorstellungen von der Fortentwicklung des Rechts, siehe *VN-Völkerrechtskommission*, *Draft Conclusion on Identification of Customary International Law with Commentaries*, *ILC Yearbook 2018 II* 2, 91–113, *Conclusion 14* Rn. 3.

1322 IGH, *South West Africa Cases (Ethiopia v. South Africa; Liberia v. South Africa)*, *Second Phase*, Urteil vom 18.07.1966, 1966 ICJ Reports 6, Rn. 89. Vgl. auch IGH, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, 1996 ICJ Reports 226, Rn. 73; *Pellet/Müller*, Art. 38, in: *Zimmermann/Tams* u. a. (Hrsg.), 3. Auflage 2019, Rn. 147 ff.

europäischen Kollegen bereit waren, politische oder moralische Erwägungen in ihre Argumentation *de lege lata* einzubeziehen.¹³²³ Die Analyse der US-amerikanischen Korpusliteratur ergibt ein ähnliches Bild: Zwar rekurren einige US-amerikanische Beiträge, die sich (losgelöst vom ATS) mit der Völkerrechtsbindung privater Unternehmen befassen, regelmäßig auf das geltende Völkerrecht, wenngleich die lateinischen Formulierungen nicht benutzt werden.¹³²⁴ In der ATS-bezogenen Literatur, die sich mit der Völkerrechtsbindung befasst, ist die (ausdrückliche) Unterscheidung dagegen weniger gängig; vielmehr argumentieren bspw. *Koh* und *Stephens* ausdrücklich normativ.¹³²⁵ Dies führt zurück zu *Higgins*, die die Unterscheidung zwischen geltendem Recht und *lex ferenda* ablehnt: Je weiter man den Rechtspositivismus und den Fokus auf Rechtsregeln hinter sich ließe, desto unwichtiger würde die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda*: „If law as rules requires the application of outdated and inappropriate norms, then law as process encourages interpretation and choice that is more compatible with values we seek to promote and objectives we seek to achieve.“¹³²⁶

Dass sich die Kritik *Higgins'* am Konzept der Völkerrechtssubjektivität insoweit in der US-amerikanischen Korpusliteratur widerspiegelt, als das Konzept darin kaum eine Rolle spielt, wurde bereits gezeigt.¹³²⁷ Der Erfolg ihrer Kritik an der Unterscheidung zwischen *lex lata* und *ferenda* fällt in der Korpusliteratur bescheidener aus, da Beiträgen mit normativem Impetus wie dem *Kohs* diejenigen Abhandlungen entgegenstehen, die explizit auf das geltende Völkerrecht rekurren. Dennoch ist die ausdrückliche Unterscheidung zwischen beiden Sphären stärker in der deutschen Literatur verankert.

1323 *Hestermeyer*, ZaöRV 64:2 (2004), 315–341, 330, 337. Ebenso allgemein bzgl. der juristischen Arbeitsweise *Reimann*, *European Advantages in Global Lawyering*, *RabelsZ* 82:4 (2018), 885–921, 900.

1324 Siehe *Kinley/Tadaki*, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024, 948: „current scope of (...) international human rights law duties of TNCs“; *Knox*, *AJIL* 102:1 (2008), 1–47, 38 (eigene Hervorhebung): „Although the Norms have been described as a ‚restatement of international legal principles applicable to companies‘, they go far beyond *current human rights law*.“ Implizit auch *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 449.

1325 Siehe oben Kapitel 4) B) I) 1) sowie das Zitat von *Stephens* oben vor Fn. 649.

1326 *Higgins*, 1994, 10.

1327 Siehe oben Kapitel 6) B) II) 3).

III) Der Rückgriff auf die *state action doctrine* und die Drittwirkung der Grundrechte in der Korpusliteratur

Mit Blick auf die Gemeinsamkeiten zwischen den einschlägigen Elementen beider Literaturkorpora sind wie bzgl. der Unterschiede mehrere Ebenen zu unterscheiden: Dass sowohl die deutsche als auch der als vom ATS losgelöst zu charakterisierende Teil der US-Korpusliteratur eine Bindung privater Unternehmen an die Menschenrechtsverträge ablehnen, wurde bereits aufgezeigt. Außerdem nehmen auf beiden Seiten vereinzelte Stimmen eine Bindung privater Unternehmen an die Umwelthaftungsübereinkommen an.¹³²⁸ Die beiden Literaturkorpora eint außerdem, dass eine Handvoll US-amerikanischer als auch deutscher Korpusbeiträge auf ein Konzept des nationalen Verfassungsrechts zurückgreifen, um die Frage nach der Bindung privater Unternehmen an völkerrechtliche Normen zu umschreiben. Dabei handelt es sich um die US-amerikanische *state action doctrine* und die Lehre von der Drittwirkung der Grundrechte.

Die *state action doctrine* besagt, dass nur staatliches Handeln an die US-Bundesverfassung gebunden ist.¹³²⁹ Private unterliegen grundsätzlich keinen verfassungsrechtlichen Pflichten.¹³³⁰ Die Doktrin geht auf die *Civil Rights Cases* aus dem Jahr 1883 zurück.¹³³¹ Darin entschied der Supreme Court, der 14. Verfassungszusatz erlaube es dem Kongress nicht, rassistische Diskriminierungen Privater zu untersagen: „It is State action of a particular character that is prohibited. Individual invasion of individual rights is not the subject matter of the amendment.“¹³³²

Angesichts der Gefahren auch des Handelns Privater für die Grundrechtsverwirklichung des Individuums entwickelte der Supreme Court in

1328 Siehe oben Kapitel 4) B) II) 2) sowie Kapitel 5) B) II).

1329 Ausführlich *Gardbaum*, The „Horizontal Effect“ of Constitutional Rights, *Michigan Law Review* 102:3 (2003), 387–459, 411 ff.; *Gerbis*, Grundrecht auf staatlichen Schutz: Ein Vergleich von Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika, 2014, 185 ff.; *Jaggi*, *State Action Doctrine* (United States), in: Grote/Lachenmann/Wolfrum (Hrsg.), *MPECCoL*, 2017; *Kulick*, *Horizontalwirkung im Vergleich*, 2020, 120 ff.

1330 Eine Ausnahme bildet der 13. Verfassungszusatz, der die Sklaverei und Zwangsarbeit auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten abschaffte: „Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime whereof the party shall have been duly convicted, shall exist within the United States, or any place subject to their jurisdiction.“

1331 US SC, *Civil Rights Cases*, Entscheidung vom 15.10.1883, 109 U.S. 3.

1332 US SC, *Civil Rights Cases*, 109 U.S. 3, 11.

den vergangenen 140 Jahren Ausnahmen, wann privates wie staatliches Handeln anzusehen und damit grundrechtsverpflichtet ist.¹³³³ Die Ausnahmen werden meist zwei Fallgruppen zugeordnet: Nach der *public function exception* ist ein privater wie ein staatlicher Akteur zu behandeln, wenn der Private eine typischerweise dem Staat zustehende Funktion ausübt. Außerdem kann privates Handeln grundrechtsverpflichtet sein, wenn der Staat eng mit dem Privaten zusammenwirkt (*public entanglement exception*).¹³³⁴

In ATS-Fällen bejahten die US-Bundesgerichte die Haftung privater Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen in zwei Konstellationen: Verbietet eine Völkerrechtsnorm eine bestimmte Verhaltensweise, etwa die Begehung eines Völkermordes, ohne allein an Staaten gerichtet zu sein, kurz: wenn die Norm keine *state action* verlangt, könne ein Unternehmen bei Verstoß gegen die Norm zur Haftung gezogen werden. Außerdem sei eine Haftung denkbar, wenn Unternehmen in die Handlungen eines Staates verstrickt sind, die Völkerrechtsnormen (mit *state action*-Erfordernis) verletzen.¹³³⁵

In der Korpusliteratur finden sich in vielen Beiträgen, die sich mit der ATS-Rechtsprechung befassen, Verweise auf die *state action doctrine*.¹³³⁶ Mitunter entsteht allerdings den Eindruck, auch das Völkerrecht kenne eine *state action doctrine*, etwa wenn *Stephens* in dem Abschnitt über universelle Menschenrechtsnormen und Unternehmen zusammenfasst: „Non-state actors thus violate international norms when they are complicit in such abuses, as well as when they directly commit abuses. Moreover, private actors violate the norms requiring *state action* when they participate in acts taken in complicity with state actors.“¹³³⁷

Ratner, der eine eigene Theorie zur Menschenrechtsbindung entwickelt, erörtert zu Beginn seines Beitrags die Frage, inwieweit das Völkerrecht

1333 *Jaggi*, in: Grote/Lachenmann/Wolfrum (Hrsg.), MPECCoL, 2017, Rn. 2 f., 5 ff.

1334 Allerdings betonen US-amerikanische Verfassungsrechtler seit Jahrzehnten die großen Inkonsistenzen der Supreme Court-Rechtsprechung, siehe bspw. *Schmidt, On Doctrinal Confusion: The Case of the State Action Doctrine*, Brigham Young University Law Review 2016:2 (2016), 575–628, 576 f.

1335 Vgl. *Bradley*, 3. Auflage 2020, 231 f.; *Stephens*, in: Deva/Birchall (Hrsg.), 2020, 46–62, 51. Aus der Rechtsprechung siehe bspw. US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, 70 F.3d 232, 239.

1336 Vgl. bspw. *Forcese*, Yale Journal of International Law 26:2 (2001), 487–516, 498 ff.; *Breed*, Virginia Journal of International Law 42:4 (2002), 1005–1036, 1017 ff.

1337 *Stephens*, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 75 (eigene Hervorhebung). Vgl. auch *Dodge*, Georgetown Journal of International Law 43:4 (2012), 1045–1052, 1048.

Privaten überhaupt Pflichten auferlegen kann. Die Erörterungen erfolgen unter der Überschrift „The Problem of State Action“.¹³³⁸ Ist im Kontext der Reichweite völkerrechtlicher Normen von *state action* die Rede, geht es also darum, ob und inwieweit die Völkerrechtsnorm nichtstaatliche Akteure adressiert und verpflichtet (was nur der Fall ist, wenn die Norm kein *state action requirement* hat).

Ähnlich ist der in der deutschen Literatur gängige Verweis auf die Drittwirkung völkerrechtlicher Normen zu verstehen. Die Drittwirkung der Grundrechte ist eine dogmatische Figur des deutschen Verfassungsrechts, die das Verhältnis der Grundrechte zwischen Privaten umschreibt.¹³³⁹ Seit dem *Lüth*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist gesichert, dass die Grundrechte eine objektive Werteordnung bilden und aufgrund ihrer Ausstrahlungswirkung auch private Rechtsbeziehungen erfassen.¹³⁴⁰ Danach binden die Grundrechte Private nicht unmittelbar, sondern wirken über die Vorschriften des einfachen Rechts mittelbar auf privatrechtliche Rechtsbeziehungen ein. Diese auf *Dürig* zurückgehende Konstruktion¹³⁴¹ wird seither als Lehre von der mittelbaren Drittwirkung bezeichnet.

In der Korpusliteratur nutzen einige Autoren den Begriff der Drittwirkung, um die Frage zu umschreiben, inwieweit völkerrechtliche Normen Privaten Pflichten auferlegen. Bspw. heißt es bei *Dörr*: „Die UN-Pakte etwa sind in ihren allgemeinen Bestimmungen (Art. 2–5) ausdrücklich an die *States Parties* adressiert, für eine unmittelbare Drittwirkung gegenüber Privaten finden sich weder hier noch in den anderen Konventionen mit universellem Geltungsanspruch irgendwelche Anhaltspunkte.“¹³⁴² Der Verweis auf die (fehlende) unmittelbare Drittwirkung der VN-Pakte zielt also auf die Schlussfolgerung ab, die Konventionen bänden Private nicht. Damit nutzt *Dörr* das Konzept allein zu beschreibenden Zwecken: „Drittwirkung“ soll die Konstellation der Wirkung eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen Privaten umschreiben. Inhaltliche Aspekte der grundgesetzlichen

1338 *Ratner*, Yale Law Journal III:3 (2001), 443–546, 465 ff.

1339 Die Figur der Drittwirkung geht zurück auf *Ipsen*, Gleichheit, in: Neumann/Nipperdey/Scheuner (Hrsg.), Die Grundrechte: Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Band 2, 1954, III–198, 143.

1340 BVerfG, *Lüth*, BVerfGE 7, 198.

1341 *Dürig*, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Maunz (Hrsg.), Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung: Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, 1956, 157–190, 157 ff.

1342 *Dörr*, in: BDGIR 50 (2019), 2020, 133–158, 138 (Hervorhebung im Original). Für weitere Beispiele siehe oben Fn. 837.

Drittwirkung – etwa dass die Grundrechtsbindung Privater der des Staates in bestimmten Konstellationen „nahe oder auch gleich kommen kann“¹³⁴³ – überführt der Autor nicht in seine völkerrechtlichen Erwägungen. Die anderen Korpusbeiträge, die den Begriff Drittwirkung nutzen, verfahren ebenso.

Der in der Verfassungsvergleichung wie in der Praxis der Menschenrechtsausschüsse gängige Begriff, um die Wirkung der Grund- und Menschenrechte im Verhältnis zwischen Privaten zu beschreiben, ist Horizontalwirkung bzw. *horizontal effect/application*.¹³⁴⁴ Allerdings spricht selbst die englischsprachige Literatur mitunter von der Drittwirkung völkerrechtlicher (Menschenrechts-)Normen, um die Konstellation zu beschreiben.¹³⁴⁵ Vor diesem Hintergrund ist die Nutzung des Begriffs der Drittwirkung in der deutschen Korpusliteratur umso verständlicher – zumal die Beiträge auf Deutsch und in deutschen Völkerrechtszeitschriften erschienen sind.

Im Rahmen der Debatte über die Völkerrechtsbindung wird eine weitere, bereits angedeutete sprachliche Besonderheit der US-amerikanischen Korpusbeiträge sichtbar: Diese verwenden *government* häufig synonym für „Staat“, wenn sie über die Bindung Privater an völkerrechtliche (Menschenrechts-)Normen schreiben. Dies veranschaulichen die folgenden drei Beispiele aus den Korpusbeiträgen von *Knox*, *Ratner* und *Stephens*:

1343 Vgl. BVerfG, *Fraport*, Urteil vom 22.02.2011 (1 BvR 699/06), BVerfGE 128, 226, 249: „Je nach Gewährleistungsgehalt und Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates vielmehr nahe oder auch gleich kommen.“

1344 Vgl. nur *Unselde*, Horizontal Application, in: Grote/Lachenmann/Wolfrum (Hrsg.), MPECCoL, 2017.

1345 Vgl. nur *Bjorge*, Human Rights, Treaties, Third-Party Effect, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2011, Rn. 1 (Hervorhebung im Original): „When a right has effects not only in an individual-State relationship, but extends also to an individual-individual relationship then one may talk about a third-party effect or *Drittwirkung* of the right at issue.“ Für weitere Nachweise zur Nutzung des Drittwirkungs-Begriffs in der englischsprachigen Literatur *Köster*, 2010, 60 (Fn. 179, 180). Aus der US-amerikanischen Korpusliteratur *Ratner*, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546, 471 (Hervorhebung im Original): „Long before (...), German courts had developed the notion of third-party (or horizontal) effect (*Drittwirkung*), holding that some German constitutional rights affect private legal relationships.“ Laut *Drzemczewski*, *The European Human Rights Convention and Relations between Private Parties*, *Netherlands International Law Review* 26:2 (1979), 163–181, 163, könnte ein Grund für den Gebrauch der Bezeichnung Drittwirkung auch über den deutschsprachigen Raum hinaus darin liegen, dass die Wirkung verfassungsrechtlicher Bestimmungen im Verhältnis zwischen Privaten in Europa erstmals in Deutschland diskutiert wurde.

„A common belief used to be that international law cannot place such duties on private actors because, *unlike governments*, they are not subjects of international law (...).“¹³⁴⁶

„While adhering to the orthodox distinction between *duties of governments* under international law and duties of enterprises under domestic law, the treaty (...).“¹³⁴⁷

„Although international enforcement mechanisms may be weak, with enforcement often left to domestic legal systems, the international rules of law prohibiting, for example, genocide, slavery and torture bar such conduct by individuals as well as *by governments*.“¹³⁴⁸

Bei der Einordnung dieser Terminologie sind verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Zunächst gehört *government* i. S. v. Staatsgewalt zu den drei Elementen, die eine Einheit aufweisen muss, um völkerrechtlich als Staat qualifiziert zu werden; *government* kann außerdem „Regierung“ nach deutschem Verständnis, d. h. die Zentralregierung meinen, durch die der Staat völkerrechtlich agiert.¹³⁴⁹ Träger völkerrechtlicher Pflichten (im Bereich der Menschenrechte) ist aber stets das Völkerrechtssubjekt Staat, dem nach Art. 4 Abs. 1 ASR das Verhalten staatlicher Organe aller Gewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) zugerechnet werden kann, unabhängig davon, ob das Organ der Zentralregierung oder einer Gliedeinheit des Staates angehört.¹³⁵⁰ Typischerweise dürfte die Nutzung des *government*-Begriffs in der Korpusliteratur in diesem Sinne, d. h. als Synonym von *state*, gemeint sein und das Völkerrechtssubjekt *state* adressieren.¹³⁵¹ Die zitierten Passagen zeigen jedoch, dass der synonyme Gebrauch von *government* und *state* im Völkerrecht mit Unklarheiten verbunden ist: Schließlich ist der Staat

1346 Knox, AJIL 102:1 (2008), 1–47, 19 (eigene Hervorhebung).

1347 Ratner, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 482 (eigene Hervorhebung).

1348 Stephens, Berkeley Journal of International Law 20:1 (2002), 45–90, 75 (eigene Hervorhebung).

1349 Magiera, Governments, in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2007, Rn. 1 ff.; Crawford, The Creation of States in International Law, 2. Auflage 2007, 33 f.

1350 Vgl. anhand der menschenrechtlichen Pflichten des Staates Kälin/Künzli, 2. Auflage 2019, 69 f.

1351 Vgl. insoweit auch aus der Korpusliteratur Ratner, Yale Law Journal 111:3 (2001), 443–546, 461 (eigene Hervorhebung): „Protecting human rights solely through obligations on *governments* seems rather uncontroversial if *host states* represented the only threat to human dignity, or if states could be counted on to restrain conduct within their borders effectively. However, a system in which the *state* is the sole target of international legal obligations may not be sufficient to protect human rights.“

als Völkerrechtssubjekt Träger menschenrechtlicher Pflichten und nicht die (Zentral-)Regierung.

Der Grund dieses Sprachgebrauchs dürfte auch darin liegen, dass man in den USA kaum über den Staat in dem allumfassenden Sinn spricht, wie es in Deutschland und Kontinentaleuropa geläufig ist, sondern über *government*.¹³⁵² Schon die Amerikanische Revolution zielte in erster Linie auf die Vertreibung einer staatlichen Macht ab (England). Entsprechend hegen viele US-Amerikaner ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber staatlicher Machtausübung.¹³⁵³ Diese Grundhaltung spiegelt sich in einer der zentralen Funktionen der US-Bundesverfassung wider: der Sicherung der Freiheit des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen.¹³⁵⁴ Dies wiederum soll erreicht werden etwa durch die *separation of powers* innerhalb der Zentralregierung (*federal government*) wie auch die vertikale Machtverteilung zwischen Bund und Einzelstaaten. Vor diesem Hintergrund ist der Staat keine so zentrale Kategorie verfassungsrechtlichen Denkens wie etwa in Europa.¹³⁵⁵ Dies wiederum scheint sich mitunter auf die völkerrechtliche Terminologie auszuwirken.

IV) Zwischenergebnis

Der Menschenrechtsbegriff ist vielschichtig. Er umfasst eine rechtliche, politische und moralische Dimension.¹³⁵⁶ Der Verweis auf die Menschenrechte kann also je nach Kontext verschiedene Bedeutungen haben. Der Blick in die US-amerikanische und deutsche Korpusliteratur zeigt, dass der Verweis auf die Menschenrechte im Rahmen der Frage nach der Menschenrechtsbindung von Unternehmen verschiedene Implikationen haben kann: Ist in der deutschen Völkerrechtsliteratur von der Menschenrechtsbindung von Unternehmen die Rede, geht es in erster Linie um die EMRK oder die VN-

1352 Zu den (verfassungstheoretischen) Grundlagen *Beaud*, *Conceptions of the State*, in: Rosenfeld/Sajó (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*, 2012, 269–282; vgl. auch *Ewald*, *What's so Special about American Law?*, *Oklahoma City University Law Review* 26:3 (2001), 1083–1101, 1100; *Michaels/Jansen*, *Private Law Beyond the State? Europeanization, Globalization, Privatization*, *American Journal of Comparative Law* 54:4 (2006), 843–890, 853 f.

1353 *Michaels*, *American Law*, in: Smits/Husa u.a. (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, 3. Auflage 2023, 102–111, 102.

1354 *Chemerinsky*, *Constitutional Law: Principles and Policies*, 6. Auflage 2019, 3 ff.

1355 *Beaud*, in: Rosenfeld/Sajó (Hrsg.), 2012, 269–282, 270.

1356 Vgl. *Mende*, *Der Universalismus der Menschenrechte*, 2021, 30 ff.

Pakte. Diesem Normenbestand kann *de lege lata* eine Verpflichtung multinationaler Unternehmen nicht entnommen werden. Eine Bindung privater Unternehmen an völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen (zwingenden Charakters) spielt eine nur untergeordnete Rolle, auch wenn sie mitunter bejaht wird. Im amerikanischen Diskurs geht es in Einklang mit der ATS-Rechtsprechung dagegen häufiger gerade um diese Normen, deren Bindungswirkung gegenüber Unternehmen regelmäßig bejaht wird.

D) Staatliche Schutzpflichten im Bereich BHR

„Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend. Sie verbietet nicht nur – selbstverständlich – unmittelbare staatliche Eingriffe in das sich entwickelnde Leben, sondern gebietet dem Staat auch, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen, das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren.“¹³⁵⁷
Bundesverfassungsgericht, 1975

„But nothing in the language of the Due Process Clause itself requires the State to protect the life, liberty, and property of its citizens against invasion by private actors. The Clause is phrased as a limitation on the State’s power to act, not as a guarantee of certain minimal levels of safety and security.“¹³⁵⁸
US Supreme Court, 1989

Mit der Frage, inwieweit ein Staat aufgrund menschenrechtlicher Schutzpflichten verpflichtet sein kann, inländischen Unternehmen menschenrechtliche (Sorgfalts-)Pflichten entlang ihrer Lieferketten aufzuerlegen, befassen sich zahlreiche deutsche Beiträge: Die menschenrechtliche Schutzpflicht ist ein prominentes Thema in der deutschen Korpusliteratur. Ein anderes Bild offenbart die US-Korpusliteratur, in der die menschenrechtliche Schutzpflicht nur selten ausführlich aufgegriffen wird. Der zentrale Unterschied zwischen den Literaturkorpora liegt also nicht in inhaltlichen Differenzen, vielmehr ist das Interesse an der Thematik in den Literaturkorpora beider Länder unterschiedlich ausgeprägt (I).

1357 BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch I*, Urteil vom 25.02.1975 (1 BvF 74/1 u.a.), BVerfGE 39, 1, 42.

1358 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, Entscheidung vom 22.02.1989, 489 U.S. 189, 195.

Zur Erklärung dieses Befunds drängt sich eine auffällige Korrelation auf: Genauso wie die US-Literatur nur selten auf die menschenrechtliche Schutzpflicht eingeht, sind grundrechtliche Schutzpflichten im US-Verfassungsrecht kaum ausgeprägt, und genauso wie die deutsche Literatur Schutzpflichten intensiv analysiert, erkennt das Bundesverfassungsgericht die Schutzpflichtendimension der Grundrechte seit langem an. Dieser Unterschied setzt sich auf völkerrechtlicher Ebene fort: Nach gängiger Argumentation fußt die potentielle Pflicht eines Staates, die Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen zu adressieren, auf drei Elementen: den menschenrechtlichen Bindungen eines Staates sowie der Schutzpflichtendimension und der extraterritorialen Reichweite der Menschenrechte. Die Existenz einer solchen Pflicht würde bedeuten, dass die Staaten die Auslandsaktivitäten ihrer Unternehmen regulieren müssten, womit viele der typischen BHR-Fallkonstellationen erfasst wären. Nimmt man die beiden Untersuchungsländer hinsichtlich dieser Aspekte in den Blick, ergeben sich einige Unterschiede: Die USA sind zahlreichen Menschenrechtsverträgen nicht beigetreten oder haben ihrer Unterzeichnung keine Ratifizierung folgen lassen; außerdem verneinen die USA die Schutzpflichtendimension sowie die extraterritoriale Reichweite der Menschenrechte. Dagegen ist die Bundesrepublik Mitglied aller wichtigen Menschenrechtsverträge und akzeptiert die menschenrechtliche Schutzpflicht sowie, in bestimmten Konstellationen, die extraterritoriale Reichweite der Menschenrechte. Es ist denkbar, dass diese Unterschiede gemeinsam mit der gegensätzlichen Auffassung davon, ob der Staat verfassungsrechtlich zum Schutz der Grundrechte seiner Bürger verpflichtet ist, zum unterschiedlich ausgeprägten Interesse an der menschenrechtlichen Schutzpflicht in den beiden Literaturkorpora beigetragen haben (II).

Außerdem ist das ATS das bis heute bekannteste nationale Instrument, mit dem Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden können, auch wenn der Anwendungsbereich durch den Supreme Court immer stärker begrenzt wurde. Es scheint denkbar, dass der ATS-Fokus in der US-amerikanischen Korpusliteratur die abstrakte Frage, inwieweit der Staat aufgrund der Schutzpflichtendimension der Menschenrechte verpflichtet ist, regulierend tätig zu werden, in den Hintergrund hat treten lassen (III).

I) Die menschenrechtliche Schutzpflicht: Seltener

Untersuchungsgegenstand in der US-Korpusliteratur, zentrale Thematik in der deutschen Literatur

In der deutschen Korpusliteratur setzen sich sieben Beiträge ausführlich sowie mehrere Beiträge am Rande mit der menschenrechtlichen Schutzpflicht auseinander.¹³⁵⁹ Im Vordergrund steht die von den VN-Leitprinzipien verneinte Frage, ob Staaten verpflichtet sind, inländische Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte im Rahmen ihrer Auslandsaktivitäten anzuhalten.¹³⁶⁰ Diese Frage verneinen einige Beiträge, während sie *Zimmermann/Weiß* aufgrund der völker- und grundrechtlichen Schutzpflicht *de lege lata* bejahen. Ebenfalls von einer Regulierungspflicht gehen *von Bernstorff* und *Krajewski* aus, die diese Pflicht allerdings nicht ausschließlich aus den Menschenrechten ableiten, sondern andere Völkerrechtsregeln und -prinzipien anführen. *Kanalan* schließlich nimmt eine solche Pflicht auf Grundlage eines neukonzeptionierten (ökologischen) Menschenrechtsverständnisses ebenfalls an. Auch in der Lehrbuchliteratur finden sich Hinweise auf die menschenrechtliche Schutzpflicht im BHR-Kontext.

Dagegen hat sich in der US-Korpusliteratur nur *Narula* im Rahmen ihres Beitrags zum Recht auf Nahrung ausführlich mit der menschenrechtlichen Schutzpflicht befasst.¹³⁶¹ Ihr Beitrag erschien bereits in den 2000er-Jahren, also noch bevor die VN-Leitprinzipien entwickelt waren. Daneben sind in der US-Literatur (inkl. der Lehrbücher) allein noch Verweise auf Säule I der VN-Leitprinzipien zu finden, die die menschenrechtliche Schutzpflicht der Staaten betont. Außerdem befasst sich der Beitrag *Martins* mit dem Gesetzgebungstrend in vielen Staaten, Unternehmen menschenrechtliche Berichtspflichten aufzuerlegen.

Angesichts der nur wenigen US-amerikanischen Beiträge ist kein Vergleich bezüglich der Positionen möglich, die die Korpusliteratur beider Länder bzgl. der Fragen zur menschenrechtlichen Schutzpflicht im BHR-Kontext einnimmt. Als zentrales Ergebnis lässt sich vielmehr festhalten, dass die menschenrechtliche Schutzpflicht in der deutschen prominenter und ausführlicher als in der US-amerikanischen Korpusliteratur diskutiert wird.

1359 Siehe oben Kapitel 5) C).

1360 Siehe oben Kapitel 5) C) II).

1361 Siehe oben Kapitel 4) F).

II) Die Vergleichsergebnisse im Lichte des Verfassungsrechts und der Völkerrechtspraxis beider Untersuchungsländer

1) Die fehlende Schutzpflichtendimension der Grundrechte im US-amerikanischen und die Akzeptanz grundrechtlicher Schutzpflichten im deutschen Verfassungsrecht

Der US-amerikanischen Verfassungstradition liegt ein naturrechtliches Grundrechtsverständnis zugrunde: Die Rechte des Einzelnen gehen der US-Bundesverfassung vor, sie werden von dieser nicht begründet.¹³⁶² Die Bill of Rights von 1791 bestätigen diesen Befund: Stoßrichtung ihrer Aufnahme in die Verfassung war die Besänftigung der Anti-Föderalisten der jungen Republik.¹³⁶³ Diese fürchteten, die gerade zu Ende gegangene britische Kolonialherrschaft vor Augen, eine übergreifende Zentralregierung. Dieser Sorge sollte die Bill of Rights Rechnung tragen.¹³⁶⁴ Ihr Ziel, die Macht der Bundesgewalt¹³⁶⁵ zu begrenzen, kommt in der Formulierung etwa des ersten Verfassungszusatzes zum Ausdruck: „Congress shall make no law respecting an establishment or religion (...) or abridging the freedom of speech (...).“ Das Verbot, etwa die Meinungsfreiheit einzuschränken, komplementiert allerdings keine Pflicht des Kongresses, zur Verwirklichung der Meinungsfreiheit beizutragen.¹³⁶⁶ Die US-amerikanischen Grundrechte sind daher in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat.

1362 Vgl. nur *Henkin*, *Columbia Law Review* 79:3 (1979), 405–425, 407 ff.; *Toukokoheriti*, *Bill of Rights*, in: Grote/Lachenmann/Wolfrum (Hrsg.), *MPECCoL*, 2020, Rn. 8. Ausführlich zum Grundrechtsbegriff im US-amerikanischen Verfassungsrecht *Brugger*, *Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika*, 1987, 22 f.

1363 *Brugger*, § 186: *Angloamerikanischer Einfluß auf die Grundrechtsentwicklung in Deutschland*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band IX: *Allgemeine Grundrechtslehren*, 3. Auflage 2011, Rn. 29.

1364 Vgl. nur *Beaud*, in: Rosenfeld/Sajó (Hrsg.), 2012, 269–282, 273; *Farber/Siegel*, *United States Constitutional Law*, 2019, 233 ff.

1365 Ursprünglich galt die Bill of Rights ausschließlich gegenüber der Bundesgewalt, wie der Oberste Gerichtshof im Jahr 1833 klarstellte, siehe US SC, *Barron v. Baltimore*, Entscheidung vom 16.02.1833, 32 US 243. Die Einzelstaaten wurden erst über den 14. Verfassungszusatz, der der US-Bundesverfassung als Teil der *reconstruction amendments* nach dem Bürgerkrieg angefügt wurde, an die Grundrechte der US-Bundesverfassung gebunden. Ausführlich *Fleming/McClain*, *Liberty*, in: Tushnet/Graber/Levinson (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the U.S. Constitution*, 2015, 479–500, 482 f.; *Chemmerinsky*, 6. Auflage 2019, 537 ff.

1366 *Henkin*, *Columbia Law Review* 79:3 (1979), 405–425, 412.

Im Rahmen der fehlenden US-amerikanischen Ratifikation des VN-Sozialpakts wurde dieses Verständnis bereits aufgezeigt.¹³⁶⁷

Eine ähnliche Formulierung wie der erste Verfassungszusatz weist die *due process*-Klausel des 14. Verfassungszusatzes auf: „No State shall (...) nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law (...).“¹³⁶⁸ In der eingangs zitierten Entscheidung *DeShaney v. Winnebago County* hat der Oberste Gerichtshof diesen Artikel ausdrücklich abwehrrechtlich interpretiert.¹³⁶⁹ Ausgangspunkt des Verfahrens war die brutale Misshandlung eines kleinen Jungen durch seinen Vater, dem die zuständige Behörde das Sorgerecht nicht entzog, obwohl ihr Indizien für die Misshandlungen vorlagen. Nachdem der Vater das Kind beinahe zu Tode geprügelt hatte, legte die Mutter gemeinsam mit dem Kind Klage vor einem Bundesgericht u. a. gegen die Behörde ein: Diese wusste oder hätte wissen müssen, dass das Kind von seinem Vater misshandelt wurde. Indem die Behörde passiv blieb, habe sie den 14. Verfassungszusatz verletzt.¹³⁷⁰ Der Fall landete vor dem Supreme Court, der eine Verletzung des vierzehnten Verfassungszusatzes ablehnte: Der Formulierung des Artikels ließen sich keine Anhaltspunkte für eine staatliche Pflicht entnehmen, den Einzelnen vor Beeinträchtigungen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen.¹³⁷¹ „Its purpose was to protect the people from the State, not to ensure that the State protected them from each other“, fasst das Gericht zusammen.¹³⁷² Im Rahmen seiner Entscheidung verwies das Gericht außerdem auf die

1367 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 2).

1368 Zum Wortlaut zahlreicher Bestimmungen der US-Bundesverfassung als Argument gegen staatliche Schutzpflichten *Currie*, Positive and Negative Constitutional Rights, University of Chicago Law Review 53:3 (1986), 864–890, 864 f.

1369 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, 489 U.S. 189.

1370 Die *due process*-Klausel des 14. Verfassungszusatzes bindet die Einzelstaaten; die wortgleiche Bestimmung des 5. Verfassungszusatzes den Bund. Die *due process*-Klauseln haben eine prozedurale und eine substantielle Komponente, siehe *Brugger*, 1987, 312 f. Unter Verweis auf die substantielle *due process*-Klausel hat der Supreme Court eine Reihe fundamentaler, nicht ausdrücklich im Verfassungstext festgeschriebene Rechte entwickelt, darunter das auf dem Recht auf Privatsphäre basierende Recht, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Dieses hat der Oberste Gerichtshof im Jahr 2022 wieder abgeschafft, siehe US SC, *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, Entscheidung vom 24.06.2022, 142 S. Ct. 2228. Einführend zur *due process*-Klausel *Chemerinsky*, 6. Auflage 2019, 591 ff., 855 ff.

1371 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, 489 U.S. 189, 195.

1372 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, 489 U.S. 189, 196.

Möglichkeit, die Behörde nach einzelstaatlichem Recht vor einem einzelstaatlichen Gericht zur Rechenschaft zu ziehen.¹³⁷³

Eine grundlegende Absage an staatliche Schutzpflichten formulierte der Seventh Circuit in einer von *Judge Posner* verfassten Entscheidung aus dem Jahr 1982:

„There is a constitutional right not to be murdered by a state officer, for the state violates the Fourteenth Amendment when its officer (...) deprives a person of life without due process of law. But there is no constitutional right to be protected by the state against being murdered by criminals or madmen. (...) The Constitution is a charter of negative liberties; (...) it does not require the federal government or the state to provide services, even so elementary a service as maintaining law and order.“¹³⁷⁴

In bestimmten Konstellationen, etwa wenn sich eine Person in staatlichem Gewahrsam befindet, bejaht der Supreme Court allerdings durchaus staatliche Schutzpflichten: In *Estelle v. Gamble* entschied der Oberste Gerichtshof, die unzureichende medizinische Versorgung eines Strafgefangenen könne gegen den 8. Verfassungszusatz verstoßen, der grausame Bestrafungen untersagt.¹³⁷⁵

Auf diese und vergleichbare Entscheidungen berief sich *Justice Brennan*, der sich der Gerichtsmehrheit der *DeShaney*-Entscheidung nicht anschloss: In seinem Sondervotum kritisierte er, die Mehrheit verkenne, dass staatliches Unterlassen in bestimmten Konstellationen grundrechtswidrig sein könne.¹³⁷⁶ *Justice Blackmun*, der ein weiteres Sondervotum verfasste, kritisierte die starre Unterscheidung der Gerichtsmehrheit zwischen staatlichem Handeln und Unterlassen als formalistische Herangehensweise, die bei der

1373 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, 489 U.S. 189, 201 f.

1374 US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Bowers v. De Vito*, Entscheidung vom 20.08.1982, 686 F.2d 616, 618. Ein Jahr später bekräftigte der Seventh Circuit – in einer erneut von *Judge Posner* verfassten Entscheidung – diese Sichtweise, siehe US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Jackson v. Joliet*, Entscheidung vom 23.08.1983, 715 F.2d 1200, 1203.

1375 US SC, *Estelle v. Gamble*, Entscheidung vom 30.11.1976, 429 U.S. 97, 103. Weitere Konstellationen, in denen das Gericht Schutzpflichten bejaht hat, nennt *Brugger*, 2. Auflage 2001, 125 f.

1376 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, 489 U.S. 189, 203 ff. (*Brennan*, J., dissenting).

Auslegung des 14. Verfassungszusatzes nicht angezeigt sei.¹³⁷⁷ Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf eine Vielzahl weiterer Überlegungen kritisieren viele Autoren die Charakterisierung der US-Bundesverfassung als „charter of negative liberties“.¹³⁷⁸ Dennoch kann mit Blick auf das Schutzpflichtenverständnis des US-Bundesverfassungsrechts festgehalten werden: „The government¹³⁷⁹ generally has no duty to provide protection from private inflicted harms.“¹³⁸⁰

Unter dem Grundgesetz sind grundrechtliche Schutzpflichten anerkannt. Textlicher Ausgangspunkt ist Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, der die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt vorsieht, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Die Pflicht des Staates, die Menschenwürde zu schützen, strahlt aufgrund des programmatischen Charakters des Artikels sowie des „Menschenwürdekerns aller Grundrechte“ auch auf die anderen Grundrechte aus.¹³⁸¹

Entwickelt wurde die Schutzpflicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, beginnend mit dem eingangs zitierten Urteil *Schwangerschaftsabbruch I*.¹³⁸² Gegenstand des Verfahrens aus dem Jahr 1975 waren die von der sozialliberalen Koalition unter Willy Brandt reformierten

1377 US SC, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, 489 U.S. 189, 212 (*Blackmun*, J., dissenting). Kritik an der Unterscheidung übt auch *Bandes*, *The Negative Constitution: A Critique*, *Michigan Law Review* 88:8 (1990), 2271–2347, 2279 ff.

1378 Statt vieler *Currie*, *University of Chicago Law Review* 53:3 (1986), 864–890, 886; *Bandes*, *Michigan Law Review* 88:8 (1990), 2271–2347; *Gardbaum*, *The Myth and the Reality of American Constitutional Exceptionalism*, *Michigan Law Review* 107:3 (2008), 391–466, 455 ff.

1379 Vgl. auch hier den Bezug auf die fehlenden Pflichten der Staatsmacht i. S. v. *government*, während der Supreme Court in *DeShaney* z. T. auch die Pflichten des „Staates“ adressiert, siehe bspw. das Zitat oben vor Fn. 1372. Ausführlich hierzu oben Kapitel 6) C) III).

1380 *Chemerinsky*, 6. Auflage 2019, 600.

1381 *Möstl*, *Schutzpflichten* (§ 68), in: *Stern/Sodan/Möstl* (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band 3: *Allgemeine Lehren der Grundrechte*, 2. Auflage 2022, Rn. 3 (Zitat); ferner *Volkmann*, § 16 *Allgemeine Grundrechtslehren*, in: *Herdegen/Masing* u.a. (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2021, Rn. 59.

1382 Statt vieler *Sauer*, *Vorbemerkungen vor Art. 1*, in: *Brosius-Gersdorf* (Hrsg.), *Drei-er-Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, 4. Auflage 2023, Rn. 115 f. Für eine nach Falltypen geordnete Übersicht über die Verfassungsgerichtsrechtsprechung zur Schutzpflicht siehe *Isensee*, § 191: *Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band IX: *Allgemeine Grundrechtslehren*, 3. Auflage 2011, 413–567, Rn. 146 ff.

strafrechtlichen Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch. Nach dem damaligen § 218a StGB waren Abtreibungen während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen straffrei.¹³⁸³ Das Bundesverfassungsgericht verwarf diese Regelung als verfassungswidrig, da sie der staatlichen Pflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, „das werdende Leben wirksam zu schützen“, nicht ausreichend gerecht werde.¹³⁸⁴ Im Rahmen der Entscheidung formulierte das Gericht die Pflicht des Staates, sich „schützend und fördernd“ vor das Leben zu stellen, es also insbesondere auch vor „rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren“.¹³⁸⁵ Diese hat das Gericht in der Folge auf nahezu alle Grundrechte und verschiedenste Gefährdungskonstellationen ausgeweitet.¹³⁸⁶ Zuletzt entschied das Gericht vor dem Hintergrund des Klimawandels, die staatliche Schutzpflicht erfasse nicht nur gegenwärtige Grundrechtsgefährdungen, sondern könne den Staat auch zum Schutz künftiger Generationen verpflichten.¹³⁸⁷

Art. 1 Abs. 3 GG bindet alle drei Staatsgewalten an die Grundrechte.¹³⁸⁸ Eine besondere Stellung bei der Erfüllung staatlicher Schutzpflichten kommt dem Gesetzgeber zu, der den Schutz grundrechtlicher Güter einfachgesetzlich auszugestalten hat.¹³⁸⁹ Dabei sind einige Parameter zu beachten, die den gesetzgeberischen Ermessensspielraum begrenzen, etwa die Wertigkeit des in Rede stehenden Grundrechts.¹³⁹⁰ Außerdem muss die Legislative das Untermaßverbot berücksichtigen, das einen Mindestmaß staatlichen Schutzes verlangt, das nicht unterschritten werden darf.¹³⁹¹

1383 Die Vorschrift ist abgedruckt in BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch I*, BVerfGE 39, 1, 5.

1384 BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch I*, BVerfGE 39, 1, 51.

1385 BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch I*, BVerfGE 39, 1, 42. Vgl. nahezu wortgleich die zweite Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch, siehe BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch II*, Urteil vom 28.05.1993 (2 BvF 2/90 u.a.), BVerfGE 88, 203, 251.

1386 *Volkman*, in: Herdegen/Masing u.a. (Hrsg.), 2021, Rn. 59.

1387 BVerfG, *Klimaschutz*, Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.), BVerfGE 157, 30, III.

1388 *Möstl*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), 2. Auflage 2022, Rn. 3.

1389 *Möstl*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), 2. Auflage 2022, Rn. 31.

1390 BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch II*, BVerfGE 88, 203, 254.

1391 BVerfG, *Schwangerschaftsabbruch II*, BVerfGE 88, 203, 254. Als Folge dieser Maßgabe dürfte bspw. neben einer strafrechtlichen auch eine gewisse deliktsrechtliche Absicherung zentraler grundrechtlicher Güter wie des Rechts auf Leben oder Freiheit zwingend sein, vgl. *Wagner*, vor § 823, in: MüKo BGB, 8. Auflage 2020, Rn. 79. Einführend zum Untermaßverbot *Sauer*, Vorbemerkungen vor Art. 1, in: Brosius-Gersdorf (Hrsg.), 4. Auflage 2023, Rn. 119.

Staatliche Schutzpflichten sind sowohl unter der EMRK als auch der GRCh wie auch im Verfassungsrecht zahlreicher europäischer Staaten etabliert.¹³⁹² Den unter dem Dach der VN entstandenen Menschenrechtsverträgen entnehmen die Vertragsausschüsse ebenfalls seit Jahrzehnten staatliche Schutzpflichten, wie schon gezeigt wurde.¹³⁹³ Vor diesem Hintergrund lässt sich das Grundgesetz als Teil eines „internationalen Menschenrechtskonstitutionalismus“ auffassen, in dem Fragen der Drittwirkung sowie die Figur der staatlichen Schutzpflicht immer größere Bedeutung einnehmen.¹³⁹⁴

Die Grundrechte gewähren damit im Sinne ihrer Abwehrfunktion Schutz vor dem Staat (*status negativus*).¹³⁹⁵ Im Sinne des *status positivus* muss der Staat außerdem aktiv zur Grundrechtsverwirklichung beitragen, bspw. indem er den Einzelnen vor Gefährdungen durch nichtstaatliche Gefahrenquellen schützt.¹³⁹⁶

Der Kontrast zwischen der US-amerikanischen einerseits und der deutschen und europäischen Grundrechtstradition andererseits im Hinblick auf die Existenz grundrechtlicher Schutzpflichten ist gängiges Thema der Verfassungsvergleichung.¹³⁹⁷

1392 Vgl. nur *Szczekalla*, § 8: Funktionen der Grundrechte, in: Heselhaus/Nowak (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2. Auflage 2020, Rn. 7 ff. Ferner mit Blick auf EMRK und GRCh statt Vieler *Möstl*, in: Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), 2. Auflage 2022, Rn. 2.

1393 Siehe oben Kapitel 3) C).

1394 *Volkmann*, in: Herdegen/Masing u.a. (Hrsg.), 2021, Rn. 49.

1395 *Krieger*, Kapitel 6: Funktionen von Grund- und Menschenrechten, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Auflage 2022, Rn. 22.

1396 *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), 3. Auflage 2022, Rn. 22. Vgl. auch zum Grundgesetz *Isensee*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), 3. Auflage 2011, 413–567, Rn. 1.

1397 *Grimm*, The Protective Function of the State, in: Nolte (Hrsg.), European and US Constitutionalism, 2005, 137–155, 137; *Volkmann*, in: Herdegen/Masing u.a. (Hrsg.), 2021, Rn. 49. Auf die Unterschiede zwischen EMRK und US-amerikanischem Verfassungsrecht weist hin *Krieger*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), 3. Auflage 2022, Rn. 22.

- 2) Die Elemente der potentiellen Pflicht eines Staates, die Auslandsaktivitäten inländischer Unternehmen im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen zu regulieren
 - a) Die Ratifikation menschenrechtlicher Verträge durch die USA und durch Deutschland

Die USA sind, wie bereits gezeigt, menschenrechtlichen Verträgen nur selten beigetreten oder haben ihrem Beitritt oftmals keine Ratifikation folgen lassen, während die Bundesrepublik alle wesentlichen Menschenrechtsverträge ratifiziert hat.¹³⁹⁸ Insbesondere haben die USA den VN-Sozialpakt nicht ratifiziert und unterliegen auch nicht der Jurisdiktion eines regionalen Menschenrechtsgerichtshofs, wie sie der EGMR über Deutschland ausübt.¹³⁹⁹ Die ablehnende US-amerikanische Haltung ist Ausfluss der insgesamt zurückhaltenden Eingehung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die besonders prominent in der ausbleibenden US-amerikanischen Ratifizierung des Kyoto-Protokolls sowie des Rom-Statuts zum Vorschein kam.¹⁴⁰⁰ Damit ist schon der Normenbestand, aus dem sich menschenrechtliche Schutzpflichten der USA ergeben könnten, recht gering und nicht vergleichbar mit der großen Zahl der menschenrechtlichen Pflichten Deutschlands.

- b) Die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte: US-amerikanische Ablehnung und deutsche Akzeptanz

Im Einklang mit ihrem nationalen Verfassungsrecht verwahren sich die USA in internationalen Foren gegen die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte, obwohl der Menschenrechtsausschuss diese Haltung bereits kritisierte: Im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens nach Art. 40 IP-Bürg müssen die Vertragsstaaten darlegen, welche Maßnahmen sie zur Verwirklichung der Paktrechte treffen. In seiner Prüfung des zweiten und

1398 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 2).

1399 Die USA sind der IAMRK nicht beigetreten. Zur insgesamt zurückhaltenden Unterwerfung der Großmächte, etwa der P5, unter die Zuständigkeit internationaler Gerichte vgl. *Alter*, *The New Terrain of International Law*, 2014, 101.

1400 *Aust*, in: *Lammert/Siewert/Vormann* (Hrsg.), 3. Auflage 2023 (im Erscheinen), abrufbar unter https://link.springer.com/referenceworkentry/10.1007/978-3-658-04125-0_58-2 (zuletzt besucht: 22.12.2023, im dortigen Dokument S. 5).

dritten US-Berichts stellt der Ausschuss im Jahr 2006 mit Besorgnis fest, dass die USA ihre Verpflichtungen aus dem Pakt restriktiv auslegen.¹⁴⁰¹ Dies führt der Ausschuss insbesondere auf die distanzierte Haltung der USA hinsichtlich der Schutzpflichtendimension der Menschenrechte zurück.¹⁴⁰² Dennoch bekräftigten die USA in der Folge ihre Position: In ihrer Stellungnahme zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 31 des VN-Menschenrechtsausschusses erklären die USA, menschenrechtliche Schutzpflichten seien denkbar, wenn ein Vertrag staatliches Handeln zum Schutz des Individuums vor privatem Handeln ausdrücklich anordnet; eine allgemeine Schutzpflicht könne Art. 2 IPBürg jedoch nicht entnommen werden.¹⁴⁰³

Die beiden jüngsten Allgemeinen Bemerkungen des VN-Menschenrechtsausschusses adressieren das Recht auf Leben (2018) sowie die Versammlungsfreiheit (2020). In beiden Erklärungen hat der Ausschuss seine Position bestätigt, dass die Paktrechte Schutzpflichten auslösen können, und beide diesbezügliche Passagen wurden von den USA kritisiert.¹⁴⁰⁴

1401 *VN-Menschenrechtsausschuss*, Concluding Observations on the Second and Third Periodic Report of the United States of America, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1, 18.12.2006, Rn. 10.

1402 *VN-Menschenrechtsausschuss*, Concluding Observations on the Second and Third Periodic Report of the United States of America, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1, 18.12.2006, Rn. 10. Hierzu auch *McQuigg*, Domestic Violence and the Inter-American Commission on Human Rights: *Jessica Lenahan (Gonzales) v United States*, *Human Rights Law Review* 12:1 (2012), 122–134, 133.

1403 *Vereinigte Staaten von Amerika*, Observations on the Human Rights Committee's General Comment No. 31, 27.12.2007, teilw. abgedruckt in: *Digest of United States Practice in International Law 2007*, „Human Rights“, 270, 275 (Rn. 11; Fußnoten ausgelassen): „While the United States agrees that, in certain areas, the Covenant entails positive obligations that extend to private acts, the Committee's General Comment sweeps too broadly and categorically. As a general matter, with notable exceptions such as slavery, a human rights violation entails state action. Human rights treaties may contain provisions that clearly and specifically impose obligations upon States Parties to prevent, in certain limited circumstances, particular kinds of misconduct by private parties or non-state actors. Article 2, however, contains no language stating that Covenant obligations extend to private, non-governmental acts, and no such obligations can be inferred from Article 2.“

1404 Siehe zum Recht auf Leben *VN-Menschenrechtsausschuss*, General Comment No. 36 (2018) on the Right to Life (Article 6), UN Doc. CCPR/C/GC/36, 03.09.2019, Rn. 18; zur Kritik der USA siehe *Vereinigte Staaten von Amerika*, Observations on the Human Rights Committee's Draft General Comment No. 36 on Article 6: Right to Life, 06.10.2017, teilw. abgedruckt in: *Digest of United States Practice in International Law 2017*, „Human Rights“, 186; in Gänze ist die Stellungnahme abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/general-comment-no-36-article-6-right-life> (zuletzt besucht: 22.12.2023). Zur Versammlungsfreiheit

Zu den Gründen, die neben der abwehrrechtlichen Zentrierung der US-amerikanischen Grundrechte als Erklärung für die Ablehnung der menschenrechtlichen Schutzpflicht angeführt werden, zählt die föderalistische Struktur der USA: Während die Aushandlung völkerrechtlicher Verträge der Zentralregierung obliegt, sind bspw. im Bereich des Privatrechts die Einzelstaaten zuständig.¹⁴⁰⁵ Folglich kann die Umsetzung völkervertragsrechtlicher Pflichten nach der inneramerikanischen Kompetenzverteilung den Einzelstaaten unterfallen, ohne dass die Regierung sicherstellen kann, dass diese der Verpflichtung nachkommen.¹⁴⁰⁶ Aus völkerrechtlicher Sicht ist dies allerdings unbeachtlich: Nach Art. 27 S.1 WVK kann sich ein Vertragsstaat nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen. Da diese Regel völkergewohnheitsrechtlichen Charakter hat, bindet sie auch die USA, die der WVK zwar beigetreten sind, sie aber nicht ratifiziert haben.¹⁴⁰⁷ Unter Verweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 31, die Art. 27 WVK aufgreift¹⁴⁰⁸, hat der VN-Menschenrechtsausschuss die USA bereits aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Konventionsrechten zu größtmöglicher Wirkung auf Bundes- sowie Einzelstaaten- und kommunaler Ebene zu verhelfen.¹⁴⁰⁹

Ihre Ablehnung menschenrechtlicher Schutzpflichten haben die Vereinigten Staaten auch im Rahmen des *Lenahan*-Verfahrens vor der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IAKMR) kundgetan. Gegenstand des Verfahrens war die Verschleppung und spätere Ermordung dreier

VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 37 (2020) on the Right of Peaceful Assembly (Article 21), UN Doc. CCPR/C/GC/37, 17.09.2020, Rn. 25; zur Kritik der USA siehe *Vereinigte Staaten von Amerika*, Observations on the Human Rights Committee's Draft General Comment No. 37 on Article 21: Peaceful Assembly, 14.02.2020, teilw. abgedruckt in: Digest of United States Practice in International Law 2020, „Human Rights“, 254, 263 (Rn. 36).

1405 Siehe nur *Miller*, American Journal of Comparative Law Supplement 62:4 (2014), 133–150, 141. Zu den RUDs, die die USA menschenrechtlichen Verträgen beifügen, um ihre föderale Struktur zu betonen, siehe *Sadat/George*, Washington University Journal of Law & Policy 60:1 (2019), 1–90, 38 f.

1406 Diese Konstellation lag dem *LaGrand*-Fall zugrunde, in dem die USA argumentierten, Exekutionen durch die Einzelstaaten nicht unterbinden zu können, siehe *Crawford*, 2. Auflage 2007, 488.

1407 Vgl. nur *Schmalenbach*, Art. 27, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2. Auflage 2018, Rn. 5.

1408 VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 31 (2004), Rn. 4.

1409 VN-Menschenrechtsausschuss, Concluding Observations on the Fourth Periodic Report of the United States of America, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/4, 23.04.2014, Rn. 4 (b).

Kinder durch ihren vorbestraften Vater.¹⁴¹⁰ Die örtliche Polizei unternahm trotz mehrfacher Aufforderungen durch die Mutter keine Anstrengungen, die Kinder aufzufinden. Nachdem die Klage der Mutter bis hin zum Supreme Court¹⁴¹¹ erfolglos blieb, wandte sie sich an die IAKMR¹⁴¹²: Das Verhalten der US-Behörden verstoße gegen zahlreiche Garantien der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen. In ihrer Entscheidung wies die Kommission u. a. den US-amerikanischen Einwand

-
- 1410 *Interamerikanische Menschenrechtskommission*, Lenahan (Gonzales) v. United States of America, Case 12.626, Bericht No. 80/11 vom 21.07.2011, abgedruckt in: ILM 51:1 (2012), 54–105.
- 1411 US SC, *Town of Castle Rock v. Gonzales*, Entscheidung vom 27.06.2005, 545 U.S. 748.
- 1412 Zur Einordnung des Verfahrens ist eine kurze Einführung in das interamerikanische Menschenrechtssystem notwendig: Die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) wurde im Jahr 1948 gegründet. Bereits wenige Tage nach ihrer Gründung verabschiedete sie die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen, das erste völkerrechtliche Menschenrechtsdokument überhaupt, siehe *Grossman*, *American Declaration of the Rights and Duties of Man* (1948), in: Peters/Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL, 2010, Rn. 11 ff. Neben der OAS ist die im Jahr 1969 unterzeichnete Interamerikanische Menschenrechtskonvention (IAMRK) die zweite wichtige Säule des interamerikanischen Menschenrechtssystems. Einige OAS-Mitglieder wie die USA sind der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention allerdings nicht beigetreten, unterfallen also nicht der Zuständigkeit des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR), der durch die Konvention eingesetzt wurde (Art. 33 (b), 52 ff. IAMRK). Auch vor diesem Hintergrund nimmt die Interamerikanische Menschenrechtskommission eine wichtige Rolle innerhalb des interamerikanischen Systems ein: Sie ist sowohl Vertragsorgan der OAS als auch der IAMRK (Art. 106 OAS-Charta; Art. 34 ff. IAMRK). Zu ihren Zuständigkeiten gehört das Beschwerdeverfahren, das u. a. Individuen anstrengen können. Ist der Staat, gegen den sich eine Beschwerde richtet, wie die USA nicht Mitglied der Interamerikanischen Menschenrechtskonvention, bewertet die Kommission das gerügte Verhalten am Maßstab der Amerikanischen Menschenrechtserklärung, die der Gerichtshof in einem Gutachten aus dem Jahr 1989 als verbindlich eingestuft hat (siehe IAMRK, *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the Framework of Article 64 of the American Convention on Human Rights*, Gutachten vom 14.07.1989, Rn. 43 ff.). Die Zuständigkeit der Kommission ergibt sich in diesen Fällen aus Art. 20 IAKMR-Statut (Statut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, angenommen durch Resolution Nr. 447 Generalversammlung der OAS, Oktober 1979). Für eine Einführung in das interamerikanische Menschenrechtssystem siehe *Antkowiak/Gonza*, *The American Convention on Human Rights*, 2017, 5 ff.; *Stendel*, 2023, 285 ff. Siehe zuletzt die Fundstellen der Menschenrechtserklärung (*Konferenz der amerikanischen Staaten*, Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen vom 02.05.1948, abgedruckt in UN Doc. E/CN.4/122) sowie der IAMRK (Interamerikanische Menschenrechtskonvention vom 22.11.1969, 1144 UNTS 123).

der fehlenden Schutzpflichtendimension der Rechte aus der Erklärung zurück und stellte einen Schutzpflichtenverstoß der USA fest.¹⁴¹³

In der US-amerikanischen Literatur wurde die Betonung der menschenrechtlichen Schutzpflicht durch die IAKMR als wichtiges Gegengewicht zur Ablehnung grundrechtlicher Schutzpflichten durch den Obersten Gerichtshof gewertet.¹⁴¹⁴ Dieser Gedankengang findet sich häufiger in der US-Literatur: Bspw. argumentieren *Sadat/George*, die USA müssten der grassierenden Waffengewalt im Land stärker entgegenwirken, um ihren menschenrechtlichen Schutzpflichten gerecht zu werden.¹⁴¹⁵

Für die Bundesrepublik ist die Schutzpflicht dagegen unstrittiger Bestandteil ihrer menschenrechtlichen Pflichten, zumal die grundgesetzlichen und die menschenrechtlichen Schutzpflichten ohnehin Gemeinsamkeiten aufweisen: In ihrem fünften Bericht an den VN-Menschenrechtsausschuss nach Art. 40 IPBürg hat die Bundesrepublik auf diesen Einklang etwa mit Blick auf das Recht auf Leben hingewiesen.¹⁴¹⁶

1413 *Interamerikanische Menschenrechtskommission, Lenahan (Gonzales) v. United States of America*, Case 12.626, Bericht No. 80/11 vom 21.07.2011, abgedruckt in: ILM 51:1 (2012), 54–105, 72 ff. (Rn. 102 ff.).

1414 Siehe bereits vor der Entscheidung der Kommission *Bettinger-Lopez, Jessica Gonzales v. United States: An Emerging Model for Domestic Violence & Human Rights Advocacy in the United States*, Harvard Human Rights Journal 21:2 (2008), 183–196, 192 f.; *Sennett, Lenahan (Gonzales) v. United States of America: Defining Due Diligence*, Harvard International Law Journal 53:2 (2012), 537–548, 544 ff. Vgl. auch die Kontrastierung der *DeShaney*-Entscheidung des Supreme Courts mit der Rechtsprechung des IAGMR zur menschenrechtlichen Schutzpflicht bei *Shelton, Private Violence, Public Wrongs, and the Responsibility of States*, Fordham International Law Journal 13:1 (1989), 1–34. Aus der internationalen Literatur *McQuigg, Human Rights Law Review* 12:1 (2012), 122–134, 132.

1415 *Sadat/George*, Washington University Journal of Law & Policy 60:1 (2019), 1–90, 36 ff. (insbesondere 42 ff.). Mit ähnlicher Stoßrichtung auf die Problematik des Kindesmissbrauchs in den USA eingehend *Schriwer, Establishing an Affirmative Governmental Duty to Protect Children's Rights: The European Court of Human Rights as a Model for the United States Supreme Court*, University of San Francisco Law Review 34:2 (2000), 379–408.

1416 *Deutsche Bundesregierung, Fifth Periodic Report under Art. 40 ICCPR vom 04.12.2002*, UN Doc. CCPR/C/DEU/2002/5, Rn. 45 ff.

c) Der Kontrast zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Haltung bzgl. der extraterritorialen Reichweite der Menschenrechte

Schließlich verneinen die USA seit den 1990er-Jahren die extraterritoriale Reichweite ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen.¹⁴¹⁷ Besondere Brisanz erlangte die US-amerikanische Position während des *war on terror*: Bspw. errichteten die USA das Guantanamo-Gefängnis gerade außerhalb der USA, um ihren US- wie völkerrechtlichen Pflichten gegenüber den Inhaftierten entfliehen zu können.¹⁴¹⁸ Hinsichtlich des IPBürg verweisen die USA auf den Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 des Vertrages: Danach verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Konventionsgarantien „allen in seinem Gebiet befindlichen *und* seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“ zuzusichern; in der englischen Fassung: „within its territory *and* subject to its jurisdiction“¹⁴¹⁹. Die USA verstehen die Vorschrift kumulativ: Eine Menschenrechtsbindung bestehe nur auf dem eigenen Hoheitsgebiet bei gleichzeitiger Ausübung von Hoheitsgewalt.¹⁴²⁰ Dafür spräche etwa die Entstehungsgeschichte der Formulierung, die auf Drängen der USA in den Vertragstext aufgenommen worden sei.¹⁴²¹ Mit der einschränkenden Formulie-

1417 Aus der umfassenden Literatur statt vieler *Hathaway/Levitz/Nielsen/Nowlan*, Human Rights Abroad: When Do Human Rights Treaty Obligations Apply Extraterritorially?, *Arizona State Law Journal* 43:2 (2011), 389–426, 390 ff.; *Van Shaack*, The United States' Position on the Extraterritorial Application of Human Rights Obligations: Now Is the Time for Change, *International Law Studies Series*. US Naval War College 90 (2014), 20–65, 22 ff., 53 ff.; *Murphy*, 3. Auflage 2018, 405. Der schon vielfach rezipierte *Koh* erarbeitete während seiner Tätigkeit als Völkerrechtsberater der US-amerikanischen Regierung zwei Vermerke, in denen er dafür warb, die USA möge die kategorische Ablehnung einer extraterritorialen Menschenrechtsbindung aufgeben, siehe *Milanovic*, Harold Koh's Legal Opinions on the US Position on the Extraterritorial Application of Human Rights Treaties, *EJIL:talk*, 07.03.2014, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/harold-kohs-legal-opinions-on-the-us-position-on-the-extraterritorial-application-of-human-rights-treaties/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

1418 Ausführlich mit regelmäßigen Verweisen auf US-amerikanische Praktiken *Milanovic*, Extraterritorial Application of Human Rights Treaties: Law, Principles, and Policy, 2011 (zu Guantanamo 54 ff., 98 ff.).

1419 Eigene Hervorhebung. Zur Auslegung der Bestimmung siehe bereits oben Fn. 341.

1420 *Wenzel*, Human Rights Treaties, Extraterritorial Application and Effects, in: *Peters/Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, 2008, Rn. 4.

1421 *Vereinigte Staaten von Amerika*, Third Periodic Report under Article 40 ICCPR vom 28.11.2005, UN Doc. CCPR/C/USA/3, Annex I; *Dennis*, Application of Human Rights Treaties Extraterritorially in Times of Armed Conflict and Military Operations, *AJIL* 99:1 (2005), 119–141, 123 f.

zung sei darauf abgezielt worden, dass die Vertragsstaaten außerhalb ihres Staatsgebietes, etwa im Rahmen einer Besatzung wie der Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg, keinen menschenrechtlichen Bindungen unterliegen.¹⁴²²

International wird die US-amerikanische Deutung jedoch kaum geteilt: Die Ausgestaltung von Art. 2 Abs. 1 IPBürg sollte nicht den Ausschluss jeglicher extraterritorialer Bindungen der Konventionsstaaten bewirken; vielmehr sollte sichergestellt werden, dass im Ausland lebende Staatsangehörige gegenüber ihrem Herkunftsstaat keine Konventionsrechte geltend machen können, deren Gewährung Sache des Wohnsitzstaates ist.¹⁴²³ So bejahen sowohl der IGH als auch der Menschenrechtsausschuss die extraterritoriale Anwendbarkeit des IPBürg.¹⁴²⁴ Dennoch bekräftigen die USA konstant ihre ablehnende Position, etwa in ihrer Stellungnahme zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 36 des VN-Menschenrechtsausschusses zum Recht auf Leben, die die extraterritorialen Staatenpflichten im Hinblick auf das Konventionsrecht betont.¹⁴²⁵ Dagegen schützen einige Rechte aus der US-Verfassung US-Bürger auch im Ausland; inwieweit die Grundrechte der US-Verfassung auch Interaktionen zwischen den USA und ausländischen Personen außerhalb des US-amerikanischen Staatsgebiets erfassen, ist weniger klar.¹⁴²⁶

1422 *Vereinigte Staaten von Amerika*, Third Periodic Report under Article 40 ICCPR vom 28.11.2005, UN Doc. CCPR/C/USA/3, Annex I; *Dennis*, AJIL 99:1 (2005), 119–141, 124.

1423 Siehe nur IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, 2004 ICJ Reports 136, Rn. 109.

1424 Siehe ausführlich oben Fn. 341. Ferner direkt die US-amerikanische Position kritisierend *VN-Menschenrechtsausschuss*, Concluding Observations on the Second and Third Periodic Report of the United States of America, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1, 18.12.2006, Rn. 3, 10.

1425 Vgl. *VN-Menschenrechtsausschuss*, General Comment No. 36 (2018), Rn. 63. Dagegen die Auffassung der USA: „As the United States has previously advised, the Covenant applies only to individuals who are both within the territory of a State Party and subject to its jurisdiction. This interpretation is the most consistent with the ordinary meaning of Covenant text and its negotiating history (...)“ Siehe *Vereinigte Staaten von Amerika*, Observations on the Human Rights Committee’s Draft General Comment No. 36 on Article 6: Right to Life, 06.10.2017, teilw. abgedruckt in: *Digest of United States Practice in International Law 2017*, „Human Rights“, 186, 188 (Rn. 13).

1426 *Bradley*, 3. Auflage 2020, 175 ff.; ausführliche Rechtsprechungsübersicht bei *Veneziano*, *Applying the U.S. Constitution Abroad, from the Era of the U.S. Founding to the Modern Age*, *Fordham Urban Law Journal* 46:3 (2019), 602–640, 608 ff.

Die Bundesregierung erkennt die extraterritoriale Wirkung der Menschenrechtsgarantien des IPBürg mit Blick auf Auslandseinsätze der Bundeswehr ausdrücklich an.¹⁴²⁷ Außerdem bejahen deutsche Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichts die extraterritoriale Reichweite der Grundrechte, wobei sie die Rechtsprechung des EGMR, der die extraterritoriale Anwendbarkeit der EMRK in zahlreichen Konstellationen bejaht, als Auslegungshilfe berücksichtigen (müssen).¹⁴²⁸

3) Der Zusammenhang zwischen dem Verfassungsrecht und den völkerrechtlichen Positionen der Untersuchungsländer sowie der Thematisierung der Schutzpflicht in der Korpusliteratur

Die menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates ist eine der drei Säulen der VN-Leitprinzipien, dem bis heute zentralen Dokument zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. Dass die Schutzpflicht in der deutschen Korpusliteratur intensiv diskutiert wird, ist daher nicht überraschend, zumal deutsche Juristen aufgrund der Akzeptanz der Schutzpflicht im Verfassungsrecht in der Auseinandersetzung mit Schutzpflichten geübt sind.¹⁴²⁹

1427 Vgl. nur *Deutsche Bundesregierung*, 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, BT-Drcks. 20/4865, 07.12.2022, 156; *Deutsche Bundesregierung*, National Report Submitted in Accordance with Paragraph 5 of the Annex to HRC Resolution 16/21, UN Doc. A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 07.02.2013, Rn. 18; *Deutsche Bundesregierung*, Sixth Periodic Report under Art. 40 ICCPR vom 18.04.2011, UN Doc. CCPR/C/DEU/6, Rn. 77 ff.; *Deutsche Bundesregierung*, Comments by the Government of Germany to the Concluding Observations of the Human Rights Committee, UN Doc. CCPR/CO/80/DEU/Add.1, 11.04.2005; weitere Nachweise bei *Schmahl*, Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt im Ausland, NJW 73:31 (2020), 2221–2224, 2223 (Fn. 37).

1428 Vgl. bspw. BVerfG, *BND*, Urteil vom 19.05.2020 (1 BvR 2835/17), BVerfGE 154, 152, 216 ff. Einen aktuellen Überblick über die Rechtsprechung deutscher Gerichte zur extraterritorialen Reichweite der Grundrechte gibt *Gött*, Extraterritoriale Bindung deutscher Grundrechte, DÖV 75:15 (2022), 616–626. Ausführlich zum beim BVerfG anhängigen *Ramstein*-Verfahren (Az. 2 BvR 508/21), das die extraterritoriale Reichweite der staatlichen Schutzpflicht betrifft, siehe *Marauhn/Mengeler/Strobel*, Deutsche Außen- und Verteidigungspolitik vor dem BVerfG: Extraterritoriale grundrechtliche Schutzpflichten bei US-amerikanischen Drohneneinsätzen, AdV 59:3 (2021), 328–351. Für eine Übersicht der EGMR-Rechtsprechung siehe *Röben*, in: Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), 3. Auflage 2022, Rn. 109 ff.; *Johann*, Art. 1, in: Karpenstein/Mayer (Hrsg.), EMRK, 3. Auflage 2022, Rn. 20 ff.

1429 Die Frage, inwieweit den Staat menschenrechtliche Schutzpflichten in den typischen BHR-Fallkonstellationen treffen, beleuchten oder adressieren auch außerhalb der Korpusliteratur zahlreiche Stellungnahmen, siehe bspw. aus der Monogra-

Der Gesetzesbegründung des LkSG lässt sich nicht entnehmen, ob die Bundesregierung die Bundesrepublik völkerrechtlich zum Erlass des Gesetzes verpflichtet sah.¹⁴³⁰ Allerdings lehnt die Bundesrepublik die Elemente einer solchen Pflicht¹⁴³¹ – die Schutzpflichtendimension sowie die extraterritoriale Reichweite der Menschenrechte – auch nicht kategorisch ab. Gerade die Schutzpflicht hat die Bundesregierung im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte für die Jahre 2016 bis 2020, der die VN-Leitprinzipien umsetzte, mehrfach betont.¹⁴³² Daher fand die deutsche Schutzpflichtendiskussion in einem Rahmen statt, in dem der wissenschaftliche Befund, Staaten seien zum Erlass von Gesetzen vom Typ eines Lieferkettengesetzes verpflichtet, nicht völlig konträr zu den menschenrechtlichen Positionen Deutschlands stand.

Dass sich die US-Korpusliteratur weniger intensiv mit der (Reichweite der) menschenrechtlichen Schutzpflicht befasst, ist angesichts der zentralen Rolle der Schutzpflicht in den VN-Leitprinzipien das erklärungsbedürftige Ergebnis als der deutsche Fokus auf die Schutzpflicht.

Die geringe Prominenz der Schutzpflicht in der US-amerikanischen Korpusliteratur korreliert zunächst mit dem geringen Stellenwert der Schutzpflicht im US-amerikanischen Verfassungsrecht. Allerdings folgt weder aus der abwehrrechtlichen Grundrechtstradition noch aus der Ablehnung menschenrechtlicher Schutzpflichten durch die US-Regierung, dass die Schutzpflicht in der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft keinerlei Rolle spielte: Die Beiträge, die die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte in den US-amerikanischen (Verfassungsrechts-)Diskurs etwa über das Thema Waffengewalt einbringen,¹⁴³³ zeugen ebenso davon wie der (kleine) Teil der US-amerikanischen Korpusliteratur, der sich mit der Schutzpflicht befasst. Außerdem wird die Existenz von (extraterritorialen) Schutzpflicht-

phieliteratur *Koenen*, Wirtschaft und Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten auf der Basis regionaler und internationaler Menschenrechtsverträge, 2012; *Papp*, Extraterritoriale Staatenpflichten: Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und die deutsche Außenwirtschaftsförderung, 2013.

1430 Vgl. etwa den Hinweis auf die „Verantwortung zum Schutz der Menschenrechte“, siehe *Deutsche Bundesregierung*, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 19.04.2021, BT-Drcks. 19/28649, 1. Ausführlich *Jahn*, § 2 Abs. 1, in: *Jahn* (Hrsg.), LkSG, 2023, Rn. 50 f.

1431 Deren Existenz ist allerdings, wie gezeigt, nicht gesichert.

1432 *Deutsche Bundesregierung*, Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016–2020), 5, 11. Zur vorherigen Praxis der Bundesrepublik *Haider*, 2019, 146 f.

1433 Vgl. oben Fn. 1414, 1415.

ten in der Korpusliteratur nicht verneint; die US-Korpusliteratur folgt also nicht den Positionen der US-amerikanischen Regierung, vielmehr spielt die Schutzpflicht in der US-Literatur schlicht eine geringere Rolle.¹⁴³⁴ Bzgl. des Stellenwerts der Schutzpflicht stellt das Menschenrechtslehrbuch von *Henkin/Cleveland/Helfer/Neuman/Orentlicher* fest, dass „the positive aspect of civil rights receives greater emphasis in international human rights law than in U.S. constitutional law.“¹⁴³⁵ Diese Beobachtung lässt sich mit Blick auf das Thema BHR um eine weitere Komponente ergänzen: Die menschenrechtliche Schutzpflicht wird in der deutschen Völkerrechtsliteratur intensiver als in der US-amerikanischen diskutiert.

Auch wenn die Korpusliteratur nicht die Auffassungen der US-amerikanischen Regierung übernimmt, so dürften die menschenrechtlichen Positionen der USA doch eine Rolle für die geringe Thematisierung der Schutzpflicht spielen. Denn die Akzeptanz einer extraterritorialen Schutzpflicht durch die USA würde einen doppelten Paradigmenwechsel in der US-amerikanischen Interpretation der Menschenrechte verlangen: die Anerkennung der Schutzpflichtendimension sowie der extraterritorialen Reichweite der Menschenrechte.¹⁴³⁶ Außerdem haben die USA den VN-Sozialpakt bis heute nicht ratifiziert, sodass die auf diesen Vertrag gestützte Argumentation zugunsten der Existenz extraterritorialer Staatenpflichten im Bereich BHR gegenüber den USA nicht vorgebracht werden kann. Ferner obliegen die USA keiner Jurisdiktion eines regionalen Menschenrechtsgerichtshofs, der, wie es in Deutschland durch den EGMR der Fall ist, kontinuierlich die *positive obligations* seiner Mitgliedstaaten betont. All dies könnte zu dem geringen Interesse an einer intensiven Auseinandersetzung mit der menschenrechtlichen Schutzpflicht und ihrer extraterritorialen Reichweite in der US-amerikanischen Korpusliteratur beigetragen haben.

1434 Vgl. auch den Hinweis auf die menschenrechtliche Schutzpflicht im Restatement Third, siehe *American Law Institute*, Restatement of the Law (Third): The Foreign Relations Law of The United States (1987), § 702 Reporters' Note 2.

1435 *Henkin/Cleveland/Helfer/Neuman/Orentlicher* (Hrsg.), Human Rights, 2. Auflage 2009, 1148.

1436 Vgl. insoweit auch die vorsichtige Formulierung hinsichtlich der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der US-amerikanischen Stellungnahme nach Annahme der VN-Leitprinzipien durch den Menschenrechtsrat, siehe <https://geneva.usmission.gov/2011/06/16/humanrightsandtransnationalcorps/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

III) Die Prominenz des ATS als Erklärung für die weniger intensive Thematisierung menschenrechtlicher Schutzpflichten in der US-Korpusliteratur?

Hinzu kommt eine weitere Überlegung: Ist in der deutschen Debatte von Extraterritorialität die Rede, wird in aller Regel die Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht gemeint sein. Befasst man sich in der US-amerikanischen BHR-Diskussion dagegen mit Extraterritorialität, geht es spätestens seit der *Kiobel*-Entscheidung des Supreme Courts ganz überwiegend um die *presumption against extraterritoriality doctrine*, die den Anwendungsbereich des ATS erheblich beschneidet. Die Frage nach der territorialen Reichweite betrifft in der US-Korpusliteratur also häufig die Reichweite des ATS, in der deutschen Debatte dagegen die Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht.

Der Fokus auf die *presumption*-Doktrin in der US-Korpusliteratur könnte Ausdruck eines größeren Phänomens sein: Während des Untersuchungszeitraums gab es mit dem ATS ein weltweit bekanntes US-amerikanisches Gesetz, mittels dessen Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen adressiert werden konnten. Teile der US-Korpusliteratur befassen sich also mit der Auslegung und der Zukunft eines *konkreten* Gesetzes, während bspw. in Deutschland ein auf die typischen BHR-Fallkonstellationen zugeschnittenes Gesetz bis zum Erlass des LkSG fehlte.

Der Erlass von Gesetzen gehört zu den Maßnahmen, die ein Staat ergreifen kann und unter Umständen muss, um seine menschenrechtlichen Schutzpflichten zu erfüllen. Dazu gehört gerade auch der Erlass deliktischer Haftungstatbestände.¹⁴³⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint es denkbar, dass der Fokus auf das ATS, mithin auf einen konkreten Mechanismus, die abstrakte Frage nach der Existenz extraterritorialer Schutzpflichten in der US-amerikanischen Debatte hat in den Hintergrund treten lassen.¹⁴³⁸

1437 So allgemein mit Blick auf staatliche Schutzpflichten *Wagner*, *RabelsZ* 80:4 (2016), 717–782, 722.

1438 Ein dem deutschen LkSG vergleichbares Gesetz gibt es auf Bundesebene in den USA bisher nicht, vgl. oben Fn. 69.

E) Die Zusammensetzung der Literaturkorpora und gängige Argumentationsmuster

Das zentrale Anliegen der deutschen Staatsrechtslehre liegt darin, „Probleme am Maßstab des positiven Rechts zu lösen bzw. lösbar zu machen.“¹⁴³⁹ Dies gilt auch für die deutsche Völkerrechtswissenschaft, die sich trotz des Zulaufs anderer Strömungen weiterhin vorwiegend als am positiven Recht ausgerichtete, dogmatische Disziplin versteht.¹⁴⁴⁰ Indem die deutsche Korpusliteratur ganz überwiegend das positive Völkerrecht im Hinblick auf das Thema BHR adressiert, entspricht sie dieser Ausrichtung.

Unmittelbar erkennen lässt sich diese Ausrichtung häufig bereits anhand des Ziels vieler Beiträge, einen Überblick über die relevanten Rechtsfragen rund um das Thema BHR zu geben: So liegt das Anliegen vieler Beiträge darin, die (völker-)rechtlichen Instrumente in den Blick zu nehmen, mittels derer Unternehmen reguliert und Menschenrechtsverletzungen geahndet werden können. Da viele Beiträge einschließlich der Lehrbücher mehrere dieser Themen (bei schwerpunktmäßiger Analyse eines Aspekts) beleuchten, weist die deutsche Korpusliteratur insgesamt eine große Einheitlichkeit auf.

Ein wesentliches Muster der deutschen Literatur liegt ferner darin, auf die dogmatischen Grundlagen der Thematik hinzuweisen, sei es bei der Wiedergabe des Stands des Rechts oder bei der Entwicklung neuer Ansätze.¹⁴⁴¹ Entsprechend wird die Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* bzw. zwischen rechtlichen und politischen Argumenten häufig ausdrücklich betont. Die Einheitlichkeit der deutschen Korpusliteratur ergibt sich folglich nicht nur aufgrund der adressierten Themen, sondern auch aus der z. T. ähnlichen Gedankenfolge und Argumentationsweise vieler Beiträge.

Im Vergleich zur deutschen ist die US-amerikanische Korpusliteratur allein schon aufgrund der intensiven ATS-Debatte, aber auch aufgrund der Beiträge, die nicht (ausschließlich) der Analyse geltendrechtlicher Fragen gewidmet sind, sehr vielfältig.¹⁴⁴² Dieser Befund ist vor dem Hintergrund

1439 von Arnould, in: VVDStRL 74 (2014), 2015, 39–87, 45.

1440 Vgl. Nolte, ZaöRV 67:3 (2007), 657–674, 673: „Der Kernbereich der Völkerrechtswissenschaft ist immer noch die rechtsdogmatische Analyse.“ Ferner Krisch, in: Roberts/Stephan u.a. (Hrsg.), 2018, 91–109, 105 f.

1441 Vgl. bspw. die Äußerungen vor oder in den Fn. 768, 796, 840, 843, 875, 878, 886, 909, 920 und 921.

1442 Siehe oben Kapitel 4) 1).

der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaftstradition zu sehen, in der Perspektiven geschätzt sind, die nicht (allein) das geltende (Völker-)Recht analysieren: Bspw. ist der empirische Beitrag *Sarfatys*¹⁴⁴³ ein typisches Beispiel für die in der US-amerikanischen (Völker-)Rechtswissenschaft fest verankerte empirische Analyse des Rechts. Außerdem können die Beiträge *Butlers* als Ausdruck der in der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft geschätzten prozess- und akteurszentrierten Herangehensweise gedeutet werden.

Die größere Einheitlichkeit der deutschen sowie die thematische wie methodische Vielfalt der US-amerikanischen Literatur ist Ausdruck der unterschiedlichen völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen, die wiederum auf die Ausrichtung der Zeitschriften ausstrahlen. So stellen die Autorenhinweise des AJIL, das für die US-amerikanische Völkerrechtsforschung tonangebend ist, klar: „For lead articles, AJIL is unlikely to publish purely doctrinal analysis (...). It is much more likely to publish articles that analyze cross-cutting issues and/or make bigger picture theoretical, empirical, or prescriptive claims.“¹⁴⁴⁴ Auf der anderen Seite reflektieren die Abhandlungen im Archiv des Völkerrechts laut der Webseite der Zeitschrift „dogmatische und theoretische Grundfragen des Völkerrechts ebenso wie die Entwicklung der internationalen Rechtsprechung“¹⁴⁴⁵.

Ein weiterer Grund für die große Vielfalt der US-Literatur ist das Themenspektrum vieler US-amerikanischer *international law journals*, das häufig neben dem Völker- auch das Internationale Privatrecht sowie andere Themen mit internationalen Bezügen umfasst.¹⁴⁴⁶ Diese offene Ausrich-

1443 *Sarfaty*, Harvard International Law Journal 56:2 (2015), 419–464; siehe dazu oben Kapitel 4) H) II).

1444 Siehe <https://www.cambridge.org/core/services/aop-file-manager/file/5dcc2e17843bea9f0a610946/AJIL-Tips-for-Authors.pdf> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

1445 Siehe <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/archiv-des-voelkerrechts-avr> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

1446 Vgl. bspw. *Zimmermann*, in: Zimmermann (Hrsg.), 1995, 87–131, 96, der *international law journals* folglich als „international-rechtliche“ Zeitschriften bezeichnet. Dies hat auch *Bederman* aufgegriffen, der den US-amerikanischen *international law journals* eine „tendency to regard anything with an international aspect as international law“ attestiert, siehe *Bederman*, I Hate International Law Scholarship (Sort of), Chicago Journal of International Law 1:1 (2000), 75–84, 80. Ähnlich *Wood*, Diffusion and Focus in International Law Scholarship, Chicago Journal of International Law 1:1 (2000), 141–148, 141. Eine Ausnahme bildet hier das AJIL, das auf das Völkerrecht (i. S. v. *public international law*) fokussiert ist.

tung der *journals* erklärt die zahlreichen US-rechtlichen Beiträge¹⁴⁴⁷ sowie unkonventionelle Perspektiven wie bspw. die Reflexionen der Menschenrechtsanwältin *Farbstein*¹⁴⁴⁸.

Schließlich ist neben der Ausrichtung der Zeitschriften auch der Aufbau der Abhandlungen zu nennen: Beiträge in US-amerikanischen Rechtszeitschriften sind im Vergleich zu deutschen Aufsätzen häufig weitaus länger, etwa indem sie umfangreiche Einleitungen aufweisen und mitunter umfassende Ausführungen zu den adressierten Sachproblemen enthalten, bevor sie sich der rechtlichen Analyse widmen. So weisen viele US-amerikanische Beiträge eine Länge von mehr als 50, einige gar von mehr als 100 Seiten auf, während kaum ein deutscher Beitrag 30 Seiten überschreitet.¹⁴⁴⁹

Zu den Gründen für diesen Unterschied gehört, dass US-amerikanische *law reviews* zumeist von Studenten herausgegeben werden, die allgemeinverständliche Beiträge anstreben.¹⁴⁵⁰ Eine Ausnahme bildet das AJIL, das von Völkerrechtsexperten herausgegeben wird. Dies wiederum ist bei deutschen Rechtszeitschriften die Regel, weshalb die einleitenden Teile eines Beitrags generell kürzer ausfallen. (Überblicks-)Artikel, die die völkerrechtlichen Aspekte des Themas BHR knapp erschließen und ein Grundverständnis über die rechtlichen Kernfragen bieten (sowie einen eigenen Ansatz zu einer Teilfrage der Thematik darlegen), sind in den USA folglich kaum vorzufinden, während sie in Deutschland sehr gängig sind.¹⁴⁵¹

1447 Siehe oben Kapitel 4) H) II).

1448 Zum Beitrag *Farbsteins* oben Kapitel 4) C) III).

1449 Allgemein zu diesem Unterschied zwischen US-amerikanischen *international law journals* und deutschen Völkerrechtszeitschriften *Morrison*, German Scholars in the Invisible College of International Lawyers, *GYIL* 50 (2007), 445–456, 455; *Schmidt*, On American „dilettantism“ and German „pedantry“: A Comparative Look at Law Journal Culture and the Future of Legal Knowledge Production, *Völkerrechtsblog*, 17.11.2014, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/on-american-dilettantism-and-german-pedantry-a-comparative-look-at-law-journal-culture-and-the-future-of-legal-knowledge-production/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).

1450 Vgl. *Zimmermann*, in: *Zimmermann* (Hrsg.), 1995, 87–131, 108 ff.

1451 Vgl. allgemein zu diesem Unterschied zwischen US-amerikanischen und deutschen Rechtszeitschriften *Kischel*, 2015, § 3 Rn. 206; § 5 Rn. 39.

Kapitel 7) Zusammenfassung und Ausblick

A) Vielfältige Unterschiede zwischen den Diskursen und vielfältige Faktoren zur Erklärung der Diskursunterschiede

Anknüpfend an die *comparative international law*-Definition lautete die Forschungsfrage dieser Arbeit, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Vergleich der BHR-Diskurse in der US-amerikanischen und deutschen Völkerrechtsliteratur zu Tage bringt und wie sich die ermittelten Ergebnisse, insbesondere etwaige Unterschiede, erklären lassen.

Der Vergleich der Literaturkorpora hat zunächst gezeigt, dass die Völkerrechtsliteratur aus beiden Staaten im Untersuchungszeitraum zwischen den Jahren 2000 bis 2020 aktuelle Entwicklungen aufgreift: Zahlreiche Beiträge in beiden Ländern befassen sich etwa mit den VN-Normen, den VN-Leitprinzipien oder den Allgemeinen Bemerkungen der VN-Vertragsausschüsse. Ebenfalls greifen beide Literaturkorpora Entwicklungen im jeweiligen Land auf: In den USA sind viele Beiträge der Rechtsprechung der US-Bundesgerichte zum ATS gewidmet, während gegen Ende des Untersuchungszeitraums immer mehr deutsche Beiträge auf die (mittlerweile verwirklichte) Pläne eingehen, ein Lieferkettengesetz zu verabschieden. Zudem greift man sowohl in den USA als auch in Deutschland z. T. auf verfassungsrechtliche Figuren zurück, um die Horizontalwirkung der Menschenrechte zu umschreiben (*state action doctrine* und Grundrechtsdrittwirkung).

Aufschlussreich sind vor allem die Unterschiede zwischen den Diskursen. Diese betreffen verschiedene Ebenen: Erstens nimmt die ATS-Rechtsprechung in der US-Literatur eine zentrale Rolle ein, während es eine vergleichbare Diskussion in der deutschen Völkerrechtsliteratur (mangels ATS-Pendants) nicht gibt.¹⁴⁵² In Einklang mit der ATS-Debatte sind in der US-amerikanischen Literatur z. T. Argumente gängig, die in Deutschland kaum angeführt werden, etwa der Verweis auf das Piraterieverbot als bekannte Völkerrechtsnorm, die Private seit Jahrhunderten adressiert.¹⁴⁵³ Ferner werden die Nürnberger Industriellenverfahren in den USA z. T. als Präzedenzfall einer Bindung von Unternehmen an das Völkerrecht

1452 Siehe oben Kapitel 6) A) I).

1453 Siehe oben Kapitel 6) A) II) 2).

gedeutet, auch weil US-amerikanische Gerichte diese Interpretation in ATS-Verfahren vorgenommen haben.¹⁴⁵⁴ Schließlich findet die deutsche Debatte über die deliktische Menschenrechtshaftung von Unternehmen schwerpunktmäßig in privatrechtlichen Foren und nicht in der Völkerrechtsliteratur statt.¹⁴⁵⁵

Zweitens kann man der US-amerikanischen Korpusliteratur eine argumentative Vorgehensweise ohne und z. T. auch gegen das Konzept der Völkerrechtssubjektivität attestieren, während der Verweis bspw. auf die partielle Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen zu den gängigen und weniger kontroversen Annahmen der deutschen Literatur zählt.¹⁴⁵⁶

Bzgl. der Völkerrechtsbindung ergaben sich, drittens, unterschiedliche Schwerpunkte: Während völkergewohnheitsrechtliche Menschenrechtsnormen in den USA häufig adressiert werden und ihre Bindungswirkung gegenüber Unternehmen ebenfalls in vielen Fällen bejaht wird, stehen in der deutschen Literatur die Menschenrechtsverträge im Zentrum der Debatte; eine Menschenrechtsbindung von Unternehmen wird ganz überwiegend verneint.¹⁴⁵⁷ Gerade im Rahmen der Analyse zur Völkerrechtsbindung wurde zudem deutlich, dass die ausdrückliche Unterscheidung zwischen *lex lata* und *lex ferenda* in der deutschen Korpusliteratur sehr gängig ist, während diese Terminologie in den USA so gut wie gar nicht verwendet wird; wenn überhaupt finden sich Hinweise etwa auf die gegenwärtige Reichweite des Völkerrechts bzw. des Menschenrechtsschutzes.¹⁴⁵⁸

Viertens hat der Vergleich gezeigt, dass die menschenrechtliche Schutzpflicht zwar sehr prominent in der deutschen, nicht aber in der US-amerikanischen Literatur adressiert wird.¹⁴⁵⁹

Fünftens kann der deutschen Literatur sowohl bzgl. der behandelten Themen als auch der Argumentationstechnik eine große Einheitlichkeit attestiert werden, während die US-Literatur durch eine große Vielfalt geprägt ist.¹⁴⁶⁰

Außerdem hat die Arbeit dargelegt, dass die ermittelten Unterschiede durch verschiedene Faktoren erklärt oder zumindest plausibilisiert werden können: Zunächst spiegelt sich die US-amerikanische Völkerrechtswissen-

1454 Siehe oben Kapitel 6) A) IV) 1).

1455 Siehe oben Kapitel 6) A) V) 1).

1456 Siehe oben Kapitel 6) B) I).

1457 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 1).

1458 Siehe oben Kapitel 6) C) II).

1459 Siehe oben Kapitel 6) D) I).

1460 Siehe oben Kapitel 6) E).

schaftstradition, die – tendenziell und zuspitzend ausgedrückt – pragmatisch ausgerichtet und weniger an dogmatischen Konstruktionen interessiert ist, darin wider, dass das Konzept der Völkerrechtssubjektivität nur selten genutzt und regelmäßig ausdrücklich zurückgewiesen wird. Dagegen kann die intensive Auseinandersetzung mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität und seine Nutzung zur Einordnung privater Unternehmen als partielle Völkerrechtssubjekte als Ausdruck der deutschen Völkerrechtswissenschaftstradition verstanden werden, in der systematisierende Kategorisierungen einen hohen Stellenwert haben.¹⁴⁶¹

Die Vergleichsergebnisse bzgl. der Menschenrechtsbindung von Unternehmen und der staatlichen Schutzpflicht sind vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts sowie der völkerrechtlichen Bindungen und Positionen der Untersuchungsländer zu sehen: Genauso wie die Bundesrepublik alle zentralen Menschenrechtsverträge ratifiziert hat, sind die Menschenrechtsverträge gängiger Untersuchungsgegenstand der deutschen Literatur; und genauso wie das deutsche Verfassungsrecht grundrechtliche Schutzpflichten kennt und die Bundesrepublik die Schutzpflichtendimension der Menschenrechte auf internationaler Ebene anerkennt, ist die Schutzpflicht prominenter Untersuchungsgegenstand in der deutschen Korpusliteratur.¹⁴⁶² Vergleichbare Zusammenhänge bestehen auch auf US-amerikanischer Seite: Die USA haben viele Menschenrechtsverträge, insbesondere den IPW-skR, nicht ratifiziert; dazu haben die ratifizierten Menschenrechtsabkommen aufgrund der US-amerikanischen Vorbehalte (RUDs) kaum Einfluss auf die Rechtspraxis in den USA. Entsprechend waren unter dem ATS nur völkergewohnheitsrechtliche Normen einklagbar, die wiederum stärker in der US-amerikanischen als in der deutschen Literatur betont werden.¹⁴⁶³ Außerdem bestehen Parallelen zwischen der nur geringen Thematisierung der menschenrechtlichen Schutzpflicht in der US-amerikanischen Literatur auf der einen Seite und der fehlenden Schutzpflichtendimension der US-amerikanischen Grundrechte sowie der Ablehnung der Schutzpflichtendimension der Menschenrechte durch die USA auf der anderen Seite.¹⁴⁶⁴

Zur Erklärung, warum die Industriellenverfahren in der US-, nicht aber der deutschen Korpusliteratur thematisiert werden, sind andere Erwägungen maßgeblich: Der Rückgriff auf die Industriellenverfahren in den

1461 Siehe oben Kapitel 6) B) II) 3).

1462 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 2), Kapitel 6) D) II) 1) und Kapitel 6) D) II) 2) b).

1463 Siehe oben Kapitel 6) C) I) 2).

1464 Siehe oben Kapitel 6) D) II) 1) und Kapitel 6) D) II) 2) b).

USA lässt sich als Ausdruck des Präzedenzfalldenkens im *common law* deuten.¹⁴⁶⁵ Allerdings ist die Auseinandersetzung mit den Verfahren, in denen nur das Führungspersonal der Konzerne, mithin natürliche Personen, für ihre Verfehlungen während der NS-Zeit belangt wurden, wie gezeigt nicht zwingend; die Industriellenverfahren vorzubringen ist vielmehr ein kreatives Argument, das auch vor dem Hintergrund der *holocaust litigation* in den USA zu sehen ist, die dort durch das ATS mit der *corporate human rights litigation* verknüpft ist.¹⁴⁶⁶

Dass die Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nach deutschem Recht in der deutschen Literatur kaum adressiert wird, liegt in der in Deutschland stark ausgeprägten Fächertrennung begründet, die auch auf die Völkerrechtszeitschriften ausstrahlt: Diese sind vorwiegend dem Völkerrecht gewidmet, sodass die Möglichkeiten zivilrechtlicher Menschenrechtsklagen in den untersuchten Völkerrechtszeitschriften schlicht weitaus weniger beleuchtet werden.¹⁴⁶⁷

Zuletzt ist bzgl. der insgesamt großen Einheitlichkeit der deutschen sowie der Vielfalt der US-amerikanischen Literatur nochmals auf die Völkerrechtswissenschaftstraditionen beider Staaten hinzuweisen: Entsprechend der dogmatischen Ausrichtung der deutschen Völkerrechtswissenschaft ist die deutsche Literatur ganz überwiegend der Auslegung und Anwendung des geltenden Völkerrechts gewidmet. Die dogmatische Befassung mit dem geltenden Völkerrecht hat in den USA dagegen einen geringeren Stellenwert; vielmehr kommt anderen Perspektiven auf das Völkerrecht besondere Bedeutung zu. Dies zeigt sich wiederum in der US-amerikanischen Literatur, in der – auch aufgrund der Offenheit US-amerikanischer *international law journals* – neben völkerrechtlichen viele US-rechtliche Themen adressiert werden sowie Beiträge zu finden sind, in deren Zentrum nicht die systematisierende Analyse des positiven Rechts steht.¹⁴⁶⁸

Folglich sind die ermittelten Diskursunterschiede durch zahlreiche Faktoren, die sich z. T. gegenseitig bedingen, zu erklären. Zu nennen sind die völkerrechtswissenschaftlichen Traditionen beider Staaten, das nationale Recht, die völkerrechtlichen Positionen der Untersuchungsländer, die Zugehörigkeit zum *civil* bzw. *common law*, die Ausrichtung der untersuchten Völkerrechtszeitschriften und die strenge Trennung der drei Fachsäulen in

1465 Siehe oben Kapitel 6) A) IV) 3) c).

1466 Siehe oben Kapitel 6) A) IV) 3) b).

1467 Siehe oben Kapitel 6) A) V) 3), Kapitel 6) E).

1468 Siehe oben Kapitel 6) E).

Deutschland sowie justizielle und rechtspolitische Entwicklungen wie die *human rights litigation* in den USA und die sich im Untersuchungszeitraum anbahnende und nunmehr verwirklichte Verabschiedung eines Lieferkettengesetzes in Deutschland.

B) *Comparative International Law und argumentatives „Heimwärtsstreben“*¹⁴⁶⁹

Die Unterschiede zwischen den nationalen Völkerrechtstraditionen sind weithin bekannt und können heute unter dem durch *Anthea Roberts'* Forschung popularisierten Begriff *comparative international law* zusammengefasst und diskutiert werden. Allerdings verbleiben Beobachtungen über die nationalen Diskursunterschiede häufig auf einer abstrakten Ebene; (umfassende) Vergleiche zwischen den wissenschaftlichen Diskursen in verschiedenen Staaten zu derselben Thematik sind selten.

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass neben der abstrakten, *makroperspektivischen* Befassung mit den nationalen Unterschieden gerade eine diskursvergleichende, *mikroperspektivische* Herangehensweise gewinnbringend erfolgen kann. Zwar betreffen die Unterschiede zwischen dem US-amerikanischen und dem deutschen Diskurs vorliegend weniger die inhaltlichen Positionen als vielmehr die adressierten Themen sowie die juristische Arbeitsweise. Allerdings wirkt sich beides merklich auf die Diskurse aus: So wird bspw. das Studium allein der US-amerikanischen Literatur kaum die dogmatischen Fragestellungen rund um die extraterritoriale Reichweite der menschenrechtlichen Schutzpflicht aufzeigen; im deutschen Schrifttum wird man dagegen ausführliche Überlegungen zu den Nürnberger Industriellenverfahren allein in der Völkerstrafrechts-, nicht aber der (hier analysierten) BHR-Literatur finden. Auf die Frage, ob die Normen des zwingenden Völkerrechts nicht auch private Unternehmen verpflichten, weil sie – ohne bestimmte Akteurskategorien zu adressieren – allgemeine Verhaltensweisen verbieten, stößt man ebenso eher bei der Lektüre der US-amerikanischen Literatur. Andererseits vermittelt die deutsche Literatur oftmals einen knappen, aber doch präzisen Überblick über die wichtigsten völkerrechtlichen Aspekte des Themas BHR, was nur selten in der US-amerikanischen Literatur vorkommt. Folglich offenbart die bewusste Auseinandersetzung mit der Literatur aus beiden Staaten ein vielfältigeres

1469 *Nussbaum*, Deutsches Internationales Privatrecht, 1932, 43.

Bild des Themas BHR, als es die Befassung mit allein US-amerikanischer oder allein deutscher Literatur vermitteln könnte.

Hieraus lassen sich die verallgemeinerungsfähigen Vorzüge einer vergleichend-völkerrechtlichen Arbeitsweise ableiten: Je nach Thema kann die bewusste Arbeit mit der Völkerrechtsliteratur aus verschiedenen Staaten neue Perspektiven eröffnen, indem etwaige nationale Besonderheiten im Umgang mit der analysierten Thematik sichtbar werden. Dies kann zunächst die *nicht* im eigenen nationalen (oder regionalen) Kontext adressierten Themen oder vorgebrachten Argumente betreffen. Außerdem kann die konzentrierte Befassung mit der Völkerrechtsliteratur aus anderen Staaten (oder Regionen) dazu beitragen, etwaige nationale, in der heimischen Rechtsordnung und -kultur wurzelnde Besonderheiten im Umgang mit dem analysierten Thema aufzudecken. Mit anderen Worten: Eine bewusst vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise kann ein terminologisches oder argumentatives „Heimwärtsstreben“¹⁴⁷⁰ offenlegen.

Dabei ist – abschließend – zweierlei zu bedenken: Erstens trägt der Vergleich US-amerikanischer und deutscher Diskurse in Anbetracht der z. T. markanten Unterschiede zwischen beiden Völkerrechtswissenschaften Züge eines „Kontrastvergleich[s]“¹⁴⁷¹. Entsprechend dürfte der Vergleich völkerrechtswissenschaftlicher Diskurse in kontinentaleuropäischen Staaten typischerweise keine so ausgeprägten Unterschiede aufdecken, wie sie der hiesige Vergleich hervorgebracht hat.

Zweitens sind verschiedene Herangehensweisen denkbar: Zunächst verspricht ein Diskursvergleich im Stile der vorliegenden Arbeit ein umfassendes Bild der untersuchten Thematik sowie der Diskurse in den Untersuchungsländern. Voraussetzung dieser Herangehensweise ist ein Mindestmaß an Völkerrechtspublikationen, die mit einer nationalen Völkerrechtswissenschaft assoziierbar sind. Doch auch abseits umfassender Diskursvergleiche kann die vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise gewinnbringend in die völkerrechtswissenschaftliche Arbeit integriert werden: Schließlich muss das Ideal völkerrechtlicher Forschung sein, überall auf der Welt, d. h. über den eigenen nationalen Kontext hinaus, verstan-

1470 Vgl. *Nussbaum*, 1932, 43, der mit der Wendung „Heimwärtsstreben“ das Phänomen beschreibt, dass nationale Gerichte aufgrund der mit der Anwendung ausländischen Rechts verbundenen Herausforderungen dazu neigen, sofern möglich das eigene Recht anzuwenden.

1471 Vgl. in Bezug auf die Staatsrechtslehre *Schönberger*, 2015, 8.

den werden zu können.¹⁴⁷² Diesem Ideal wird leichter gerecht, wer die Völkerrechtsforschung aus verschiedenen, ggf. möglichst unterschiedlichen Staaten kennt und die dabei erkannten Perspektiven für die eigene Arbeit fruchtbar zu machen weiß. Im Hinblick auf eine konkrete Arbeitstechnik könnte die *Maxime* lauten, Völkerrechtsforschung in allen Sprachen, die man beherrscht, sowie aus möglichst vielen Staaten und Weltregionen zur Grundlage der eigenen Überlegungen zu machen. Auf diese Weise kann die vergleichend-völkerrechtliche Arbeitsweise einen bescheidenen Beitrag zur konstruktiven Utopie einer universellen Völkerrechtswissenschaft leisten.

1472 So überzeugend *Peters*, *ZaöRV* 67:3 (2007), 721–776, 764 f., 772 f.

Literatur- und Materialienverzeichnis

A. Literaturverzeichnis

- Aceves, William J.*, Solving the Settlement Puzzle in Human Rights Litigation, *Georgetown Journal of Legal Ethics* 35:1 (2022), 105–161.
- Adam, Jendrik*, Die Strafbarkeit juristischer Personen im Völkerstrafrecht, Baden-Baden: Nomos 2015.
- Alkhawaja, Osama*, In Defense of the Special Tribunal for Lebanon and the Case for International Corporate Accountability, *Chicago Journal of International Law* 20:2 (2020), 450–485.
- Alston, Philip*, The „Not-a-Cat“ Syndrome: Can the International Human Rights Regime Accommodate Non-State Actors?, in: Alston, Philip (Hrsg.), *Non-State Actors and Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 2005, 3–36.
- Alston, Philip*, Putting Economic, Social, and Cultural Rights Back on the Agenda, in: Schulz, William F. (Hrsg.), *The Future of Human Rights: U.S. Policy for a New Era*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press 2008, 120–138.
- Alston, Philip/Goodman, Ryan*, *International Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 2012.
- Alter, Karen J.*, *The New Terrain of International Law*, Princeton: Princeton University Press 2014.
- Alvarez, José*, Are Corporations „Subjects“ of International Law?, *Santa Clara Journal of International Law* 9:1 (2011), 1–36.
- Álvarez, Laura Íñigo*, *Towards a Regime of Responsibility of Armed Groups in International Law*, Cambridge u.a.: Intersentia 2020.
- Ambos, Kai*, *Internationales Strafrecht*, 5. Auflage, München: C.H. Beck 2018.
- Ambos, Kai*, *Wirtschaftsvölkerstrafrecht: Grundlagen der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen*, Berlin: Duncker & Humblot 2018.
- Antkowiak, Thomas M./Gonza, Alejandra*, *The American Convention on Human Rights*, Oxford: Oxford University Press 2017.
- Anzilotti, Dionisio*, *Corso di Diritto Internazionale, Band 1: Introduzione – Teorie Generali*, Padua: Cedam 1955.
- Asholt, Martin*, Strafrecht als Grammatik: Die Nürnberger Prozesse als Modell eines Wirtschaftsvölkerstrafrechts?, in: Jeßberger, Florian/Kaleck, Wolfgang/Singelstein, Tobias (Hrsg.), *Wirtschaftsvölkerstrafrecht*, Baden-Baden: Nomos 2015, 61–74.
- Askin, Elif*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit des UN-Sozialpakts im Zeitalter der Globalisierung, Baden-Baden: Nomos 2023.
- Aston, Jurij Daniel*, Die Bekämpfung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden durch legislative Maßnahmen des Sicherheitsrats – Resolution 1373 (2001) im Kontext, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 62:1 (2002), 257–291.

- Atteberry, Jeffrey*, Turning in the Widening Gyre: History, Corporate Accountability, and Transitional Justice in the Postcolony, *Chicago Journal of International Law* 19:2 (2019), 333–374.
- Aussprache und Schlussworte: Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und nationalen Recht, in: Jestaedt, Matthias (Hrsg.), Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 77 (2017), Berlin: De Gruyter 2018, 327–349.
- Aust, Helmut Philipp*, Die USA und das Völkerrecht: Kontinuität und Wandel in einer schwierigen Beziehung, in: Lammert, Christian/Siewert, Markus B./Vormann, Boris (Hrsg.), Handbuch Politik USA, 3. Auflage, Berlin: Springer 2023 (im Erscheinen).
- Babic, Milan/Heemskerck, Eelke/Fichtner, Jan*, Who is More Powerful – States or Corporations?, 10.07.2018, abrufbar unter <https://theconversation.com/who-is-more-powerful-states-or-corporations-99616> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Bachand, Rémi*, Non-State Actors in North American Legal Scholarship, in: d’Aspremont, Jean (Hrsg.), Participants in the International Legal System: Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law, Abingdon: Routledge 2011, 97–108.
- Bandes, Susan*, The Negative Constitution: A Critique, *Michigan Law Review* 88:8 (1990), 2271–2347.
- Bäumler, Jelena*, Nachhaltiges Wirtschaften in globalen Lieferketten: Gesetzliche Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Lichte des WTO-Rechts, *Archiv des Völkerrechts* 58:4 (2020), 464–501.
- Baur, Alexander/Holle, Philipp Maximilian*, Verbandssanktionierung – Zurück auf Los? Eine Zwischenbilanz zur gescheiterten Neuaufstellung, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 55:1 (2022), 18–21.
- Baxi, Upendra*, Nevsun: A Ray of Hope in a Darkening Landscape?, *Business and Human Rights Journal* 5:2 (2020), 241–251.
- Bazyler, Michael J.*, *Holocaust Justice: The Battle for Restitution in America’s Courts*, New York: New York University Press 2003.
- Bazyler, Michael J.*, *Holocaust, Genocide, and the Law: A Quest for Justice in a Post-Holocaust World*, Oxford: Oxford University Press 2016.
- Bazyler, Michael J.*, Nuremberg in America: Litigating the Holocaust in United States Courts, *University of Richmond Law Review* 34:1 (2000), 1–283.
- Beaud, Olivier*, Conceptions of the State, in: Rosenfeld, Michel/Sajó, András (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Constitutional Law*, Oxford: Oxford University Press 2012, 269–282.
- Beck, Ulrich*, *Was ist Globalisierung?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007.
- Becker Lorca, Arnulf*, International Law in Latin America or Latin American International Law: Rise, Fall, and Retrieval of a Tradition of Legal Thinking and Political Imagination, *Harvard International Law Journal* 47:1 (2006), 283–306.
- Bederman, David J.*, I Hate International Law Scholarship (Sort of), *Chicago Journal of International Law* 1:1 (2000), 75–84.
- Bederman, David J.*, Recent Books on International Law, *American Journal of International Law* 98:1 (2004), 200–214.

- Bederman, David J./Hamilton, Jonathan C.*, Agents of International Discourse: A Con-
spectus on the Future of International Law Journals, *Virginia Journal of International
Law* 40:3 (2000), 817–828.
- Bederman, David J./Keitner, Chimène I.*, *International Law Frameworks*, 4. Auflage,
St. Paul, MN: Foundation Press 2016.
- Bellinger, John B. III*, Interview, *Harvard International Law Journal Online* 52 (2010),
32–41.
- Bernardino, Ana Luísa*, Going by the Book: What International Law Textbooks Teach
Us Not to Know, in: Bianchi, Andrea/Hirsch, Moshe (Hrsg.), *International Law's
Invisible Frames*, Cambridge: Cambridge University Press 2021, 293–307.
- Bernaz, Nadia/Pietropaoli, Irene*, Developing a Business and Human Rights Treaty:
Lessons from the Deep Seabed Mining Regime under the United Nations Conven-
tion on the Law of the Sea, *Business and Human Rights Journal* 5:2 (2020), 200–220.
- Besson, Samantha*, Sovereignty, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max
Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press
2011.
- Bettinger-Lopez, Caroline*, Jessica Gonzales v. United States: An Emerging Model for
Domestic Violence & Human Rights Advocacy in the United States, *Harvard Human
Rights Journal* 21:2 (2008), 183–196.
- Bianchi, Andrea*, *International Law Theories: An Inquiry into Different Ways of Think-
ing*, Oxford: Oxford University Press 2016.
- Bilchitz, David*, *Fundamental Rights and the Legal Obligations of Business*, Cambridge:
Cambridge University Press 2021.
- Bilsky, Leora*, Transnational Holocaust Litigation, *European Journal of International
Law* 23:2 (2012), 349–375.
- Bjorge, Eirik*, Human Rights, Treaties, Third-Party Effect, in: Peters, Anne/Wolfrum,
Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford:
Oxford University Press 2011.
- Bodie, Matthew*, The Future of the Casebook: An Argument for an Open-Source
Approach, *Journal of Legal Education* 57:1 (2007), 10–35.
- Bohrer, Ziv/Pirker, Benedikt*, World War I: A Phoenix Moment in the History of Inter-
national Criminal Tribunals, *European Journal of International Law* 33:3 (2022),
851–887.
- Böke, Karin/Jung, Matthias/Niehr, Thomas/Wengeler, Martin*, Vergleichende Diskurs-
linguistik: Überlegungen zur Analyse internationaler und intralingualer Textkorpora,
in: Niehr, Thomas/Böke, Karin (Hrsg.), *Einwanderungsdiskurse: Vergleichende
diskurslinguistische Studien*, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2000, 11–36.
- Bovens, Mark*, Analysing and Assessing Accountability: A Conceptual Framework,
European Law Journal 13:4 (2007), 447–468.
- Boyle, Alan/Redgwell, Catherine*, *International Law and the Environment*, 4. Auflage,
Oxford: Oxford University Press 2021.
- Bradley, Curtis A.*, *International Law in the US Legal System*, 3. Auflage, Oxford:
Oxford University Press 2020.

- Bradley, Curtis A., What is Foreign Relations Law?, in: Bradley, Curtis A. (Hrsg.), The Oxford Handbook of Comparative Foreign Relations Law, Oxford: Oxford University Press 2019, 3–20.
- Bradley, Curtis A./Deeks, Ashley/Goldsmith, Jack L., Foreign Relations Law: Cases and Materials, 7. Auflage, New York: Wolters Kluwer 2020.
- Bradley, Curtis A./Goldsmith, Jack L., Customary International Law as Federal Common Law: A Critique of the Modern Position, Harvard Law Review 110:4 (1997), 815–876.
- Bradley, Curtis A./Goldsmith, Jack L., Treaties, Human Rights, and Conditional Consent, University of Pennsylvania Law Review 149:2 (2000), 399–468.
- Braun, Tillmann Rudolf, Globalization-Driven Innovation: The Investor as a Partial Subject in Public International Law, The Journal of World Investment & Trade 15:1–2 (2014), 73–116.
- Breed, Logan Michael, Regulating Our 21st-Century Ambassadors: A New Approach to Corporate Liability for Human Rights Violations Abroad, Virginia Journal of International Law 42:4 (2002), 1005–1036.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich, Allgemeiner Teil des BGB, 47. Auflage, München: Vahlen 2023.
- Brugger, Winfried, § 186: Angloamerikanischer Einfluß auf die Grundrechtsentwicklung in Deutschland, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band IX: Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2011.
- Brugger, Winfried, Einführung in das öffentliche Recht der USA, 2. Auflage, München: C.H. Beck 2001.
- Brugger, Winfried, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1987.
- Brunk, Bastian, Der „kurze Arm“ der US-Justiz bei internationalen Menschenrechtsverletzungen, Recht der Internationalen Wirtschaft 64:8 (2018), 503–511.
- Brunk, Bastian, Menschenrechtscompliance: Eine Untersuchung menschenrechtlicher Verhaltenspflichten von Unternehmen und ihrer Umsetzung im Gesellschaftsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Brunnée, Jutta, International Legal Accountability Through the Lens of the Law of State Responsibility, Netherlands Yearbook of International Law XXXVI (2005), 21–56.
- Buergenthal, Thomas, Human Rights, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2007.
- Buergenthal, Thomas/Murphy, Sean D., Public International Law in a Nutshell, 6. Auflage, St. Paul, MN: West Academic Publishing 2018.
- Bumke, Christian, Rechtsdogmatik, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Bush, Jonathan A., The Prehistory of Corporations and Conspiracy in International Criminal Law: What Nuremberg Really Said, Columbia Law Review 109:5 (2009), 1094–1262.

- Buszewski, Sinthiou Estelle*, Unternehmen und Internationale Menschenrechte, *Humanitäres Völkerrecht* 25:4 (2012), 201–209.
- Butler, Jay*, The Corporate Keepers of International Law, *American Journal of International Law* 114:2 (2020), 189–220.
- Butler, Jay*, Corporations as Semi-States, *Columbia Journal of Transnational Law* 57:2 (2019), 221–282.
- Canaris, Claus-Wilhelm*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz – entwickelt am Beispiel des deutschen Privatrechts, 2. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot 1983.
- Carter, Barry E./Weiner, Allen S./Hollis, Duncan B.*, *International Law*, 7. Auflage, New York: Wolters Kluwer 2018.
- Chambers, Rachel/Martin, Jena*, Reimagining Corporate Accountability: Moving Beyond Human Rights Due Diligence, *New York University Journal of Law and Business* 18:3 (2022), 773–843.
- Charlesworth, Hilary*, Universal Declaration of Human Rights (1948), in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2008.
- Chemerinsky, Erwin*, *Constitutional Law: Principles and Policies*, 6. Auflage, New York: Wolters Kluwer 2019.
- Chemerinsky, Erwin*, *Federal Jurisdiction*, 8. Auflage, New York: Wolters Kluwer 2021.
- Clapham, Andrew*, *Human Rights Obligations of Non-State Actors*, Oxford: Oxford University Press 2006.
- Clapham, Andrew*, The Question of Jurisdiction Under International Criminal Law Over Legal Persons: Lessons from the Rome Conference on an International Criminal Court, in: Kamminga, Menno T./Zia-Zarifi, Saman (Hrsg.), *Liability of Multinational Corporations under International Law*, Den Haag: Kluwer 2000, 139–195.
- Cleveland, Sarah H.*, The Kiobel Presumption and Extraterritoriality, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 8–27.
- Cohen, Harlan Grant*, Are We (Americans) All International Legal Realists Now?, in: Giorgetti, Chiara/Verdirame, Guglielmo (Hrsg.), *Whither the West? International Law in Europe and the United States*, Cambridge: Cambridge University Press 2021, 33–52.
- Crawford, James*, *Brownlie's Principles of Public International Law*, 9. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Crawford, James*, Chance, Order, Change: The Course Of International Law, *Recueil des Cours* 365 (2013), 17–381.
- Crawford, James*, *The Creation of States in International Law*, 2. Auflage, Oxford: Clarendon Press 2007.
- Crawford, James*, International Law as Discipline and Profession, *Proceedings of the Annual Meeting of the American Society of International Law* 106 (2012), 471–486.
- Crawford, James/Olleson, Simon*, The Character and Forms of International Responsibility, in: Evans, Malcolm (Hrsg.), *International Law*, 5. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2018, 415–449.

- Currie, David P., Positive and Negative Constitutional Rights, *University of Chicago Law Review* 53:3 (1986), 864–890.
- d'Argent, Pierre, Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations (Advisory Opinion), in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2006.
- d'Aspremont, Jean (Hrsg.), *Participants in the International Legal System: Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, Abingdon: Routledge 2011.
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger, *Völkerrecht, Band I (1): Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte*, 2. Auflage, Berlin: De Gruyter 1989.
- Dahm, Georg/Wolfrum, Rüdiger/Delbrück, Jost, *Völkerrecht, Band I (2): Der Staat und andere Völkerrechtssubjekte; Räume unter internationaler Verwaltung*, 2. Auflage, Berlin: De Gruyter 2002.
- Damrosch, Lory Fisler/Murphy, Sean D., *International Law: Cases and Materials*, 7. Auflage, St. Paul, MN: West Academic Publishing 2019.
- Daugirdas, Kristina, How and Why International Law Binds International Organizations, *Harvard International Law Journal* 57:2 (2016), 325–381.
- Davis, Jeffrey, *Justice Across Borders: The Struggle for Human Rights in U.S. Courts*, Cambridge: Cambridge University Press 2008.
- de la Rasilla, Ignacio, A Very Short History of International Law Journals (1869–2018), *European Journal of International Law* 29:1 (2018), 137–168.
- Dedek, Helge, Didaktische Zugänge zur Rechtslehre in Nordamerika, in: Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik/Pilniok, Arne (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden: Nomos 2011, 41–57.
- Dedek, Helge, Recht an der Universität: „Wissenschaftlichkeit“ der Juristenausbildung in Nordamerika, *Juristenzeitung* 64:11 (2009), 540–550.
- Dennis, Michael J., Application of Human Rights Treaties Extraterritorially in Times of Armed Conflict and Military Operations, *American Journal of International Law* 99:1 (2005), 119–141.
- Detterbeck, Steffen, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 21. Auflage, München: C.H. Beck 2023.
- Deva, Surya/Ramasastri, Anita/Wettstein, Florian/Santoro, Michael A., Business and Human Rights Scholarship: Past Trends and Future Directions, *Business and Human Rights Journal* 4:2 (2019), 201–212.
- Dingwall, Joanna, *International Law and Corporate Actors in Deep Seabed Mining*, Oxford: Oxford University Press 2021.
- Distefano, Giovanni/Kolb, Robert, Some Contributions from and Influence of the Italian Doctrine of International Law, in: Bartolini, Giulio (Hrsg.), *A History of International Law in Italy*, Oxford: Oxford University Press 2020, 433–467.
- Djefjal, Christian, Commentaries on the Law of Treaties: A Review Essay Reflecting on the Genre of Commentaries, *European Journal of International Law* 24:4 (2013), 1223–1238.

- Djefal, Christian*, Kommentarpraxis und Kommentarkultur im Völkerrecht: Einheit, Vielfalt, Besonderheit, in: Kästle-Lamparter, David/Jansen, Nils/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), *Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich*, Tübingen: Mohr Siebeck 2020, 417–439.
- Djefal, Christian*, Neue Akteure und das Völkerrecht: Eine begriffsgeschichtliche Reflexion, in: Nikol, Ralph/Bernhard, Thomas/Schniederjahn, Nina (Hrsg.), *Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos 2013, 11–36.
- Dodge, William S.*, Corporate Liability under Customary International Law, *Georgetown Journal of International Law* 43:4 (2012), 1045–1052.
- Dodge, William S.*, A Modest Approach to the Customary International Law of Jurisdiction, *European Journal of International Law* 32:4 (2022), 1471–1481.
- Dodge, William S.*, Nestlé USA, Inc. v. Doe (U.S. Sup. Ct.), *International Legal Materials* 61:2 (2022), 175–192.
- Dodge, William S./Hathaway, Oona A.*, Answering the Supreme Court’s Call for Guidance on the Alien Tort Statute, *Just Security*, 03.06.2022, abrufbar unter <https://www.justsecurity.org/81730/answering-the-supreme-courts-call-for-guidance-on-the-alien-tort-statute/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Doehring, Karl*, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2004.
- Dören, Richard*, Sokratischer Unterricht im Jurastudium: Die Angst, kalt erwischt zu werden, *Legal Tribune Online*, 13.07.2020, abrufbar unter <https://www.lto-karriere.de/jura-studium/stories/detail/sokratischer-unterricht-jura-studium-usa-deutschland-cold-calls-angst-erwischt-werden> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Dörr, Oliver*, „Privatisierung“ des Völkerrechts, *Juristenzeitung* 60:19 (2005), 905–916.
- Dörr, Oliver*, Unternehmensverantwortlichkeit im Völkerrecht, in: Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht* 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, Heidelberg: C.F. Müller 2020, 133–158.
- Dörr, Oliver/Schmalenbach, Kirsten* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 2. Auflage, Berlin: Springer 2018.
- Douhan, Alena*, Liability for Environmental Damage, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Droege, Cordula*, Elective affinities? Human Rights and Humanitarian Law, *International Review of the Red Cross* 90 (871) (2008), 501–548.
- Drzemczewski, Andrew*, The European Human Rights Convention and Relations between Private Parties, *Netherlands International Law Review* 26:2 (1979), 163–181.
- Dunoff, Jeffrey L./Hakimi, Monica/Ratner, Steven R./Wippman, David*, *International Law: Norms, Actors, Process. A Problem-Oriented Approach*, 5. Auflage, New York: Wolter Kluwer 2020.
- Dupuy, Pierre-Marie*, Taking International Law Seriously: The German Approach to International Law, *German Yearbook of International Law* 50 (2007), 375–392.

- Dürig, Günter, Grundrechte und Zivilrechtsprechung, in: Maunz, Theodor (Hrsg.), Vom Bonner Grundgesetz zur gesamtdeutschen Verfassung: Festschrift zum 75. Geburtstag von Hans Nawiasky, München: Isar-Verlag 1956, 157–190.
- Emberland, Marius, The Human Rights of Companies: Exploring the Structure of ECHR Protection, Oxford: Oxford University Press 2006.
- Emmerich-Fritsche, Angelika, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen, Archiv des Völkerrechts 45:4 (2007), 541–565.
- Enders, Christoph, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, Tübingen: Mohr Siebeck 1997.
- Engel, Christoph, § 7: Änderungen im Zivil- und Zivilprozessrecht, in: Grabosch, Robert (Hrsg.), Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Baden-Baden: Nomos 2021, 199–208.
- Epping, Volker, Völkerrechtssubjekte, in: Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München: C.H. Beck 2018, 73–452.
- Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München: C.H. Beck 2018.
- Ewald, William, What's so Special about American Law?, Oklahoma City University Law Review 26:3 (2001), 1083–1101.
- Ewell, Christopher/Hathaway, Oona A., Why We Need the Alien Tort Statute Clarification Act Now, Just Security, 27.10.2022, abrufbar unter <https://www.justsecurity.org/83732/why-we-need-the-alien-tort-statute-clarification-act-now/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Ewell, Christopher/Hathaway, Oona A./Nohle, Ellen, Has The Alien Tort Statute Made a Difference? A Historical, Empirical, and Normative Assessment, Cornell Law Review 107:5 (2022), 1205–1318.
- Farber, Daniel/Siegel, Neil S., United States Constitutional Law, St. Paul, MN: Foundation Press 2019.
- Farbstein, Susan H., Perspectives from a Practitioner: Lessons Learned from the Apartheid Litigation, Harvard International Law Journal 61:2 (2020), 451–510.
- Fassbender, Bardo, Das Völkerrecht als Gegenstand der Beratungen der Vereinigung: Bildnis eines Unsichtbaren?, in: Cancik, Pascale/Kley, Andreas/Schulze-Fielitz, Helmut/Waldhoff, Christian/Wiederin, Ewald (Hrsg.), Streitsache Staat, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, 567–583.
- Fastenrath, Ulrich, Die Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte, in: von Schorlemer, Sabine (Hrsg.), „Wir, die Völker (...)“ – Strukturwandel in der Weltorganisation, Frankfurt a.M.: Peter Lang 2006, 69–94.
- Feldman, Mark B., Foreign Sovereign Immunity in the United States Courts 1976–1986, Vanderbilt Journal of Transnational Law 19:1 (1986), 19–56.
- Fellmeth, Aaron X., Leading from (a Bit) Behind: The United States and International Human Rights Law, North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation 40:4 (2015), 977–1020.
- Felz, Daniel, Das Alien Tort Statute: Rechtsprechung, dogmatische Entwicklung und deutsche Interessen, Berlin: Duncker & Humblot 2017.

- Fischer, Peter*, Staatsunternehmen im Völkerrecht, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 25 (1983): Staatsunternehmen im Völkerrecht und im Internationalen Privatrecht, Heidelberg: C.F. Müller 1984, 7–34.
- Fleischer, Holger*, Corporate Social Responsibility: Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, *Die Aktiengesellschaft* 62:15 (2017), 509–525.
- Fleischer, Holger/Hahn, Jakob*, Berichtspflichten über menschenrechtliche Standards in der Lieferkette, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 64:7 (2018), 397–405.
- Fleischer, Holger/Korch, Stefan*, Okpabi v Royal Dutch Shell und das deutsche Deliktsrecht in Konzernlagen, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 42:14 (2021), 709–718.
- Fleischer, Holger/Korch, Stefan*, Zur deliktsrechtlichen Verantwortlichkeit von Auftraggebern in der Lieferkette, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 40:46 (2019), 2181–2191.
- Fleming, James E./McClain, Linda C.*, Liberty, in: Tushnet, Mark/Graber, Mark A./Levinson, Sanford (Hrsg.), *The Oxford Handbook of the U.S. Constitution*, Oxford: Oxford University Press 2015, 479–500.
- Flohr, Martin*, *Rechtsdogmatik in England*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Forcese, Craig*, ATCA's Achilles Heel: Corporate Complicity, *International Law and the Alien Tort Claims Act*, *Yale Journal of International Law* 26:2 (2001), 487–516.
- Fox, Hazel/Webb, Philippa*, *The Law of State Immunity*, 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2013.
- Franchini, Daniel*, State Immunity as a Tool of Foreign Policy: The Unanswered Question of *Certain Iranian Assets*, *Virginia Journal of International Law* 60:2 (2020), 433–486.
- Gaetke, Jens-Christian*, Der US-amerikanische Alien Tort Claims Act und der Fall Doe v. Unocal: Auf dem Weg zu einer Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen?, *Archiv des Völkerrechts* 42:2 (2004), 241–260.
- Gamble, Sarah W.*, A Corporate Human Rights Due Diligence Law for California, *UC Davis Law Review* 55:4 (2022), 2421–2462.
- Gardbaum, Stephen*, The „Horizontal Effect“ of Constitutional Rights, *Michigan Law Review* 102:3 (2003), 387–459.
- Gardbaum, Stephen*, The Myth and the Reality of American Constitutional Exceptionalism, *Michigan Law Review* 107:3 (2008), 391–466.
- Gathii, James Thuo*, Studying Race in International Law Scholarship Using a Social Science Approach, *Chicago Journal of International Law* 22:1 (2021), 71–109.
- Geimer, Reinhold*, *Internationales Zivilprozessrecht*, 8. Auflage, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt 2019.
- Gerbig, Mara*, *Grundrecht auf staatlichen Schutz: Ein Vergleich von Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika*, Berlin: Duncker & Humblot 2014.
- Gibney, Mark*, The Historical Development of Extraterritorial Obligations, in: Gibney, Mark/Türkelli, Gamze Erdem/Krajewski, Markus/Vandenhoe, Wouter (Hrsg.), *The Routledge Handbook on Extraterritorial Human Rights Obligations*, Abingdon: Routledge 2021, 13–24.

- Giegerich, Thomas, Foreign Relations Law, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2020.
- Giegerich, Thomas, Kapitel 2: Wirkung und Rang der EMRK in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, in: Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Giorgetti, Chiara/Verdirame, Guglielmo, Whither the West? International Law in Europe and the United States, Cambridge: Cambridge University Press 2021.
- Görgen, Theresa, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, Baden-Baden: Nomos 2019.
- Gornig, Gilbert, Völkerrecht, München: C.H. Beck 2023.
- Gött, Henner, Extraterritoriale Bindung deutscher Grundrechte, Die Öffentliche Verwaltung 75:15 (2022), 616–626.
- Grant, Ruth W./Keohane, Robert O., Accountability and Abuses of Power in World Politics, American Political Science Review 99:1 (2005), 29–43.
- Green, Jennifer M., Corporate Torts: International Human Rights and Superior Officers, Chicago Journal of International Law 17:2 (2016), 447–520.
- Grimm, Dieter, The Protective Function of the State, in: Nolte, Georg (Hrsg.), European and US Constitutionalism, Cambridge: Cambridge University Press 2005, 137–155.
- Grossman, Claudio M., American Declaration of the Rights and Duties of Man (1948), in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2010.
- Grosswald Curran, Vivian, Harmonizing Multinational Parent Company Liability for Foreign Subsidiary Human Rights Violations, Chicago Journal of International Law 17:2 (2016), 403–446.
- Grzeszick, Bernd, Rechte des Einzelnen im Völkerrecht, Archiv des Völkerrechts 43:3 (2005), 312–344.
- Habersack, Mathias/Ehrl, Max, Verantwortlichkeit inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Zulieferer – *de lege lata* und *de lege ferenda*, Archiv für die civilistische Praxis 219:2 (2019), 155–210.
- Haider, Katharina, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, Baden-Baden: Nomos 2019.
- Hailbronner, Michaela, On the Courage to be Wrong, Verfassungsblog, 22.02.2014, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/on-the-courage-to-be-wrong/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Hailer, Claudia, Die US-amerikanische Human Rights Litigation nach der Entscheidung des Supreme Court im Fall *Sosa v. Alvarez-Machain*, Archiv des Völkerrechts 44:1 (2006), 76–92.
- Halfmeier, Axel, Menschenrechte und Internationales Privatrecht im Kontext der Globalisierung, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 68:4 (2004), 653–686.
- Hart, H. L. A., The Concept of Law, 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2012.

- Hartwig, Matthias*, International Organizations or Institutions, Responsibility and Liability, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Hartwig, Matthias*, Rezension von Socher, Russia and the Right to Self-Determination in the Post-Soviet Space (2021), Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 82:2 (2022), 501–506.
- Hathaway, Oona A./Levitz, Philip/Nielsen, Elizabeth/Nowlan, Aileen*, Human Rights Abroad: When Do Human Rights Treaty Obligations Apply Extraterritorially?, Arizona State Law Journal 43:2 (2011), 389–426.
- Heldrich, Andreas/Steiner, Anton F.*, Legal Personality, in: Chloros, Aleck/Rheinsteiner, Max/Glendon, Mary Ann (Hrsg.), International Encyclopedia of Comparative Law, Band 4: Persons and Family, Leiden: Brill 1995.
- Heller, Kevin John*, The Nuremberg Military Tribunals and the Origins of International Criminal Law, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Helmersen, Sondre Torp*, The Application of Teachings by the International Court of Justice, Cambridge: Cambridge University Press 2021.
- Helmersen, Sondre Torp*, Finding ‚the Most Highly Qualified Publicists‘: Lessons from the International Court of Justice, European Journal of International Law 30:2 (2019), 509–535.
- Henkin, Louis*, The Age of Rights, New York: Columbia University Press 1990.
- Henkin, Louis*, Rights: American and Human, Columbia Law Review 79:3 (1979), 405–425.
- Henkin, Louis*, U.S. Ratification of Human Rights Conventions: The Ghost of Senator Bricker, American Journal of International Law 89:2 (1995), 341–350.
- Henkin, Louis*, The Universal Declaration at 50 and the Challenge of Global Markets, Brooklyn Journal of International Law 25:1 (1999), 17–26.
- Henkin, Louis/Cleveland, Sarah H./Helfer, Laurence R./Neuman, Gerald L./Orentlicher, Diane F.* (Hrsg.), Human Rights, 2. Auflage, New York: Thomson Reuters/Foundation Press 2009.
- Henne, Thomas/Riedlinger, Arne* (Hrsg.), Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht: Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2005.
- Herbert, Ulrich*, Zwangsarbeiter im „Dritten Reich“ – ein Überblick, in: Barwig, Klaus/Saathoff, Günter/Weyde, Nicole (Hrsg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, Baden-Baden: Nomos 1998, 17–32.
- Herdegen, Matthias*, Internationales Wirtschaftsrecht, 13. Auflage, München: C.H. Beck 2023.
- Herdegen, Matthias*, Völkerrecht, 19. Auflage, München: C.H. Beck 2020.
- Herman, Andrew*, Reassessing the Role of Supplier Codes of Conduct: Closing the Gap Between Aspirations and Reality, Virginia Journal of International Law 52:2 (2012), 445–482.

- Hernández, Gleider*, E Pluribus Unum? A Divisible College? Reflections on the International Legal Profession, Rezension von Anthea Roberts, Is International Law International? (2017), *European Journal of International Law* 29:3 (2018), 1003–1022.
- Heß, Burkhard*, Entschädigung für NS-Zwangsarbeit vor US-amerikanischen und deutschen Zivilgerichten, *Die Aktiengesellschaft* 44:4 (1999), 145–154.
- Heß, Burkhard*, Kriegsentschädigungen aus kollisionsrechtlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 40 (2001), Heidelberg: C.F. Müller 2003, 107–212.
- Heß, Burkhard*, Transatlantische Justizkonflikte, *Die Aktiengesellschaft* 51:22 (2006), 809–818.
- Hestermeyer, Holger P.*, Die völkerrechtliche Beurteilung des Irakkriegs im Lichte transatlantischer Rechtskulturunterschiede, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 64:2 (2004), 315–341.
- Higgins, Rosalyn*, International Law and the Avoidance, Containment and Resolution of Disputes, *Recueil des Cours* 230 (1991), 9–342.
- Higgins, Rosalyn*, *Problems and Process: International Law and How We Use It*, Oxford: Clarendon Press 1994.
- Hilbert, Patrick*, *Systemdenken in Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2015.
- Hilpold, Peter* (Hrsg.), *European International Law Traditions*, Cham: Springer 2021.
- Hilpold, Peter*, Maßnahmen zur effektiven Durchsetzung von Menschen- und Arbeitsrechten – Völkerrechtliche Anforderungen, in: Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht* 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, Heidelberg: C.F. Müller 2020, 185–224.
- Hilpold, Peter*, What Are and to What Avail Do We Study European International Law Traditions?, in: Hilpold, Peter (Hrsg.), *European International Law Traditions*, Heidelberg: Springer 2021, 1–17.
- Ho, Virginia Harper*, Of Enterprise Principles and Corporate Groups: Does Corporate Law Reach Human Rights?, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 113–172.
- Hobe, Stephan*, *Einführung in das Völkerrecht*, 11. Auflage, Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag 2020.
- Hobe, Stephan/Krefß, Claus/Nußberger, Angelika*, Gegen den Frieden, FAZ vom 12.01.2023, 6, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/ahndung-gegen-verstoese-gegen-das-voelkerrechtliche-gewaltverbot-18595115.html> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Hoffberger-Pippan, Elisabeth*, Ein Lieferkettengesetz für Deutschland zur Einhaltung der Menschenrechte – eine Ersteinschätzung aus völkerrechtlicher Sicht, *Archiv des Völkerrechts* 58:4 (2020), 400–423.
- Hoffberger, Elisabeth*, Das französische Gesetz über die menschenrechtliche due diligence von Muttergesellschaften und Auftrag gebenden Unternehmen, *Archiv des Völkerrechts* 55:4 (2017), 465–486.

- Hoffman, Paul L., *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*: First Impressions, *Columbia Journal of Transnational Law* 52:1 (2013), 28–52.
- Holmes, Oliver Wendell Jr., *The Common Law*, London: Macmillan & Co. 1882.
- Horwitz, Morton J., *The Transformation of American Law 1870–1960: The Crisis of Legal Orthodoxy*, New York, Oxford: Oxford University Press 1992.
- Hübner, Leonhard, *Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Ignatieff, Michael, Introduction: American Exceptionalism and Human Rights, in: Ignatieff, Michael (Hrsg.), *American Exceptionalism and Human Rights*, Princeton: Princeton University Press 2005, 1–26.
- Ipsen, Hans Peter, Gleichheit, in: Neumann, Franz L./Nipperdey, Hans Carl/Scheuner, Ulrich (Hrsg.), *Die Grundrechte: Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*, Band 2, Berlin: Duncker & Humblot 1954, 111–198.
- Isensee, Josef, § 191: Das Grundrecht als Abwehrrecht und als staatliche Schutzpflicht, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Band IX: Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2011, 413–567.
- Jaggi, Stephan, State Action Doctrine (United States), in: Grote, Rainer/Lachenmann, Frauke/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law*, Oxford: Oxford University Press 2017.
- Jahn, Jannika, § 2 Abs. 1, in: Jahn, Jannika (Hrsg.), *LkSG*, München: C.H. Beck 2023.
- Jakab, András, Die Dogmatik des österreichischen öffentlichen Rechts aus deutschem Blickwinkel – Ex contrario fiat lux, *Der Staat* 46:2 (2007), 268–291.
- Jakab, András, Warum verliert die deutsche Verfassungsrechtswissenschaft an internationalem Einfluss und was kann dagegen getan werden?, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 82:3 (2022), 701–724.
- Janis, Mark W./Noyes, John E./Sadat, Leila Nadya, *International Law: Cases and Commentary*, 6. Auflage, St. Paul, MN: West Academic Publishing 2020.
- Jennett, Julianne Hughes/Parcasio, Marjun, Corporate Civil Liability for Breaches of Customary International Law: Supreme Court of Canada Opens Door to Common Law Claims in *Nevsun v Araya*, *EJIL:talk*, 29.03.2020, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/corporate-civil-liability-for-breaches-of-customary-international-law-supreme-court-of-canada-opens-door-to-common-law-claims-in-nevsun-v-araya/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Jeßberger, Florian, Die I.G. Farben vor Gericht, *Juristenzeitung* 64:19 (2009), 924–932.
- Jessup, Philip C., *Transnational Law*, New Haven: Yale University Press 1956.
- Jestaedt, Matthias, Begründungsstil als Reflexionshorizont: Das Beispiel des Bundesverfassungsgerichts, in: Strangas, Johannes/Chanos, Antonis/Papacharalambous, Chris/Pyrgakis, Dimitrios/Tsapogas, Michal (Hrsg.), *Begründung, Legitimation und Recht*, Baden-Baden: Nomos 2015, 1071–1085.
- Jestaedt, Matthias, Deutsche Rechtswissenschaft im Kontext von Europäisierung und Internationalisierung, *Juristenzeitung* 67:1 (2012), 1–10.

- Jestaedt, Matthias*, Die Dreiteilung der juristischen Welt: Plädoyer für ihre intra-disziplinäre Relationierung und Relativierung, in: Bruns, Alexander/Kern, Christoph/Münch, Joachim/Pieckenbrock, Andreas/Stadler, Astrid/Tsikrikas, Dimitrios (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag (1. Teilband: Deutsches Recht), Tübingen: Mohr Siebeck 2013, 917–936.
- Jestaedt, Matthias*, Wissenschaft im Recht: Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich, Juristenzeitung 69:1 (2014), 1–12.
- Johann, Christian*, Art. 1, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz C. (Hrsg.), EMRK, 3. Auflage, München: C.H. Beck 2022.
- Johns, Fleur*, Theorizing the Corporation in International Law, in: Orford, Anne/Hoffmann, Florian (Hrsg.), The Oxford Handbook of the Theory of International Law, Oxford: Oxford University Press 2016, 635–654.
- Jouannet, Emmanuelle*, French and American Perspectives on International Law: Legal Cultures and International Law, Maine Law Review 58:2 (2006), 292–337.
- Kadelbach, Stefan*, Völkerrecht als Verfassungsordnung? Zur Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 67:3 (2007), 599–621.
- Kahl, Wolfgang*, Wissenschaft, Praxis und Dogmatik im Verwaltungsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Kaleck, Wolfgang/Saage-Maß, Miriam*, Unternehmen vor Gericht: Globale Kämpfe für Menschenrechte, Berlin: Wagenbach 2016.
- Kälin, Walter/Künzli, Jörg*, The Law of International Human Rights Protection, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Kaltenborn, Markus/Krajewski, Markus/Rühl, Gisela/Saage-Maß, Miriam*, Lieferketten-sorgfaltspflichtenrecht, München: C.H. Beck 2023.
- Kanalan, Ibrahim*, Extraterritoriale Staatenpflichten jenseits der Hoheitsgewalt: Ein neues Konzept für umfassende extraterritoriale Staatenpflichten, Archiv des Völkerrechts 52:4 (2014), 495–521.
- Kannowski, Bernd*, Vorbemerkung § 1 BGB, in: Roth, Herbert (Hrsg.), Staudinger, §§ 1–14 BGB; VerschG, Berlin: De Gruyter 2018 (Neubearbeitung).
- Karavias, Markos*, Corporate Obligations under International Law, Oxford: Oxford University Press 2013.
- Karavias, Markos*, Corporations and Responsibility under International Law, in: Pazartzis, Photini/Merkouris, Panos (Hrsg.), Permutations of Responsibility in International Law, Leiden u.a.: Brill Nijhoff 2019, 43–65.
- Karavias, Markos*, Shared Responsibility and Multinational Corporations, Netherlands International Law Review 62:1 (2015), 91–117.
- Kau, Marcel*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin: De Gruyter 2019, 159–317.
- Kaufhold, Ann-Katrin*, Art. 19 Abs. 3, in: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.), Dreier-Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 4. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2023.

- Kelley, Glen*, Multilateral Investment Treaties: A Balanced Approach to Multinational Corporations, *Columbia Journal of Transnational Law* 39:2 (2001), 483–532.
- Kelsen, Hans*, *Reine Rechtslehre*, 2. Auflage, Wien: Deuticke 1960.
- Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, *Völkerrecht*, 2. Auflage, München: C.H. Beck 2012.
- Kennedy, David*, The Disciplines of International Law and Policy, *Leiden Journal of International Law* 12:1 (1999), 9–133.
- Kingreen, Thorsten/Möslein, Florian*, Die Identität der juristischen Person: Die Hobby Lobby-Entscheidung des U.S. Supreme Court zur Glaubensfreiheit gewinnorientierter Kapitalgesellschaften, *Juristenzeitung* 71:2 (2016), 57–66.
- Kingsbury, Benedict/Donaldson, Megan*, Global Administrative Law, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Kinley, David/Tadaki, Junko*, From Talk to Walk: The Emergence of Human Rights Responsibilities for Corporations at International Law, *Virginia Journal of International Law* 44:4 (2004), 931–1024.
- Kirchhof, Gregor/Magen, Stefan/Schneider, Karsten*, *Was weiß Dogmatik?*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012.
- Kirgis, Frederic L.*, *The American Society of International Law's First Century 1906–2006*, Leiden u.a.: Martinus Nijhoff 2006.
- Kischel, Uwe*, § 10: Deutsches Verfassungsrecht im weltweiten Austausch, in: Kischel, Uwe/Kube, Hanno (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts, Band I: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen*, Heidelberg: C.F. Müller 2023.
- Kischel, Uwe*, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und nationalen Recht, in: Jestaedt, Matthias (Hrsg.), *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 77 (2017), Berlin: De Gruyter 2018, 285–326.
- Kischel, Uwe*, *Rechtsvergleichung*, München: C.H. Beck 2015.
- Kjeldgaard-Pedersen, Astrid*, *The International Legal Personality of the Individual*, Oxford: Oxford University Press 2018.
- Klabbers, Jan*, The Concept of Legal Personality, *Ius Gentium* 11 (2005), 35–66.
- Klabbers, Jan*, Rezension von Ulla Hingst, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge* (2001), *Leiden Journal of International Law* 16:1 (2003), 201–207.
- Klein, Urs Albrecht*, *Rechtsrealismus und Digitalwirtschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Kleinlein, Thomas*, Non-State Actors from an International Constitutionalist Perspective, in: d'Aspremont, Jean (Hrsg.), *Participants in the International Legal System: Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, Abingdon: Routledge 2011, 41–53.
- Klingbeil, Stefan*, Der Begriff der Rechtsperson, *Archiv für die civilistische Praxis* 217:6 (2017), 848–885.

- Kloke, Theresia M.*, Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber: Eine kritische Betrachtung aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin: Duncker & Humblot 2016.
- Knox, John*, Horizontal Human Rights Law, *American Journal of International Law* 102:1 (2008), 1–47.
- Knox, John*, A Presumption Against Extrajurisdictionality, *American Journal of International Law* 104:3 (2010), 351–396.
- Knox, John*, The Ruggie Rules: Applying Human Rights Law to Corporations, in: Mares, Radu (Hrsg.), *The UN Guiding Principles on Business and Human Rights: Foundations and Implementation*, Leiden u.a.: Martinus Nijhoff 2012, 51–83.
- Koenen, Thomas*, *Wirtschaft und Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten auf der Basis regionaler und internationaler Menschenrechtsverträge*, Berlin: Duncker & Humblot 2012.
- Koh, Harold Hongju*, The 1994 Roscoe Pound Lecture: Transnational Legal Process, *Nebraska Law Review* 75:1 (1996), 181–207.
- Koh, Harold Hongju*, *American Schools of International Law*, *Recueil des Cours* 410 (2020), 9–93.
- Koh, Harold Hongju*, How Is International Human Rights Law Enforced?, *Indiana Law Journal* 74:4 (1999), 1397–1418.
- Koh, Harold Hongju*, On American Exceptionalism, *Stanford Law Review* 55:5 (2003), 1479–1528.
- Koh, Harold Hongju*, Separating Myth from Reality about Corporate Responsibility Litigation, *Journal of International Economic Law* 7:2 (2004), 263–274.
- Koh, Harold Hongju*, Transnational Public Law Litigation, *Yale Law Journal* 100:8 (1991), 2347–2402.
- Kolb, Robert*, German Legal Scholarship as Reflected in Hague Academy Courses on Public International Law, *German Yearbook of International Law* 50 (2007), 201–242.
- Kolieb, Jonathan*, Through the Looking-Glass: Nuremberg’s Confusing Legacy on Corporate Accountability under International Law, *American University International Law Review* 32:2 (2017), 569–604.
- König, Carsten*, Deliktshaftung von Konzernmuttergesellschaften, *Archiv für die zivilistische Praxis* 217:4/5 (2017), 611–686.
- Koskeniemi, Martti*, Between Coordination and Constitution: International Law as a German Discipline, *Redescriptions. Yearbook of Political Thought, Conceptual History and Feminist Theory* 15:1 (2011), 45–70.
- Koskeniemi, Martti*, The Case for Comparative International Law, *Finnish Yearbook of International Law* 20 (2009), 1–8.
- Koskeniemi, Martti*, *The Gentle Civilizer of Nations*, Cambridge: Cambridge University Press 2001.
- Köster, Constantin*, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen*, Berlin: Duncker & Humblot 2010.
- Kraft, Elisabeth*, *Die EU-Konfliktministerialienverordnung*, Baden-Baden: Nomos 2024.

- Krajewski, Markus*, Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen, *MenschenRechtsMagazin* 17:1 (2012), 66–80.
- Krajewski, Markus*, Rechtliche Steuerung transnationaler Unternehmen, in: Giegerich, Thomas (Hrsg.), *Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise*, Berlin: Duncker & Humblot 2011, 35–70.
- Krajewski, Markus*, Regulierung transnationaler Wirtschaftsbeziehungen zum Schutz der Menschenrechte: Staatliche Schutzpflichten jenseits der Grenze?, in: Krajewski, Markus (Hrsg.), *Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten*, Erlangen: FAU University Press 2018, 97–139.
- Krajewski, Markus*, *Völkerrecht*, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2020.
- Krajewski, Markus*, *Wirtschaftsvölkerrecht*, 5. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2021.
- Krajewski, Markus/Bozorgzad, Marzieh/Hefß, Ronja*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously?, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76:2 (2016), 309–340.
- Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maß, Miriam* (Hrsg.), *Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, Berlin: Springer 2018.
- Kreß, Claus*, The Crime of Genocide under International Law, *International Criminal Law Review* 6:4 (2006), 461–502.
- Kreß, Claus*, International Criminal Law, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2009.
- Krieger, Heike*, Kapitel 6: Funktionen von Grund- und Menschenrechten, in: Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Krisch, Nico*, Entgrenzte Jurisdiktion: Die extraterritoriale Durchsetzung von Unternehmensverantwortung, in: Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht* 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, Heidelberg: C.F. Müller 2020, 11–36.
- Krisch, Nico*, The Many Fields of (German) International Law, in: Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila (Hrsg.), *Comparative International Law*, Oxford: Oxford University Press 2018, 91–109.
- Krüper, Julian*, Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?, in: Sacksofsky, Ute (Hrsg.), *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 79 (2019), Berlin: De Gruyter 2020, 43–99.
- Ku, Julian G.*, The Curious Case of Corporate Liability under the Alien Tort Statute: A Flawed System of Judicial Lawmaking, *Virginia Journal of International Law* 51:2 (2011), 353–396.

- Kubiciel, Michael*, Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: Ein Sanktionsinstrument eigener Art?, in: Murmann, Uwe (Hrsg.), Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes vom 16.6.2020, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen 2022, 29–61.
- Kubiciel, Michael*, Grundzüge des Unternehmensstrafrechts in Deutschland, in: Soyer, Richard (Hrsg.), Handbuch Unternehmensstrafrecht, Wien: Manz 2020, 687–700.
- Kubiciel, Michael*, Unternehmensstrafrecht im Rechtsvergleich: Sanktionierung von Verbänden in ausgewählten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika, in: Kubiciel, Michael (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, Baden-Baden: Nomos 2020, 51–88.
- Kulick, Andreas*, Corporate Human Rights, *European Journal of International Law* 32:2 (2021), 537–569.
- Kulick, Andreas*, Horizontalwirkung im Vergleich, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Kulick, Andreas/Vasel, Johann Justus*, Das konservative Gericht, Tübingen: Mohr Siebeck 2021.
- Kuntz, Thilo*, Auf der Suche nach einem Proprium der Rechtswissenschaft, *Archiv für die civilistische Praxis* 219:2 (2019), 254–299.
- Kurki, Visa A.J.*, *A Theory of Legal Personhood*, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Lange, Felix*, Zwischen völkerrechtlicher Systembildung und Begleitung der deutschen Außenpolitik: Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002, in: Duve, Thomas/Kunstreich, Jasper/Vogener, Stefan (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2023, 49–90.
- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm*, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Auflage, Berlin u.a.: Springer 1995.
- Lauterpacht, Hersch*, *The Development of International Law by the Permanent Court of International Justice*, London u.a.: Longmans, Green and Co. 1934.
- Leipold, Dieter*, *BGB I: Einführung und Allgemeiner Teil*, 11. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Leiter, Brian*, American Legal Realism, in: Golding, Martin P./Edmundson, William A. (Hrsg.), *The Blackwell Guide to the Philosophy of Law and Legal Theory*, Malden, MA u.a.: Blackwell 2005, 50–79.
- Lennartz, Jannis*, *Dogmatik als Methode*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Lepsius, Oliver*, Was kann die deutsche Staatsrechtslehre von der amerikanischen Rechtswissenschaft lernen?, in: Schulze-Fielitz, Helmuth (Hrsg.), *Staatsrechtslehre als Wissenschaft (Die Verwaltung, Beiheft 7)*, Berlin: Duncker & Humblot 2007, 319–366.
- Leroux, Nicolas*, Non-State Actors in French Legal Scholarship, in: d’Aspremont, Jean (Hrsg.), *Participants in the International Legal System – Multiple Perspectives on Non-State Actors in International Law*, Abingdon: Routledge 2011, 83–96.
- Lindner, Stephan H.*, *Aufrüstung – Ausbeutung – Auschwitz: Eine Geschichte des I.G.-Farben-Prozesses*, Göttingen: Wallstein 2020.

- Lucas, Benedikt, Zwischen Völkermord und Immunität: Die Odyssee des Welfenschatzes, *Kunst und Recht* 23:1 (2021), 5–9.
- Lustig, Doreen, Three Paradigms of Corporate Responsibility in International Law: The Kiobel Moment, *Journal of International Criminal Justice* 12:3 (2014), 593–614.
- Macalister-Smith, Peter, Institut de Droit International, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Magiera, Siegfried, Governments, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2007.
- Mälksoo, Lauri, Interview, *Völkerrechtsblog*, 25.02.2022, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/de/aggression-and-the-civilizational-turn-in-russian-politics-of-international-law/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Mälksoo, Lauri, *Russian Approaches to International Law*, Oxford: Oxford University Press 2015.
- Mamlyuk, Boris N./Mattei, Ugo, *Comparative International Law*, *Brooklyn Journal of International Law* 36:2 (2011), 385–452.
- Marauhn, Thilo, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: Volkmann, Uwe (Hrsg.), *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 74 (2014), Berlin: De Gruyter 2015, 373–403.
- Marauhn, Thilo/Mengeler, Daniel/Strobel, Vera, Deutsche Außen- und Verteidigungspolitik vor dem BVerfG: Extraterritoriale grundrechtliche Schutzpflichten bei US-amerikanischen Drohneinsätzen, *Archiv des Völkerrechts* 59:3 (2021), 328–351.
- Markus, Till, *Rechtsvergleichen im Völkerrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck 2021.
- Martin, Jena, Hiding in the Light: The Misuse of Disclosure to Advance the Business and Human Rights Agenda, *Columbia Journal of Transnational Law* 56:3 (2018), 530–592.
- Mbengue, Makane Moïse, Preamble, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2006.
- McQuigg, Ronagh J. A., Domestic Violence and the Inter-American Commission on Human Rights: *Jessica Lenahan (Gonzales) v United States*, *Human Rights Law Review* 12:1 (2012), 122–134.
- Meeran, Richard/Meeran, Jahan (Hrsg.), *Human Rights Litigation against Multinationals in Practice*, Oxford: Oxford University Press 2021.
- Meisenberg, Simon M., Auf dem Wege zu einem Unternehmensstrafrecht? Eine kritische Würdigung der „New TV S.A.L.“-Entscheidung des Sondergerichtshofs für den Libanon, Berlin: Lit Verlag 2016.
- Mende, Janne, *Der Universalismus der Menschenrechte*, München: UVK Verlag 2021.
- Mensching, Christian, Art. 17, in: Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz C. (Hrsg.), *EMRK*, 3. Auflage, München: C.H. Beck 2022.

- Merryman, John Henry/Pérez-Perdomo, Rogelio, *The Civil Law Tradition: An Introduction to the Legal Systems of Europe and Latin America*, 4. Auflage, Stanford: Stanford University Press 2019.
- Mettraux, Guénaél, *International Crimes: Law and Practice*, Band I: Genocide, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Metz, Martin, *US-Menschenrechtsklagen und Neoterritorialismus*, Frankfurt: Peter Lang 2017.
- Meyberg, Alexander, § 30, in: Graf, Jürgen (Hrsg.), *BeckOK OWiG*, 39. Edition (01.07.2023), München: C.H. Beck 2023.
- Meyer-Ladewig, Jens/Nettesheim, Martin/von Raumer, Stefan (Hrsg.), *Europäische Menschenrechtskonvention*, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2023.
- Meyer, Frank, *Multinationale Unternehmen und das Völkerstrafrecht*, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 131:1 (2013), 56–86.
- Meyer, Inga, *Der Alien Tort Claims Act: Zwischen Völkerrecht und amerikanischer Außenpolitik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018.
- Michaels, Ralf, *American Law*, in: Smits, Jan M./Husa, Jaakko/Valcke, Catherine/Narciso, Madalena (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, 3. Auflage, Cheltenham: Edward Elgar 2023, 102–111.
- Michaels, Ralf, „Law as the Study of Norms“ – Foundational Subjects and Interdisciplinarity in Germany and the United States, *Verfassungsblog*, 19.02.2014, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/law-as-the-study-of-norms-foundational-subjects-and-interdisciplinarity-in-germany-and-the-united-states-2/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Michaels, Ralf, *Public and Private International Law: German Views on Global Issues*, *Journal of Private International Law* 4:1 (2008), 121–138.
- Michaels, Ralf, *Two Paradigms of Jurisdiction*, *Michigan Journal of International Law* 27:4 (2006), 1003–1069.
- Michaels, Ralf, *US-Gerichte als Weltgerichte – Die Avantgarde der Globalisierung*, *DAJV Newsletter* 31:2 (2006), 46–54.
- Michaels, Ralf, *Zugangsschranken: Rezeptionsprobleme der Systemtheorie in der US-amerikanischen Rechtstheorie*, in: Grünberger, Michael/Jansen, Nils (Hrsg.), *Privatrechtstheorie heute*, Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 238–267.
- Michaels, Ralf/Jansen, Nils, *Private Law Beyond the State? Europeanization, Globalization, Privatization*, *American Journal of Comparative Law* 54:4 (2006), 843–890.
- Milanovic, Marko, *Extraterritorial Application of Human Rights Treaties: Law, Principles, and Policy*, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Milanovic, Marko, *Harold Koh's Legal Opinions on the US Position on the Extraterritorial Application of Human Rights Treaties*, *EJIL:talk*, 07.03.2014, abrufbar unter <https://www.ejiltalk.org/harold-kohs-legal-opinions-on-the-us-position-on-the-extraterritorial-application-of-human-rights-treaties/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Miller, Jonathan M., *The Influence of Human Rights and Basic Rights in Private Law in the United States*, *American Journal of Comparative Law Supplement* 62:4 (2014), 133–150.

- Monteiro, Eva*, Mining for Legal Luxuries: The Pitfalls and Potential of *Nevsun Resources Ltd v Araya*, *The Canadian Yearbook of International Law* 58 (2020), 331–361.
- Morrison, Fred L.*, German Scholars in the Invisible College of International Lawyers, *German Yearbook of International Law* 50 (2007), 445–456.
- Mosler, Hermann*, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 22:1–2 (1962), 1–48.
- Möstl, Markus*, Schutzpflichten (§ 68), in: Stern, Klaus/Sodan, Helge/Möstl, Markus (Hrsg.), *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund*, Band 3: Allgemeine Lehren der Grundrechte, 2. Auflage, München: C.H. Beck 2022.
- Moyn, Samuel*, The Parochialism of American Cosmopolitanism, *Lawfare*, 15.09.2017, abrufbar unter <https://www.lawfareblog.com/parochialism-american-cosmopolitanism> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Muchlinski, Peter T.*, Corporations in International Law, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2014.
- Muchlinski, Peter T.*, *Multinational Enterprises and the Law*, 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2021.
- Müller, Andreas Th.*, Gibt es eine österreichische Europarechtswissenschaft?, *European Papers* 8:1 (2023), 99–115.
- Murphy, Sean D.*, *Principles of International Law*, 3. Auflage, St. Paul, MN: West Academic Publishing 2018.
- Murphy, Sean D.*, Taking Multinational Corporate Codes of Conduct to the Next Level, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:2 (2005), 389–434.
- Murphy, Sean D./Swaine, Edward T.*, *The Law of U.S. Foreign Relations*, Oxford: Oxford University Press 2023.
- Naffine, Ngaire*, Who are Law's Persons? From Cheshire Cats to Responsible Subjects, *The Modern Law Review* 66:3 (2003), 346–367.
- Nagiel, Svetlana Meyerzon*, An Overlooked Gateway to Victim Compensation: How States Can Provide a Forum for Human Rights Claims, *Columbia Journal of Transnational Law* 46:1 (2007), 133–176.
- Narula, Smita*, The Right to Food: Holding Global Actors Accountable under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 44:3 (2006), 691–800.
- Nasse, Laura*, *Loi de vigilance: Das französische Lieferkettengesetz*, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Nerlich, Volker*, Core Crimes and Transnational Business Corporations, *Journal of International Criminal Justice* 8:3 (2010), 895–908.
- Nijman, Janne*, *The Concept of International Legal Personality: An Inquiry into the History and Theory of International Law*, Den Haag: T.M.C. Asser 2004.
- Nollkaemper, André*, Responsibility, in: d'Aspremont, Jean/Singh, Sahib (Hrsg.), *Concepts for International Law*, Cheltenham: Edward Elgar 2019, 760–772.

- Nollkaemper, André*, Universality, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Nolte, Georg*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 67:3 (2007), 657–674.
- Nordhues, Sophie*, Die Haftung der Muttergesellschaft und ihres Vorstands für Menschenrechtsverletzungen im Konzern, Baden-Baden: Nomos 2019.
- Nowrot, Karsten*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht: Konsequenzen der Beteiligung transnationaler Unternehmen an den Rechtssetzungsprozessen im internationalen Wirtschaftssystem, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2006.
- Nowrot, Karsten*, Nun sag, wie hast du's mit den Global Players? Fragen an die Völkerrechtsgemeinschaft zur Rechtsstellung transnationaler Unternehmen, Die Friedens-Warte 79:1/2 (2004), 119–150.
- Nowrot, Karsten*, Reconceptualising International Legal Personality of Influential Non-State Actors: Towards a Rebuttable Presumption of Normative Responsibilities, Philippine Law Journal 80:4 (2006), 563–586.
- Nowrot, Karsten*, Wirtschaft und Menschenrechte: Aktuelle Entwicklungen und prinzipielle Überlegungen, in: Krajewski, Markus (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, Erlangen: FAU University Press 2018, 3–41.
- Nussbaum, Arthur*, Deutsches Internationales Privatrecht, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1932.
- O'Connell, Mary Ellen/Scott, Richard/Roht-Arriaza, Naomi/Bradlow, Daniel D.*, The International Legal System: Cases and Materials, 7. Auflage, St. Paul, MN: Foundation Press 2015.
- Oeter, Stefan*, Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 67:3 (2007), 675–693.
- Ohlin, Jens David*, The Assault on International Law, Oxford: Oxford University Press 2015.
- Ohlin, Jens David*, International Law, 2. Auflage, St. Paul, MN: West 2021.
- Onuma, Yasuaki*, A Transcivilizational Perspective on International Law, Leiden u.a.: Martinus Nijhoff 2010.
- Ouguergouz, Fatsah*, African Charter on Human and Peoples' Rights (1981), in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2010.
- Oxman, Bernard H.*, Jurisdiction of States, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2007.
- Papanicopolulu, Irini*, On the Nature of the Law of the Sea, in: Arcari, Maurizio/Papanicopolulu, Irini/Pineschi, Laura (Hrsg.), Trends and Challenges in International Law, Cham: Springer 2022, 275–293.

- Papp, Andreas*, Extraterritoriale Staatenpflichten: Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und die deutsche Außenwirtschaftsförderung, Berlin: Duncker & Humblot 2013.
- Parella, Kishanthi*, The Stewardship of Trust in the Global Value Chain, *Virginia Journal of International Law* 56:3 (2016), 585–646.
- Parlett, Kate*, The PCIJ's Opinion in *Jurisdiction of the Courts of Danzig*. Individual Rights under Treaties, *Journal of the History of International Law* 10:1 (2008), 119–145.
- Parrish, Austen*, Adjudicatory Jurisdiction and Public International Law: The Fourth Restatement's New Approach, in: Stephan, Paul B./Cleveland, Sarah H. (Hrsg.), *The Restatement and Beyond: The Past, Present, and Future of U.S. Foreign Relations Law*, Oxford: Oxford University Press 2020, 303–317.
- Paust, Jordan J.*, Human Rights Responsibilities of Private Corporations, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35:3 (2002), 801–826.
- Paust, Jordan J.*, Nonstate Actor Participation in International Law and the Pretense of Exclusion, *Virginia Journal of International Law* 51:4 (2011), 977–1004.
- Pawlita, Cornelius*, Verfolgungsbedingte Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, *Arbeit und Recht* 47:11 (1999), 426–436.
- Payandeh, Mehrdad*, Rechtsauffassungen von Menschenrechtsausschüssen der Vereinten Nationen in der deutschen Rechtsordnung, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 39:3 (2020), 125–129.
- Pellet, Alain/Müller, Daniel*, Art. 38, in: Zimmermann, Andreas/Tams, Christian J./Oellers-Frahm, Karin/Tomuschat, Christian (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Peters, Anne*, The ALI Restatement: Bastion, Bridge, Behemoth, *European Journal of International Law* 32:4 (2021), 1377–1398.
- Peters, Anne*, Before Human Rights: The Formation of the International Legal Status of the Individual (1914–1945), in: Peters, Anne/Sparks, Tom (Hrsg.), *The Individual in International Law. History and Theory*, Oxford: Oxford University Press 2024, 121–165.
- Peters, Anne*, *Beyond Human Rights*, Cambridge: Cambridge University Press 2016.
- Peters, Anne*, Constitutionalization, in: d'Aspremont, Jean/Singh, Sahib (Hrsg.), *Concepts for International Law*, Cheltenham: Edward Elgar 2019, 141–153.
- Peters, Anne*, Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67:3 (2007), 721–776.
- Peters, Anne*, International Legal Scholarship Under Challenge, in: d'Aspremont, Jean/Gazzini, Tarcisio/Nollkaemper, André/Werner, Wouter (Hrsg.), *International Law as a Profession*, Cambridge: Cambridge University Press 2017, 117–159.
- Peters, Anne*, International Organizations and International Law, in: Katz Cogan, Jacob (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Organizations*, Oxford: Oxford University Press 2016, 33–59.

- Peters, Anne, Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 45 (2011), Heidelberg: C.F. Müller 2012, 105–173.
- Peters, Anne/Gless, Sabine/Thomale, Chris/Weller, Marc-Philippe, Business and Human Rights: Towards a „Smart Mix“ of Regulation and Enforcement, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 83:3 (2023), 415–459.
- Peters, Anne/Petrig, Anna, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich u.a.: Schulthess 2020.
- Picciotto, Sol, Rights, Responsibilities and Regulation of International Business, Columbia Journal of Transnational Law 42:1 (2003), 131–152.
- Picker, Colin B., International Law’s Mixed Heritage: A Common/Civil Law Jurisdiction, Vanderbilt Journal of Transnational Law 41:4 (2008), 1083–1140.
- Plebuch, Jonas, Das dogmatisierende Jahrzehnt: Verfassungsrechtswissenschaft und Verfassungsgerichtsbarkeit in den 1980er-Jahren, in: Löhnig, Martin (Hrsg.), Beginn der Gegenwart: Studien zur juristischen Zeitgeschichte der 1980er-Jahre, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021, 283–333.
- Pleiel, Julia/Schmalenbach, Kirsten, Climate Change Responsibility and Liability in International Law, in: Schulev-Steindl, Eva/Hinteregger, Monika/Kirchengast, Gottfried/Meyer, Lukas H./Ruppel, Oliver C./Schnedl, Gerhard/Steininger, Karl W. (Hrsg.), Climate Change, Responsibility and Liability, Baden-Baden: Nomos 2022, 105–131.
- Portmann, Roland, Legal Personality in International Law, Cambridge: Cambridge University Press 2010.
- Pöschl, Magdalena, Sicherung grund- und menschenrechtlicher Standards gegenüber neuen Gefährdungen durch private und ausländische Akteure, in: Volkman, Uwe (Hrsg.), Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 74 (2014), Berlin: De Gruyter 2015, 405–452.
- Posner, Richard A., Legal Scholarship Today, Harvard Law Review 115:5 (2001), 1314–1326.
- Pound, Roscoe, Law in Books and Law in Action, American Law Review 44:1 (1910), 12–36.
- Pound, Roscoe, The Spirit of the Common Law, Francetown, NH: Marshall Jones Company Publishers 1921.
- Priemel, Kim C., Mehr Exempel als Modell. Die Nürnberger Prozesse gegen deutsche Industrielle und die Ursprünge des Wirtschaftsvölkerstrafrechts, in: Jeßberger, Florian/Kaleck, Wolfgang/Singelstein, Tobias (Hrsg.), Wirtschaftsvölkerstrafrecht, Baden-Baden: Nomos 2015, 25–60.
- Priemel, Kim C./Stiller, Alexa, Wo „Nürnberg“ liegt. Zur historischen Verortung der Nürnberger Militärtribunale, in: Priemel, Kim C./Stiller, Alexa (Hrsg.), NMT: Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg: HIS Verlag 2013, 9–63.
- Pünder, Hermann, Zum Weg in die „Zunft“ der Staatsrechtslehre, in: Cancik, Pascale/Kley, Andreas/Schulze-Fielitz, Helmuth/Waldhoff, Christian/Wiederin, Ewald (Hrsg.), Streitsache Staat, Tübingen: Mohr Siebeck 2022, 995–1031.

- Ramasastri, Anita*, Corporate Complicity: From Nuremberg to Rangoon – An Examination of Forced Labor Cases and Their Impact on the Liability of Multinational Corporations, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 91–159.
- Ramasastri, Anita*, Secrets and Lies? Swiss Banks and International Human Rights, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 31:2 (1998), 325–456.
- Ramsey, Michael D.*, International Law Limits on Investor Liability in Human Rights Litigation, *Harvard International Law Journal* 50:2 (2009), 271–322.
- Rapp, Julian Philipp*, NS-Raubkunst vor amerikanischen Gerichten: Aktuelle Entwicklungen der *restitution litigation* in den USA, Tübingen: Mohr Siebeck 2021.
- Ratner, Steven R.*, Corporations and Human Rights: A Theory of Legal Responsibility, *Yale Law Journal* 111:3 (2001), 443–546.
- Ratner, Steven R.*, Legal Realism School, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2007.
- Rau, Markus*, Domestic Adjudication of International Human Rights Abuses and the Doctrine of *Forum Non Conveniens*: The Decision of the U.S. Court of Appeals for the Second Circuit in *Ken Wiwa v. Royal Dutch Petroleum Company*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 61:1 (2001), 177–197.
- Raycraft, Rachel Davidson*, Bridging the Void in Transnational Corporate Accountability: *Jesner v. Arab Bank* as a Call to Action, *Virginia Journal of International Law* 60:3 (2020), 737–778.
- Reimann, Mathias*, The American Advantage in Global Lawyering, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 78:1 (2014), 1–36.
- Reimann, Mathias*, Das Ende der Menschenrechtsklagen vor den amerikanischen Gerichten?, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 33:5 (2013), 455–462.
- Reimann, Mathias*, Die Fremdheit des amerikanischen Rechts – Versuch einer historischen Erklärung, in: Krakau, Knud/Streng, Franz (Hrsg.), *Konflikt der Rechtskulturen? Die USA und Deutschland im Vergleich*, Heidelberg: Winter 2003, 23–36.
- Reimann, Mathias*, Einführung in das US-amerikanische Privatrecht, 2. Auflage, München: C.H. Beck 2004.
- Reimann, Mathias*, European Advantages in Global Lawyering, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 82:4 (2018), 885–921.
- Reimann, Mathias*, Legal „Commentaries“ in the United States: Division of Labor, in: Kästle-Lamparter, David/Jansen, Nils/Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), *Juristische Kommentare: Ein internationaler Vergleich*, Tübingen: Mohr Siebeck 2020, 277–294.
- Reimann, Mathias*, Rückzug der „Rechtsweltmacht?“ – Neo-Territorialismus im US-Supreme Court, in: Bruns, Alexander/Kern, Christoph/Münch, Joachim/Pieckenbrock, Andreas/Stadler, Astrid/Tsikrikas, Dimitrios (Hrsg.), *Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag* (2. Teilband), Tübingen: Mohr Siebeck 2013, 1779–1800.
- Reimann, Mathias*, Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen in den USA jenseits des Alien Tort Claims Act, in: Krajewski, Markus/Oehm, Franziska/Saage-Maß, Miriam (Hrsg.), *Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen*, Berlin: Springer 2018, 101–145.

- Reimann, Mathias/Hathaway, James C./Dickinson, Timothy L./Samuels, Joel, *Transnational Law: Cases and Materials*, St. Paul, MN: West 2013.
- Reimer, Franz, Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Jestaedt, Matthias (Hrsg.), *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 77* (2017), Berlin: De Gruyter 2018, 413–464.
- Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), *BDGIR 50* (2019): *Unternehmensverantwortung und Internationales Recht*, Heidelberg: C.F. Müller 2020.
- Remmert, Barbara, Art. 19 Abs. 3, in: Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), *Grundgesetz*, 101. EL, München: C.H. Beck 2022.
- Riedel, Eibe, *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (1966), in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Röben, Volker, Kapitel 5: Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete, *Grundrechtsgelting*, in: Dörr, Oliver/Grote, Rainer/Marauhn, Thilo (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar*, 3. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Roberts, Anthea, *Comparative International Law? The Role of National Courts in Creating and Enforcing International Law*, *International and Comparative Law Quarterly* 60:1 (2011), 57–92.
- Roberts, Anthea, *Is International Law International?*, Oxford: Oxford University Press 2017.
- Roberts, Anthea, *Righting Wrongs or Wronging Rights? The United States and Human Rights Post-September 11*, *European Journal of International Law* 15:4 (2004), 721–749.
- Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila (Hrsg.), *Comparative International Law*, Oxford: Oxford University Press 2018.
- Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila, *Conceptualizing Comparative International Law*, in: Roberts, Anthea/Stephan, Paul B./Verdier, Pierre-Hugues/Versteeg, Mila (Hrsg.), *Comparative International Law*, Oxford: Oxford University Press 2018, 3–31.
- Röhl, Klaus F./Röhl, Hans Christian, *Allgemeine Rechtslehre*, 3. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag 2008.
- Ruggie, John Gerard, *Business and Human Rights: The Evolving International Agenda*, *American Journal of International Law* 101:4 (2007), 819–840.
- Ruggie, John Gerard, *Just Business: Multinational Corporations and Human Rights*, New York u.a.: Norton 2013.
- Rühl, Gisela, *Unternehmensverantwortung und (Internationales) Privatrecht*, in: Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht 50* (2019): *Unternehmensverantwortung und Internationales Recht*, Heidelberg: C.F. Müller 2020, 89–127.
- Rule, Troy, *Using Norms to Change International Law: UN Human Rights Laws Sneaking in through the Back Door*, *Chicago Journal of International Law* 5:1 (2004), 325–334.

- Rüthers, Bernd, Die unbegrenzte Auslegung, 9. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel, Rechtstheorie, 12. Auflage, München: C.H. Beck 2022.
- Ryngaert, Cedric, Jurisdiction in International Law, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2015.
- Ryngaert, Cedric, The Restatement and the Law of Jurisdiction: A Commentary, European Journal of International Law 32:4 (2022), 1455–1469.
- Sadat, Leila Nadya, The Nuremberg Paradox, American Journal of Comparative Law 58:1 (2010), 151–204.
- Sadat, Leila Nadya/George, Madaline M., Gun Violence and Human Rights, Washington University Journal of Law & Policy 60:1 (2019), 1–90.
- Sahm, Philipp, Elemente der Dogmatik, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2019.
- Santoro, Michael A., Business and Human Rights in Historical Perspective, Journal of Human Rights 14:2 (2015), 155–161.
- Sarfaty, Galit A., Human Rights Meets Securities Regulation, Virginia Journal of International Law 54:1 (2013), 97–126.
- Sarfaty, Galit A., Shining Light on Global Supply Chains, Harvard International Law Journal 56:2 (2015), 419–464.
- Sauer, Heiko, Vorbemerkungen vor Art. 1, in: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.), Dreier-Grundgesetz-Kommentar, Band 1, 4. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2023.
- Schabas, William A., Art. 25, in: Schabas, William A. (Hrsg.), The International Criminal Court: A Commentary on the Rome Statute, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2016.
- Schabas, William A., Genocide in International Law, 2. Auflage, Cambridge: Cambridge University Press 2009.
- Schaub, Martin, Verantwortlichkeit von Unternehmen unter dem Alien Tort Statute: Eine Bestandsaufnahme nach Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co., Archiv des Völkerrechts 49:2 (2011), 124–172.
- Schiemann, Gottfried, Das Rechtsgeschäft, in: Herresthal, Carsten/Magnus, Robert/Stoffels, Markus (Hrsg.), Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 8. Auflage, Berlin: De Gruyter 2023.
- Schiffbauer, Björn, Art. 4, in: Tams, Christian J./Berster, Lars/Schiffbauer, Björn (Hrsg.), Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary, München: C.H. Beck (u.a.) 2014.
- Schiffbauer, Björn, Art. 6, in: Tams, Christian J./Berster, Lars/Schiffbauer, Björn (Hrsg.), Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary, München: C.H. Beck (u.a.) 2014.
- Schilling, Theodor, Internationaler Menschenrechtsschutz, 4. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Schmahl, Stefanie, Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt im Ausland, Neue Juristische Wochenschrift 73:31 (2020), 2221–2224.
- Schmalenbach, Kirsten, Art. 27, in: Dörr, Oliver/Schmalenbach, Kirsten (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, 2. Auflage, Berlin: Springer 2018.

- Schmalenbach, Kirsten*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, Archiv des Völkerrechts 39:1 (2001), 57–81.
- Schmidt, Christopher W.*, On Doctrinal Confusion: The Case of the State Action Doctrine, Brigham Young University Law Review 2016:2 (2016), 575–628.
- Schmidt, Katharina Isabel*, On American „dilettantism“ and German „pedantry“: A Comparative Look at Law Journal Culture and the Future of Legal Knowledge Production, Völkerrechtsblog, 17.11.2014, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/on-american-dilettantism-and-german-pedantry-a-comparative-look-at-law-journal-culture-and-the-future-of-legal-knowledge-production/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Schön, Wolfgang*, Tax Law Scholarship in Germany and the United States, in: Rosenbloom, H. David (Hrsg.), ITP@20, 1996–2016, New York: New York University School of Law International Program 2016, 349–375.
- Schönberger, Christoph*, Der „German Approach“: Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, Tübingen: Mohr Siebeck 2015.
- Shorkopf, Frank*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, München: C.H. Beck 2017.
- Schrage, Elliot J.*, Judging Corporate Accountability in the Global Economy, Columbia Journal of Transnational Law 42:1 (2003), 153–176.
- Schriwer, Tania*, Establishing an Affirmative Governmental Duty to Protect Children’s Rights: The European Court of Human Rights as a Model for the United States Supreme Court, University of San Francisco Law Review 34:2 (2000), 379–408.
- Schulz, Michael*, Das Alien Tort Statute und transnationale Deliktsklagen, Baden-Baden: Nomos 2016.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer, Mohr Siebeck: Tübingen 2022.
- Schulze-Fielitz, Helmuth*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos: Bausteine zu einer Soziologie und Theorie der Wissenschaft des Öffentlichen Rechts, 2. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2022.
- Schwarz, Emilie C.*, Human vs. Machine: A Framework of Responsibilities and Duties of Transnational Corporations for Respecting Human Rights in the Use of Artificial Intelligence, Columbia Journal of Transnational Law 58:1 (2019), 232–278.
- Seibert-Fohr, Anja*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen: Anmerkungen zum Urteil *Doe I v. Unocal Corp.* des US Court of Appeal (9th Circuit), Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63:1 (2003), 195–204.
- Seibert-Fohr, Anja/Wolfrum, Rüdiger*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, Archiv des Völkerrechts 43:2 (2005), 153–186.
- Sen, Amartya*, Elements of a Theory of Human Rights, Philosophy & Public Affairs 32:4 (2004), 315–356.
- Sennett, Amy J.*, *Lenahan (Gonzales) v. United States of America*: Defining Due Diligence, Harvard International Law Journal 53:2 (2012), 537–548.

- Shaffer, Gregory/Ginsburg, Tom*, The Empirical Turn in International Legal Scholarship, *American Journal of International Law* 106:1 (2012), 1–46.
- Shapiro, Fred R.*, The Most-Cited Legal Scholars Revisited, *The University of Chicago Law Review* 88:1 (2021), 1595–1618.
- Shearer, Ivan*, Piracy, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2010.
- Shelton, Dinah*, Private Violence, Public Wrongs, and the Responsibility of States, *Fordham International Law Journal* 13:1 (1989), 1–34.
- Shue, Henry*, *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and U.S. Foreign Policy*, Princeton: Princeton University Press 1980.
- Simma, Bruno*, Universality of International Law from the Perspective of a Practitioner, *European Journal of International Law* 20:2 (2009), 265–297.
- Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas* (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (in zwei Bänden), 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2012.
- Simma, Bruno/Paulus, Andreas L.*, The Responsibility of Individuals for Human Rights Abuses in Internal Conflicts: A Positivist View, *American Journal of International Law* 93:2 (1999), 302–316.
- Skinner, Gwynne*, Nuremberg's Legacy Continues: The Nuremberg Trials' Influencing on Human Rights Litigation in U.S. Courts under the Alien Tort Statute, *Albany Law Review* 71:1 (2008), 321–368.
- Skouteris, Thomas*, Bridging the Gap? The 1999 Annual Meeting of the American Society of International Law, *Leiden Journal of International Law* 12:3 (1999), 505–510.
- Slaughter, Anne-Marie/Ratner, Steven R.*, Appraising the Methods of International Law: A Prospectus for Readers, *American Journal of International Law* 93:2 (1999), 291–302.
- Smits, Jan*, What is Legal Doctrine?, in: van Gestel, Rob/Micklitz, Hans-W./Rubin, Edward L. (Hrsg.), *Rethinking Legal Scholarship*, Cambridge: Cambridge University Press 2017, 207–228.
- Socher, Johannes*, *Russia and the Right to Self-Determination in the Post-Soviet Space*, Oxford: Oxford University Press 2021.
- Somek, Alexander*, The Indelible Science of Law, *International Journal of Constitutional Law* 7:3 (2009), 424–441.
- Somek, Alexander*, Kategoriale Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Privatrecht?, in: Sacksofsky, Ute (Hrsg.), *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 79 (2019), Berlin: De Gruyter 2020, 7–42.
- Spickhoff, Andreas*, § 1, in: Schubert, Claudia, *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Band 9, 9. Auflage, München: C.H. Beck 2021.
- Sprau, Hartwig*, § 823, in: Grüneberg, Christian (Hrsg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, 82. Auflage, München: C.H. Beck 2023.

- Stahn, Carsten*, Liberals vs Romantics: Challenges of an Emerging Corporate International Criminal Law, *Case Western Reserve Journal of International Law* 50:1 (2018), 91–125.
- Stark, Alexander*, *Interdisziplinarität der Rechtsdogmatik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian/Kotzur, Markus*, *Völkerrecht*, 14. Auflage, München: Vahlen 2017.
- Steinbach, Armin/van Aaken, Anne*, *Ökonomische Analyse des Völker- und Europarechts*, Tübingen: Mohr Siebeck 2019.
- Steinhardt, Ralph G.*, Kiobel and the Weakening of Precedent: A Long Walk for a Short Drink, *American Journal of International Law* 107:4 (2013), 841–845.
- Steininger, Silvia/von Bernstorff, Jochen*, Who Turned Multinational Corporations into Bearers of Human Rights? On the Creation of Corporate „Human“ Rights in International Law, in: Venzke, Ingo/Heller, Kevin John (Hrsg.), *Contingency in International Law: On the Possibility of Different Legal Histories*, Oxford: Oxford University Press 2021, 281–296.
- Steinitz, Maya*, *The Case for an International Court of Civil Justice*, Cambridge: Cambridge University Press 2019.
- Stendel, Robert*, *Immaterieller Schadensersatz und der Wandel völkerrechtlicher Privatrechtsanalogien*, Baden-Baden: Nomos 2023.
- Stephen, Paul B.*, International Law as a Wedge Between Legal Systems, in: Novakovic, Marko (Hrsg.), *Common Law and Civil Law Today: Convergence and Divergence*, Wilmington: Vernon Press 2019, 1–16.
- Stephens, Beth*, The Amorality of Profit: Transnational Corporations and Human Rights, *Berkeley Journal of International Law* 20:1 (2002), 45–90.
- Stephens, Beth*, The Curious History of the Alien Tort Statute, *Notre Dame Law Review* 89:4 (2014), 1467–1543.
- Stephens, Beth*, The Rise and Fall of the Alien Tort Statute, in: Deva, Surya/Birchall, David (Hrsg.), *Research Handbook on Human Rights and Business*, Cheltenham: Edward Elgar 2020, 46–62.
- Stephens, Beth*, Taking Pride in International Human Rights Litigation, *Chicago Journal of International Law* 2:2 (2001), 485–493.
- Stephens, Beth*, Translating *Filártiga*: A Comparative and International Law Analysis of Domestic Remedies for International Human Rights Violations, *Yale Journal of International Law* 27:1 (2002), 1–58.
- Stoll, Peter-Tobias*, State Immunity, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2011.
- Stolleis, Michael*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Vierter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost, 1945–1990*, München: C.H. Beck 2012.
- Student Note (anonym)*, What We Talk about When We Talk about Persons: The Language of a Legal Fiction, *Harvard Law Review* 114:6 (2001), 1745–1768.

- Stürner, Michael*, Die territorialen Grenzen der Human Rights Litigation in den USA, *Juristenzeitung* 69:1 (2014), 13–23.
- Stürner, Rolf*, Die Zivilrechtswissenschaft und ihre Methodik – zu rechtsanwendungsbezogen und zu wenig grundlagenorientiert?, *Archiv für die civilistische Praxis* 214:1 (2014), 7–54.
- Suk Gersen, Jeannie*, The Socratic Method in the Age of Trauma, *Harvard Law Review* 130:9 (2017), 2320–2347.
- Sunstein, Cass R.*, Why Does the American Constitution Lack Social and Economic Guarantees?, in: Ignatieff, Michael (Hrsg.), *American Exceptionalism and Human Rights*, Princeton: Princeton University Press 2005, 90–110.
- Szczekalla, Peter*, § 8: Funktionen der Grundrechte, in: Heselhaus, F. Sebastian M./Nowak, Carsten (Hrsg.), *Handbuch der Europäischen Grundrechte*, 2. Auflage, München: C.H. Beck 2020.
- Talmon, Stefan*, Determining Customary International Law: The ICJ's Methodology between Induction, Deduction and Assertion, *European Journal of International Law* 26:2 (2015), 417–443.
- Tams, Christian J.*, Art. 1, in: Tams, Christian J./Berster, Lars/Schiffbauer, Björn (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, München: C.H. Beck (u.a.) 2014.
- Tams, Christian J./Berster, Lars/Schiffbauer, Björn*, Introduction, in: Tams, Christian J./Berster, Lars/Schiffbauer, Björn (Hrsg.), *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary*, München: C.H. Beck (u.a.) 2014.
- Tams, Christian J./Lucas, Benedikt*, Der Welfenschatz vor dem Supreme Court, *Kunst und Recht* 22:6 (2020), 142–147.
- Tanaka, Yoshifumi*, Rethinking *Lex Ferenda* in International Adjudication, *German Yearbook of International Law* 51 (2008), 467–496.
- Tanzi, Attila*, Liability for Lawful Acts, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2021.
- Thalhauser, Peter*, § 8: Sorgfaltspflichten in ausländischen Rechtsordnungen, in: Grabosch, Robert (Hrsg.), *Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz*, Baden-Baden: Nomos 2021, 209–230.
- Thielbörger, Pierre*, 100 Days of Biden, *Völkerrechtsblog*, 27.04.2021, abrufbar unter <https://voelkerrechtsblog.org/de/100-days-of-biden/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Thieme, Werner*, *Das Deutsche Personenrecht*, Berlin: Duncker & Humblot 2003.
- Thirlway, Hugh*, Reflections on *Lex Ferenda*, *Netherlands Yearbook of International Law XXXII* (2001), 3–26.
- Thomale, Chris/Hübner, Leonhard*, Zivilgerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, *Juristenzeitung* 72:8 (2017), 385–397.
- Thym, Daniel*, Zustand und Zukunft der Europarechtswissenschaft in Deutschland, *Zeitschrift Europarecht* 50:6 (2015), 671–703.
- Tomuschat, Christian*, *Human Rights: Between Idealism and Realism*, 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2014.

- Tomuschat, Christian*, International Covenant on Civil and Political Rights (1966), in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Tomuschat, Christian*, International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, *Recueil des Cours* 281 (1999), 13–438.
- Tomuschat, Christian*, The Responsibility of Other Entities: Private Individuals, in: Crawford, James/Pellet, Alain/Olleson, Simon/Parlett, Kate (Hrsg.), *The Law of International Responsibility*, Oxford: Oxford University Press 2010, 317–329.
- Tourkochoriti, Ioanna*, Bill of Rights, in: Grote, Rainer/Lachenmann, Frauke/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, Oxford: Oxford University Press 2020.
- Unsel, Christopher*, Horizontal Application, in: Grote, Rainer/Lachenmann, Frauke/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, Oxford: Oxford University Press 2017.
- Vagts, Detlev F.*, American International Law: A Sonderweg?, in: Dicke, Klaus/Hobe, Stephan/Meyn, Karl-Ulrich/Peters, Anne/Riedel, Eibe/Schütz, Hans-Joachim/Tietje, Christian (Hrsg.), *Weltinnenrecht: Liber amicorum Jost Delbrück*, Berlin: Duncker & Humblot 2005, 835–847.
- Vagts, Detlev F./Murray, Peter*, Litigating the Nazi Labor Claims: The Path Not Taken, *Harvard International Law Journal* 43:2 (2002), 503–530.
- van Alebeek, Rosanne/Nollkaemper, André*, The Legal Status of Decisions by Human Rights Treaty Bodies in National Law, in: Keller, Helen/Ulfstein, Geir (Hrsg.), *UN Human Rights Treaty Bodies*, Cambridge: Cambridge University Press 2012, 356–413.
- Van Shaack, Beth*, The United States' Position on the Extraterritorial Application of Human Rights Obligations: Now Is the Time for Change, *International Law Studies Series. US Naval War College* 90 (2014), 20–65.
- Vazquez, Carlos M.*, Alien Tort Claims and the Status of Customary International Law, *American Journal of International Law* 106:3 (2012), 531–546.
- Vazquez, Carlos M.*, Direct vs. Indirect Obligations of Corporations under International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 43:3 (2005), 927–960.
- Veneziano, Alina*, Applying the U.S. Constitution Abroad, from the Era of the U.S. Founding to the Modern Age, *Fordham Urban Law Journal* 46:3 (2019), 602–640.
- Verdirame, Guglielmo*, „The Divided West“: International Lawyers in Europe and America, *European Journal of International Law* 18:3 (2007), 553–580.
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Auflage, Berlin: Duncker & Humblot 1984.
- Versteeg, Mila/Zackin, Emily*, American Constitutional Exceptionalism Revisited, *University of Chicago Law Review* 81:4 (2014), 1641–1708.
- Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin: De Gruyter 2019.
- Volkmann, Uwe*, § 16 Allgemeine Grundrechtslehren, in: Herdegen, Matthias/Masing, Johannes/Poscher, Ralf/Gärditz, Klaus Ferdinand (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, München: C.H. Beck 2021.

- von *Arnauld, Andreas*, Öffnung der öffentlich-rechtlichen Methode durch Internationalität und Interdisziplinarität: Erscheinungsformen, Chancen, Grenzen, in: Volkmann, Uwe (Hrsg.), Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 74 (2014), Berlin: De Gruyter 2015, 39–87.
- von *Arnauld, Andreas*, Völkerrecht, 4. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller 2019.
- von *Arnauld, Andreas/Birkett, Daley J.*, German Yearbook of International Law: Origins, Development, Prospects, Netherlands Yearbook of International Law 50 (2019), 149–168.
- von *Bernstorff, Jochen*, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility, Archiv des Völkerrechts 49:1 (2011), 34–63.
- von *Bernstorff, Jochen/Dann, Philipp* (Hrsg.), The Battle for International Law: South-North Perspectives on the Decolonization Era, Oxford: Oxford University Press 2019.
- von *Bernstorff, Jochen/Dann, Philipp/Feichtner, Isabel* (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, 2022.
- von *Bernstorff, Jochen/Jacob, Marc/Dingfelder Stone, John*, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the *Kiobel* Case: Does International Law Prohibit US Courts to Exercise Extraterritorial Civil Jurisdiction over Human Rights Abuses Committed outside of the US?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 72:3 (2012), 579–602.
- von *Bernstorff, Jochen/Roeben, Volker*, International Law as Public Law: On Recent and Historical German Approaches to International Law, American Journal of International Law 103:3 (2009), 609–619.
- von *Bogdandy, Armin*, The Past and Promise of Doctrinal Constructivism: A Strategy for Responding to the Challenges Facing Constitutional Scholarship in Europe, International Journal of Constitutional Law 7:3 (2009), 364–400.
- von *Bogdandy, Armin/Peters, Anne*, Editorial, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 81:1 (2021), 1–6.
- von *Falkenhausen, Marie*, Menschenrechtsschutz durch Deliktsrecht, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- von *Hein, Jan*, USA: Punitive Damages für unternehmerische Menschenrechtsverletzungen, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 45:2/3 (2016), 414–436.
- von *Schorlemer, Sabine*, Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – Ein Faust’scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?, in: von Schorlemer, Sabine (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, Berlin u.a.: Springer 2003, 507–552.
- Vöney, Silja*, Die Stellung von Unternehmen in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung von Korruptionsproblemen – Unternehmen als völkerrechtlich gleichberechtigte Verfahrensparteien?, in: Reinisch, August/Hobe, Stephan/Kieninger, Eva-Maria/Peters, Anne (Hrsg.), Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht 50 (2019): Unternehmensverantwortung und Internationales Recht, Heidelberg: C.F. Müller 2020, 339–373.
- Vöney, Silja/Höfelmeier, Anja*, Art. 137, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary, München: C.H. Beck u.a. 2017.

- Voos, Sandra, Die Schule von New Haven, Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Vora, Nilay, Federal Common Law and Alien Tort Statute Litigation: Why Federal Common Law Can (and Should) Provide Aiding and Abetting Liability, Harvard International Law Journal 50:1 (2009), 195–230.
- Wagner, Gerhard, § 823, in: Habersack, Mathias, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage, München: C.H. Beck 2020.
- Wagner, Gerhard, Haftung für Menschenrechtsverletzungen, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 80:4 (2016), 717–782.
- Wagner, Gerhard, vor § 823, in: Habersack, Mathias, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 7, 8. Auflage, München: C.H. Beck 2020.
- Waldhoff, Christian, Kritik und Lob der Dogmatik: Rechtsdogmatik im Spannungsfeld von Gesetzesbindung und Funktionsorientierung, in: Kirchhof, Gregor/Magen, Stefan/Schneider, Karsten (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, Tübingen: Mohr Siebeck 2012, 17–37.
- Walton, Beatrice, Nevsun Resources Ltd. v. Araya, American Journal of International Law 115:1 (2021), 107–114.
- Walton, Beatrice, Rezension von Anthea Roberts, Is International Law International? (2017), Yale Journal of International Law Online, 21.02.2018, abrufbar unter <https://www.yjil.yale.edu/review-is-international-law-international-by-anthea-roberts-oxford-university-press-2017/> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Waßmer, Martin Paul, § 49: Strafbarkeit juristischer Personen, in: Hilgendorf, Eric/Kudlich, Hans/Valerius, Brian (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts Band 3, Heidelberg: C.F. Müller 2021.
- Watson, Geoffrey R., Treatises and Study Aids for American Students of International Law, American Journal of International Law 99:4 (2005), 932–940.
- Weigend, Thomas, Societas delinquere non potest? A German Perspective, Journal of International Criminal Justice 6:5 (2008), 927–945.
- Weilert, Katarina, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 69:4 (2009), 883–917.
- Weiß, Norman, Transnationale Unternehmen: Weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact, MenschenRechtsMagazin 7:2 (2002), 82–89.
- Weissbrodt, David/Kruger, Muria, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and other Business Enterprises with Regard to Human Rights, American Journal of International Law 97:4 (2003), 901–922.
- Weissbrodt, David/Martin, Jena/Newman, Frank, International Human Rights Law: Law, Policy, and Process, 5. Auflage, Durham, N.C.: Carolina Academic Press 2021.
- Weller, Marc-Philippe, Internationales Gesellschaftsrecht (Einleitung), in: Fleischer, Holger/Goette, Wulf, Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, Band 1, 4. Auflage, München: C.H. Beck 2022.
- Weller, Marc-Philippe/Kaller, Luca/Schulz, Alix, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, Archiv für die civilistische Praxis 216:3/4 (2016), 387–420.

- Weller, Marc-Philippe/Nasse, Laura, Menschenrechtsarbitrage als Gefahrenquelle: Systemkohärenz einer Verkehrspflicht zur Menschenrechtssicherung in Lieferketten?, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht Sonderheft* 22 (2020), 107–136.
- Weller, Marc-Philippe/Thomale, Chris, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 46:4 (2017), 509–526.
- Wenzel, Nicola, Human Rights Treaties, Extraterritorial Application and Effects, in: Peters, Anne/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press 2008.
- Werle, Gerhard/Jefßberger, Florian, *Völkerstrafrecht*, 5. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck 2020.
- Werle, Gerhard/Vormbaum, Moritz, Afrika und der Internationale Strafgerichtshof, *Juristenzeitung* 70:12 (2015), 581–588.
- Weschka, Marion, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 66:3 (2006), 625–661.
- Westfield, Elisa, Globalization, Governance, and Multinational Enterprise Responsibility: Corporate Codes of Conduct in the 21st Century, *Virginia Journal of International Law* 42:4 (2002), 1075–1108.
- Wettstein, Florian, *Business and Human Rights: Ethical, Legal, and Managerial Perspectives*, Cambridge: Cambridge University Press 2022.
- Wettstein, Florian, The History of „Business and Human Rights“ and its Relationship with Corporate Social Responsibility, in: Deva, Surya/Birchall, David (Hrsg.), *Research Handbook on Human Rights and Business*, Cheltenham: Edward Elgar 2020, 23–45.
- Wiater, Patricia, Unternehmerische Menschenrechtsbindung nach Maßgabe des Lieferkettengesetzes, *Juristenzeitung* 77:18 (2022), 859–869.
- Widmer Lüchinger, Corinne, Schweizerisches und US-amerikanisches Haftpflichtrecht: Konvergenz/Divergenz, *Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins* 151:7–8 (2015), 545–581.
- Wildhaber, Luzius, Multinationale Unternehmen und Völkerrecht, in: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 18 (1977), Heidelberg: C.F. Müller 1978, 7–71.
- Winkler, Adam, *We the Corporations*, New York u.a.: Liveright 2018.
- Wolfgram, Rüdiger, Preamble, in: Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary* (Band 1), 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2012.
- Wood, Diane P., Diffusion and Focus in International Law Scholarship, *Chicago Journal of International Law* 1:1 (2000), 141–148.
- Wood, Diane P., Legal Scholarship for Judges, *Yale Law Journal* 124:7 (2015), 2592–2625.
- Wuerth, Ingrid, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*: The Supreme Court and the Alien Tort Statute, *American Journal of International Law* 107:3 (2013), 601–621.
- Yang, Nele, *Die Leitentscheidung*, Berlin: Springer 2018.

- Zackin, Emily, *Looking for Rights in All the Wrong Places: Why State Constitutions Contain America's Positive Rights*, Princeton: Princeton University Press 2013.
- Zimmermann, Andreas, *Zur Zukunft der Völkerrechtswissenschaft*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 67:3 (2007), 799–824.
- Zimmermann, Andreas/Tams, Christian J./Oellers-Frahm, Karin/Tomuschat, Christian (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 3. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2019.
- Zimmermann, Andreas/Weiss, Norman, *Völker- und verfassungsrechtliche Parameter eines deutschen Lieferkettengesetzes*, *Archiv des Völkerrechts* 58:4 (2020), 424–463.
- Zimmermann, Reinhard, *Juristische Bücher des Jahres: Eine Leseempfehlung*, *Neue Juristische Wochenschrift* 63:46 (2010), 3343–3350.
- Zimmermann, Reinhard, *Law Reviews: Ein Streifzug durch eine fremde Welt*, in: Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), *Amerikanische Rechtskultur und europäisches Privatrecht*, Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1995, 87–131.

B. Materialienverzeichnis

I. Völkerrechtliche Verträge

- Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27.02.1953, 1953 BGBl. II 331.
- Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States vom 26.12.1933, 165 LNTS 19.
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25.05.2020, 2171 UNTS 227, 2008 BGBl. II 1222.
- Interamerikanische Menschenrechtskonvention vom 22.11.1969, 1144 UNTS 123.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, 999 UNTS 171, 1973 BGBl. II 1533.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966, 993 UNTS 3, 1973 BGBl. II 1569.
- Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29.11.1969, 973 UNTS 3, 1975 BGBl. II 301, 305, in der Fassung des Protokolls vom 27.11.1992 (1956 UNTS 255, 1994 BGBl. II 1150).
- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09.12.1948, 78 UNTS 277, 1954 BGBl. II 729.
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, 213 UNTS 221, 1952 BGBl. II 685, in der Neufassung vom 22.10.2010 (2010 BGBl. II 1198).
- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982, 1883 UNTS 3, 397, 1994 BGBl. II 1798.

- Statute of the African Court of Justice and Human and Peoples' Rights vom 27.06.2014, Anhang zu Protocol on Amendments to the Protocol on the Statute of the African Court of Justice and Human Rights, abrufbar unter <https://au.int/en/treaties/protocol-amendments-protocol-statute-african-court-justice-and-human-rights> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens, Anhang zu UN Doc. A/Res/59/38 vom 02.12.2004.
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, 1465 UNTS 85, 1990 BGBl. II 246.
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, 1249 UNTS 13, 1985 BGBl. II 647.
- Vertrag über die Europäische Union i.d.F. des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007, ABl. C 306, 1, 2008 BGBl. II 1038.
- Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969, 1155 UNTS 331, 1985 BGBl. II 926.
- Wiener Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden vom 21.05.1963, 1063 UNTS 265, 2001 BGBl. II 202, in der überarbeiteten Fassung des Protokolls vom 12.09.1997 (2241 UNTS 270).
- Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963, 569 UNTS 261, 1969 BGBl. II 1585.
- Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20.03.1952, SEV 009, 1956 BGBl. II 1879.

II. Dokumente Internationaler Organisationen

- Interamerikanische Menschenrechtskommission, *Lenahan (Gonzales) v. United States of America*, Case 12.626, Bericht No. 80/11 vom 21.07.2011, abgedruckt in: ILM 51:1 (2012), 54–105.
- Internationale Arbeitsorganisation, *Tripartite Declaration of Principles concerning Multinational Enterprises and Social Policy*, 5. Auflage 2017.
- Konferenz der amerikanischen Staaten, *Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen* vom 02.05.1948, abgedruckt in UN Doc. E/CN.4/122.
- OECD, *Guidelines for Multinational Enterprises* (2011), OECD Publishing.
- Open-Ended Intergovernmental Working Group, *Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises*, dritter überarbeiteter Entwurf vom 17.08.2021, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/wg-trans-corp/igwg-on-tnc> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- VN-Generalversammlung, *Resolution* vom 15.03.2006, UN Doc. A/Res/60/251.
- VN-Generalversammlung, *Universal Declaration of Human Rights, Resolution* vom 10.12.1948, UN Doc. A/Res/217 (III).

- VN-Kinderrechtsausschuss, General Comment No. 16 (2013): State Obligations Regarding the Impact of the Business Sector on Children's Rights, UN Doc. CRC/C/GC/16, 17.04.2013.
- VN-Menschenrechtsausschuss, Concluding Observations on the Fourth Periodic Report of the United States of America, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/4, 23.04.2014.
- VN-Menschenrechtsausschuss, Concluding Observations on the Second and Third Periodic Report of the United States of America, UN Doc. CCPR/C/USA/CO/3/Rev.1, 18.12.2006.
- VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 31 (2004): The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant, UN Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, 26.05.2004.
- VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 36 (2018) on the Right to Life (Article 6), UN Doc. CCPR/C/GC/36, 03.09.2019.
- VN-Menschenrechtsausschuss, General Comment No. 37 (2020) on the Right of Peaceful Assembly (Article 21), UN Doc. CCPR/C/GC/37, 17.09.2020.
- VN-Menschenrechtskommission, Declaration on Human Social Responsibilities, Annex I zu UN Doc. E/CN.4/2003/105, 17.03.2003.
- VN-Menschenrechtskommission, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2, 26.08.2003.
- VN-Menschenrechtsrat, Elaboration of an International Legally Binding Instrument on Transnational Corporations and other Business Enterprises with Respect to Human Rights, Resolution, UN Doc. A/HRC/Res/26/9, 14.07.2014.
- VN-Menschenrechtsrat, Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, Anhang zum Report des Special Representative John Ruggie, UN Doc. A/HRC/17/31, 21.03.2011.
- VN-Menschenrechtsrat, Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, 16.06.2011, UN Doc. A/Res/17/4.
- VN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, UN Doc. A/HRC/19/69, 22.02.2012.
- VN-Menschenrechtsrat, Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and other Business Enterprises, John Ruggie: Business and Human Rights: Mapping International Standards of Responsibility and Accountability for Corporate Acts, UN Doc. A/HRC/4/35, 19.02.2007.
- VN-Menschenrechtsrat, Report on the Right to Adequate Food as a Human Right, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/23, 07.07.1987.
- VN-Sicherheitsrat, Resolution 1757 vom 30.05.2007, UN Doc. S/Res/1757.
- VN-Sozialpaktausschuss, General Comment No. 15 (2002): The Right to Water, UN Doc. E/C.12/2022/11, 20.01.2003.
- VN-Sozialpaktausschuss, General Comment No. 18 (2006): The Right to Work, UN Doc. E/C.12/GC/18, 06.02.2006.

- VN-Sozialpaktausschuss, General Comment No. 24 (2017): State Obligations under the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights in the Context of Business Activities, UN Doc. E/C.12/GC/24, 10.08.2017.
- VN-Völkerrechtskommission, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2001 II 2, 31–143.
- VN-Völkerrechtskommission, Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Anhang zu UN Doc. A/Res/56/83, 28.01.2002.
- VN-Völkerrechtskommission, Draft Articles on Diplomatic Protection with Commentaries Thereto, ILC Yearbook 2006 II 2, 26–55.
- VN-Völkerrechtskommission, Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity with Commentaries Thereto, UN Doc. A/74/10, 2019, 22–140.
- VN-Völkerrechtskommission, Draft Articles on Prevention and Punishment of Crimes Against Humanity, UN Doc. A/74/10, 2019.
- VN-Völkerrechtskommission, Draft Articles on the Responsibility of International Organizations, Anhang zu UN Doc. A/Res/66/100, 27.02.2012.
- VN-Völkerrechtskommission, Draft Conclusion on Identification of Customary International Law with Commentaries, ILC Yearbook 2018 II 2, 91–113.
- VN-Völkerrechtskommission, Fragmentation of International Law: Difficulties Arising from the Diversification and Expansion of International Law (Report of the Study Group of the ILC, finalized by Martti Koskeniemi), UN Doc. A/CN.4/L.682, 13.04.2006.
- VN-Völkerrechtskommission, Jurisdictional Immunities of States and Their Property, ILC Yearbook 1990 II 2, 31–45.
- VN-Völkerrechtskommission, Peremptory Norms of General International Law (Jus Cogens), Texts of the Draft Conclusions and Annex Adopted by the Drafting Committee on Second Reading, UN Doc. A/CN.4/L.967, 11.05.2022.

III. Dokumente staatlicher Institutionen; sonstige Dokumente

- Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, 2000 BGBl. II 1373.
- American Law Institute, Restatement of the Law (Fourth): The Foreign Relations Law of the United States (2018).
- American Law Institute, Restatement of the Law (Second): The Foreign Relations Law of the United States (1965).
- American Law Institute, Restatement of the Law (Third): The Foreign Relations Law of The United States (1987).
- Deutsche Bundesregierung, 15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik, BT-Drcks. 20/4865, 07.12.2022.
- Deutsche Bundesregierung, Comments by the Government of Germany to the Concluding Observations of the Human Rights Committee, UN Doc. CCPR/CO/80/DEU/Add.1, 11.04.2005.

- Deutsche Bundesregierung, Elfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, BT-Drcks. 17/1398, 15.04.2010.
- Deutsche Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, 19.04.2021, BT-Drcks. 19/28649.
- Deutsche Bundesregierung, Fifth Periodic Report under Art. 40 ICCPR vom 04.12.2002, UN Doc. CCPR/C/DEU/2002/5.
- Deutsche Bundesregierung, National Report Submitted in Accordance with Paragraph 5 of the Annex to HRC Resolution 16/21, UN Doc. A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 07.02.2013.
- Deutsche Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan: Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2016–2020).
- Deutsche Bundesregierung, Sixth Periodic Report under Art. 40 ICCPR vom 18.04.2011, UN Doc. CCPR/C/DEU/6.
- International Law Association, Non State Actors, Final Report (Johannesburg Conference), 2016, abrufbar unter https://www.ila-hq.org/en_GB/documents/conference-report-johannesburg-2016-4 (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the Area of Economic, Social and Cultural Rights (2011), abrufbar unter https://www.fidh.org/IMG/pdf/maastricht-eto-principles-uk_web.pdf (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Vereinigte Staaten von Amerika, Observations on the Human Rights Committee’s Draft General Comment No. 36 on Article 6: Right to Life, 06.10.2017, teilw. abgedruckt in: Digest of United States Practice in International Law 2017, „Human Rights“, 186.
- Vereinigte Staaten von Amerika, Observations on the Human Rights Committee’s Draft General Comment No. 37 on Article 21: Peaceful Assembly, 14.02.2020, teilw. abgedruckt in: Digest of United States Practice in International Law 2020, „Human Rights“, 254.
- Vereinigte Staaten von Amerika, Observations on the Human Rights Committee’s General Comment No. 31, 27.12.2007, teilw. abgedruckt in: Digest of United States Practice in International Law 2007, „Human Rights“, 270.
- Vereinigte Staaten von Amerika, Third Periodic Report under Article 40 ICCPR vom 28.11.2005, UN Doc. CCPR/C/USA/3.
- Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, Bericht vom 09.11.2012 (Drs. 2558–12).

IV. Rechtsprechung

1. Entscheidungen und Gutachten internationaler Gerichte

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Ireland v. United Kingdom*, App. No. 5310/71, Urteil vom 18.01.1978.
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Nait-Liman v. Switzerland*, App. No. 51357/07, Urteil vom 15.03.2018.

- Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Interpretation of the American Declaration of the Rights and Duties of Man within the Framework of Article 64 of the American Convention on Human Rights*, Gutachten vom 14.07.1989.
- Internationaler Gerichtshof, *Ahmadou Sadio Diallo (Republic of Guinea v. Democratic Republic of the Congo)*, Merits, Urteil vom 30.11.2010, 2010 ICJ Reports 639.
- Internationaler Gerichtshof, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Urteil vom 26.02.2007, 2007 ICJ Reports 43.
- Internationaler Gerichtshof, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Croatia v. Serbia)*, Urteil vom 03.02.2015, 2015 ICJ Reports 3.
- Internationaler Gerichtshof, *Armed Activities on the Territory of the Congo (New Application 2002) (Democratic Republic of the Congo v. Rwanda)*, Urteil vom 03.02.2006, 2006 ICJ Reports 6.
- Internationaler Gerichtshof, *Arrest Warrant (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, Joint Separate Opinion of Judges Higgins, Kooijmans and Buergenthal, Urteil vom 14.02.2002, 2002 ICJ Reports 63.
- Internationaler Gerichtshof, *Avena and other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, Urteil vom 31.03.2004, 2004 ICJ Reports 12.
- Internationaler Gerichtshof, *Barcelona Traction (Belgium v. Spain)*, Urteil vom 05.02.1970, 1970 ICJ Reports 3.
- Internationaler Gerichtshof, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece intervening)*, Urteil vom 03.02.2012, 2012 ICJ Reports 99.
- Internationaler Gerichtshof, *LaGrand Case (Germany v. United States of America)*, Urteil vom 27.06.2001, 2001 ICJ Reports 466.
- Internationaler Gerichtshof, *LaGrand Case, Separate Opinion of Vice-President Shi*, 2001 ICJ Reports 518.
- Internationaler Gerichtshof, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 09.07.2004, 2004 ICJ Reports 136.
- Internationaler Gerichtshof, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Gutachten vom 08.07.1996, 1996 ICJ Reports 226.
- Internationaler Gerichtshof, *Reparations for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, Gutachten vom 11.04.1949, 1949 ICJ Reports 174.
- Internationaler Gerichtshof, *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide*, Gutachten vom 28.05.1951, 1951 ICJ Reports 15.
- Internationaler Gerichtshof, *South West Africa Cases (Ethiopia v. South Africa; Liberia v. South Africa)*, Second Phase, Urteil vom 18.07.1966, 1966 ICJ Reports 6.
- Internationaler Militärgerichtshof, *Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher*, Urteil vom 01.10.1946, abgedruckt in: IMT, Trial of Major War Criminals, Band 1 (1947) 171.
- Militärgericht III der Vereinigten Staaten von Amerika, *The United States of America vs. Krupp et al.*, Urteil vom 31.07.1948, abgedruckt in: Trials of War Criminals before the NMT, Band 9 (Washington 1950) 1327.

- Militärgericht IV der Vereinigten Staaten von Amerika, *The United States of America vs. Flick et al.*, Urteil vom 22.12.1947, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 6 (Washington 1952) 1187.
- Militärgericht VI der Vereinigten Staaten von Amerika, *The United States of America vs. Krauch et al.*, Urteil vom 29.07.1948, abgedruckt in: *Trials of War Criminals before the NMT*, Band 8 (Washington 1952) 1081.
- Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (Akhbar Beirut S.A.L. and Al Amin)*, Appeals Panel, Case No. STL-14-06/PT/AP/ARI26.1, 23.01.2015.
- Sondertribunal Libanon, *Decision on Interlocutory Appeal Concerning Personal Jurisdiction in Contempt Proceedings (New TV S.A.L. and Al Khayat)*, Appeals Panel, Case No. STL-14-05/PT/AP/ARI26.1, 02.10.2014.
- Sondertribunal Libanon, *New TV S.A.L. and Al Khayat*, Case No. STL-14-05/T/CJ, Urteil vom 18.09.2015.
- Ständiger Internationaler Gerichtshof, *The Case of the S.S. „Lotus“*, Urteil vom 07.09.1927, Series A. No. 10, 4.
- Ständiger Internationaler Gerichtshof, *Jurisdiction of the Courts of Danzig*, Gutachten vom 03.03.1928, Series B No. 15, 4.

2. Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte

- US Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, *Doe v. Exxon Mobil Corp.*, Entscheidung vom 08.07.2011, 654 F.3d 11.
- US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *John Doe I v. Unocal Corp.*, Entscheidung vom 18.09.2002, 395 F.3d 932.
- US Court of Appeals for the Ninth Circuit, *Sarei v. Rio Tinto, PLC*, Entscheidung vom 25.10.2011, 671 F.3d 736.
- US Court of Appeals for the Second Circuit, *Filártiga v. Peña-Irala*, Entscheidung vom 30.06.1980, 630 F.2d 876.
- US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kadic v. Karadzic*, Entscheidung vom 13.10.1995, 70 F.3d 232.
- US Court of Appeals for the Second Circuit, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, Entscheidung vom 17.09.2010, 621 F.3d 111.
- US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Bowers v. De Vito*, Entscheidung vom 20.08.1982, 686 F.2d 616.
- US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Flomo v. Firestone Natural Rubber Co., LLC*, Entscheidung vom 11.07.2011, 643 F.3d 1013.
- US Court of Appeals for the Seventh Circuit, *Jackson v. Joliet*, Entscheidung vom 23.08.1983, 715 F.2d 1200.
- US District Court for the Eastern District of New York, *Filártiga v. Peña-Irala*, Entscheidung vom 10.01.1984, 577 F. Supp. 860.
- US District Court for the Eastern District of New York, *In re Agent Orange Prod. Liab. Litig.*, Entscheidung vom 10.03.2005, 373 F. Supp. 2d 7.

- US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, Entscheidung vom 19.03.2003, 244 F. Supp. 2d 289.
- US Supreme Court, *Barron v. Baltimore*, Entscheidung vom 16.02.1833, 32 US 243.
- US Supreme Court, *Brown v. Board of Education*, Entscheidung vom 17.05.1954, 347 U.S. 483.
- US Supreme Court, *Burwell v. Hobby Lobby Stores, Inc.*, Entscheidung vom 30.06.2014, 573 U.S. 682.
- US Supreme Court, *Citizens United v. Federal Election Commission*, Entscheidung vom 21.01.2010, 558 U.S. 310.
- US Supreme Court, *Civil Rights Cases*, Entscheidung vom 15.10.1883, 109 U.S. 3.
- US Supreme Court, *Daimler AG v. Bauman*, Entscheidung vom 14.01.2014, 571 U.S. 117.
- US Supreme Court, *DeShaney v. Winnebago County Department of Social Services*, Entscheidung vom 22.02.1989, 489 U.S. 189.
- US Supreme Court, *Dobbs v. Jackson Women's Health Organization*, Entscheidung vom 24.06.2022, 142 S. Ct. 2228.
- US Supreme Court, *Erie Railroad Co. v. Tompkins*, Entscheidung vom 25.04.1938, 304 U.S. 64.
- US Supreme Court, *Estelle v. Gamble*, Entscheidung vom 30.11.1976, 429 U.S. 97.
- US Supreme Court, *Federal Republic of Germany v. Philipp*, Entscheidung vom 03.02.2021, 141 S.Ct. 703.
- US Supreme Court, *Jesner v. Arab Bank, PLC*, Entscheidung vom 24.04.2018, 138 S.Ct. 1386.
- US Supreme Court, *Kiobel v. Royal Dutch Petro. Co.*, Entscheidung vom 17.04.2013, 569 U.S. 108.
- US Supreme Court, *Nestlé USA, Inc. v. Doe*, Entscheidung vom 17.06.2021, 141 S. Ct. 1931.
- US Supreme Court, *New York C. & H. R. R. Co. v. United States*, Entscheidung vom 23.02.1909, 212 U.S. 481.
- US Supreme Court, *Sosa v. Alvarez-Machain*, Entscheidung vom 29.06.2004, 542 U.S. 692.
- US Supreme Court, *Town of Castle Rock v. Gonzales*, Entscheidung vom 27.06.2005, 545 U.S. 748.

3. Entscheidungen deutscher Gerichte

- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 03.11.2015 (2 BvR 2019/09), JZ 71:15/16 (2016) 796.
- Bundesverfassungsgericht, *BND*, Urteil vom 19.05.2020 (1 BvR 2835/17), BVerfGE 154, 152.
- Bundesverfassungsgericht, *Fraport*, Urteil vom 22.02.2011 (1 BvR 699/06), BVerfGE 128, 226.

- Bundesverfassungsgericht, *Görgülü*, Beschluss vom 14.10.2004 (2 BvR 1481/04), BVerfGE 111, 307.
- Bundesverfassungsgericht, *Klimaschutz*, Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.), BVerfGE 157, 30.
- Bundesverfassungsgericht, *Kunduz*, Beschluss vom 18.11.2020 (2 BvR 477/17), JZ 76:3 (2021) 142.
- Bundesverfassungsgericht, *Lüth*, Urteil vom 15.01.1958 (1 BvR 400/51), BVerfGE 7, 198.
- Bundesverfassungsgericht, *Schwangerschaftsabbruch I*, Urteil vom 25.02.1975 (1 BvF 74/1 u.a.), BVerfGE 39, 1.
- Bundesverfassungsgericht, *Schwangerschaftsabbruch II*, Urteil vom 28.05.1993 (2 BvF 2/90 u.a.), BVerfGE 88, 203.
- Bundesverfassungsgericht, *Sicherungsverwahrung*, Urteil vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09 u.a.), BVerfGE 128, 326.
- Bundesverfassungsgericht, *Stiftung „Erinnerung“*, Beschluss vom 07.12.2004 (1 BvR 1804/03), BVerfGE 112, 93.
- Bundesverfassungsgericht, *Treaty Override*, Beschluss vom 15.12.2015 (2 BvL 1/12), BVerfGE 141, 1.
- Bundesverfassungsgericht, *Unschuldsvermutung*, Beschluss vom 26.03.1987 (2 BvR 589/79 u.a.), BVerfGE 74, 358.
- LG Dortmund, Urteil vom 10.01.2019 (7 O 95/15), BeckRS 2019, 388.
- OLG Hamm, Beschluss vom 21.05.2019 (I-9 U 44/19), NJW 2019, 3527.

4. Sonstige Entscheidungen nationaler Gerichte

- Supreme Court of Canada, *Nevsun Resources Ltd. v. Araya*, Entscheidung vom 28.02.2020, [2020] 1 S.C.R. 166.

V. Sonstige gerichtliche Dokumente

- Brief of Amici Curiae BP America, Caterpillar u.a. in Support of Respondents, US Supreme Court, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 569 U.S. 108, abrufbar unter <https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/2012.02%20BP%20America%20Amicus%20Brief.pdf> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Brief of International Law Scholars as *Amici Curiae* in Support of Petitioners, US Supreme Court, *Jesner v. Arab Bank*, 138 S. Ct. 1386, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2994127 (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Brief of International Law Scholars as *Amici Curiae* in Support of Respondents, US Supreme Court, *Nestlé USA, Inc. v. Doe*, 141 S. Ct. 1931, abrufbar unter https://www.supremecourt.gov/DocketPDF/19/19-416/158402/20201021145658638_19-416%2019-453bsacIntlLawScholars.pdf (zuletzt besucht: 22.12.2023).

- Brief of the Federal Republic of Germany as Amicus Curiae in Support of Respondents, US Supreme Court, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, 569 U.S. 108, abrufbar unter <https://ccrjustice.org/sites/default/files/assets/2012.02%20Federal%20Republic%20of%20Germany%20Amicus%20Brief.pdf> (zuletzt besucht: 22.12.2023).
- Declaration of James Crawford, US District Court for the Southern District of New York, *Presbyterian Church of Sudan v. Talisman Energy, Inc.*, 244 F. Supp. 2d 289.
- Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats: Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, Abl. des Kontrollrats in Deutschland 3/1946, 50.
- Rules of Procedure and Evidence of the Special Tribunal of Lebanon, STL-BD-2009-01-Rev.II.
- Statut der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, angenommen durch Resolution Nr. 447 Generalversammlung der OAS, Oktober 1979.
- Statut des ICTR, Anhang zu UN Doc. S/Res/955, 08.11.1994.
- Statut des ICTY, enthalten in UN Doc. S/25704, 03.05.1993.
- Statut des STL, Anhang zu UN Doc. S/Res/1757, 30.05.2007.

